Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 21 (1941)
Heft: 3: Der Ursprung der Eidgenossenschaft

Artikel: Der Ursprung der Eidgenossenschaft
Autor: Meyer, Karl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74388

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ursprung der Eidgenossenschaft

Von *Karl Meyer**.

Die Diskussion um den Bund von 1291.

Von der großangelegten sechsten Säkularfeier, welche von der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. August 1891 zum Gedächtnis an die Gründung des ewigen Bundes von 1291 veranstaltet wurde, hat eine Leistung — schlechthin der Denkstein jener Feier — das seither verflossene halbe Jahrhundert überdauert: die auf Veranlassung des Bundesrates geschaffene historische Festschrift «Die Anfänge der Eidgenossenschaft» von Wilhelm Oechsli. Und dieses Werk wird noch auf sehr lange Zeit unentbehrlich bleiben. Denn trotz des monumentalen Quellenwerkes zur mittelalterlichen Geschichte der V Orte führt der direkte Weg zu den urschweizerischen Quellen, ohne unnötigen Zeitverlust und Abirrungen, über diese mustergültige Regestensammlung. Jene Festschrift hat jedoch auch ihre eigentliche Aufgabe, die Darstellung, meisterlich gelöst. Mit seinem politischen Instinkt hat Oechsli die hochpolitischen Gründungsmotive des urschweizerischen Bundes, den Kampf wider Habsburg-Österreich, klar und unwiderleglich herausgearbeitet und damit dem Dreiländerbund von 1291 den Ehrenplatz eingeräumt, der ihm wissenschaftlich auch in Zukunft zukommen wird. Die Zentenarschrift von 1891 war in gewissem Sinne auch ein Abschluß. Bei sehr wertvoller eigener Zutat, konnte der Zürcher Historiker auf dem aufbauen, was durch ein halbes Jahrhundert, seit 1835, seit dem gewaltigen Lebenswerk des Luzerner Urkunden-

* Diese Arbeit verdankt ihre Entstehung einer am 14. April 1941 mir zugekommenen Einladung der deutschschweizerischen Redaktion der Zeitschrift für Schweiz. Gesch., für das dritte Heft des Jahrganges eine Abhandlung über die Gründung der Eidgenossenschaft einzureichen.

forschers J. E. Kopp, geleistet worden war. Diese Arbeiten hatten der Ursprungsgeschichte der eidgenössischen Bünde gegolten, des Bundes von 1291 vorab, aber seit 1835 auch schon dem Versuch, das Rätsel der antiqua confoederatio zu enthüllen.

1. Eines war für die Forschergenerationen von Kopp bis Oechsli eine Selbstverständlichkeit: daß Bündnisse dann wieder erneuert werden, wenn eine gleiche oder ähnliche politische Konstellation wiederkehrt, wie sie zur Gründungszeit des Bundes bestanden hatte. All diesen wirklichen Kennern des urschweizerischen Urkundenmaterials, von Kopp bis Oechsli, war die wahre, hochpolitische Tendenz des Bundes von 1291 zur absoluten Gewißheit geworden. Von dieser feststehenden Tatsache aus haben sie den Rückschluß auf den früheren Bund, die antiqua confoederatio, vollzogen: ist der Bund von 1291 hochpolitisch, herrschaftsfeindlich, anti-österreichisch, so muß auch jener alte Bund hochpolitisch, herrschaftsfeindlich gewesen sein. Sie suchten nun nach dem Zeitpunkt einer solchen herrschaftsfeindlichen Waldstättepolitik und fanden tatsächlich, durch mehrere Urkunden bezeugt, eine solche Bundeskonstellation, solche waldstättische Verbündete (coniurati) in der Zeit von 1245—1250. Es war eine Bundesgemeinschaft, deren herrschaftsfeindlichen Charakter sie sofort erkannten. Zwar lag jenes Bündnis reichlich weit zurück, auch war es nicht gegen die habsburgische Hauptlinie, wie 1291, sondern gegen deren Rechtsvorgängerin in den Waldstätten, das Haus Habsburg-Laufenburg gerichtet. Aber die Hauptsache war da: es bestand die Gleichheit der Tendenz, die hochpolitische, herrschaftsfeindliche Einstellung beider Bünde, der antiqua confoederatio und des Bundes vom August 1291.

Seit der Vollendung von Oechslis Werk ist ein halbes Jahrhundert verflossen, und die hochpolitische Würdigung des ewigen Bundes von 1291, an welcher der Verfasser der großen Zentenarschrift zeitlebens und mit Recht festgehalten hat[1], gestützt auf die Arbeit des vorangegangenen halben Jahrhunderts, ist seither immer stärkeren Anfechtungen ausgesetzt worden.

---

[1] Vgl. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 42, 1917, S. 92 ff. (gegen die Landfriedenstheorie).

2. Noch sechs Jahre vor der Festschrift Oechslis, 1885, war eine andere Auffassung emporgekommen. Sie war nicht von so gründlichen Kennern des Urschweizer Quellenmaterials geschaffen, wie jene vorhin genannte Lehre des Halbjahrhunderts 1835—1891, vielmehr von Historikern, die nur Abstecher in die waldstättische Geschichte machten. Schon früher einmal, aber ohne sofortige Nachwirkung, ausgesprochen, von Lichnowsky[2], wurde sie neu begründet durch eine frühe Arbeit des auf andern Gebieten hochverdienten Zürcher Gelehrten Paul Schweizer (1885)[3] und färbte sofort, 1887, auf die erste Auflage von Dierauers «Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft» ab. Dierauers Abschnitt über die Gründung der Eidgenossenschaft beruht nicht auf eigenen Quellenforschungen (hierin blieb Dändliker ihm überlegen), bekam aber doch, dank des sonstigen großen Wertes des unentbehrlichen und auch im Ausland hoch angesehenen Werkes, kanonisches Ansehen. Völlig durch die Ausarbeitung der später folgenden Teile beansprucht, hat Dierauer in den späteren Auflagen seiner früheren Bände wohl die inzwischen erschienene Literatur nachgetragen, aber die Forschungsergebnisse selber, auch jene von Oechsli, von 1891, sozusagen nicht mehr hinein verarbeitet[4].

---

[2] E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg I, 1836, S. 64 hatte dem Dreiländerbund bloß die Absicht unterlegt, sich einstweilen gegenseitig zu verteidigen, « wenn bei den Bündnissen in der Umgegend gegen ihre Richter und Herrn (die Herzoge von Österreich) diese nicht mächtig genug geblieben wären, sie bis zur Aufhellung und Beruhigung der kaiserlosen Zeit gehörtig zu schützen. » Schon J. J. Blumer, Geschichte der schweiz. Demokratien I, S. 133 hat diese Deutung scharf abgelehnt.

[3] Paul Schweizer hat in zwei Abhandlungen « Die Freiheit der Schwyzer » (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. X, 1885, S. 20) und « Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz von 1291 » (Turicensia 1891, S. 49) die These verfochten, die Waldstätte wären nach Rudolfs Tod am liebsten unter einem habsburgischen König (Albrecht) geblieben.

[4] Dierauer selber sagte mir 1917, er bemühe sich, in den Fußnoten der Neuauflagen die laufende Literatur möglichst vollständig mitzuteilen, damit jeder Leser leicht den Weg zu den Originalarbeiten finde; wollte er jedoch den Inhalt auch nur der wichtigsten seit der ersten Auflage seines Werkes erschienenen Arbeiten in den Text seiner neu aufgelegten Bände hineinarbeiten, so würden die späteren Bände nicht mehr fertig — das monumentale Werk ist ja leider auch so nicht zum Abschluß gelangt. Die

Durch Dierauer bekam jene von Schweizer begründete Lehre weite Verbreitung. Schweizer aber ging aus von einer falschen Interpretation des Vorbehaltes im Bund von 1291, ferner von der irrigen Deutung des Freiheitsbriefes und der Verfassungszustände von Schwyz und betrachtete daher den Bund von 1291 weniger politisch, weniger direkt gegen Österreich gerichtet. Doch hielt diese These — inkonsequent — an jener von der großen Forscherreihe Kopp-Oechsli ausgebauten Lehre fest, die antiqua confoederatio sei im Kampf gegen Habsburg (Habsburg-Laufenburg) entstanden [4a].

Der große Diplomatiker Harry Bresslau kannte und benützte diese Auffassung, als er 1895 zum wuchtigen Schlag wider die politische Deutung der antiqua confoederatio ausholte [5]. Er begnügte sich nicht mit der ausgezeichneten Herausschälung des alten Bundestextes und der gründlichen Widerlegung eines gesamt-urschweizerischen Bundes wider Habsburg-Laufenburg um 1245—50. Er schritt auch zur inhaltlichen Deutung des von ihm herauspräparierten alten Bundestextes und interpretierte ihn mit höchster Bestimmtheit als eines der vielen harmlosen Landfriedensbündnisse des 13. Jahrhunderts. Auch Bresslau war selbstverständlich überzeugt — wie jene vorhin Genannten von Kopp bis Oechsli —, eine Bundesgründung und eine Bundeserneuerung müßten analogen Situationen entstammen und mindestens ähnliche Tendenzen besitzen. Wenn aber jene Forscher vom erhaltenen Bundesbrief von 1291 auf das alte Bündnis zurückgeschlossen haben, so ging Bresslau, der Entdecker des alten Bundestextes, nun als Erster daran, vom alten Bund aus Folgerungen auf den Charakter der Bundeserneuerung von 1291 zu ziehen. Dabei stützte er sich nun, unter jeglichem Verzicht auf eigenes Quellenstudium der Lage von 1291, nicht auf die von jenen großen

meisten Leser kennen aber die Arbeitsweise und den Grundsatz Dierauers nicht und glauben daher, Dierauer repräsentiere auch im Text « den neuesten Stand der Forschung ».

[4a] Zu Schweizers Thesen vgl. unten S. 368 und 504 ff.

[5] Bresslau zitiert in seiner berühmten Untersuchung « Das älteste Bündnis der Urkantone » (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XX, 1895) nicht nur Dierauer, sondern S. 17, Anm. 5 auch Schweizers Turicensia-Aufsatz und übernimmt S. 36 dessen These. Zur Entdeckung des alten Textes: S. 317.

Kennern des urschweizerischen Quellenmaterials begründete, durch drei Generationen hindurch geltende Lehre, der Bund von 1291 sei hochpolitisch und österreichfeindlich. Vielmehr übernahm er die Theorie jener im urschweizerischen Quellenmaterial weniger bewanderten Historiker, Paul Schweizers und Dierauers, indem er sich auf sie berief und seinerseits glaubte, sie endgültig zu rechtfertigen. Er war überzeugt, mit seiner Feststellung auch einen endgültig vernichtenden Schlag wider die urschweizerische Befreiungstradition geführt zu haben[6]. Wie schon in Dierauers erster und den seitherigen Auflagen ging nun aber endgültig seit Bresslau die große Linie verloren, die bei der früheren Historikerreihe, von Kopp bis Oechsli, selbstverständlich gewesen war: die von diesen vorausgesetzte Gleichheit der Tendenz des alten und des neuen Bundes. Da sie seiner Landfriedenstheorie diente, übernahm Bresslau die Lehre Schweizers, für die Waldstätte wäre ein Sieg der Königskandidatur Albrechts 1291 wünschbar gewesen (!), und doch mußte er, Bresslau, zugeben, die Zutat des neuen Bundes, der Richterartikel, sei bestimmt gegen Österreich gerichtet!

Mit dem von Bresslau herausgeschälten ältesten Bundestext gewann nun auch seine unpolitische Deutung des alten Bundes und des neuen immer mehr Boden, trotzdem Oechsli bei aller Anerkennung des alten Bundestextes zeitlebens zäh an dem hochpolitischen, österreichfeindlichen Charakter des Bundes von 1291 festhielt. Auch Durrer blieb beim politischen, österreichgegnerischen Wesen des Bundes von 1291 und versuchte nochmals, die antiqua confoederatio in die 1240er Jahre, in deren Anfang zu setzen. Ich mußte zwar Durrers neuen Datierungsversuch ablehnen[7], dafür habe ich die politische Tendenz sowohl des Bundes

---

[6] Manche Schweizer Historiker, auch Oechsli (Anfänge, 1891, S. 270ff.), hatten Teile der chronikalischen Bundeserzählung mit der antiqua confoederatio verknüpft und beide zusammen in die 1240er Jahre verlegt (die Hauptvertreter dieser Lehre sind genannt in meiner « Urschweizer Befreiungstradition », S. 52, Anm. 115). Mit seinem Nachweis, die antiqua confoederatio gehöre nicht in die Jahre 1245—1250, glaubte Bresslau, auch den « Kern » der Chronikerzählungen abzutun (Jahrb. 20, S. 5 f.).

[7] Zuerst Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV, 1924, S. 45, Anm. 79, eingehender in « Gesch. d. Kts. Luzern », 1932, S. 247 ff. und S. 538, Anm. 24.

von 1291 wie des alten Bundes von jeher, seit 1917, aufs nachdrücklichste betont[8].

Doch die Autorität Bresslaus und seiner Gefolgsleute verschuf der Meinung, die beiden Bünde seien Landfriedensbünde, bis in unsere Tage, bis in den Sommer 1941, immer wieder Anhang. Sie wurde wiederum vor allem von Gelehrten verfochten, die auf anderen Gebieten bedeutende Arbeit geleistet und dank der dort gewonnenen Autorität auch Gehör fanden, wenn sie über das ihnen von Haus aus fremdere urschweizerische Thema Urteile abgaben. Man bestritt nicht nur die staatsbildende, sondern überhaupt die politische, insbesondere österreichfeindliche Bedeutung der Urkunde von 1291 und konstruierte sogar einen gewissen Gegensatz zwischen ihr und dem sonst bezeugten Freiheitswillen der Urschweizer. Von da aus wurde schließlich der Bund von 1291 geradezu in sein Gegenteil verkehrt und die groteske Behauptung ernst genommen — noch im Gedenkjahr 1941! — die beiden Bünde seien ein Werk der österreichischen Landeskanzlei!

Und doch steht das wissenschaftliche Ergebnis der Forschergenerationen von 1835—1891, der österreichfeindliche, hochpolitische Charakter des Bundes von 1291, für jeden, der mit dem Quellenmaterial sich gründlich vertraut gemacht und politisch-geschichtlich zu denken vermag, unzweifelhaft fest. Seine Begleitumstände und seine nähere und fernere Nachwirkung, der Krieg der Waldstätte wider Österreich von 1291 ab, können ignoriert werden, wie es durch Bresslau geschah, aber sie zu widerlegen, das hat noch niemand vermocht[9].

---

[8]) Der Charakter eines Aktenstückes kann auf verschiedene Art erkannt werden: aus dem Dokument selber, sowie aus den Begleitumständen und Nachwirkungen dieses Dokumentes wie aus seiner unmittelbaren Vorgeschichte. Ich habe diesen Weg wiederholt, zuletzt und zusammenfassend in meiner 1930 in dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung « Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291 » beschritten und halte meine so gewonnenen Ergebnisse noch heute in vollem Umfange aufrecht. Zeitschrift für Schweizer. Gesch. X, 1930, Heft 4, S. 413—478. Die Abhandlung enthält die Gedankengänge eines Votums, das ich am 5. Oktober 1929 vor der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft abgegeben habe, an der Arboner Disputation, die diesem Thema gewidmet war.

[9] Vgl. unten S. 476 ff., 521 ff.

3. Ein Blick auf die Forschungsgeschichte führt zum Ergebnis: in einem Hauptpunkt waren beide Schulen im Wesentlichen einig, nur vermochten die Anhänger der Landfriedenstheorie (angesichts des doch auch von ihnen nicht wegleugbaren Richterartikels von 1291) ihn nicht so folgerichtig durchzuführen: der alte Bund und jener von 1291 mußten mindestens verwandte Gesichter haben, aus gleichen Konstellationen stammen. Die älteren Historiker, von Kopp bis Oechsli, schlossen dabei von der ihnen vertrauten hochpolitischen Tendenz des Bundes von 1291 auf einen gleichen, herrschaftsfeindlichen Charakter des alten Bundes, aber ihre Datierung in die 1240er Jahre widersprach, wie sich schließlich erwies, der urkundlichen Lage jener Jahrzehnte. Die Neueren, vorab durch Bresslau bestimmten, gingen vom vermeintlich gesicherten Landfriedenscharakter der antiqua confoederatio dazu über, auch den Bund von 1291 als Landfriedensbund hinzustellen und setzten sich dabei in unlösbaren Widerspruch zu den Urkunden von 1291 und der nächsten Jahre, zu der in Wirklichkeit unwiderlegbaren österreichfeindlichen Tendenz des Dreiländerbundes von 1291.

Wie fügt sich zur These, die beiden älteren Bünde seien bloße Landfrieden, vollends die Tatsache, daß auch das dritte Bündnis, vom 9. Dezember 1315, abgeschlossen drei Wochen nach dem Siege am Morgarten, wiederum die sämtlichen Bestimmungen jener früheren Verträge übernommen hat!

Gewiß hat der vom Entdecker des ältesten Bundestextes, von Bresslau, als erstem beschrittene Weg grundsätzlich auch eine Berechtigung. Denn die Bundeserneuerung von 1291 könnte natürlich dann am besten — und vielleicht überhaupt erst dann! — begriffen werden, wenn man den späteren Vertrag von seiner geschichtlichen Grundlage, eben vom ersten Gründungsbund aus würdigt [10].

---

[10] Am folgerichtigsten hat sich Karl Dändliker in seiner trefflichen «Geschichte der Schweiz», I[4], 1900, zu der Bresslauschen Textherausschälung geäußert, obwohl er die konkrete Veranlassung des alten Bundes noch nicht kennen konnte und ihn zu ca. 1260 datierte. Von dem durch Bresslau herausgeschälten alten Bundestext schreibt Dändliker S. 368 oben: «Diese wenigen schlichten Satzungen bezeichnen nichts geringeres

Eines ist ja seit Bresslau (1895) evident: weitaus die meisten Bestimmungen des Bundesbriefes vom August 1291 sind alt, gerade auch der erste und entscheidende Abschnitt, das feierliche Hilfsgelöbnis. Gewiß: Man wird 1291 übernommen haben, was sich auch für diese Zeit eignete. Aber wenn wir die übernommenen Bestimmungen wirklich historisch verstehen wollen, dann müssen wir sie aus der Zeit heraus begreifen, in der sie nicht nur übernommen, sondern zum erstenmal formuliert worden sind, d. h. aus der Abfassungszeit dieses ältesten Textes, des ersten Waldstätter Bundes.

Doch ein solches Verfahren ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Erstens müßte die erstmalige Vertragsgründung viel handfester, mit viel präziserer Datierung und mit dem Beweis der konkreten Veranlassung und Tendenz erkannt werden: von einer so vagen, zwei Jahrzehnte (ca. 1258 bis ca. 1280) umfassenden Zeitansetzung aus, die erst noch so ungleiche waldstättische Konstellationen wie das Interregnum und die erste Königszeit Rudolfs in sich schließt, kann man den späteren Bund in seinem genauen Standort von 1291 nicht besser deuten. Zweitens aber darf bei einem solchen Verfahren unter keinen Umständen die urkundlich festgestellte Tendenz des jüngeren Bundes, des hochpolitischen und österreichfeindlichen Abkommens vom August 1291, vergewaltigt werden. Vielmehr müßten die beiden Konstellationen und Bundestendenzen sich gegenseitig stützen und erklären; sie dürfen sich nicht schroff widersprechen.

Schon dieser kurze Blick auf die Geschichte und den gegenwärtigen Stand unseres Problems, der Gründungstendenz der Eidgenossenschaft, zeichnet einen Weg zur Lösung vor. Da man nun einmal nicht von einer weniger oder gar nicht bekannten Situation

---

als den Gründungsakt unserer Schweizerischen Eidgenossenschaft», und S. 386 oben nennt er den Bundesbrief vom August 1291 das « Dokument, das bestimmt war, allen anderen Bünden als Muster zu dienen und so, nächst der verlorenen Bundesurkunde von ca. 1260, der zweite Grundstein für das Gebäude der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu werden». Von allen mehrbändigen Schweizergeschichten ist, was die Bundesgründung anbetrifft, das Werk Dändlikers dasjenige, das am meisten auf eigenen, gründlichen Überlegungen beruht und nicht eine Kompilation darstellt.

aus auf eine viel besser bekannte schließen kann, sondern nur umgekehrt, so wäre unsere Aufgabe die folgende: nochmals vom hochpolitischen österreichfeindlichen Charakter des Bundes von 1291 aus zur antiqua confoederatio vorzustoßen und nach einem anderen Zeitpunkt Ausschau zu halten, als dem von Bresslau und mir ausgeschalteten Jahrzehnt 1240—1252. Man müßte einen Zeitpunkt suchen, der auch an sich wahrscheinlicher, d. h. nicht ein halbes Jahrhundert von der Bundeserneuerung getrennt ist.

Doch bin ich von einem anderen Weg her zum Ziele gelangt. Ich begehrte ein klares Bild über die Parteigruppierung, die nach König Rudolfs Tod, in den Jahren 1291/92, in den Oberen Landen bestand[11] und stieß dabei auf den Sonderfall Nidwalden. Dieser zwang mich, den Blick rückwärts zu richten, auf den ersten Bund[12].

---

[11] Vgl. unten S. 478 ff. und 514 ff.

[12] Ich gebe die Untersuchungsergebnisse im wesentlichen in der Art und Reihenfolge, wie ich sie gewonnen habe, von der schmalen Nidwaldner Durchbruchsstelle her. Könnte ich jetzt, unmittelbar vor dem Druck, die Arbeit nochmals schreiben, so würde ich von anderen, breiteren Fronten aus vorstoßen, die österreichische Publizistik, bis auf Maximilian, noch mit weiteren Materialien in den Mittelpunkt rücken. Dann träten der entscheidende Konfliktsgegenstand und die beiden Rechtsstandpunkte noch schärfer hervor: hie habsburgischer Kaufbrief vom Frühjahr 1273, hie ältere, hohenstaufische Kaiserbriefe und tatsächliche, ersessene Freiheit, ja frühmittelalterliche, alpine Eigenart! Viele Bausteine sind alt, z. T. schon 1911 gewonnen (vgl. Exkurs I und III). Die Synthese, die ich hier im Rohbau vorlege, ist das Werk dieses Sommers 1941, eine Folge der Aufforderung der Redaktion der ZSG. Die Vollendung der Terminarbeit wurde ermöglicht durch die unermüdliche Hilfe meiner Frau. Für das Mitlesen der Korrekturen danke ich Herrn Privatdozent Dr. Ad. Gasser in Basel.

Datierung und Deutung des ältesten Bundestextes.

I. DIE DATIERUNG.

a) Die Bundesglieder und das Badener Regest.

1. Unsere Untersuchung über den ältesten eidgenössischen Bundesbrief, die antiqua confoederationis forma iuramento vallata, geht von einer Tatsache aus, die bisher als ein nicht weiter zu diskutierendes, sozusagen selbstverständliches Faktum angesehen wurde, nämlich von der Teilnahme der nicht reichsfreien Talschaft Nidwalden am Dreiländerbund vom Anfang August 1291[1]. Diese Mitwirkung Nidwaldens — nicht nur der

[1] Der Widerspruch zwischen dem Text des Bundesbriefes von 1291, der im Eingang nur Nidwalden erwähnt, und dem angehängten Wachssiegel, das Gesamtunterwalden nennt, ist durch H. Wartmann, Archiv f. Schweizer. Gesch. XIII, 1862, S. 148 f. und dann durch Wilhelm Oechsli (Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1891, S. 307 f.) und noch präziser durch H. Bresslau (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1895, S. 7, Anm. 3) abgeklärt worden. Nidwalden, im Eingangstext der Bundesurkunde als « conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris » bezeichnet (diese Benennung übernahm der Bundesbrief von 1291 sicher aus der Vorurkunde), bekräftigte den Bundesbrief im August 1291 mit einem Siegel, das die Umschrift trägt: S. UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES. Als sich nachher auch Obwalden erhob, verschmolzen zunächst Ob- und Nidwalden zu einer einzigen politischen Gemeinde, Unterwalden; und diese verschaffte sich ein gesamt-unterwaldnerisches Siegel, indem sie in jenen — noch heute in der Landeskanzlei Sarnen liegenden — kupfernen Nidwaldner (Stanser) Siegelstempel noch die Worte eingravierte ET VALLIS SUPERIORIS. Dieses neue Land Unterwalden wurde sodann, anstelle der bisherigen, nunmehr untergegangenen Talschaft Nidwalden, Mitglied des Dreiländerbundes. Zu diesem Zweck wurde nun an der Bundesurkunde vom August 1291 das Nidwaldner Siegel abgenommen und ersetzt, durch Neu-Besiegelung mit dem veränderten, jetzt für ganz Unterwalden passenden Siegelstempel. Dagegen blieb in dem (zu Schwyz liegenden) Bundesbrief der Eingangstext (d. h. die Namen der Bundeskontrahenten) unverändert, weil solche handschriftlichen Korrekturen von Urkunden im Mittel-

Reichskommune Uri und des sich als reichsfrei betrachtenden Landes Schwyz — ist in Wirklichkeit in höchstem Maße auffallend.

Denn die Bewegung nach König Rudolfs Tod wurde in unseren Landen zunächst ausschließlich von den Reichsunmittelbaren, d. h. von Reichskommunen und Reichsdynasten getragen. Für sie war jetzt das Reich vakant und sie erhofften und begehrten einen nichthabsburgischen König. Daher kündigten sie jetzt den von Rudolf gesetzten Reichsbeamten — meistens Beamten, die in Personalunion noch habsburgische Hausämter verwalteten — wo immer es ihnen machtpolitisch möglich war, sofort den Gehorsam. Man denke etwa an die Reichskommunen Bern, Murten, Payerne, Zürich, die Reichsabtei und Stadt St. Gallen, Bischof und Stadt Konstanz. Mit ihnen zusammen gingen die Reichsdynasten Savoyen, Habsburg-Laufenburg, Toggenburg, Regensberg, Rapperswil, Montfort u. a. m. Abseits standen natürlich solche, die, wie viele geistliche Fürsten, von Rudolf aus Habsburger Parteigängern rekrutiert waren, oder wie Hugo von Werdenberg, durch Verwandtschaft oder infolge Zuweisung von lockenden Reichsämtern im Lager Österreichs sich befanden. Für die habsburgischen Hausuntertanen bestand keine solche offenkundige Rechtshandhabe zur Befreiung: für sie gab es 1291 keinen Herrscherwechsel (geschweige denn eine Vakanz oder gar die Aussicht auf einen Dynastiewechsel). Sie hatten ja schon seit langen Jahren formell nicht mehr dem König Rudolf, sondern dessen Söhnen bzw. Erben (seit 1290 Albrecht und seinem Neffen und Mündel Johann) unterstanden. Daher hielten sich sogar solche Untertanengemeinden, die erst kürzlich von Österreich erworben worden waren und der Habsburger Herrschaft innerlich ganz ab-

---

alter verpönt waren (die Beitrittserklärung zu Urkunden wird auch sonst häufig durch bloße Siegel-Anhängung vollzogen; so hat z. B. Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Dießenhofen, deren Herr er 1264 wurde, das kyburgische Stadtrecht von 1260 ohne Änderung des Ausstellers oder des Datums einfach durch Anhängung seines Grafensiegels bekräftigt; P. Schweizer, Quellen z. Schweizer. Gesch. XV, 2, S. 558; allgemein: Oswald Redlich, Privaturkunden, S. 146 unten).

lehnend gegenüber standen, wie die Stadt Luzern, noch lange Monate — bis Mitte Dezember 1291 — zurück. Auch Obwalden hat sich erst an der Jahreswende 1291/92 von Österreich losgesagt und dem urschweizerischen Bund angeschlossen.

Die Teilnahme Nidwaldens am Augustbund bleibt weiter auffallend, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der rein aus der Situation vom Herbst 1291 entstandene dreijährige Bund vom 16. Oktober 1291, der Vertrag mit der Reichskommune Zürich, einzig von den beiden innerschweizerischen Reichsgemeinden Uri und Schwyz, nicht aber von ihrem Bundesgenossen Nidwalden eingegangen worden war*. Dieser Bund von drei Reichskommunen paßt ganz zur Erhebung von 1291. Nun besteht aber zwischen dem Oktoberbündnis und dem Augustbund ein wichtiger Unterschied: der Oktoberbund ist eine völlige Neuschöpfung, entstanden rein aus der Situation vom Herbst 1291; der Dreiländerbund vom August 1291 hingegen gibt sich ausdrücklich, ja demonstrativ (vgl. S. 489) als Erneuerung eines alten Bundes.

So wird die bisher als Tatsache hingenommene, in Wirklichkeit höchst auffallende Teilnahme Nidwaldens am Augustbund von 1291 ein Problem, das eine Lösung heischt. Das ist unser erstes Ergebnis. Denn der Fortschritt der Wissenschaft beruht nicht zum mindesten auf der Problematisierung scheinbarer Selbstverständlichkeiten.

2. Die Teilnahme Nidwaldens am Augustbund von 1291 steht also mit der in jenem Zeitpunkt — August 1291 — befolgten Politik der übrigen habsburgisch-österreichischen Untertanen in Widerspruch. Wie haben wir diesen Ausnahmefall Nidwalden zu erklären? Den ersten Schlüssel zur Enträtselung dieser Teilnahme gibt jene klare Bemerkung des Dreiländerbriefes von Anfang August 1291 selber, wonach der gegenwärtige Bund die Erneuerung eines alten eidlich bekräftigten Bündnisses ist (antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando). Diese ausdrückliche Bezugnahme

---

* Gerade weil Nidwalden keinen Freiheitsbrief besaß, hatte die Reichsstadt Zürich sich mit ihm nicht verbündet, unten S. 506.

auf den alten Bund hat nur dann volle Berechtigung, wenn 1291 sich wieder die gleichen Bundesglieder zusammenfinden, wie im alten Bund, jedenfalls keine neuen. Denn für solche neue wäre ja die Bezugnahme auf den alten Bund unzutreffend. Jenes alte eidlich beschworene Bündnis muß also von den Talschaften Uri, Schwyz und Nidwalden eingegangen worden sein; ich wiederhole: auch von Nidwalden*.

3. Aber dann erhebt sich sofort die Frage nach dem Zeitpunkt und der Veranlassung und dem Motiv jener ersten Bundesgründung. Nun werden Bündnisse heute wie zu allen Zeiten in erster Linie eingegangen zur Meisterung eines gemeinsamen Gegners. Gibt es einen Zeitpunkt, in welchem alle diese drei Talschaften, Uri, Schwyz und Nidwalden, sich von einem gemeinsamen Gegner, von einer gemeinsamen großen Gefahr bedroht fühlten und alle ihre bisherigen seit 1239, dem Ausbruch des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, entstandenen Gegensätze vergessen und diesem Gegner gegenüber den Plan eines Bündnisses fassen mußten und wagen durften? War der Gegner genügend stark, daß sie sich verbünden mußten, und nicht zu stark, um einen Bund hoffnungslos zu machen?

Gewiß, eine solche Zeitkonstellation gab es, wenn sie auch nur sehr kurze Zeit währte, etwa ein halbes Jahr lang: Im Frühling und Sommer des Jahres 1273.

Nicht früher: der alte Eidbund (antiqua confoederations forma iuramento vallata) stammt sicher nicht aus den 1240er Jahren, wohin er von Kopp bis Durrer gesetzt worden ist. Denn damals und bis in die Jahre des Interregnums standen die Waldstätte in gegensätzlichen Lagern: Schwyz war mit Obwalden auf kaiserlicher, Uri mit Nidwalden auf päpstlicher Seite. Die Kämpfe hielten sogar bis ins beginnende Interregnum an, denn noch der Luzerner Geschworene Brief von 1252 rechnet mit Fehden zwischen Unterwaldnern (intramontani). Wenn aber damals Nidwalden und Obwalden sich weiter bekämpften, so deutet das auf die Fortdauer der alten Parteigruppierung: Uri und Nidwalden

* Zu Innovationsformel des Bundes von 1291 vgl. unten S. 489, Anm. 3.

einerseits, Schwyz und Obwalden anderseits. Auch 1257/58 bestand noch kein Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden — gar eines mit gemeinsamer Landfriedensordnung — sonst hätten die Urner 1257/58 bei der Fehde der Izzelingen und Gruoba nicht den Grafen Rudolf von Habsburg mit mächtigem feudalem Gefolge von draußen als Friedensstifter angenommen oder geduldet und von ihm zwei Urkunden empfangen, auf denen sehr viele Zeugen, aber keine aus Schwyz und Nidwalden genannt sind[1]. Weder der Kampf zwischen Kaiser und Papst, der in unseren Alpen schon seit 1239 wütete, noch das erste Jahrzehnt des Interregnums haben die Waldleute gezwungen, ihre alten Gegensätze endgültig zu begraben und sich wider eine große gemeinsame Bedrohung, zu einem Bündnis zu vereinigen und zwar zu einem Bündnis, das ausgerechnet Uri, Schwyz und Nidwalden vereinigte.

Die große Gefahr, die Uri, Schwyz und Nidwalden — und nur diese — zusammenzwang, trat erst im Frühjahr 1273 an diese drei Talschaften heran. Im Frühjahr 1273 — genauer zwischen dem 11. Januar und 5. Mai[2] — sah Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg sich genötigt, u. a. seine Hoheits- und Privat-

---

[1] Die Datierung des alten Bundes in die 1240er Jahre geht auf J. E. Kopp zurück; er hatte sie 1835, in seinen epochemachenden «Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde» aufgestellt (I, S. 3). Alle folgenden Historikergenerationen hatten dieses sehr handliche und noch jetzt sehr dienliche und editionstechnisch vorbildliche Quellenbüchlein ständig vor Augen. Und doch hat Kopp selber einige Jahre nachher den «alten Bund» anders angesetzt, in die Zeit **nach 1258**. Doch diese neue Auffassung des großen Luzerner Gelehrten blieb in der Folgezeit sozusagen unbeachtet. Denn sie ist an einer sehr entlegenen Stelle seines bändereichen und schwerfälligen (doch heute noch unentbehrlichen) Monumentalwerkes untergebracht, in den Eidg. Bünden II, 1, 1847, S. 327, Anmerkung 3 (an deren Schluß, auf S. 328): Kopp vermißt eine Intervention von seiten «der Schwyzer und Unterwaldner für Uri während der Parteiung in diesem Lande 1257 und 1258: konnte und durfte dies geschehen, wofern die drei Täler in irgend einer Weise unter sich verbunden waren?» Daß alle drei Bünde, der «alte» und jene von 1291 und 1315, hochpolitisch, wider Habsburg und das Reich gerichtet waren, blieb ihm nach wie vor selbstverständlich.

[2] Vgl. QW I, 1, Nr. 1092, S. 493. Näheres unten S. 405, Anm. 13.

rechte in der Mittelschweiz an seinen mächtigen Vetter, den Grafen Rudolf von der habsburgischen Hauptlinie, zu veräußern: dabei insbesonders alle seine öffentlichen und privaten Rechte in der Innerschweiz, nämlich die Vogteien Schwyz und Nidwalden und dazu seinen ganzen grund- und leibherrlichen Besitz, Grund und Boden, Ministeriale und Hörige, soweit er ihm in den «Waldstätten» gehörte [3].

Ich wiederhole: verkauft wurden einzig die öffentlichen Hoheitsrechte (d. h. die Vogteien) über Schwyz und Nidwalden («Swicz, Stanns, Buchs»), nicht, wie die Forschung seit Kopp regelmäßig angenommen hat, Schwyz und Unterwalden [4]. Die

---

[3] QW, I, Nr. 1092. Der Badener Archivvermerk von 1384 betr. die Urkunde von 1273 ist, soweit er auf die Waldstätte Bezug nimmt, bisher in seinem quantitativen Inhalt immer falsch gewertet worden — mit ein Grund, weshalb niemand auf die richtige Datierung des ältesten Dreiländerbundes kam. Der Umfang der Abtretung von 1273 wurde von allen Früheren überschätzt, indem sie an den Verkauf von Schwyz und Unterwalden (statt bloß Nidwalden) gedacht haben. Unterschätzt aber wurde der Umfang der abgetretenen Rechte vom Herausgeber des I. Bandes des Quellenwerkes zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft, von dem sehr verdienten Traugott Schiess. Er betrachtet «lüt und gut in den Waltstetten» als erklärenden Zusatz zu «Schwyz, Stans, Buochs» und bezieht daher den Verkauf irrtümlich nur auf Grundbesitz bezw. Grundherrschaft; Schwyz identifiziert er mit den Höfen Kyburg und Froburg, und auch für Stans und Buochs denkt er bloß an habsburgischen Grundbesitz (vgl. QW S. 493, Anm. 10 und 11). Er und alle Früheren haben übersehen, daß es sich um **zwei völlig ungleiche Gruppen** handelt: «Swicz, Stans-Buchs; lute und gut in den Waltstetten». Stans und Buochs sind gleichbedeutend mit der 1261 und im Nidwaldner Siegelstempel des 14. Jahrhunderts unter dem gleichen Doppelnamen erscheinenden Talschaft Nidwalden (s. S. 595). Wenn neben den Vogteien Schwyz und Nidwalden noch «lute und gut in den Waltstetten» genannt sind, so bezieht sich letzteres nicht auf öffentliche Hoheitsrechte, sondern auf Grundherrschaft und Grundeigentum, inbegriffen Ministerialen und Hörige (vgl. über alles Nähere Exkurs IV C, S. 633 ff.).

[4] Unter «Stanns, Buchs» ist die Vogtei Nidwalden zu verstehen, nämlich die Vogtei über die dortigen Freien. Gleichfalls zum Unterschied von den Ministerialen, Hörigen bezw. dem Grundbesitz. Die auf der Basis dieser habsburgischen Vogtei erwachsene Talgemeinde Nidwalden wird am 21. September 1261 als «universitas» der «parrochiani in Stans et in Buochs» angesprochen, und auch das spezielle Nidwaldner Landes-

Vogtei Obwalden war in der Verkaufsurkunde nicht genannt[5]. Sie war bei der laufenburgischen Hausteilung unter den Söhnen Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg, die spätestens gegen Ende 1269 stattgefunden hatte[6], wohl nicht an Eberhard gelangt, sondern dessen älterem Bruder Gottfried zugefallen und nach dessen Tod (1271) an sein Söhnchen Rudolf (das Mündel Eberhards) übergegangen; mit der Vogtei Obwalden hatte Gottfried noch innerschweizerische Privatgüter erhalten, auch er wie sein Bruder nicht nur solche, die in seiner Vogtei gelegen waren, sondern auch solche anderswo. Noch im Jahre 1300

siegel von 1363 trägt die Umschrift S. Universitatis hominum de Stans et in Buchs (Abbild. bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 885 f., dazu Oechsli, Reg. Nr. 744, S. 284*). Daß die weitaus wichtigsten Habsburger Rechte in Nidwalden öffentlich-rechtlicher Natur waren und — nach habsburgischer Auffassung — auf der weltlichen Vogtei über die Freien beruhten, ist sicher. Über die Freiheit der Nidwaldner vgl. Exkurs I (S. 574 ff.), über die Eigenständigkeit der Vogtei bzw. Talkommune Nidwalden s. Exkurs II, S. 595.

[5] Wir haben allen Grund, das Regest sehr streng, wortgetreu zu interpretieren. Denn es entstammt den sehr eingehenden österreichischen Archiv-Registern, die um 1384 über die in Baden liegenden Archivalien aufgenommen wurden, heute im Wiener Staatsarchiv (z. B. die beiden Codices Nr. 450, nach der Numerierung von Böhm; zur Datierung Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 738). Das genau gleiche Regest wurde sicher, wie aus allen erhaltenen Urkunden des ehemaligen herzoglichen Archivs Baden hervorgeht, von der gleichen Hand als Dorsualnotiz auf die Verkaufsurkunde selber geschrieben. Unser Vermerk ist nicht zufällig eines der eingehendsten Regesten des ganzen Archivregisters; denn vorab mit dieser Urkunde von 1273 hat nachweislich das Haus Österreich je und je seine Ansprüche auf die Urschweiz begründet, so schon 1311 (s. S. 548, Anm. 21), sodann bei der Untersuchung und dem Spruch von 1334, ausdrücklich sogar noch in den österreichischen Rechtsschriften des 15. Jahrhunderts (z. B. unten S. 408, Anm. 19, von 1461). Vgl. näher meine Urschweizer Befreiungstradition S. 56. Wenn das Regest also die beiden Kirchspiele Nidwaldens nennt, aber keines der sechs Kirchspiele Obwaldens, nicht einmal Sarnen (obwohl Obwalden im 13. Jahrhundert — vgl. z. B. eine Urkunde von 1252, QW I, 679 sowie die Papsturkunde vom 28. August 1247 — Sarnertal genannt wird), so einzig deshalb, weil eben die Verkaufsurkunde von 1273 ausschließlich die zwei Vogteien Schwyz und Stans-Buochs (d. h. Nidwalden) sowie die Privatgüter, nicht aber die Vogtei Obwalden (Sarnen) erwähnt hat.

[6] Vgl. meine «Geschichte der Stadt Luzern», S. 559, Anm. 27.

unterstanden dem Stamm Rudolfs von Habsburg-Laufenburg Ministerialengüter nicht bloß in Obwalden, sondern auch in Nidwalden [7].

b) Der Kaufbrief von 1273 als Konfliktsursache zwischen Habsburg und den Waldstätten.

(Die politische und psychologische Einstellung der Waldstätte.)

Schon die Frage — ist der älteste Dreiländerbund etwa die Reaktion auf den habsburgischen Kaufvertrag vom Frühjahr 1273? — rückte mir sofort die politische und psychologische Situation vor Augen, welche durch den Übergang der laufenburgischen Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden an die mächtige Habsburger Hauptlinie entstehen mußte [8]. Ich habe von jeher be-

---

[7] Am 23. Januar 1300 gestattet zu Zürich Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, daß sein getreuer Ritter Heinrich von Winkelried, genannt Schrutan, seine Güter in Stans, Buochs, Alpnach und anderwärts dem Kloster Engelberg schenkt (QW II, Nr. 230). Dazu das Lehenverzeichnis der gleichen Laufenburger Linie von 1318: der Luzerner Ritter Ortolf von Littau besitzt u. a. laufenburgisches Lehensgut zu Gretzen (in der Bannalp zu Nidwalden oder westlich von Kägiswil in Obwalden, Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1, S. 762). Da wir nach 1273 keinen Besitz der Linie Eberhards von Neu-Kyburg in den Waldstätten mehr finden (ausgenommen die von der älteren Linie 1281 verpfändeten Einkünfte), dagegen noch sehr lange Besitz der Linie Rudolfs von Laufenburg i. e. S., so darf wohl angenommen werden, die Vogtei Obwalden sei nicht, wie Nidwalden und Schwyz, durch Kauf, sondern usurpatorischer Weise an die Hauptlinie übergegangen, was ja auch zu der Meldung der Kolmarer Annalen stimmt, König Rudolf von Habsburg habe den Grafen Rudolf von Laufenburg seiner Länder beraubt (Näheres S. 448, Anm. 10). Die Ministerialen konnten in einem solchen Fall nach wie vor sich als laufenburgisch fühlen.

[8] Der Übergang von 1273 wurde von den Darstellern rein deskriptiv, als ein gewöhnliches Rechtsgeschäft geschildert (man vergl. etwa Kopp, Eidgenössische Bünde, 3. Buch 1846, S. 193 ff., 237 ff., 295 ff., Dierauer I³, S. 114). Man hat sich nicht politisch und psychologisch in die für die Waldstätte daraus erwachsene Situation eingefühlt. Von schweizerischer Seite hat von allen Bisherigen, gegenüber der üblichen Verkennung der großen Tragweite dieses Vorganges, Andreas Heusler (Schweizerische Verfassungsgeschichte 1920, S. 68) seine Bedeutung am besten erfaßt. Obwohl der große Basler Rechtsgelehrte weder über den Inhalt noch das Datum des

tont, Laufenburg habe nur noch Ansprüche gehabt; Nidwalden und Schwyz — dieses im Besitz der Freiheitsurkunde von 1240 — seien praktisch im Interregnum so souverän gewesen wie das Reichstal Uri, das seit 1239 auf päpstlicher Seite gestanden hatte. Gingen die laufenburgischen Ansprüche auf den seit 1264 vollends zur ersten Macht in der Schweiz aufgestiegenen Grafen Rudolf über, so würde er sie in Kraft zu setzen versuchen. Aber auch Uri mußte sich bedroht sehen; denn von der habsburgischen Position in diesen äußeren Waldstätten her hatte des Königs gleichnamiger und gleichstrebiger Großvater, Graf Rudolf der Alte, vor 1231 durch Pfandschaft die Reichsvogtei Uri gewonnen; Graf Rudolf selber, der mächtigste Geleitsherr an der Gotthardroute vom Oberelsaß bis Luzern, hatte 1257/58 den Urnern seine Intervention in dem durch die Fehde der Izzelingen und Gruoba an Verkehrsunsicherheit leidenden Gotthardtal auferlegt, und im Interregnum verstand er es weithin, den Kommunen seine Schirmherrschaft aufzuzwingen. Doch wollen wir diese Erwägungen nicht hier vorwegnehmen, sondern dem darstellenden Teil vorbehalten (S. 409 ff.).

Die politische und psychologische Situation der Waldstätte im Frühjahr oder Sommer 1273 wird nun klar. Selbst wenn die urschweizerische Bundesurkunde von 1291 keinen Hinweis auf einen älteren Bund enthielte, so müßten wir uns fragen: Haben die Waldleute, vorab die auf ihren Freiheitsbrief von 1240 so stolzen und selbstbewußten Schwyzer, dieses Schicksal, den Übergang an den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg, einfach

Kaufbriefes volle Klarheit besitzt, steht er nicht an, zu erklären: « Dieses wichtige Ereignis, das die Geschichte der Eidgenossenschaft wesentlich beherrscht, ist merkwürdigerweise nicht befriedigend aufgeklärt. Und doch ist dieser Übergang der landgräflichen Rechte von der habsburgischen Linie auf die ältere, später habsburgisch-österreichische, der Anlaß gewesen zu den Konflikten, die dann zur Befreiung der Waldstätte gediehen sind. » Auch J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 126, hatte, u. a. mit dem Hinweis auf Justinger, den Vorgang unterstrichen, denn dieser Berner Chronist (nach 1400) weiß auch « daz die herschaft von Österrich » (so heißt zur Zeit Justingers die Hauptlinie Habsburg) « den von Habspurg ein summe geltes gaben unb ir rechtung, und alsus gewan ein herschaft von Österich recht an den waltstetten; wie viel aber der rechtung were, daz hab ich eigentlich nit vernomen; darumb so lahs ich es beliben » (Ausg. Studer, 45 f., Oechsli, Reg. S. 212*). Vgl. S. 408.

erduldet, passiv hingenommen? Haben sie nicht mit den gleichfalls betroffenen Nidwaldnern und mit den im Grunde doch ebenfalls bedrohten Urnern schon damals, im Sommer 1273 ein Bündnis, einen Abwehrbund eingegangen?

c) Der Rechtsstandpunkt der Länder gegenüber dem habsburgischen Kaufbrief.

1. Die Stellungnahme der Waldstätte und Österreichs von 1311 bis 1474.

Aber wir brauchen es nicht bei dieser Einfühlung in die politische und psychologische Lage der Waldleute vom Sommer 1273 bewenden zu lassen. Glücklicherweise wissen wir genau, wie die Waldstätte sich zu dem habsburgischen Kaufbrief gestellt haben, zu den beiden durch den Kaufbrief akut gewordenen Sachfragen: zum Übergang der Vogtei-Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden und sodann zum Übergang der grund- und leibherrlichen Rechte. Wir vermögen den Rechtsstandpunkt der beiden bedrohten Waldstätte einwandfrei festzustellen: Erstens aus der urschweizerischen (und österreichischen) Einstellung betreffend den Kaufbrief, wie sie uns von 1311 bis 1474 gegenübertritt, zweitens aus der Stellungnahme der Schwyzer unter König Rudolf und drittens aus dem Text der antiqua confoederatio selber.

Der habsburgische Kaufbrief von 1273 ist es, was nun auf Jahrhunderte zwischen unseren Waldleuten einerseits und dem Haus Habsburg-Österreich anderseits steht, als kostbarer Schatz gehütet von diesem, grimmig gehaßt von jenen. Diese Kaufurkunde von 1273 des Grafen Rudolf von Habsburg und ihre Vererbung auf Albrecht und seine Söhne bildete den Rechtsgrund, mit dem Herzog Leopold 1311 von Heinrich VII. die Auslieferung der Waldstätte begehrte. Mit dem Kaufbrief in der Hand hat das Haus Österreich 1334 dann von Ludwig dem Bayern eine Untersuchung durch eine gemischte, kaiserlich-österreichische Kommission zu Winterthur erlangt, und auf Grund des Pergaments von 1273 hat diese zugunsten Österreichs entschieden!*

* Vgl. unten S. 548, Anm. 21 und S. 567 f.

Als im Jahre 1415 die Eidgenossen bei der Eroberung der vorderösterreichischen Verwaltungszentrale, der Stadt und Feste Baden, das dortige Landesarchiv erbeuteten, da suchten die Schwyzer und Unterwaldner sofort den verhaßten Brief von 1273. Sie fanden ihn, lasen ihn triumphierend vor — Vorleser war wohl der Landschreiber von Schwyz! — und rissen sofort die Siegel ab, damit das Stück, mit dem vor 142 Jahren die Ansprüche der habsburgischen Hauptlinie gegenüber der Urschweiz begründet worden waren, für alle Zukunft entwertet sei[8a]. Später haben sie das Pergament sogar vernichtet.

Aber auch jetzt noch war die Urkunde für Österreich nicht tot. Die Habsburger ließen in der Folge jene Badener Szene von 1415 durch Boten Kaiser Siegmunds, die bei der Vorlesung und Entsiegelung dabei gewesen waren, bezeugen und haben, gestützt auf dieses Zeugnis, noch jahrzehntelang, nachweislich z. B. 1461, jenen Kaufbrief von 1273 den Eidgenossen vorgehalten, bis aus der gemeinsamen Bedrohung von Seiten Karls von Burgund schließlich 1474 die Ewige Richtung zwischen der Tiroler Linie und den Eidgenossen entstand. Auf Grund dieses Friedensvertrages gewann Österreich die nicht auf die Eidgenossen bezüglichen Urkunden samt den Registern des Badener Archivs zurück[8b]. Nur dank dieser sorgfältigen Register sind wir über den Umfang des Kaufes von 1273 genauer unterrichtet.

Und darum, weil die Eidgenossen den habsburgischen Kaufbrief von 1273 überhaupt nie anerkannten — darum hat die habsburgische Hauptlinie sich in der Folgezeit so zäh bemüht, die schwyzerfreundliche Kaiserurkunde von 1240 durch ein gleichwertiges Instrument, auch durch eine kaiserliche Urkunde zu konkurrenzieren und zu entwerten. Rudolfs Enkel Herzog Leopold begehrte 1311 nicht nur eine Untersuchung über die öffentlichen Rechte Habsburgs in der Urschweiz (vgl. unten S. 548 f.), sondern, sobald die Untersuchung die Begründetheit der herzoglichen Ansprüche festgestellt hätte, eine formelle, von Kaiser Heinrich VII. selber auszusprechende Wiedereinsetzung der Herzoge in ihre Rechte. Und als diese Sache sich bei Heinrich VII.

[8a] Vgl. unten S. 408, Anm. 19.

[8b] Abschiede II, S. 419, Quell. z. Schw. G. XV, 2, S. 520 ff.

hinauszog, bestand Herzog Leopold 1312 energisch vor des Kaisers Sohn und Statthalter in Deutschland, König Johann von Böhmen, auf der raschen Erledigung dieser Angelegenheit[9]. Aus den gleichen Gründen ließen die Habsburger sich von König Friedrich dem Schönen, vermutlich gleich nach dessen Königswahl 1314, die Waldstätte in aller Rechtsform zuerkennen[10]; und als Leopold 1324 die deutsche Thronkandidatur des Königs Karl von Frankreich unterstützte, nahm er ihm am 27. Juli 1324 das Versprechen ab, Karl werde nach seiner Wahl zum deutschen König den Herzog in den Besitz von Schwyz und Unterwalden setzen[11]. Und dank seiner Zähigkeit hat das Haus Österreich dieses Ziel — den Schwyzer Freiheitsbrief von 1240 durch andere Kaiserurkunden zu entwerten —, in der Tat zuletzt erreicht. Nach seiner endgültigen Aussöhnung, ja Allianz mit Ludwig dem Bayern setzte Habsburg es 1334 durch, daß eine gemischte österreichisch-kaiserliche Untersuchungskommission die Talschaften Schwyz und Unterwalden (übrigens auch die inzwischen von den Eidgenossen angeschlossenen Gebiete von Arth und Ursern) den Herzogen zusprach, und daß daraufhin Kaiser Ludwig der Bayer durch eine Reihe von Kaiserurkunden sämtliche den Eidgenossen erteilten Privilegien widerrief und die Täler in aller Form als Eigentum der Herzoge von Österreich erklärte[12]. Und wiederum deshalb, weil die Waldstätte den Kaufbrief von 1273 grundsätzlich nicht anerkannten, hat Österreich ihn bei der nächsten Auseinandersetzung, im Jahr 1351, überhaupt nicht mehr herangezogen, sondern nunmehr zur Begründung seiner öffentlich-rechtlichen Hoheitsansprüche einzig auf diese Kaiserurkunden

---

[9] Urkunden vom 15. Juni 1311 und vom 25. Juli 1312; QW II, 598 und 642. Dazu unten S. 548, Anm. 21.

[10] Oechsli, Reg. Nr. 542, nach Kopp, Eidgenössische Bünde V¹, S. 499 f.

[11] Oechsli, Reg. Nr. 652.

[12] Vgl. darüber die einläßliche Darstellung in meiner « Geschichte der Stadt Luzern » 1932, S. 447 ff. und S. 607, Anm. 21. Wir kennen diesen Widerruf Ludwigs des Bayern einzig aus dem schon oben (S. 300, Anm. 5) erwähnten österreichischen Register des Landesarchivs zu Baden (aus der Zeit um 1384). Die kaiserlichen Pergamente selber sind, gleich wie der habsburgische Kaufbrief von 1273 nach der Eroberung des Archivs (1415) bezeichnenderweise von den Schwyzern vernichtet worden.

Ludwigs des Bayern von 1334 abgestellt, auf «die briefe», die der Herzog «darüber hat von dem Römischen Kaiser» [13].

2. Der Standpunkt der Schwyzer gegenüber König Rudolf.

Doch wir haben noch einen weiteren und wichtigen Beweis für die Art und Weise, wie die Innerschweizer die Kaufurkunde von 1273 aufgenommen haben, nämlich das Verhalten der Schwyzer[14] nach der gewaltigen neuen Stärkung, die Rudolf von Habsburg durch seine Königswahl empfing. Sogar jetzt und alle die 18 Königsjahre Rudolfs hindurch, haben die Schwyzer, gestützt auf die kaiserliche Freiheitsurkunde von 1240, die Rechtsgültigkeit des Kaufbriefes, soweit er die Vogtei über die Freien betraf, nie anerkannt und sich stets wie reichsunmittelbar benommen, auch dem König gegenüber. Ihr Freiheitsbrief von 1240 ist ja nicht, wie die moderne Forschung jahrzehntelang; von 1857 bis 1924, geglaubt hat, durch die generelle Reichsgesetzgebung Rudolfs irgendwie entwertet worden[15]. Während der ganzen Königszeit Rudolfs haben sich die Schwyzer nie an die habsburgischen Landesherren (die Söhne Rudolfs) oder an deren Beamte gewandt, sondern immer nur unmittelbar an den König, so in einer Beschwerde aus der Zeit vor 1282[16] und in einer andern vom

---

[13] Abschiede I, S. 268 Mitte.

[14] Leider haben wir keine politischen Nidwaldner Urkunden aus Rudolfs Königszeit.

[15]) Die rudolfinische Reichsgesetzgebung hat 1274 und 1281 nur jene Verfügungen Kaiser Friedrichs II. kassiert, die seit seiner Absetzung (1245!) ergangen waren, nicht jene, die er nach der bloßen Exkommunikation (1239) erlassen hatte. Jene Reichsgesetze waren vor allem gegen Ottokar von Böhmen gerichtet, der 1251 die Babenberger Lande gewonnen hatte. Den Schwyzer Freiheitsbrief haben sie nicht berührt. Die gegenteilige, 1857 aufgestellte und seit Wartmann 1862 (Archiv f. Schweizer. Gesch. XIII, S. 128) allgemein angenommene Auffassung ist unrichtig und hat wesentlich zur Verkennung der starken Position von Schwyz beigetragen. Vgl. meinen einläßlichen Nachweis in den Mitt. d. hist. Vereins d. Kts. Schwyz, Heft 32, 1924, S. 191 ff., und kurz unten S. 369 f.

[16] Der König teilt vor 1282 einem ungenannten Getreuen mit, er habe den Schwyzern bestimmte Zusicherungen — vgl. S. 438 — gegeben (an die sich der Adressat, wohl der habsburgische Reichs- und Hausoberbeamte

Februar 1291[17]. Für den König beteiligten sie sich 1289 im August, also zu einer Zeit, wo sonst die Gebirgsbevölkerung voll beschäftigt ist, 1500 Mann stark, am Reichsfeldzug nach dem fernen Burgund, über Héricourt, nach Besançon und entschieden dort, durch einen auf eigene Initiative, ohne Vorwissen Rudolfs unternommenen nächtlichen Handstreich über die steilen Hänge des Mont Brégille, den Feldzug. Diesen Auszug und die ruhmvolle Leistung vollführten sie in der Hoffnung, dafür endlich die Bestätigung ihres Freiheitsbriefes von 1240 zu gewinnen. Der König gab ihnen, wie Justinger und Bonstetten wissen, in der Tat, für die letzten Absichten der Schwyzer bezeichnend genug, ein Reichssymbol als Auszeichnung auf ihre Fahne, «daz heilig Rich», das Kreuzeszeichen[18], doch einen Freiheitsbrief bekamen sie auch jetzt nicht[19].

Hartmann von Baldegg oder ein Landrichter, fortan zu halten habe); somit hatten die Schwyzer sich direkt an den König gewandt (QW I, Nr. 1360).

[17] Auch ihre bittere Beschwerde über die Einsetzung Unfreier als Richter über freie Schwyzer richteten die Schwyzer im Februar 1291 direkt an den König, und er sicherte sie gegen die Wiederkehr solcher Vorkommnisse diesmal, am 19. Februar 1291 (QW I, Nr. 1650) sogar kraft königlicher Machtvollkommenheit (regia auctoritate). Er verkündet als König den allgemeinen Rechtsgrundsatz, aber eine wirkliche Freiheitsurkunde, wie das die Schwyzer später auffaßten, war das doch nicht; er versuchte diesmal seine Mitkämpfer vor Besançon, deren Unzufriedenheit aufs höchste gestiegen war, mehr zu beruhigen. Vgl. über diese Urkunde vom 19. Februar 1291 auch unten S. 462 ff.

[18] Über die hervorragende Haltung der Schwyzer berichtet der Chronist Matthias von Neuenburg, über die Auszeichnung Justinger und Bonstetten, über die Beteiligung am Reichsfeldzug auch der Schwyzer Landschreiber Fründ, vgl. meine Ausführungen in den Mitt. d. hist. Vereins d. Kts. Schwyz 32, 1924, S. 200 ff. und 33, 1925, S. 160 f.

[19] Ich verweise hier mit besonderem Nachdruck auf meine Abhandlung «Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg», Heft 32, 1924, wo S. 200 ff. die Teilnahme der Schwyzer am Reichsfeldzug König Rudolfs nach Burgund 1289 besprochen ist. Absolut beweiskräftig für die Absichten der Schwyzer ist neben dem Zeugnis der Geschichtsschreiber noch ein anderes, von jenen nicht Berichtetes: nämlich die völlige Parallele der Schwyzer Politik mit jener ihres unmittelbaren Nachbarn, des Grafen Ludwig von Homberg-Rapperswil. Wie Rudolf im Jahre 1273 den Schwyzern die Bestätigung ihrer Reichsfreiheit vorenthielt, um ihr Land

Zum Reich und nur zum Reich bekennen die Schwyzer sich selbstverständlich auch in den Monaten und Jahren nach

---

an sein Haus zu bringen, so versagte er, aus den gleichen dynastischen Gründen, nach dem Tod des letzten Grafen von Rapperswil, Rudolf (1283), dessen Schwester und ihrem Gemahl, Graf Ludwig von Homberg, die begehrte Belehnung mit den Reichslehen des Verstorbenen und übergab diese seinen eigenen, habsburgischen Söhnen, ja er veranlaßte sogar noch die Klöster Einsiedeln, St. Gallen und Pfävers, jene Kirchenlehen, welche die Rapperswiler bisher von ihnen getragen hatten, gleichfalls dem Haus Habsburg zu verleihen. Darüber war das Grafenhaus ebenso erbittert wie die Schwyzer über die Nichtbekräftigung ihres Freiheitsbriefes. Als jedoch des Königs jüngster Sohn, Herzog Rudolf, 1288 von der Kyburg aus die Verwaltung der Vorderen Lande in die eigene Hand nahm, hielten jener Graf Ludwig von Homberg und nach seinem Beispiel auch die Schwyzer es für opportuner, gegenüber dem mächtigen Habsburger eine neue Politik einzuschlagen. Sie versuchten auf gütlichem Wege, durch Verdienste um den König und sein Haus, wieder in ihre Rechtsstellung eingesetzt zu werden, der Graf von Homberg in die Lehen, die Schwyzer in die Reichsfreiheit! Beide benützten dafür den gleichen Anlaß, die schweren Kämpfe, die der König und Herzog Rudolf gegen die burgundische Koalition ausfochten. Beide nahmen an diesen Feldzügen hervorragenden Anteil. So wie im August 1289 die Schwyzer vor Besançon, so zeichnete sich der junge Graf von Homberg im Frühjahr 1288 im Kampf wider das westschweizerische Hauptglied der burgundischen Gruppe, wider die Reichsstadt Bern, aus, wobei der junge Graf im Kampf an der Schoßhalde den Heldentod fand. Dem Gefallenen errichtete der König in dem von Österreich abhängigen Kloster Wettingen eine großartige Jahrzeitstiftung, für deren Finanzierung freilich nicht die Habsburger, sondern die besiegten Berner aufzukommen hatten! Auch die Schwyzer erhielten ja vor Besançon einen Lohn, der die Dynastie Habsburg nichts kostete, nämlich das Wappen des Reiches auf ihre Fahne. Den materiellen Dank hat Rudolf lange hinausgezögert und zuletzt nur sehr teilweise gegeben. Weder erhielt die junge Helden-Witwe Elisabeth von Rapperswil und ihr Söhnchen Werner (der spätere erste Reichslandvogt der Waldstätte, auch von Schwyz 1309) die volle Wiedererstattung der Reichs- und Kirchenlehen, noch die Schwyzer den erhofften wirklichen Freiheitsbrief (s. S. 441, Anm. 1 Schluß). Beide, Rapperswil und die Schwyzer, hatten die ritterliche Gesinnung des Königs und seines jüngsten Sohnes, des Herzogs Rudolf (dem der Vater die Herzogswürde von Schwaben, die Königskrone von Burgund und damals auch die römische Kaiserwürde zugedacht hatte) weit überschätzt. « Der harte, durch das Alter verschärfte Typus des rücksichtslos ausgreifenden Territorialherrn dieser Zeit », der nach dem Urteil Redlichs (S. 564) der König in diesen Jahren war, dachte in beiden Fällen nur an seine Dynastie. Kein Wunder, wenn

König Rudolfs Tod; als Reichskommune, gleich Uri, wird Schwyz, gemäß dem Freiheitsbrief von 1240 am 16. Oktober 1291 von den vorsichtigen Zürchern in den dreijährigen Bund aufgenommen (nicht aber Nidwalden, das keinen Freiheitsbrief besaß). Trotzdem sie weder 1293 noch 1295, als er beide Male in der Schweiz weilte, von König Adolf einen Freiheitsbrief empfingen — er hatte sie im Dezember 1292 zu Hagenau als «viende» Österreichs Albrecht preisgeben müssen —, berufen sie sich im Landsgemeindebeschluß von 1294 zäh auf den «römischen küng hern Adolf», bis sie endlich im November 1297 von diesem angesichts seines Thronkrieges wider Albrecht die ersehnte Bestätigung gemäß dem Wortlaut der Urkunde von 1240 gewinnen (S. 521 ff.).

3. Der Ausgangspunkt: die bisherige Freiheit der Talschaften.

Dazu tritt entscheidend noch ein Anderes. Wir wissen also sicher, daß die Schwyzer unter Berufung auf ihren Freiheitsbrief sogar gegenüber König Rudolf von Habsburg, durch alle seine 18 Königsjahre hindurch, unbedingt daran festgehalten haben, sie seien nicht habsburgische Untertanen, sondern eine Reichsgemeinde. Noch viel weniger werden die Schwyzer, im Besitz der Freiheitsurkunde Friedrichs II. von 1240, die viel schwächere Linie Habsburg-Laufenburg seit 1240 je als Vogteiinhaber anerkannt haben; denn diese war, anders als die habsburgische Hauptlinie seit 1273, schon aus rein geographischen Gründen gegenüber Schwyz machtlos. Zeichneten die alten Grafen von Habsburg-Laufenburg nach 1232 oder vollends die neuen — Gottfried und Rudolf — in ihrer Residenz Laufenburg am Rhein! — auf einer Karte die von ihnen beherrschten oder beanspruchten Gebiete ein, so war Schwyz — übrigens auch Unterwalden[1] — ein von ihren übrigen Besitzungen völlig abgetrenntes Gebiet, eine weit abgelegene Exklave, ein gegen den Willen der Schwyzer schlechthin un-

bei seinem Ableben, 1291 ff., und wiederum beim Thronkrieg zwischen Albrecht und Adolf 1297, und nochmals 1309 diese beiden Nachbarn, das Grafenhaus Rapperswil und die Schwyzer, in vorderster Linie wider Österreich stehen! (Vgl. S. 508 f., 531, 538 f.).

[1] Über die besondere Lage Obwaldens vgl. S. 379 f.

haltbarer Außenposten. Und als nach der laufenburgischen Hausteilung[2] mit Gottfried sein jüngerer Bruder Eberhard nur noch die Ansprüche auf Nidwalden und Schwyz, nicht Obwalden zugeteilt erhielt[3], war eine Durchsetzung der Ansprüche noch unmöglicher. Spätestens jetzt, nach dieser laufenburgischen Hausteilung, haben auch die freien Leute von Nidwalden — die überwältigende Mehrheit der Talbevölkerung (vgl. Exkurs I) — sich entschlossen, die Aufforderung Friedrichs II. vor 1240, alle freien Leute sollten «einzig auf Kaiser und Reich Rücksicht nehmen», auch für sich anzuwenden und, gemäß dem mächtigen Ausbau ihrer talschaftlichen Autonomie seit den 1240er Jahren, ihrerseits sich nicht mehr um Graf Eberhard zu kümmern.

Auch positiv läßt sich beweisen: selbst die Talschaft Nidwalden hat im Interregnum, schon 1261, eine Landeshoheit des Hauses Habsburg-Laufenburg nicht mehr anerkannt. Als die Gemeinde Nidwalden das Recht des Gotteshauses Luzern bzw. eines seiner Erblehen-Inhaber an der Nidwaldner Aa (wohl ein Fischereirecht oder ein Mühlen-Recht) bestritt, da wandte sich das Gotteshaus Luzern mit seiner Beschwerde vom 21. September 1261 einzig an die Anfechter selber, an die Talgemeinde Nidwalden, trotzdem dieser Weg sicher wenig aussichtsreich erschien; die Kirche Luzern ging nicht vor den Vogteiherrn, den Grafen von Habsburg-Laufenburg oder dessen Vertreter, obwohl das Recht über die öffentlichen Gewässer zu den Befugnissen des Grafen bzw. Vogteiherrn gehörte. Die Kirche von Luzern wußte, daß die Talgemeinde Nidwalden dieses Hoheitsrecht selber ausübte und eine vom Gotteshaus Luzern veranlaßte Mahnung des Laufenburgers wirkungslos geblieben wäre[4].

Bis zum Beweis des Gegenteils wäre von vorneherein anzunehmen: dieser Rechtsstandpunkt der urschweizerischen Länder gegenüber der Kaufsurkunde von 1273, mit seiner reinlichen Unterscheidung von öffentlicher Hoheit und privaten Rechten, die

---

[2] Sie ist zufälligerweise erst Ende 1269 greifbar (Reg. Habsb. I, Nr. 459), fand aber einige Zeit vorher statt, wohl nach dem Tod der übrigen nichtgeistlichen Brüder.

[3] Vgl. S. 384 f.

[4] Abdruck der Urkunde im Geschichtsfreund I, 59.

ja ganz der Trennung der beiden Elemente im Kaufbrief selber entspricht, ist nicht erst später, seit dem beginnenden 14. Jahrhundert bezogen worden; er wird von allem Anfang an, schon seit dem Kauf von 1273 eingenommen worden sein.

4. Die Stellungnahme des alten Bundes zum habsburgischen Kaufbrief.

Aber wir vermögen diese Selbstverständlichkeit: daß der urschweizerische Rechtsstandpunkt schon 1273 geltend gemacht wurde, sogar direkt aus dem alten Bunde, aus der antiqua confoederatio, abzulesen. Unmittelber im Anschluß an das ausführliche Hilfsversprechen der Verbündeten[5] bringt der alte

[5] Bei der Bundeserneuerung wurde 1291 hier (zwischen dem alten Hilfsgelöbnis und dem alten Vorbehalt) bekanntlich der ausdrückliche Hinweis eingeschaltet, hiemit (presentibus) werde der alte Bundestext erneuert (antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando). Wegen dieser Satzstellung der Erneuerungsformel von 1291 — zwischen dem langen Bundesgelöbnis und dem Vorbehalt — könnte, rein grammatikalisch gesehen, der mit « ita tamen » eingeleitete Vorbehalt sowohl ein Bestandteil des alten Textes wie ein Zusatz von 1291 sein. Doch ist er schon aus formellen Gründen nicht wohl als Zutat von 1291 denkbar; denn wenn man 1291 demonstrativ (vgl. S. 489) betonen wollte, das neue Abkommen sei die Erneuerung des alten Bundestextes, so war es gegeben, diese Betonung direkt dem wichtigsten Teil des Bundesbriefes, nämlich dem feierlichen Hilfsgelöbnis anzugliedern und nicht an die Ausnahme von der Hilfe anzuhängen. Auch Oechsli hat daher (Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 1918, S. 48, wo er die Zusätze des Jahres 1291 mit Kursivschrift aus dem alten Text hervorhebt) diesen Vorbehalt dem ursprünglichen Bundestext zugewiesen. Zur Gewißheit aber wird die Zugehörigkeit des Vorbehaltes zum älteren Bundestext nur durch sachliche Gründe, nämlich durch unsere Datierung des Bundes zum Sommer 1273. Der Vorbehalt bildet eben eine Reaktion, eine waldstättische Antwort auf den habsburgischen Kaufsvertrag: diese Antwort der Urschweizer anerkennt die Gehorsamspflicht der Eigenleute, d. h. deren Übergang an die habsburgische Hauptlinie; zur Ablehnung des Verkaufs der Hörigen besaßen die Urschweizer keine rechtliche Handhabe, sondern lediglich zur Ablehnung des Verkaufs der Vogtei über die Freien. Denn der Freibrief Friedrichs II. von 1240 war ausdrücklich nur für die freien Schwyzer erteilt worden. Hätte der Vorbehalt im alten Bunde gefehlt, so bestand 1291 kein ersichtlicher Grund, ihn neu einzuführen, denn weitaus die Hauptmasse der im April 1291 von Österreich neu hinzugekauften Leute

Bundestext einen ausdrücklichen Vorbehalt (als solcher erst noch deutlich gekennzeichnet durch die Einleitungsworte «ita tamen», «so jedoch»). Ich wiederhole: unmittelbar hinter dem Hilfsgelöbnis nennt die antiqua confoederatio einen Tatbestand, für den die Hilfsverpflichtung nicht gilt: man setzt nämlich fest, «jeder Eigenmann soll seinem Stande gemäß seinem Herrn in geziemender Weise» — nicht darüber hinaus — «untertan sein und dienen»: «Ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire» [6]. Gewiß: die Eigenleute sollen ihren Herrn

(der Murbacher Gotteshausleute) saßen ja in Obwalden, das dem Augustbund von 1291 noch nicht angehörte. Und hätte man ihn 1291 doch zugefügt, so dann sicher in der Formel des urschweizerisch-zürcherischen Bündnisses vom 16. Oktober 1291 (vgl. S. 314, Anm. 8).

[6] Dieser Vorbehalt des Dreiländerbundes: «Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domini suo convenienter subesse teneatur et servire» ist von der neueren Forschung über die Anfänge der Eidgenossenschaft (insbesondere von den Landfriedenstheoretikern!) oft in sehr verhängnisvoller Art mißverstanden worden. Man hat geradezu das Gegenteil von dem, was er bezweckt, hineingelesen. Man bezog ihn nämlich nicht selten (so noch Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I [3], S. 123 und L. Kern, ZSG, IX, S. 343 f.) auf die Landeshoheit und sah darin einen urschweizerischen Vorbehalt zugunsten der österreichischen Landesherrschaft und einen Hauptbeweis für den unpolitischen Charakter des Waldstätte-Bundes. Und doch hatten schon J. E. Kopp und alle älteren Interpreten des Bundesbriefes von 1291 (selbstverständlich auch Oechsli) durchaus das Richtige gesehen. Daß die hier vorbehaltenen Rechte auf keinen Fall landesherrliche, sondern private, leib- und grundherrliche Rechte sind, steht einwandfrei fest. Erstens: der gleiche Vorbehalt, mit dem Blick auf den ganz gleichen Gegenstand, die habsburgischen Höfe (insbesondere in Schwyz), ging aus dem erneuerten Dreiländerbund vom August 1291 auch über in den Bund der beiden urschweizerischen Talschaften Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291 (auch die Zürcher wollten 1291 die radikalere Emanzipationsbewegung inbesondere der Schwyzer Hofleute nicht unbedingt decken, so wenig wie die Urner zur Zeit der Begründung des alten Bundes dies begehrten). Aber der Zürcher Stadtschreiber vom Oktober 1291 redigierte den Vorbehalt präziser und paßte ihn den Zeitumständen an; so erhellt denn aus dem Zürcher Text besonders deutlich, daß es sich um habsburgische Hörige handelt (vgl. S. 314, Anm. 8). Zweitens: wir kennen die ganze Nachgeschichte des Vorbehaltes. Er wurde von den drei Ländern nicht nur 1291, sondern auch 1315 grundsätzlich erneuert, jedoch

(gemeint ist vorab Habsburg) gehorchen (soweit nichts Unbilliges, der bisherigen Gewohnheit Widersprechendes, von ihnen verlangt wird); werden aber gegenüber den anderen Talleuten, nämlich gegenüber den Freien, Ansprüche auf Gehorsam und Dienste erhoben, dann tritt der Bündnisfall ein. Hier, in diesem feierlichen Hilfsgelöbnis von 1273, zugunsten der Freien, und hier in der Sonderregelung betreffend die Eigenleute: hier haben wir die augenblickliche und präzise Antwort der Urschweizer auf den habsburgischen Kaufvertrag

---

1315 vorübergehend, über die Dauer des damaligen Krieges mit Österreich, außer Kraft gesetzt, d. h. solange die Herzoge nicht mit den Eidgenossen eine Richtung (Waffenstillstand oder Friede) eingehen werden: «untz daz si mit dien lendern ungerichtet sind». Als dann 1318 eine solche «Richtung», ein Waffenstillstand, stattfand, wurde der Vorbehalt über die Dauer des Friedens («in diesem fride») wieder in Kraft gesetzt, d. h. die durch den Vorbehalt gemeinten Besitzungen an Österreich zurückgegeben: es dürfen «die Herzogen von Oesterich ir Höfe, die in unseren landen gelegen sint, die si nossen bj Keiser Heinrichs ziten», (d. h. vor dem Morgartenkrieg) wieder «niessen», doch nur unter Beachtung der alten Gewohnheit der Hofleute, «als untz har gewonlich ist gesin» (das ist das alte «convenienter» von 1273 und 1291. Vgl. meine näheren Ausführungen in Zeitschrift für Schweiz. Gesch. X, 1930, S. 423—430). Diese Privatrechte hat Österreich grundsätzlich noch lange Jahrzehnte besessen, wenn ihre Nutzung auch in Kriegen immer wieder stillgelegt wurde (vgl. J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. der schweizerischen Demokratien I, 209 und 216 ff.). Entsprechend der im Dreiländerbund von 1315 beschlossenen Beschlagnahme der österreichischen Höfe (vgl. unten S. 558) hat dann König Ludwig der Bayer auf Erkenntnis des Hoftages zu Nürnberg am 26. März 1316 alle in den Waldstätten gelegenen Höfe und Eigenleute (curtes cum hominibus) Österreichs und der Österreichfreunde konfisziert und am 5. Mai 1324 die in der Urschweiz sitzenden österreichischen Eigenleute in aller Form für frei erklärt (mancipia seu homines prefatos ducibus pertinentes ... libertamus): für jeden, der das nicht schon vorher wußte, wird übrigens aus diesem kaiserlichen Dokument schon rein sprachlich ersichtlich, wie die Worte «quilibet homo» im Dreiländerbund von 1291 und die entsprechende Wendung «het ouch dehein herre ein **man**, der **sin** ist» im Bund der Waldstätte mit Zürich vom 16. X. 1291 zu übersetzen sind: selbstverständlich als «Eigenleute»! (Vgl. den Abdruck beider Königsurkunden im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, S. 268 f. sowie QW II, Nr. 830 und 1199). «Ein man der **sin** ist» ist ein Eigenmann.

von 1273. Genau so subtil wie der Kaufvertrag die Hauptsache, die öffentliche Hoheit über die Freien (die Vogtei in Schwyz und in Nidwalden) voranstellt und scharf unterscheidet von den privaten Rechten über Eigenleute und Eigengüter, genau so scharf trennt die Antwort, der Bundesbrief, die beiden Elemente; die Übereinstimmung erstreckt sich bis auf die gleiche technische Bezeichnung für Eigenleute, im lateinischen Originaltext des Kaufbriefes sicherlich «homines», im Bundesartikel «quilibet homo»[7].

Dieser Vorbehalt betreffend die Eigenleute ist selbstverständlich auch übergegangen in die Bundeserneuerung vom August 1291. Die Tatsache, daß er sich wider Habsburg richtet, ist von vorneherein gegeben, wird aber zum Überfluß noch gesichert durch die Wiederkehr des gleichen Vorbehaltes in dem antiösterreichischen Bündnis der Reichskommunen Zürich, Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291. In diesem Oktober-Bündnisvertrag steht, in direktem Anschluß an einen anderen Ausnahmefall, für den die Bundeshilfe nicht gilt, der Satz: «Eigenleute sollen ihren Herren dienen wie vor des Königs Zeiten und nach Recht»[8]. Auch hier, am 16. Oktober 1291, ist der Sinn klar: die drei verbündeten Reichskommunen Zürich, Uri und Schwyz werden ihre öffentlich-rechtliche Stellung, ihre Reichsfreiheit wider Habsburg-Österreich verteidigen, doch die österreichischen Eigenleute sollen Österreich dienen. Daß es sich genau wie im Dreiländerbund von 1273 und 1291, um österreichische Eigenleute handelt, ist hier, im urschweizerischen-zürcherischen Bündnis vom 16. Oktober 1291 textlich ganz gesichert: Eigenleute sollen ihren Herren «dienen wie vor des Königs Zeiten», d.h. wie in der Zeit vor Rudolf von Habsburg[9], genauer vor der Erwerbung durch

---

[7] Der Kaufbrief ist, wie schon gesagt, uns einzig aus dem österreichischen Archiv aus der Zeit um 1384 erhalten. «Lüt und gut in den Waltstetten» ließ im lateinischen Original zweifellos «homines et bona». Zur Identität von homo und Unfreier vgl. die beiden Kaiserurkunden Ludwigs des Bayern betreffend die waldstättischen Unfreien in unserer Anmerkung 6, Schluß.

[8] «Het ouch dehein herre ein **man**, der **sin** ist in dewedrem teile, der sol ime dienon in der gwonheit als vor des chunges ziten und nach rechte; swer in furbas noten wil, den sun wir schirmen». QW I, Nr. 1689.

[9] Man will Rudolf nicht offen mit dem Eigennamen anprangern und

Rudolf von Habsburg. Für nicht-österreichische Eigenleute hätte die Bezugnahme auf Rudolf keinen Sinn. Für die unter Habsburg gelangten Hörigen bedeutete der Übergang offenbar eine Verschlechterung; auch die Eigenleute waren von dem Habsburger und seinen Söhnen härter regiert, d. h. mehr ausgepreßt worden als von den Vorgängern. Die aus der urschweizerischen Bundeserneuerung von 1291 übernommene Formel, die Eigenleute sollen ihren Herren dienen wie vor des Königs Zeiten und nach Recht, bedeutet: die Eigenleute sollen habsburgisch bleiben, doch soweit von ihnen mehr verlangt wird als in der Zeit vor ihrem Übergang an Habsburg, werden wir sie schirmen. Auch da wird es deutlich: der sichere Rechtsboden, inbegriffen die legitime Grund- und Leibherrschaft Habsburgs, soll ja nicht verlassen werden (man will dem habsburgischen Gegner keine Angriffsfläche bieten); aber man will doch den habsburgischen Übergriffen, auch auf diesem Gebiet, gegen die Hörigen, entgegentreten. Und so wie im Bündnis der drei Reichsgemeinden Zürich, Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291, so waren sicher auch im Dreiländerbund von Anfang August und schon im ältesten eidgenössischen Bundestext von 1273 gleichfalls die Eigenleute der habsburgischen Hauptlinie gemeint, nur brauchte man dies im urschweizerischen Vertrag von 1273, bei der damaligen Sonderlage, noch nicht so deutlich zu formulieren wie 1291 [10]. Und wie im Bund mit Zürich, so werden auch im

nennt ihn daher unter dem farbloseren Namen «König». Wenn hier von Hörigen die Rede ist, die «vor des chünges ziten» besser gestellt waren, so meint man aber auch solche, die nicht erst in Rudolfs Königszeit, sondern schon in seiner Grafenzeit für das Haus Habsburg erworben worden sind.

[10] Denn im Dreiländerbund von 1273 sichert man das gegenwärtig bestehende Gewohnheitsrecht der Unfreien gegen die nun neu eintretende Grund- und Leibherrschaft des Grafen Rudolf von Habsburg. Aber am 16. Oktober 1291 wollte man es nicht beim gegenwärtigen Rechtszustand der Unfreien bewenden lassen, sondern begehrte die Wiederherstellung desjenigen alten Rechtes der Unfreien, das seit dem Übergang an Rudolf verschlechtert worden war. Eigentlich hätte man diese Textänderung schon in das Dreiländerbündnis vom August 1291 einfügen sollen; aber man blieb dort an der Textvorlage schwerfällig kleben, während man im Zürcherbund, der ja in deutscher Sprache geschrieben ist, ohnehin eine neue Prägung schaffen mußte.

BIBLIOTHEK der E. T. H.

Dreiländerbund die Eigenleute nicht schutzlos gelassen. Sie sollen ihrem Herrn dienen, doch convenienter, «wie es sich geziemt»; dieser naturrechtliche Begriff von 1273 besagt dasselbe wie im Bund der Waldstätte und Zürich die Worte «nach rechte». Verlangt die habsburgische Hauptlinie mehr von ihren Eigenleuten in unseren Landen, so werden wir sie gegen die Herrschaft schützen [11].

II. DIE INTERPRETATION DES ALTEN BUNDESTEXTES.

Grundsätzliches.

Damit sind wir jedoch schon unmerklich vom ersten Kapitel dieses zweiten Hauptabschnittes, von der Datierung des alten Bundes zum Sommer 1273, hinübergekommen in ein anderes, zweites Kapitel: zur inhaltlichen Interpretation des alten Bundes-Wortlautes (der antiqua confoederationis forma) [1]. Paßt unsere Zeitansetzung zu diesen Bestimmungen? Ja, müssen wir vielleicht schon von innen her, rein aus dem ältesten Bundestext heraus, eine ähnliche Konstellation vermuten, wie sie im Sommer 1273 bestanden hat?

---

[11] Diejenigen Eigenleute, die man im Dreiländerbund vom Sommer 1273 vorab im Auge hatte und bei ihrem bisherigen alten Gewohnheitsrecht schützen wollte, das waren die im Kaufbrief vom Frühjahr 1273 vom Grafen Eberhard an seinen Vetter Rudolf veräußerten laufenburgischen Unfreien in Nid- und Obwalden, sodann die Hörigen des «Kiburger Hofes» in Schwyz, die 1264 bzw. 1273 an Rudolf von Habsburg gekommen waren. Dazu solche Leute, die zwar im Lande Schwyz (so in Steinen) saßen, jedoch bisher kiburgischen Höfen u. a. dem zu Art angehörten (Habsb. Urbar I, S. 212 f., Oechsli, Reg. S. 147* f.). Was die laufenburgischen Eigenleute im Lande Schwyz anbetrifft, so hatten sich diese noch rechtzeitig, einige Zeit vor der großen rudolfinischen Erwerbsaktion, vom Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg frei gekauft. Näheres über diese Unfreien und ihr damaliges Schicksal im Exkurs IV unter B und C, S. 626 ff.

[1] Daß «forma» nicht Urkunde, sondern geradezu «Wortlaut» bedeutet, habe ich anhand eindeutiger italienischer Beispiele schon 1917/20 erwiesen (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 45, S. 34, Anm. 4, ähnlich, anhand der westschweizerischen Bundeserneuerungen des 13. Jahrhunderts, H. Nabholz, Gfd 82, 1927, S. 58 f., ferner Schieß in QW. I, S. 779, Anm. 8).

Den Wortlaut des alten Bundes kennen wir[2]; er wurde von dem Meister der Urkundenlehre, Harry Bresslau, 1895 aufs sorgfältigste herausgeschält, und wir haben an Bresslau's Ergebnissen nur eine unwesentliche Korrektur[3] und eine einzige wichtige Ergänzung[4] anzubringen. In allem Übrigen empfängt diese Herausschälung des alten Bundestextes, wie sie Bresslau vornahm, durch unsere Abhandlung eine volle Bestätigung.

Harry Bresslau stützt seine diplomatischen Ergebnisse mit drei Tatbeständen. Erstens spricht die Bundesurkunde von 1291 selber davon, daß sie « den alten eidlich beschworenen Bundestext erneuere » (antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando), und Bresslau bemerkt dazu (unter Berufung auf Sickel, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. I, 236 ff.): « Renovare und Innovare heißt mit Bezug auf eine Urkunde ‚bestätigen'; die Bestätigung erfolgt sehr oft in der Weise, daß sie sich an den Wortlaut der Vorurkunde möglichst genau anschließt, im 13. Jahrhundert insbesondere häufig so, daß die zu bestätigende Urkunde in die Renovation oder Innovation wörtlich eingerückt wird ». Zweitens weist Bresslau darauf hin, man sei, als man im Urschweizer Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 den Dreiländerbund von 1291 erneuert habe, ganz gleich vorgegangen: der größte Teil des deutschen Bundesbriefes von 1315 sei eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Textes von 1291. Und drittens findet er die Bestätigung darin, daß im Bundesbrief von 1291 in regelwidriger Weise Sätze in der dritten Person (« sie haben beschlossen ») und einer (nämlich der Richterartikel) in der ersten Person (« wir haben gelobt ») sich finden. « In den sehr seltenen Fällen, in denen sich eine solche Konfusion wirklich findet, ist diese fast immer dadurch zu erklären, daß in einer Urkunde ältere und jüngere Bestandteile in ungeschickter Weise verbunden sind. » So kommt Bresslau zum Schluß: die Sätze in dritter Person

---

[2] Man könnte höchstens fragen: Sind nicht 1291 gewisse Bestimmungen des alten Bundestextes gestrichen worden? Aber auch bei der nächstfolgenden Bundeserneuerung am 9. Dezember 1315, wo man doch, wegen der Übersetzung ins Deutsche, viel leichter der Versuchung erliegen konnte, Altes zu eliminieren, strich man nichts, sondern fügte nur hinzu; vgl. unten S. 557 ff.

[3] Die Arenga gehört zum neuen Text (von 1291), s. S. 489. Sie ist vielleicht anstelle einer anderen getreten; doch konnte 1273 die Publikationsformel genügen, ohne Arenga.

[4] Was den Vorbehalt zugunsten der Leib- und Grundherrn (ita tamen etc.) anbetrifft, so ließ Bresslau es offen, ob dieser dem alten oder dem neuen Bund angehöre. Wie wir oben S. 311, Anm. 5 dargelegt haben, gehörte er unbedingt schon dem alten Bundestext an, wie dies auch

standen in dem alten Bund, nur der Richterartikel ist 1291 neu hinzugefügt worden (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XX, 1895) [4a].

Aufs bestimmteste lehne ich hingegen, heute wie je, die inhaltliche Interpretation ab, die Bresslau dem von ihm herauspräparierten ältesten Bundestext gegeben und mit der er die meisten in- und ausländischen Gelehrten auf Jahrzehnte hinaus bis heute auf einen argen Irrweg geleitet hat [5].

Bresslau und alle jene, die mit ihm den 1895 herausgeschälten älteren Bundestext als einen unpolitischen, harmlosen Landfriedensbund interpretierten, haben sich in größte Widersprüche verwickelt. Sie begründeten diese ihre Landfriedens-These vorab durch den vagen Hinweis, es seien im 13. Jahrhundert, insbesondere im Interregnum eine große Anzahl von Landfriedensbündnissen abgeschlossen worden; somit werde auch der urschweizerische Bund eine solche Landfriedenseinung sein. Sobald sie aber den alten Bund oder auch seine Erneuerung von 1291 ernstlich mit anderen damaligen Landfriedensbündnissen, ja sogar mit politischen Bündnissen jener Zeit, etwa mit den gewiß hochpolitischen späteren eidgenössischen Bünden (jenen mit Luzern 1332, Zürich 1351 usw.) verglichen, mußten sie doch zugeben, daß der Waldstätter Bund, « der alte » und die Erneuerung von 1291, viel intensiver sei als jene. Schon Bresslau räumt (S. 35) ein, die antiqua confoederationis forma unterscheide sich von den anderen Schutz- und Landfriedensbündnissen des 13. Jahrhunderts durch eine einzigartige Kumulation von drei in anderen Bündnissen (selten oder nie vereinigten Bestimmungen: durch ihre ewige Dauer, durch die uneingeschränkte Verpflichtung zur Hilfeleistung, durch die genaue Festsetzung des Landfriedens-Strafrechtes ». Auch H. Nabholz gibt im Anschluß an Oechsli zu, der Dreiländerbund sei « viel enger und besser gefügt und daher auch von größerer politischer Schlagkraft » nicht nur als die gleichzeitigen deutschen, sondern sogar als die (zweifelsfrei hochpolitischen!) späteren eidgenössischen Bünde von 1332, 1351 usw. [6].

Eben gerade in dieser von Bresslau sehr gut beachteten Kumulation der innigsten und ewigen Bündnishilfe einerseits und einer starken gesamtwaldstättischen Rechtssicherung anderseits liegt das Mittel zur Mei-

---

Oechsli (Quellenbuch zur Schweizergeschichte 1918, S. 48) richtig angenommen hat.

[4a] Was Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden, Diss. Zürich 1935, S. 157 ff. gegen Bresslau vorbringt (ebenso in « Die ält. eidg. Bünde », S. 13 f.), ist reichlich gekünstelt.

[5] Wie die politische Fehldeutung Bresslaus entstanden ist (durch Übernahme der Theorie Paul Schweizers) habe ich oben S. 287 ff. gezeigt.

[6] Hs. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, 1913, S. 270.

sterung der Not vom Sommer 1273, die man gegenüber der für alle Zukunft bedrohlichen habsburgischen Macht direkt und indirekt bannen will. Direkt, durch die unbedingte Waffenhilfe, wird man jedem Versuch, den Kaufakt mit Gewalt durchzusetzen, gemeinsam entgegentreten, und indirekt, durch die enge Rechtsgemeinschaft, will man jetzt, im Interregnum, wo Graf Rudolf überall unter dem Vorwand eines Friedenssicherers interveniert und Positionen gewinnen will, seiner Einmischungsmöglichkeit vorbeugen (vgl. unten S. 327 ff.).

Ich verweise dabei ausdrücklich auf die Interpretation des alten Bundesbriefes, die ich, noch ohne Ahnung von der hier vertretenen präzisen Datierung, rein von innen her, aus den Bestimmungen des von Bresslau herausgeschälten alten Bundestextes, je und je, schon 1917/20 und selbstverständlich erst recht 1924 und seither, vertreten habe[7].

---

[7] Ich wiederhole einige Sätze aus meiner Abhandlung von 1917/20 (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., Band 45, 1920, S. 35): « Schon jene antiqua confoederatio ist doch nicht ein gewöhnlicher Landfriedensbund, angeblich ohne jede politische Spitze gegen Habsburg. Nicht fürstliche, nicht einmal städtische Gewalten, sondern eine in Deutschland sonst allgemein darniedergehaltene Untertanengattung, ländliche, bäuerliche Bevölkerungen, schaffen hier ein unbedingtes, klauselfreies Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann und dazu ein Landfriedens- und Kriminalrecht ... Nicht um die Niederschrift von Gewohnheitsrecht handelt es sich hier: ein neues, einheitliches und vorab ein verschärftes Recht wird erzeugt, ein Statutarrecht, das im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit über die finanziell orientierte Justizauffassung des Gerichts- und Landesherrn kurzerhand hinwegschreitet ... Und all das geschieht ausschließlich durch diese bäuerlichen Schwurgenossen, ohne Befehl, ohne Mitwirkung, ohne Bekräftigung des Landesherrn, ja ohne Vorbehalt zugunsten eines Landesherrn, obwohl gerade die schwäbischen Fürsten und vorab die Habsburger die Landfriedens- und Kriminalgesetzgebung eifersüchtig als fürstliches Vorrecht hüteten, als Hauptmittel zur inhaltlichen Bewahrung und Steigerung ihrer Landeshoheit. Die Waldstätte schaffen diesen Bund und dieses Recht vielmehr durchaus selbstherrlich ... Und dieses neue Kriminalrecht wird schon im allerältesten Bund verwaltet durch « Richter innert des Tales », « judices infra vallem », eine bemerkenswerte, auffallende Betonung der inländischen Gerichtspflege, inbegriffen die wirkliche Bluthochgerichtsbarkeit gegenüber dem auswärtigen Rechtszug ... Und in ursächlichem Zusammenhang mit all dem steht endlich die praktische Ausschaltung der landesherrlichen Rechtsgarantie und deren Ersetzung: die Übernahme der Urteilssanktion, des Friedensschutzes durch den Schwurverband der Waldleute. » Vgl. auch meine Darlegungen im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1919, S. 187 f.

a) Der Bundeszweck.

Schon der Bundeszweck ist aus der Lage vom Sommer 1273 heraus umschrieben. Im Hinblick auf die jetzige Bedrohung der Waldorte, den möglichen Angriff des Grafen Rudolf von Habsburg: «maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare». «Angesichts der Arglist der Zeit»[1] — noch im Interregnum und wegen der durch den habsburgischen Kaufbrief entstandenen jähen Gefahr — will man sich und das Seine besser verteidigen und wirksamer in gebührendem Stande behaupten. Der «status debitus», der rechte Stand ist die Reichsunmittelbarkeit bzw. Unabhängigkeit[2] seit 1240 (die im Interregnum noch befestigt wurde); man wehrt sich gegen jede neue Umwandlung der Waldstätte in habsburgische Vogteibezirke, des ferneren für die Behauptung der eigenen Vollfreiheit gegenüber der drohenden neuen Herunterdrückung der vollfreien Urschweizer Bauern zu habsburgischen Vogteileuten[3], endlich drittens zwecks Behauptung des alten guten Gewohnheitsrechtes der Unfreien.

b) Das Hilfsgelöbnis.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß das Entscheidende an einem Bündnis in der Bündnisverpflichtung liegt, die denn auch in jedem Bündnis nicht umsonst immer an erster Stelle steht. An zweiter, immer noch wichtiger Stelle, folgen die

---

[1] Wie anders klingt daneben die im August 1291 vor diesen Satz neu hinzugefügte Einleitungsformel (Arenga); hier, im August 1291, ist — wenigstens zunächst — keine Bedrohung mehr da, die österreichische Herrschaft ist abgewälzt, daher die Eingangsworte (Arenga): «Man sorgt für Ehre und Gemeinwohl, wenn man das, was vollbracht ist, im rechten Stand der Ruhe und des Friedens befestigt.» Im Sommer 1273 muß man den rechten Stand verteidigen, im August 1291 hat man ihn wieder hergestellt. Dazu S. 489, Anm. 1a.

[2] Schon Johannes Meyer, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes I, 1878, S. 407, hat diesen Zweck richtig als «Verteidigung der Reichsunmittelbarkeit» erkannt, freilich aus der Situation von 1291 heraus (denn die Herausschälung des älteren Bundestextes durch Bresslau lag 1878 noch nicht vor).

[3] Vgl. dazu unten meinen Exkurs I, S. 571 ff.

Vorbehalte, d. h. die Aufzählung der Fälle, für welche der Bund nicht gilt, und dann folgen meist die Mittel zur Aufrechterhaltung des Bundes, insbesonders Maßnahmen gegen ein Auseinanderfallen des Bündnisses. Es kann gar kein Zweifel sein, daß auch im ältesten Urschweizer Bund das Wichtigste die Bündnisverpflichtung ist.

Wie vibriert durch den Hilfsschwur vom Sommer 1273 der furchtbare Ernst der Zeit, die ganze Erregung über das jähe Attentat auf die politische Unabhängigkeit der drei Länder und auf die persönliche Vollfreiheit der Eidgenossen! Diese Beiden, die Talschaften und die freien Leute, stehen wiederum vor der Gefahr, in die schlimme Lage zurückzufallen, die sie 1240 überwunden hatten: in die Stellung habsburgischer Vogteibezirke und minderfreier Vogteileute. Angesichts dieser Not haben nunmehr die Talleute von Uri, Schwyz und Nidwalden «in guten Treuen gelobt, einander gegenseitig beizustehen mit allem Rat und aller Tat und aller Unterstützung, mit Leib und Gut, innerhalb der Täler und außerhalb, mit aller Macht und aller Kraft, wider alle und jegliche, die ihnen oder einem von ihnen irgend Gewalt, Bedrängnis oder Unrecht zufügen an Leib und Gut, durch irgendwelchen bösen Anschlag; und für jeglichen Fall, wo immer er Hilfe erfordert, hat jede Talgemeinde der andern gelobt, ihr zu Hilfe zu eilen, und dies auf eigene Kosten und soweit immer es nötig sein wird, gegen die Angriffe böser Widersacher Widerstand zu leisten und Unrecht zu rächen, wobei sie einen körperlichen Eid geschworen haben, dieses Gelöbnis ohne alle Gefährde zu halten.»

Kein einziges der späteren eidgenössischen Bündnisse bzw. Hilfsgelöbnisse, weder jenes mit Luzern 1332, oder mit Zürich 1351, mit Bern 1353 usw. weist diesen Ton auf[4]. Ja, schon im dritten Urschweizer Bundesbrief, jenem vom 9. Dezember 1315 — wo man den überkommenen Text zum ersten Mal ins Deutsche übersetzte und daher nicht mehr so buchstäblich am Wortlaut der Vorurkunde festhielt, wie im August 1291 bei der Übernahme der lateinischen antiqua confoederationis forma — wurde die

[4] Trotzdem dieser Bund (Fassung 1315) als Vorlage diente!

Hilfsformel gekürzt. Man durfte dies 1315 auch tun; denn man stand jetzt nicht mehr so jäh vor einer furchtbaren Drohung wie im Sommer 1273, sondern man hatte diese Gefahr soeben, drei Wochen zuvor, am Morgarten, siegreich zurückgewiesen!

Nicht nur enthält unser Dreiländerbund keinen Vorbehalt zugunsten eines habsburgischen Landesherrn, sondern bezeichnenderweise sogar keinen Vorbehalt zugunsten eines Königs, wie ihn die späteren Bünde, von 1332 an, regelmäßig aufweisen[5]. Ein König war im Sommer 1273 nicht vorhanden! Aber was wichtiger ist: sogar ein Vorbehalt zugunsten eines künftigen Königs fehlt, wie wir ihn doch in Bündnissen der Interregnumszeit häufig finden, u. a. gerade im scharf habsburgfeindlichen Vertrag der Reichskommune Bern mit dem Grafenhaus von Savoyen vom Jahr 1268. Dieser Vorbehalt zugunsten des Reiches ist nicht etwa 1273 «vergessen» oder bei der Bundes-Erneuerung 1291 gestrichen worden[6]. Er fehlt absichtlich. Die Bundeshilfe wider die Nachbartäler sollte auch der Verpflichtung gegenüber jedem künftigen König vorangehen. Wir gehen kaum irre, wenn wir dieses auffallende Fehlen eines Vorbehaltes zugunsten des Reichs zunächst auf die Initiative der Urner zurückführen: sie hatten, — seit jener durch eine Reichsautorität, durch Barbarossa oder die Zähringer vollzogenen Trennung der Vogteigewalt über

---

[5] Gewiß ist ein Vorbehalt da: «Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire». Doch dieser Satz bezieht sich, wie schon die ganze ältere Forschung, von Kopp bis Oechsli und Durrer, es aus ihrer Kenntnis der Begleitumstände und konkreten Nachgeschichte gewußt hat, auf die Leib- und Grundherren, vgl. oben S. 312, Anm. 6.

[6] Hätte die antiqua confoederationis forma einen Vorbehalt zugunsten eines künftigen Königs gehabt, wie z. B. der bernisch-savoyische Vertrag von 1268 und wie andere Verträge des Interregnums, so wäre er bei der Bundeserneuerung von 1291 kaum gestrichen worden. Denn zu Anfang August 1291, in der Zeit vom Ableben König Rudolfs bis zum Mai 1292, bestand ein ähnliches Interregnum wie im Sommer 1273. Bern und Savoyen haben denn auch ihren Vorbehalt zugunsten eines künftigen Königs am 9. August 1291 vom alten Bündnis von 1268 herübergenommen und nur etwas modifiziert (mit einer Verschärfung gegen eine allfällige Königswahl Albrechts).

Uri von der Kastvogtei des Fraumünsters Zürich um 1173, ferner insbesondere seit der Verpfändung an die Habsburger vor 1231 durch Friedrich II., mit der daraus sich ergebenden noch schärferen Sonderung der freien «Gotteshausleute» von der Äbtissin von Zürich und seit dem Zusammenstoß mit König Heinrich VII. wegen der Steuerpolitik — dem Reiche schließlich 1239 (zusammen mit Nidwalden) den Rücken gekehrt, sich offen zum Papst bekannt und waren seither, seit 1239, praktisch souverän. Die Urner Politik war verwandt mit jener der oberitalienischen Stadtkommunen, mit denen ja die Paßtalleute von Uri in fortwährendem Kontakt standen. Auch diese italienischen Kommunen, Mailand vor allem, hatten unter päpstlicher Flagge wider Kaiser und Reich ihre praktische Unabhängigkeit erkämpft. Aber auch die Schwyzer (und mit ihnen die Nidwaldner) besaßen 1273 kein Interesse, das Reich vorzubehalten; denn im Gegensatz zu der Laufenburgerlinie hatten die früheren Habsburger und seit 1232 die habsburgische Hauptlinie, insbesondere Graf Rudolf, es immer verstanden, die denkbar besten Beziehungen zu den jeweiligen Reichsherrschern aufrecht zu erhalten. Durch deren Gunst waren schon die früheren Habsburger (vor 1232) groß geworden. Zwar nicht kraft Ermächtigung durch das Reich, aber wohl dank der stillschweigenden Duldung der Hohenstaufen hatten die alten Habsburger einst die reichslehnbaren Hundertschaften Schwyz und Nidwalden zu erblichen Vogteien herabzudrücken gewußt [7]. Graf Rudolf selber war ein Patenkind des letzten römischen Kaisers, Friedrichs II. Ganz sicher: wenn das Interregnum dereinst zu Ende geht und wiederum ein römischer König gebietet, so würde Graf Rudolf es verstehen, auch dessen Gunst zu gewinnen und sie wider die Waldstätte auszunutzen. Aus solchen Motiven heraus enthält schon der älteste Bundestext und enthalten auch die Bundeserneuerungen von 1291 und 1315 keinen Vorbehalt zugunsten von Kaiser und Reich [8].

---

[7] Über dieses Mißtrauen insbesondere von Uri gegenüber Kaiser und Reich vgl. unten Exkurs III, S. 605 ff.

[8] Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß die Reichskommunen Uri und Schwyz in ihrem Bündnis mit der Reichsstadt Zürich vom 16. Oktober 1291 einen Vorbehalt zugunsten des Reiches abgelehnt haben, während

In dieser Eigenständigkeit auch gegenüber dem Reich wurden die Waldstätte noch bekräftigt durch die geographische Lage. Nachdem die italienischen Kommunen seit dem Tod Friedrichs II. dem Kaisertum praktisch nicht mehr zugehörten, waren die Waldstätte nun das südlichste Randgebiet des deutschen Königreiches geworden, eines Königreiches, dem zwei der drei Verbündeten — Uri und Nidwalden — infolge ihrer päpstlichen Stellungnahme seit 1239, seit einem Menschenalter, den Rücken gekehrt hatten. So konnten die Waldstätte, wie die italienischen Kommunen, ihren Weg auch ohne das Reich suchen.

Der äußere Gegner, gegen den sich der Bund wendet, Graf Rudolf von Habsburg, ist mit keinem Wort genannt[8a]. Begreiflich. Auch die unbedingt österreichfeindliche Bun-

---

Zürich kurz nachher in seiner Allianz mit Rapperswil einen solchen aufnahm (vgl. unten S. 491). Und auch in der Bundesrevision der drei Länder vom 9. Dezember 1315 findet sich kein Vorbehalt zugunsten des Königs, vielmehr ein solcher gegen ihn (vgl. meine Interpretation betreffend das «beherren» unten S. 561). Erst am 7. November 1332, im Bund mit der österreichischen Landstadt Luzern, behalten die drei Urkantone das Reich vor und dies nur deshalb, weil Luzern formell Österreich vorbehält; nun wollen und müssen die drei Länder für sich das Reich nennen, um jeden Anschein zu vermeiden, als anerkennen auch sie die habsburgische Landeshoheit.

[8a] Kein Zweifel: dieses unbedingteste und klauselfreieste Hilfsgelöbnis aller eidgenössischen Bünde — und die Bundesverträge mit Luzern, Zürich usw. sind doch gewiß auch hochpolitische Abkommen! — faßte einen ganz bestimmten politischen Gegner ins Auge. Auch das erlaubt einen Rückschluß auf die Entstehungsjahre und die konkrete Veranlassung «des alten Bundes». Der Bund kann nur aus einer Zeit stammen, wo, nach der Befreiung Uris, auch Schwyz in den Freiheitskampf eingetreten war, also nicht vor 1240. Nun ist die Datierung zu 1240 und 1245 schon (1924 und 1932) durch mich, eine solche in die Jahre 1245—1250 noch vorher (1895) durch Bresslau eliminiert worden. In der Königszeit Rudolfs (ab 1. Oktober 1273) konnte ein derartiger interkommunaler Bund wider sein Haus nicht gewagt werden (darum betrachtete ich die antiqua confoederatio, als ich sie 1924 dennoch hieher setzte, als Geheimbund); so bleibt nur das Interregnum, die Zeit der größten waldstättischen Unabhängigkeit, der praktischen Souveränität der Urkantone. Sucht man innerhalb dieses Interregnums nach einem Anlaß zu einem derart engen und klauselfreien Schutz- und Trutzbund, so fallen seine ersten und

deserneuerung von 1291, ja nicht einmal jene vom 9. Dezember 1315, die doch mitten im Krieg statthatte, erwähnen den Gegner. Im Vierwaldstätterbund vom 7. November 1332, gegen Österreich begründet, behält sich Luzern sogar die habsburgische Herrschaft formell vor, allerdings mit einer scheinbar harmlosen, praktisch jedoch hochwichtigen Einschränkung[9]. Auch die späteren ewigen Bündnisse der Eidgenossen (1351, 1352, 1353 usw.) nennen keine Gegner, so wie das ja auch bei den heutigen Bündnissen in der Regel nicht der Fall ist.

Und doch ist es klar: Das Hilfsgelöbnis richtet sich gegen den Grafen Rudolf von Habsburg und seine persönlichen Parteigänger, draußen und in der Urschweiz. Bevor der Habsburger jeweilen seine schwere Hand auf ein Gebiet legte, hat er dort zuerst Helfer, Werkzeuge in den eigenen Reihen der zu Unterwerfenden, gesucht und gewonnen. So hat er in Basel allezeit, wider den Bischof und seine Anhänger (die Psittiche), die Partei der « Sterner » unterstützt und diese von den Bürgern vertriebenen Habsburgfreunde im Herbst 1273, nach seiner Königswahl, in die Stadt zurückgeführt[10]. So hat er 1265, weit über das hinaus, was ihm aus der Vormundschaft über die Anna von Kyburg zukam, die neukiburgische Hauptstadt Burgdorf seiner Schirmherrschaft unterstellt, indem seine eigenen Parteigänger, « gewisse Bürger aus Burgdorf », ihm die Tore der Stadt öffneten[11]. Auch in Zürich gewann er seit dem

---

die meisten Jahre außer Betracht, denn ein so enger Bund war gegen die weitentfernten und schwachen Laufenburger gar nicht nötig. Erst gegen das Ende des Interregnums trat eine Gefahr, eine furchtbare, an die Waldorte heran: als im Frühjahr 1273 der mächtigste Territorialherr der Schweiz, Graf Rudolf von Habsburg, die Laufenburger Ansprüche auf die Innerschweiz erwarb, erstens deren Ansprüche auf die Vogtei über Schwyz und Nidwalden und zweitens deren grund- und leibherrlichen Rechte. Und ausgerechnet mit diesen zwei Inhalten des Kaufbriefes setzen sich das Hilfsgelöbnis der Waldorte und der Vorbehalt auseinander: nur die legitimen leib- und grundherrlichen Rechte werden anerkannt und daher von der Hilfsverpflichtung ausgenommen, für alles andere — d. h. für die Unabhängigkeit der freien Genossenschaften, der Talgemeinden —, schuldet man sich uneingeschränkte Hilfe.

[9] Vgl. meine « Geschichte der Stadt Luzern », 1932, S. 432 ff.

[10] Über Rudolf von Habsburgs Beziehungen zu den « Sternern » in Basel vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 117, 122 f., 452; Reg. Imp. VI 1, Nr. 23, 63, 85a, Reg. Habsb. I, Nr. 509 und Rud. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, 35.

[11] « 1265: Castrum et castellum Burcdorf quidam ex civibus tra-

Interregnum, schon durch wirtschaftliche Lockungs- und Druckmöglichkeiten unterstützt, eine mächtige Partei, gegen welche die Zürcher sich noch nach seinem Ableben, am 24. Juli 1291 zu sichern hatten [12]; sie ist schuld an der ziemlich matten Haltung der Zürcher Politik im Hochsommer und Herbst 1291, und sie hat schließlich, nach der Niederlage der Bürger bei Winterthur am 13. April 1292, und mit dem steten Hinweis auf diese Katastrophe, den österreichischen Kurs der Stadt Jahrzehnte lang gesichert [13]. Ähnlich war es in St. Gallen, wo der Habsburger gegenüber den Ratsgeschlechtern sich auf die unteren Schichten stützte [14]. Und so hatte Graf Rudolf von Habsburg sicherlich auch in den Urkantonen Parteigänger gewonnen, nicht zuletzt in Uri, dem wirtschaftlich vom Paßverkehr abhängigen Tal. Gerade kraft des Kaufes der kyburgisch-laufenburgischen Mittelschweiz 1273 wurde er als Geleitsherr an der Gotthardstraße vom Oberelsaß bis Luzern noch weit mächtiger als je zuvor, mehr als er es schon 1257/58 bei jener Intervention im Gotthardtal, gewesen war. Kein Zweifel: Auf diesen Augenblick hin, auf die schon lange geplante Erwerbung der laufenburgischen Mittelschweiz, auch der Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden, hatte Rudolf schon Anhänger in der Urschweiz gewonnen, nicht nur in Schwyz und Nidwalden, sondern vorab im Paßtal Uri (und gerade das war mit ein Grund des Beitrittes von Uri zum Dreiländerbund) [15]. Gegen jede Un-

---

diderunt comiti de Habsburch » (Annales Colmarienses MG, SS, 17, p. 191; Reg. Habsb. I, 387; Kopp, Eidg. Bünde II a, 591). Mit Hilfe « gewisser Bürger » gewann also Graf Rudolf 1265 eine Schirmherrschaft über die Stadt Burgdorf — neben und unabhängig von seiner Vormundschaft über die junge Gräfin Anna von Kiburg. Vgl. unten S. 402, Anm. 8 und 403, Anm. 12.

[12] Vgl. unten S. 480.

[13] Siehe unten, zum Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291, S. 480 und 503 ff.

[14] Kuchimeister, Nüwe Casus Sancti Galli, Ausgabe Meyer von Knonau, p. 221, betont, die « obrosten » (d. h. die Ratsgeschlechter) von St. Gallen hätten zu dem von König Rudolf vertriebenen Gegenabt Wilhelm von Montfort gehalten. Es wird damit klar, daß Rudolf von Habsburg sich auf die untern Volksschichten zu stützen suchte.

[15] Urkundlich fällt uns namentlich die habsburgische Haltung gewisser Kirchen, so des Klosters Steinen, ins Auge, auch jene Wettingens (beide suchten gegen die Steuerpolitik der Talschaft den Schutz der Habsburger nach). Wegen der Alpstreitigkeiten standen die Klöster Einsiedeln und Engelberg auf der Seite der Habsburger Hauptlinie. Noch im Morgartenkrieg gab es in der Urschweiz, namentlich in Unterwalden, eine österreichische Partei, wie Justinger berichtet. In Ursern war das Rittergeschlecht von Hospental das Haupt der österreichischen Partei, während die von Moos zu Uri hielten. Die Gegensätze spielten übrigens, wie ich anderswo zeigen werde, bis in die Leventina hinüber.

bill, die von diesen habsburgischen Parteigängern kommt, schützen sich die Länder, komme diese Unbill von draußen, durch Wirtschaftskrieg, Repressalien, Gefangennahme von Leuten und Wegnahme von Gut, wie es Österreich alle Folgezeit praktizierte, wenn es im Krieg mit den Waldstätten lag, oder komme diese Gefährdung von seiten inländischer Habsburgfreunde, insbesondere auch für den Fall, daß sie, um eine habsburgische Intervention zu ermöglichen, dem « Richter im Tal » trotzen und die Waldleute vor auswärtigen Gerichten belangen. Gegen solche politische Gefahren vorab hat man dem Dreiländerbund auch das Rechtsstatut eingefügt, nicht aus unpolitischer Freude am Landfrieden [16].

c) Sicherungsmittel: die Rechtssatzungen.

Die übrigen Bestimmungen des Bundestextes sind diesem hochpolitischen Zwecke des Bundes als **Mittel** untergeordnet. Sie sind auf die Wahrung des Friedens und der Rechtsordnung in der Urschweiz gerichtet und wenden sich also vorab wider die Gefahr auswärtiger, habsburgischer Intervention, sei es, daß Habsburg in der Urschweiz, wie anderswo, innere Streitigkeiten schüre und ausnutze, oder daß es unter dem Vorwand der Wiederherstellung von Ordnung und Frieden in den Waldstätten interveniere. Sie sollen auch verhindern, daß das nach langen Jahrzehnten der Zwietracht entstandene, wegen der furchtbaren äußeren Gefahr unerläßliche erste Bündnis der Waldstätte je wieder auseinanderbreche.

Wenn dieses feierliche und unbedingte Hilfsgelöbnis aller drei Täler und aller ihrer Leute Wirklichkeit werden sollte, so konnte dies nur unter einer Voraussetzung geschehen: daß die seit 1239 waltenden Kämpfe zwischen den drei Talschaften, zwischen Schwyz einerseits, Uri und Nidwalden anderseits und jede Erinnerung daran, ferner die Fehden innerhalb der einzelnen Talschaften nun ein für allemal ein Ende nahmen und nicht, wie die Ghibellinen- und Guelfenkämpfe in den südlichen Tälern, wie Livinental und Eschental, noch auf lange Generationen (bis ins 15. Jahr-

---

[16] In ihrer allgemeinen Form gilt die Bundeshilfe übrigens auch gegen sonstige inländische Landesfeinde, gerade auch gegen jene, die den nachher aufgeführten Rechtssatzungen zuwiderhandeln. Denn auch diese Störer der Rechtsordnung dienen absichtlich oder unabsichtlich der habsburgischen Politik. Der Hilfsschwur kann nicht nur für seinen Hauptzweck: Kriegshilfe, sondern auch für Landfriedenshilfe, Polizeihilfe, Gerichtshilfe beansprucht werden, die ja alle letztlich auch wider Habsburg dienen.

hundert!) weiter dauerten. 1257 und 1258 war die Talschaft Uri der blutigen Fehde der Izzelinge und Gruoba aus eigenen Kräften nicht mehr Herr geworden und hatte ausgerechnet die Intervention des Grafen Rudolf von Habsburg erduldet, des Mannes, der, als Zoll- und Geleitsherr an der Gotthardroute von der oberrheinischen Ebene bis an den Vierwaldstättersee, bis Luzern und Gersau, selber zollfiskalisch an einem ungestörten See- und Paßverkehr aufs höchste interessiert war. Und auch an der anderen großen Verkehrsstraße, der Route Oberrhein-Frickgau-Bözberg-Zürichsee-Walensee (von dort nach den rätischen Pässen und über den Arlberg) war Rudolf im Interregnum als Schirmer des Landfriedens und als Ordnungmacher aufgetreten und hatte gerade 1266/67 die Freiherren von Regensberg und die Grafen von Toggenburg, also Reichsdynasten, gezüchtigt. Damit hatte er sich erst noch den Dank der reichsstädtischen Kaufleute, gerade der Zürcher, erworben. Denn jede lokale Fehde an Verkehrsrouten, schon solche zwischen Einzelnen oder gar Gemeinden, gefährdete auch die Sicherheit des Verkehrs auf dem See und den Landstraßen. 1353 haben «die Kaufleute von Deutschland und Lothringen» den Fürsten von Mailand, Erzbischof Giovanni Visconti, gebeten, in der Leventina zu intervenieren, da dort der Streit zwischen den Dorfschaften von Prato und Faido die Verkehrssicherheit gefährde und die Bittsteller keinen anderen Weg nach der Lombardei hätten, als den Gotthard[1]. Unter keinen Umständen durfte man, wie die Lage im Frühjahr 1273 sich stellte, dem Grafen Rudolf von Habsburg neuerdings die Gelegenheit geben, in der Urschweiz als Hüter des Friedens und der Ordnung aufzutreten, wozu er — von seinen Freunden, den hohenstaufischen Königen her, seit Jahrzehnten im Besitz des Blutbannes — ohnehin in unseren Landen der Kompetenteste war, wie er wohl auch sicherlich schon durch das ganze Interregnum, nicht erst bei seiner Königserhebung — zwei Tage nach seiner Krönung![2] — sich als Hüter des hohenstaufischen Reichslandfriedens von Mainz vom Jahr 1235 gab (auch das hatte ihn ja 1257/58 zur Intervention in Uri legitimiert). Auch die im Interregnum erfolgte Aufrichtung seiner Schirmherschaft über Freiburg i. Ue. (1264), Burgdorf (1265) und St. Gallen (Frühjahr 1273) erfolgte u. a. wohl aus solcher Rechtfertigung[3]. Auch Uri

[1] Vgl. meinen Abdruck der Urkunde von 1353 im Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1911, S. 173 ff.

[2] Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 432.

[3] Über Freiburg 16. Januar 1264 vgl. Reg. Habsb. 490 und 571; über Burgdorf 1265 (s. S. 402, Anm. 8); über St. Gallen (Frühjahr 1273) Kuchimeister, Ausgabe G. Meyer von Knonau, S. 137. Die Schirmherrschaft über Freiburg und Burgdorf gab Rudolf einen Titel neben und über jenem als Vormund der jungen Gräfin Anna von Kiburg. Nach einer alten, wenn auch nicht unbedingt zuverlässigen Quelle soll Rudolf im Interregnum sogar eine

war sicher 1257/58 ganz nahe daran gewesen, in eine dauernde Schirmabhängigkeit von Rudolf zu geraten[4]. Die Waldleute durften jetzt die eigene moralische und militärische Verteidigungskraft, gerade zur Ermöglichung einer gemeinsamen Abwehr wider Rudolf, nicht länger durch innere Streitigkeiten und Fehden schwächen oder gar dem gefährlichen Gegner eine Handhabe bieten, die Waldstätte, zuletzt auch das Reichs- und Paßtal Uri, unter dem Vorwand und Schlagwort einer Ordnungs- und Friedensaktion seiner Herrschaft zu unterwerfen. Darum, wegen dieser politischen Bedeutung der Sicherung von Frieden und Ruhe, wurde in diesem ersten Dreiländerbund vom Sommer 1273 — noch im Interregnum, mit der Spitze gegen den Grafen Rudolf von Habsburg, diesem Ordnungs- und Friedensmacher — ein gesamtwaldstättisches Rechts- und Landfriedensstatut eingefügt und allen Eidgenossen eingeschärft: als Sicherungsmittel für die Unabhängigkeit und den Bund der drei Länder.

1. Vorsorge gegen interkommunale Konflikte.

Ganz besonders mußte vorgesorgt werden, daß die verbündeten Talschaften nicht neuerdings Krieg und Fehden wider einander führten, überhaupt in politische Gegensätze wider einander gerieten, wie dies seit dem Ausbruch des letzten großen Kampfes zwischen Kaiser und Papst

---

Schirmhoheit über Zürich gewonnen haben (vgl. K. Dändliker, Geschichte von Stadt und Kanton Zürich I, 1908, S. 86).

[4] Wohl betont Graf Rudolf von Habsburg bei seiner Intervention in Uri 1257 und 1258, sie sei « mit der lantlüte bette » (QW I, S. 378), « cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie » (QW I, S. 383) geschehen. Doch schon das mächtige, feudale Gefolge Graf Rudolfs macht stutzig. Wie solche Interventionen « erbeten » und « aus freien Stücken angenommen » werden, weiß man ja aus unserer Zeitgeschichte, etwa der Aufrichtung des deutschen Protektorates über Rumpf-Tschechien unter Präsident Hacha im März 1939. « Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt ». Jedenfalls war das Reichs- und Paßtal Uri 1257/58 ganz nahe daran, in eine dauernde Schirmabhängigkeit vom Grafen Rudolf zu geraten. Wohl nur die Tatsache, daß ihre Talschaft 1257/58 noch nirgends unmittelbar ans Herrschaftsgebiet des Grafen Rudolf grenzte, rettete damals die Urner vor dauernder Abhängigkeit. Aber seither, zwischen 1258 und 1273, hatte Rudolf, abgesehen von der sonstigen gewaltigen Erweiterung durch kiburgisches Land, die Reichsvogtei über das Nachbartal Glarus und eben jetzt die Vogtei-Ansprüche über die unmittelbar an Uri anstoßenden Waldstätte Nidwalden und Schwyz erworben!

(seit 1239) durch lange Jahre der Fall gewesen war — Uri und Nidwalden auf der einen, Schwyz (und Obwalden) auf der anderen Seite[5] —, zumal die Gegensätze ja auch in anderen Fragen, wie der Grenzziehung zwischen den Markgenossenschaften von Uri und von Schwyz, leicht Nahrung finden konnten[6]. Gegen solche Kämpfe zwischen den urschweizerischen Kommunen sowie zwischen den Parteien richteten sich zwei inhaltlich verwandte, wenn auch an getrennten Stellen aufgeführte Sätze[7]. Sie verordnen, daß allfällig ausbrechende Kriege, Zwietracht und Unfrieden zwischen den Eidgenossen durch Vergleich oder Schiedsrichterspruch abgetan werden[8]. Derjenige Teil, welcher dieses Verfahren ablehnt bzw. einem Spruch nicht gehorcht, soll von allen anderen Eidgenossen als Gegner behandelt werden.

---

[5] Vgl. meine « Geschichte der Stadt Luzern », 1932, S. 246—262.

[6] Die im Mittelalter entstandene urnerisch-schwyzerische Kantonsgrenze ist alles andere als natürlich, vielmehr das Ergebnis längerer Auseinandersetzungen, vgl. z. B. eine Urkunde von 1350 im Gfd 41, S. 96, Nr. 141.

[7] Ein Satz befindet sich vor, der andere nach dem Rechtsstatut im engeren Sinne des Wortes. Die Trennung der beiden Stellen mag schon auf ein Versehen des Schreibers von 1273 (auf Grund des Konzeptes) zurückgehen oder dann des Abschreibers von 1291. Da beide Sätze gleich (« Si vero ... ») beginnen, war eine Aberration leicht möglich. Noch während der Niederschrift des Rechtsstatus bemerkte der Schreiber die Auslassung und trug den anderen Satz am Schluß des Rechtsstatus nach. Beide Sätze sind in dritter Person redigiert, gehören also dem alten Bundestext an. Es hätte 1291 auch kein Anlaß bestanden, eine Zutat betreffend innere Kämpfe einzufügen, denn die rudolfinische Königszeit hatte die drei Gemeinden ohnehin mehr als je zusammengeschweißt.

[8] Der eine Artikel verordnet, es sollen bei allfälliger Mißhelligkeit (dissensio) unter den Eidgenossen die Verständigeren hinzutreten, um den Zwist unter den Teilen (partes) zu schlichten, wie es ihnen am besten dünkt, und welcher Teil alsdann den Spruch (ordinatio) zurückweist, dessen Gegner sollen die anderen Eidgenossen sein. Der andere Artikel bestimmt: Entstünden Krieg und Unfrieden (guerra vel discordia) unter einigen der Eidgenossen und weigert sich ein Teil der Streitenden, Recht oder Genugtuung — « iusticie vel satisfactionis ... complementum » (1315: minne noch recht) — anzunehmen, so sind die Eidgenossen verpflichtet, den anderen Teil zu schirmen (dazu Johannes Meyer, Geschichte des Schweizer. Bundesrechtes I, 1887, S. 407; sowie Emil Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizer. Eidgenossenschaft des 13. und 15. Jahrhunderts, Zürcher phil. Diss. 1925, S. 246 ff. und insbesondere Hs. Weber, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. XVII, 1892, S. 294 ff., 301).

2. Bekämpfung von Fehdedelikten.

Gewiß legte schon die politische Klugheit es den Leitern der drei Talkommunen nahe, ihre interkommunalen Interessengegensätze nicht zum offenen Konflikt ausarten zu lassen. Die häufigste Gefährdung des inneren Friedens und daher auch die gefährlichste Möglichkeit für eine habsburgische Einmischung boten aber Streit und Fehden von Talleuten und Parteien, genauer Delikte, welche Fehden auszulösen oder solche weiter zu schüren geeignet waren.

Gerade gegen solche Fälle waren im ältesten Bundesvertrag von Uri, Schwyz und Nidwalden materielle Rechtssatzungen aufgestellt; zwar kein vollständiges Strafrecht (geschweige denn noch Zivil- oder Prozeßrecht). Die traditionellen Land- und Hofrechte der einzelnen Genossenschaften blieben unangetastet. Doch jene Verbrechen und Vergehen werden gemeineidgenössisch bekämpft, die nach bisheriger Erfahrung in allererster Linie den inneren Frieden gefährdet hatten: Mord, Raub, Brandstiftung und deren Hehlerei werden mit den schwersten Strafen geahndet, mit Tod, Güterkonfiskation, Verlust des Landrechts. Wer einen Mörder bzw. Brandstifter schirmt oder versteckt, wird verbannt bzw. schadenersatzpflichtig[9]. Die eigenmächtige Pfändung, eine Hauptveranlassung von Streit und Fehde, wird untersagt: kein Eidgenosse darf einen anderen pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge und auch dann

---

[9] Zutreffend bemerkt Johannes Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, 1878, S. 406 f.: « Die unehrliche Tötung, die Brandstiftung, der Raub und sonstige Schädigung des Eigentums erschöpfen die Reihe schwerer Verbrechen offenbar lange nicht. Wir sehen uns daher zu der Frage veranlaßt: warum sind gerade nur diese wenigen Vergehen ausgewählt? Stehen dieselben vielleicht in einem inneren Zusammenhang? Unehrliche Tötung war im Mittelalter die häufige Frucht der Fehden ... Brandstiftung wurde in den Absagebriefen an die Befehdeten offen angedroht und was den Raub anbetrifft, so galt dieser im Zusammenhang mit der Fehde als rechtmäßige Selbsthülfe ... Es ist nun klar, daß auch das Verbot eigenmächtigen Pfändens und die Forderungen, daß jedermann seinen natürlichen Richter kenne, sowie daß alle gerichtlichen Urteile vollzogen werden, ebenfalls auf dieses Ziel der Handhabung des Landfriedens hin arbeiten wollten. Noch deutlicher tritt dieses Bestreben hervor bei der Behandlung derjenigen Fälle, welche wir interkantonale Streitsachen nennen würden ... »

nur, wenn ausdrückliche Erlaubnis des Richters vorliegt[10]. Wir erkennen: mit der Androhung sogar von Todesstrafen (für Mord) verwalteten die Urkantone ganz autonom hochgerichtliche, d. h. königliche oder landesherrliche Kompetenzen[11]; denn im Frühjahr 1273 haben sie keinen König und keinen Landesherrn über sich und wollen auch die schwersten Delikte selber ahnden, auch das

[10] Die eigenmächtige Pfandnahme wird fast in allen eidgenössischen Bünden verboten, weil sie leicht den Frieden zwischen den Angehörigen der Bündnisorte gefährdet und damit das Bündnis selber in Frage stellt. Die Bündnisse zwischen Freiburg und Bern vom 20. November 1243 und vom 16. April 1271 nennen dies geradezu als Motiv des Verbotes: «cum ex hiis de levi discordie generentur» (Fontes rer. Bern. II, 242); «cum ex pignorationibus de facili discordie generentur» (a. a. O. II, 776). Eine gleiche Bestimmung findet sich auch in den eidgenössischen Bünden von 1332, 1351 usw., und doch wird niemand die hochpolitische Absicht dieser Verträge leugnen!

[11] Die hier genannten Kriminalfälle sind hochgerichtlicher Natur, vgl. die Analogien bei Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau, Leipziger iur. Dissertation, Winterthur 1908, S. 81 f., 89, 91; weiter Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264—1460, Zürcher phil. Diss. 1933, S. 188 (Totschlag, Diebstahl, Brandstiftung). Daß diese Satzungen eine Einengung königlicher bzw. landgräflicher Gewalt darstellen, betont auch A. Heusler, Schweizer. Verfassungsgesch. 1920, S. 77. Strafsatzungen dieser Art wurden sonst nur mit Zustimmung der herrschaftlichen Gewalt beschlossen, siehe z. B. die ähnlichen Statuten von Chur vom 30. November 1297, erlassen vom Reichsvogt und der Stadt Chur (Druck bei Chr. Kind, Kurrätische Urkunden, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. VIII und den einschlägigen Kommentar von P. Tuor, Die Freien von Laax, S. 42). Dasselbe gilt vom Luzerner Geschworenen Brief von 1252, erlassen unter Mitwirkung des Blutgerichtsherrn, des Vogtes von Rotenburg. Der Richtebrief der Stadt Zürich um 1300 behält die Gerichtsbarkeit des Königs vor. Sogar der mächtige Rheinische Bund ließ seinen Landfrieden am 10. November 1255 von König Wilhelm bestätigen (MG. Constit. II, Nr. 375, p. 477 f.; Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverf. I², 1913, S. 95 f.). Wie die deutschen Fürsten und insbesondere die Habsburger die Landfriedens- und Kriminalgesetzgebung eifersüchtig als fürstliches Vorrecht hüteten, als Hauptmittel zur inhaltlichen Bewahrung und Steigerung ihrer Landeshoheit, zeigt u. a. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, 429 ff., 436, 444 f., 555. Vgl. besonders auch die Verhältnisse in Rheinwald zum Jahre 1277 in der nächsten Anm. 12.

Hochgericht selber verwalten; denn die erwähnten Delikte sind hochgerichtlicher Natur. Die schonungslose Ausmerzung solcher Übeltäter soll den Frieden erhalten und jeder fremden, unter dem Deckmantel einer Friedensaktion durchgeführten Intervention zuvorkommen.

3. Sicherung des Gehorsams gegenüber den inländischen Richtern.

Vor allem aber mußte verhindert werden, daß irgend eine schuldige oder unterlegene Urschweizer Prozeßpartei, Habsburgfreunde oder schon bloße Querulanten, dem inländischen Richter einen Streit vorenthielten oder dem von ihm ausgesprochenen Urteil sich widersetzten und den Fall nach auswärts, vor einen Richter des nun auf breiter Front angrenzenden Grafen Rudolf von Habsburg zogen. Diese Gefahr bestand selbstverständlich am meisten bei hochgerichtlichen bzw. Fehdedelikten (1257/58!). Aber sogar bei den zahlenmäßig ja viel häufigeren niedergerichtlichen Prozessen mußten, wie uns besonders deutlich eine Walser Urkunde von 1277 zeigt, die kommunalen Justizorgane immer mit Widerstand und Anfechtung durch sich schuldig fühlende oder unterlegene Parteien rechnen; und wo solches eintrat, beanspruchte der Hochgerichtsherr — und als Hochgerichtsherr über Schwyz und Nidwalden betrachtete sich seit dem Kaufbrief von 1273 Graf Rudolf von Habsburg! — die Entscheidung, das Interventionsrecht[12]. Aber eben das wollten und mußten die urschweizerischen Talschaften — genauer die Verfasser des Bundestextes, die führenden Talrichter der verbündeten Waldstätte (wohl vorab Rudolf Stauffacher) — mit allen Mitteln

[12] So gewährte der rätische Freiherr Walter von Vaz, ein Freund Rudolfs von Habsburg, im Oktober 1277 der Walser Kolonisten-Gemeinde Rheinwald große Selbstverwaltung, u. a. das Recht zur Wahl des eigenen Ammanns; aber aufs ausdrücklichste behielt er sich vor: erstens die Hochgerichtsbarkeit und zweitens angefochtene Niedergerichts-Urteile; die Walser dürfen «omnia iudicia habere excepto furtum et homicidium, quod ad illos spectare non licet; et quicquid ille minister ... iudicare non potest per aliquam vim aut discordiam vel erroneam sententiam, illa iudicia coram me Walthero et meis heredibus debeant fieri adiudicata» (Mohr, Cod. dipl. I, S. 425 und E. Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser, Bern 1905, S. 159).

verhindern; Graf Rudolf von Habsburg durfte nicht den geringsten Anlaß zu irgend welcher Einmischung bekommen.

Eine weitere Gruppe von Sätzen der antiqua confoederationis forma sichert daher den Gehorsam gegen die einheimischen Richter — schon im alten Bundestext kommen ausdrücklich nur «iudices infra vallem» in Frage — und gewährleistet diesen bei der Amtsausübung die Unterstützung durch die Talgenossen aller drei Länder. Jeder gelobt eidlich, seinem Richter zu gehorchen und, falls es nötig ist (wenn er eingeklagt wird), auch zu erklären, welcher Richter im Tal in diesem Fall für ihn zuständig ist[13]. Widersetzt er sich dem Richterspruch und würde dadurch ein Eidgenosse geschädigt, so werden sämtliche Verbündeten den Schädiger zur Genugtuung zwingen. Und noch etwas ergibt sich: man kann dem Rechtsspruch gegenüber «widerspenstig sein» und einen anderen Eidgenossen «durch seine Hartnäckigkeit schädigen», indem man den Prozeß vor ein auswärtiges Gericht, in diesem Fall vor irgend einen habsburgischen Landtag zieht, und auch das ist hier ausgeschlossen. Es ist klar: trotzt jemand dem einheimischen Richter, so werden zunächst, bei ihrem Eid, seine Talschaftsgenossen und — wenn diese der Sache nicht Herr werden — die Eidgenossen der anderen zwei Täler dem Richter helfen. Auch diese Bestimmung beruht auf der Initiative der einheimischen Ammänner bzw. Richter (vorab Rudolf Stauffachers, des führenden Talammanns und Richters des Landes Schwyz und Burkhart Schüpfers, des Landammannes von Uri). Denn vermutlich waren schon die Fehden der Izzelingen und Gruoba 1257/58 auf Widerspenstigkeit gegen einheimische Richter zurückzuführen — eben deshalb hatte man im letzteren Fall

---

[13] Kein durch eine Zivil- oder Strafklage Betroffener darf sich hinter die Ausrede flüchten, der Richter, vor dem er eingeklagt sei, habe über ihn keine Zuständigkeit. Solche Ausflüchte waren deshalb möglich, weil es in jeder Talschaft mehrere Gerichte, bzw. Gerichtsgenossenschaften gab: neben dem Hochgericht noch besondere Niedergerichte für die Freien und die verschiedenen kleinen Grundherrschaften. Sogar ein und derselbe freie Talmann mußte z. B. in einem Immobilienprozeß, je nachdem er das Gut als Allod oder als Erblehen von einer Grundherrschaft besaß, vor einen anderen Richter stehen.

1257/58 den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg als Richter annehmen müssen.

4. Sanktion durch die gesamtwaldstättische Schwur-Genossenschaft.

Doch alle diese Satzungen hatten wenig Wert, wenn es nicht gelang, sie zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, sie durchzusetzen, ihre Übertretung zu bestrafen. Wie war das möglich, wie sollten Friede, Ordnung, Rechtssicherheit aufrecht erhalten werden in einer so fehdereichen und rechtsunsicheren Zeit wie jetzt, wo für die Waldstätte keine herrschaftliche Gewalt, kein König oder Reichsvogt da war (und man es im Grund auch lieber ohne sie machte!) und man keinen Landesherrn anerkannte? Was sollte geschehen, wenn in einem Tal eine mächtige Partei sich hinter eine Gruppe stellte, die nicht vor Gericht erscheinen wollte oder die einen Richterspruch ablehnte? Wie mußte man sich helfen, wenn wiederum, wie in Uri 1257/58, sogar Landammann und Landsgemeinde einer ganzen Talschaft die Fehde nicht zu meistern vermochten? Der Dreiländerbund vom Sommer 1273 hat diese beiden Aufgaben gelöst. Anstelle der nicht vorhandenen bzw. bewußt abgelehnten herrschaftlichen Gesetzgebungs- und Sanktionsgewalt trat die Bewältigung dieser Aufgabe durch die Volksgenossen. Man bediente sich dabei der für solche Aufgaben besonders geeigneten und seit den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst (seit 1239) und im Interregnum auch anderswo, vorab in den Städten, häufig angewandten Form der freien Einung und zwar ihrer straffsten und feierlichsten Form, des Schwurverbandes, der Eid-Genossenschaft. Da aber eine Einung in jedem einzelnen Tal für großen Unfrieden und Interventionsgefahr, wie sie 1257/58 für Uri eingetreten war, nicht genügen konnte, wurde für Gesetzgebung und Sanktion des Landfriedens eine gesamtwaldstättische, sämtliche Talleute aller drei verbündeten Talschaften umfassende Einung aufgerichtet.

Durch seinen persönlichen Eidschwur gibt jeder Einzelne, er sei frei oder unfrei, den Willen kund, die Abmachungen zu halten

und sich den in ihnen vorgesehenen Strafen zu unterziehen[14]. Darum, weil dieser Eidschwur nicht etwas Äußerliches, sozusagen Zeremonielles, sondern die konstitutive Grundlage, die Rechtsbasis des Ganzen ist, bezeichnen sich die Teilnehmer an diesem Bund nicht etwa als Länder (valles, universitas) oder als Landsleute (comprovinciales)[15], sondern ausschließlich, ja demonstrativ als Schwurgenossen. Wie sehr man dieses Gelöbnis, diesen Eidschwur, als etwas Lebendiges, als Unterlage des Vertrages betrachtete, geht daraus hervor, daß die Teilnehmer zu dessen nachdrücklichster Hervorhebung nicht ein und dieselbe, sondern absichtlich drei synonyme Benennungen gebrauchen: sechsmal conspirati (= Einunger), dreimal coniurati (= Eidgenossen), einmal iurati (= Geschworene, Schwurgenossen)[16]. Denn ich wiederhole: der persönliche Eidschwur war

[14] Wer einen Eid bricht, gilt als meineidig und treulos und verfällt automatisch dem zuständigen Hochrichter. Über Meineid richtete am 19. November 1303 Landammann Wernher von Attinghusen, Richter in Uri. Näheres über die Strafe unten S. 534, Anm. 5. — Unser Bundestext sieht den Fall nicht vor, daß jemand den Schwur verweigert. Die Luzerner Stadtfriedenseinung vom 4. Mai 1252, die jährlich zweimal von der Bürgerschaft beschworen wird, bestimmt, wer den Eid verweigere, habe die Stadt binnen einer Woche zu verlassen (QW I, 1, S. 302; meine Gesch. d. Kts. Luzern, S. 267). Der Talrat des Leventina beschließt am 23. Mai 1227, niemanden auf den Alpen zuzulassen, der dem Podestà und Talrat den Eid nicht leiste (mein Blenio und Leventina, Beil. S. 35*). Das war wohl auch die Praxis der Urschweizer «Eidgenossen» gegenüber jenen, die den Bundeseid ablehnten. Die Schwyzer schließen solche Leute von der Allmendnutzung aus, die dem Landesstatut von 1294 zuwider handeln (Oechsli, Reg. 389). Vermutlich fand in den verbündeten Talschaften eine periodische Beeidigung statt: am 10. Februar 1334 gelobt ein Urner Zinsmann des Fraumünsters Zürich, er werde nie wider die Äbtissin handeln, soweit er dies dürfe vor dem Eide, den er dem Lande getan (Oechsli, Reg. 676).

[15] Im Bündnis der Reichsgemeinden Zürich, Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291, das doch auch feierlich beschworen wurde (das wir zemen hein gesworn), nennen die Urschweizer sich «lantlüte», ebenso sogar in der Schwyzer Einung von 1294.

[16] Heute käme es keinem Bundeskanzlisten in den Sinn, etwa das Wort Eidgenossen mit Schwurgenossen abwechseln zu lassen. Denn heute ist der ursprüngliche, lebendige Sinn des Wortes Eidgenossen terminologisch erstarrt, zur Bezeichnung einer Staatszugehörigkeit geworden. Schon am

die einzige Rechtsgrundlage des Ganzen[17]. Auf alle diese Tatbestände habe ich seit 1917 immer wieder hingewiesen, aber ihre konkrete politische Erklärung finden sie erst aus der waldstättischen Situation des Frühjahrs und Sommers 1273. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern Sicherungsmittel für den hochpolitischen Abwehrbund wider den Grafen Rudolf von Habsburg.

d) Die Ewigkeitsklausel.

Noch ein Letztes ist nach Bresslau dem alten Bund zugehörig: die Bestimmung, er solle, so Gott es gewährt, ewig gelten. Die Lage vom Frühjahr 1273 macht auch dies verständlich. Rudolf von Habsburg und sein fortan in die Regierungsgeschäfte eintretender ältester Sohn Albrecht waren es nicht gewohnt, einmal erworbene Rechte oder Ansprüche wieder preiszugeben. Das hatte gerade im Jahr 1273 vor aller Welt wiederum die Art gezeigt, wie Graf Rudolf sein volljährig gewordenes, aus der Vormundschaft entlassenes Mündel, Anna von Kyburg und ihren Gemahl Eberhard durch Rechnungsstellung für seine vormundschaftlichen «Auslagen» noch auszunützen, zur Abtretung ihrer mittelschweizerischen Gebiete zu zwingen verstand. Die habsburgische Hauptlinie verfügte über das gewaltigste Fürstentum in unseren Landen, vom Elsaß und Schwarzwald bis zum Vierwaldstättersee und zum Tödi. Es würde kaum je verschwinden, selbst wenn, was nicht zu erhoffen war, ein künftiger König dem Habsburger einige widerrechtlich gewonnene Reichslehen aberkennen würde. Als sie sich 1273 zum Widerstand entschlossen, hatten daher die Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden mit einer unabsehbaren Dauer

---

9. Dezember 1315 hat die Notwendigkeit des Übersetzens ins Deutsche eine Abschwächung der Beziehungen, bzw. eine Anpassung an die neuen Verhältnisse nahegelegt: statt der drei Bezeichnungen finden wir jetzt und fortan nur noch «Eidgenossen».

[17] Gewiß gibt es gerade im Interregnum zahlreiche solcher Einungen; man denke etwa an den Geschworenen Brief von Luzern (1252). Aber keine betont den Einungscharakter derart scharf wie der urschweizerische. Nicht zufällig: denn die meisten anderen, gerade die Luzerner Einung von 1252, fand unter Mitwirkung oder Zustimmung der herrschaftlichen Gewalt statt. In der Urschweiz aber ist dies nicht der Fall.

ihres Gegensatzes wider die mächtige Hauptlinie Habsburg zu rechnen. Daher war es gegeben, das Bündnis auf ewige Zeiten abzuschließen [18].

III. DIE GLEICHE KONSTELLATION UND BUNDESTENDENZ IM SOMMER 1273 UND IM AUGUST 1291.

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Datierung des ältesten Dreiländerbundes zum Sommer 1273 ist dessen Erneuerung ausgerechnet zu Anfang August 1291, nach dem Ableben König Rudolfs, m. a. W.: die Übereinstimmung in der Konstellation vom Sommer 1273 und vom August 1291. Verträge werden in aller Regel dann erneuert und zwar wörtlich gleich erneuert wie die antiqua confoederatio — 1291 wurde nur ein Artikel hinzugefügt —, wenn wieder die gleiche Lage eintritt wie bei der Vertragsgründung.

Wir kennen (vgl. die Einleitung dieser Abhandlung) die gemeinsame Grundvoraussetzung, die von beiden Schulmeinungen der verflossenen Generationen mit Recht vertreten wurde, am schärfsten und erfolgreichsten von den Anhängern der hochpolitischen Bundesdeutung, von Kopp bis Oechsli, aber immer weitgehender auch von den Anhängern der

---

[18] Vgl. Bresslau, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 1895, S. 35. W. Oechsli hingegen betrachtete mit manchen Älteren (vor Bresslau) die Ewigkeitsbestimmung als Zutat von 1291 (Quellenbuch z. Schweizer. Gesch. 1918, S. 49). Doch auch die westschweizerischen Bünde waren im allgemeinen ewig, und doch bestand bei ihnen nicht der gleich starke Zwang zu dauerndem Vertragsabschluß, wie er bei den drei Ländern im Sommer 1273 vorlag. Ich erinnere daran, daß auch unsere spätmittelalterlichen und humanistischen Chronisten ihren alten, wider die Vögte gerichteten Dreiländerbund, der nach ihrer Überzeugung einige Jahre vor Morgarten abgeschlossen worden war (gemeint ist der Bund von 1291 mit dem Richterartikel), in der Regel als kurzfristig ansahen, weil sie sich nicht erklären konnten, warum er sonst 1315 erneuert worden wäre (vgl. darüber meine «Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken», 3. Auflage 1939, S. 15 und 17 ff.). Die Erneuerung von 1291 ist, wie schon Bresslau (Jahrb. 1895, S. 34) erkannte, vorab bedingt durch die Zufügung des Richterartikels, genau wie auch die Erneuerung von 1315 durch Einschiebung neuer Ergänzungen veranlaßt wurde.

Bresslau'schen Landfriedenstheorie. Beide Richtungen verfochten — die eine mehr, die andere weniger — die schon an sich selbstverständliche Auffassung, die zwei ältern Urschweizer Bünde, der älteste und jener von 1291, hätten eine gleiche Tendenz und Entstehungskonstellation, sonst wäre die Erneuerung des alten Bundes unterblieben. Jede dieser beiden Schulen ging von einem der beiden Bünde aus: Kopp und seine Nachfolger vom Bund von 1291, Bresslau und die ihm folgenden vom älteren Bundestext. Aber auf der Suche nach der Erklärung des anderen Bundes mußte jede Richtung dessen Quellen vergewaltigen: Kopp und seine Schule setzten den Bund in eine Zeit (die 1240er Jahre), wo nach dem Zeugnis der Quellen die Waldstätte nicht zusammen ,sondern gegeneinander standen. Die Anhänger der Landfriedenstheorie aber mußten den Bund von 1291, den sie als erneuerten Landfriedensbund begreifen wollten, in das Gegenteil von dem umwandeln, was er nach seinem eigenen Wortlaut, den Zeitumständen und der unmittelbaren Nachwirkung (dem ersten jahrelangen Krieg der Waldstätte gegen Österreich) war; noch viel weniger vermochten sie den dritten Dreiländerbund, jenen von 1315[1], in eine einheitliche Linie mit den beiden vorangegangenen zu bringen[2]. Wie steht es mit unseren beiden Bünden, unserem ersten Dreiländerbund von 1273 und dem zweiten Dreiländerbund von 1291? Wider-

---

[1] Zur Interpretation des Bundesbriefes vom 9. Dezember 1315 vgl. unten S. 557 ff.

[2] Nach den Anhängern der Landfriedenstheorie hätte das urschweizerische Bundessystem im Laufe der Jahrzehnte einen radikalen Zweckwandel durchgemacht. Ursprünglich, in der antiqua confoederatio, ja weitgehend noch im August 1291, ein Landfriedensbund, hätte es, nach dieser Lehre, erst am 9. Dezember 1315 einen hochpolitischen, österreichfeindlichen Charakter empfangen (S. 557, Anm. 12). Werden aber Bündnisse bei Zweckwandel erneuert und bekräftigt? Erst noch sozusagen wörtlich! Hören wir darüber einen Meister der Bündnispolitik, Bismarck: Bündnisse dauern weiter und werden erneuert bei gleichbleibenden Verhältnissen: « die clausula rebus sic stantibus wird bei Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen. » « Ewige Dauer ist keinem Vertrag zwischen Großmächten gesichert ... wo in Zukunft die Verhältnisse, Bedürfnisse und Stimmungen verändert werden können, unter denen er zustande gebracht wurde. Der Dreibund hat die Bedeutung einer strategischen Stellungnahme in der europäischen Politik nach Maßgabe ihrer Lage zur Zeit des Abschlusses, aber ein für jeden Wechsel haltbares ewiges Fundament bildet er nicht ... » « Schon im 18. Jahrhundert war es gefährlich, auf die zwingende Gewalt eines Bündnistextes zu rechnen, wenn die Verhältnisse, unter denen er geschrieben wurde, sich geändert hatten» (Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II, 287, II, 275).

sprechen ihre Tendenz und Entstehungsgeschichte einander oder stützen sie sich gegenseitig und fügen sie sich organisch zum dritten Bunde, abgeschlossen am 9. Dezember 1315, drei Wochen nach dem Sieg der Waldstätte über König Rudolfs Enkel Herzog Leopold?

a) Die beiden Bünde.

Unser Dreiländerbund diente beide Male, im Frühling bzw. Sommer 1273 und zu Anfang August 1291, den gleichen Bundesgliedern, den Talgemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden, wider den genau gleichen Gegner: gegen die habsburgische Hauptlinie (im Sommer 1273 gegenüber dem Grafen Rudolf von Habsburg, jetzt, August 1291: praktisch gegenüber des Königs einzig überlebendem Sohn Herzog Albrecht, rechtlich gegen König Rudolfs «Erben», d. h. Herzog Albrecht und dessen etwa einjährigen Neffen und Mündel Johann). Und zwar bestand zu Anfang August 1291 wider diesen Gegner eine analoge Machtkonstellation wie im Sommer 1273: man durfte beide Male den Bund in aller Öffentlichkeit wagen, damals, 1273, gründen, jetzt, 1291, erneuern. Denn im Frühjahr bzw. Sommer 1273, «vor des chünges ziten», war die Hauptlinie Habsburg noch ohne die Königswürde und ohne die Machtmittel des Reiches, Anfang August 1291 wieder ohne die Einsatzmöglichkeit der Reichsgewalt (im Sommer 1273 ahnten die Waldleute noch nicht, daß der Habsburger König würde, im August 1291 arbeiteten sie mit den Gegnern einer neuen habsburgischen Königskandidatur zusammen). Beide Male, im Sommer 1273 und im Juli 1291, verfolgte man wider den habsburgischen Gegner das genau gleiche Ziel: die Behauptung der seit 1240 gewonnenen politischen Unabhängigkeit und persönlichen Vollfreiheit der Waldleute von Schwyz und Nidwalden gegenüber dem habsburgischen Kaufbrief von 1273, dazu die vorsorgliche Sicherung der Reichsfreiheit des Paßtales Uri[3].

Eben wegen dieser allseitigen Übereinstimmung, weil die gleiche Konstellation, die gleichen Nöte und Bedürf-

[3] Über die von der bisherigen Forschung ignorierte Lage des Reichstales Uri vor und beim Ableben König Rudolfs vgl. unten S. 466 f. und bes. 469 ff.

nisse, wie sie im Sommer 1273 bestanden hatten, nunmehr wieder da waren, hat man zu Anfang August 1291 das gleiche Mittel verwendet: man hat das alte, einst gegen die habsburgische Hauptlinie gegründete Bündnis jetzt, wo man dies wiederum offen wagen durfte, demonstrativ und fast wörtlich erneuert. Wozu man 1273 vor der Königswahl Rudolfs entschlossen gewesen war: die habsburgische Herrschaft mit Gewalt fernzuhalten, das wurde jetzt, nach des Königs Tod, durchgeführt: man ist die inzwischen dank Rudolfs Königsherrschaft allmählich eingedrungene österreichische Landeshoheit nunmehr, im Juli 1291, mit Gewalt wieder losgeworden, gemäß dem Geist des Bundes vom Sommer 1273, dem man jetzt wieder die maximale Lebenskraft verleihen will.

b) Eine westschweizerische Analogie.

Aufschlußreich ist sodann die Analogie zwischen der Bündnispolitik der Urschweizer 1273 und 1291 und jener von westschweizerischen Mächten, vorab der Reichsstadt Berns und Savoyens, in den zwei gleichen Perioden.

Die Talgemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden waren nicht die einzigen, die auf den Tod des Königs hin sich vorbereiteten und sofort die Verträge aus der Zeit vor seiner Königswahl erneuerten. Am 9. August 1291 vollzog die Reichsstadt Bern, die in den letzten Königsjahren Rudolfs von diesem und seinem Sohn Herzog Rudolf schwer bedrängt worden war, einen gleichen Schritt. Sie erneuerte, wiederum mit deutlicher Spitze wider die Habsburger Hauptlinie, nunmehr wider Herzog Albrecht, den Bündnis- bzw. Protektoratsvertrag mit Savoyen, der seinerzeit, am 9. September 1268, gleichfalls wie der Dreiländerbund von 1273 gegen den Grafen Rudolf von Habsburg — dieser war damals zudem noch der Vormund der jungen Gräfin Anna von Kyburg bzw. der Verwalter der kyburgischen Eigenlande in der Westschweiz — geschlossen worden war. Auch dieser bernisch-savoyische Vertrag vom 9. August 1291 stimmt, abgesehen von einer einzigen, österreichfeindlichen Verschärfung, wörtlich mit dem Abkommen überein, das die Reichsstadt Bern

und Savoyen am 9. September 1268 miteinander gegen den Grafen Rudolf von Habsburg eingegangen waren [5].

c) Die gleichen Führer.

Zu diesen sachlichen Übereinstimmungen in der Konstellation tritt noch die Identität der Führer.

Es ist nicht so, wie fast alle Historiker von 1835 bis 1895 und wieder manche von 1910 bis 1924 [8] es meinten: nicht ein vor einem Halbjahrhundert besiegeltes, seither vergilbtes, verstaubtes Pergament ist 1291 hervorgezogen und neu bekräftigt worden, sondern großenteils die gleiche Generation, die gleichen Führer, die den ersten Dreiländerbund vom Sommer 1273 wider den Grafen Rudolf von Habsburg begründet, haben an diesem Bund durch achtzehn Jahre hindurch zäh festgehalten und stehen jetzt, im August 1291, seiner Erneuerung und Ergänzung wieder zu Gevatter, vorab Rudolf Stauffacher, alt Talammann von Schwyz und Burkhard Schüpfer, alt Landammann von Uri [9]. Der gleiche Rudolf Stauffacher, der im ersten

---

[5] 9. September 1268: Fontes rer. Bern. II, Nr. 650, S. 709 f.; Brief und Gegenbrief vom 9. August 1291: a. a. O., III, Nr. 523 und 524, S. 513 ff. — Ein Unterschied freilich besteht zwischen dem bernisch-savoyischen Schirmvertrag und dem Dreiländerbund: Die Berner und Savoyer hatten am 9. September 1268 verabredet, der Schirmvertrag falle automatisch dahin, wenn ein römischer König gewählt werde, der in Basel und im Elsaß Anerkennung gewinne. Der Dreiländerbund vom Sommer 1273 hingegen war ewig. — Gemäß der neuen Zufügung im bernisch-savoyischen Vertrag vom 9. August 1291 nimmt dieser, anders als 1268, nur ein Ende, falls der neue König zu der Anerkennung im Elsaß und in Basel auch jene der beiden Vertragspartner, von Bern und Savoyen, gewinnt: «nostro consensu liberaliter accedente», «cum eorum consensu» (1268 hatten die Berner und Savoyer eben noch nicht an eine Königskandidatur des damaligen Bundesgegners, des Grafen Rudolf von Habsburg, gedacht; jetzt, 1291, weiß man, daß der Bundesgegner, Herzog Albrecht, sich um die Königsnachfolge bewerben wird). Vgl. auch W. Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384 (Archiv d. Histor. Vereins d. Kts. Bern XV, 1898, S. 95).

[8] Nachdem Durrer 1910 den alten Bund zu 1240/41 datiert (Jahrb. f. f. Schweizer. Gesch. 35, 1910, S. 3 ff.) und hierin u. a. die Gefolgschaft Oechslis (Quellenbuch z. Schweizergesch., S. 48, Anm. 2) gefunden hatte.

[9] Im Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291

Königsjahrzehnt Rudolfs als führender Politiker von Schwyz die Eigenständigkeit seiner Talgemeinde wider die habsburgischen Beamten kräftig verteidigte und in der Folge, als Leiter von «Stauffachers Gesellschaft» und ihrer Rütlitagungen, der Führer der gesamtwaldstättischen Widerstandsaktion geworden war, er vermag jetzt endlich seine Politik zu krönen. Die Worte des Bundesbriefes von 1291 «antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando» sind ein Jubelruf der endgültig befreiten drei Länder: endlich ist es vollbracht, endlich haben wir Frieden und Ruhe vor dem Hause Habsburg-Österreich; frei sind wir wieder; unser alter Bund lebt wieder voll und ganz![10]

d) Die Textergänzung von 1291.

Wenn Bündnisse erneuert werden, so ist ein Grund der Erneuerung häufig die Notwendigkeit der Anpassung des Bündnisvertrages an den Wandel der Verhältnisse, der seit der ersten Bundesgründung eingetreten ist. In solchen Fällen wird der Bundestext revidiert, eventuell ergänzt. So war es am 9. Dezember 1315: man paßte den Bund der Lage an, die durch den großen ersten Freiheitssieg am Morgarten eingetreten war. Und so war es auch zu Anfang August 1291. Der 1291 neu hinzugefügte Richterartikel ist die Reaktion auf die nach der Bundesgründung von 1273, in der rudolfinischen Königszeit, erfolgte Etablierung eines Beamtenapparates, den man vom künftigen König nicht mehr dulden will[11]. Daß der Richterartikel im «alten Bund» noch fehlt, ist übrigens auch ein zeitliches Indiz: ein innerer terminus ante quem, ein Hinweis darauf, daß der erste

---

stehen diese beiden Männer in vorderster Linie, obwohl beide seit 1284/85 ihr Talrichteramt — wohl vor dem österreichischen Druck — hatten preisgeben müssen (s. S. 541 f.). Landammänner sind 1291 in Uri Arnold der Meier von Silenen, in Schwyz Konrad Abyberg. Über die persönliche Führerschaft von 1291 vgl. Oechsli, Anfänge, S. 295 ff. Kennzeichnend ist es, daß im Bundesausschuß Zürich-Uri-Schwyz nicht der regierende Landammann Uris, wohl aber der Alt-Landammann Schüpfer sitzt, s. S. 506, Anm. 5.

[10] Über die Arenga von 1291 unten S. 489, Anm. 1a und 320, Anm. 1.

[11] Über den Richterartikel von 1291 s. unten S. 492 ff.

Dreiländerbund noch vor der Königserhebung Rudolfs von Habsburg begründet worden ist.

Denn durch das Gelöbnis wider die talfremden und kaufweise ins Amt gelangten Richter wollen die drei verbündeten Talschaften sich das sichern bzw. wiedergewinnen, was sie bei der Bundesgründung im Sommer 1273 schon besessen hatten: höchstmögliche Unabhängigkeit, insbesondere die tatsächliche, praktische Ausübung des wichtigsten Hoheitsrechtes des mittelalterlichen Staates, der Gerichtsbarkeit, inbegriffen die Hochgerichtsbarkeit. Wie der alte Bund die «iudices infra vallem» deckt[12] und ihnen gleichzeitig die Verwaltung des beschworenen Rechtsstatus überträgt[13], so sollen auch künftighin die Richter, inbegriffen die Blutrichter, wiederum Einheimische sein. Die Bundeserneuerer vom August 1291 tragen jedoch gewissen Wandlungen, die seit der Bundesgründung eingetreten waren, Rechnung, freilich mehr formell, mit politisch entscheidendem Vorbehalte. Sie willigen ein, daß der einheimische Richter von einem höheren Gerichtsherrn «gesetzt» wird. Sie sind bereit, diesen talgenössischen Richter von ihm formell «entgegenzunehmen» («accipiamus vel acceptemus»). Der Talrichter — er ist vor allem gemeint — mag von einem Gerichtsherrn de iure gesetzt (praktisch: bestätigt, d. h. mit dem Blutbann belehnt) werden. Doch so wenig wie im Sommer 1273 kommt jetzt, nach dem Ableben König Rudolfs von Habsburg, für die Eidgenossen die Landesherrschaft Habsburg als ein solcher Gerichtsherr (insbesondere Hochgerichtsherr) in Frage. Der Richterartikel von 1291 ist vielmehr vorab eine Auseinandersetzung mit dem Reich[14]. Denn seit dem ersten ewigen Bund der Waldstätte, im Sommer 1273, sind im Reiche drei Wandlungen erfolgt. Erstens ist das Reich selber wieder erstanden, das Königtum neu aufgerichtet worden, dies schon im Oktober 1273; und wenngleich nunmehr, im August 1291, der Thron neuerdings unbesetzt ist, wie im großen Interregnum, so

[12] Oben S. 334.

[13] Auch die Stadtfriedenseinung von Luzern vom 4. Mai 1252 wird vom Luzerner Rate verwaltet, er spricht die Strafen aus.

[14] Vgl. darüber unten S. 493—501.

dauert diese Vakanz — das wissen die Führer der drei Länder sehr wohl — nur ganz kurze Zeit: binnen einigen Monaten wird ein neuer Reichsherrscher gewählt werden. Zweitens hat der Reichsspruch vom 19. Februar 1274 das Hochgerichtsmonopol des Reichs verkündet: nach ihm ist keine Hochgerichtsbarkeit rechtmäßig, außer sie habe ihre Ermächtigung vom Reiche (jenes Reichsgesetz kehrt sich gegen die vielen eigenständigen Blutgerichtsbarkeiten, die während des Interregnums sowohl von Feudalherren wie von Kommunen — bei diesen auf dem Einungsweg: wie im ältesten Dreiländerbund — begründet worden waren)[15]. Und drittens hatte König Rudolf u. a. gerade für diese Justiz einen Reichsbeamtenapparat geschaffen, zur Verwaltung der gewöhnlichen und der Landfriedenshoheit[16]. Mit diesen seit dem Spätjahr 1273 im Reiche eingetretenen Veränderungen müssen sich die Bundeserneuerer von 1291 auseinandersetzen. Die Zutat im Bundesbrief, das Gelöbnis wider die talfremden und kaufweise ins Amt gelangten Richter, ist die Antwort auf diese Wandlungen im Reich.

Ein derartiger Richterartikel war im Sommer 1273 nicht nötig. Damals war es, schon seit Jahrzehnten, selbstverständlich gewesen bzw. geworden, daß sämtliche Justiz, auch die Hochgerichtsbarkeit, von den Talschaften selber verwaltet wurden, d. h. durch inländische Richter[17]. Man hat diese eigene, einheimische Justiz im ersten Bundesbrief durch ein Rechtsstatut noch besser unterbaut, gerade auch für Hochgerichtsfälle; und dies rein kommunalrechtlich: durch Einung. Im Sommer 1273 hatten die Waldstätte keinen Gerichtsherrn (und deshalb auch keine herrschaftlichen Richterbeamten) über sich, mit dem es einer Auseinandersetzung über die von ihm gesetzten, bzw. zu setzenden Richter bedurft hätte. Denn eine Landeshoheit — inbegriffen die Justizhoheit — irgend eines Territorialfürsten duldete man schon damals nicht: gerade wider die drohende Aufrichtung der Vogteiherrschaft des Gra-

[15] Vgl. unten S. 435 f.
[16] Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 429 ff., sowie unten S. 440.
[17] Unten S. 395 f.

fen Rudolf von Habsburg schufen ja die Waldstätte den alten Bund; und weil man jede habsburgische Landesherrschaft und Gerichtshoheit im Sommer 1273 radikal ablehnte, benötigte man auch keinen Richterartikel wider den Grafen Rudolf, wider das habsburgische Haus. Denn von ihm hätte man nicht einmal formell einen Richter entgegengenommen, sich diesen bestätigen, mit dem Blutbann belehnen lassen, weder einen auswärtigen, noch einen einheimischen. Inzwischen, seit der ersten Bundesgründung, sind jene drei Neuerungen eingetreten, und mit diesen setzten die Eidgenossen sich nunmehr, bei der ersten günstigen Gelegenheit, nach dem Ableben König Rudolfs, in ihrem Sinn auseinander. Ich wiederhole: allen seitherigen Wandlungen gegenüber halten die Bundeserneuerer von 1291 fest an dem tatsächlichen Gerichtszustand, wie er bei der Bundesgründung im Sommer 1273 bestanden hatte. Man anerkannte damals, 1273, praktisch einzig die Justizverwaltung der Talschaften, der Eidgenossen. Man gehorchte im Ausgang des Interregnums nur einheimischen Richtern; und nicht anders will man es jetzt. Die talgenössischen Richter sind Interessenhüter der Heimatkommune, im Gegensatz zu ortsfremden Richterbeamten, diesen Werkzeugen eines auswärtigen Herrn. Jedoch formell, staatsrechtlich, trägt man 1291 jenen nunmehr reichsrechtlich feststehenden Veränderungen Rechnung: dem wiederhergestellten Königtum, dem Blutgerichtsmonopol des Reiches und dem Justizbeamten-Apparat des Reiches. Die Eidgenossen sind im August 1291 bereit, die Talrichter nominell von außen, vom Reich, «entgegenzunehmen», vom König — praktisch vom Reichslandvogt — «ernennen», d. h. bestätigen, mit dem Blutbann belehnen zu lassen; doch läßt man nur Einheimische zu diesem Amt zu.

Praktisch, politisch beharren die Bundeserneuerer von 1291 auf dem Standpunkt der Bundesgründer von 1273. Formal, iuristisch anerkennen sie 1291 die seit 1273 erfolgten Wandlungen: einzig deshalb, um sich nicht reichsrechtlich ins Unrecht zu setzen. Denn wo immer es ging, unterbauten die Eidgenossen ihre Politik auch iuristisch; auf diesem Wege hatten einst die Urner und die Schwyzer ihre großen Erfolge gewonnen.

So wie man die Leib- und Grundherrschaften (freilich bloß als Niedergerichte und verwaltet von einheimischen Meiern und Ammännern) in allen Dreiländerbünden (1273, 1291 und sogar 1315) grundsätzlich anerkannte und sie nicht gewaltsam, vielmehr legal (durch Loskauf) eliminierte[18], so hält man es zu Anfang August 1291 mit der seit dem Spätjahr 1273 eingeführten bzw. wieder hergestellten Autorität und Hochgerichtsbarkeit des Reiches.

Diese unsere Interpretation des Richterartikels erklärt bzw. beweist somit Verschiedenes: erstens, warum der Richterartikel im August 1291 hinzugefügt wurde; zweitens, weshalb er im alten Bund noch nicht nötig war; drittens, daß man eine habsburgische Gerichts- und Landeshoheit im Sommer 1273 ablehnte (trotz Rudolfs Kaufbrief), und viertens, daß der «alte Bund» *vor* der Zeit entstand, in welcher das Königtum bzw. dessen Blutgerichtsmonopol aufgerichtet bzw. wiederhergestellt wurde.

IV. DAS UNTERSUCHUNGSERGEBNIS: DER HOCHPOLITISCHE DREILÄNDERBUND VOM SOMMER 1273.

Es wird offenkundig: unsere Ergebnisse sichern die einheitliche Linie für das ganze urschweizerische Bündnissystem, für sämtliche drei waldstättischen Bünde: für den «alten Bund» (vom Sommer 1273) und die Bundeserneuerungen von Anfang August 1291 und 9. Dezember 1315. Alle drei sind hochpolitisch. Sie sind so eindeutig und scharf wie nur denkbar gegen die Hauptlinie des Hauses Habsburg gerichtet; alle drei bezwecken die Sicherung der politischen Unabhängigkeit der Waldstätte und der persönlichen Vollfreiheit der Talleute. Wir sind nicht genötigt, einen Bruch in der Entwicklung, einen Zweckwandel zu konstruieren, wie die Anhänger der Landfriedenstheorie es tun müssen. Wir sind nicht gezwungen, einen oder zwei oder alle drei Bünde in das Gegenteil von dem

---

[18] Der Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 beschlagnahmte die Höfe Österreichs und seiner Leute, jedoch ausdrücklich nur über die Kriegsdauer. Vgl. ferner Exkurs IV, S. 626 ff.

zu verwandeln, was sie nach der Aussage der Quellen sind, wie das die Anhänger der Landfriedenstheorie bei zweien, ja zuletzt sogar bei allen drei Bünden — auch jenem von 1315! — vorgenommen haben [19].

Unsere Datierung vermag vor jedem zeitlichen Blickfeld zu bestehen, ob wir sie in kurzer, mittlerer oder längerer Zeitperspektive betrachten: kurzfristig betrachtet, paßt sie zu der Situation des Frühjahrs und Sommers 1273, d. h. zum habsburgischen Kaufvertrag; sie stimmt, mittelfristig gesehen, in die ganze waldstättische Entwicklung von 1231—1291—1315, und langfristig gewürdigt, ist sie der gegebene, natürlichste Ausgangspunkt für den jahrhundertelangen Kampf der Eidgenossen wider Habsburg, von der ersten Festsetzung der Habsburger

---

[19] In seiner Rede « Der politische Staat » hat Hs. Nabholz am 21. Juni 1941 behauptet: « Die drei Länder waren bereit, die österreichischen Forderungen anzuerkennen, soweit es sich nicht um neue, den alten Rechtszustand verletzende Ansinnen handelte. Als jedoch die Herzoge zur Gewalt übergingen und die Urkantone über den Morgarten mit bewaffneter Hand angriffen, da erklärten die Eidgenossen die österreichischen Ansprüche für so lange verfallen, als der Kriegszustand daure und das Verhältnis zu Österreich nicht durch einen Friedensschluß wieder auf rechtliche Grundlage gestellt sei » (enthalten in der Broschüre « Vom Wesen der Eidgenossenschaft », Universität Zürich 1941). Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich ist hier verkannt worden. Eben wegen dieser Unüberbrückbarkeit kam es vor 1474 überhaupt zu keinem Frieden mit Österreich! Der Irrtum von Nabholz beruht wiederum auf der Fehldeutung des Vorbehaltes « Ita tamen » im Bündnis der drei Länder, der sich ausschließlich auf die leib- und grundherrschaftlichen Rechte der Habsburger bezieht. Warum haben die Anhänger der Landfriedenstheorie es bis heute nicht unternommen, die Ausführungen der gründlichen Kenner des urschweizerischen Quellenmaterials, von Kopp, Blumer, Oechsli, u. a. m. und auch meine reich dokumentierten Darlegungen über diesen Vorbehalt (ZSG X, 1930, S. 423—430) — die ich oben nur auszugsweise wiedergegeben habe — dokumentarisch zu widerlegen? Das Ziel der Urschweizer war von allem Anfang an, seit 1273, die absolute Ablehnung jeder öffentlichen Hoheit (Vogteigewalt usw.) der habsburgischen Hauptlinie in den drei Tälern. Da gab es gar keinen Kompromiß, und darum hat denn auch bis 1474 — wo Österreich endgültig Verzicht leistete — kein Friede zwischen den beiden Gegnern statthaben können.

(1173) und der zweiten (1273) bis zur Ewigen Richtung von 1474 bzw. bis zu Kaiser Maximilian (1499).

Unsere Datierung und Interpretation des ersten Dreiländerbundes als einer hochpolitischen Tat entsprechen auch den Forderungen der politischen Logik: nirgends in der Welt ist ein Staat aus einem Landfriedensbund wider innere Störungen entstanden. Staaten entstehen, wie es schon Ranke betont hat, vorab wider äußere Gegner; jener unüberbrückbare Gegensatz gegen die habsburgische Hauptlinie, der die ganze mittelalterliche Eidgenossenschaft charakterisierte, besteht von allem Anfang an, seit der ersten Festsetzung dieses Hauses in den Urkantonen. Darum, wegen dieses uranfänglichen und immerwährenden Gegensatzes und wegen ihrer Begründung im Interregnum, zur Zeit ihrer praktischen Unabhängigkeit, ist die Eidgenossenschaft zum Staate geworden.

Wir schließen den ersten Hauptteil unserer Abhandlung, die Untersuchung der «antiqua confoederationis forma» und treten auf das zweite, darstellende Kapitel ein. Gelingt es, unseren Dreiländerbund vom Sommer 1273[20] organisch in die alteidgenössische Geschichte einzufügen und diese vielleicht von hier aus weiter aufzuhellen, so wäre das eine letzte Bekräftigung unserer These. Denn kein anderer Datierungsversuch hat es bisher vermocht, «das alte Bündnis» in einen fruchtbaren, inneren Zusammenhang mit der Befreiungs- und Bundesgeschichte der Waldstätte zu bringen.

---

[20] Ich begnüge mich nicht mit der Jahreszahl, sondern spreche vom «Dreiländerbund vom Sommer 1273», damit man sich stets vergegenwärtige, daß die Gründung noch in die Grafen-, nicht in die Königszeit Rudolfs von Habsburg fällt; denn dies ist von Bedeutung. Gewiß kann das Bündnis schon im Frühjahr oder Frühling 1273 geschaffen worden sein; doch im Sommer dieses Jahres hat es bestanden.

Die Befreiung und Bundesgründung der Waldstätte.

I. DIE BEFREIUNG DER TALSCHAFTEN.

a) Sachfrage und Interessengegensatz seit 1173.

Die Kernfrage der eidgenössischen Geschichte lautet: warum sind die zahllosen, vielfach zu voller Souveränität gelangten Kommunen des Hoch- und Spätmittelalters sowie die vielen hochpolitischen Kommunenbünde — ganz zu schweigen von den Landfriedensbündnissen — jener Zeit alle untergegangen, mit einziger Ausnahme der schweizerischen Kommunen (der heutigen Kantone) und ihrer Vereinigung, der Schweizerischen Eidgenossenschaft? Was ist die Ursache dieses weltgeschichtlichen Sonderfalles?

Unsere Antwort: Die Gründung der Eidgenossenschaft ist das Ergebnis eines hochpolitischen Kampfes, nämlich des unerhört tiefen und durch drei volle Jahrhunderte, von 1173 bis 1474, ja bis 1499/1501 währenden und mit einzigartiger Folgerichtigkeit und Zähigkeit durchgekämpften Gegensatzes der Eidgenossen wider das Haus Habsburg. Und die entscheidende, für die Unüberbrückbarkeit des Gegensatzes schlechthin maßgebende Epoche war die erste, ganz allein von den urschweizerischen Ländern durchgestandene Kampfeszeit, von 1173—1332, dieses generationenlange Ringen um die Freiheit, um die persönliche sowohl wie um die politische.

1. Das Ziel der älteren Habsburger.

Der aktive Teil bei der Schaffung dieses Gegensatzes waren zunächst die Grafen von Habsburg. Nach dem Aussterben des Grafengeschlechtes von Lenzburg wurde Graf Albrecht III. von Habsburg 1173 vom Reich, von Friedrich I. Barbarossa, mit der Grafschaft Zürichgau belehnt[1]. Zu dieser Grafschaft gehör-

[1] Darüber, daß Graf Albrecht III. von Habsburg 1173 die Grafschaft Zürichgau als Reichslehen erhielt, vgl. Exkurs I, S. 586, Anm. 2.

ten u. a. die Hundertschaften Schwyz, Nidwalden und Obwalden, d. h. die vollfreien, auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauern, die in jeder dieser drei Talschaften die überwältigende Zahl der Bevölkerung bildeten. Doch das Haus Habsburg begnügte sich nicht mit diesem Machtzuwachs. Nicht zuletzt unter raffinierter Ausnutzung der Grenzstreitigkeiten, in welchen die Schwyzer, Obwaldner und Nidwaldner zu ihren Nachbarn, den Klöstern Einsiedeln und Engelberg und den Freiherren von Wolhusen im Entlebuch standen, gelang es den Habsburgern, durch Überredung, List oder Gewalt, die drei Hundertschaften und ihre vollfreien Eigensässen zu Vogteien und minderfreien Vogtleuten, deren Allod zu steuerpflichtigem Vogteigut herabzudrücken [2]. Ihre guten Beziehungen zu den Hohenstaufen, aber auch die Nöte des Reiches, vorab seit dem frühen Tod Heinrichs VI. (1197), kamen hiebei den Grafen zustatten [3].

Graf Rudolf der Alte erzielte noch einen weiteren Erfolg: wohl zum Dank für Kriegshilfe gewann er, etwa gegen Jahresende 1230, pfandweise die Reichsvogtei über das Tal Uri, den Nordzugang zum St. Gotthard. Damit wurden die freien Gotteshausleute endgültig aus ihrem bisherigen schirmenden Zusammenhang mit dem Fraumünster Zürich herausgerissen und vor die Gefahr gestellt, daß der Habsburger seine Macht über Uri auch inhaltlich ausdehnen und die freien Gotteshausleute in eine ähnlich ungünstige Lage wie die Schwyzer und Unterwaldner versetzen werde (darüber Exkurs III, S. 608 ff.).

---

[2] Exkurs I, S. 585 ff. Die Vogtei ist nicht schon von den Lenzburgern begründet worden (s. Exkurs I, S. 586, Anm. 2a.).

[3] Auch auf die Habsburger trifft die Schilderung zu, mit der zu Beginn des 13. Jahrhunderts Freidank (in seiner «Bescheidenheit», Z. 355 ff.) die unersättliche Befugnisanmaßung der Fürsten gegen ihre Untertanen geißelt: Die fürsten twingent mit gewalt velt, stein, wazzer unde walt, dar zuo beidiu wilt und zam; sie teten lufte gerne alsam, der muoz uns doch gemeine sin! Es handelt sich in der Urschweiz um einen Interessengegensatz zwischen werdendem Landesfürstentum und alten Bauerngenossenschaften, der auch anderswo im Reiche nachweisbar ist, jedoch nur bei uns mit dem vollen Sieg der Berggemeinden geendet hat.

2. Der Widerstand der urschweizerischen Talleute.

Doch gerade die Überspannung der habsburgischen Ziele und Mittel rief die Gegenwehr der Urschweizer auf den Plan. Je unbedenklicher die habsburgische Politik arbeitete, desto zäher, unerbittlicher und kompromißloser wurde die Gegenaktion der Talleute. Sie kehrten sich sowohl gegen die durch die Aufrichtung der Vogteigewalt begründete inhaltliche Machtsteigerung des Grafenhauses als auch gegen deren räumliche Gebietserweiterung.

Die Grafen von Habsburg hatten geglaubt, Absichten und Mittel, mit denen sie seit Jahrhunderten, vom ersten nachweislichen Urahnen ihres Geschlechtes an, im Vorland Erfolge davon getragen hatten [4] und fürderhin einheimsten [5], nunmehr, seit 1173, ohne weiteres auch auf die urschweizerische Alpenwelt übertragen zu können. Und doch lagen die Voraussetzungen hier ganz anders. Ich erwähne nur einen von den vielen Unterschieden: in Schwyz und Uri waren die Talmarkgenossenschaften, die räumlich mit den Hundertschaften bzw. Vogteibezirken zusammenfielen, seit alters eine treffliche Kampfes- und Bürgerschule. Die gleichen freien Eigensässen, die den «Umstand» des Jahresgerichts (der Hundertschaft bzw. Vogtei), die spätere Landsgemeinde, stellten, bildeten auch die überwältigende Mehrheit in den ständisch gemischten — von Freien und Unfreien genutzten — Talmarken, in Schwyz sogar der Urpfarrgemeinde St. Martin, dessen Bild nicht zufällig das Schwyzer Landessiegel ziert. Wie heute infolge ähnlicher Personalunion der Mitglieder die örtlichen Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Lokalparteien sich gegenseitig unterstützen, so hat in Uri und Schwyz noch viel mehr die Markgenossenschaft der Gerichts- bzw. politischen Gemeinde geholfen und umgekehrt [6].

[4] Schon der allererste geschichtlich bekannte Habsburger hatte um 950 über freie Leute zu Muri eine Schirmhoheit aufgerichtet und sie wie Eigenleute zu behandeln begonnen (Reg. Habsb. I, Nr. 1).

[5] Auch die 1173 an Habsburg gekommene Hoheit über die freien Leute im zürichgauischen Reußtal wurde von den Habsburgern in eine Vogtei umgewandelt (s. die Urkunde vom Juni 1273 im Zürcher U. B. IV, Nr. 1528).

[6] Schon die antiqua confoederationis forma bedrohte Personenhehler

Hier im Gebirge, dessen Bewohner ohnehin durch den täglichen Kampf wider die Naturgewalten gestählt waren, und wo seit der Erschließung des Gotthardpasses im 12. Jahrhundert auch das Vorbild der italienischen Stadtkommunen und die Erfolge der Gotteshausleute im oberen Tessin — wider die Feudalen und das Reich — herüberwirkten, stellte man sich den habsburgischen Tendenzen eindeutig in den Weg. Die freien Bergbewohner — die Freien hatten in jeder der vier urschweizerischen Talschaften schon rein zahlenmäßig die absolute Oberhand![7] — wollten es nicht dulden, daß die Hundertschaften zu Vogteibezirken, die vollfreien Bauern zu minderfreien, unebenbürtigen Vogteileuten, ihr Allod und die Allmend zu einem Ausbeutungsobjekt des Vogteiherrn wurden. Dieses Ringen um die beiden wichtigsten Grundrechte: um die persönliche Freiheit der Menschen und um die politische Freiheit der Gemeinden, lieh dem Widerstand der Talleute die zähe Verbissenheit und Kraft, eine wahrhaft naturrechtliche Wucht.

Irgendein dauernder Kompromiß zwischen dem Standpunkt der Habsburger und jenem der Waldleute war unmöglich. Die Habsburger begehrten und benötigten — das hat das spätere Schicksal ihrer Stammlande erwiesen — zur Erweiterung, ja zur Behauptung ihres Territoriums, eine intensive Herrschaft (am wirksamsten die Vogteigewalt) über die Urkantone, inbegriffen die Herrschaft über Uri, den Zugang zum St. Gotthard. Und nachdem die Habsburger diese Stellung bezogen hatten und nie von ihr abließen, gab es für die Waldstätte nur eine Losung: Hinaus mit den Habsburgern aus unseren Tälern!

---

mit dem Entzug des Landrechtes, und das bedeutete sowohl im oberen Tessin (schon 1227) wie in der Urschweiz immer auch den Verlust des Allmendanteils. Nach dem Schwyzer Landsgemeindebeschluß von 1294 werden Steuerverweigerer mit dem Ausschluß aus der Allmendnutzung bestraft. Wie die Schwyzer Talmark den politischen Befreiungskampf (die Festungsbauten) auch finanziell unterstützte, zeigen Urkunden von 1310 und 1322 (Oechsli, Reg. Nr. 502, 624—628, 633), dazu ein Zeugnis von 1281 (Oechsli, Reg. 270). Der Kampf gegen die feudalen Sondervogteien ist sicherlich von der Gerichts- und von der Markgemeinde geführt worden (darüber Exkurs IV, S. 623 ff.).

[7] Den Beweis dafür bringt unser **Exkurs I**, S. 571 ff.

Ihr positives Ziel, demjenigen der Reichsstädte verwandt, doch dank der geographischen Stärke und der Randlage zum Reich noch eindeutiger, hieß: Gewinnung der formellen Reichsunmittelbarkeit, doch mit höchstmöglicher Unabhängigkeit selbst wider Kaiser und Reich.

b) Der Urner Freiheitsbrief vom 26. Mai 1231.

So unvereinbar der Standpunkt der Habsburger und jener der Waldleute waren, so suchten die letzteren doch, ihr Ziel wo immer möglich auf dem Rechtswege zu erreichen. Nicht zufällig nimmt in der Geschichte der talschaftlichen Befreiung das Land Uri schon zeitlich den ersten Platz ein. Viel leichter als die äußeren Waldstätte, die den Grafen (bzw. Herrenvögten) erblich zugehörten [1], konnte dieses Tal die Herrschaft der Habsburger beseitigen. Es nutzte die Möglichkeit, daß Friedrich II. die Vogtei den Habsburgern nicht verlehnt, sondern — nach einem Brauch, wie er gegenüber dem Reichsgut seit 1198 immer mehr um sich griff — bloß verpfändet hatte. Damit war für Uri die Art der Befreiung vorgezeichnet. Die Talleute, denen gerade der damals neuerdings gesteigerte Gotthardverkehr sehr zugute kam, haben sich am 26. Mai 1231 aus eigener Initiative und mit eigenen Geldopfern losgekauft. Friedrichs II. Sohn und Reichsstatthalter in Deutschland, Heinrich VII. der Hohenstaufe, machte nur den Vermittler [2].

[1] Nach der Auffassung der Urschweizer: als reichslehnbare Landgrafschaft, d. h. zu Lehenserbrecht (Untergang bei Felonie oder Aussterben des Mannesstammes); nach dem Standpunkte der Habsburger: als allodiale, unbedingt vererbbare Vogtei. S. Exkurs I, S. 580 ff.

[2] Die meisten Bisherigen setzten voraus, der Habsburger habe die Reichsvogtei Uri als Reichslehen besessen und schon gleich nach dem Aussterben der Zähringer, 1218, erhalten (vorsichtiger Kopp, II, 1, S. 271). Nun ist aber die Vogtei Uri, wie der Freiheitsbrief es ausdrücklich sagt, vom König zurückgekauft worden und daher bloßer Pfandbesitz der Habsburger gewesen (was schon Waitz, Wartmann, Steinacker betonten). Wie es ja allein schon das Versprechen des Königs den Urnern gegenüber erweist, ist die Loskaufssumme — wie übrigens fast immer bei solchen Reichspfandschaften — von den Verpfändeten, d. h. von den Urnern aufgebracht worden. Das erlaubt aber auch einen Rückschluß auf den Zeitpunkt der Verpfändung. Verpfändungen

Diese Verpfändung der Vogtei und die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit, sich selber freizukaufen, war Uris Glück. Hätte

---

werden von den Betroffenen immer möglichst rasch rückgängig gemacht. Vollends die Waldorte haben je und je auf alle Rückschläge bei der ersten sich bietenden Gelegenheit reagiert. Ich vermute daher, Uri sei überhaupt erst wenige Monate vor dieser Pfandlösung verpfändet worden. Königliche Verpfändungen von Reichsgut an Feudalgewalten sind meist eine Entschädigung für Kriegsdienst, der das lehensrechtlich geschuldete Maß übersteigt. Nun hatten die Habsburger in diesem Jahrzehnt mindestens schon zweimal, 1222 und 1226, dem Kaiser in Italien gedient (Reg. Habsb. I, Nr. 120; 123—138). Das dritte Mal kämpfte ein Habsburger, Rudolfs des Alten jüngerer Sohn, Rudolf der Schweigsame, bei der Belagerung von Anagni, mindestens über den Herbst 1230 (Reg. Habsb. 139 und 140), wahrscheinlich jedoch beträchtlich länger (denn Rudolf der Schweigsame tritt in den heimatlichen Urkunden dieser Zeit sehr lange nicht auf). Für diesen dritten Dienst wahrscheinlich hat der Kaiser dem Habsburger die Reichsvogtei Uri verpfändet, etwa im Herbst 1230. Aber vermochten die Urner so rasch, bis zum nächsten Mai, die Pfandsumme aufzubringen? Gewiß: die Haupterwerbsquelle, der Gotthardverkehr, stand gerade zu Beginn der 1230er Jahre in ganz besonderer Blüte (mein Nachweis ZSG IX, S. 221 f., bes. Anm. 12), und das Geld konnte auch durch Anleihen beschafft werden, vielleicht unter Verpfändung bestimmter Einkünfte oder Güter — bei Urner Talleuten (wie dies 1290 bei der Erwerbung des Wettinger Gutes und Turmes von Göschenen geschah) oder auswärts (die Stadt Luzern nahm 1318 eine Anleihe in Mailand auf); die Anleihe mochte nachher vielleicht in jährlichen Raten, aus der Landessteuer, zurückbezahlt werden. (Übrigens haben die Urner den 1359 erreichten Loskauf der Zisterzienser Hörigen den betreffenden Klöstern, Wettingen usw., ratenweise, bis 1362, abbezahlt; Oechsli, Reg. 730—734 von 1359 sowie 741 von 1362!) Zu dieser Annahme paßt nun vortrefflich, daß die Urner, nach der Urkunde Heinrichs VII. vom 5. Juni 1233, in diesen Jahren — d. h. nach dem Loskauf — eine höhere Steuer erhoben haben als vorher (worüber sich die mitbesteuerten Wettinger 1233 und 1234 beim König beklagten). Setzen wir die Verpfändung der Vogtei Uri in den Herbst 1230, als Entschädigung für Kriegsdienste Rudolfs des Schweigsamen in Italien, so stellt sich freilich zuletzt noch eine Frage: Ist Uri damals vielleicht gar nicht an den Landgrafen Rudolf den Alten, sondern an dessen jüngeren Sohn, den Grafen Rudolf den Schweigsamen verpfändet worden? Denn dieser war ja im Herbst 1230 im kaiserlichen Lager! Da die Hausteilung schon 1207 vorgesehen war (Reg. Habsb. I, Nr. 93), wußte der jüngere Rudolf doch gewiß, daß er demnächst die Vogteien Schwyz und Unterwalden gewinne; wollte er durch diesen Kriegsdienst noch das Gotthardtal erwerben?

das Reich die Vogtei Uri nach dem Aussterben der Zähringer (1218) bei sich behalten oder, nach der Verpfändung, mittels Reichsgeldern selber eingelöst, so hätten die Urner weder jene verpflichtende Zusicherung: das Reich werde sie weder zu Pfand noch gar lehensweise je wieder veräußern, noch deren feierliche Beurkundung erhalten. Dank dieser wirtschaftlichen Opfertat war die Reichsunmittelbarkeit Uris fortan auch dem König gegenüber vertraglich gesichert. Auch dieser konnte sie nicht mehr aufheben, es sei denn durch krassen Wort- und Rechtsbruch [3]. Doch selbstverständlich, daß nach den Lehren der letzten Jahre: nach der Verpfändung durch das Reich an den Habsburger und der Notwendigkeit, sich mit eigenen Mitteln wieder reichsfrei zu machen, die Reichsgemeinde Uri auch dem Kaiser gegenüber sehr mißtrauisch blieb, ebenso sehr oder noch mehr als die Fürsten; denn diese, als die Stärkeren, waren Nutznießer, die Reichskommunen aber, als die Schwächeren, die Opfer der kaiserlichen Pfandpolitik. Begreiflich auch, daß diese aus eigener Kraft Befreiten nicht bereit waren, dem Reichsherrscher jene schrankenlose Staatsallmacht zuzugestehen, welche die Untertanen der Fürsten immer mehr hinnehmen mußten [4]).

Die Befreiungstat der Urner mußte geradezu aufreizend auf die äußeren Waldstätte wirken, auf Schwyz, Nidwalden und Obwalden. Diese und ihre Bevölkerung, von den Habsburgern zu erblichen Vogteien und minderfreien Vogteileuten herabgewürdigt, harrten schon seit Jahrzehnten auf die nächste Gelegenheit

---

F ü r eine Verpfändung an Rudolf den S c h w e i g s a m e n spricht der Umstand, daß die in H a g e n a u i. E. ausgestellte Königsurkunde den bisherigen Inhaber, Rudolf von Habsburg, nicht als Landgrafen bezeichnet (Landgraf, und zwar des Elsaß, ist der übliche Titel Rudolfs des Alten), sondern bloß als Grafen (ähnlich argumentierte in einem anderen Fall Steinacker, Reg. Habsb. I, Nr. 140). D a g e g e n spricht freilich die Erwägung, daß es sicherlich noch die Ministerialen des V a t e r s waren, mit denen der Sohn beim Kaiser in Italien aufgerückt ist.

[3] Über die Bedeutung mittelalterlicher e w i g e r Privilegien vgl. Rob. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Deutschrechtliche Beiträge (hg. v. Konr. Beyerle), XIV 1, Heidelberg 1933, S. 72, 74, 247 ff., 294 ff.; dazu S. 433, Anm. 4.

[4] Näheres: Exkurs III, S. 613 ff.

zur Befreiung. Ein Loskauf freilich kam für sie weder rechtlich noch politisch in Frage.

c) Die habsburgische Hausteilung von 1232.

Das Beispiel Uris wirkte auf die äußeren Waldstätte umso stärker, als schon im folgenden Jahre, 1232, nach dem Tod des Grafen Rudolfs des Alten, Habsburg einen Rückschlag von größter Nachwirkung erlebte, nämlich eine Hausteilung, die erste seit einem Jahrhundert habsburgischer Geschichte. Der jüngere der beiden Söhne, Graf Rudolf der Schweigsame, war nicht, wie es im Mittelalter, zwecks Vermeidung solcher Teilungen, jüngeren Familienmitgliedern empfohlen wurde, in den geistlichen Stand eingetreten. Er war Laie geblieben und bestand energisch darauf, seinen Teil vom habsburgischen Territorium mitzubekommen. So scharf wurde die Gegnerschaft der beiden Brüder Albrecht und Rudolf, daß diese, trotzdem die Hausteilung schon zu Lebzeiten des Vaters vorgesehen war, jetzt, nach dessen Ableben, sich darüber noch keineswegs vollständig einigten. Der Streit um wichtige Stücke der Erbmasse dauerte noch Jahre. Und selbst als 1238/39 Schiedsleute die letzten Differenzen bereinigten, war für Spannungsmöglichkeiten noch Raum. Denn gewisse wichtige Hoheitsrechte sollten auch künftighin gemeinsames Eigentum bleiben, offenbar, weil keiner der beiden Brüder auf sie ganz verzichten wollte[1]. Nicht zuletzt wegen diesem Kondominium blieben, insbesondere bei der nachfolgenden gegensätzlichen Einstellung zur Weltpolitik (zum Kampf zwischen Kaiser und Papst), die Reibungsflächen zwischen den beiden Zweigen noch weiter bestehen. Die Feindschaft zwischen der älteren und der jüngeren Habsburger Linie füllte, mit wenigen Unterbrechungen, auch die folgenden Jahrzehnte bis zum Sommer 1313.

Für die urschweizerischen Gemeinden bedeuteten die Teilung und Entzweiung des Hauses Habsburg ein Glück[2]. Sie standen

[1] Die beiden Linien behielten gemeinsam u. a. die Landgrafschaft Oberelsaß und die Obervogtei über das Benediktinerkloster Murbach-Luzern; diese letztere spielte bis in die Waldstätte hinein. (Reg. Habsb. I, Nr. 171, Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 78 f.; dazu unten Anm. 3.)

[2] Die lange währende Gegnerschaft zwischen den beiden Habsburger

nicht mehr der ganzen habsburgischen Hausmacht, ja nicht einmal mehr der halben gegenüber: sie fielen 1232 an Habsburg-Laufenburg, an die jüngere und schwächere Linie; nicht nur erhielt sie weniger Gut als die ältere, sondern ihr Haupt, Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg, war auch als Staatsmann dem Führer der Hauptlinie (vorab, nach Albrechts Tod, um 1239, dessen Sohn Rudolf, dem späteren König) weit unterlegen. Außerdem residierte dieser Zweig im abgelegenen Rheinstädtchen Laufenburg; dem Versuch, am Vierwaldstättersee durch die Anlage von Neu-Habsburg noch einen Mittelpunkt zu schaffen, blieb kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Innerhalb des laufenburgischen Territoriums bildeten die Waldstätte seither erst noch den weitaus abgelegensten, südlichen Vorposten, geradezu eine Exklave[3].

Kein Zweifel: die Waldstätte Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben den langwierigen habsburgischen Teilungshandel und den daraus weiterglimmenden Gegensatz, sowie ihren eigenen Übergang an die schwächere der beiden Linien mit größter

---

Linien kam den Waldstätten und später der jungen Eidgenossenschaft ähnlich zugute und wurde von ihnen ebenso ausgewertet, wie der Gegensatz zwischen den Habsburgern und Savoyern, die wiederholten Spannungen zwischen Habsburg und dem Reich und das Scheitern der hohenstaufischen Politik in Italien (durch diese ist die Schweiz, die bisher inmitten des römischen Reiches lag, nunmehr zu einer südlichen Randzone des auf Deutschland beschränkten Kaisertums geworden: eine Hauptvoraussetzung zur späteren Ablösung vom Reiche).

[3] Der älteren Linie gehörte u. a. an die Landgrafschaft Aargau (dazu fortan der Bürgenberg, mit der Vogtei Kirsiten, s. Exkurs IV, S. 622, Anm. 20; ferner die Vogtei Hergiswil; über diese vgl. Habsb. Urbar I 204, dazu Oechsli, Anfänge, S. 108, Anm. 1. Vom laufenburgischen Zürichgau waren die Waldstätte durch die kiburgischen Besitzungen Arth und Zug (Stadt und Amt) getrennt. Die tatsächliche Ausübung der Vogtei über die murbachischen Dinghöfe im Luzernischen war von den Habsburger Obervögten seit Generationen an die Freiherren von Rotenburg weiter verlehnt; ebenso die Vogtei über Küssnach und jene über die Höfe Giswil und Alpnach, die erstere an die Ritter von Küssnach, die letztere an die Freiherren von Wolhusen. Versuche der Laufenburger, in der Stadt Luzern die Vorhand gegenüber Rotenburg und der Habsburger Hauptlinie zu gewinnen, hatten bloß vorübergehend, während der Kämpfe der 1240er Jahre, einen gewissen Erfolg.

Aufmerksamkeit verfolgt. Und nun trat 1240 zu dem bisherigen noch ein neuer Konfliktsstoff zwischen die Habsburger Zweige: ihre gegensätzliche Stellungnahme zu dem großen Kampf zwischen Kaiser und Papst.

d) Die Waldstätte im Kampf zwischen Kaiser und Papst.

1. Der Gegensatz zur Vogteiherrschaft.

Seine volle Auswirkung gewann das Beispiel Uris erst in dem großen weltpolitischen Ringen, das seit dem Palmsonntag 1239 (seit der Bannung Friedrichs II. durch Gregor IX.) zwischen Papsttum und Kaisertum entbrannte, im Jahre 1240 auch auf die schweizerischen Alpenzonen übergriff und seit 1245 fast das ganze Deutsche Reich in seinen Strudel riß. Die Bedeutung dieser Kampfesjahre für die Befreiung der Waldstätte kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Alle vier Talschaften: Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden — übrigens auch die Stadt Luzern, deren Politik in diesen Jahren stark auf die Urschweiz zurückwirkte — benutzten die hier gebotene Gelegenheit zur höchstmöglichen Erweiterung ihrer kommunalen Selbständigkeit. Doch trotz dem gleichen politischen Ziele standen unsere Talschaften in jenen Jahrzehnten nicht in einem und demselben (kaiserlichen) Lager, wie die moderne Forschung es von 1835 bis 1895 gemeint hat; sie fochten vielmehr unter gegensätzlichen Flaggen, wider einander[1].

Denn die Parteistellung der Waldleute war durchaus bedingt von der Parteinahme der Herrschaftsgewalten, denen gegenüber die einzelnen Talschaften ihre freiheitlichen Pläne verfolgten. Je nachdem die herrschaftlichen Mächte für den Kaiser oder für den Papst Partei ergriffen, so gesellten die von ihnen beherrschten freiheitsdurstigen Kommunen sich zum anderen Lager, zum Papst oder zum Kaiser.

Von großer Tragweite für die Befreiungsmöglichkeit der Waldstätte Schwyz, Obwalden und Nidwalden wurde in den 1240er Jahren insbeson-

[1] Über den zeitlichen Ablauf der 1240er Kämpfe und die Quellenbelege s. meine « Geschichte des Kantons Luzern », 1932, S. 346 ff.

dere der dreimalige Parteiwechsel ihres Vogteiherrn, des Grafen Rudolf des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg. Während der Neffe, Graf Rudolf IV., seit dem Tod des Grafen Albrecht (um 1239) der alleinige Herr der Hauptlinie, alle diese Jahre und Jahrzehnte bis zum Tod Konradins (1268) unentwegt zu den Hohenstaufen hielt und, getreu der erfolgreichen Politik seiner Ahnen, geradezu das Haupt der Kaiserfreunde in unseren Landen wurde, hat sein Oheim, der Führer der jüngeren Linie, Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, einen wenig erfolgreichen Zickzackkurs eingeschlagen und damit jeder seiner urschweizerischen Vogteigemeinden — ob sie wie Schwyz und Obwalden allezeit zum Kaiser oder wie Nidwalden stetsfort zum Papst hielten — die Gelegenheit verschafft, sich legal von ihm loszusagen! Im Spätjahr 1240 vollzog der Laufenburger den ersten Parteiwechsel; obwohl Reichsvasall, fiel er vom Kaiser ab hinüber zum Papst. Doch um 1242 führte er die zweite Wandlung durch: wieder zurück ins kaiserliche Lager. Als aber 1245 Innonzenz IV. den Hohenstaufen in aller Form des Thrones verlustig erklärte, leistete sich Rudolf der Schweigsame die dritte Stellungsänderung: von da an bis zu seinem Tod (1249) war er wiederum päpstlicher Parteigenosse.

Da sie alle Jahre in gegensätzlichen Lagern standen — Schwyz und Obwalden dauernd im kaiserlichen, Nidwalden (mit Uri und Luzern) stetsfort auf päpstlicher Seite — hätten ohne diese Wandelbarkeit ihres Herrenvogtes nicht sämtliche Waldorte der Reihe nach sich wider ihn erheben können. Freilich stellte jeder neue Parteiwechsel des Laufenburgers jene Waldstätte, die bisher gegen ihn gestanden hatten, vor Schwierigkeiten: sie gerieten in Gefahr, ihren Kampfruf wider ihn, das eine Mal den kaiserlichen, das andere Mal den päpstlichen, einzubüßen: der zweite Parteiwechsel (von 1242) brachte die Obwaldner und Schwyzer, der dritte (1245) die Nidwaldner in diese unerwünschte Lage. Immerhin geriet, insbesondere wegen der Stetigkeit und Zähigkeit der Schwyzer, der Laufenburger durch seine Schaukelpolitik weit mehr zwischen Scylla und Charybdis.

2. Die kaiserliche Stellungnahme von Schwyz und Obwalden.

Die ersten Waldleute, die zur Tat schritten, waren die Schwyzer und Obwaldner. Beide Talschaften nutzten, ihrer geschichtlichen Lage gemäß (vgl. S. 586 ff.), gleich den ersten Parteiwechsel des Laufenburgers, im Spätjahr 1240. Für sie kam der Abfall dieses kaiserlichen Vasallen hinüber zum Papst wie gerufen.

Man vergegenwärtige sich die Lage der zwei Länder. Die Grafen von Habsburg waren seit Generationen emporgekommen dank der Gunst der hohenstaufischen Könige. Nun fiel ausge-

rechnet die über die Waldstätte herrschende jüngere Habsburgerlinie vom Kaiser ab: zum erstenmal seit der Aufrichtung der Vogteigewalt über die Urschweiz rebellierte der habsburgische Gerichtsherr wider seinen Kaiser! Auf diesen Tag hatten die ehemals vollfreien, von den Habsburgern jedoch zu Vogteileuten herabgedrückten Talleute seit Jahrzehnten gewartet! Der Abfall ihres Herrn vom Kaiser und vom Reich gab ihnen das ersehnte Signal, das Recht, ja die Pflicht zum Widerstand gegen den ungetreuen Reichsvasallen. Nun hißten die Schwyzer die blutrote Sturmfahne des Reiches und fegten die angemaßte habsburgische Vogteigewalt weg. Ebenso handelten die Obwaldner. Weder als Landgraf — dieses Titels gegenüber den Waldstätten hatten ja die Habsburger selber schon seit Jahrzehnten sich entledigt —, noch als Vogteiherr soll je wieder ein Habsburger hier gebieten. Gegenüber dem abgefallenen Reichsvasallen verschafften sich die Schwyzer — und sicherlich auch die Obwaldner — «durch wirksame Tat» die Unterstützung des Reiches. Nicht Waffenhilfe — diese boten sie vielmehr dem Kaiser dar —, Rechtshilfe holten sie: die Freiheitsbriefe Friedrichs II., die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit von Schwyz und Obwalden[2], die Kaiserurkunden mit der stolzen und für alle Folgezeit propagandakräftigen Parole von den «freien Männern, die aus eigenem Antrieb die Sache des Reiches erwählt und auf niemanden zu hören haben, denn auf Kaiser und Reich». Diese Worte vom Dezember 1240 waren ideell weit wirksamer als die sachlichen Sätze des Urner Freiheitsbriefes vom Jahr 1231. Sie wurden für alle folgenden Generationen die Rechtfertigung und der Kampfruf der freien Leute der Urschweiz wider die habsburgische Vogteigewalt[3].

3. Die päpstliche Parteistellung von Uri und Nidwalden.

Erstrebten Schwyz und Obwalden ihre Freiheit alle die Jahre hindurch unter kaiserlicher Flagge, so standen die anderen

[2] Auch die Talschaft Obwalden hat m. E. im Dezember 1240 von Friedrich II. einen Freiheitsbrief erhalten, gleichlautend wie jener für Schwyz; Näheres unten S. 377.

[3] Näheres unter Exkurs I (S. 578 ff. und 591 ff.).

Seekommunen, Uri, Luzern und auch Nidwalden, stetig auf päpstlicher Seite.

Die politischen Beweggründe für diese Haltung Uris sind offenkundig. Das Tal Uri war durch Reichsgewalten seines uralten öffentlich-rechtlichen Zusammenhanges mit dem Fraumünster Zürich beraubt, von dessen Kastvogtei losgelöst, in eine besondere Reichsvogtei verwandelt und, wiederum durch das Reich, an den gefürchteten Grafen Rudolf den Alten von Habsburg verpfändet worden. Die Urner hatten sich nur mit schweren Geldopfern von dieser Pfandschaft zu lösen vermocht. Nachher schmälerte der deutsche König erst noch ihre Steuerquellen. Seither bestand bei den Talleuten von Uri ein unauslöschliches Mißtrauen nicht nur, wie von jeher, wider alle weltlichen Feudalgewalten, sondern nunmehr auch wider das Reich. Die freien Gotteshausleute von Uri waren seit Jahrhunderten gewohnt, Schutz und Schirm wider weltliche Gegner bei der Kirche zu suchen, und jetzt, wo der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum ausbrach, nahm Uri, gleich seinen Südnachbarn, den in so manchem verwandten freien Gotteshausleuten von Livinen und Blenio, Stellung gegen den Kaiser, für den Papst, um so, wie die oberitalienischen Stadtkommunen, die maximale Unabhängigkeit, auch wider das Reich, zu gewinnen [4].

Die päpstliche Haltung der freien «Gotteshausleute» von Uri (und jener von Luzern und Umgebung) wirkte zurück auf das zwischen beiden liegende Nachbartal Nidwalden. Man würde erwarten, daß auch die freien Nidwaldner, gleich wie die freien Schwyzer und Obwaldner, die erste sich bietende Gelegenheit, den Abfall des Laufenburgers vom Kaiser 1240, dazu benutzt hätten, sich seiner Vogteiherrschaft zu entledigen und wie jene zwei Gemeinden als freie Leute einen kaiserlichen Freibrief zu holen. Eines wird durch die Ereignisse von 1242 ab erhärtet:

---

[4] Vgl. den Nachweis Exkurs III, S. 614 ff. Die Erbitterung der Talleute richtete sich gegen die kürzliche, nach 1231 vom Reich aus erfolgte Anfechtung des Urner Territorialprinzips in der Steuer- und Gerichtshoheit, d. h. wider die hochadeligen Rodungskolonien und Sondervogteien, die seit dem 12. Jahrhundert von Reichsgewalten gefördert worden waren (die Belege im Exkurs IV, S. 616 ff.).

nicht etwa die Anhänglichkeit zum Laufenburger oder die Furcht vor seiner Rache haben die päpstliche Haltung der Nidwaldner bestimmt, vielmehr die wohl schon 1239 mindestens moralisch bezogene Stellungnahme für die Sache der römischen Kirche. Die päpstliche Parteinahme der Nidwaldner ist vorab das Werk des Leutpriesters von Stans, des eigentlichen Leiters der Nidwaldner Politik im 1240er Jahrzehnt[5]. Dazu kam, daß das Kloster Engelberg — von jeher, schon im Kampf zwischen Friedrich I. und Alexander III., eine Hochburg der Päpstlichen — und Graf Rudolf der Schweigsame schon 1240 einen alten Beschwerdegrund der Nidwaldner betreffend die Aussiedlung freier Nidwaldner Vogteileute ins Immunitätsgebiet von Engelberg, für die Zukunft abstellten[6]. Ob bei Nidwaldens Haltung noch altüberkommene örtliche Gegensätze wider das (kaiserlich gesinnte) Obwalden mitspielten, ist nicht mehr feststellbar; auf jeden Fall lebten die beiden Unterwaldner Talschaften über den Kampf zwischen Kaiser und Papst hinaus in langwieriger Fehde.

Die Abwälzung der laufenburgischen Vogteiherrschaft in Schwyz und Obwalden und die kaiserlichen Freiheitsbriefe vom Dezember 1240 für diese freien Talleute machten sicher auf die Nidwaldner — auch sie waren ja weitaus zum größten Teil freie Eigensässen — einen starken Eindruck. Sollte man nicht auch die kaiserliche Partei ergreifen? Aber das Tal Nidwalden hatte schon vor dem ersten Parteiwechsel des Laufenburgers, wohl um 1239/40, unter Führung des Pfarrers von Stans, die kirchliche Sache zur eigenen gemacht und war nicht gesonnen, vom Papst abzufallen. Doch bald genug schlug auch für diese Talleute die Stunde der Befreiung. Spätestens 1242 vollzog

[5] Falls der murbachische Dinghof Stans schon um 1240 unter dem Freiherrn von Wolhusen stand (wie am 18. Nov. 1279), so waren die schweren Übergriffe dieser kaiserlich gesinnten Kirchenvögte ein Motiv für die päpstliche Haltung der Stanser (vgl. unten S. 379 f.). Noch im 14. Jahrhundert hatten sich die Stanser wider altüberkommene Steueransprüche Wolhusens zu wehren (Oechsli: Reg. Nr. 762).

[6] QW I, 1, Nr. 423. Die seit 1210 in dem engelbergischen Gebiete des Niederberges eingewanderten Kolonisten mögen bleiben, doch sollen fortan keine neuen Ansiedelungen mehr stattfinden.

Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg seinen zweiten Stellungswechsel; er kehrte reuig zum Kaiser zurück, u. a. wohl gerade um die abtrünnigen Talschaften Obwalden und Schwyz, die sich im Spätjahr 1240 unter kaiserlicher Parole wider ihn erhoben hatten, zurückzugewinnen und vielleicht sogar in der Hoffnung, von Friedrich II. auch einen Titel wider das zum Papst haltende, vor dem 26. Mai 1231 vorübergehend von Habsburg beherrschte Paßtal Uri zu gewinnen. Doch Nidwalden machte diese Schwenkung seines laufenburgischen Vogteiherrn nicht mit. Ja, wir finden es in diesen Jahren, zusammen mit Uri und Luzern, als Glied des ersten ländlich-städtischen Bündnisses der schweizerischen Geschichte, dauernd auf päpstlicher Seite, wider den Laufenburger. Jetzt, bei diesem Hinüberwechseln des Laufenburgers von der päpstlichen zur kaiserlichen Sache, bot sich für die freien Leute Nidwaldens die gleiche Möglichkeit zur Abwälzung der laufenburgischen Vogteiherrschaft, wie zwei Jahre zuvor für die Schwyzer und Obwaldner, jedoch unter anderer Flagge. Hatten diese die Treue zum weltlichen Oberhaupt der Christenheit, die Treue zu Kaiser und Reich, zum Kampfruf ihrer Freiheitsbewegung wider Rudolf den Schweigsamen gewählt, so versagten die Nidwaldner ihrem Herrn nunmehr den Gehorsam unter der Parole der Bekennerschaft zum religiösen Führer der Welt, zum Papst. Unter diesem Zeichen gewannen jetzt sie ihre talschaftliche Selbständigkeit nach innen wie nach außen, als selbständige Bündnispartner von Luzern und Uri.

e) Die außenpolitische Stellung der Waldstätte im Interregnum.

Es ist hier nicht der Ort, das Auf und Ab der Kampfkonstellationen der 1240er Jahre und ihre Zusammenhänge mit der allgemeinen schweizerischen Geschichte dieser Zeit zu verfolgen[1].

[1] Vgl. darüber meine «Geschichte d. Kts. Luzern», 1932, S. 246 ff. Die durch die Guelfen- und Ghibellinenkämpfe geförderten Parteiungen, welche ja im Tessin und in Oberitalien unter diesen Namen bis ins 15. Jahrhundert anhielten, dauerten auch bei uns noch einige Zeit. Noch

Einzig die politischen Nachwirkungen der Waldstätter Aktion interessieren uns, ihre Folgen für die Gründung der Eidgenossenschaft.

Diese Nachwirkung ist eine zweifache, eine kurzfristige und eine langfristige.

Alle diese Jahre hindurch stehen die Ufergemeinden des Vierwaldstättersees in gegensätzlichen Lagern, auf der einen Seite Uri und Nidwalden (sowie Luzern), auf der anderen Schwyz und Obwalden. Die Gegnerschaft zwischen den Kommunen, gerade zwischen Nidwalden und Obwalden, dauerte über den Tod Kaiser Friedrichs II. (13. Dezember 1250) bis ins Interregnum hinein. Auch innerhalb der einzelnen Talschaften gab es manche Zwietracht. So bestand sicher in Luzern und vielleicht auch in Uri eine kaiserlich gesinnte Minderheit, nicht minder eine päpstliche (laufenburgische) Gruppe in Obwalden. Auch diese Spannungen währten zum Teil noch in den königslosen Jahren.

Nach der seit 1835 herrschenden Lehre waren diese 1240er Jahre freilich nur eine Episode. Demnach sind die Waldstätte Schwyz, Obwalden und Nidwalden spätestens 1252 wieder unter die Herrschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg zurückgekehrt, ruhig unter diesen verblieben und alle drei nach zwei Jahrzehnten — 1273 —, durch Verkauf an die mächtige habsburgische Hauptlinie, an den Grafen Rudolf (den nachmaligen König) übergegangen, ohne irgendwelche Reaktion von seiten der Waldleute[1].

Da diese Meinung immer noch vertreten wird und die Frage für die Gründungsgeschichte des Dreiländerbundes bedeutsam ist, so empfiehlt

---

am 18. August 1254 wurden Graf Rudolf von Habsburg und andere als Stauferfreunde gebannt (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 267). Vermutlich stammen auch die Urner Fehden von 1257/58, wie schon die Urner Unruhen von 1248, aus dieser Wurzel; auch in Italien gingen diese Gegensätze vorab unter den Namen von Geschlechtern (Parteien der Rusconi und Vitani in Como, Visconti und Torriani in Mailand usw.).

[1] Anderer Auffassung ist freilich J. J. Blumer in seiner ausgezeichneten Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien I, 1850, S. 126: « Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die Habsburger von der jüngeren Linie nicht im Stande waren, ihre Ansprüche auf Vogteigewalt gegen das tapfere und entschlossene Bergvolk, welches seine Reichsunmittelbarkeit behauptete, durchzusetzen und gerade dadurch zur Veräußerung ihrer Rechtsame in den Waldstätten veranlaßt werden » (er versteht darunter die Veräußerung privater Rechte an Einheimische, sowie den Verkauf von 1273 an Rudolf).

es sich, die Lage der einzelnen Waldstätte gesondert und etwas genauer zu betrachten [1a].

Auf lange Sicht weitaus wichtiger jedoch ist eine andere Frucht der 1240er Jahre: die mächtige Steigerung der talschaftlichen Selbstregierung. Dieses nachhaltigste Ergebnis wurde geradezu die Voraussetzung für den Dreiländerbund und für die schweizerische Eidgenossenschaft überhaupt.

Als der Kampf der beiden abendländischen Universalgewalten mit dem Tod Kaiser Friedrichs II. (13. Dezember 1250) allmählich dem Ende entgegenging und bald zwei königslose Jahrzehnte (das große Interregnum) folgten, da nutzten die Waldstätte auch diese Zeit des Faustrechts zur Behauptung und Förderung ihrer talschaftlichen Freiheit.

1. Uri.

Die Gotthardgemeinde war infolge ihrer Unzufriedenheit mit dem Reich (s. S. 613 ff.) beim Ausbruch des Kampfes zwischen Kaiser und Papst zur Sache der Kirche übergegangen (moralisch wohl schon 1239, politisch vielleicht erst 1240) und damit praktisch unabhängig geworden. Im Interregnum vermochte sie freilich der Fehde der Geschlechter Izzeling und Gruoba nicht aus eigenen Kräften Herr zu werden und erduldete daher 1257/58 die Intervention des Grafen Rudolf von Habsburg. Wahrscheinlich hat sich Rudolf, der mächtigste Gebietsherr an der Gotthardstraße vom Elsaß bis Luzern, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen den Urnern mehr oder weniger aufgedrängt [2], vielleicht wie anderswo mit Hilfe gewisser Talleute. Immerhin wird in den zwei einschlägigen Urkunden ausdrücklich

[1a] Die Meinung, sogar die Schwyzer seien im Interregnum gehorsame Untertanen von Habsburg-Laufenburg gewesen, ist mit ein Grund, weshalb viele von jenen, die nach Breßlaus Vorgang die antiqua confoederationis forma in die königslose Zeit (oder in die ersten Königsjahre Rudolfs) setzten, diesen « alten Bund » als harmlose Landfriedenseinung deuten.

[2] Zweifellos drohte den Urnern 1257/58 sehr ernstlich die Gefahr, daß Rudolf anläßlich seiner Intervention im Streite der Izzeling und Gruoba eine Schirmherrschaft begründe; doch war diese noch nicht Tatsache, mochte der Graf vielleicht auch hier wie anderswo (s. S. 325 f.)

betont, diese Tätigkeit Rudolfs habe auf Bitten bzw. mit Zustimmung der Leute von Uri stattgehabt (nicht auf Grund irgend eines landesherrlichen Rechtstitels des Habsburgers) [3]. Und daß Uri auch darüber hinaus tatsächlich frei blieb, wird einwandfrei durch die eine Tatsache erhärtet, daß Rudolf von Habsburg, König geworden, am 8. Januar 1274 die Reichsunmittelbarkeit Uris aufs feierlichste bestätigt hat [4].

2. Schwyz.

Ist es, angesichts dieses Vorbildes, der fortwährenden Reichsunmittelbarkeit, ja praktischen Unabhängigkeit der Talschaft Uri,

---

Parteigänger gewonnen haben. Wenn Rudolf die Hälfte der Poensumme erhielt, so darf nicht mit Steinacker (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 292) darauf auf einen öffentlich-rechtlichen Rechtstitel geschlossen werden; es handelt sich um eine Unkosten-Entschädigung für diesen Einzelfall, wie denn überhaupt die Intervention von 1257/58 sehr konkret interpretiert werden muß. Übrigens ist die Frage für unser Problem nicht zentral; denn hätte sogar Rudolf bei dieser Gelegenheit eine Schirmvogtei aufgerichtet, so wäre diese nur sehr vorübergehend gewesen, da ja Rudolf als König am 8. Januar 1274 in aller Form die volle Reichsunmittelbarkeit Uris anerkannt hat. Vgl. auch J. J. Blumer, Demokratien I, 106 f. und besonders A. Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte, 1920, S. 57 f.

[3] 23. Dez. 1257: «mit der lantlüte bette gemeinliche und rate»; 20. Mai 1258 (schon etwas abgeschwächter): «cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie» (QW I, Nr. 825 und 833). Diese Bemerkungen, namentlich die erste, sind ausdrückliche Rechtsvorbehalte, dagegen gerichtet, daß Rudolfs Intervention in der Geschlechterfehde der Izzeling und Gruoba später als Präzedenzfall wider Uri ausgewertet würde.

[4] Unhaltbar ist die schon früh von A. Heusler-Ryhiner widerlegte These, Rudolf habe in Uri 1257/58 als Landgraf und zwar des Aargaus (!) gehandelt (so J. E. Kopp, Urk. I, S. 12 und Eidg. Bünde II, 1, S. 276, Anm. 2, ferner Paul Schweizer, dieser noch 1904 in Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 2, S. 570). Ebenso unzutreffend ist die Behauptung von Bruno Meyer, die Habsburger, bzw. (seit 1232) die Habsburg-Laufenburger, hätten auch nach dem Freikauf Uris vom 26. Mai 1231 noch lange Jahrzehnte die Hochgerichtsbarkeit in Uri besessen («Die ältesten eidgen. Bünde», S. 58 ff. und 156) und zwar amtsweise (S. 187). Über eine Habsburger Urkunde vom Jahre 1243, die schon oft für habsburgisch-laufenburgische Ansprüche auf die Hochgerichtsbarkeit Uris herangezogen worden ist, vgl. unten Exkurs IV, S. 618. Betreffend Uris Unabhängigkeit s. auch R. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 114, Anm. 2.

wahrscheinlich, daß die Nachbartalschaften, vorab die Schwyzer, die Eigentümer des kaiserlichen Freiheitsbriefes von 1240, nach Friedrichs II. Tod die Herrschaft der Laufenburger und nachher, 1273, jene der habsburgischen Hauptlinie sozusagen als eine Selbstverständlichkeit aufgenommen und erduldet haben?

Nein: Die Schwyzer waren von 1240 an ununterbrochen, über das ganze 1240er Jahrzehnt und durch das ganze Interregnum hindurch, reichsunmittelbar, bzw. (im Interregnum) unabhängig. Für irgend eine Ausübung habsburgisch-laufenburgischer Vogteihoheit über Schwyz vom Dezember 1240 bis zum Jahr 1273 fehlt jede Spur von Beweis.

Und doch hat die herrschende Lehre von Kopp (1835) bis heute fast durchwegs das Gegenteil als selbstverständlich angenommen. Prüfen wir daher die wichtigsten Punkte.

1. Die Hauptursache, weshalb man den Durchhaltewillen der Schwyzer verkannte, liegt darin, daß die moderne Forschung seit 1835 den gewaltigen Interessengegensatz übersah, der zwischen den Schwyzern und Habsburg bestand. Sie ignorierte erstens, daß es für die Talleute um Alles ging: nicht nur um die politische Eigenständigkeit, sondern auch noch um die persönliche Vollfreiheit jedes Einzelnen. Und sie verkannte zweitens: daß nach schwyzerischer Auffassung die Habsburger sich selber jeglichen Hoheitsanspruches auf das Land Schwyz beraubt hatten, nämlich durch ihre Umwandlung der landgräflichen Rechte in eine Vogteigewalt (vgl. den Nachweis im Exkurs I, S. 580 ff.).

2. Sodann hat man die Magna Charta der schwyzerischen Freiheitsbewegung, den Freiheitsbrief Friedrichs II. vom Dezember 1240, in seiner Tragweite meist weit unterschätzt. Eine 1885 von dem sonst sehr verdienten Paul Schweizer mit den Hilfsmitteln der Diplomatik begründete These zielte dahin, die Urkunde Friedrichs II. schon in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu bagatellisieren, wegen angeblicher «formeller und inhaltlicher Unvollkommenheit»; sie sei kein richtiger Freiheitsbrief, sondern bloß eine Drohung wider Rudolf den Schweig-

samen [5]. Diese Behauptung wurde 1891 vom besten damaligen Kenner der urschweizerischen Geschichte, von W. Oechsli, gründlich widerlegt [6]. Dennoch spukt sie in abgeschwächter Form immer noch in unseren Handbüchern; unser Exkurs II entzieht dieser Lehre den letzten sachlichen Boden (unten S. 578 ff., 591 ff.).

3. Ein viel zäheres Leben führt eine andere Behauptung betreffend den Schwyzer Freiheitsbrief von 1240. Sie betrifft vorab seine Nachwirkung: der Freiheitsbrief sei deshalb ungültig gewesen, weil er von einem gebannten Kaiser beurkundet wurde, und es habe denn auch schon der nächste allgemein anerkannte König, Rudolf von Habsburg, auf dem Hoftag zu Nürnberg im November 1274 generell alle jene Verfügungen Friedrichs II. kassiert, die dieser nach seiner Exkommunikation vom Palmsonntag 1239 erlassen habe; so seien «die Schwyzer selbst gezwungen worden, Friedrichs II. Freiheitsbrief aufzugeben» [7]. Auch diese Lehre, 1857 von einem Mediziner begründet [8] und siebzig Jahre lang von fast allen

---

[5] Jahrb. f. Schweiz. Gesch. X, 1885, S. 9 ff.

[6] Oechsli, Anfänge 1891, S. 365 ff., ebenso F. von Wyss, Abhandlungen, 1892, S. 239, Anm. 1. Hätten diese Mängel bestanden, so würden nicht 1297 sogar die Urner von König Adolf eine Urkunde ganz gleichen Wortlautes erbeten haben (dazu S. 579 f.). Daß der bisherige habsburgische Landesherr in der Freiheitsurkunde von 1240 nicht erwähnt wird, war, anders als Schweizer behauptet, kein Nachteil, sondern ein Vorteil. Gerade auch deshalb, weil der Habsburger in ihrem Freiheitsbrief von 1231 genannt war, haben die Urner 1274, 1297 und allezeit später einen anderen Wortlaut des Freiheitsbriefes, ohne Bezugnahme auf die beseitigte Habsburger Herrschaft, vorgezogen. Am 29. März 1316 ließen die Urner sich von König Ludwig dem Bayern sogar ein Privileg Friedrichs II., auf Uri lautend, doch sonst mit dem Text und Datum des Schwyzer Briefes vom Dezember 1240, durch Insertion bekräftigen, nicht ihr Originalpergament von 1231! Darüber unten S. 563.

[7] So die Formulierung von H. Wartmann in seiner wichtigen und von allen Folgenden immer konsultierten Abhandlung « Die königlichen Freiheitsbriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden 1231—1316», Archiv f. Schweiz. Gesch. 13, 1862, S. 137.

[8] Schon Wartmann, a. a. O., S. 128, und noch Dierauer I [3], S. 114, Anm. 29, berufen sich ausdrücklich auf Hermann von Liebenau (Neujahrs-

Schweizer Historikern ungeprüft nachgeschrieben[9], ist, wie ich 1924 einläßlich nachgewiesen habe, falsch. König Rudolf von Habsburg hat nie die seit dem Palmsonntag 1239 ergangenen Verfügungen Friedrichs II. kassiert. Die vom habsburgischen Reichsherrscher zugunsten der Wiederherstellung des schwer zerrütteten Reichsgutes erlassene Gesetzgebung annulliert vielmehr die nach der päpstlichen Doppelsentenz vom 17. Juli 1245 — neuerliche Exkommunikation und Absetzung Friedrichs II.[10] — ergangenen Verfügungen betreffend das Reichsgut, stammen diese Verfügungen von Friedrich II. oder von den Gegenkönigen[11].

---

blatt aus d. Urschweiz, Luzern 1857, S. 34). Der Arzt Hermann von Liebenau war der Vater des späteren Staatsarchivars Theodor von Liebenau. Die These von H. v. Liebenau ging wohl aus von J. E. Kopp, Urkunden II, Wien 1851, S. 42, wo, noch vorsichtig, Zweifel geäußert werden, « ob Friedrich der Zweite, im Banne Gregorius des Neunten, zu solcher Amtshandlung befugt war ».

[9] H. v. Liebenau, bzw. Wartmann folgten A. Rilliet, Ursprung, 1873, S. 77, A. Ph. Segesser, Abschiede I[2], 1874, S. 2, Johannes Meyer, Bundesrecht I, 1878, S. 399, Dändliker, Geschichte der Schweiz I[4], S. 378, F. v. Wyss, Abhandlungen 240, Oechsli, Anfänge, S. 287 und 368, Sidler, Schlacht am Morgarten, S. 54, E. Dürr, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1917, S. 163, R. Durrer, Kriegsgesch. I, S. 58 u. a. m.

[10] Bannung und Absetzung Friedrichs II. durch Innocenz IV. zu Lyon, 17. Juli 1245: MG. Epistolae saec. XIII, t. II, Nr. 124, p. 88 ff., sowie MG, Constit. II, 508 ff.

[11] Am 21. November 1274 bekräftigt König Rudolf den geistlichen Fürsten « omnes libertates ... eisdem a dive recordationis Friderico ultimo Romanorum imperatore predecessore nostro ante latam in eundem excommunicationis et depositionis sententiam concessa » (MG, Constit. III, p. 61); das ist eine deutliche Bezugnahme auf die Doppelsentenz Innocenz' IV. vom 17. Juli 1245; man beachte den Singular latam sententiam, nicht etwa latas sententias. Diesem allgemeinen Privileg Rudolfs entspricht auch ein Sonderprivileg für die Kirche Mainz vom 26. November 1274 (Reg. Imp. VI, Nr. 269). Ferner: gemäß dem Reichsgesetz vom 19. November 1274 soll König Rudolf alles Reichsgut zurückgewinnen, welches Friedrich II. besaß, ehe er vom Papst abgesetzt wurde (antequam lata esset in eum depositionis sententia, MG, Constit. III, p. 59 f.); und ein Reichsspruch vom 9. August 1281 bestätigt diese Kassierung von Verfügungen über Reichsgut, welche deutsche Könige seit der Absetzung Friedrichs des Zweiten getroffen haben (a tempore quo lata fuerat in olim Fridericum imperatorem secundum depositionis sen-

Ebenso wenig haben je die Schwyzer ihre Magna Charta, den Freiheitsbrief Friedrichs II. vom Dezember 1240, als ungültig angesehen!

4. Man verkannte den Schwyzer Durchhaltewillen aber noch aus einem andern Grunde. Man glaubte (entgegen dem Wortlaut der Kaiserurkunde), die Schwyzer hätten sich 1240 nicht aus eigener Initiative wider Habsburg-Laufenburg erhoben, sondern verführt durch den Kaiser und hätten daher bald kapituliert. Erst im Sommer 1247 seien sie nochmals für einige Zeit wider den Laufenburger aufgestanden. Obwohl diese These sozusagen die ganze Literatur seit Kopp beherrscht, ist sie unrichtig: die Schwyzer haben sich 1242 nicht unterworfen.

Das einzige Argument für jene angebliche Unterwerfung der Schwyzer (um 1242) bildet von jeher die Papsturkunde vom 28. August 1247. Sie geht auf ein Schreiben zurück, das Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg im Sommer 1247 dem Papst nach Lyon sandte — dort weilte damals die vor Friedrich II. aus Rom geflüchtete Kurie. Darin behauptet der Laufenburger, die ihm erblich zugehörigen Leute von Schwyz und Sarnen hätten sich schon früher einmal wider ihn erhoben und auf die Seite des exkommunizierten Kaisers Friedrich II. gestellt[12]. Nachher jedoch hätten sie sich «eines Besseren be-

tencia; MG, Constit. III, p. 290 und Zeumer, Quellensammlung I, 134). Die deutschen Historiker haben m. W. jene Reichsgesetzgebung Rudolfs — ohne Bezugnahme auf Schwyz! — immer richtig interpretiert, so Redlich, Rudolf von Habsburg 166, Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I, 187, Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 4, S. 30 ff., 38. Näheres in meinem Aufsatz «Rudolf von Habsburg und der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240», Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 32, 1924, S. 191—199. Darüber, daß Privilegien, die nicht durch Reichsspruch widerrufen sind, gar solche mit der Ewigkeitsklausel, weiter gelten, vgl. die Literatur S. 433, Anm. 4.

[12] QW I, Nr. 552, S. 254. Unter dieser früheren Erhebung der Schwyzer und Obwaldner kann, wie insbesondere Kopp II, 1, S. 145, Anm. 6 und S. 327, Rilliet, Ursprung, S. 66 und R. Durrer (Jahrb. 35, S. 25) mit Recht betont haben, nur die Bewegung vom Spätjahr 1240 verstanden sein, unter Berufung auf welche die Schwyzer im Dezember des gleichen Jahres den Freiheitsbrief Friedrichs II. gewonnen haben. Daß die Initiative 1240 bei den Schwyzern, nicht beim Kaiser lag, hat Kopp II, 1, S. 326, Anm. 1, sehr betont, unter Hinweis auf die Worte des Freiheits-

sonnen» («saniori ducti consilio») und ihm, dem Laufenburger, wieder den Treueid geleistet. Und dennoch seien sie jetzt (im Sommer 1247) eidbrüchig geworden, zum zweitenmal von ihm abgefallen und zum Kaiser übergegangen.

Anders als die modernen Gelehrten hat der Papst — gewitzigt durch des Laufenburgers kaiserliche Parteinahme von 1242 bis 1245 — diesen Behauptungen nicht blindlings geglaubt, sondern sie vorerst einem päpstlichen Bevollmächtigten zur Nachprüfung überwiesen [13]. Mit Recht. Denn das Schreiben enthält zwei heute noch nachweisbare Unwahrheiten.

Die eine Unwahrheit habe ich schon 1924 entlarvt. Gesetzt, die beiden Täler hätten wirklich, bald nach der ersten Erhebung wider den Laufenburger (1240), diesem wieder gehuldigt, so hätte diese Unterwerfung sicher nicht darum stattgehabt, weil die Talleute inzwischen anderer Meinung geworden wären, sondern vielmehr deshalb, weil der Laufenburger selber sich unterdessen «eines Besseren besonnen» hatte: er war inzwischen, 1242, vom Papst zur kaiserlichen Sache abgefallen und hatte damit die Parole der Schwyzer und Obwaldner von 1240 — freie Leute schulden einzig dem Kaiser Gehorsam und nicht einem vom Kaiser abgefallenen Vasallen — matt gesetzt. Und eben diese wirkliche Ursache der angeblichen «besseren Besinnung» der beiden Talschaften — nämlich des Laufenburgers eigenen Parteiwechsel vom Papst zum Kaiser hinüber — hat Graf Rudolf der Schweigsame 1247 wohlweislich der Kurie verschwiegen.

---

briefes: « Ex quo sponte nostrum ... dominium elegistis ... vestra ad nos conversione assumpta ».

[13] Nur aus diesem Auftrag Innocenz IV. an den päpstlichen Bevollmächtigten, den Propst des Augustinerklosters Oelenberg im Sundgau, kennen wir überhaupt die Beschwerde Rudolfs des Schweigsamen. Der Papst beauftragt den Propst ausdrücklich zu untersuchen, «ob die Sache sich so verhalte» (si res ita se habet), wie der Laufenburger behaupte! Noch am 5. Juni 1247 rügte Innocenz IV., der Straßburger Domherr, Albrecht V. von Habsburg «cuius frater et patruus et plures alii consanguinei F. quondam imperatori contra ecclesiam adhererunt», habe unter Verschweigung dieses Umstandes vom päpstlichen Stuhle eine Vergünstigung erschlichen. Der einzige Vatersbruder Albrechts V. war Graf Rudolf der Schweigsame (s. Genealog. Handb. z. Schweizer. Gesch. I, S. 12, Tafel III, Nr. 23 und 27).

Nach dieser Probe der Glaubwürdigkeit des laufenburgischen Briefschreibers untersuchen wir nunmehr die Hauptfrage: haben die beiden Talschaften Schwyz und Obwalden 1242 wirklich dem Laufenburger wieder den Treueid geleistet? Eines ist sicher: die Talschaft Schwyz hat sich 1242 nicht unterworfen und dem Laufenburger keinen Treueid geleistet. Denn wären die Talleute 1242 wirklich zur eidlichen Huldigung gezwungen worden, so hätten sie dem Laufenburger — darüber kann kein Zweifel walten — auch die Freiheitsurkunde Friedrichs II. vom Dezember 1240 ausliefern müssen. Diese kaiserliche Originalurkunde ist aber als kostbarstes Gut immer in den Händen der Schwyzer verblieben, damals und alle Folgezeit — ein sicherer Beweis, daß sie keinem Habsburger je wieder, weder 1242 noch später, als einem Landesfürsten gehuldigt haben!

Gewiß, es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß jene Behauptung Rudolfs des Schweigsamen, die beiden Talschaften hätten sich (1242) «eines Besseren besonnen», nicht ganz erfunden, sondern zur Hälfte wahr ist: die exponierten Obwaldner dürften damals, 1242, sich dem Laufenburger wieder unterworfen haben. Und eben anläßlich jener eidlichen Huldigung haben sie den Obwaldner Freiheitsbrief, den ihnen Kaiser Friedrich II. im Dezember 1240 erteilt hatte[14], dem Habsburg-Laufenburger ausliefern müssen, so wie dies im Mittelalter in solchen Fällen üblich war[15].

5. Doch die Geschichtschreiber des 19. Jahrhunderts besaßen noch ein anderes Argument für die Kapitulationsbereitschaft der Schwyzer gegenüber dem Haus Habsburg-Laufenburg: die zweite Unterwerfung der Schwyzer, bald nach dem Tod des Kaisers

---

[14] Über den Freiheitsbrief der Obwaldner von 1240 vgl. unten S. 377.

[15] Die Stadt Basel mußte ihr von Friedrich II. (wohl im Herbst 1212) ausgestelltes Ratsprivileg ausliefern, als dieses am 13. September 1218 auf Klage des Bischofs durch Reichsspruch kassiert wurde. Nach dem Kauf der murbachischen Hoheitsrechte verspricht Österreich am 19. Mai 1291 dem Abt, von den Luzernern die Urkunde herauszuverlangen, worin Abt und Konvent von Murbach 1285 eidlich gelobt hatten, Luzern nie (an Habsburg-Österreich) zu veräußern (meine Gesch. d. Kts. Luzern, 1932, S. 305).

Friedrich II., etwa um 1252. Man begründete diese angebliche zweite und endgültige Ergebung von Schwyz meistens mit dem Hinweis auf eine Registernotiz des österreichischen Landesarchivs Baden aus der Zeit um 1384: «Ein brieff, wie graf Hug von Froburg die von Switz irs eides ledig seite und vergicht, daz sy den von Habspurg angehörent» [16]. Daraus schlossen Kopp, H. Wartmann, Huber, Rilliet, Oechsli u. a. [17], der Graf von Froburg sei von Kaiser Friedrich II. als Reichslandvogt über die Schwyzer gesetzt worden und habe jetzt, nach Friedrichs Tod, um 1252, ihnen befohlen, wieder Habsburg-Laufenburg zu gehorchen. Doch erstens wissen wir nichts von einem Froburger als kaiserlichem Vertreter über Schwyz um 1250 oder 1252; im Gegenteil, das Grafengeschlecht stand gerade in diesen Jahren (von 1245 ab) auf päpstlicher Seite. Zweitens war nachweislich ein anderer, den Waldstätten erst noch näher sitzender Mann, der Freiherr Markwart von Wolhusen, damals — 1249 — Reichsprokurator Friedrichs II. «in Burgund, Schaffhausen und Zürich» und damit wohl auch über Schwyz [18]. Und drittens bezieht sich jene Archivnotiz betreffend «die von Switz» auf eine ganz andere Transaktion, nämlich auf die spätere Abtretung des Froburger Hofes in Schwyz. Sie erfolgte zweifellos sehr gegen den Willen der Froburgerleute in Schwyz — und der Schwyzer überhaupt — an die habsburgische Hauptlinie (nämlich an König Rudolfs Söhne, die Grafen von Habsburg), und zwar offensichtlich Mitte Juli 1274, durch Graf Ludwig von Froburg! [19]. Übrigens gesetzt (doch nicht zugegeben): irgend ein Reichslandvogt hätte je den Schwyzern

---

[16] Erster Druck bei Kopp, Gesch. d. Eidg. Bünde II, 1 (1847), S. 739, Nr. 3; Oechsli, Reg. 147 (mit der Datierung: «1252?», vgl. seine Darstellung S. 260, Anm. 2). Genauerer Druck: QW I, Nr. 681 und ebendort Anm. 1.

[17] Kopp II, 1, S. 328; H. Wartmann, Archiv f. schweiz. Gesch. 13, 1862, S. 127 f.; A. Huber, Waldstätte, 1861, S. 57, Anm. 1; Rilliet, Ursprung, 1873, S. 72; Oechsli, Anfänge, S. 260. Demgegenüber haben J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 24 und F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 232 schon richtig erkannt, das Regest müsse sich auf die Abtretung des Froburgerhofes in Schwyz beziehen.

[18] Fontes rer. Bern II, 312.

[19] Darüber unten Exkurs IV, S. 630.

die Rückkehr unter das Haus Habsburg-Laufenburg anbefohlen: Hätten die Talleute einem solchen Befehl Folge geleistet?[20]

6. Vollends kein Beweis für eine Kapitulation der Schwyzer vor Habsburg-Laufenburg ist endlich der Hinweis auf den Solddienst von Schwyzern für den Abt von St. Gallen 1252 und für das nachbarliche Freiherrengeschlecht von Rapperswil 1262[21]. Denn wenn die Schwyzer gesuchte Söldner waren, so jedenfalls nicht deshalb, weil sie vor dem kleinen Laufenburger Dynasten die Segel gestrichen hätten![22]

Wir stellen fest: keines der Argumente, mit denen man eine laufenburgische Herrschaft über Schwyz von 1242 bis 1247 und von 1252 bis 1273 hat beweisen wollen, hält näherer Prüfung stand. Doch wir brauchen uns nicht mit diesem negativen Befund zu begnügen. Daß das Land seit dem Brief Friedrichs II. — vom Dezember 1240 — an seiner Reichsunmittelbarkeit festhielt und tatsächlich frei war, das zeigt der folgende positive Tatbestand und Rückschluß.

---

[20] Die Art, wie die Schwyzer den Befehlen der Reichs- und Hausbeamten König Rudolfs trotzten, spricht sehr dagegen. Und am 7. Oktober 1323 huldigten die drei Länder dem Reichslandvogt nur mit dem Vorbehalt: sie würden einem Befehl des Reiches, wieder unter Österreich zurückzukehren, niemals gehorchen!

[21] Kuchimeister (St. Galler Mitteilungen 18), S. 30 und 55. Neben Walter von Vaz, der die Schwyzer angeworben hatte, war 1262 auch Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, Vormund und Schirmer der Gräfinwitwe von Rapperswil.

[22] Alf. Huber, Die Waldstätte, 1861, S. 56; Oechsli, Anfänge, S. 275; Durrer, Jahrbuch 35, 1910, S. 38 und Kriegsgesch. I, S. 56; Hs. Nabholz, Gesch. d. Schweiz I, 115. — Alf. Huber betont, 1252 hätten die Unterwaldner die Herrschaft des Laufenburgers anerkannt; « wahrscheinlich war in Schwyz dasselbe der Fall, wenigstens müssen die Leute desselben sich vor einem Angriff von Seite Habsburgs sichergefühlt haben, da viele derselben zu wiederholten Malen in fremde Dienste traten und 1253 als Söldner dem Abt von St. Gallen, 1262 der Gräfin von Rapperschwyl Hilfe leisteten ». Gewiß: die Schwyzer haben sich vor Habsburg-Laufenburg nicht gefürchtet, dessen zerstückeltes Gebiet ohnehin nirgends an ihre Talschaft angrenzte!

Als Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg im Jahr 1273 seine Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden seinem erfolgreich emporgestiegenen Vetter, dem Grafen Rudolf von Habsburg, dem späteren König, abtrat und dieser sie wider die Waldleute geltend machte, da hielten die Schwyzer auch diesem mächtigen Ansprecher und allen seinen Nachfahren gegenüber je und je unweigerlich daran fest: unser Land Schwyz ist eine Reichsgemeinde und kein habsburgischer Vogteibezirk, unsere Talleute sind Vollfreie und keine minderfreien Vogteileute. Haben aber die Schwyzer diesen Standpunkt wider Rudolf von Habsburg verfochten, den weitaus mächtigsten Landesherrn in der Schweiz, der sie fast von allen Seiten territorial umfaßte, wider Rudolf den römischen König, den Begründer der habsburgischen Großmacht im Osten, verfochten nicht nur mit Worten, sondern mit Taten, durch all dessen achtzehn Königsjahre hindurch, mehr noch: durch alle folgenden Jahrzehnte und Jahrhunderte, wider alle Nachfahren Rudolfs, die Herzoge von Österreich, und häufig genug wider diese und das Reich, ungeachtet politischer Drohung, kriegerischen Angriffes und Hungerblockade — so kann wahrlich kein Zweifel mehr walten: jene Männer von Schwyz, welche das zähe, ingrimmige Harren und Hoffen von zwei Generationen, der sieben Jahrzehnte von 1173 bis 1240: die persönliche und die politische Befreiung, endlich, im Dezember 1240, durch die Tat zu verwirklichen und durch die Kaiserurkunde Friedrichs II. rechtlich zu sichern vermochten: diese ersten Befreier des Landes Schwyz haben gewiß nicht kapituliert vor der unvergleichlich schwächeren Dynastie Habsburg-Laufenburg, deren kleines, zerstückeltes Herrschaftsgebiet die Schwyzer Grenzmarken nirgends berührt hat!

3. Obwalden.

Weit weniger günstig gestalteten sich die Dinge für die freien Leute in Obwalden. Auch sie hatten sich im Spätjahr 1240 wider den Grafen Rudolf den Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg erhoben — zweifellos gleichzeitig mit den Schwyzern! — unter dem Kampfruf: für den Kaiser. Auch in Obwalden

bestand ja die Bevölkerung zum allergrößten Teil aus Freien, die ebenfalls nur mit Ingrimm die Niederdrückung der Hundertschaft zu einer habsburgischen Vogtei, der Vollfreien zu habsburgischen Vogteileuten miterlebt hatten. Angesichts des gleichen absoluten Vorherrschens der Freien und der Gleichzeitigkeit der Schwyzer und Obwaldner Bewegungen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß auch die Obwaldner von Friedrich II. einen Freiheitsbrief begehrt und empfangen haben, wohl zur gleichen Zeit und mit dem gleichen Wortlaut wie die Schwyzer.

Für einen Obwaldner Freiheitsbrief vom Dezember 1240 spricht Folgendes: Die Hauptquelle für die kaiserfreundliche Freiheitsbewegung der Innerschweiz in den 1240er Jahren (gerade auch für die erste Erhebung wider den Laufenburger: jene vom Spätjahr 1240) ist die Papsturkunde vom 28. August 1247, und diese nennt «die Leute von Sarnen und Schwyz» immer zusammen[1]. Die rechtliche und politische Lage beider Talschaften, von Schwyz und Obwalden, gegenüber der laufenburgischen Vogteiherrschaft war ganz identisch (s. Exkurs I, S. 574 ff.). Hätten die Obwaldner für ihre erste Parteinahme zugunsten des Kaisers, im Spätjahr 1240, nicht die gleiche Belohnung erhalten wie die Schwyzer, nämlich eine kaiserliche Freiheitsurkunde, so hätten sie sich kaum später (im Sommer 1247) zum zweiten Male für Friedrich II. erhoben. Wenn 1292 Nidwalden, obwohl eine Gründergemeinde des ersten und des zweiten Dreiländerbundes, mit dem größeren Tal Obwalden zum neuen Land Unterwalden fusionierte und die Führung der Obwaldner annahm, so geschah dies in der Hoffnung, damit der Reichsfreiheitsansprüche der Obwaldner teilhaftig zu werden (s. Exkurs II, S. 600 f.). Im Juni 1309 begehrte und empfing denn auch das Land Unterwalden von Heinrich VII. einen Freiheitsbrief mit dem ausdrücklichen Hinweis auf frühere kaiserliche Freiheiten («libertates, iura, privilegia graciarumque largitiones a divorum Romanorum imperatorum et regum ... liberalitate concessas») [2], und am 29. März 1316 gewann es von Ludwig dem Bayern die

---

[1] Unter den Leuten von Sarnen — Sarnen war Haupt- und Gerichtsort des Tales — ist hier Obwalden zu verstehen. Die Grafen von Habsburg-Laufenburg selber bezeichnen im Jahre 1252 Obwalden als «Sarnetal« (QW I, Nr. 679).

[2] Freiheitsurkunde Heinrichs VII. für Unterwalden vom 3. Juni 1309 (QW I, Nr. 480). Seit der Fusion von Ob- und Nidwalden zum Land Unterwalden (Anfang 1292; s. S. 598 f.) war der Landammann Unterwaldens immer ein Obwaldner und hatte als solcher 1309

Bestätigung einer auf das neue Land Unterwalden lautenden Freiheitsurkunde Friedrichs II. mit dem Schwyzer Wortlaut vom Dezember 1240[3].

Doch der 1242 erfolgte Übergang des Laufenburgers, vom Papst hinüber zu Kaiser Friedrich II., wirkte auf Obwalden viel verhängnisvoller zurück als auf Schwyz: Rudolf der Schweigsame gewann im Brünigtal wieder die Oberhand. Die Obwaldner huldigten ihm offensichtlich und mußten dabei den Freiheitsbrief aushändigen (vgl. oben S. 373).

Die Talschaft blieb nunmehr einige Jahre unter Rudolf dem Schweigsamen, bis etwa im Sommer 1247. Erst damals, bei einer neuen scharfen Zuspitzung der Gegensätze und unter dem Eindruck der großen Erfolge, welche die Kaiserlichen im Frühjahr 1247 in Süddeutschland und in der Schweiz davontrugen[4], setzte sich in Obwalden die kaiserfreundliche — laufenburgfeindliche — Richtung neuerdings durch. Eben dieser zweite Aufstand gab den Anlaß zu jenem Schreiben Rudolfs des Schweigsamen an den Papst, wobei er die Anklage wider seine zähesten Gegner, die

---

alles Recht, sich vor Heinrich VII. auf einen älteren Freiheitsbrief zu berufen. Sehr zu Unrecht hat Kopp, entsprechend seiner schon von Waitz 1857 gerügten österreichfreundlichen Tendenz, die Behauptung der Unterwaldner als Unwahrheit hingestellt (Eidg. Bünde IV, S. 53, Anm. 9). Denkbar wäre sogar, daß die Obwaldner nach ihrer zweiten Erhebung, 1247, von König Konrad IV. wiederum ein Privileg erworben und dieses bei ihrer zweiten Unterwerfung (vor 1252) neuerdings eingebüßt hätten.

[3] König Ludwig der Bayer hat am 29. März 1316 allen drei Waldstätten einen eingerückten Freiheitsbrief Friedrichs II. vom Dezember 1240 bestätigt. Nach Kopps Vorgang (Eidgen. Bünde II, 1, S. 327, Anm. 1 und IV, 2, S. 646) hat Wartmann 1861 (Archiv f. Schw. G. 13, S. 155 ff.) bewiesen, daß für 1240 von keinem Land Unterwalden die Rede sein kann; er glaubte damit überhaupt die Sache erledigt zu haben, ohne zu überlegen, ob ein solcher Freiheitsbrief 1240 für Obwalden ausgestellt worden sei. Gewiß wurde 1316 das Schwyzer Original als Vorlage benutzt, denn Obwalden hatte seine Urkunde von 1240 wohl schon 1242 ausliefern müssen (vgl. oben Anm. 15). Uri freilich hatte 1240 keine Urkunde Friedrichs II. erhalten, es stand ja auf päpstlicher Seite; es legte aber, wie schon am 30. November 1297, sehr Gewicht darauf, gerade diesen Wortlaut zu besitzen (über die Gründe unten Exkurs I, S. 578 ff.).

[4] Vgl. meine « Geschichte d. Kts. Luzern », 1932, S. 257. Hat vielleicht der Laufenburger erst in dieser Zeit wieder scharf für den Papst Stellung genommen? Vgl. S. 372, Anm. 13.

Schwyzer, und gegen eine laufenburgfeindliche Unterströmung in Luzern mitgab. Doch spätestens der Tod des Kaisers Friedrich II. (13. Dezember 1250) und der Rückgang der kaiserlichen Partei in der Nachbarschaft[4a] veranlaßte die Obwaldner schließlich zur zweiten und nachhaltigen Unterwerfung unter die Söhne des inzwischen (6. Juli 1249) verstorbenen Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg. Im Jahr 1252 urkundet der älteste von ihnen, Gottfried, in Sarnen, und 1257 übertragen die drei Brüder Gottfried, Rudolf (der Kleriker) und Eberhard in Luzern «ihren Getreuen», gewissen Ammännern und anderen führenden Persönlichkeiten Obwaldens verschiedene Güter im Sarnertal[5]. Die 1240 mit großen Hoffnungen eingeleitete Freiheitsbewegung der Brünigtalleute hatte zunächst nicht zu dem gewünschten Erfolg, zur Abwälzung der laufenburgischen Vogteiherrschaft, geführt.

Diese gerade auf dem Hintergrund der viel hartnäckigeren Schwyzer Politik erst recht auffallende zweimalige Unterwerfung Obwaldens ist eine Folge der wesentlich ungünstigeren Lage, in der die Talschaft sich damals befand.

Die Obwaldner standen in diesen Jahren und Jahrzehnten immer vor der Wahl zwischen zwei Übeln. In ihrem Kampf gegen den päpstlich gesinnten Laufenburger half den unter kaiserlicher Parole kämpfenden gemeinfreien Talleuten weniger die Standes-, Ideen- und Interessengemeinschaft mit dem fernen, erst noch durch Nidwalden und die Seeherrschaft der übrigen Päpstlichen (vorab auch Luzerns und Uris) von ihnen getrennten Schwyzern, als vielmehr die sich geradezu aufdrängende Hilfe ihres unmittelbaren Grenznachbarn, des Freiherrn von Wolhusen, der zu-

---

[4a] a. a. O. S. 261 ff.

[5] 1252 verpfändet Gottfried für sich und für seine Brüder Einkünfte aus ihrem Privateigentum im Sarnertal (QW I, Nr. 146); von Luzern aus übertragen sie 1257 führenden Obwaldnern Objekte im gleichen Tal zu freiem Eigen und verpflichten sich, die übertragenen Besitzungen von allfälliger Pfandschaft zu lösen, widrigenfalls wird Graf Rudolf (der Kleriker) mit zwei Adeligen in Sempach Geiselschaft leisten (a. a. O. I, Nr. 164 und 165). Offenbar war Habsburg-Laufenburg verschuldet. Auffallend ist, daß in diesen beiden Urkunden von 1257 (vorab in Nr. 165) die Güter einem größeren Konsortium führender Obwaldner, «unseren Getreuen», übergeben werden. Sind es die Führer der Laufenburger Partei in Obwalden? Ist ihnen die Herrschaft Entschädigung schuldig?

sammen mit seinem Vetter, dem Freiherrn von Rotenburg und mit seinem Freunde, dem Grafen Rudolf IV. von Habsburg (dem späteren König) [6], zu den Hauptvorkämpfern der Kaiserlichen in der Mittelschweiz zählte. Der Freiherr Markwart von Wolhusen war Herr in der benachbarten Entlebucherzone und ihrer Umgebung, ferner Friedrichs II. Reichsstatthalter «über Burgund» (somit u. a. über Bern und über Obwaldens Nachbartal, die Reichsgemeinde Hasle, jenseits des Brünig), «über Zürich und Schaffhausen» (und wohl die übrige Deutschschweiz) [7], und er war auch Kirchenvogt der Murbacher Höfe in Obwalden (Alpnach und Giswil). Er vorab dürfte die Obwaldner, mindestens 1247, zum Kampf für den Kaiser aufgerufen und unterstützt haben [8]. Doch verfolgte Markwart dabei keineswegs nur hohenstaufische, sondern weit mehr eigene Ziele. Er erstrebte nachweislich eine Erweiterung seiner Kirchenvogteirechte in Obwalden, auf Kosten der (streng päpstlich gesinnten) Abtei Murbach-Luzern und ihrer Obwaldner Meier [9], höchst wahrscheinlich aber

---

[6] Der Freiherr Markwart von Wolhusen ist in den ersten Königsjahren Rudolfs, 1274 und 1275, habsburgischer Vizelandgraf im Aargau und königlicher Richter im Aargau und Zürichgau (Zürcher UB IV, 1565; QW I, Nr. 1176). Beim Grafen Rudolf IV. von Habsburg finden wir ihn schon am 21. Nov. 1243, am 11. und 14. März 1253, beim König am 25. Jan. 1274 (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 202, 253; Reg. Imp. VI 1, Nr. 253).

[7] Urk. vom 2. August 1249 (Fontes rer. Bern. II, 312).

[8] Wenn der Wolhusener dennoch im Klageschreiben des Laufenburgers an den Papst nicht genannt wird, so deshalb, weil dieses überhaupt nur Gemeinden erwähnt, über welche Rudolf der Schweigsame Hoheitsrechte besaß bzw. beanspruchte (Schwyz, Obwalden, die Stadt Luzern). Zu Unrecht behauptet Durrer (Jahrb. 35, 1910, S. 345 f.) eine ursprünglich päpstliche Parteinahme der Freiherren von Wolhusen und Rotenburg, indem er eine zu «MCC XXXIII° regnante domino nostro Jhesu Christo» datierte Urkunde der Brüder Walter und Markward zugunsten der Zisterzienserabtei St. Urban wegen jener (hier gesperrten) Worte in die kaiserlich-päpstliche Kampfeszeit — zu 1243 — umdatieren möchte. Doch sind diese Worte vielmehr der Widerhall der ersten unerhört scharfen und allgemeinen Ketzerverfolgung, die damals überall in Deutschland, gerade auch in der Erzdiözese Mainz (zu der unsere Lande gehörten) wütete (Hampe, Deutsche Kaisergesch. 1919, S. 251 und Hauck, Kirchengesch. Deutschl., IV, S. 918).

[9] Mittels Klage vor geistlichem Gericht, d. h. durch Drohung mit Bann und Interdikt, erreichte am 18. November 1279 der Abt von Murbach einen vorläufigen Ausgleich mit Markwart von Wolhusen, über Alpnach, Stans «und andere Höfe» (wohl Giswil): QW I, Nr. 1304, dazu Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 130.

auch gegenüber dem laufenburgischen Herrn der weltlichen Vogtei Obwalden; und in der Tat ist es, wenn nicht jetzt, so doch später den Freiherren von Wolhusen gelungen, die Südzone Obwaldens, Giswil, zu einem eigenen Hochgerichtsbezirk auszubauen und vorübergehend von der Gerichtsgemeinde Obwalden abzutrennen, ja sogar in beiden Talschaften Unterwaldens eigene Vogtsteuern zu erheben [10]. Siegten in Obwalden die Kaiserlichen, mit Hilfe Markwarts, dann würden die Talleute schließlich unter die Vogtei dieses Wolhusener Zweiges kommen. Begreiflich, daß die Obwaldner, zwischen Wolhusen und Habsburg-Laufenburg gestellt, es viel schwerer als die Schwyzer hatten, ihre Reichsfreiheit aus eigener Kraft zu behaupten. Viele unter ihnen hielten das in der Ferne residierende Haus Habsburg-Laufenburg auf die Dauer für weniger gefährlich als den Wolhusener mit seinem unmittelbar anstoßenden Herrschaftsgebiet und den nahen Burgen.

Diese sachlichen Verhältnisse waren jedenfalls die ausschlaggebende Ursache, daß in Obwalden eine einflußreiche laufenburgische Partei bestand, geführt von den einheimischen Ammännern bzw. Rittern: habsburgisch-laufenburgischen Ministerialen) von Sarnen [11]. Sie trat auch in der Folgezeit für die Laufenburger ein, für die Söhne Rudolfs des Schweigsamen († 1249) und, nach der Hausteilung zwischen diesen, für Gottfried, und, als dieser früh starb (1271), für dessen Knaben Rudolf [11a].

4. Nidwalden.

Wenn sich somit spätestens 1252 die Wege von Obwalden und Schwyz auf längere Zeit schieden, so hat hingegen Nid-

---

[10] Über diesen Wolhusener Blutgerichtsbezirk Giswil vgl. Oechsli, Anfänge, S. 143, sowie R. Durrer, Jahrb. 35, 1910, S. 71 f., 146 und 149. Ihren Anspruch auf jährliche Vogtsteuern aus Ob- und Nidwalden begründeten die Freiherren von Wolhusen nicht bloß mit dem Hinweis auf ihre von den Habsburger Kastvögten zu Lehen gewonnene Kirchenvogtei über die Murbacher Dinghöfe, sondern als eigene Forderung, und die Unterwaldner anerkannten sie im 14. Jahrhundert, zwar nur als «Steuer von Bitte wegen, nicht von Rechte» und auch nicht kraft einer Wolhusener Hoheit über ihre Täler, sondern kraft «schirm durch den wald hàr von Entlebuch» (dazu J. J. Blumer, Demokratien I, S. 209, Oechsli, Anfänge, S. 144 und Reg. 762 und 771, 752 und 753).

[11] Über die Ammänner bzw. Ritter von Sarnen, Dienstleute von Habsburg-Laufenburg werde ich anderswo handeln.

[11a] Vgl. S. 387.

walden eine freiheitliche Richtung eingeschlagen. Mitbestimmend für diese Gemeinde war sicherlich das Beispiel des Nachbartales Uri, das seit 1240 zu voller Unabhängigkeit gelangt war, ferner dasjenige der Stadt Luzern, die in den 1240er Jahren ihre Autonomie bedeutend zu steigern wußte. Das Vorbild beider Kommunen, namentlich Uris, mußte auf Nidwalden umso stärker wirken, als die Talschaft ja seit 1241 mit ihnen verbündet war; die politischen Freundschaftsbeziehungen mit Luzern dauerten bis ins Interregnum (1252). Doch auch die Erfolge der Schwyzer mußten Eindruck machen: denn die Voraussetzung der politischen Befreiung von Schwyz, vorab des Freiheitsbriefes von 1240, traf ja auch für Nidwalden zu: auch hier waren die Freien durchaus in der Mehrheit[12].

Das alles förderte den Selbständigkeitswillen der Nidwaldner gegenüber Habsburg-Laufenburg. Schon 1242 hatten die Talleute den Übergang Rudolfs des Schweigsamen ins kaiserliche Lager nicht mitgemacht, sondern, gestützt auf ihre Bundesgenossen von Uri und Luzern, offenbar dessen Hoheit abgewälzt. Und es ist kaum wahrscheinlich, daß der Laufenburger bei seinem dritten Parteiwechsel, wieder hinüber zum Papst (seit 1245), seine Vogteiherrschaft über Nidwalden neu herzustellen vermochte. Gewiß gab es Nidwaldner Gefolgsleute Laufenburgs, so die Ritter von Buochs[13].

---

[12] S. Exkurs I, S. 574 ff.

[13] 1252 finden wir den Ritter Werner von Buochs beim Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg zu Sarnen (Oechsli, Reg. 146). Aber ist dies ein sicherer Beweis für eine laufenburgische Herrschaft auch über Nidwalden? Ist es nicht denkbar, daß gerade dieser Ritter (und sein Sohn Ulrich) wegen einer gegensätzlichen Einstellung Nidwaldens das Land verlassen, sich ins laufenburgische Obwalden verzogen hat und von hier aus, mit laufenburgisch gesinnten Obwaldnern, vorab den in der gleichen Urkunde von 1252 erscheinenden Ammännern von Sarnen, und mit deren luzernischen Verwandten (vgl. Anm. 14) die Fehde gegen die Nidwaldner führte? Dazu würde stimmen, daß wir diesen Ritter von Buochs und seine Nachkommen seither nie mehr in Nidwalden finden (Oechsli, Anfänge, S. 91 f.); wohl aber verkaufen am 5. Juni 1279 (Gfd. I, 60) die Freiherren von Balm Allod zu Buochs, welches Ritter Werner von Buochs und sein Sohn Ulrich einst («olim», nicht etwa «antea») von ihnen zu Lehen getragen hatten; Käufer ist der Meier von Stans, Heinrich von Malters, ursprünglich ein Luzerner, der offensichtlich, wie gerade die Anwesenheit

Aber wir finden doch seit 1242 und im Interregnum kein Zeugnis von laufenburgischer Herrschaftsausübung in Nidwalden mehr — das letzte stammt vom Jahre 1240. Die Fortdauer der Unterwaldner Kämpfe im Jahre 1252 und wohl darüber hinaus spricht gar nicht dafür, daß die beiden Talschaften, Obwalden und Nidwalden, unter dem gleichen Vogteiherrn ständen [14].

Und vor allem besitzen wir einen schlagenden Beweis für die Selbstregierung des Tales: die Art, wie die Gemeinde (universitas) der Pfarrgenossen von Stans und Buochs, d. h. die Talkommune Nidwalden, im Jahr 1261 als Herrin der

---

Werner von Attinghusens bei dem Kaufsakt und sehr viele spätere Indizien zeigen, zum alten Bundesgenossen Uri, d. h. jetzt, seit 1273, zum Dreiländerbund steht. Warum haben diese Ritter von Buochs «einst» ein Lehengut in ihrem Heimatort aufgegeben oder verloren? Am ehesten, weil sie Nidwalden verlassen haben, ihrer laufenburgischen Parteinahme halber.

[14] Im Geschworenen Brief vom 4. Mai 1252 stellen die Bürger von Luzern und die Freiherren von Rotenburg die beiden dortigen Parteibünde ab; sie rechnen jedoch mit einer Weiterdauer oder einem Wiederaufleben der Kämpfe in Unterwalden und sehen sich für diesen Fall vor («Si vero a lacu Lucernensi apud Intramontanos aliquot prelium exortum fuerit ...», QW I, S. 300 f.). Bei einem solchen Kriege in Unterwalden («prelium», in den deutschen Ausfertigungen «urlige») sollen jene Luzerner, die dorthin gehen, sich um eine Befriedung der kämpfenden Teile bemühen; jeder darf seine dortigen Parteifreunde mit Waffen und Rat, nicht aber durch persönliche Kriegsteilnahme unterstützen und auch über die Kriegszeit dort nicht Aufenthalt nehmen («quamdiu prelii finis non fuerit, non permaneat»). Ein so nachhaltiger Kriegszustand in Unterwalden wäre doch kaum möglich, stünden die beiden Talschaften unter dem gleichen Vogteiherrn. Derartige Fehden sind hingegen durchaus begreiflich, ja gegeben, wenn die Obwaldner — wie es der Aufenthalt des Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg zu Sarnen im gleichen Jahr 1252 beweist — die Herrschaft des Hauses Laufenburg wieder anerkannt haben, während die Nidwaldner ihm trotzen. Vermutlich sind es vorab die luzernischen Verwandten, Wappen- und Siegelgenossen der laufenburgisch gesinnten Ammänner und Ritter von Sarnen — die Ritter von Schauensee, Obernau und Hertenstein — die nach Obwalden fahren (über diese Verwandtschaft vgl. R. Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 558). Andere Luzerner, Verwandte des aus Luzern gebürtigen Meiergeschlechts von Stans, werden auf Nidwaldner Seite mitwirken.

öffentlichen Gewässer — eines sonst landesherrlichen Rechtes — dasteht [15].

5. Die laufenburgische Hausteilung und Gottfrieds Tod.

Noch im Interregnum vollzog sich ein Ereignis, das für die Waldstätte von nachhaltiger Bedeutung war: die laufenburgische Hausteilung unter den Brüdern Gottfried und Eberhard.

Die Besitzungen des Hauses Habsburg-Laufenburg [1] waren nach dem Tod des Begründers dieser Linie, Rudolfs des Schweigsamen, zunächst in ungeteiltem Gemeinbesitz von dessen fünf Söhnen verblieben [2]. Der neue Leiter der Linie, Gottfried, war ein kühner, tapferer, massiver Haudegen [3]. Nachdem jedoch zwei Brüder gestorben und der jüngste, Eberhard, volljährig geworden war [4], kam es zuletzt zwischen den beiden überlebenden Brüdern,

---

[15] Näheres oben S. 310.

[1] Der Name des Grafen von Laufenburg für die 1232 entstandene jüngere Linie des Hauses Habsburg tritt erst am 17. November 1257 auf (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 290), doch empfiehlt es sich praktisch, die Bezeichnung schon früher, unter Rudolf dem Schweigsamen, zu gebrauchen, da Laufenburg ja als ihre hauptsächliche Residenz erscheint. Zudem führt die Bezeichnung jüngere Linie leicht zu Mißverständnissen, weil ja gerade unter Rudolf dem Schweigsamen ihr Haupt betagter war als der gleichnamige Neffe Rudolf, der Herr der älteren Linie.

[2] Der gemeinsame Besitz der Brüder und ihre Vertretung durch den ältesten, Gottfried, ergibt sich u. a. aus Obwaldner Urkunden vom Jahr 1252 und vom 3. Oktober 1257 (Reg. Habsb. I, Nr. 248, 288, 289).

[3] Über die von den Zeitgenossen wiederholt erwähnte Tapferkeit und Kühnheit des Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg vgl. das Bellum Waltherianum, MG. SS. 17, S. 108 und das Urteil Redlichs, Rud. v. Habsburg, S. 129. Über Gottfrieds Grobheit Reg. Habsb. I, 1, Nr. 392.

[4] Graf Rudolf der Schweigsame ist an einem 6. Juli gestorben, wahrscheinlich 1249, vielleicht aber auch 1250 oder 1251 (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 233). Er hinterließ fünf nachweisliche Söhne, dem Alter nach: Gottfried, Rudolf (der spätere Bischof von Konstanz), Otto († nach 1254) und Eberhard; wo unter ihnen der früh verstorbene Werner einzureihen ist, steht nicht fest (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 233, 255 f., 262). Am 30. Juli 1253, an welchem Tag Werner begraben wird, siegelt Gottfried für sich und seine drei Brüder, «die noch kein eigenes Siegel haben». Der Altersunterschied zwischen Gottfried und Eberhard war groß. Rudolf der

soweit sie weltlichen Standes waren, zu einer Hausteilung, über deren Zeitpunkt (1269 oder kurz vorher) und Umstände wir freilich nur ungenügend unterrichtet sind [5].

Das Gut wurde in der Hauptsache territorial gesondert, die Ministerialen hingegen vielleicht mehr nach persönlichen Gesichts-

---

Schweigsame gelobt am 18. Februar 1239, seinen Sohn Gottfried mit der Grafentochter von Freiburg zu verloben, sobald die beiden das erforderliche Alter haben (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 170). Im Jahr 1242 führt Gottfried, freilich von den Kolmarer Annalen (MG. SS. 17, 190) als « puer virtuosus » bezeichnet, seine Bürger von Laufenburg in einer erfolgreichen Kriegstat, der Zerstörung von Brugg. Eberhard hingegen erscheint als Zeuge erst am 17. März 1257 in einer westschweizerischen Urkunde, noch im Schatten seines viel bekannteren Bruders: « Evrardus frater Godefredi comitis de Aubeborg », als « domicellus » (Fontes rer. Bern. II, Nr. 449, S. 471). Selbständig urkundet Eberhard zum erstenmal am 13. März 1265 (Reg. Habsb. I, Nr. 385).

[5] Am 19. Dezember 1269 bezieht sich zu Laufenburg der Ritter Heinrich von Wangen (Kleinwangen im heutigen Amte Hochdorf, Kt. Luzern) auf eine Ministerialen-Teilung zwischen den Brüdern Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg: quod ego post divisionem ministerialium, qui wlgo dicuntur dienstman, factam per dominos meos excellentes Gotfridum et Eberhardum fratres ambos comites de Habsburg, cum ego ex sectione facta nobili domino meo Gotfrido prehabito adhererum (Druck: Argovia X, 1879, S. 272 f.; dazu Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 415). Gottfried hatte bei der Hausteilung auch die althabsburgische Herrschaft Biedertal im Sundgau gewonnen; nach den Basler und Kolmarer Annalen verkauft er, gerade in diesem Jahre 1269, das dortige « castrum » dem Bischof von Basel (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 413; der Kaufpreis von 269 Mark ist so groß, daß darunter offensichtlich nicht nur die Burg, sondern die zu ihr gehörige Herrschaft zu verstehen ist). Am 21. Juli 1270 veräußert Graf Gottfried, seiner Notdurft wegen, eines seiner Dörfer im Breisgau, das ihm « durch rechte und redliche Teilung mit seinen Brüdern » zugefallen war (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 474). Die Teilung « mit seinen Brüdern » ließe vermuten, daß auch Graf Rudolf, der Dompropst von Basel und nachherige Bischof von Konstanz (und spätere Vormund beider Laufenburger Linien) gewisserorts noch Anteile erhielt. Vielleicht war die ständige Finanznot Gottfrieds (darüber auch Anm. 11) ein Grund, der den so energischen Haudegen, der seit vollen zwei Jahrzehnten die Laufenburger Politik geleitet hatte, der Hausteilung zustimmen ließ; nachher konnte er ja entfernte Besitzungen (wie hier Biedertal und Breisgaudörfer) auf eigene Faust zu Geld machen, ohne Einsprache seiner Brüder.

punkten geteilt. Ähnlich wie 1232, so blieb auch diesmal ein Rest noch Kondominium beider Zweige [7]. Graf Gottfried gewann als Sondereigentum u. a. den Stammsitz Laufenburg, und in der Innerschweiz mit größter Wahrscheinlichkeit die Vogtei Obwalden, samt Ministerialen und Privatgut auch in Nachbartälern [8]. Eberhard erhielt u. a. die Städte Willisau und Sempach, dazu die Ansprüche auf die Vogteien Schwyz und Nidwalden, sowie gleichfalls Leute und Gut in Schwyz und Unterwalden [9].

Da das Brünigtal an den bisherigen Leiter der laufenburgischen Politik, den Grafen Gottfried, fiel, änderte die Hausteilung für den Augenblick die Lage Obwaldens wenig, zumal hier ohnehin, wohl nicht zuletzt mit dem Blick gegenüber den Freiherren von Wolhusen, eine zuverlässige laufenburgische Partei unter Führung der Ammänner von Sarnen bestand [10].

Für die zwei Waldstätte Schwyz und Nidwalden bedeutete nicht nur die Tatsache, sondern auch die Art der neuen, laufenburgischen Hausteilung zunächst einen ähnlichen Glücksfall, wie die ältere Hausspaltung von 1232. Nicht nur wurde das Territorium, dem sie gegenüberstanden, wiederum halbiert und damit empfindlich geschwächt, sondern neuerdings war es der willensschwächere der Brüder, dem die Ansprüche wider sie zufielen. Dazu kam ein Zweites. Die Interessengemeinschaft zwischen Schwyz und Nidwalden, für die im Grunde schon angesichts der gleichen Rechtslage der beiden Talschaften (s. S. 571 ff.) günstige Voraussetzungen bestanden, wurde durch diesen Vorgang wesentlich vertieft. Beide Talschaften hatten schon rein rechtlich genau den gleichen Gegner vor sich.

Graf Eberhard mochte auch nach der Hausteilung noch darauf rechnen, in Notfällen, auch durch Fürsprache des mittleren Bruders, des Klerikers Rudolf, jeweilen die Unterstützung Gottfrieds zu erhalten. Doch am 29. September 1271 ist dieser ge-

---

[7] Vgl. z. B. Urk. 2. Aug. 1271, QW I, 1, Nr. 1060.

[8] S. 301, Anm. 7.

[9] Das ergibt sich aus der Abtretungsurkunde von 1273 (s. S. 299 f.) und aus dem Loskauf der Schwyzer Unfreien Eberhards (s. S. 626 ff.).

[10] Oben S. 379 f.

storben, unter Hinterlassung schwerer Schulden [11]. Mit ihm haben die Laufenburger ihren weitaus kriegstüchtigsten Mann verloren, dessen handfeste Art sogar der Vetter von der Hauptlinie, Graf Rudolf von Habsburg, wiederholt für sich auszuwerten gewußt hatte. Gottfried hinterließ ein bloß einjähriges Knäblein, Rudolf [12]. Als dessen Vormünder walteten fortan die beiden Oheime: Eberhard und der Basler Dompropst Rudolf [13]; die vormundschaftliche Tätigkeit dieses letzteren war jedoch gerade diese Jahre, bis zum September 1273, durch den langjährigen Krieg zwischen der bischöflichen Kirche Basel und dem Grafen Rudolf von Habsburg praktisch sehr behindert. So ruhte im Grunde die Verantwortung für die beiden rechtlich dauernd getrennten Laufenburger Linien [14]

[11] Zu Gottfrieds Todesdatum vgl. Reg. Habsb. I, 506. Der Graf hinterließ nicht einmal genügend Geld und Wertgegenstände, um sein Leichenbegängnis zu bezahlen, Reg. Habsb. I, Nr. 534.

[12] Rudolf war am 15. Juli 1270 geboren (Reg. Habsb. I, Nr. 506).

[13] Als V o r m ü n d e r des Knaben Rudolf handeln die beiden Oheime schon 1272 (vor dem 24. September; darüber Anm. 14), ferner, unter ausdrücklicher Berufung auf diese ihre Vormundschaft, am 11. September 1274 (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 572). Nach dem Tod Eberhards (1284) wurde Bischof Rudolf von Konstanz der alleinige Vormund seines gleichnamigen Neffen (vgl. unten, zu den Kämpfen von 1291/92).

[14] Der habsburgisch-laufenburgische Ministeriale Heinrich von Wangen veräußert 1272 Güter mit der Genehmigung «s e i n e r H e r r e n von Habsburg, des Propstes Rudolf von Basel und seines Bruders, des Grafen Eberhard», die beide auch siegeln (QW I, 1081). Daraus schloß vielleicht schon Kopp (II, 1, S. 416), bestimmt jedoch Steinacker (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 521), die Ende 1269 (s. S. 385, A. 5) vom gleichen Ritter erwähnte laufenburgische Ministerialen-Teilung sei nach dem Tod Gottfrieds rückgängig gemacht worden. Dieses Argument ist jedoch nicht zwingend. Um 1270 macht der kiburgische Ministeriale Werner von Vilmeringen eine Grundstückschenkung unter dem Siegel, «seines Herrn, des Grafen Hugo von Werdenberg» («Daz nu dis craft haige, dar umbe gaebin wir m i n e s h e r i n graven Huges insigel von Werdenberg ze ainer sicherhait», Fontes rer. Bern. II, Nr. 704, S. 760); und doch war Hugo von Werdenberg gleichfalls n u r V o r m u n d der Gräfin Anna von Kiburg. Auch Graf Rudolf von Habsburg hat in seinen als Mitvormund der Anna von Kiburg ausgestellten Urkunden diese Vormundschaft durchaus nicht immer erwähnt. Maßgebender ist, daß diese beiden Laufenburger, Rudolf und Eberhard, in der Folge als die Vormünder erscheinen (vgl. Anm. 13). Eine Urkunde vom 23. Januar 1300 beweist das Fortbestehen der laufenburgischen Ministerialen-Teilung gerade auch für die Urschweiz (Oechsli, Reg. Nr. 423).

und deren territorial über ein weites Gebiet, von Obwalden bis in den Breisgau, zerstreutes und mit Schulden überlastetes Gebiet zunächst vorab auf den schwachen Schultern des jüngsten, wenig erfahrenen, willensschwachen Grafen Eberhard [15].

Durfte angesichts solcher Umstände Eberhard ernstlich daran denken, die Vogteigewalt über die weit entfernten Talschaften Schwyz und Nidwalden wieder zur Geltung zu bringen? Gar wenn diese sich zunächst noch der offenen oder geheimen Ermutigung und Förderung von Mächtigeren erfreuten, die darauf hinzielten, die Stellung Eberhards sturmreif zu machen? [16]

---

[15] Wie wenig energisch Eberhard war, zeigen u. a. seine Kiburger Heiratsgeschichte samt dem Verkaufsgeschäft von 1273 und fast noch mehr die Veräußerung Freiburgs von 1277 an Rudolf (für das der Graf von Savoyen nach den Kolmarer Annalen dreimal mehr bezahlt hätte, und wobei Eberhard erst noch durch Verpfändung zum Teil bestrittener Steuern — u. a. aus Nidwalden und Schwyz und den dortigen Höfen — abgefunden wurde, s. unten S. 629, Anm. 7). Bezeichnend ist: als Ende 1274 der inzwischen König gewordene Rudolf von Habsburg von dem gleichfalls unterdessen höher gestiegenen, zum Bischof von Konstanz gewählten mittleren Laufenburger Bruder, Rudolf, eine kirchliche Vergünstigung für seinen Notar gewinnen wollte, bediente der König sich des willfährigen Eberhard als Mittelsmann und Fürsprecher beim Bischof (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 227).

[16] Wenn ausgerechnet der jüngste und willensmatteste der laufenburgischen Brüder bei der Teilung so bedeutsame Rechte und Ansprüche erhielt wie die Städte Willisau (an der militärisch wichtigen Straße vom Burgundischen hinüber nach Sursee und in die Mittelschweiz) und Sempach (an der Mittelland-Fortsetzung der Gotthardroute) sowie die Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden, diese beiden Flankenstellungen am Vierwaldstättersee bzw. zur Gotthardroute, so werde ich den Verdacht nicht los, es habe bei dieser laufenburgischen Hausteilung und ihrer territorialen Gestaltung irgendwie der ältere Vetter der beiden Brüder, Graf Rudolf von Habsburg, « vermittelnd und beratend » zur Seite gestanden, zumal er ja in diesen Jahren mit Gottfried vielfach zusammenarbeitete. Weitblickend wie Rudolf (anders als der Haudegen Gottfried) war, hat er wohl schon seit 1264 einen solchen Gemahl für sein Mündel Anna ins Auge gefaßt, der ihm eine ansehnliche, d. h. territorial abrundende Heiratsvermittlungsgebühr zu leisten vermöchte. Trifft aber diese Vermutung zu, so war für Rudolf noch ein Zweites gegeben: diese Gebiete (gerade auch Nidwalden) dem Hause Habsburg-Laufenburg auch weiterhin derart zu verleiden, daß dieses bereit wurde, sie schließlich, gar als Preis für die Kiburgerin, der Hauptlinie zu übergeben. Mit dieser Methode hat ja Graf Rudolf von Habsburg allezeit

Die Talgemeinde Nidwalden, die schon im Jahre 1242 sich wider Rudolf den Schweigsamen gestellt und 1261 sehr selbstherrlich aufgetreten war, wird sich vollends jetzt, nach der Hausteilung und seit dem Tode Gottfrieds, ganz unabhängig gefühlt haben[17], nach dem Vorbild der seit Ende 1240 befreiten Talschaft Schwyz und demjenigen seines früheren Verbündeten, des seit 1231 reichsunmittelbaren, seit 1239/40 faktisch souveränen Landes Uri.

Auch in der Talschaft Schwyz machte man sich die neue Schwächung des Hauses Habsburg-Laufenburg zunutze. Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg vermochte nunmehr dort sogar seine letzten Rechte nicht mehr zu halten, die von seinen Ahnen ererbte private Leib- und Grundherrschaft. Nachweislich damals — nach der laufenburgischen Hausteilung — kauften seine Schwyzer Unfreien sich von ihm los, auf ganz legale Weise, wenn auch sicherlich zu günstigen Bedingungen[18].

Dieser Loskauf der Schwyzer Hörigen aus der Leib- und Grundherrschaft des Grafen Eberhard zeugt wiederum dafür, daß Habsburg-Laufenburg seit dem Spätjahr 1240 in Schwyz keine Vogteigewalt mehr besaß. Denn ein starker mittelalterlicher Landesherr, sei er Landgraf oder Herrenvogt, pflegte die Leib- und Grundherrschaft in seinen Gerichtsbezirken nicht aufzugeben, vielmehr nach Kräften auszubauen[19].

Feudalgewalten sturmreif gemacht, d. h. zur Abtretung ihm wertvoller Positionen bewogen; vgl. unten S. 410 f.

[17] So erklärt sich u. a. die Mitwirkung der Talschaft Nidwalden beim Dreiländerbund vom Sommer 1273 und deren Durchhalten bis zur Bundeserneuerung vom Anfang August 1291 und alle Folgezeit (dazu Exkurs II). Über das Befreiungsjahr Nidwaldens (1242) vgl. oben S. 382.

[18] Über den sehr verwickelten und seit über hundert Jahren umstrittenen Fragenkomplex der habsburgischen Leib- und Grundherrschaft in Schwyz vgl. unseren eingehenden Nachweis im **Exkurs IV**, S. 626 ff.

[19] Nicht umsonst hat Rudolf von Habsburg nach der Erwerbung der Reichsvogtei Glarus (1264), der Vogteiansprüche auf Schwyz und Nidwalden (Frühjahr 1273) und nach dem Heimfall der Rotenburger Vogtei über Luzern und Umgebung (um 1285) an all diesen Orten auch noch leib- und grundherrliche Rechte erworben: 1288 das Meieramt Glarus, 1274 den Froburger Hof in Schwyz und vor allem im April 1291 die ausgedehnte murbachisch-luzernische Grundherrschaft in der Mittelschweiz.

f) Die talschaftliche Selbstregierung im Interregnum.

Das Interregnum war aber nicht nur für die äußere Geschichte, sondern vorab auch für die innere Entwicklung der Waldstätte, für den Aufbau einer kommunalen Selbstregierung und Organisation von allerhöchster, für alle folgengenden Generationen, ja Jahrhunderte, richtungsweisender Tragweite.

Die Talschaften Uri, Schwyz und Nidwalden wurden selber Inhaber der Vogteigewalt, verwalteten eigenständig deren Befugnisse und bauten sich die entsprechenden Organe aus.

Hatte hier schon seit alters eine gewisse Selbstverwaltung bestanden, vorab in Uri und Schwyz, gestützt durch die Talmarkgenossenschaften[1], so bildete die Reichsunmittelbarkeit einen ersten großen Schritt zum neuen Ausbau der kommunalen Selbstregierung. Sie begann in Uri mit dem Tod des letzten Herzogs von Zähringen (12. Februar 1218) und beruhte, nach einer

---

[1] Den Ausgangspunkt bildete das uralte, selbstverständlich auch unter den habsburgischen Vogteiherren (seit 1173) nie ganz ausgeschaltete Mitspracherecht der Dingversammlung (des « Umstandes ») bzw. der Schöffen (Stuhlsässen) im Hundertschafts-Hochgericht. Wenn eines der führenden Geschlechter in Schwyz im 13. Jahrhundert (nachweisbar seit 1217) den Namen Hunno führte, so sicherlich deshalb, weil es eben früher die Würde des Hunno (Zentenar) bekleidet hat. Vgl. grundsätzlich H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch., Phil.-hist. Klasse, Bd. 69, Heft 2, S. 153 f.), ferner Hs. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im hohen Mittelalter, S. 188 ff., sowie Hch. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, S. 271 f. J. Wackernagel sieht die ersten Spuren eines einheimischen Schwyzer Ammännerkollegiums schon im Juni 1217 (ZSR, n. F., 37, 1918, S. 383, Anm. 100). Vollends die Talschaft Uri zeigt schon 955 und weiterhin 1196 eine sehr auffallende Selbständigkeit (QW I, 1, Nr. 34 und 196). Sicherlich ist seit 1240 und im Interregnum in manchem der vorhabsburgische Zustand (wie er vor 1173 bestanden) wiederhergestellt worden. Auch in der Urschweiz haben die Entfernung von den Herrschaftszentren und die Gebirgslage alte Freiheit geschirmt. Über die Unterstützung der politischen Verbände durch die Talmarkgenossenschaft s. oben S. 352 f.

wohl ganz kurzen habsburgischen Zwischenperiode (1230/31), seit dem 26. Mai 1231, dem aus eigenen Mitteln vollzogenen Loskauf von der habsburgischen Pfandschaft, nunmehr auf eigenem Rechtsanspruch gegenüber dem Reich. Ähnlich war es in Schwyz (und vorübergehend in Obwalden) seit dem Dezember 1240, wobei gleichfalls die Art und Weise der Befreiung, durch eigene gewaltsame Erhebung wider Habsburg, den Schwyzern die Vorhand selbst gegenüber dem Reich verschaffte. Der im Mittelland draußen sitzende hohenstaufische Reichslandvogt wird sich für die wenig ergiebigen Hochgerichtsfälle wohl selten in die Talschaft bemüht haben. Der zweite Schritt war die Gewinnung der tatsächlichen Unabhängigkeit, in Uri seit dem Übergang ins päpstliche Lager um 1240, in Schwyz und Nidwalden 1242. Die neue (freilich nur ganz wenige Jahre anhaltende) Freundschaft zwischen Friedrich II. und Rudolf von Habsburg-Laufenburg zwang das päpstlich gesinnte Nidwalden und das scharf antilaufenburgische, doch nunmehr für einige Zeit dem Reich gleichgültig gewordene Land Schwyz, sich fortan vollends auf eigene Füße zu stellen, beide wider Habsburg-Laufenburg, doch noch nicht unter gemeinsamer Flagge. Fortan gab es in Wirklichkeit keinen Herrn mehr über diese Talschaften, weder einen Vogteiherrn noch einen vom König bestellten Verwalter der Reichsvogtei. Die Vogteihoheit und die daraus fließenden Befugnisse samt der politischen Führung gelangten in Tat und Wahrheit an die Talschaften[2]. Die Hochgerichtsversammlung der Talleute wurde automatisch zur souveränen Landsgemeinde; der bisherige Niederrichter der freien Gemeinde — die in jeder Talschaft die erdrückende Masse der Bevölkerung umfaßte — übernahm auch die Leitung des Hochgerichts. Landsgemeinde und Talrichter sowie die übrigen Ammänner, die Ver-

[2] Wie die Kommune stufenweise, durch politische Kämpfe, entstanden ist, zeigt sich am deutlichsten in Nidwalden. Um 1240 treten uns als Verbündete von Luzern die ersten Nidwaldner Talschaftsvertreter entgegen, mehrere mit Namen genannte Führer von Stans und Buochs « et alii quamplures eiusdem vallis» Sie haben noch kein Siegel, sondern benützen jenes ihrer Verbündeten von Luzern (« coniuratorum nostrorum in Lucerna »; QW I, Nr. 429). Aber am 21. September 1261 besitzt die Talgemeinde (universitas) schon die Hoheit über die Gewässer.

treter der räumlichen Untereinheiten, regierten fortan die drei Länder [3].

Durch diese beiden Stufen war die früher z. T. noch als Passivverband anzusprechende Talschaft jetzt eine Aktivgenossenschaft geworden, eine Kommune, ein Verband, wo nicht ein Einzelner, der Herr, sondern wo alle, die Gesamtheit, die Gemeinschaft letztlich entscheidet, eine Gemeinde, communitas, universitas. Und das war für jene Leute nicht ein bloßer Name oder juristischer Begriff, sondern eine I d e e, ähnlich unserem «Freistaat», die Verkörperung einer Staatsanschauung, ein Kampfruf zugleich [4]. Der Gebrauch eines eigenen, talschaftlichen Siegels ist Ausdruck dieser Reichsunmittelbarkeit oder der Unabhängigkeit, so wie es uns schon aus dem Jahre 1243 für Uri, im noch erhaltenen Kupferstempel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts für Nidwalden und auch für Schwyz — hier durch bloßen Zufall erst vom Jahr 1282 — überliefert ist [5].

---

[3] Man hat die Selbstregierungsorgane der urschweizerischen Talschaften bisher (vgl. z. B. die Bemerkungen Dierauers über Schwyz) meistens als Errungenschaft des Zeitalters Rudolf von Habsburgs, ja als Schöpfung des Königs betrachtet. In Wirklichkeit sind sie v o r Rudolfs Königszeit (in der Zeit der ersten Freiheitsbriefe und im Interregnum) erkämpft und n a c h dem Tod des Habsburgers, von 1291 an, weiter ausgebaut worden (vgl. meine Abhandlung «Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291», Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz, 33, 1925, insbesonders S. 169 ff. Die entscheidende Bedeutung des Interregnums für die Ausbildung der talschaftlichen Freiheit hat schon A. Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte 1920, S. 76 unten, betont).

[4] Über das mittelalterliche Schlagwort «Kommune» vgl. vorderhand meine «Geschichte d. Kts. Luzern», 1932, S. 534, Anm. 131.

[5] Wenn der Nidwaldner Siegelstempel die Umschrift + S. UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES trägt, so nicht nur deshalb, weil S t a n s, mit dem uralten Petruspatronat, die Urpfarrei der ganzen Talschaft war, sondern noch aus einem anderen, äußerlichen, sozusagen kunsthandwerklichen Grunde; eine Siegelumschrift «conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris» — so wird ja die Talgemeinde Nidwalden in den Bundesbriefen von 1273 und 1291 offiziell genannt (QW I, Nr. 429, S. 202) — hätte auf der Siegellegende gar nicht Platz gehabt! Hat man doch noch im 16. Jahrhundert, für das damals geschaffene zweite Unterwaldner Siegel, das Siegelfeld mitbeanspruchen müssen (vgl. die Abbildung bei R. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 584 ff.). Über die Siegel von Uri und

Jede dieser unabhängig gewordenen Talgemeinden zielte dabei von allem Anfang an darauf, die Vogtei (als Reichsvogteien betrachteten sie sich)[5a] nicht nur im bisherigen Zustand zu übernehmen, sondern diese öffentlichrechtlichen Bezirke wieder in früherem Umfang herzustellen, über die ganze Talmark auszudehnen, das Territorialprinzip in allen staatlichen Bereichen durchzusetzen: im Hochgericht, im Steuerwesen, der Militärhoheit, den Regalien. Der ganze Grund und Boden und sämtliche Talbewohner sollten der Talkommune unterstehen. Schon die ersten königlichen Freiheitsbriefe, durch welche die Vogteigewalt der Habsburger (also vorab deren Hochgerichtsbarkeit) aufgehoben und durch jene des Reiches ersetzt wurde, werden auf das Begehren der Urner und Schwyzer an sämtliche Talleute gerichtet: «universis hominibus in valle Uranie constitutis» (1231), «universis hominibus vallis de Swites» (1240), dies zur vorsorglichen Sicherung des Territorialgedankens[6]. Den Abschluß dieser ganzen Politik bildet die Ausgestaltung der Hochgerichtsgemeinde der Freien zur wirklichen, alle Talleute erfassenden Landsgemeinde; den Vorsitz hat der führende Ammann der Freien, nunmehr, als Landammann (minister vallis, judex vallis) für die ganze Talschaft, nicht bloß für die Freien bestellt. In beider Hand liegt vorab die Verwaltung der obersten Vogteibefugnisse der Hochgerichtsbarkeit[7].

Wie bei der politischen Befreiung der Talschaften (seit 1231), so wirkte auch bei dieser Inkraftsetzung des Territorialgedankens das Gotthardland Uri als Vorbild, seinerseits wiederum beeinflußt von den Tessintalschaften, vorab von der

---

Schwyz s. das Histor. Biogr. Lexikon d. Schweiz, dazu immer noch E. Schulthess, Die Städte- und Landessiegel d. Schweiz, Heft 3, 1854, S. 67 ff.

[5a] Vgl. unten S. 434, Anm. 9.

[6] Doch hat König Heinrich VII., nachher vom Kloster Wettingen anders informiert, am 5. Juni 1233 den Urnern erklärt, nicht die ganze Talschaft unterstehe seiner Vogtei (und Steuerhoheit), s. Exkurs IV, S. 617.

[7] Belegstellen bei J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 120 ff. und 564, sowie Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien (Zürcher phil. Diss. 1918, S. 22 ff. und 32 ff.). Diese Hochgerichtsbarkeit des Talrichters knüpft in den Urschweizer Hundertschaften an die uralte volksrechtliche Blutjustizbefugnis des Zentenars an.

Leventina, wo der gleiche Gedanke schon seit dem 12. Jahrhundert, auch dort im Schatten des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, gesiegt hatte. Die Führerrolle der Paßgemeinde bei diesem Vorgang war schon deshalb gegeben, weil gerade diese Talschaft am sichtbarsten nur das wiederherstellte, was bei ihr von jeher, schon auf Grund der Königsurkunde von 853 und durch das ganze Hochmittelalter hindurch als selbstverständlich gegolten hatte. Erst im 12. Jahrhundert waren größere, der Talmark zugehörige, aber nicht urbarisierte Gebiete von den Hohenstaufen bezw. Zähringern, unter Berufung auf das kaiserliche Rodungsrecht, hochadligen Geschlechtern im Mittelland (insbesondere auch burgundischen Geschlechtern) überlassen worden, als Reichslehen, mit Einschluß der vollen Gerichtsbarkeit, als Sondervogteien. Schon seit dem mit eigenen Geldopfern errungenen Freiheitsbrief von 1231, vollends aber seit dem Übergang ins päpstliche Lager hatte Uri den Kampf für die Wiederherstellung des uralten Territorialprinzips wider diese Sondervogteien erfolgreich aufgenommen. Nicht nur im Kampf wider die Feudalgewalten, sondern auch gegen das sie deckende Reich; darum vorab hatte Uri 1239/40 für den Papst und wider den Kaiser Stellung bezogen [8]. Dem Urner Beispiel folgend, begründeten auch die Schwyzer eine territorial geschlossene Kommunalgewalt. Nicht so durchschlagenden Erfolg hatten die Nidwaldner, weil seit langem in die beiden Pfarrmarken Stans und Buochs und in noch kleinere Nutzungsverbände zersplittert. Zwei zur Urpfarrei Stans, also zur alten Hundertschaft Nidwalden gehörige Grenzgebiete, Engelberg und Kirsiten am Bürgen, das erstere schon vor fünf Generationen dem Tal entfremdet, konnten nicht mehr zurückgewonnen werden und stehen daher in dieser ganzen Befreiungszeit außerhalb des Talschaftsverbandes Nidwalden [8a]. Im verbleibenden Restgebiet aber setzt auch Nidwalden die Hoheit ganz durch.

Die weitaus wichtigste Vogteibefugnis, die derart angetreten und räumlich gesichert wurde, war die Hochgerichtsbar-

---

[8] Vgl. Exkurs IV, S. 617 ff.

[8a] Exkurs IV, S. 622, Anm. 18—20.

keit, in dieser Zeit des Interregnums eine Sache der Lands-Gemeinde und des Tal-Richters (Land-Ammanns) [9].

In jedem Tale bestehen mehrere niedergerichtliche Genossenschaften. Die wichtigste ist jene der Freien, geleitet vom Talrichter, unter Zuzug der anderen Ammänner, den Vertretern regionaler Bereiche. Daneben birgt jedes Land mehrere grundherrliche Genossenschaften bzw. Dinghöfe, kirchliche und weltliche, mit je einem Meier oder Ammann[10]. Über all diesen Niederrichtern lagert sich im Interregnum in Uri, Schwyz und Nidwalden ein einziges Hochgericht unter dem Richter oder Ammann des Tales, der jedoch die geschichtliche Ausgangsstellung seiner jetzigen Würde, den Vorsitz im niederrgerichtlichen Ammännerkollegium der Freien, in Personalunion beibehalten hat.

Hat das Interregnum dem Talrichter eine Befugnissteigerung zum Hochgerichtshalter gebracht, so stellte es ihm freilich auch eine große Schwierigkeit in den Weg. Wenn die bisherigen, wenigstens in Uri und Schwyz (vorübergehend vielleicht auch in Obwalden) vom Reichslandvogt von Fall zu Fall oder für länger bestellten Talrichter allmählich abtraten, wer lieh dem Urner Ammann (seit 1239/40) oder dem Schwyzer — und überhaupt je dem Nidwaldner Richter — den Blutbann? Die Befugnis. unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen Gebote und Verbote zu erlassen, das Blutgericht zu leiten und dessen Urteil zu vollstrecken? [10a].

---

[9] Daß der Talrichter bzw. Talammann im Interregnum hochgerichtliche Befugnisse besaß, und zwar über sämtliche Talleute, ist, wie oben (S. 335 f.) dargelegt, eine selbstverständliche Voraussetzung des Kriminal- und Landfriedensstatuts im ersten Dreiländerbund (vom Sommer 1273) und außerdem noch bestätigt durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung dieser Errungenschaft mittels der Bundeserneuerung vom August 1291, insbesondere des Richterartikels (vgl. S. 501 f.). Übrigens erweisen sogar Urkunden aus den ersten Königsjahren Rudolfs die hochgerichtliche Kompetenz des Urner und Schwyzer Ammanns bzw. Talrichters (unten S. 437, Anm. 16 und S. 438, Anm. 18).

[10] Näheres Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 10, 1930, S. 446 ff.

[10a] Freilich hatte die Blutbannleihe noch nicht die gleiche Bedeutung wie nach dem Reichsspruch vom 19. Februar 1274 (unten S. 435, Anm. 10).

Diesem Mangel ist man wohl mit verschiedenen Mitteln entgegengetreten. Wo immer es ging, hat man sich wohl bemüht, auch kriminelle Fälle friedlich auszugleichen, durch Minne, Schiedspruch oder Sühnegerichtsbarkeit, zu erledigen, so wie seit alters die kirchlichen, aber auch sehr viele weltliche Feudalgewalten und Gerichtshalter, auch solche mit Blutbann, es vorzogen[11]. Freilich wurde gerade durch Geldsühne, aufgebracht vom Täter, seinen Verwandten oder Freunden, das Verbrechertum geschont und damit dem Landfrieden wenig gedient. Und wenn ein starkes Geschlecht sich überhaupt weigerte, für seine Fehdedelikte vor dem Richter zu erscheinen, weil er ja nicht zuständig, ohne Blutbann, sei? Wenn darunter die öffentliche Sicherheit, auch jene der Straße, schwer litt? Dann kam die erbetene oder erduldete Intervention eines fremden, mit Blutbann ausgestatteten Hochadligen, mit den daraus sich ergebenden schweren Risiken für die Unabhängigkeit des Tales (Rudolf von Habsburg in Uri 1257/58). Wider diese Gefahren haben in der Folge die Waldstätte einen dritten Weg beschritten, der im Interregnum auch von zahlreichen Städtekommunen als wirksam erprobt worden war: die freie Einung, die Aufrichtung einer Kriminal- und Landfriedenseinung, zu deren Beobachtung und Schutz jeder Gerichtsgenosse eidlich verpflichtet wurde. Vielleicht hat schon früher, seit 1240, eine urschweizerische Talkommune, etwa jene von Schwyz, diesen Weg gewählt; auf jeden Fall hat der Dreiländerbund vom Sommer 1273 dergestalt den fehlenden Blutbann ersetzt, vorab zwecks Wahrung der Unabhängigkeit gegen außen.

Indem die Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden im Interregnum die Verwaltung der Vogtei (Reichsvogtei nach ihrer Auffassung) übernahmen, gewannen sie auch das Recht zur Erhebung der Vogtsteuer, wie sie von Uri einst dem Reichsvogt von Zürich, von Schwyz und von beiden Unterwalden seit Jahrzehnten den Grafen von Habsburg als Vogteiherren dieser Täler geleistet und seit 1218 von Uri dem Reichslandvogt (und vorübergehend, 1230/31, dem habsburgischen Pfandinhaber) bezahlt worden war. Die Einziehung dieser Steuer war wohl immer Sache einheimischer Organe gewesen[12]. Sicher ließ man jetzt, im Zeitalter der

---

[11] So der sonst recht massive Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg am 2. März 1259 gegenüber einem Bürger seiner Stadt Sempach (Reg. Habsb. I, Nr. 304), dazu die beiden sehr bezeichnenden Beispiele unten S. 437, Anm. 14. Die Sühnehochgerichtsbarkeit wurde vorab von den Zisterzienserklöstern angewandt, um so (durch Ahndung von Totschlag mittels Geldsühne, statt Leibesstrafe) sogar die Hochgerichtsfälle dem öffentlichen Richter zu entziehen (Hs. Hirsch, Klosterimmunität 1913, S. 185 ff., 142 ff.).

[12] In Schwyz wird die Steuer 1294 sicher durch die regionalen Ammänner eingezogen, in Uri 1308 durch die örtlichen Nutzungsbezirke der Talmark (die Genossamen). Auch unter König Rudolf, so im Mai 1285,

praktischen Unabhängigkeit, die eingelebte Vogtsteuer nicht einfach hinfallen, sondern zog sie zuhanden des Landes, als Landessteuer ein (soweit eine solche nicht gelegentlich schon vorher, neben der Vogtsteuer, zuhanden der Talgemeinde erhoben worden war). So hielt man es offensichtlich jetzt schon im Lande Schwyz und wohl auch in Uri. Dabei erstrebten die Talschaften gleichfalls das Territorialprinzip, die Steuerhoheit über alles Gut und alle Leute im Tal, so wie dies seit langem auch in der Leventina und in den italienischen Kommunen überhaupt selbstverständlich war [13]; jede Steuerexemption steigerte zudem die relative Steuerbelastung der Steuerzahler [14].

Kraft der Vogtei verfügten die Talkommunen in der königslosen Zeit auch über die Militärhoheit, insbesondere über das Befestigungsmonopol. Gegnerische Burgen sind sicherlich damals gebrochen worden, dagegen haben wohl freie Richter und Ammänner von sich aus, als Beamte der unabhängigen Kommunen, Steinhäuser errichtet, so Stauffacher in Schwyz und Ammänner in Nidwalden [15].

Sicher lagen auch nutzbare Hoheitsrechte, Regalien, so das Jagdrecht und die Hoheit über die Gewässer, wohl auch die Straßenhoheit und das Geleitsrecht, in diesen Jahrzehnten ganz in der Hand der drei Talschaften. Daß die Talkommune Nidwalden

---

stand der Einzug der Reichssteuer (denarii imperiales) unter der Oberkontrolle des Landammanns (QW I, 1, S. 665).

[13] Vgl. meine Ausführungen im Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 57* ff. Eine Hauptwaffe zur Durchsetzung des allgemeinen Steuerzwangs war in den Gebirgstalschaften immer der Ausschluß der Steuerverweigerer von der Allmendnutzung; die obertessinischen Talkommunen handhabten dieses Mittel schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts (mein Blenio und Leventina, S. 42, Anm. 3, S. 141 ff., Urkundenanhang S. 43*, Z. 13). Die Schwyzer nennen diese Waffe 1294 (sie hatten sie natürlich schon seit Jahrzehnten angewendet).

[14] Daher stießen die Schwyzer, unter Rudolf Stauffacher, gleich nach dem Interregnum, mit dem Obervogt Hartmann von Baldegg und der Königin zusammen, als diese 1275 die Steuerfreiheit der Zisterzienserinnen in Steinen in Schutz nahmen.

[15] Auch die Reichsstadt Bern hatte im Interregnum die verhaßte Stadtburg, obwohl sie eine Reichsburg war, gebrochen (Fontes rer. Bern. III, Nr. 69, S. 72, Z. 9 ff.). Viele Nachweise von Steinhäusern und Türmen freier Ammännergeschlechter bei R. Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens. Auch Stauffacher hatte, nach der Bundeschronik von Sarnen, sich jetzt ein Steinhaus gebaut. Dazu meine Befreiungstradition, S. 135 ff.

das Wasserregal beanspruchte, ist durch eine Urkunde vom 21. September 1261 gesichert.

So waren in der Zeit von 1231/40 ab, und zuletzt im Interregnum, die Waldstätte so gut wie unabhängig. Die damals gewonnene Freiheit und die so ausgebildeten kommunalen Institutionen sind das Vorbild geworden, das die Schwyzer bei den Rückschlägen der kommenden Zeit nie mehr aus den Augen verloren haben.

II. DER ERSTE DREILÄNDERBUND VOM SOMMER 1273.

a) Veranlassung: Der habsburgische Kaufbrief von 1273.

1. Rudolf von Habsburg als Vormund der Anna von Kiburg.

So standen zu Ausgang des Interregnums die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden in vollem Ausbau ihrer talschaftlichen Unabhängigkeit und Selbstregierung, als im Frühjahr 1273 — genau hundert Jahre nach der ersten Festsetzung der Habsburger in der Innerschweiz — die zwei Täler Schwyz und Nidwalden den furchtbarsten Rückschlag erlitten, den sie je früher oder später erlebt hatten oder erleben sollten, durch ein Ereignis, das mit einem Male sämtliche Früchte des bisherigen, generationenlangen zähen Freiheitsringens zu vernichten drohte.

Graf Rudolf, seit 1240 das Haupt der älteren Linie Habsburg — der Hauptlinie, wie wir sie hier meist nennen —, hat schon während des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, vollends jedoch im Interregnum, seine zwischen dem Elsaß und den Alpen zerstreuten Besitzungen mächtig abgerundet. Seit dem ersten bedeutenden Gewinn um 1254, der u. a. die Vogtei des auch in der Urschweiz begüterten Schwarzwaldklosters St. Blasien umfaßte [1], hat er seine Lande stetig erweitert. Seine größten Erfolge heimste der 46jährige Graf in den Jahren 1263 und 1264 ein. Denn damals sind die beiden seit 1250 geteilten Linien des bisher stärksten

[1] Über den Erwerb der Kirchenvogtei St. Blasien (einer Reichspfandschaft) vgl. Al. Schulte, Geschichte der Habsburger 1887, S. 118 f.; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 85; Reg. Habsb. I, 1, Nr. 265.

Grafengeschlechtes der Schweiz, des Hauses Kiburg, kurz nacheinander erloschen, die westliche im Mannesstamm, der östliche Zweig ganz[2]. Am 3. September starb der erst 35jährige Graf Hartmann der Jüngere, unter Hinterlassung der Gemahlin Elisabeth und des Töchterchens Anna[3], und einige Monate später, am 27. November 1264, dessen Oheim, Graf Hartmann der Ältere, 51jährig; er hinterließ keine Kinder, nur die Witwe, die Gräfin Margarete von Savoyen. Diese beiden großen Kiburger Gelegenheiten nun hat Graf Rudolf von Habsburg, als Sohn der Kiburgerin Heilwig, d. h. als Neffe des älteren und als Vetter des jüngeren Grafen von Kiburg, aufs großzügigste ausgewertet. Die Raschheit und Rücksichtslosigkeit seines Zugriffes wurde verstärkt durch die drohende Gefahr, ein Teil dieser Gebiete könnte durch Rudolfs großen Gegenspieler in der Westschweiz, den Grafen Peter von Savoyen († 1268) vorweggenommen werden. Denn als Neffe der Gräfinwitwe Margarete und Verwandter der Gräfinwitwe Elisabeth hatte auch dieser schon von langer Hand Vorbereitungen getroffen.

Doch Rudolf von Habsburg kam seinem Rivalen bei beiden Erbschaftsliquidationen zuvor. Seit dem Tod des jüngeren Hartmann ohnehin der nächste männliche Verwandte seines kibur-

---

[2] Bei der Hausteilung um 1250 fielen an Hartmann den Jüngeren die Gebiete westlich der unteren Reuß, samt Arth und dem Amt Zug, dazu die Reichsvogtei über das Stift Beromünster, ferner die 1218 von den Zähringern an das Haus Kiburg gefallenen allodialen Besitzungen, so die Städte Burgdorf, Thun und Freiburg i. Ue. An Hartmann den Älteren gelangten die östlich von dieser Linie gelegenen Rechte, u. a., neben wichtigen Eigenstädten, Burgen und Höfen, bedeutende Reichslehen: die Landgrafschaft Thurgau, die Reichsvogtei Glarus, der 1218 kiburgisch gewordene Teil der alten Reichsvogtei Zürich (Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kiburg bis 1264, Zürcher phil. Diss. 1913, S. 132 ff., 158 ff. und zum Datum S. 247, Anm. 563; Marcus Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg, im Aaregebiet 1218—1264, Zürich 1926, S. 29 f.).

[3] Zwar hatte Graf Hartmann d. J. noch ein zweites, nachgeborenes Kind. Doch dieses, wahrscheinlich sogar ein Knabe, ist früh, bald nach der Geburt, wohl schon 1264, gestorben; vgl. Urkunden vom 16. Januar 1264 (Reg. Habsb. I, Nr. 368) und 7. Februar 1265 (Fontes rer. Bern. II, Nr. 578, S. 623).

gischen Oheims, legte Rudolf, unbekümmert um dessen Anordnungen und letztwillige Verfügungen, sofort seine schwere Hand auf die Gebiete Hartmanns des Älteren. Soweit es ging mit Glück und kraft Rechtes, sonst durch List, Eidbruch und Gewalt riß er sozusagen die gesamten Lande des älteren Hauses Kiburg an sich, die Reichslehen sowohl wie die Eigengüter, u. a. die Reichsvogtei über das Land Glarus, dieses Nachbartal von Schwyz und Uri[3a]. Schon einige Monate zuvor hatte er aber auch die tatsächliche Verfügung über die Erbmasse seines Vetters Hartmann des Jüngeren (inbegriffen Arth, Stadt und Amt Zug usw.) gewonnen, trotzdem neben der jungen Witwe Elisabeth noch ein leibliches Kind, das Mädchen Anna, als Erbin des jüngeren Hartmann lebte. Graf Rudolf wußte sich auch in diesem Fall zu helfen. Mittels elastischer Methoden gewann er mehrfache Rechtstitel. Vorab vereitelte er den legitimen Versuch der Gräfinwitwe, nach burgundischem Recht selber die Vormundschaft über die Grafentochter Anna und mit eigenen «Räten» die Landesregierung zu übernehmen. Da sein eigener Verwandtschaftsgrad dazu nicht ausreichte, schob er einen näheren Verwandten des Kindes, den Grafen Hugo von Werdenberg, vor und ließ ihn nach alemannischem Recht die Vormundschaft über die Erbin fordern[4]. Damit wurde selbstverständlich nicht dieser ostschweizerische Dynast, sondern von Anfang an Graf Rudolf von Habsburg der politische Nutznießer dieser Vormundschaft, der politische Herr aller Lande der westlichen Kiburgerlinie, wobei er als Mitnießer, zum Entgelt für mannigfache ihm zu leistende Haudegen-Dienste, auch den Vetter Gottfried — und ganz vorübergehend — dessen Bruder Eberhard eintreten ließ[5]. Neben der Altersvormundschaft über Anna übten

---

[3a] Vielleicht gewann Rudolf damals den Kiburger Hof im Lande Schwyz, vgl. unten Exkurs IV, S. 629, Anm. 8.

[4] Über diese juristische Seite der Vormundschaftsfrage vgl. schon Ed. v. Wattenwyl in seiner vortrefflichen Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 1880, S. 90 ff. und einläßlich U. Stutz, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg (Festschrift Friedr. E. Welti, Aarau 1937, S. 1 ff.).

[5] Als Mitnutznießer der Vormundschaft ist Graf Eberhard einzig bezeugt am 25. Januar 1267 (Reg. Habsb. I, 420). Eine Urkunde vom 3. Juni des gleichen Jahres zeigt eine offenkundige Spannung zwischen den

diese Herren sogar die Geschlechtsvormundschaft über Elisabeth. Doch Graf Rudolf verschaffte sich noch höchst eigene Rechtstitel. Schon 1263/4 hatte er, ein am 2. August 1261 gegen Savoyen geschlossenes Abkommen mit Hartmann dem Jüngeren ausnützend [6], die Gräfin dazu gebracht, ihn als ihren «Landvogt» anzunehmen [7]. Am 16. Januar 1264 veranlaßte der Habsburger die Stadt Freiburg i. Ue., ihn über die ganze Dauer der Vormundschaft als ihren Schirmherrn anzuerkennen, und 1265 nahm er durch

---

Anhängern der Gräfin Elisabeth und den Vormündern (nach Stutz, a. a. O., S. 15, Anm. 3: « eine zeitweilige Unsicherheit und Unordnung in der Vormundschaft »), denn vier kiburgische Ministerialen (zwei davon, H. v. Oenz und Ulr. v. Vilmergen, waren am 29. September 1263 unter den acht « consiliarii » der damals mit ihnen regierenden und noch unter keiner Vormundschaft stehenden Gräfin Elisabeth gewesen) erklären an diesem 3. Juni 1267 die Bestätigung eines von ihnen mit dem Kloster Fraubrunnen getätigten Gütertausches bei ihrer Herrin Anna einzuholen, sobald die Herrschaft derart geordnet ist, daß ihre Handlungen Rechtskraft besitzen werden (« cum primum dominium ita erit expeditum seu ordinatum, quod ea quae per manus dominii fient, robur habebunt firmitatis » (Fontes rer. Bern. II, Nr. 623, S. 684, ungenauer Reg. Habsb. I, Nr. 433). Ein Vergleich der von der Gräfin Elisabeth ausgestellten Urkunde vom 28. De-Dezember 1263 mit jener Rudolfs von Habsburg vom 29. September 1270 (s. Anm. 7) zeigt gegensätzliche Standpunkte; Elisabeth würde wohl Ende 1263 ohne ihre Zustimmung keinen Vormund annehmen (Fontes rer. Bern. II, Nr. 528, S. 567, Z. 11 v. u.; zum Datum 1263 — nicht 1262 — vgl. QW I, Nr. 947, Anm. 7).

[6] Rudolf von Habsburg hatte dem Grafen Hartmann dem Jüngeren am 2. August 1261, da beide im Gegensatz gegen Savoyen standen, gelobt, nach dem allfälligen Ableben Hartmanns seine Gemahlin Elisabeth zu schirmen, so oft sie ihn darum angehe (Reg. Habsb. I, Nr. 332). Dieses Instrument deutete Rudolf später (am 29. September 1270) dahin um, Hartmann d. J. habe ihn zum Schirmer der Herrschaft Kiburg und seiner Nichte Anna bestimmt (« tutor dominii de Kiburch et prefate Anne filie avunculi nostri ab ipso patre constitutus », Fontes rer. Bern. II, Nr. 692, S. 747). Und irgend einen besseren Titel auf die Vormundschaft hatte Rudolf kaum, sonst hätte er nicht den Grafen Hugo von Werdenberg vorschieben müssen!

[7] Das Badener Archivregister von ca. 1384 nennt « ein brieff wie Eilisabecht die Junge grefin von Kiburg erwelt graff Rudolff zu der herschaft Landvogt » (Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 740, Nr. 5b). Elisabeth nennt sich jüngere Gräfin von Kiburg zum Unterschied zu der noch lebenden älteren Gräfin Margarete, der Gemahlin Hartmanns des Älteren.

Handstreich sogar Schloß und Stadt Burgdorf, die Residenz dieses neukiburgischen Grafenzweiges, und errichtete hier eine Schirmhoheit, und zwar offensichtlich eine solche ohne jene zeitliche Bindung an die Vormundschaftsdauer [8].

2. Vermählung und Gebietszession des neukiburgischen Ehepaares.

Mit all diesen mannigfachen Mitteln zielte Rudolf auf Eines: Obwohl er darauf gar keinen Rechtstitel besaß, wollte er auch von der Erbmasse des jüngeren Hartmann möglichst viel und Dauerndes für sich herausholen, auch wenn das Mädchen Anna volljährig und die Erbschaft antreten würde. Schon am 29. April 1271 schloß er mit Hugo von Werdenberg und Gottfried von Habsburg-Laufenburg (der wenige Monate später durch Tod ausschied) ein Abkommen, das diese Absichten des Konsortiums, voran jene Rudolfs, zynisch enthüllt [9]. Und Rudolf hat das Spiel in der Tat gewonnen. An die Herausgabe der neukiburgischen Reichslehen dachte er nicht mehr von ferne: so ist u. a. auch die Reichsvogtei über das Stift Beromünster, inbegriffen über dessen Obwaldner Besitzungen, bei ihm verblieben [10]. Doch noch Weiteres sicherte er seinem Haus. Als das Mädchen Anna von Kiburg der juristischen Ehefähigkeit entgegenging und damit auch das Ende der Vormundschaft Rudolfs nahte [11], vollführte der Graf

[8] Zur Schirmherrschaft Rudolfs über Freiburg i. Ue. s. Reg. Habsb. I, Nr. 368. Die Residenzstadt Burgdorf war der Gräfin Elisabeth am 27. Januar 1254 als Leibgeding verschrieben worden (Fontes rer. Bern. II, Nr. 346, S. 373), dennoch bemächtigte sich Graf Rudolf durch Verrat einiger Bürger 1265 der Stadt und Burg und richtete hier eine persönliche Schirmherrschaft auf (Kolmarer Annalen MG, SS., 17, S. 191). Zum Jahr 1265: «castrum et castellum de Burctorf quidam ex civibus traditerunt comiti». Dazu Wattenwyl I, S. 92, sowie unten Anm. 12.

[9] Reg. Habsb. I, Nr. 29; Redlich, S. 119 ff.

[10] Vgl. die Urkunde vom 11. Januar 1267, Reg. Habsb. I, 1, Nr. 419, ferner Nr. 492. Was die kiburgische Reichsvogtei über das Stift Beromünster anbetrifft, so hat Rudolf sie unmittelbar nach seiner Königswahl, am 29. Oktober 1273, ans Reich genommen, sie dann aber dem Hausgut seiner Söhne zugehalten, denen sie schon am 3. Mai 1278 gehört.

[11] Wie mir eine Arbeit von Herrn cand. phil. G. Partsch wahrschein-

einen zwiefachen Schachzug. Er präsentierte der Grafentochter seine langjährigen vormundschaftlichen Ausgaben für die Verwaltung ihrer Lande, eine Rechnung, die angesichts ihrer Höhe nur durch Gebietsabtretungen beglichen werden konnte; er wies dem Mündel aber gleichzeitig auch den von ihm ausgeklügelten Weg, der diese Schuld etwas verminderte: die Verlobung und Vermählung mit seinem eigenen Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg; auch dieser sollte seinen Teil an der Vormundschaftsrechnung mittragen, indem er dem Rechnung stellenden Vormund Rudolf noch eigene, laufenburgische (von Rudolf seit Jahrzehnten begehrte!) Gebiete hinzugab, zum Entgelt für die vom Vormund Rudolf vermittelte Heirat mit der jungen kiburgischen Erbin; als ihr Gemahl würde Eberhard immerhin noch beträchtlich mehr antreten, als er jetzt an eigenem laufenburgischem Gut opferte. Sollte das Brautpaar, insbesondere die junge Anna und deren Mutter und alte Freunde, diesem raffiniert erdachten Plan und seiner Ausführung zu wenig Verständnis entgegenbringen, so besaß Rudolf, wie er zeigte, genügend Mittel, ihnen seine Macht vorzudemonstrieren, nicht zuletzt seine, von aller Vormundschaft unabhängige, höchst eigene, offensichtlich von keinem künftigen Ablauf der Vormundschaft behinderte Schirmherrschaft über die kiburgische Haupt- und Residenzstadt Burgdorf[12].

---

lich macht, hat Graf Rudolf sein Mündel Anna sehr jung verheiratet. Ihr Vater, Graf Hartmann d. J. trifft am 2. August 1261 Vorsorge für seinen Todesfall, erwähnt jedoch nur seine (nachweislich auch noch junge) Gemahlin Elisabeth, noch kein Kind (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 332). Das erste Kind des neukiburgischen Ehepaares Eberhard-Anna, Hartmann, ist, worauf Herr cand. phil. Paul Guyer mich hinweist, etwa Ende 1277 oder Anfang 1278 geboren, vgl. unten S. 446, Anm. 7. Für Rudolfs eigenen Sohn Albrecht war zuerst, 1265, die Ehe mit einer Zehnjährigen vorgesehen, und er heiratete 1274 eine Zwölfjährige. Rudolf von Habsburg selber hat sich noch im 66. Lebensjahr, 1284, mit einer Vierzehnjährigen vermählt (zu Albrecht: Reg. Habsb. I, 1, Nr. 389, Redlich, Rudolf, S. 235, Anm. 1, Hessel, Albrecht I., S. 3, Anm. 3; zu Rudolf selber: Reg. Imp. VI, 1, 1814a, Redlich, Rudolf, S. 612 f.). Eine frühe Verheiratung der Anna sicherte Rudolf davor, daß sie unter dem Einfluß ihrer Mutter Elisabeth einem seiner Gegner die Hand reichte und so Habsburg nicht die gleiche wertvolle Beutemöglichkeit winkte, wie bei ihrer Vermählung mit Eberhard.

[12] Um sein Mündel, das Mädchen Anna, zu zwingen, den Laufenburger

Auf solche Weise hat Graf Rudolf von Habsburg gegenüber den jungen Brautleuten sein Ziel erreicht; das von ihm von langer

---

Eberhard zu heiraten (weil Rudolf auch dessen mittelschweizerische Gebiete begehrte) und hochwichtiges altkiburgisches Gut abzutreten und um deren Mutter Elisabeth und ihre alten Freunde und Berater (s. oben Anm. 5) gleichfalls zum Schweigen zu bringen, hat Graf Rudolf 1273 diesen allen neuerdings seine Macht über Stadt und Burg Burgdorf, die kiburgische Residenz, vordemonstriert. Man beachte Folgendes (die Belege finden sich alle in Fontes rer. Bern. II): Graf Hugo von Werdenberg, nach alemannischem Recht der gesetzliche Vormund der Anna, hatte am 23. August 1267 die Privilegien der Stadt Burgdorf, auch jene von der Gräfin Elisabeth (zur Zeit ihrer eigenen Regierung, 1263) gegebenen, bestätigt. Auch Graf Rudolf von Habsburg hatte der Bürgerschaft am 1. April 1270 alle ihre Privilegien bekräftigt. Aber jetzt, noch am 24. Februar 1273 — wo doch Anna ihre Mündigkeit schon erreicht hat oder in allernächster Zeit gewinnt, und wo die allfällige Heirat mit Eberhard, der dann die Geschlechtsvormundschaft übernehmen würde, bevorstand —, schwört Graf Rudolf von Habsburg den Bürgern der kiburgischen Haupt- und Residenzstadt Burgdorf, er werde sie bei ihren guten Rechten und Gebräuchen und Privilegien der Gräfin Elisabeth schirmen. Mit diesem — ich wiederhole: noch am 24. Februar 1273 erteilten — Privileg will Rudolf offensichtlich der Anna und ihrer Mutter und den Anhängern der beiden Gräfinnen vor Augen führen, daß er, gestützt auch auf Parteigänger in Burgdorf selber, seine von jedem Ablauf der Vormundschaft unabhängige Schirmherrschaft über die kiburgische Haupt- und Residenzstadt auch künftighin festhalten wolle, falls Anna und ihre Anhängerschaft sich seinen Vorschlägen betr. Heirat und Gebietsabtretung nicht fügten. Dabei hatte Rudolf von Habsburg wohl inzwischen in der Bürgerschaft sich noch mehr Anhänger geschaffen, als er schon 1265 (vgl. Anm. 8) besaß. Obwohl das Kaufgeschäft (und seine Voraussetzung: die Heirat) schon seit Monaten vollzogen ist (vgl. Anm. 13), kommt das junge neukiburgische Ehepaar erst am 29. September 1273, dazu, der Residenzstadt Burgdorf ein Privileg bzw. Stadtrecht zu erteilen, obwohl dieses nur die fast wörtliche Wiederholung jener (verlorenen) Handfeste der Gräfin Elisabeth (von 1263/64) bzw. (wie schon Kopp, Eidg. Bünde II, 2, S. 31, Anm. 6, erkannt hat) des Stadtrechtes von Freiburg i. Ue. vom 28. Juni 1249 ist: Auf jeden Fall hat Graf Rudolf die Autonomiebestrebungen der Bürger von Burgdorf seit 1265 ähnlich wider die kiburgische Gräfin ausgeschlachtet, wie er einst, 1264, den Freiheitswillen der Winterthurer gegen seinen Oheim Hartmann d. Ä. ausgebeutet hatte (darüber Reg. Habsb. I, 1, Nr. 373, sowie Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 105). Vielleicht wollte er überhaupt Burgdorf nicht räumen bevor das Ehepaar noch geholfen hätte, jene abgetretenen Gebiete, die sich wider-

Hand vorbereitete Abkommen wurde im Frühjahr 1273 besiegelt, wohl noch vor dem Mai[13]. Es begründete eine zwei-

setzten (Schwyz und Nidwalden!), niederzuzwingen. Möglicherweise hat Rudolf auf die Schirmhoheit über Burgdorf erst im September 1273 verzichtet, als er seiner Wahl zum deutschen König schon sicher war (Reg. Habsb. I, Nr. 541) und er damit einen neuen — königlichen — Hoheitstitel über das Haus Neukiburg gewann.

[13] Das Monats- und Tagesdatum des Verkaufs der mittelschweizerischen Besitzungen Annas und Eberhards an Rudolf von Habsburg steht leider nicht fest. Immerhin: schon das bloße Regest (s. Anm. 15) — es nennt, wie alle diese Badener Notizen, kein Datum — gibt einen wichtigen Anhaltspunkt. Die Transaktion erfolgte zu einer Zeit, als Rudolf von Habsburg erst Graf, noch nicht König war, also auf jeden Fall vor dem 1. Oktober 1273. Urkunden ermöglichen eine nähere Abgrenzung. Kopp (Eidg. Bünde, II, 1, 1847, S. 418 und S. 595, Anm. 1, dazu S. 329 und II, 2, S. 31) und ihm folgend Alf. Huber und Redlich, sowie alle bis und mit Schiess (mit näherer Begründung: QW I, 1933, S. 490 oben, unter Ablehnung der Zweifel Steinackers) setzen das Abkommen ins Frühjahr 1273, zwischen den 11. Januar 1273 und 5. Mai des gleichen Jahres; Steinacker hingegen (Reg. Habsb. I, Nr. 544) datiert es zwischen den 11. Januar und den 29. September 1273. Terminus post quem ist sicher der 11. Januar 1273, denn in einer Urkunde von diesem Tag erklärt Graf Rudolf von Habsburg, noch Guthaben gegenüber « der jüngeren Herrschaft Kiburg » zu besitzen (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 527). Er hat somit die Entschädigung für dieselben, d. h. jene Gebiete, noch nicht erhalten. Als Terminus ante quem betrachtet Steinacker (der Bearbeiter der Reg. Habsb. I, 1, 1905) erst den 29. September 1273, unter welchem Datum das junge Ehepaar Eberhard-Anna den Burgdorfern ein Stadtrecht gibt (vgl. dazu oben unsere Anm. 12). Sicher ist nach Steinacker nur, « daß dieser große Kauf einen Teil jener Abmachungen bildet, die der Vermählung vorangehen ». Kopp (a. a. O.) und alle übrigen, mit näherer Begründung Schiess (a. a. O.) hingegen nennen als Terminus ante quem den 5. Mai 1273 (so korrigiert Schiess zutreffend das Koppsche Tagesdatum 12. Mai) und zwar, wie ich anderswo, mit weiteren Materialien und Erwägungen dartun werde, durchaus zu recht. Sonst wäre äußerster Terminus ante quem der 11. Juni 1273. An diesem Tag hat Rudolf von Habsburg die Transaktion hinter sich, und jene in der Archivnotiz genannten Besitzungen sind in seinem Eigentum. Denn unter diesem Datum — « in die beati Barnabe apostoli » — gibt Rodolfus comes de Habsburg dem Ritter Walter von Hallwil (bisher Kiburger Ministerial!) um ein Roß 20 Mark Silber, dazu 5 Mark als Heimsteuer für dessen Gattin. Da Graf Rudolf jedoch diese 25 Mark zur Zeit nicht zahlen kann (« ad presens solvere non possimus »), so verpfändet er dafür dem Ritter von Hallwil Einkünfte zu Reinach, die

fache Gebietsabtretung (über die wir leider nur durch ein um 1384 verfaßtes Regest des österreichischen Landesarchives Baden unterrichtet sind) [14].

Rudolf zahlte dem Ehepaar eine Kaufsumme von 14 000 Mark — in Wirklichkeit weit weniger: denn er zog ja die Auslagen ab, die er seit 1264 für die Vormundschaft gehabt habe. Dafür übergab ihm die Gräfin Anna von Kiburg das gesamte mittelschweizerische Eigentum der jüngeren Kiburger Linie, nämlich die Ämter Lenzburg, Suhr, Aarau, Mellingen, Villmergen, Sursee, Kastelen, den Hof von Reinach sowie Zug (Stadt und Amt) und Arth. Und Eberhard veräußerte wichtige bei der laufenburgischen Hausteilung ihm zugefallene mittelschweizerische Rechte und Ansprüche: die Ämter Willisau und Sempach, die Vogteien Schwyz und

---

ihm gehören (vigintiquinque frusta que wlgo Stucche appellantur sita apud Rinacho et nobis pertinentia), dies auf so lange Zeit, bis die erwähnten 25 Mark Silber dem Walter und seinen Erben durch den Grafen Rudolf oder dessen Erben bezahlt seien (ipsi Waltero de Halwile vel eius heredibus a nobis vel a nostris heredibus integre fuerint solute). In diesem Fall würden dann jene verpfändeten Einkünfte an ihn oder seine Erben zurückfallen (ad nos vel ad nostros heredes libere revertentur). Für die Innehaltung leistet Rudolf für sich und seine Erben alle Gewähr. Da der Ritter von Hallwil früher kiburgischer Ministerial war und der große Dinghof Reinach (im Aargau) zu den im Kaufbrief von 1273 ausdrücklich genannten habsburgischen Gebieten zählt (vgl. Anm. 15, dazu Q. z. Schweiz. Gesch., II, 203 und I, 173), jetzt aber, am 11. Juni 1273, dem Grafen Rudolf und seinen Erben zu Eigentum gehört, so ist der Kauf abgeschlossen und Graf Rudolf schon in den tatsächlichen Besitz der Objekte gelangt. Die Originalurkunde ist verloren, erhalten jedoch eine sichtlich eilig, aber doch deutlich geschriebene Pergamentkopie aus dem frühen 14. Jahrhundert (Schloßarchiv Hallwil, heute im Kantonsarchiv Bern). Ihr Inhalt war bisher nur aus einem sehr kurzen und auch inhaltlich fehlerhaften Eintrag im habsburgischen Pfandregister um 1380 (Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, oben S. 620, Nr. 620) bekannt. Daß das Jahresdatum Mcclxx^{0}xxtercio ein Flüchtigkeitsfehler ist, hat schon Kopp (Eidg. Bünde, II, 1. S. 437, Anm. 7) erkannt; die richtige Jahreszahl, 1273, haben Maag (Quellen, a. a. O., S. 620, Anm. 4) und Steinacker (Reg. Habsb. I, Nr. 540) gefunden.

[14] Die Originalurkunde selber ist, aus guten Gründen, von den Schwyzern gleich bei der Eroberung Badens und des österreichischen Landarchivs entsiegelt und nachher, mit den andern österreichischen Besitzestiteln wider ihr Land, vernichtet worden. Vgl. unten Anm. 19.

Nidwalden, sowie seine leib- und grundherrlichen Rechte in den «Waldstätten» (richtiger: in Unterwalden)[15]. Anna verlor damit allen, Eberhard den meisten Besitz in der Mittelschweiz[16]. Das Haus Neukiburg, wie die neue, durch die Vermählung Eberhards mit Anna begründete Dynastie genannt wird, war im wesentlichen auf die burgundischen Lande beschränkt. Besaß Graf Rudolf von Habsburg seit 1264 die absolute Vorherrschaft in der Ostschweiz, so seit 1273 endgültig auch in der Mittelschweiz vom Vierwaldstättersee und den innerschweizerischen Bergen nordwärts. Die Gebietsverluste, die sein Vater Albrecht infolge der habsburgischen Hausteilung von 1232/38 erlitten und die dieser und er nie vergessen hatten, waren weit mehr als wettgemacht. Seit dieser Abrundung und Erweiterung seines vorher schwer zerrissenen Gebietes durfte Graf Rudolf die Überzeugung hegen, den entscheidenden Schritt zur Vollendung seines damaligen Hauptzieles: eines territorial geschlossenen Fürstentums zwischen Oberrhein und Alpen, zwischen Bodensee und Genfersee, hinter sich zu haben.

Die Gefahr eines savoyischen Vordringens vom Welschland in die Mittel- und Ostschweiz war gebannt, der Zeitpunkt zur Gegenaktion gekommen. Im westschweizerischen Restgebiet der jüngeren Kiburger Linie saß ein von ihm nach Burgdorf gesetzter

---

[15] Das Badener Archivregest (um 1384, so Kopp II, 1, S. 738; eher um 1399, so Thommen, S. 21 u. 224) lautet: « Ein brieff wie gréffe Anne von Kiburg, graff Eberhartes von Habspurg elich wirtin, gab graff Růdolff von Habspurg fúr viertzehen thusent mark silbers Lentzburg Vilmaringen Sur Aröwe Mellingen Zug Art Surse Castellen den hoff ze Rinach. Und der egenant graff Eberhart gab im ouch fúr das egenant gut Willisowe Sempach Switz Stanns Buchs lúte und gůt in den Waltstetten» (Kopp, Eidg. Bünde II, 1, 1847, S. 741, Nr. 9; Thommen, Briefe d. Feste Baden, 1941, S. 38, Nr. 68). Es handelt sich durchwegs um die Ämter bzw. Herrschaften, die in den kiburgischen und später in den habsburgischen Urbarien erscheinen. Der österreichische Kanzlist von Baden schrieb die gleiche Inhaltsangabe als Dorsualnotiz auf die Rückseite des Originalbriefes, wie ein Vergleich der Badener Archivregesten mit denjenigen Urkunden des ehemaligen Landesarchivs Baden zeigt, die noch erhalten sind. Zur Interpretation von Stans-Buochs vgl. oben S. 299, Anm. 3 und 4, zu jener der «Waltstetten»: Exkurs IV B und C, S. 626 ff.

[16] Vgl. S. 414, Anm. 7.

Vetter, Eberhard von Neu-Kiburg, und Rudolf hoffte wohl, diesen auch künftighin als Werkzeug zu benutzen, bei dem geplanten Vorstoß wider das Haus Savoyen.

Doch einen anderen, auf die Dauer viel gefährlicheren Gegner als Savoyen hat Rudolf mit diesem großen Kaufakt von 1273 auf den Plan gerufen: «Wer hätte damals voraussagen und voraussehen können, daß eben mit dem Erwerb der Güter und Rechte in Schwyz und Unterwalden jenes Element eingefügt war, von dem aus diese habsburgische Territorialmacht wieder zersetzt worden ist!» Diese Worte Oswald Redlichs, des Biographen Rudolfs von Habsburg[18], berühren den abgrundtiefen Gegensatz, der von diesem Augenblick, von diesem Kaufbrief von 1273 an auf Jahrhunderte zwischen dem Machtwillen des habsburgischen Territorialfürsten[19] und dem Freiheitssinn der innerschweizerischen Bergleute erstanden ist[20].

---

[18] Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 125. Statt Unterwalden würden wir heute, auf Grund unseres Exkurses II, Nidwalden einsetzen. Über die Bedeutung dieser Erwerbungen für Rudolfs Gotthardpolitik vgl. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, S. 179 f., sowie Redlich, S. 569. Vgl. ferner unten S. 418, 419, Anm. 1, dazu S. 429, Anm. 2.

[19] Österreichische Rechtsschriften begründen die Ansprüche auf die Waldstätte, insbesondere auf das verhaßte Schwyz, noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Hinweis auf diesen Kaufbrief. — Ein Bote König Sigismunds hatte 1415 gesehen und 1447 den Österreichern bezeugt, wie die Eidgenossen bei der Erbeutung des herzoglichen Archivs zu Baden sofort dem Brief nachgespürt, ihn vorgelesen und entsiegelt haben («inter alias literas ... una lecta fuit, que in se continebat, quod Switz cum fundo et omni iurisdictione sua comiti de Habsperg venditum fuisset», Eidg. Abschiede II, S. 313 unten). Ein undatiertes Schreiben aus dem gleichen Jahrzehnt, mit Randbemerkungen Kaiser Friedrichs III., weiß, «daz ... die herrn von Habspurg das tal und die herrschaft zu Swytz ... erkoufft und an sy bracht haben ... welchen koufbrief der von Weinsberg» (jener Bote Sigismunds) «gehört und der den Switzern den geben und überantworten hat gesehen, darab sy dann in seiner gegenwurrtigkait daz sigl gerissen haben» (Chmel, Sitzungsberichte d. philos.-histor. Klasse d. k. Akad. d. Wiss., Wien, 1849, II, S. 458 f., dazu meine Urschweizer Befreiungstradition, S. 43 ff., sowie oben S. 303 ff.).

[20] Sehr scharf hat A. Heusler betont, dieser Kaufbrief sei «Anlaß gewesen zu den Konflikten, die dann zur Befreiung der Waldstätte gediehen sind» (oben S. 301, Anm. 8).

b) Der ewige Dreiländerbund vom Sommer 1273.

1. Die Lage der Waldstätte gegenüber dem habsburgischen Kaufbrief.

Das Jahrzehnt von 1263 bis 1273, wo das Konsortium der Vormünder die Lande des Kiburger Grafenmädchens Anna verwaltete, hatte die aufmerksamen Urschweizer, vorab die Schwyzer — die unmittelbaren Nachbarn der kiburgischen Herrschaftsgebiete Zug und Arth! — zu politischen Vergleichen angeregt. Sie waren Zeugen gewesen, wie die Gräfinwitwe Elisabeth und ihre Räte hinausgedrängt wurden und alle drei bzw. vier Vormünder sich auf Kosten der Untertanen aus den kiburgischen Einkünften bereichert hatten. Wie war es von unseren Schwyzern neuerdings als Segen empfunden worden, freie Bürger eines freien Gemeinwesens zu sein, unabhängig von den Zufällen und Tücken dynastischer Erbfolge und den wandelbaren Formen herrschaftlicher Ausbeutung!

Die meisten Talleute hatten es für selbstverständlich gehalten, Graf Rudolf von Habsburg verwalte die Lande der Kiburgerin nur über die Dauer seiner Vormundschaft und werde sie, sobald das Mädchen Anna volljährig werde, endgültig räumen. Und nun blieb er in der ganzen kiburgischen Mittelschweiz, auch in Arth, im Amt und Stadt Zug. Ja er bestellte der jungen Gräfin noch einen Gemahl, in raffinierter Berechnung seinen eigenen Vetter Eberhard, um auch von diesem, formell als Beitrag zu den kiburgischen Vormundschaftskosten, tatsächlich als Heiratsvermittlungsgebühr, noch weitere — von Rudolf längst begehrte — Gebiete zu erpressen, so die Ämter Willisau und Sempach; ja noch mehr: er erwarb vom Laufenburger sogar dessen Ansprüche auf die Vogteien Schwyz und Nidwalden, sowie die Leib- und Grundherrschaft in Unterwalden und rührte dadurch mit gieriger Hand sogar an die Waldstätte![1] Die junge Urschweizer Generation hatte bisher die von ihren Vätern erkämpfte Freiheit genossen, jetzt stand sie jäh vor der Frage:

[1] Nur die Vogteien Schwyz und Nidwalden sowie die Grund- und Leibherrschaft über Unterwalden sind abgetreten worden, s. oben S. 299 ff., sowie Exkurs IV C, S. 633 f.

sollte man diese Unterjochung hinnehmen oder das Erbe der Väter wider den neuen mächtigen Ansprecher verteidigen?

Der Schlag war für sie umso härter, als er ausgerechnet vom Grafen Rudolf von Habsburg kam, d. h. von einer Seite, welche in der ghibellinisch-guelfischen Kampfeszeit der 1240er Jahre die Schwyzer und Obwaldner, und im Interregnum mit aller Wahrscheinlichkeit auch die Nidwaldner, in ihrem freiheitlichen Ringen offen oder unter der Hand aufgemuntert hatte.

Höchst wahrscheinlich haben mindestens einzelne der Waldstätte in ihrem Freiheitsringen seit 1240 zwar nicht rechtlich, aber praktisch, einen wertvollen politischen Bundesgenossen gehabt, keinen andern als den gleichen Mann, der ihnen jetzt für sich und seine Nachkommen als Dauerfeind gegenübertrat: Rudolf von Habsburg. Er dürfte in den 1240er Jahren die Schwyzer und Obwaldner, und im Interregnum die Nidwaldner, deren unmittelbarer Nachbar er in Hergiswil und Kirsiten war, in ihrem Freiheitswillen gestärkt haben. Aus drei Gründen. Rudolf war von 1240 ab das Haupt der Kaiserfreunde in unseren Landen; er hat noch 1268 den letzten Hohenstaufen Conradin nach Italien begleitet. Er war zeitlebens auch mit dem letzten staufischen Generalstatthalter der Schweiz, dem Freiherrn Markwart von Wolhusen, befreundet und hat nachher, noch als König, diesen in eigene Dienste genommen. So bestand für Rudolf in den 1240er Jahren eine gemeinsame Kampffront mit den unter kaiserlicher Parole aufstehenden Schwyzern und Obwaldnern; die Kampfgemeinschaft zeigte sich noch im Jahre 1262[2]. Dazu trat ein Zweites: der gemeinsame Gegensatz der Waldorte und Rudolfs gegen die Linie Habsburg-Laufenburg. Rudolf war vierzehn Jahre alt, als 1232, nach dem Tod seines Großvaters Rudolfs des Alten, das Haus Habsburg den ersten großen Rückschlag seit einem Jahrhundert erlebte: die habsburgische Hausteilung von 1232, durchgesetzt vom jüngeren Bruder Rudolf dem Schweigsamen. Das politische Testament seines Vaters Albrecht, man müsse den Verlust wieder ausgleichen, rückgängig machen, möglichst viel von den alten habsburgischen Gütern wieder an die Hauptlinie zurückführen — ein Ziel, dem Rudolf zeitlebens mit der ihm eigenen Zähigkeit nachging —, das ist eben durch den Kaufakt von 1273 (und einige Zeit später durch die Beraubung der Linie Gottfrieds!)[3] weitestgehend verwirklicht worden. Dabei hat Rudolf, obwohl ein vorzüglicher Kriegsmann, es jeweilen vorgezogen, seine Gewinne möglichst ohne Krieg, ohne zu viele gleichzeitige Fehden einzuheimsen. Eines seiner Mittel zu solch «friedlichem» Erwerb war stets dies: die von ihm

---

[2] Vgl. S. 375, Anm. 21.

[3] Unten S. 448, Anm. 10.

begehrten Gebiete ihrem gegenwärtigen Eigentümer — durch Aufwiegelung der Untertanen — derart und so lange zu verleiden, bis dieser zuletzt mürbe wurde und die Objekte oder besser die zu bloßen Ansprüchen herabgesunkenen Rechtstitel dem Habsburger verkaufte. So hat Rudolf 1264 die Winterthurer Bürger gegen seinen eigenen Oheim Hartmann den Älteren von Kiburg aufgewiegelt und später die Stadt Luzern wider den Vogt von Rotenburg und auch wider den Abt von Murbach so lange gefördert, bis diese beiden Feudalmächte ihm gegenüber nachgaben. Und ähnlich wird Graf Rudolf von Habsburg (zusammen mit Markwart von Wolhusen) in Obwalden und in Schwyz wider das Haus Habsburg-Laufenburg gearbeitet haben und im Interregnum auch in Nidwalden. Verkaufte Habsburg-Laufenburg dann die aufsässigen Gebiete an den Grafen Rudolf, so würde er, dank seiner überlegenen Staatskunst, hier bald wieder eine wirkliche Herrschaft aufrichten[4]! Zunächst: gegenüber dem so unter Druck gesetzten Feudalherrn, hat diese Politik Rudolfs vielfach den gewünschten Erfolg gezeitigt; auf die Dauer jedoch: gegenüber den so als diplomatisches Druckmittel mißbrauchten Kommunen, hat sie versagt. Am frühesten gegenüber den Waldstätten und in der Folge auch gegenüber Luzern. Meister der diplomatischen Spieltechnik, sind die Habsburger in der Schweiz zuletzt doch die Opfer ihrer eigenen Raffiniertheit geworden. Sie haben die derart unterstützte kommunale Bewegung, d. h. deren moralische Dauerkraft, unterschätzt!

Vor was für eine Lage stellte Rudolfs Erwerbung der laufenburgischen Ansprüche rechtlich und machtpolitisch die Waldstätte?

Vermochte Graf Rudolf von Habsburg die von seinem Vetter erworbenen Ansprüche auf die Waldstätte Schwyz und Nidwalden zu verwirklichen, so fielen die selbstbewußt gewordenen, freiheitsstolzen Waldleute wieder in jene bedenkliche Lage zurück, in welcher sie sich von 1173 bis 1240, unter den alten Habsburgern und unter Graf Rudolf dem Schweigsamen, befunden hatten. Dann wurden die praktisch unabhängigen Talgemeinden wiederum habsburgisch, die vollfreien Bauern neuerdings Vogteileute, ihr Gut zum zweitenmal unbeschränktes Steuerobjekt eines Herrenvogtes, genau wie vor hundert Jahren. Was es hieß, Vogtmann gerade dieses Habsburgers Rudolf zu sein, das hatte das Jahr 1271 mit Rudolfs

[4] Eine ähnliche Methode haben die französischen Könige gegenüber ihren Kronvasallen und Bischöfen bzw. deren Städten geübt. Es handelt sich um eine in aller Politik je und je wiederkehrende Kampfesweise.

wucherischer Besteuerung der Vogtleute wiederum vor aller Welt erwiesen [5].

Für die Bewährung bzw. Zurückgewinnung der politischen, persönlichen und dinglichen Freiheit, letztlich für sittliche Werte, hatten in Schwyz, aber auch in Nidwalden, schon die Urgroßväter, Großväter und Väter gerungen, und die jetzige Generation, die erste Nutznießerin der von den Ahnen erstrittenen Güter, war nicht gewillt, sich die Errungenschaften langer Jahrzehnte durch einen Advokatenkniff des Grafen Rudolf, durch dessen Erwerbung der längst verwirkten und verjährten Ansprüche der bankerotten Laufenburger, entwinden zu lassen. Der Freiheitswille der urschweizerischen Bauern war durch die einzigartigen Erfolge mächtig gewachsen. Er war jetzt stärker als je zur Zeit der alten Habsburger oder des Grafen Rudolf des Schweigsamen von Laufenburg.

Aber freilich: war die innere, moralische Entschlossenheit der Urkantone 1273 gegenüber dem Grafen Rudolf von Habsburg mächtiger als je zuvor gegen einen früheren Habsburger, so stellte sich, von außen gesehen, machtpolitisch betrachtet, die Lage der Waldstätte doch ernster dar als sogar einst unter den Grafen Albrecht III. und Rudolf dem Alten, geschweige denn als 1240 gegenüber Rudolf dem Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg.

Jene günstigen Voraussetzungen, welche die freiheitliche Erhebung von 1240 erleichtert, waren jetzt dahingefallen.

In den 1240er Jahren waren alle Waldstätte Nutznießer der weltpolitischen Lage gewesen, des weltgeschichtlichen Ringens zwischen Imperium und Sacerdotium.

---

[5] Annales Basilienses, MG. SS. 17, S. 194: « Comes Rudolfus de Habsburg posuit exactionem super homines suos advocaticios et accepit ab eis 20 milia quartalia frumenti. » Die Vogteileute Rudolfs hatten somit im Spätsommer 1271 eine außerordentliche Abgabe von mehr als 20 000 Hektoliter Getreide zur Verpflegung der Kriegsleute Rudolfs abzuliefern, im damaligen Geldwert von über 3000 Mark Silber (Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 121; Reg. Habsb. I, Nr. 503). Daß die Kunde davon aus dem Aargau, der damaligen Hauptgetreidekammer der Mittelschweiz, auch in die Waldstätte gelangte, ist selbstverständlich.

Die Schwyzer (und Obwaldner) hatten mit der Rechtshilfe des Kaisers, die Nidwaldner (und Urner) unter päpstlicher Flagge ihre großen Erfolge eingeheimst. Jetzt durften die Talschaften auf keine der beiden Gewalten hoffen: kein Kaiser war im Reich, und der Papst hatte in Italien mit den Anjou zu schaffen. Doch auch das engere, sozusagen schweizerische Gleichgewicht, das seit dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218) zwischen den Hauptdynastien des Mittellandes bestanden hatte, war — in der Ostschweiz mit 1264, in der Mittelschweiz jetzt, mit diesem Kaufsakt von 1273 — vorbei. Nur kleinere, zum Teil unter sich verfeindete, vielfach dem Bankerott entgegengehende Dynasten blieben übrig. In der Westschweiz freilich stand Savoyen noch aufrecht; doch die Verbindung dorthin ging über den Brünig, über Obwalden, und dieses war vom Kaufsakt nicht betroffen und daher jetzt nicht in der waldstättischen Abwehrfront [6]. In der Mittel- und Ostschweiz kam keiner an Macht dem Grafen Rudolf gleich. Zudem waren die Waldstätte auch rein territorial dem Druck Rudolfs stärker ausgesetzt als je einem früheren Habsburger. Durch die Habsburger Hausteilung waren sie 1232 ein entferntes südliches Außengebiet, eine Exklave der Herrschaft Habsburg-Laufenburg geworden, und das war ihnen in den 1240er Jahren und seither sehr zugute gekommen. Jetzt hingegen waren sie von zwei Seiten durch Rudolf von Habsburg territorial umfaßt. Seit 1264 stand Rudolf, als Reichsvogt über Glarus, an der ohnehin alt umstrittenen Landesgrenze wider Uri und Schwyz. Jetzt, von 1273 ab, gebot er als Eigentümer auch über die von ihm schon seit 1264 vormundschaftlich verwalteten Eingangstore zu Schwyz: über Stadt und Amt Zug, sowie über Arth. Auch seine älteren Positionen, die Vogteien Hergiswil, Kirsiten und Gersau, bildeten fortan eine Drohung. Die politisch auswertbare Obervogtei der ausgedehnten murbachisch-luzernischen Immunitätsherrschaft über die Stadt Luzern und deren weitere Umgebung (inbegriffen Küßnach und der Hof Stans), rechtlich immer noch Gemeinbesitz beider Habsburger Linien, wurde seit dem frühen Tod des Vetters Gottfried

[6] Dazu unten S. 420 ff.

von Habsburg-Laufenburg (1271) und jetzt, seit dem praktischen Ausscheiden Eberhards aus der Mittelschweiz, immer mehr zum ausschließlichen Machtmittel Rudolfs[7]. Und waren von den Schwyzer Unfreien vor kurzem die ohnehin zusammengeschrumpften leibherrlichen Rechte Eberhards von Habsburg-Laufenburg legal, durch Freikauf, abgelöst worden, so hatte Rudolf hier, im Tale Schwyz, eine Grundherrschaft für die Hauptlinie aufzubauen begonnen, als er 1264, sei es zu Eigen aus der Erbmasse Hartmanns des Älteren, sei es zunächst kraft der Vormundschaft über dessen Großnichte Anna, den Dinghof Kiburg übernahm[7a], wohl schon damals mit dem Hintergedanken, einen Stützpunkt für etwas viel Wertvolleres zu schaffen, das er jetzt begehrte: die Aufrichtung der Vogteigewalt über das reichsunmittelbar, ja unabhängig gewordene Land Schwyz.

Derart trat Rudolf von Habsburg, als er nunmehr, den Kaufbrief von 1273 in der Hand, die Huldigung der Schwyzer und

---

[7] Am 29. Januar 1282 gründet der Ritter von Küssnach a. R., der die Vogtei über den murbachischen Dinghof Küssnach als Lehen der beiden Habsburger Linien besetzt, ein Augustinerinnenkonvent, dies mit Hand und Willen seiner Herren, der Grafen Albrecht, Rudolf (der Söhne König Rudolfs), sowie Eberhards von Habsburg. Bezeichnend für die allmähliche Ausschaltung der Laufenburger Linie aus dem Gemeinbesitz ist jedoch, daß der Name Eberhards über der Zeile nachgetragen ist, « zwar von der Hand des Schreibers, aber mit anderer Feder, also später » (Steinacker, Reg. Habsb. II, 1, Nr. 52). Die Ergänzung dürfte m. E. auf Verlangen des laufenburgischen Bischofs Rudolf von Konstanz zurückgehen, dem die Urkunde am 15. März des gleichen Jahres zwecks Bestätigung dieser kirchlichen Gründung vorgelegt wurde (Reg. ep. Const. I, 2546). Die Habsburger waren Kastvögte Murbachs, hatten jedoch die Ortsvogteien schon seit sehr alter Zeit weiter verliehen, jene im heutigen Kanton Luzern an die Freiherren von Rotenburg, jene in Unterwalden an die Freiherren von Wolhusen und die Vogtei Küssnach an das gleichnamige Rittergeschlecht. Als die Rotenburger um 1285 ausstarben und ihre Vogtei an Habsburg zurückfiel, beschlagnahmte offenbar die Hauptlinie sie ganz für sich, nachdem sie kurz vorher schon die Allodialherrschaft der Rotenburger erworben hatte (unten S. 443 f.).

[7a] Über den Loskauf der Schwyzer Unfreien von Eberhard von Habsburg-Laufenburg und Rudolfs Erwerbung des Hofes Kiburg (später auch des Hofes Froburg) im Lande Schwyz vgl. die eingehenden Nachweise im Exkurs IV, S. 626 ff.

Nidwaldner heischte, den Waldstätten als ein unvergleichlich Mächtigerer gegenüber, denn je ein Habsburger zuvor; sein Territorium war weit umfangreicher und geschlossener als sogar das Gebiet seines selbstbewußten Großvaters, Rudolfs des Alten, noch vor der Hausteilung von 1232 gewesen war. Und dieser gewaltigste Territorialherr Südwestdeutschlands und der Schweiz war zudem ein rücksichtsloser Meister der Machtpolitik, entschlossen, ein einmal ins Auge gefaßtes Ziel — dort die Erraffung der kiburgischen Lande, hier die Unterwerfung der Waldstätte — mit allen Mitteln durchzusetzen, solange es ging durch Recht, Überredung und Leutseligkeit, wo das nicht genügte, durch List, Wort- und Eidbruch, sowie rohe Gewalt. In dem Grafen Rudolf von der Hauptlinie hatten die Waldstätte einen unvergleichlich gefährlicheren Widersacher vor sich, als in den 1240er Jahren in dessen wankelmütigem Oheim, dem Grafen Rudolf dem Schweigsamen.

Aus all dem galt es nunmehr die Folgerung zu ziehen. Wollten die Urschweizer die Errungenschaften der Väter behaupten, das Freiheitsringen, das die Vorfahren seit 1173, zuerst jahrzehntelang still und verbissen, seit 1240 offen mit der Waffe, geführt hatten, noch einmal wagen und wiederum zum Siege führen, dann bedurften sie diesmal anderer, stärkerer Mittel als 1240. Der neue Freiheitskampf wider den gegenwärtigen, unvergleichlich mächtigeren Habsburger konnte nicht von den einzelnen Talschaften isoliert geführt werden. Der sofortige Zusammenschluß aller bedrohten Kommunen, eine gesamtwaldstättische Abwehrgemeinschaft war das Gebot der Stunde.

2. Die Bündnismotive der einzelnen Talschaften.

1. Die erste Initiative zu einem Bündnis ist zweifellos vom Lande Schwyz ausgegangen. Die Männer am Fuß des Mythen hatten sich schon bei jener früheren großen Freiheitsbewegung, in den 1240er Jahren, als erste (damals zusammen mit Obwalden) wider die Habsburger gestellt. Von den beiden vom Kaufbrief betroffenen Waldstätten waren sie am unmittelbarsten bedroht, vorab durch die Einfallsstraßen über Arth und Stadt

BIBLIOTHEK der E. T. H.
ZÜRICH

und Amt Zug. Und gleichzeitig hatten sie die stärkste Abwehrposition, militärisch und rechtlich. Die Schwyzer, die schon ihren Brief von 1240 durch eine Soldatentat geholt hatten, waren das ganze Interregnum als tapfere Söldner gesucht[8]. Und sie verfügten über den denkbar besten Rechtstitel zum Widerstand. In ihrem Archiv ruhte eben jene unanfechtbare Freiheitsurkunde des letzten römischen Kaisers, Friedrichs II., von 1240. Dieser ihr Brief war nicht ein bloßes Pergament geblieben, wie unzählige Kaiserdiplome. So wie die Schwyzer ihn vorher «durch wirksame Tat» verdient, so haben sie ihn auch nachher allezeit in Kraft behauptet: seit dreiunddreißig Jahren war ihre Reichsunmittelbarkeit, ja Unabhängigkeit, ununterbrochene Tatsache: ihre Freiheit war über den Brief hinaus erst noch ersessen[8a]. Und das Tal besaß 1273 in dem jungen Talrichter Rudolf Stauffacher aus Steinen einen Staatsmann von Format, einen ausgezeichneten Rechtskenner und einen Kämpfer von unermüdlicher Zähigkeit[9].

2. Es ist ein Ruhmestitel Nidwaldens, des kleinsten der drei Täler, daß auch es die Kraft zur Abwehr des Kaufbriefes von 1273 aufgebracht hat, obwohl seine Stellung dem Anspruch Rudolfs gegenüber schwächer war als jene von Schwyz. Als einziges von den urschweizerischen Ländern hatte Nidwalden bisher nie einen Freiheitsbrief gewonnen; denn die Anfänge seiner eigenständigen Außen- und Innenpolitik (vorab die Bündnisse der 1240er Jahre) hatte es unter päpstlicher, nicht unter kaiserlicher Flagge erkämpft[9a]. Der tatsächliche Besitz der Unabhängigkeit war etwas jünger als jener von Schwyz. Auch wider Nidwalden besaß Graf Rudolf von Habsburg Angriffsstellungen (wenn auch nicht so gefährliche wie gegenüber Schwyz): die Vogteien Hergiswil und

---

[8] Über diese Solddienste von 1252 und 1262 vgl. Kuchimeister, Ausgabe Meyer von Knonau, S. 33 und 50. Beide Male trugen diese Söldner den Sieg davon. Vgl. oben S. 375.

[8a] Vgl. S. 371 ff.

[9] Vgl. über ihn meine «Urschweizer Befreiungstradition», 1927, S. 222 ff., dazu unten S. 452, Anm. 2.

[9a] Vgl. oben S. 381 ff.

Kirsiten[10]. Doch hatten gerade die Kämpfe an der Obwaldnergrenze den kriegerischen Sinn auch der Nidwaldner gestärkt. Durch ein Bündnis mit Luzern und Uri hatte man in den 1240er Jahren die talschaftliche Freiheit begründet, durch ein anderes Bündnis wollte man sie jetzt sichern; den Nidwaldnern war der Bundesgedanke am meisten geläufig. Auch an der Spitze dieser Talschaft standen damals zweifellos Männer von Weitblick, politisch erzogen durch die unsicheren Zeiten der päpstlich-kaiserlichen Kampfesjahre und des Interregnums. Auch sie wußten, daß man einer so mächtigen Gefahr, wie dem Zugriff des Grafen Rudolf von Habsburg, nur kollektiv begegnen kann. Einer der alten Gegensätze gegen die andern Talgemeinden, jener wider Schwyz, war ohnehin seit der laufenburgischen Hausteilung sehr zurückgetreten, infolge der gemeinsamen Front gegen die Ansprüche des Grafen Eberhard.

3. Der habsburgische Kaufbrief von 1273 richtet sich, soweit er die Waldstätte berührt, einzig wider Schwyz und Nidwalden. In dem dawider begründeten Dreiländerbund aber steht Uri an erster Stelle, die Gotthardgemeinde, die als erste von allen urschweizerischen Talschaften sich, schon am 26. Mai 1231, die Reichsunmittelbarkeit verschafft hat.

Großzügige Präventivpolitik hat die Leiter des Paßtales zur Bundesgemeinschaft mit den schwer bedrohten beiden Nachbartälern und Eingangspforten zu Uri, Nidwalden und Schwyz, bewogen: Zukunftserwägungen, bestimmt durch die Erfahrungen der Geschichte. Diese Urner, geschult durch das eigene Erleben und den täglichen Umgang mit den durchreisenden städtischen Kaufleuten, kannten die Eigengesetzlichkeit der

---

[10] Immerhin lief Nidwalden (wie übrigens auch Uri und Schwyz) im Sommer 1273, bei der Gründung des Bundes, weit weniger Gefahr als im Hochsommer 1291, bei dessen Erneuerung. Denn bei König Rudolfs Ableben besitzt die habsburgische Hauptlinie (ganz abgesehen von ihrer neuen Machtstellung in Österreich), als Ausfallstellungen gegenüber Nidwalden, noch das volle Eigentumsrecht über die murbachischen Herrschaftsgebiete in und um Luzern und am See, bis in die Innerschweiz (Horw, Langensand, Küßnacht, Stans, Alpnach, Giswil), des fernern über die Seelandschaft Weggis-Vitznau, sowie über Obwalden.

großen Politik. Sie wußten, daß allein schon in der geschichtlichen, geographischen und wirtschaftlichen Lage eines Machtstaates Versuchungen zur Expansion liegen, die sich durchsetzen, ob der einzelne Staatsleiter diese weiteren Ziele jetzt schon plant oder nicht. Wer den Oberrhein — vielleicht sogar demnächst gar das von Rudolf hart befehdete Basel —, des fernern den Aargau, die Obervogtei über Luzern besitzt und nun gar — in Nidwalden und Schwyz — die Uferlandschaften des Vierwaldstättersees gewänne, der würde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit unweigerlich auch zum krönenden Schlußglied, durch das Paßtal Uri zum Gotthard vorstoßen. Gerade der Kaufvertrag von 1273, durch den Rudolf von Habsburg u. a. Gebiete zurückholte, die schon sein Großvater besessen, bewies es: der würdige und größere Enkel beschritt die gleiche Bahn und zielte noch unendlich weiter. Von den genau gleichen Ausfallsstellungen aus, die jetzt der derzeitige Habsburger begehrte, von Schwyz und Nidwalden aus, hatte einst dessen gleichnamiger Großvater, Rudolf der Alte, seine schwere Hand auf Uri gelegt und den uralten Schutzschild des Tales, den öffentlich-rechtlichen Zusammenhang mit dem Fraumünster Zürich, endgültig zerschlagen[10a]. Nur unter schweren Geldopfern hatten die Talleute damals, 1231, sich aus seiner Pfandschaft ans Reich zu lösen vermocht. Unvergessen blieb, wie der jüngere Rudolf 1257/58 in Uri interveniert hatte und die Gotthardkommune Gefahr gelaufen war, in dauernde Schirmabhängigkeit von ihm zu gelangen[10b]. Nunmehr, mit dem Kauf von 1273, hatte er wichtige Herrschaften im Mittelland draußen an der Nordfortsetzung der Gotthardstraße errafft; fiskalische, verkehrs-, geleit- und vorab machtpolitische Motive mußten ihn fortan bestimmen, seine Herrschaft bis zur Paßhöhe auszudehnen. An Vorwänden zur Intervention hatte er reiche Auswahl. Wie leicht ließen sich durch habsburgisch gesinnte «Durchreisende», Ritter oder «Kaufleute», Zwischenfälle auf der Urner Reichsstraße bewerkstelligen! Und ferner: gebietet Rudolf künftig in Nidwalden, so wird er unmittelbarer Nachbar des Klosters Engelberg, und empfiehlt sich in dieser

---

[10a] Darüber Exkurs III, S. 606 ff.

[10b] Vgl. S. 354 f. und 366 f.

königslosen Zeit dem Abt als Schirmer in dem uralten, immer wieder aufflammenden und ausgerechnet jetzt neuerdings akuten Grenz- und Marchenstreit mit dem bösen Nachbarn von Uri [11].

So haben denn nunmehr die Urner die alten Gegensätze wider Schwyz aus den 1240er Jahren, wo beide das gleiche Ziel, die talschaftliche Freiheit, noch unter gegensätzlichen Kampfrufen, Schwyz unter kaiserlicher Fahne, Uri im päpstlichen Heerlager, begründet bezw. zur Unabhängigkeit ausgebaut hatten, endgültig begraben. Ohnehin hatte schon seit langen Jahren der gemeinsame Solddienst von Urnern und Schwyzern die künftige Waffenbrüderschaft vorbereitet [12]. Der Landammann von Uri, Burkhart Schüpfer aus Bürglen, war selber noch unter den trüben ghibellinisch-guelfischen Kampfesjahren aufgewachsen und hatte die Intervention Rudolfs 1257/58 als unmittelbar Beteiligter miterlebt. Er und sein Geschlecht haben sich leidenschaftlich dafür eingesetzt, auch Uri müsse zum Schutz seiner eigenen Selbständigkeit nicht nur dem Nachbartal Nidwalden — mit dem man schon früher verbündet gewesen —, sondern auch den Schwyzern die Hand darreichen [13]. Wir müssen dem Habsburger weit draußen, an der

---

[11] Durch den Kauf von 1273 hatte Rudolf seine Stellung an beiden Verkehrsrouten vom Gotthard ins Mittelland mächtig ausgebaut, sowohl auf der internationalen Hauptroute an den Oberrhein, nämlich durch Erwerbung der Ämter Sempach und Sursee, als auf dem gerade für Uri seit alters bedeutsamen Wege über Küssnach nach Zürich: hier durch Gewinnung von Stadt und Amt Zug. Uris Beziehungen zu Engelberg waren damals sehr gespannt: schon zehn Tage nach der Königswahl, am 10. Oktober 1273, noch vor der Krönung, befahl Rudolfs Gemahlin, noch unter den Titeln einer Gräfin von Habsburg und Kiburg, Landgräfin von Elsaß, erwählte Königin, von Brugg aus den Urnern bei Verlust ihrer Gnade, die Mönche von Engelberg auf den Alpen nicht zu belästigen (QW I, Nr. 1107); über eine Auswirkung dieses Grenzstreites vgl. unten S. 436 f.

[12] Kuchimeister, S. 30.

[13] Burkhard Schüpfer begegnet uns zum erstenmal, als Urkundenzeuge, zusammen mit seinem älteren Bruder Walter, am 24. August 1243 zu Luzern im Hofe. Obwohl diese Urkunde nur die Verbriefung einer privaten Lehensaufgabe an das Kloster Engelberg darstellt (QW I, Nr. 463), zeigt die Zeugenliste, daß hier zu Luzern im Hof der Ausschuß der päpstlich orientierten Bundesgemeinschaft Uri, Nidwalden und Luzern tagt (und zwar in einer Zeit, wo dieser

Nidwaldner und Schwyzer Grenzfront wider Habsburg, entgegentreten, sonst wird der Graf uns in Uri aufsuchen!

4. Wer gewohnt ist, die Vergangenheit von jüngeren Gesichtspunkten aus zu betrachten, aus der Perspektive des Dreiländerbundes Uri, Schwyz und Unterwalden, den mag es befremden, daß im Gründungsbund der Eidgenossenschaft neben Uri und Schwyz einzig Nidwalden mitwirkte, nicht aber das Tal Obwalden. Obwalden war doch ein Pionier der talschaftlichen Befreiung gewesen; auch im Brünigland bildeten die freien Bauern das überwältigende Gros der Bevölkerung, und sicherlich haben auch sie 1240 einen Freiheitsbrief erhalten, gleichlautend wie jener von Schwyz [14].

Warum wurde dennoch Obwalden nicht Mitglied dieses für alle Folgezeit maßgebenden ersten Dreiländerbundes? Wir kennen den entscheidenden Grund: nur die Vogtei Nidwalden, nicht Obwalden, ist (neben Schwyz) 1273 von Graf Eberhard an Rudolf von Habsburg verkauft worden, und zwar deshalb, weil Obwalden offensichtlich gar nicht Eberhard gehörte, sondern bei der laufenburgischen Hausteilung der 1260er Jahre dessen Bruder Gottfried zugesprochen worden

---

Bund Stellung wider den damals zum Kaiser übergegangenen Grafen Rudolf den Schweigsamen bezogen hat; die feindliche Stellung Uris ihm gegenüber geht auch direkt aus einer Urkunde vom gleichen Jahr hervor, QW I, Nr. 464). Denn anwesend sind u. a. der Ammann und Schultheiß Walter von Hunwil und führende Luzerner, die Führer der Nidwaldner (der Leutpriester von Stans mit anderen) und eine Dreierdelegation aus Uri, Ritter Werner von Silenen, dann Walter und Burkhard Schüpfer. Über die politische Bedeutung dieses Ausschusses vgl. meine « Geschichte d. Kts. Luzern », 1932, S. 252. Daß Burkhard Schüpfer schon in diesen allerersten Freiheits- und Bundeskämpfen den Nidwaldnern zur Seite gestanden hatte, machte der Talschaft Nidwalden im Sommer 1273 den Beitritt zum Dreiländerbund Uri-Schwyz-Nidwalden sehr viel leichter. In der Fehdesache der Izzeling und Gruoba 1257/58 wurde Schüpfer zum Mitglied des Vierer-Ausschusses zur Friedenswahrung bestellt und konnte damals bei der Intervention des Grafen Rudolf von Habsburg die außenpolitischen Gefahren innerer Rechtsunsicherheit unmittelbar erleben. Daß er spätestens 1273 Landammann von Uri und somit im Interregnum zur Würde gelangt war, zeigt der Schutzbrief vom 10. Oktober 1273 für Engelberg, womit die Gemahlin König Rudolfs auf Ersuchen des Klosters Engelberg dem « Burcardo ministro suo » und den anderen Ammännern und Talleuten von Uri befiehlt, das Kloster auf den Alpen nicht zu behelligen. Über Burkhard Schüpfer vgl. außerdem Oechsli, Anfänge, S. 193 und bes. 300 f.

[14] Oben S. 377 ff.

war (vgl. oben S. 386). So hatte Obwalden gar keinen unmittelbaren Anlaß, dem wider Rudolf gerichteten Bund der anderen Waldstätte beizutreten, und vermutlich waren zudem die alten Kämpfe zwischen Ob- und Nidwalden noch nicht vergessen. Noch im Jahr 1252 hatte man in Luzern mit einem dauernden Fehdezustand zwischen diesen beiden Talschaften als einer Selbstverständlichkeit gerechnet [15].

Doch warum hat die Talschaft Obwalden sich nicht zu einer Präventivpolitik entschlossen, wie Uri?

Uri besaß, schon rein rechtlich, als Reichskommune, und auch militärgeographisch eine viel stärkere Stellung und Bewegungsfreiheit als das Brünigtal. Die beiden kaiserfreundlichen Erhebungen der Obwaldner, jene von 1240 und die von 1247, waren zuletzt gescheitert; beide Male hatten die Talleute dem Haus Habsburg-Laufenburg wieder gehuldigt. Und die letzten Voraussetzungen jener beiden abschreckend nachwirkenden Niederlagen bestanden auch jetzt noch, im Sommer 1273. Es gab in Obwalden eine sehr einflußreiche habsburgisch-laufenburgische Partei, geführt von den Ammännern und Rittern von Sarnen und anderen [16]. Wohl diese einheimischen Großen vorab regierten seit dem Tod des Gottfried von Habsburg-Laufenburg (1271) das Tal, mehr als die beiden Oheime des jetzt dreijährigen Knäbleins Rudolf von Laufenburg. Beide Vormünder saßen weit weg, Eberhard von Habsburg-Neukiburg im Burgundischen, der Dompropst Rudolf in Basel. Den Obwaldner Magnaten war die Treue zu Laufenburg willkommen als Legitimation ihrer eigenen Stellung gegenüber den Landleuten wie als rechtlicher und politischer Schutzschild gegen Außen, insbesondere wider den unmittelbaren Nachbarn, den Freiherrn Markwart von Wolhusen, den Herrn des Entlebuchs und Vogt der murbachisch-luzernischen Dinghöfe Alpnach und Giswil (der Eingangs- und Ausgangspforten der Brünigtalschaft); diesen gelüstete es ja schon lange nach einem Ausbau seiner Stellung im Sarnertal [17].

Schlossen jetzt, im Sommer 1273, die Obwaldner sich dem Dreiländerbund an, so würden sie zu diesem alten zähen Ansprecher, dem Wolhusener, sich noch einen zweiten, weit mächtigeren Feind zuziehen, Markwarts altvertrauten Kampfgenossen und Freund Rudolf von Habsburg! Diese beiden, ohnehin auf jede Gelegenheit zur Machterweiterung lauernd, würden sofort gemeinsam zur Okkupation schreiten: Obwalden sähe sich im Norden, von Rudolfs Vogtei Hergiswil her über den Renggpaß bedroht, im Westen durch den Freiherrn von Wolhusen, von dessen breiter Entlebucher Front aus. Und überdies müßten erst noch

---

[15] Vgl. S. 382 f., Anm. 23 und 24.

[16] Näheres S. 381, 450 f.

[17] Dazu oben S. 379 ff.

die laufenburgischen Vormünder den Obwaldner Vogteileuten das Bündnis mit den anderen Waldorten offiziell untersagen: der Dompropst Rudolf und vorab Eberhard von Habsburg-Neukiburg. Dieser hatte sich, gerade jetzt, in der Heirats- und Verkaufsangelegenheit, als Werkzeug seines Vetters, des Grafen Rudolf von Habsburg erwiesen und war zudem von Rechts wegen verpflichtet, die Durchführung des Kaufbriefes auch gegenüber den Waldstätten zu erleichtern und zu erzwingen (auch noch vom neukiburgischen Oberland, von Thun her); denn der Dreiländerbund wurde ja ausgerechnet wider den Kaufbrief begründet.

Bedenken wir diese Sonderlage der Talschaft Obwalden, so wird klar: eine Präventivpolitik Obwaldens, ein Anschluß an den Dreiländerbund hätte den andern Waldstätten keinen Machtzuwachs, vielmehr eine vermehrte Belastung gebracht und ihre Kräfte gefährlich verzettelt.

Solche Voraussetzungen hätten Obwalden den Anschluß an den Dreiländerbund widerraten, ja verunmöglicht (in einer Hinsicht zum Glück für die Nachwelt) [18]. Erst ein späteres Ereignis: die widerrechtliche Beschlagnahme Obwaldens durch die habsburgische Hauptlinie, sollte auch für Obwalden jene gleichen Bündnisvoraussetzungen schaffen, die für die Waldstätte schon der Kaufvertrag von 1273 begründet hatte: nämlich die Interessengemeinschaft wider den genau gleichen Gegner, gegen Habsburg-Österreich. Erst aus dieser gemeinsamen Not heraus hat Obwalden später, an der Jahreswende 1291/92, den Anschluß an den ewigen Bund der Waldorte vollzogen.

3. Der Bundesbrief vom Sommer 1273.

So fanden sich die drei Täler Uri, Schwyz und Nidwalden zur gemeinsamen Abwehrfront wider den Grafen Rudolf von Habsburg, mit dessen Ahnen sie schon ein Jahrhundert zuvor zusammengestoßen waren. Und sie handelten rasch. Denn die Besitzungen des Gegners reichten schon bis in die Innerschweiz: die Obervogtei Luzern und Umgebung, Hergiswil, Kirsiten, Gersau, vor allem Arth und Stadt und Amt Zug, die Reichsvogtei Glarus. Wohl noch binnen Monatsfrist nach dem Verkauf gelangte das Bündnis zum Abschluß [19].

---

[18] Sonst hätten wir die Sarner Bundeserzählung und Schillers Tell nicht; s. S. 638 f!

[19] Der Bundesabschluß eilte. Da Rudolf von Habsburg schon seit 1264 im tatsächlichen (vormundschaftlichen) Besitz von Arth und Zug (Stadt und Amt) war, diesem wichtigsten Eingangstor zu Schwyz, ferner seit alters über Hergiswil und Kirsiten (gegenüber Unterwalden) gebot, war damit zu rechnen, daß der Graf durch einen Handstreich sich der Talschaften

Der Bündnisvertrag von Uri, Schwyz und Nidwalden vom Sommer 1273[20] ist ein politisches Meisterwerk, auch in juristischer Hinsicht[21]. Man spürt die Hand der rechtskundigen Führer, des Schwyzer Talrichters Rudolf von Stauffacher und des Urner Landammanns Burkhart Schüpfer (den Namen des Nidwaldner Richters kennen wir leider nicht).

Der Dreiländerbund ist die urschweizerische Antwort auf den habsburgischen Kaufbrief vom Frühjahr 1273. An seiner Hand (und an Hand der ganzen Waldstätter Politik der folgenden Jahre und Jahrzehnte) erkennen wir den eindeutigen und klaren Rechtsstandpunkt, den die drei Länder wider jene Transaktion einnehmen. « Se et sua magis defendere et in statu debito melius conservare » : den bisherigen rechtsmäßigen Besitzstand, die persönliche, dingliche und politische Freiheit besser zu schirmen und wirksamer zu verteidigen als es ohne Bündnis durch die vereinzelten Talschaften möglich wäre, das ist der Bündniszweck, das ist ihre Einstellung zu jenem Kaufbrief des Grafen Rudolf von Habsburg. Sie bezweifeln scheinbar gar nicht den guten Glauben des Käufers, des Grafen Rudolf, wohl aber jenen des Verkäufers, des Grafen Eberhard. Dieser hat seinem Vetter Rudolf etwas

---

Schwyz und Nidwalden bemächtige. Die Bundeserneuerung von Anfang August 1291 ist etwa binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden von König Rudolfs Tod abgeschlossen worden, jene vom 9. Dezember 1315 drei Wochen nach dem Sieg von Morgarten. Im Jahr 1273 dürften übrigens die Waldstätte von dem, was Rudolf plante, schon kurz vor dem formellen Kaufabschluß etwas geahnt haben, angesichts der Druckmittel, die er wider die beiden Gräfinnen von Kiburg (Mutter und Tochter) und ihre Anhänger, offensichtlich angewandt hatte, u. a. in Burgdorf (oben S. 403 f., Anm. 12).

[20] Ich brauche durchwegs die Benennung « Dreiländerbund vom Sommer 1273 » und nicht bloß « Dreiländerbund von 1273 »: um zu betonen, daß er die sofortige Antwort der Urschweizer auf den Kaufbrief des Grafen Rudolf ist (noch nicht des Königs, s. S. 405, Anm. 13) und ebenfalls noch in die Grafenzeit des Habsburgers fällt. Doch ist der Ausdruck « Sommer 1273 » nicht buchstäblich gemeint: der Bund könnte schon vorher, im Frühling, begründet worden sein, doch im Sommer hat er sicher bestanden.

[21] Vgl. die einläßliche Besprechung des alten Bundestextes oben S. 311—338.

verkauft, was er von Rechts wegen gar nicht besitzt, nämlich die öffentlichen Hoheitsrechte über Schwyz und Nidwalden. Diese beiden Talschaften sind nicht habsburgische Vogteien, die Bewohner nicht Vogteileute, deren Vermögen nicht ein beliebig besteuerbares Ausbeutungsobjekt des Herrenvogtes.

Die staatliche Hoheit der Habsburger wird somit eindeutig abgelehnt. Schwyz stützte sich bei diesem Vorgehen auf den Freiheitsbrief des letzten römischen Kaisers, wonach die Schwyzer, übrigens von jeher, einzig dem Reich zugehören, außerdem auf die seit dreiunddreißig Jahren bestehende tatsächliche Unabhängigkeit. Nidwalden ist in schwächerer Rechtslage. Doch denkt wohl auch diese Talkommune — zur Überzahl aus Freien bestehend — an den Wortlaut jenes Schwyzer Privilegs: freie Leute hätten einzig auf das Reich Rücksicht zu nehmen; und vorab beruft auch sie sich auf die tatsächliche Freiheit, die sie, dank ihrer früheren Bundesgenossenschaft vorab mit Uri, seit längerem, nachweislich 1261, wahrscheinlich schon seit 1242, besitzt, seit über dreißig Jahren.

Rudolfs Ansprüche auf die Vogteigewalt werden eindeutig zurückgewiesen. Anerkannt hingegen sind seine Privatrechte, die Leib- und Grundherrschaft sowohl über die von Eberhard ihm veräußerten Eigenleute und Güter in Unterwalden, als auch über den von Rudolf schon seit 1264 verwalteten Kiburger Hof zu Schwyz.

Eine Bestreitung dieser ohnehin unwesentlicheren Privatrechte würde die Verbündeten ins Unrecht setzen und damit auch ihre Position in der Hauptfrage, in jener der Vogtei, nur schwächen. Immerhin: auch diese Hörigen, seit alters Mitgenossen im Allmend- und Pfarrverband, werden nicht schutzlos gelassen. Auch zu ihren Gunsten wird dem Habsburger Rudolf gegenüber eine Rechtsschranke aufgerichtet: gewiß, jeder soll seinem Leib- und Grundherrn dienen, doch «convenienter», soweit es sich ziemt, soweit das Gewohnheitsrecht es verlangt. Fordert der Leib- oder Grundherr mehr, dann würden die Eigenleute, seine Hintersässen, von den Talschaften geschützt. Diese Schranke betrifft nicht nur Zinsen und Dienste. Sogar sie ist hochpolitischer Natur; denn seit der Befreiung haben die Waldstätte die Hochgerichtsbarkeit

auf die ganze Talschaft ausgedehnt, auch über die Grundherrschaften und ihre Leute. Von dieser guten Gewohnheit, wie sie bis jetzt, bis 1273, als Tatsache bestanden hat, davon wollen die drei Länder auch gegenüber der Leib- und Grundherrschaft Rudolfs von Habsburg nicht ablassen. Als erste Waldstatt hat seit 1231 Uri dieses Territorialprinzip wider den Feudalismus — auch wider die kleine habsburgische Grundherrschaft in Uri — und wider die Intentionen der hohenstaufischen Reichsherrscher zum Siege gebracht, und es deckt nun die gleiche Politik seiner Verbündeten[21a].

Das sind die Werte, die man wider den mächtigsten Territorialherrn Südwestdeutschlands und der Schweiz verteidigen will. Zu diesem Zwecke beschwören die Waldleute das feierlichste und engste Hilfsgelöbnis, das die ganze eidgenössische Geschichte kennt. Für das gleiche hochpolitische Ziel wird eine Schieds- und Rechtsordnung aufgenommen und gleichfalls von jedem Talmann beschworen, durch eine Eid-Genossenschaft gesichert. Alle diese Jahre war es gerade von Basel aus weithin sichtbar geworden: Rudolf bekämpfte seine politischen Gegner von zwei Fronten her, nicht nur von außen, sondern auch von innen, indem er durch Versprechen und Bestechen habsburgische Parteigänger warb, Zwietracht und innere Fehden entfesselte und ausbeutete[22]. Gegen derartige rudolfinische Praktiken sind die Schieds- und Rechtssatzungen aufgenommen, als Mittel «um sich und das Seine besser zu verteidigen und in gebührendem Stande zu behaupten». Man ist sich auch der Stärke und Zähigkeit des Gegners vollkommen bewußt; das größte Territorialfürstentum in unseren Landen würde nicht so leicht verschwinden und die Habsburger sind nicht gewohnt, einmal erworbene Ansprüche je wieder preiszugeben; darum wurde das Bündnis auf ewige Zeiten geschlossen, «so Gott es gewährt».

Die Gedanken des ersten Dreiländerbundes sind uns wörtlich aufbewahrt in dessen Erneuerung vom Anfang August 1291. Der Pergamentbrief von 1273 hingegen ging früh unter. Ein körperliches Mal aus der Ursprungsstunde der eidgenössischen Födera-

---

[21a] Vgl. Exkurs IV A (S. 617 ff.) und oben S. 393.

[22] Sogar Kopp (Eidg. Bünde II, 1, S. 656) gibt das auf Grund der Kolmarer Annalen zu.

tion ist freilich bis heute erhalten: der ehrwürdige Siegelstempel, mit dem der leitende Ammann Nidwaldens im Namen seiner Talgemeinde die Urkunde bekräftigt hat[23].

Die urschweizerische Eidgenossenschaft war begründet. Rudolf von Habsburg erkannte, daß die drei Länder nicht mehr davor zurückschreckten, wider das mächtigste und best organisierte Territorium Südwestdeutschlands anzutreten. Er ging zunächst kaum gegen sie vor. Denn eine seiner Maximen war die politische und militärische Operation auf der inneren Linie: gleichzeitig nur einen Krieg durchzukämpfen, nicht in mehreren seine Kräfte zu zersplittern[24]. Wohl aber faßte er nun, wahrscheinlich gerade durch die entschlossene oder gar aggressive, militärisch präventive Haltung der Urschweizer bewogen, alle Kräfte zusammen, um endlich der seit 1268 währenden Fehde mit Bischof und Stadt Basel ein Ende zu setzen. Erst nachher konnte er wider die Eidgenossenschaft gehen, sie angreifen oder abwehren. Doch Rudolfs dreitägiger Sturmangriff, Mitte Juli 1273, scheiterte am Widerstand der Basler; umsonst hatte der Graf, wie immer, versucht, die Bürger auch im Innern, moralisch, durch Parteigänger und Verräter in den eigenen Mauern Basels, zu zermürben[25]. Kein Zweifel: das soldatische Ausharren der Basler fand in jenen Tagen bei den urschweizerischen Kämpen freudigen Widerhall. Diese Waffentat war wie ein Geschenk, das die hochangesehene, reiche Stadt am Rhein dem jungen Dreiländerbund in die Wiege legte.

---

[23] Zum Textverhältnis unseres « alten Bundes » zum neuen von 1291 vgl. oben S. 317 f., über den Nidwaldner Siegelstempel — seine Umschrift wurde 1292 durch Nachgravierung etwas ergänzt — und die Urner und Schwyzer Siegelabdrücke jener Zeit s. oben S. 392, Anm. 5.

[24] « Wer drei Fehden hat, stelle zwei davon ab », sagte Rudolf einmal (Mitte Dezember 1266): Chronik des Mathias von Neuenburg, MG. SS. rer. Germ. I, p. 14; Reg. Habsb. I, 1, Nr. 414).

[25] Nach den Basler Annalen (MG. SS. 17, S. 195) berannte Rudolf vom 15. Juli ab drei Tage lang die Stadt Basel mit großer Macht. Steinacker bemerkt dazu: « Dieser Angriff eröffnete eine Belagerung, die Rudolf bis zu seiner Königswahl nicht mehr aufhob, wohl um der seit 1268 währenden Fehde mit Bischof und Stadt endlich ein Ende zu machen » (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 539).

Der monatelange militärische und moralische Widerstand der Basler im Sommer und Herbst 1273 ermöglichte den Waldstätten, ihre kriegerischen Vorbereitungen zu vollenden, den letzten Jüngling in den erprobten Waffen zu schulen, die Taleingänge zu verrammeln und sicherlich manchen habsburgischen (vormals kiburgischen) Grenzturm zu brechen. Vom Widerstands-, Durchhalte- und Siegeswillen der Talleute zeugt vollends für alle Zeiten das wahrhaft vorbildliche Hilfsgelöbnis im Bundesbrief von 1273[26].

Doch alles kam anders, weit gefährlicher, weil friedlicher. Am 20. September 1273 brachte der Burggraf Friedrich von Nürnberg die Botschaft zum Belagerungsheer, die Kurfürsten seien willens, Rudolf zum deutschen König zu wählen. Als Bischof Heinrich die Kunde hörte, der Habsburger gewinne die höchste irdische Würde, da erblaßte er, schlug sich die Hand an die Stirne und rief: Herrgott im Himmel, sitze fest, sonst nimmt dieser Rudolf auch Deinen Platz![27]. Ein paar Tage später kam das Gerücht auch in die Urschweiz, und noch vor Mitte Oktober wußte man es hier bestimmt: Rudolf war in der Tat am 1. Oktober zu Frankfurt durch einhellige Wahl deutscher König geworden. Da hat wohl mancher führende Talmann ähnlich gedacht wie jener tapfere Bischof Heinrich von Basel.

III. DER DREILÄNDERBUND IN DER KÖNIGSZEIT RUDOLFS.

a) Die Anerkennung Rudolfs als König.

Zum zweiten Mal binnen wenigen Monaten standen die drei Waldorte Uri, Schwyz und Nidwalden vor denkbar schwerster Lage und weittragenden Entschlüssen. Vorher infolge des habsburgischen Kaufbriefes, jetzt, im Oktober 1273, wegen Rudolfs Königswahl. Ausgerechnet der Mann, der jene laufenburgischen

[26] Vgl. oben S. 320 ff.

[27] Der Ausspruch ist mehrfach überliefert, u. a. durch Ellenhard (MG. SS. 17, S. 123), Mathias von Neuenburg (SS. rer. Germ. I, S. 23), Johannes von Victring (SS. rer. Germ. I, S. 267). Er zeigt, was für eine Überraschung Rudolfs Königswahl gerade für die politischen Gegner Rudolfs, somit auch für den jungen Dreiländerbund, gewesen ist.

Ansprüche erworben und wider den man den ersten Dreiländerbund gegründet hatte, war nunmehr römischer König, und zwar in stärkerer Stellung als zuletzt der frühere Kaiser, der Hohenstaufe Friedrich II.! Der Habsburger war König geworden kraft einhelliger Wahl, begrüßt vom Segen des Papstes und umjubelt vom Volke, das überall, gerade in den Städten, glücklich war, weil das Interregnum, das Zeitalter der mangelnden Sekurität, nun endlich verschwand.

Welche Haltung sollten die verbündeten drei Waldstätte dem habsburgischen König gegenüber einnehmen? Wie nach jenem Kaufbrief, so behaupteten sie auch jetzt, von ihren Talrichtern politisch und juristisch gleich trefflich beraten, ihren festen Rechtsstandpunkt. Sie anerkannten die Hoheit des Reichsherrschers, doch jene des habsburgischen Fürstentums lehnten sie nach wie vor ab. Die Eidgenossen waren bereit, Rudolf als ihrem König zu huldigen. So hielten es alle übrigen Habsburggegner in Südwestdeutschland und in burgundischen Landen: der Bischof Heinrich und die Bürgerschaft von Basel, die Reichsstadt Bern, die Grafen von Savoyen u. a.

In eine ähnliche Lage wie die Waldstätte gerieten durch die Königswahl Rudolfs von Habsburgs die Grafen von Savoyen und die Reichsstadt Bern. Das alte Bundesverhältnis Berns mit Savoyen, einst begründet gegen die Grafen von Kiburg, hatte seit 1264 naturgemäß seine Spitze gegen Rudolf von Habsburg gekehrt. Denn dieser war ja seit 1264 der maßgebende Vormund der jungen Gräfin Anna von Kiburg und damit, bis zu ihrer Volljährigkeit, der eigentliche politische Herr auch der Lande Hartmanns d. J. Der neue, am 9. September 1268 wider Rudolf abgeschlossene savoyisch-bernische Bündnis- bzw. Protektoratsvertrag sah in einem Artikel vor, das Abkommen falle dahin, sobald wieder ein König gewählt und dieser die tatsächliche Königsgewalt über das alte Eingangstor zur burgundischen Schweiz, über Basel, gewinnen würde. Und wirklich: als der Fürstbischof von Basel den Habsburger als König anerkannte, hoben die beiden Vertragsparteien ihre Vereinbarung auf. Und doch war das Abkommen im Jahr 1268 eindeutig wider Rudolf geschlossen worden; keine der beiden Parteien hatte damals, 1268, geahnt, der nächste König würde ausgerechnet Rudolf von Habsburg sein. Nichts hätte im Oktober 1273 Bern und Savoyen rechtlich gehindert, bei dieser völlig unerwarteten Wendung der Dinge das Protektoratsverhältnis zu verlängern, bzw. einen neuen Schutzvertrag einzugehen. Und dennoch unterließen sie dies. Bei der allgemeinen Stimmung der Zeit wollten und durften auch Savoyen und Bern

sich nicht offen gegen den König stellen. Freilich haben nachher die Berner sehr rasch mit König Rudolf unliebsame Erfahrungen gemacht und daher 18 Jahre später, als sie nach König Rudolfs Tod ihren Schirmvertrag am 9. August 1291 erneuerten, eine Klausel wider eine allfällige Königswahl Albrechts eingefügt [1].

Eine feindselige Haltung der verbündeten drei Länder wider den neuen Reichsherrscher hätte diese heillos isoliert, dem Reich, dem Papst, den Städten, der öffentlichen Meinung gegenüber. Sie hätten dem neuen König die denkbar beste Rechtshandhabe geboten, sie als Reichsrebellen zu ächten (wie nachher den noch viel mächtigeren Ottokar von Böhmen) und das Haus Habsburg, als stärkste Territorialmacht dieser Zone, mit der Reichsexekution zu betrauen: sie hätten beide Häupter der Christenheit, selbst die benachbarten Tessiner Talkommunen wider sich gehabt [2] und vor allem: sie hätten den alten, von den Ahnen erkämpften sicheren Rechtsboden ihrer Freiheitsbriefe, die unmittelbare Zugehö-

[1] Die Belege oben S. 342, Anm. 5.

[2] Die Wahl des neuen Königs wirkte sofort — und sicherlich nicht ohne Wissen Rudolfs, sondern wohl unter reger Mitwirkung seiner rätischen Freunde, vorab des Freiherrn Walter von Vaz (vgl. S. 443, Anm. 3, zu 1283) — auf die benachbarte Lombardei, insbesondere auf den Tessin. Nachdem dort mindestens ein Jahrzehnt lang die Guelfen geherrscht hatten (meine « Capitanei von Locarno im Mittelalter », 1916, S. 182 ff.), finden wir zu Biasca, dem Schlüsselpunkt zum Gotthard und Lukmanier, am 14. November und 12. Dezember 1273 wieder den stramm ghibellinischen Blenieser Vogt und Rektor Matteo von Orello tätig, im engen Einvernehmen mit dem Haupt der lombardischen Ghibellinen, Erzbischof Otto Visconti (Capitanei, S. 186). Vorab gestützt auf das Tessingebiet hat nachher das Geschlecht der Visconti 1277 die Herrschaft über Mailand und die Lombardei angetreten und, wenn auch mit gewissen Unterbrechungen (vor allem von 1303 bis 1310), bis zu seinem Aussterben (1447) behauptet. Diese Kämpfe in Oberitalien seit dem Spätjahr 1273 waren auch für Rudolfs Reichspolitik von Bedeutung; denn die italienischen Guelfen erfreuten sich der Unterstützung des Interregnumkönigs Alfons von Kastilien sowie, seit dem Oktober 1273, des Königs Ottokar von Böhmen. Außerdem trug sich König Rudolf, darin bestärkt vom Papst, diese Jahre mit dem Gedanken, sich in Mailand die lombardische und in Rom die Kaiserkrone zu holen; mit der Kaiserkrönung hätte er staatsrechtlich die Möglichkeit gewonnen, noch zu seinen Lebzeiten einen seiner Söhne zum deutschen König krönen zu lassen. (Vgl. allgemein Kopp, Eidg. Bünde I, 1, S. 109 ff., sowie Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 194 f. und 197 f.)

rigkeit zum Reich, ohne allgemein anerkannten Legitimationsgrund verlassen. Die Stellung der beiden führenden Waldstätte, von Uri und von Schwyz, beruhte je auf einer Reichsurkunde, auf der Anerkennung ihrer Freiheit durch die letzten Hohenstaufen, mochten die Motive dieser Herrscher auch sehr eigensüchtige gewesen sein und die Waldorte diese Pergamente nicht als Geschenke gewonnen, sondern sie mit eigenem Gut und Blut bezahlt haben. Sicher standen die Eidgenossen dem neuen König, dessen Wesen ihnen viel gründlicher bekannt war als den Kurfürsten, mit Mißtrauen gegenüber. Alle drei Talgemeinden, auch Uri, wußten ohnehin, mit der Wiederherstellung des deutschen Königstums und gar mit dem habsburgischen Reichsherrscher werde ein schönes Stück ihrer im Interregnum ausgebauten Unabhängigkeit verloren gehen. Und doch gab es keine andere Möglichkeit, als den Habsburger als König zu anerkennen.

b) Der grundsätzliche Konflikt zwischen dem Dreiländerbund und Habsburg.

Nach allem, was wir in der Folge erkennen, hat der Dreiländerbund nach der Königswahl Rudolfs eine durchaus einheitliche Politik bezogen und zwar sowohl hinsichtlich des grundsätzlichen Rechtsstandpunktes, wie hinsichtlich der konkreten Fragen.

Rudolf von Habsburg hingegen behandelte die Talschaften ungleich. Der Dreiländerbund, wider ihn als Territorialherrn begründet, existierte auch reichsrechtlich für ihn nicht. Das Bündnis behielt keinen Reichsherrscher vor; nach Ablauf des Interregnums, das viele solche Bünde, immerhin unter Vorbehalt des Königs, gesehen hatte, traten in des Königs Augen die alten Bündnisverbote aus der Zeit Friedrichs II. neuerdings in Kraft, hat doch Rudolf als König sogar den Abschluß von Landfriedensbünden (geschweige denn hochpolitische, habsburgfeindliche Verträge) bekämpft, wenn sie nicht mit seiner ausdrücklichen Ermächtigung begründet wurden. Dennoch hat der König offensichtlich gegen den Dreiländerbund kein Sonderverbot erlassen, bzw. keine Aktion

wider ihn durchgeführt. Er hatte Anderes und Dringenderes vor sich, die Auseinandersetzung mit König Ottokar von Böhmen.

Auf andere Art und Weise wollte er die Bundesgemeinschaft zerstören: durch Sprengung von innen her, mittels ungleicher Behandlung ihrer Glieder. Die einen betrachtete er von Anfang an als habsburgisches Hausgut, ein anderes als Reichskommune.

Am einfachsten gestaltete sich die grundsätzliche Frage zwischen dem neuen habsburgischen König und Uri.

Uri war seinerzeit, 1231, auf die denkbar rechtmäßigste Art, durch Pfandlösung, vom Hause Habsburg frei geworden; dieses hatte mit der Pfandsumme seine Entschädigung gewonnen. Mochte politisch König Rudolf darauf hinzielen, früher oder später das Gotthardtal Uri neuerdings der habsburgischen Machtzone einzuordnen, so hatte er zunächst keinen Grund, dessen Reichsfreiheit zu bestreiten. Am 8. Januar 1274 hat er der Talschaft Uri die Reichsfreiheit bestätigt. Durch eine rechtliche und persönliche Sonderbehandlung wollte er diese Talkommune von ihren Verbündeten trennen[2], so wie die Habsburger es auch noch viel später, 1334, 1353, 1442, mit Uri versuchten[3]. Gelang es, den Dreiländerbund von innen heraus — besser als von außen, durch Krieg: dieser konnte zusammenschweißen — zu zerstören, so fiel Uri früher oder später den Habsburgern von selbst zu, trotz dem Freiheitsbriefe. Die Betrauung habsburgischer Hausfunktionäre mit Reichsämtern gab dem König ja die Möglichkeit, die dem Hausgut benachbarten Reichskommunen seiner dynastischen Poli-

---

[2] QW I, Nr. 1112, S. 502. Rudolf verwendete dabei ein besonders leutselig abgefaßtes Formular.

[3] Nicht nur Rudolf, sondern auch spätere Habsburger Könige oder augenblicklich mit Österreich verbündete Reichsherrscher haben jeweilen versucht, Uri vom Dreiländerbund und den Eidgenossen zu trennen, indem sie nur ihm die Freiheitsbriefe bestätigten, den anderen Waldstätten nicht, so Karl IV. am 16. Oktober 1353, und Friedrich III. am 30. September 1442 (nach seinem schwyzer- und eidgenossenfeindlichen Bündnis mit Zürich!). Ebenso scheiterte 1334 ein ähnlicher Schachzug der Herzoge und des damals mit ihnen verbündeten Kaisers Ludwig des Bayern, vgl. mein « Luzern », S. 447 ff., 451 ff. und unten S. 566 ff.

tik dienstbar zu machen[4]. Und überdies hat Rudolf, wie schon als Graf, so auch als König, es trefflich verstanden, über seine eigenen verbrieften Zusagen hinwegzuschreiten, wo habsburgische Hausinteressen das empfahlen[5]. Daher bekräftigte Rudolf jetzt die Reichsunmittelbarkeit Uris, das Weitere würde die Zukunft zur Reife bringen.

Gegeben war für den König auch die Stellung zu Nidwalden. Gewiß, die Talschaft war lange Jahre frei gewesen, doch einen Freiheitsbrief besaß sie nicht! Er hingegen, der Leiter des habsburgischen Hauses, besaß das Zessionsinstrument seines Vetters Eberhard. Nidwalden war für ihn eine habsburgische Vogtei.

Und auch Schwyz untersteht auf Grund der gleichen Abtretungsurkunde — nach Rudolfs Auffassung — seinem Geschlecht[6]. Der Schwyzer Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 wurde von ihm nicht bestätigt, freilich auch nicht aberkannt. Ein Widerruf müßte begründet und könnte von den Schwyzern prozessualisch, vor Reichsgericht, angefochten werden. Und dann freilich würden ihm, dem Habsburgerkönig, gewisse Tatbestände sehr unbequem: Daß er als Graf sich tatsächlich 1273 von seinem Vetter Eberhard Rechte auf Schwyz (und Nidwalden) hatte zedieren lassen, von denen er, der Käufer, sehr wohl wußte, daß sein Vetter sie Zeit seines Lebens nie innegehabt hatte: daß vielmehr die Schwyzer ihre politische und persönliche Freiheit seit dreiunddreißig Jahren effektiv besessen, ja ersessen hatten; drittens ruhte am Fuße der Mythen der vollgültige Brief Friedrichs II.

---

[4] Vgl. mein « Luzern », S. 292 ff.; Werner Meyer, Verwaltungsorganisation 18 ff.

[5] So nahm König Rudolf im Schirmbrief für das Stift Beromünster vom 29. Oktober 1273 die Vogtei über dieses Gotteshaus ans Reich; dennoch ist diese schon am 3. Mai 1278 (QW I, Nr. 1253) in der Hand seiner Söhne und diesen dauernd verblieben! Den Zürchern versprach er am 5. November 1273 den gleichen Beamtenvogt nicht länger als zwei Jahre und dann fünf Jahre nicht mehr über sie zu setzen; er hat jedoch sein Wort nicht gehalten.

[6] Die auch bei Dierauer obwaltende Auffassung, Schwyz sei von König Rudolf wie reichsunmittelbar behandelt worden, habe ich einläßlich zurückgewiesen in meiner Untersuchung « Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291 », Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 143—179. Dazu diese Abhandlung S. 438, 458 ff.

mit dem leidigen Satz, die Schwyzer seien überhaupt von jeher des Reiches gewesen. So schien es dem König doch klüger, es nicht auf einen Prozeß wider die Talleute ankommen zu lassen, sonst könnte der rechtskundige und zähe Talammann Rudolf Stauffacher diese Rechtstatsachen vor den Urteilsfindern ausbreiten, samt der auch juristisch — für das Ansehen des Kaufbriefes — nicht unerheblichen Kuppler- und Erpresserrolle Rudolfs gegenüber seinen Verwandten Anna und Eberhard von Neu-Kiburg [7]. Vor allem aber: der König wollte die Schwyzer, deren militärische Tüchtigkeit er gründlich kannte und den Dreiländerbund, den er wohl juristisch, nicht aber tatsächlich zu ignorieren vermochte, nicht unnötig herausfordern. Rudolf von Habsburg konzentrierte seine Kraft auf das jeweilen Wichtigste — und der wichtigste Gegner war für den König 1273 und die folgenden Jahre nicht Schwyz, sondern zunächst ein unvergleichlich gefährlicherer, König Ottokar von Böhmen. Daher wurden die Begehren der Schwyzer nach Bekräf-

[7] Wie ungünstig für die Habsburger die Aussichten eines Prozesses gegen Schwyz waren, zeigt mein Aufsatz « Der Prozeßfall Habsburg contra Schwyz » (Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz 1941); lehrreich sind hiefür die noch erhaltenen umfangreichen Prozeßakten zwischen dem Reich und dem Domkapitel Mailand von 1224 und 1311 betr. die Tessintäler (immer spielte hier der tatsächliche Besitz durch die letzten Jahrzehnte hindurch die entscheidende Rolle), sowie die an Vorbehalten reiche Urkunde, in welcher Heinrich VII. am 15. Juni 1311 dem Begehren des Herzog Leopold, eine Untersuchung über die habsburgischen Rechte in den Waldstätten zu veranstalten, bedingt entsprochen hat. Solange der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240 nicht rechtskräftig widerrufen war, galt er. Über die seit 1857—1924 herrschende, immer nachgeschriebene irrige Meinung, das Privileg von 1240 sei durch ein Reichsgesetz von von 1274 ungültig geworden, s. oben S. 369. Vgl. außerdem T. Schiess, Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief, Festgabe Türler, 1931. Schiess betont mit Recht, ein Privileg eines königlichen Vorgängers werde dadurch, daß es vom Nachfolger nicht bestätigt werde, nicht hinfällig (dagegen sind, wie ich betonen möchte, Nichtbestätigungen solcher Privilegien in aller Regel das Symptom einer Spannung zwischen dem neuen Herrscher und dem Privilegieninhaber). Allgemein handeln über die Fortdauer von Privilegien: Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter (Histor. Zeitschr., Band 120, S. 20) und insbesondere Rob. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Deutschrechtliche Beiträge (hg. v. Konr. Beyerle, XIV 1, Heidelberg 1933, S. 72, 74, 247).

tigung ihrer Reichsunmittelbarkeit dilatorisch behandelt, solange hinausgezögert, bis die habsburgische Herrschaft in dieser Talschaft eine Selbstverständlichkeit wurde[8].

Doch Rudolfs Erwartung, die Zeit würde die Waldstätte Schwyz und Nidwalden mürbe machen, erfüllte sich nicht. Mit dem Reichsland Uri als Vorbild und Rückendeckung beharrten diese Talschaften durch alle Königsjahre des Habsburgers auf ihrem Rechtsstandpunkt, Schwyz vorab, gestützt durch den immer noch gültigen Freiheitsbrief von 1240[9].

c) Konkrete Reibungsflächen: die Gerichtsbarkeit.

Was sodann die konkreten Fragen anbetrifft, so finden wir auch da eine einheitliche Einstellung aller drei verbündeten Talschaften.

---

[8] Inzwischen behandelte er die Steuer der freien Schwyzer nicht als Reichssteuer, sondern als habsburgische Vogtsteuer, so 1278 und 1281 (QW I, S. 573 und 615).

[9] Das Land Uri anerkannte, zum erstenmal wieder seit 1239, einen deutschen König, Rudolf als Reichsherrscher. Auch die Schwyzer, die Eigentümer des Freiheitsbriefes Friedrichs II. von 1240, sahen im Habsburger nicht ihren Landesfürsten, nur den König (oben S. 306 ff.) und ähnlich hielt es damals auch schon Nidwalden. Das war der Rechtsstandpunkt der Urschweizer, und das wurde auch ihre Geschichtsauffassung, so wie sie klassisch in der Bundeschronik von Sarnen, im Tellenspiel und bei davon abhängigen späteren Chronisten, auch bei Tschudi, uns gegenübertritt. Die Anschauung: die Waldorte hätten nur den König Rudolf und diesen freiwillig anerkannt, sie seien Reichsvogteien gewesen, ist keine spätere Geschichtsfälschung der Urschweizer Kanzleien, etwa entstanden während des Alten Zürichkrieges, sondern nichts anderes als der folgerichtig auf das Geschichtsbild angewandte, seit 1273 von den Waldleuten durch alle Generationen hindurch zäh verfochtene Rechtsstandpunkt. Und hinwiederum ist auch die Geschichtsauffassung Hemmerlis und der österreichischen Anwälte des XV. Jahrhunderts, die Lehre vom Abfall, von der Rebellion der habsburgischen Hausuntertanen in Schwyz und Unterwalden, nichts weiter als gleichfalls die Fortsetzung der habsburgischen Rechtsauffassung seit 1273, von da an urkundlich und quellenmäßig verfolgbar bis Maximilian. Nicht erst vom Alten Zürichkrieg an (wie man bisher behauptet hat), vielmehr schon seit 1273 entstehen die gegensätzlichen Geschichtsbetrachtungen, z. T. noch früher: S. 624, A. 24.

Das zeigt sich auf dem wichtigsten staatlichen Gebiet, dem Gerichtswesen, und zwar vorab in der Hochgerichtsbarkeit. Der Dreiländerbund vom Sommer 1273 hatte die Autorität der Talrichter durch das von sämtlichen Talleuten beschworene Kriminalstatut begründet, mittels einer freien Einung, wie sie besonders die Städte seit 1245 aufgerichtet hatten. Vorab gegen diese im Interregnum zahlreich erwachsenen eigenständigen Blutgerichtsbarkeiten, sowohl herrschaftliche wie kommunale, schuf König Rudolf schon im fünften Monat seiner Königsregierung, am 19. Februar 1274, einen Reichsspruch, wonach niemand Hochgerichtsbarkeit ausüben darf, er trage sie denn vom König oder einem vom König damit Betrauten [10]. Wollten die Eidgenossen nicht Gefahr laufen, daß ihre Urteile von politischen Gegnern als ungültig angefochten wurden, so handelten nun die Talrichter von Uri, Schwyz und Nidwalden vielleicht klug, sich den Blutbann vom habsburgischen Doppelfunktionär übertragen, sich formell von ihm bestätigen oder gar einsetzen lassen [11]. Dennoch blieb in ihren

[10] Der Reichsspruch vom 19. Februar 1274 wendet sich gegen die vielen im Interregnum aufgerichteten herrschaftlichen oder kommunalen Blutgerichtshoheiten und verfügt: « nulli altam tenere vel exercere iusticiam liceat infra ambitum regni nostri, qui eam a nobis aut ab alio ipsam a nobis tenente iusticiam non teneat memoratam » (MG., SS., Section IV, sowie Reg. Imp. VI, 1, Nr. 101). Dieser allgemeine Reichsspruch traf die Waldstätte insofern schwer, als er die bisher ausschlaggebende Legitimation der Talrichter konkurrenzierte, nämlich die mit dem Dreiländerbund vom Sommer 1273 feierlich beschworene Verpflichtung jedes Talgenossen, das in diesem Bund enthaltene Kriminalstatut zu halten und insbesondere dem einheimischen Richter unbedingt zu gehorchen. Nach der Auffassung der Reichsorgane schuldet man künftig den Gehorsam nur einem solchen Blutrichter, der die königliche Autorisation besaß. Gerade diesem Reichsspruch gegenüber hat der Dreiländerbund im Richterartikel der Bündniserneuerung von Anfang August 1291 ganz bestimmte Schranken aufgerichtet. Vgl. S. 494 ff.

[11] Man denke nur an die alten Feinde und Prozeßgegner der Waldleute, die Klöster Engelberg und Einsiedeln und deren meist zu argen Tätlichkeiten ausartenden Alpenstreitigkeiten, oder an Zwischenfälle auf der Paßstraße in Uri. Jederzeit vermochte Habsburg, das ja auch in den Waldstätten seine Parteigänger warb und besaß, solche Streitigkeiten zu veranlassen. Und soweit die Kriminalbefugnisse auf das Rechtsstatut des Dreiländerbundes begründet wurden, galten sie ohnehin bloß für die Schwur-

Augen der Dreiländerbund und sein Rechtsstatut die maßgebende Grundlage ihrer Kriminal- und Landfriedensbefugnis den Talleuten gegenüber[12].

Und nach wie vor beharren alle drei Waldorte auf ihrer durch Jahrzehnte geübten Praxis, als Richter, gerade als Blutrichter, einzig Landsleute anzuerkennen.

Diesen Grundsatz vertraten die Urner wider das Reich. Es erregte ihren hellen Zorn, als der reichsfreie Abt von Engelberg bald nach der Königswahl wegen des Alpenstreites die Urner beim König einklagte und dieser die Sache dem Reichslandrichter im Aargau und Zürichgau, Markwart von Wolhusen (er war in Personalunion auch habsburgischer Landrichter), übertrug[13]. Der

---

genossen, d. h. die Talleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, nicht für Auswärtige.

[12] Wenn auch die Verhältnisse nicht ganz gleich lagen, so mochten die Eidgenossen wohl auf die ewige Luzerner Stadtfriedens-Einung von 1252 (den Geschworenen Brief) hinweisen, die dem Stadtrat u. a. auch das Recht zum Todesurteil wider Mörder gab, und die auch nach diesem Reichsbeschluß in Kraft blieb, von König Rudolf sogar 1282 (mit der Spitze gegen den Vogt von Rotenburg!) bekräftigt wurde und selbst im Habsburger Urbar neben der scheinbar vollen herrschaftlichen Justiz noch Raum hat: « Dú herschaft hat da » — in der Stadt Luzern — « twing und ban und richtet dúbe und vrefel; darüber hat ein rat sundrige gerichte »; und sicherlich besaß der wöchentlich wechselnde Leiter des Ratsgerichtes persönlich auch keinen Blutbann (meine Geschichte d. Kts. Luzern, S. 263 ff., insbesondere 271 ff.). Freilich war der Geschworene Brief das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der Stadtgemeinde und den Blutgerichtsinhabern (den Vögten von Rotenburg), der Dreiländerbund jedoch eine Verbindung wider Habsburg, doch abgeschlossen zur Zeit ihrer tatsächlichen Unabhängigkeit. Über das Neben- und Gegeneinander von städtischen Friedensinnungen und herrschaftlicher Hochgerichtsbarkeit vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 463 ff.

[13] QW I, Nr. 1176, S. 530 ff. Der Freiherr Markwart von Wolhusen handelt hier unter dem Titel eines « richter im Argow und Zurichgow dess allerdurchlüchtigsten herren hern Rudolffs von gottes gnaden römischen küngs ». Am 6. August 1274 hatte er als « vicelangravius de Habspurg in Argovia » vor der Kirche zu Baar einen Verzicht des Ritters Rudolf von Baar zugunsten des Klosters Kappel besiegelt, und zwar « nomine et auctoritate illustrissimi domini mei R. dei gratia Romanorum regis semper au-

Landrichter zitierte die Urner freilich nicht nach außen, er bemühte sich am 11. August 1275 selber ins Tal, nach Altdorf, den ordentlichen Gerichtsstand für Klagen gegen Uri. Und er sprach hier kein Rechtsurteil, obwohl ihm, wie er behauptete, vom König die Sache zu richterlicher Entscheidung übergeben worden war, sondern er vermittelte, gemäß der Fiktion, nicht nur die Abtei Engelberg, sondern auch die Urner hätten ihn freiwillig als Schiedsmann angegangen[14]; die gleiche Fiktion hat später auch der Ritter von Baldegg aufrecht erhalten, als auch er einen Alpenstreit zwischen Engelberg und Uri schlichtete[15]. Und bei jener Vermittlung in Altdorf verordnete Markwart von Wolhusen 1275, der Abt von Engelberg habe künftig Klagen wider Uri vor den Ammann von Uri zu bringen; einzig falls dieser das Recht verweigere, so dürfe das Kloster anderswo klagen, wo immer es dann wolle[16]. Dieser

---

gusti» (Zürcher UB IV, Nr. 1565, S. 274). Vgl. über diesen Wolhusener oben S. 380.

[14] Wie Markwart sagt, war der lange währende Streit «uns von ... unserm herren dem kung zu recht empfolhen» worden, aber er hat ihn «durch frids und einhelligkeit wegen ... zu minn und früntschaftt ... mit ir gunst verricht und geordnet». Ähnlich hatte 1209 der Erzpriester von Mailand, Herr und Graf von Blenio und Leventina, eine blutige Fehde zwischen zwei Nachbarschaften durch Schiedspruch geschlichtet, mit der Begründung, so eher die beiden Parteien mit einander auszusöhnen, als durch Rechtsspruch («quam per sententiam seu justitie rigorem», mein Blenio und Leventina, S. 131, Anm. 2).

[15] Oechsli, Reg. Nr. 724, S. 276*.

[16] Würde der eine Teil dem andern neuerdings Schaden zufügen, dann hat Uri gegen Engelberg vor dem Abt, dieser gegen die Urner vor dem «amman von Ure» zu klagen. Bekommt er vor dem Ammann nicht «volkomen recht», so «sol und mag ein abbt desselben gotzhuss an zorn dero von Ure sin clag fürnemen und tun an den enden da im das eben und füglich sin beduncket» (der Spruch ist nur in einer Übersetzung erhalten). Die Wendung «ohne daß die Urner darüber zornig sein dürfen» zeigt, daß die Urner ergrimmt waren, wenn sie vor einem auswärtigen Gericht eingeklagt wurden. Obwohl diese Alpstreitigkeiten sich immer unter schweren Gewalttaten abspielten, wird der Ammann von Uri als zuständig betrachtet, offenbar auch für solche Delikte, entsprechend seiner seit lange geübten Kriminalbefugnisse. Der Abt setzte seinen Hochgerichtshalter jeweilen von Fall zu Fall (H. Cattani, Talgericht von Engelberg, S. 29).

Entscheid des Wolhusers war die Anerkennung der bisherigen Urner Gewohnheit und gleichzeitig eine Warnung an die Talleute, den Bogen nicht zu überspannen[17].

Und gleich wie die Urner, so hielten auch die Schwyzer an den im Interregnum üblichen Gewohnheiten fest. Auch sie bestanden auf dem Justizmonopol ihres Talrichters. Als sie in der ersten Königszeit Rudolfs außerhalb ihres Tales eingeklagt wurden, wandten sie sich an den König — nur ihn haben sie ja stets als ihren Herrn betrachtet — und dieser kam ihnen entgegen. Er befahl seinen Beamten — wohl dem Reichs- und habsburgischen Landrichter des Aargau und des Zürichgaus, jenem gleichen Markwart von Wolhusen oder dann Hartmann von Baldegg — die Schwyzer hätten sich vor keinem auswärtigen Beamtenvogt zu verantworten, sondern ausschließlich vor dem Richter des Tales oder vor dem König oder — und d a kommt nun der Pferdefuß, der habsburgische Rechtsstandpunkt König Rudolfs — «vor seinen Söhnen», den habsburgischen Landesherren[18]! Als Rudolf den Schwyzern diese «Gnade» gewährte — entsprechend seiner hinhaltenden Politik —, sagte er ihnen vielleicht, der König sei leider nicht allgegenwärtig, seine Söhne Albrecht und Hartmann und

---

[17] Unter den Zeugen sind, neben vielen Urnern und einigen Luzernern, auch einige führende N i d w a l d n e r: die Ritter Hans von Buochs und Walter von Ah, ferner H. von Malters (Meier von Stans!), Walter der Ammann von Wolfenschießen und Rudolf von Buochs.

[18] «fidelibus nostris u n i v e r s i s vallis de Swyz i n c o l i s ... hanc facimus gratiam, quod super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, q u o c u n q u e n o m i n e c e n s e a n t u r, coram n u l l o nisi coram n o b i s vel f i l i i s n o s t r i s aut v a l l i s i u d i c e possint ... conveniri». Der Adressat soll nicht dulden, «quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram a l i q u i b u s a l i i s extra vallem ipsam iudicibus stare compellantur» (QW I, Nr. 1360, S. 622). Das u n d a t i e r t e, einzig in einem F o r m e l b u c h der Königskanzlei (vor 1282) überlieferte Schreiben gehört wahrscheinlich in die allerersten Königsjahre Rudolfs, am ehesten zu 1274. War den Schwyzern die Antwort nur m ü n d l i c h erteilt worden? Oder haben sie später die Urkunde v e r n i c h t e t — wie jene von 1217 (unten S. 581, Anm. 6) und die 1415 zu Baden erbeuteten Rechtstitel Österreichs —, weil sie, je in ungeeignete Hände gelangend, den österreichischen Herrschaftsanspruch wider Schwyz, der ja bis 1474 geltend gemacht wurde, bekräftigen konnte?

später auch der junge Rudolf seien seine persönlichen Vertreter. Doch die Schwyzer durchschauten die Sache gut. Sie wußten: vom Beamtenrichter hat Rudolf sie befreit, aber auf die habsburgische Landesherrschaft verzichtete er nicht[19]!

Den gleichen Standpunkt betr. den Richter wahrte sogar die kleine Talschaft Nidwalden, obwohl sie keinen Freiheitsbrief besaß. Auch sie beharrte auf dem einheimischen Richter. Als solcher waltet um 1281 offensichtlich Thomas von Retschrieden[20].

---

[19] Die Weisung ist doppelt interessant und gemahnt ganz an die Haltung von Rudolfs Großvater im Jahre 1217: sie betont grundsätzlich die habsburgische Herrschaft über Schwyz, kommt dafür den Talleuten — gemäß der hinhaltenden Politik des Königs — konkret entgegen. Denn von den drei zur Entgegennahme von Klagen zuständig erklärten Instanzen kam praktisch der König nicht in Frage, aber auch seine Söhne zunächst nicht: denn der einzige volljährige, Graf Albrecht, weilt fast durchwegs anderswo, meist ganz im Osten; der mittlere Sohn, Hartmann, ertrank Ende 1281, kaum 18jährig geworden, und der jüngste, Rudolf, ist gleichfalls, noch nicht zwanzigjährig, im Frühjahr 1290 in Böhmen gestorben. So blieb im Grund von allem Anfang an nur der Talrichter (judex vallis), und, da die Weisung des Königs keine Ausnahmen erwähnt, sondern ausdrücklich für alle Prozeßfälle gilt, war dieser auch für Kriminalklagen zuständig. Da er iudex vallis genannt wird (nicht etwa nur Richter über die Freien, wie später, am 19. Februar 1291), so könnte man annehmen, seine hochgerichtlichen Befugnisse umfassen sogar jetzt noch, wie im Interregnum, die Eigenhöfe, was dann freilich schon 1278 und 1281 wohl nicht mehr zutrifft.

[20] Unter verpfändeten Einkünften der Hauptlinie Habsburgs in der Mittel- und Innerschweiz findet sich 1281 auch der Posten «Tomanus de Röschenried marcas 50». Der Pfandrodel — eine Kopie aus dem 15. Jahrhundert — hat hier, wie zuerst Oechsli, Anfänge, S. 103, Anm. 2, erkannt hat und worin alle Seitherigen ihm mit Recht gefolgt sind, eine Verschreibung für Thomas von Retschrieden (dieser urkundet am 25. August 1275. Über das Geschlecht und den Turm Retschrieden bei Beggenried vgl. R. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 40 ff. Zur Überlieferung des Pfandrodels: Maag, Quellen zur Schweizer. Gesch. XV, 1, S. 97, letzter Abdruck QW I, S. 614 f.). Einkünfteposten werden, wie Oechsli a. a. O. nachgewiesen hat, häufig unter dem Namen des sie abliefernden Ammannes aufgeführt. Bei Thomas von Retschrieden kommt wohl noch hinzu, daß sein Name wohl eindeutiger schien als die damals üblichen schwerfälligen Bezeichnungen für die Vogtei bzw. Talgemeinde Nidwalden (vgl. darüber oben S. 392, Anm. 5). Immerhin wäre noch ein anderer Grund für die Nennung des Personennamens denkbar: Thomas von

So vertraten alle drei verbündeten Täler, in der wichtigsten Materie des mittelalterlichen Staates, in der Justizverwaltung, ein und dieselbe Politik. Alle drei beharren auf der Praxis des Interregnum und dem Bundesgelöbnis von 1273: sie begehrten den einheimischen Talrichter. Diese einheitliche Politik zeigt es klar: der Dreiländerbund vom Sommer 1273 ist nicht etwa durch die Königswahl Rudolfs dahingefallen, wie jener Schirmvertrag zwischen Bern und Savoyen von 1268. Er blieb, wenn er auch, wie es bei Bündnissen häufig der Fall ist, die Ziele der Bundesgründer unter gewandelten Verhältnissen — den ungünstigsten, die man sich denken konnte: der Bündnisgegner war Reichsherrscher geworden — nicht ganz durchzusetzen vermochte.

Von Bedeutung auch für die Mittelschweiz wurden die Landfrieden König Rudolfs, mochten sie von den Waldleuten beschworen werden oder nicht. Inhaltlich sind sie in der Hauptsache eine Erneuerung und Ergänzung des Mainzer Landfriedens König Heinrichs VII. von 1235. Ob schon am 26. Oktober 1273 ein solcher erlassen wurde, ist strittig. Wichtig wurde auf alle Fälle jener von Mainz vom 14. Dezember 1281 (auf fünf Jahre), sodann ein anderer, erlassen zu Würzburg am 24. März 1287, auf drei Jahre (bis 24. Juni 1290), und der letzte, zu Speier, vom 8. April 1291; er sollte sechs Jahre, bis zum 14. April 1297 dauern (doch wurde er am 2. Oktober 1292 durch den Landfrieden König Adolfs abgelöst). Die Durchführung dieser Landfrieden wurde territorial organisiert und in unseren Landen den habsburgischen Landrichtern (in der Mittelschweiz den Landrichtern des Zürichgaus und Aargaus) anvertraut, wodurch praktisch die Dynastie ein neues Machtmittel erhielt. Denn jedermann sollte auf den Landfrieden beeidigt werden. Seine Beschwörung in den oberen Landen wurde z. B. vom König zu Konstanz am 1. September 1281 angeordnet. Wer nicht schwor, stellte sich außerhalb des Landfriedens, wer den beschworenen Landfrieden brach, setzte sich hoher Strafe aus [21].

Retschrieden könnte die Vogtei Nidwalden gegen eine an die Herrschaft abzuliefernde fixe jährliche Pauschalsumme besessen haben.

[21] In Schwaben erhielten die Reichslandvögte und Landrichter Rudolfs diese Landfriedenssorge und Landfriedensgerichtsbarkeit. «Gerade diese Gewalt war bedeutsam, weil den Landvögten dadurch noch stärkere militärische Hilfsmittel zur Verfügung standen, und weil sie gar leicht etwas als Friedensbruch bezeichnen konnten, um unter diesem Titel gegen die Opposition vorzugehen»

d) Die österreichische Umklammerung, bis 1288.

1. Die territoriale Umfassung der Waldstätte seit 1283.

Zu einer Verschärfung des urschweizerischen Mißtrauens führte seit 1283 das ungestüme Tempo der habsburgischen Gebietserwerbungen. 1282 hatte der König seinem Geschlecht die Herzogtümer Österreich und Steiermark zugehalten, und damit waren seine Söhne aus Grafen von Habsburg zu Herzogen von Österreich geworden. Da aber dieses östliche Territorium später vorab den Nachkommen des ältesten Sohnes, Albrechts, zukommen sollte, versprach der König am 1. Juni 1283 seinem jüngsten und Lieblingssohn Rudolf ein ähnliches Fürstentum, offensichtlich das neu zu errichtende Herzogtum Schwaben, vielleicht noch das Königreich Burgund. Zur Vorbereitung dieses Schrittes und zur Machtstärkung des stammländischen Gebietes erraffte nunmehr das Haus Habsburg-Österreich in stürmischem Tempo neue gewichtige Gebietsgewinne, gerade in der nächsten Nachbarschaft des Dreiländerbundes. Als am 1. Januar 1283 mit dem erst zwanzigjährigen Grafen Rudolf das Grafengeschlecht von Rapperswil im Mannesstamm ausstarb, sorgte der König dafür, daß dessen Reichslehen, sowie die Kirchenlehen, die dieses Haus von den Klöstern Einsiedeln, St. Gallen und Pfäfers getragen hatte, nicht dessen Schwester Elisabeth und ihrem Gemahl (Graf Ludwig von Homberg) zukamen. Er hielt sie seinen eigenen Söhnen zu, so die Kastvogtei über die Abtei und das Klostergebiet von Einsiedeln, samt anderen Riegelstellungen zwischen den Reichskommunen Zürich und Schwyz und dem Grafenhaus Rapperswil, ebenso die rapperswilische Reichsvogtei über das Hochtal Ursern (dieses hochwichtige Kreuzungsgebiet der Straßenrouten Oberrhein-Lombardei und Rätien-Wallis) [1]. Ungefähr gleichzeitig weckte Rudolf

(Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 555, dazu 444). Bezeichnend ist, daß die Luzerner 1293 den Landfrieden nur mit bestimmten Vorbehalten geschworen haben (Kopp, Urkunden I, S. 42. Über die Landfrieden Rudolfs vgl. Reg. Imp. VI, Nr. 11, 1423, 2070 und 2437, dazu Kopp, Eidg. Bünde, insbesondere I, 1, S. 385 ff.).

[1] Vgl. Habsburg. Urbar II, 1, S. 282 f. und 285 ff. Die Reichs-

die alte Grafschaft Oberrätien, von der Landquart bis hinauf zur Oberalp und zum Krüzlipass zu neuem Leben und lieh diese in ihren Kompetenzen ausbaubare «Grafschaft Laax» gleichfalls als Reichslehen seinen Söhnen[2]. So waren die beiden Waldstätte

---

vogtei **Ursern** hat der König, schon angesichts seiner damaligen oberitalienischen Pläne (vgl. Anm. 3), wohl sicher sofort (nicht erst im Herbst 1285, wie noch Redlich, Rud. v. Habsb. 565 vermutet) an sich gezogen und seinen Söhnen als Reichslehen übergeben. Er weilte seit Mitte Februar 1283 in der Schweiz, am 4. März in Luzern, am 30. März erteilte er den italienischen Kaufleuten eine umfassende Geleitssicherheit von den Alpen bis Lothringen (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 1763 ff., 1767, 1774) und sandte wohl nicht zufällig am 20. April den Bischof von Basel zu Bündnisverhandlungen nach Como (a. a. O. Nr. 1779, dazu die folgende Anm. 3). Schwieriger gestaltete sich die Sache mit jenen Lehen, welche die Rapperswiler von den Gotteshäusern trugen. Unter dem Vorwand, Elisabeth und ihr Gemahl seien nicht binnen Jahr und Tag um die Neubelehnung nachgekommen, suchte der Abt von Einsiedeln die Einsiedler Lehen seinem eigenen Bruder, Rudolf von Güttingen, zuzuhalten, worauf König Rudolf, als er davon hörte, eingriff und die Lehen durch den Winterthurer Schultheißen Wezel, Vogt auf Kiburg, «in sein gewalt zihen» ließ. Der Güttinger, mit seinem Bruder, dem Abt, vor den König nach Luzern zitiert (wohl November 1285), verzichtete dann auf sein Anrecht (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 1947a). Der König zwang aber zuletzt (am 7. Oktober 1287!) auch den Abt von St. Gallen, die Rapperswiler Lehen seinen Söhnen zu übergeben (Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 561; Reg. Habsb. II, Nrn. 291). Die Schwester des verstorbenen Grafen, Elisabeth von Rapperswil, und ihr Gemahl Ludwig von Homberg, beharrten freilich dem Habsburger gegenüber auf ihren Rechten. Sie hatten mit ihm darüber mehrere Jahre «ein groß missehelli». Um den König schließlich umzustimmen, zog Ludwig von Homberg mit den Königlichen gegen die Reichsstadt Bern und fand dort, sich auszeichnend, am 27. April 1289 den Heldentod. Doch erst einige Monate nachher, Ende September 1289, bot Kg. Rudolf der Elisabeth, die ihm «manchen Tag» nachgezogen war, zu Basel einen Ausgleich: vier Einsiedler und zwei Pfäverser Höfe; dafür mußte sie ihm «all ihr Gut zu Lehen aufgeben»! (Darüber der Einsiedler Abt Joh. v. Schwanden, Gfd. 2, S. 150 f.; Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2250a; QW I, Nr. 1599; Thommen, Urk. I, Nr. 322 und Briefe d. Feste Baden, S. 89, Nr. 526).

[2] Gegenüber der früheren Auffassung, welche den habsburgischen Herrschaftsantritt in der Grafschaft Laax erst in die Königsjahre Albrechts datierte (Maag, Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 1, S. 522) ist die — von Reg. Habsb. II, Nr. 98 übersehene — Abhandlung von Peter Tuor (Die Freien von Laax, iur. Diss. Freiburg i. Ue. 1903, S. 58 und 42) mit gutem Grunde für die Datierung in diese rudolfinische Zeit eingetreten

Schwyz und Uri, von denen ja das erstere ohnehin als habsburgische Vogtei behandelt wurde, noch mehr im Norden, Süden und Osten umfaßt und abgeschnürt [3].

Gleichzeitig baute Österreich auch seine Positionen am Ausgang des Luzernersees und auf der Mittellandstraße Gotthard-Oberrhein mächtig aus. Es «kaufte» zunächst von der niedergehenden Hauptlinie Rotenburg die gleichnamige Allodialherrschaft, dies wohl schon im Hinblick auf das unmittelbar bevorstehende Aussterben der Freiherren. Mit dem Tod des letzten Rotenburgers fiel die murbachisch-luzernische Kirchenvogtei über Luzern und sieben weitere große umliegende Dinghöfe, welche die Rotenburger seit Menschengedenken als Lehen von den Habsburgern, den Kastvögten des Vogesenklosters Murbach, getragen hatten, an diese zurück, eigentlich an die beiden Habsburger Linien; doch der Besitz von Rotenburg, von wo aus seit Menschengedenken diese Vogtei verwaltet worden war, bot dem Haus Österreich Gelegenheit und Vorwand, diese Vogteirechte tatsächlich in seine alleinige Hand zu nehmen. Begreiflich, daß die murbachisch-

---

(wie einst schon Kopp). Welches Gewicht das habsburgische Königtum gerade auf die an Uri anstoßenden oberrätischen Grenzgebiete legte, zeigt die Tatsache, daß Rudolfs Reichslandvogt in Oberschwaben und Curwalen, Graf Hugo von Werdenberg d. J. (vgl. Redlich, Rud. v. Habsb., S. 457) über die Reichsvogtei Disentis einen besonderen Untervogt, Gotschalcus, gesetzt hat (s. Urkunde vom 9. Februar 1285, QW I, 1, Nr. 1451; dazu Iso Müller, Disentis im 13. Jahrhundert, 66. Jahresber. d. Hist.-Antiquar. Gesellsch. v. Graubünden 1936, S. 250 ff.). Gerade diese habsburgischen Neuerungen haben die Gegenaktion des Bischofs von Chur und des Abtes von Disentis heraufbeschworen (vgl. unten zu 1288).

[3] Sowohl Rudolfs Politik in Ursern wie in Rätien wirkte neuerdings (wie einst im Herbst 1273 seine Königswahl, s. oben) sofort auf die nördliche Lombardei zurück: Rudolfs Bevollmächtigter, der Bischof von Basel, schloß schon am 21. Mai 1283 ein Bündnis mit dem damals ghibellinischen Stadtstaat Como (dessen Gebiet umfaßte u. a. das Veltlin, Chiavenna und Bormio, alle Comersee-Ufer ohne den Arm von Lecco, den Kanton Tesssin ohne die obersten, ambrosianischen Talschaften). Auf der Comer Seite arbeitete für dieses Bündnis in vorderster Linie Rudolfs Freund, der rätische Freiherr Walter von Vaz (vgl. meine Untersuchung: «Walter von Vaz als Podestà von Como 1283», Bündner Monatsblätter 1926, S. 65 ff.).

luzernischen Gotteshausleute, die Bürger von Luzern vorab, fürchteten, Österreich werde, unter Ausnützung der Finanznot der Abtei Murbach (der König hatte diese Verschuldung Murbachs durch Steuern und andere Forderungen bewußt gefördert) bald auch die hochwichtigen staatlichen und grundherrlichen Rechte an sich bringen, die das Kloster Murbach in der ganzen Mittelschweiz, vom Bözberg bis nach Unterwalden, bis Giswil und Stans, seit alters in eigener Hand hatte. Aus dieser Sorge heraus erkauften am 11. April 1285 die Luzerner und andere Gotteshausleute vom Abt das Versprechen, er werde sie nie an Dritte (gemeint war Habsburg-Österreich!) veräußern[4].

Wohl spätestens jetzt, wenn nicht schon kurz nach seiner Königswahl, spielte König Rudolf auch die Vogtei über den großen Pfäverser Dinghof Weggis, eine beim Reiche stehende Ortsvogtei des Benediktinerklosters Pfävers, dem Haus Österreich zu; wenigstens hält es das Habsburger Urbar nicht für nötig, zu begründen, kraft welchen Rechtstitels die Herrschaft in der ganzen Kirchgemeinde Weggis über Dieb und Frevel richtet, was bei einer frischen Zuweisung, unter Albrecht, wohl eher der Fall wäre. Da der Dinghof und Kirchbezirk Weggis eine sehr große Uferzone in sich schloß (die vier Dörfer Oberdorf, Unterdorf, Wilen und Vitznau), so bedeutete er für Habsburg-Österreich eine wertvolle Flankenstellung gegenüber den beiden Wasserzufahrten nach dem Gotthard (Luzern-Uri und Küßnach-Uri), weiter eine Verstärkung der Seeherrschaft sowie der Druckmöglichkeit auf den Dreiländerbund, zusammen mit der Position, die Habsburg seit alters schon in Gersau besaß[4a].

All das fiel in eine Zeit allgemeiner Unzufriedenheit wider König Rudolf und sein Haus. Die wetterauischen und elsässischen Städte erhoben sich Ende 1284 und Frühjahr 1285, vorab die von habsburgischem Hausgut umgebene Reichsstadt Kolmar. Die

---

[4] Darüber meine Gesch. d. Kts. Luzern, 1932, S. 294 ff. Da das Register des österreichischen Landesarchivs zu Baden im Aargau um 1384 keinen Kaufbrief betr. Rotenburg nennt, wird der im Habsb. Urbar I 197 erwähnte Kauf der Burg ebenso fragwürdig sein, wie andere nur im Urbar erwähnte und von Maag (Quell. z. Schweiz. Gesch. I, 396, Anm., Al. 1) mit Recht als « euphemistisch » angezweifelte Käufe.

[4a] Über die Vogtei Weggis vgl. Habsb. Urbar I, S. 208 oben, über diesen großen Dinghof überhaupt: Segesser, Rechtsgesch. v. Luzern, I, S. 324 ff. und meine « Gesch. v. Luzern », S. 440 f. Über Gersau, Habsb. Urbar I, S. 285 ff.

Hagenauer vertrieben den Reichslandvogt Otto von Ochsenstein, Rudolfs Schwestersohn, schmählich aus der Stadt. Wetzlar und andere von Rudolfs Steuern schwer bedrückte Städte machten mit. Auch die Reichskommune Bern, ja sogar die 1277 dem Hause Neukiburg abgekaufte habsburgische Untertanenstadt Freiburg i. Ue. verweigerten jetzt die Steuern, beide in ihrem Widerstand bestärkt durch die Grafen von Savoyen [5]. Mit dem jenseits des Brünig gelegenen und mit Bern verbündeten Reichstal Hasle, dem Nachbartal Obwaldens, hatte Rudolf ohnehin schon seit längerem Spannungen [6].

---

[5] Colmarer Annalen: civitas Friburgensis in Otlandia et Bernensis obedire regi Rudolfo minime voluerunt, MG, SS, 17, 211 f., dazu 254; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 522 ff., Reg. Imp. VI, 1. Nr. 1897a. Dazu Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 145.

[6] Sicher bestand eine Spannung zwischen dem König und dem jenseits des Brünig gelegenen, mit Obwalden durch sehr viele Beziehungen verbundenen Reichstal Hasle, das auch als Zugang zum Grimselpaß und zum Wallis eine lagewichtige Stellung im habsburgisch-savoyischen Gegensatz war. Am 16. Juni 1275 hatten sich die Reichsstadt Bern und das Reichstal Hasle verbündet « ad deffendendum hinc et inde iura nostra et possessiones nostras », zwar unter formellem Vorbehalt des Reiches (Fontes rer. Bern. II, Nr. 120, S. 118). Das Bündnis sollte ewige Gültigkeit (« perpetuum robur ») haben. Schon Kopp (Eidg. Bünde, II, 2, S. 298) erkannte, daß es wider König Rudolf abgeschlossen worden ist. Es ist denn auch, für die österreichfeindliche Tendenz bezeichnend, gleich nach dem Tod König Albrechts, am 18. Mai 1308, erneuert worden (vielleicht schon nach dem Tod König Rudolfs, doch fehlt ein solcher Brief von 1291/92). Möglicherweise war das Hasletal sogar einige Zeit habsburgisch. In einem Pfandrodel von 1281 finden wir mitten unter österreichischen Hausgut-Einkünften auch den Posten « item de valle Hasle marcas 40 » (QW I, S. 615 oben). Man nimmt daher meistens an, König Rudolf habe das Reichstal, das offensichtlich keinen wider Verpfändung schützenden Freiheitsbrief besaß, wie Uri (man denke an Hasles endgültige Verpfändung durch Heinrich VII., 7. Juni 1310!), seinem Haus übergeben (so zuletzt Schiess in QW I, 1, S. 614, Anm. 35). Kopp (Eidg. Bünde II, 1, S. 567, Anm. 5 und 7) und ihm folgend Maag (Quellen z. Schweizer. Gesch. XV, 2, S. 134, Anm. 2) vermuten zwar eine Verlesung des Kopisten: statt « Hasle » sei « Agrei » (Ägeri) zu lesen; Kopp und Maag stützen sich dabei auf die Urkunde vom 3. Mai 1278, wo das Tal Ägeri unter z. T. denselben habsburgischen Besitzungen wie 1281 genannt wird (QW I, 1, Nr. 1253). Kopps Annahme

2. Die Usurpation Obwaldens im besonderen.

In all diese Zusammenhänge gehört wohl Weiteres, das unseren Dreiländerbund noch unmittelbarer berührte. Nämlich die usurpatorische Besitznahme der habsburgisch-laufenburgischen Vogtei über das Brünigtal Obwalden durch das Haus Habsburg-Österreich.

Wie früher dargelegt, war die Vogtei Obwalden bei der laufenburgischen Hausteilung (vor 1269) nicht — wie die Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden — an den Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, sondern an dessen älteren tatkräftigeren Bruder Gottfried gelangt. Doch dieser starb schon am 29. September 1271 unter Hinterlassung des einjährigen Söhnchens Rudolf, das nunmehr unter Vormundschaft seiner beiden Oheime Rudolf und Eberhard trat. Der erstere wurde seit 1274 Bischof des Bistums von Konstanz, der letztere 1273, durch Heirat mit der Gräfin Anna von Kiburg, Gründer des Hauses Neukiburg in Burgdorf. Praktisch regierten im Brünigtal wohl immer mehr die einheimischen Ammänner und laufenburgischen Ministerialen, voran jene von Sarnen (vgl. oben S. 421).

Von den beiden Vormündern ist Eberhard 1284 vorzeitig gestorben, auch er unter Hinterlassung eines noch unmündigen, etwa siebenjährigen Knaben, Hartmann [7]. Seither lag die Vormundschaft

---

ist nicht ganz von der Hand zu weisen; denn die Steuersumme, die im Pfandrodel von 1281 für Hasle genannt wird (40 Mark), ist viel größer als diejenige, welche die Hasler selber am 8. August 1334 als ihre « rechtmäßige » und alte (wenn auch früher überschrittene) Reichssteuer bezeichnen, und welche sie dann bis 1798 an Bern bezahlt haben (nämlich 50 Pfund); sie paßt hingegen, wie ich sehe, zur Steuer von 40 Mark, die Stadt und Amt Zug (zu letzterem gehörte auch Ägeri) um 1290/92 leisten (Quellen z. Schw. Gesch. XV, 1, S. 195). Immerhin könnte Rudolf die Steuersumme Hasles vorübergehend auf 40 Mark gesteigert haben; die Unzufriedenheit insbesondere der burgundischen Kommunen wider König Rudolf (gerade 1285 und schon 1277 der Groll der Zürcher) ist eine Folge seiner gewaltigen Steuererhöhungen.

[7] Da Hartmann, der Sohn Eberhards und Annas von Habsburg-Neukiburg, am 25. Juni 1295 noch unter Vormundschaft steht (QW I, 2, Nr. 99), d. h. noch kaum achtzehnjährig ist, dürfte er Ende 1277 oder Anfang 1278 geboren sein. Zu beiden Vormundschaften: S. 387, A. 13 und 482, A. 6.

beider laufenburgischen Linien bei dem fernen Bischof von Konstanz, der als Diözesenbischof und Herr des (kleinen) fürstbischöflichen Territoriums dem Druck seines königlichen Vetters selber schon genug ausgesetzt war. König Rudolf weilte ja in diesen Jahren, 1283 und 1284, und nochmals im Spätjahr 1285, auffallend lange Zeit in den Stammlanden (zwei Male, im März 1283 und im Oktober und November 1285, gerade in Luzern), als König und als der Leiter der habsburgischen Hauspolitik, und er hat offenbar diese Laufenburger Schwierigkeiten dazu benutzt, mit vielem andern gleich auch noch Obwalden an sein Haus zu reißen.

Wie mit jenem Ausbau seiner Rechte in und um Luzern, so konnte der König gerade durch die Erwerbung Obwaldens den unzufriedenen Dreiländerbund noch mehr unter Druck setzen und gleichzeitig — über den Brünig! — ein weiteres Ausfallstor gegen die burgundische Opposition (Savoyen und Bern-Hasle) gewinnen und derart einen Keil zwischen zwei seiner zähesten Gegner treiben.

Die Beschlagnahme Obwaldens erfolgte noch vor 1291 und sicher usurpatorisch.

Was den Zeitpunkt der österreichischen Gewaltmaßnahme anbetrifft, so sind zwei Momente zu beachten. Erstens: Wenn die bisher dem Dreiländerbund ganz fernstehende Talschaft Obwalden an der Jahreswende 1291/92 diesem Bündnis beigetreten ist — in der Form einer Fusion mit Nidwalden, der Schaffung des neuen Landes Unterwalden[8] —, so liegt der Grund dieses Bundesanschlusses in dem inzwischen, nach 1273, erwachsenen Gegensatz gegen Habsburg-Österreich. Bündnisse werden wider einen gemeinsamen Gegner eingegangen. Der relativ späte Anschluß — nicht schon im August 1291, sondern erst an der Jahreswende 1291/92 — ist begründet in der Zurückhaltung, die alle österreichischen Untertanen, sogar die erst ganz kürzlich, am 16. April 1291, und nur mit höchstem Ingrimm österreichisch gewordene Stadt Luzern und die umliegenden Murbacher Gotteshausleute im Hochsommer und Herbst 1291 geübt haben. Sobald Luzern und seine Umgebung Mitte Dezember 1291 sich der Koali-

[8]) Zur Gründung des Landes Unterwalden: Exkurs II, S. 598 f. und 510 f.

tion des Bischofs von Konstanz anzuschließen wagten, ist auch Obwalden zur Tat geschritten [9]. Durch die Verschmelzung mit Nidwalden zur einen Talgemeinde Unterwalden gewann damals in Obwalden jene Partei die Oberhand, welche die dauernde Sicherung vor Habsburg-Österreich bei den Eidgenossen und nicht, wie die Ritter von Sarnen und ihre Freunde, bei Habsburg-Laufenburg suchten. Zweitens: Wir wissen, daß König Rudolf ausgerechnet den jungen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, den Sohn seines Vetters und vielfachen Kampfgenossen Gottfried, den Herrn Obwaldens, beraubt hat; dies war nach den Colmarer Annalen geradezu der Hauptgrund, weshalb Rudolfs Oheim, Bischof Rudolf von Konstanz 1291/92, nach des Königs Tod, sich an die Spitze der Erhebung wider Habsburg-Österreich gestellt hat [10]. Diese Beraubung hat den Bischof m. E. deshalb so sehr

[9] Über die Zurückhaltung der österreichischen Untertanen 1291/92, den spätern Anschluß Luzerns sowie die Aktion der Obwaldner um Weihnachten 1291 vgl. unten S. 509 ff. und 517 f.

[10] Annales Colmarienses MG SS 17, S. 218: « Episcopus Constantiensis opposuit se filio regis Rudolfii pro rebus quas abstulerat filio comitis de Loiffinberg violenter ». Unter diesem Sohn des Grafen von Laufenburg ist keineswegs (wie Schiess im QW I, S. 776, Anm. 10 meint) Hartmann, der Sohn Eberhards von Habsburg-Neukiburg zu verstehen (dieser damals einzige Mündel des Bischofs von Konstanz), sondern unbedingt dessen älterer Vetter, Rudolf, der Sohn des Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg. Denn erstens: einzig die Linie Gottfrieds besaß seit der laufenburgischen Hausteilung (von ca. 1269, vgl. oben) die Stammveste bzw. Residenz des Hauses Habsburg-Laufenburg, das Rheinstädtchen Laufenburg, nicht der Zweig Eberhards. Dieser letztere saß seit 1273 zu Burgdorf und gebot über die Herrschaft Neu-Kiburg. Zweitens bezeichnen gerade die Colmarer Annalen Gottfried schon früher, zum Jahr 1271, als « comes de Loufenberg » (a. a. O., S. 194) und Eberhard 1284 als « frater episcopi Constanciensis et frater comitis Gotfridi de Loufenberch ». Auch die anderen zeitgenössischen Dokumente benennen nur die Linie Gottfrieds bzw. Rudolfs als Grafen von Laufenburg (Quellen z. Schweizer. Gesch. XV, 1, S. 179 und 184). Besonders deutlich ist auch die Chronik des Mathias von Neuenburg a. Rh. (MG. SS. rer. Germ. II, S. 327, Z. 22 ff.: « Fuerunt autem tres fratres de Habesburg, filii patrui regis, scilicet Rudolfus episcopus Constanciensis, Gotfriduss dominus in Lauffenberg et Eberhardus qui nominabatur Kiburg »!) Und drittens: Der junge Graf Rudolf von Laufenburg befindet sich 1291/92 im Krieg gegen Österreich, eben um das

gekränkt, weil sie nicht nur seinen Neffen, sondern sein Mündel traf, d. h. offenbar in der Zeit stattfand, wo der Bischof der einzige und damit für die Besitzeswahrung des Mündels ausschließlich verantwortliche Vormund desselben gewesen ist, d. h. in den Jahren nach dem Tod seines Bruders und Mitvormundes Eberhard von Habsburg-Neukiburg († 1284) und wohl noch vor der Volljährigkeit Rudolfs, d. h. vor dem 15. Juli 1288. Was liegt näher als die Annahme, auch die laufenburgische Vogtei Obwalden habe zu diesen von König Rudolf seinem gleichnamigen Vetterssohn Rudolf geraubten Besitzungen gehört?

Und Obwalden ist in der Tat widerrechtlich in den Besitz der Hauptlinie gelangt. Dies geht aus zwei Tatbeständen mit Gewißheit hervor. Erstens: So oft auch in der Folgezeit die Habsburger Hauptlinie Hoheitsansprüche auf Schwyz und Unterwalden — Obwalden nachdrücklichst inbegriffen — erhob, u. a. 1311, 1334, 1351, so wußte sie nie einen anderen Rechtstitel vorzubringen, als den Kaufbrief von 1273, der doch nicht von der Vogtei Obwalden, sondern bloß von der Vogtei Nidwalden sowie von grund- und leibherrlichen Rechten in Unterwalden spricht[11]. Offenbar weil die Obwaldner diesen Mangel gel-

Geraubte zurückzuerobern. Doch weil er 1291 erst 21 Jahre zählt und vom 2. bis 18. Lebensjahr (bis zum 15. Juli 1288) unter der Vormundschaft seines Oheims, des Bischofs von Konstanz, gestanden hatte (zuletzt nachweisbar am 5. Juni 1287, Zürcher U. B. V, Nr. 1993), steht er auch jetzt noch ganz im Schatten des Bischofs Rudolf. Das zeigt schon die Form seiner Anschlußerklärung bei dem Bündnis, das sein Oheim für sich und namens seines anderen Neffen, des nunmehr einzigen Mündels Hartmann von Neu-Kiburg, am 17. September 1291 mit Savoyen abschließt. Gerade weil Rudolf von Laufenburg ganz der politischen Führung seines ehemaligen Vormundes folgt, wird er denn auch von keiner anderen Urkunde und Chronik dieser Zeit als Kriegführender erwähnt. Und darum auch diese Wendung des Colmarer Annalisten; für diesen Chronisten ist — mit vollem Recht — der Bischof der eigentliche Kriegführende und Rudolf noch sein Schützling. Erst nach dem Tod seines bischöflichen Oheims († 3. April 1293), insbesondere seit 1296, trat dann Rudolf von Laufenburg als selbständiger zäher Dauergegner des Herzogs Albrecht hervor — eben weil er von dessen Vater, König Rudolf, beraubt worden war.

[11] Zum Inhalt des Kaufbriefes von 1273 vgl. S. 299 (nur Nidwalden, nicht auch Obwalden) und S. 633 ff. (grund- und leibherrliche Rechte in

tend machten, haben die österreichischen Anwälte im Jahre 1351 noch eine weitere Urkunde vorgelegt, nämlich den murbachischen Kaufvertrag vom 16. April 1291; doch dieser begründet einzig einen Anspruch auf die Grundherrschaft, die der Abt in den beiden Dinghöfen Alpnach und Giswil besaß, deren Vogtei übrigens seit alter Zeit und noch lange Jahrzehnte bis zu ihrem Aussterben bei den Freiherren von Wolhusen (jüngere Linie) stand[12]! Und zweitens: Hätte das Haus Habsburg-Österreich die Vogtei Obwalden käuflich oder sonst rechtmäßig gewonnen, so hätte Rudolf sich zuhanden seiner Söhne unbedingt die laufenburgischen Ministerialen abtreten lassen; denn auf die Ritter legte er, wie u. a. eine Urkunde vom Jahre 1271 zeigt, immer das allergrößte Gewicht[13]; sie waren ja der militärisch ausschlaggebende Machtfaktor, gerade auch in einem strategisch so bedeutsamen Paßtal wie Obwalden. Wir kennen jedoch keine Unterwaldner Ministerialen des jungen Grafen Rudolf von Laufenburg, die österreichische Dienstleute geworden wären. Im Gegenteil! Gerade die führenden Laufenburger Ministerialen in Obwalden, die Ritter von Sarnen sind nie österreichisch geworden. Sie verzogen sich nach

---

Unterwalden). Über Österreichs Ansprüche von 1311 vgl. unten, S. 548 f., zum Jahr 1334 meine « Geschichte des Kts. Luzern », S. 447 und « Urschweizer Befreiungstradition », S. 46, Anm. 99; über jene von 1351 s. unten S. 585, Anm. 1.

[12] Über die Fortdauer der Wolhusener Kirchenvogtei bzw. Vogteisteuer gegenüber Unterwalden vgl. oben S. 381, Anm. 10.

[13] Am 29. April 1271 verabredeten die Grafen Rudolf und Eberhard von Habsburg-Laufenburg und Graf Hugo von Werdenberg eine Teilung der Reichslehen des westlichen Kiburger Zweiges, ja sogar, falls Anna sterben sollte, eine solche seiner Eigengüter. Von den Reichslehen und von den Allodien sicherte sich jedoch Rudolf die ausschließliche Herrschaft über die Ministerialen (Reg. Habsb. I, Nr. 492). Redlich (Rudolf von Habsburg, S. 119) bemerkt dazu, dieser Vorbehalt zugunsten Rudolfs mache die projektierte Teilung illusorisch, denn wenn die kiburgischen Reichs- und Hausministerialen einzig an Rudolf kamen, so sei « die entscheidende militärische Kraft in seine Hand gelegt ». Dazu paßt es trefflich, daß wir nach 1273 in den Waldstätten nie etwas von Ministerialen Eberhards hören: sie waren eben unter den « Leuten und Gütern in Unterwalden » inbegriffen, die der Graf im Frühjahr 1273 seinem Vetter abtreten mußte.

Luzern und erscheinen, als die Laufenburger seit 1296 neuerdings gegen Österreich antraten, 1297 an exponierter Stelle auf laufenburgischer Seite; sie sind später in das laufenburgisch-neukiburgische Thun übergesiedelt und dort erloschen. Und auch andere laufenburgische Ministerialen, die Ritter von Winkelried in Nidwalden, haben sich noch 1300 als Vasallen jenes Rudolf von Laufenburg bekannt[15]. Diese Laufenburger Ministerialen haben somit den Herrschaftsantritt der mächtigen Habsburger Hauptlinie in Obwalden nicht als rechtsmäßig betrachtet und sind ihrem früheren Lehensherrn, der weit entfernt am Rhein residierte und ihnen größere Freiheit gelassen hatte, treu geblieben[16].

3. Der Amtsrücktritt Stauffachers und Schüpfers.

Kein Zweifel: die allgemeine Opposition wider König Rudolf und das Haus Habsburg-Österreich und vorab dessen Besitznahme der Kastvogtei Einsiedeln und der Reichsvogtei Ursern mußte auch die verbündeten Waldleute aufs höchste erregen. Wer Ursern besaß, würde selbstverständlich auch den Zugang dorthin, das Paßtal Uri, begehren. Wer über die Kastvogtei Einsiedeln gebot, konnte den mottenden Alpenstreit als Druckmittel und Vorwand gegen Schwyz ausbeuten. Sicherlich haben die Länder mit anderen, ähnlich Bedrohten, Fühlung genommen. Ende Januar 1284 ist eine Urner Delegation, voran der Landammann Burkhard Schüpfer (mit dem Landessiegel von Uri) in der mit Rudolf schon lange unzufriedenen Reichsstadt Zürich[1].

Noch mehr: es scheint, als hätten König Rudolf von Habsburg und sein Haus damals, Ende 1284 oder Anfang 1285, Schritte unternommen wider die Gründer und Leiter des Dreiländerbundes. Die bewährten bisherigen Führer der b e i d e n Haupttalschaften, von Uri und Schwyz, verschwinden ausgerechnet in dieser Zeit aus ihren Ämtern, Rudolf Stauffacher, in den kräf-

---

[15] Oben S. 301, Anm. 7.

[16] Über die Fortdauer der laufenburgischen Ansprüche auf die Vogtei Obwalden (1297) und ihre schließliche Preisgabe zugunsten des Dreiländerbundes (1309) vgl. unten S. 530 f., 537 und 601 f.

[1] QW I, 1, Nr. 1422.

tigsten Lebensjahren stehend[2], und Burkhard Schüpfer, etwas älter, aber noch keineswegs rücktrittsreif[3]. Da wir aus diesen Jahr-

---

[2] Rudolf Stauffacher wird von Jac. Wackernagel (Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F. 37, 1918, S. 382) mit Recht als der eigentliche Talrichter, der erste bekannte Landammann von Schwyz bezeichnet. Er ist wohl jener « iudex vallis », den Rudolf von Habsburg in seiner allerersten Königszeit als ordentlichen Richter für Schwyz voraussetzt (oben S. 438, Anm. 18). Wegen Besteuerung bzw. Pfändung des Klosters Steinen wurde Stauffacher am 7. Januar 1275 vom obersten Haus- und Reichsbeamten Rudolfs in der Schweiz, dem Ritter Hartmann von Baldegg, und als er sich um dessen Befehle nicht kümmerte, am 4. September 1275 von der Königin verwarnt (Oechsli, Reg. 228 und 236). Als der erste unter den vier Ammännern von Schwyz leitete Rudolf Stauffacher zu Weihnachten 1281 zu Schwyz jene Landsgemeinde, die seinem Verwandten Konrad Hunn eine Entschädigung zubilligt wegen einer Gesandtschaft, die er für « des Landes Ehre » übernommen hatte (Oechsli, Reg. 270). Doch im April 1286 ist Stauffacher nicht mehr Mitglied des Viermänner-Kollegiums (Oechsli, Reg. Nr. 294); dies ist schon Oechsli aufgefallen: « Über die Gründe seines Rücktritts sind wir völlig im Dunkeln » (Anfänge, S. 302). Doch bei der Bundesaktion von 1291 und auch um 1308/09 ist er wieder in politisch führender Stellung. Denn Rudolf Stauffacher, der Schwyzer Bundesgründer von 1273, war nach dem Amtsrücktritt wahrlich nicht untätig gewesen; ja dieser hatte ihm noch freiere Hand gegeben, wider Habsburg-Österreich zu arbeiten. Näheres in meiner « Urschweizer Befreiungstradition », 1927, S. 222 ff., sowie unten Exkurs V, S. 637 ff.

[3] Über seine spätere Aktivität vgl. die Anmerkungen 4 und 5. Burkhard Schüpfer hatte schon in der Bündnispolitik der 1240er Jahre eine führende Rolle gespielt (oben S. 419, Anm. 13). Er ist der erste mit Namen bekannte Urner Landammann (Ammann von Uri). Er hat diese Würde sicher schon im späteren Interregnum bekleidet; denn auf eine Klage des Klosters Engelberg hin befiehlt die Gemahlin König Rudolfs schon am 10. Oktober 1273, noch unter dem Namen « Gertrud, Gräfin von Habsburg und Kiburg und Landgräfin vom Elsaß, erwählte Königin der Römer », ihm, « Burcardo ministro suo ceterisque ministris ac hominibus vallis Uranie », Engelberg auf den Alpen nicht zu behelligen; das Kloster hatte sich also auf die erste Kunde von Rudolfs Königswahl an dessen Gemahlin gewandt (QW I, 1, Nr. 1107). Der « amman von Ure Burkart Schüpfer » ist am 11. August 1275 zu Altdorf Zeuge bei der Vermittlungsaktion des königlichen Richters Markwart von Wolhusen (QW I, 1, Nr. 1176). « Burchart der amman von Ure » weilt am 25. Januar 1284 mit einer Urner Delegation in Zürich (QW I, 1, Nr. 1422). Im Mai 1285 ist er nicht mehr im Amt. « Burchardus dictus Schupfer quondam minister de Ure » wird unter diesem Datum als Zeuge vor geistlichem Gerichte dar-

zehnten fast keine Nidwaldner Quellen besitzen, bleibt es ungewiß, ob nicht auch der Talrichter Nidwaldens ausschied. Welches sind die Ursachen dieser Amtsniederlegung Stauffachers und Schüpfers? Warum verlassen die Männer das Steuer, welche die bisher kritischsten Lagen gemeistert, wider den Kaufbrief des Grafen Rudolf die Länder zusammengeschweißt, gegenüber dem habsburgischen König gleichfalls den richtigen Weg gefunden und bis anhin so zähe die talschaftliche Freiheit verteidigt haben? Ausgerechnet jetzt, wo in der allernächsten Umwelt bedrohliche Wandlungen sich vollziehen? Überdruß an der Politik war es nicht. Denn die Schüpfer von Bürgeln, Burkhard und seine Söhne, bleiben auch die kommenden Jahre Hauptvorkämpfer der Eigenständigkeit des Reichstales Uri[4]; der Alt-Landammann übernimmt sieben Jahre später, nach König Rudolfs Tod, neuerdings offizielle, hochpolitische Funktionen bis hinunter nach Zürich[5]. Rudolf Stauffacher freilich verschwindet bis 1291 aus

---

über befragt, ob gewisse Talleute dem Kloster Wettingen gehören oder nicht. Auffallend ist, daß hier der Alt-Landammann und viele andere Zeugen einvernommen werden, dagegen nicht der amtierende Landammann (QW I, 1, Nr. 1444; zur Datierung obendort S. 664, Mitte). Wir finden überhaupt einen Urner Landammann — «Arnoldus de Silennon minister vallis» — erst wieder am 28. März 1291 (QW I, 1, Nr. 1660). Das Landessiegel ist um 1290/91 auch nicht einem Landammann, sondern — das einzige Mal in der ganzen Urner Geschichte — durch ausdrücklichen Beschluß der Talgemeinde, einem anderen, dem Freiherrn Werner von Attingshusen anvertraut. Dies obwohl «die Führung des Landessiegels zu den wichtigsten Funktionen des Talrichter-Landammanns gehörte» (Wackernagel, a. a. O., S. 382, Anm. 99).

[4] Die Übernahme und der Kauf des Turmes von Göschenen, gerichtet gegen die drohende Möglichkeit einer österreichischen Okkupation dieser 1290 von der Gräfin Elisabeth an Wettingen verkauften Südpforte Uris, ist vorab ein Werk der Schüpfer aus Bürglen und ihrer Freunde, durchgeführt unter tätiger Mitwirkung des Altlandammanns selber (QW I, 1, Nr. 1160 und 1683).

[5] Das österreichfeindliche Bündnis der drei Reichskommunen Zürich, Uri und Schwyz, abgeschlossen zu Zürich am 16. Oktober 1291, sah einen Bundesausschuß von zwölf Mitgliedern vor, welcher jeweilen über sämtliche konkrete Bündnisfälle entscheiden sollte. In diesem Rate sitzen drei Schwyzer: der regierende Landammann Konrad Ab Iberg, Rudolf Stauffacher und dessen Verwandter Konrad Hunn (zur Verwandt-

den Schwyzer Urkunden, doch nach dem Ableben Rudolfs (und nach der Ermordung Albrechts) steht er wiederum in der ersten Reihe der leitenden Schwyzer; seine Führerrolle vererbt sich in der Folge auf seine zwei Söhne, beide nacheinander Landammänner, und einer von ihnen der Feldherr am Morgarten[6]. Sind die Bundesgründer und Talschaftsführer von außen ihrer Ämter beraubt worden? Wegen Teilnahme an den Aktionen, die 1284/85 wider Habsburg-Österreich statthatten? Hat man bei dieser Gelegenheit den beiden, schon im Interregnum ins Amt gelangten Talrichtern den Blutbann entzogen und sie so zur Amtsniederlegung gezwungen? Wollten Rudolf und sein Haus mit den beiden kraftvollen Bundesgründern und Talschaftsführern den Dreiländerbund zur Strecke bringen[7]?

Wie dem immer sei: Bald sollte der seit 1273 waltende Interessengegensatz zwischen den drei verbündeten Talgemeinden

---

schaft vgl. Oechsli, Reg. 391), sowie drei Urner, Werner von Attinghusen (seines hochadeligen Standes wegen zuerst genannt), dann «her Burkard der alte amman», sowie Konrad der Meier von Erstfeld (QW I, Nr. 1689). Daß der Alt-Landammann Mitglied dieses Bundeskollegiums ist und nicht der amtierende Urner Landammann Arnold von Silenen, zeigt deutlich, wie man Burkhard, den Bundesgründer von 1273, jetzt, im Bundeserneuerungsjahr 1291, als den maßgebenden Leiter der Urner Politik betrachtete. Diese Tatsache spricht auch für die körperliche Rüstigkeit des Altlandammanns; denn selbstverständlich mußten die Beratungen in den Wintermonaten 1291/92 stattfinden, und zwar nicht in Uri, sondern am ehesten im Lande Schwyz.

[6] Die Stauffachersöhne Werner und Heinrich bekleiden das Landammannamt von Schwyz, nach dem Tod Konrad Ab Ibergs, von 1313 bis 1338 miteinander abwechselnd.

[7] Der Rücktritt der beiden Talrichter könnte auf Anordnung König Rudolfs selber zurückgehen, der diese Jahre häufig in der Schweiz weilte bzw. auf seinen Vogt Dietrich Wezzel auf Kiburg, der u. a. die ganze Einsiedler Lehensangelegenheit im persönlichen Auftrag des Königs durchführte (vgl. oben S. 441 f., Anm. 1; der Vogt zog sich dabei die grimmige Gegnerschaft des Abtes von Einsiedeln zu, der wider ihn noch 1288 mit kirchlichen Waffen vorging. Zürcher UB VI, 29; dazu Maag im Habsburger Urbar II, S. 70, Anm. 2 und Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 564). Der oberste Pfleger des Landes, Hartmann von Baldegg, in der Regel zu Basel oder zu Rheinfelden sitzend, scheint für solche Aktionen nicht eingesetzt worden zu sein.

und der habsburgischen Hauptlinie sowohl grundsätzlich wie konkret noch schärfere Gestalt annehmen.

e) Der Kurs Herzog Rudolfs bzw. Tillendorfs gegen die Waldstätte. 1288 bis Juli 1291.

Die Urschweiz am Vorabend der Bundeserneuerung von 1291.

1. Das neue Regime 1288.

Im Spätjahr 1288 übernahm der jüngste Sohn des Königs, sein Liebling, der 1271 geborene Herzog Rudolf, noch nicht ganz volljährig, persönlich die Regierung der alten Stammlande. Er residierte auf der Kiburg, die seiner Gattin als Morgengabe zugewiesen war. Die Kiburg sollte wahrscheinlich der Mittelpunkt für das zu schaffende besondere Landesfürstentum des jungen Prinzen werden. Ihm war ja am 1. Juni 1283 vom Vater ein Fürstentum zugesichert worden, wie sein älterer Bruder Albrecht es im Osten in den Herzogtümern Österreich und in Steiermark besaß: vielleicht die Anwartschaft auf zwei wiederherzustellende Territorien, wahrscheinlich auf das Königreich Burgund und sicher auf das Herzogtum Schwaben; schon die Zeitgenossen haben den Herzog Rudolf geradezu als Herzog von Schwaben bezeichnet.

Daß der Lieblingssohn des Königs noch vor erreichter Volljährigkeit die Landesherrschaft über die alten Stammlande selber in die Hand nahm, bedeutete an sich, schon formell, eine Einschränkung des bisherigen Pflegers dieser Gebiete, des Ritters Hartmann von Baldegg. Aber der Baldegger, der beste Kenner der vorderen Lande, wurde nicht nur eingeschränkt, sondern kaltgestellt, auch als Berater eliminiert[1]. Einzig die Verwaltung der Reichsvogtei über Basel und Rheinfelden blieb ihm weiterhin — wohl dank der persönlichen Gunst des Königs. Rechte Hand des jungen Herzog Rudolf wurde seit dem 22. Oktober 1288 ein anderer, der Ritter Konrad von Tillendorf aus dem Schwarzwald, der auch sein Kanzleipersonal aus dem Schwäbischen bezog[2].

---

[1] Dominus de Baldecke de procuratione a rege sibi commissa a regis filio removetur (Annales Colmarienses, MG, SS, 17, 216).

[2] Vgl. Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1, S. 138, Anm. 1.

Es war mehr als ein bloßer Personenwechsel, was der junge Herzog mit der Verdrängung des Baldeggers und der Berufung Tillendorfs vollzog. Herzog Rudolf beabsichtigte mit dieser Maßnahme einen radikalen Wechsel des politischen Kurses, einen neuen und schärferen Kurs. Der alte Baldegger, selber aus der Mittelschweiz, aus dem luzernischen Seetal stammend, hatte den ganzen territorialfürstlichen Aufstieg des Hauses Habsburg miterlebt und kannte daher, wie kein Zweiter, die offenen und vorab auch die geheimen Widerstände wider das rudolfinische und habsburgische Regiment, den Unabhängigkeitswillen der Reichskommunen, auch den Dreiländerbund von 1273 und den auf ihm beruhenden Widerstandswillen der Urschweizer. Er wußte, wie man mit diesen Leuten umzugehen hatte und hatte bei aller Energie doch wo immer möglich die Politik als eine Kunst des Möglichen geführt, um die ohnehin zahlreichen Gegner des Königs nicht noch weiter zu vermehren und eine Aufstandsstimmung zu schaffen. Anders war es mit dem jungen Herzog. Herangewachsen im Glanz des königlichen Hofes, sah der Prinz die Dinge viel einfacher als sie waren und wollte sich nicht mit Männern abgeben, die ihm widersprachen, sondern mit solchen, die im jungen Herzog die Verkörperung einer Haltung fanden, die ihre eigene war. Mitbestimmend war gewiß auch der Gegensatz der Generationen, die Sorge des herzoglichen Jünglings, der erfahrene alte Baldegger würde auch als bloßer Ratgeber ihn durch seine Sachkenntnis in den Schatten stellen; doch das Entscheidende bei der Kaltstellung des Baldeggers war die politische Meinungsverschiedenheit betreffend die Behandlung der habsburgischen Untertanen und die Politik gegenüber den Reichsunmittelbaren, gerade auch gegenüber den Waldstätten. Soll die diplomatische Methode des alten Baldeggers fortgesetzt werden oder soll die Politik der starken Hand, der rücksichtslosen Geltendmachung und Durchsetzung des habsburgischen Machtstandpunktes zur Durchführung gelangen?

Der ehrgeizige Herzog Rudolf setzte von Kiburg aus sofort eine sehr aktive Politik ins Werk. Schon im Winter 1288/89 gewann er bedeutende Erfolge über den Fürstabt Wilhelm von St. Gallen und seine Freunde, warf am 27. April 1289 mit einer

auserwählten Ritterschar die Berner Bürger nieder — ohne die Intervention des Königs hätte er die Stadtmauern niedergelegt —, besiegte die Freiburger i. Ue. so gründlich — unter Zerreißung der zähringischen Privilegien —, daß sie von da an auf Generationen nicht mehr wider Habsburg-Österreich sich zu stellen wagten. Diesen Erfolgen ging die Niederzwingung und Absetzung des Fürstbischofs Friedrich von Chur und der rätischen Opposition parallel. War schon durch diese Geschehnisse das Selbstbewußtsein der ritterlichen Umgebung des jungen Fürsten mächtig gestärkt worden, so wurden diese Kreise noch üppiger, als Herzog Rudolf im Frühjahr 1290 sich auf einen Feldzug nach Böhmen begab und in Prag am 10. Mai 1290 in der Jugendblüte starb. Fortan waltete in unseren Landen, seit dem Frühjahr 1290, ein ausschließliches Beamtenregiment. Denn der greise König blieb vorab durch die Reichsgeschäfte beansprucht und sein nunmehr einzig noch lebender Sohn Albrecht war seit Jahren in Österreich festgelegt. Im Namen der herzoglichen Landesherren, Albrechts und seines Neffen und Mündels Johann (des nachgeborenen Söhnleins Herzog Rudolfs), regierten nun seit Frühjahr 1290 ausschließlich die Beamten.

Unter diesen Beamten war der wichtigste jener vom Herzog — anstelle des erfahrenen Ritters Hartmann von Baldegg — als seine rechte Hand berufene schwäbische Ritter Konrad von Tillendorf, Hofmeister König Rudolfs und seit dem 22. Oktober 1288 herzoglicher Vogt auf Kiburg. Er war seit langen Jahren vom König und von dessen Sohn Rudolf hochgeschätzt, sehr rechtskundig und ein tüchtiger Finanzverwalter[1]. Von der Kiburg aus regierte er nicht nur den engeren Umkreis, sondern weite Gebiete der Schweiz, bis in die Urkantone hinein, wie einst sein Vorgänger, der Baldegger. Wie dieser, so vertrat gleichfalls er die österreichischen Interessen auch gegenüber dem eingeschlossenen oder benachbarten Reichsgut. Wie sein Vorgänger, der habsburgische Ritter und Freiherr Hartmann von Baldegg, nicht nur dem Lande Schwyz seine Mandate zustellte, sondern zum mindesten von Fall zu Fall auch seine Aufgabe gegenüber dem innerschweizerischen

[1] Vgl. über ihn meine « Urschw. Befreiungstrad. », 1927, S. 207—217.

Reichsgut, Uri und Engelberg, durchführte[1], so wird der habsburgische Ministeriale und königliche Hofmeister Tillendorf die habsburgische Politik auch gegenüber dem Reichstal Uri gewahrt haben.

2. Der Tillendorf-Kurs gegen Schwyz.

Unter Vogt Tillendorf fand für Schwyz in doppelter Hinsicht eine unerhörte Verschärfung des Kurses statt: er behandelte die Schwyzer auch formell, ja betont als österreichische Vogteileute und verfuhr mit ihnen praktisch wie mit der Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung, unter absichtlicher Verhöhnung der Standesehre dieser freien Waldleute.

Das Land Schwyz eine österreichische Vogtei.

Erstens: Anders als der frühere oberste Reichs- und Hausbeamte in der Schweiz, der mittelschweizerische Ritter Hartmann von Baldegg, behandelte der schwäbische Ritter Tillendorf die Schwyzer demonstrativ als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen. Wie zur Verhöhnung des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 und des Bundeszweckes des Dreiländerbundes vom Sommer 1273, erteilte er ihnen Befehle als herzoglicher Vogt auf Kiburg, «im Namen des Herzogs», obwohl er als königlicher Hofmeister sich sehr wohl nach dem Beispiel seines Vorgängers, des Ritters Hartmann von Baldegg, ausschließlich dieses königlichen Titels hätte bedienen können. Er unterstrich absichtlich die Zugehörigkeit der Schwyzer zu Habsburg-Österreich. Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289[2]. In selbstbewußtem, hochtrabendem Ton nimmt unter diesem Tag Konrad Ritter von Tilndorf, Hofmeister des Königs Rudolf, und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg!, das Kloster Steinen in seinem Namen und für den Herzog («an mines herren statt, des herzogen»!) in seinen Schirm und Frieden und tut ihm kund, «dz ich nicht wil», daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und wenn man solches dennoch

[1] Oechsli, Reg. Nr. 724, S. 276*; oben S. 437.
[2] QW I, Nr. 1582.

tue, so wäre das mir und meinem Herrn zuleide getan, und wir würden es rächen («Dc wer mir und minem Herren getan und wolten es ouch rechen»). Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt[1]; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer[2].

Gegen diese unerhörte Praxis des Schwaben Tillendorf, gegen die bewußte Verhöhnung ihres Freiheitsbriefes und des Zweckes ihres Dreiländerbundes von 1273, gegen die provozierende Behandlung als habsburgische Hausuntertanen gab es nur Eines: die politische Grundfrage, deren dramatische Zuspitzung bis jetzt von beiden Teilen immer durch eine Politik des «als ob» hinausgezögert worden war, mußte endgültig und klar gelöst werden.

Um die Lösung in ihrem Sinne, im Sinne der Bestätigung ihres Freiheitsbriefes zu beschleunigen, entschlossen sich die Schwyzer, hierin zweifellos unterstützt von ihren Bundesgenossen Uri und Nidwalden, zu einer ganz großen Tat. Noch wußte die ältere Generation genau, wie die Talleute von Schwyz vor einem halben Jahrhundert durch offenkundige «wirksame Tat» (per effectum operis) die Gunst des letzten Hohenstaufenkaisers Friedrich II., des Taufpaten des jetzigen Königs, gewonnen und von ihm die Grundlage der Schwyzer Freiheit, die Reichsurkunde von Faenza vom Dezember 1240, heimgebracht hatten (vgl. unten S. 578), und dieses Beispiel der Ahnen wiederholten sie jetzt, damit das Reich, der erste römische König des Spätmittelalters, ihnen den Brief von 1240 erneuere. Sie folgten dabei übrigens auch einem Beispiel aus ihrer eigenen Zeit, aus ihrer un-

[1] Tschudi, der ja in seiner Chronik vom gleichen Standort und von der genau gleichen Rechtsauffassung ausging, wie sie bei den Schwyzern zur Königszeit Rudolfs lebte (beide gestützt auf den Freiheitsbrief von 1240), entrüstet sich über das Schreiben Tillendorfs vom 24. April 1289, dieser behandle die Schwyzer «glich als ob Switz inm und dem Hertzogen unterworffen sölt sin, als ob das Land sin und sins fürsten eigen wäre»! (Chronik I, 198 a.) Und mit gleicher Begründung haben sich 1289 noch mehr die Schwyzer empört.

[2] Über den Standesstolz der Urschweizer Freien vgl. Exkurs I, S. 577.

mittelbaren Nachbarschaft, der Politik des von alters und auch noch auf lange Jahre mit ihnen eng befreundeten Grafenhauses Rapperswil*.

König Rudolf stand im Hochsommer 1289 vor einem sehr bedeutsamen Reichsfeldzug wider den Pfalzgrafen von Burgund [1]. 1500 Mann stark machten sich die Schwyzer — gewiß mit Zuzügern aus den seit dem Sommer 1273 verbündeten Talschaften Uri und Nidwalden [2] — alle seit langem als Krieger gesucht und gefürchtet [3], auf den Weg, stießen, vielleicht bei Basel, zum königlichen Heer und marschierten über Héricourt nach Besançon. Sie marschierten nicht nur, sie kämpften — und wie! Ohne Vorwissen des Königs, auf eigene Initiative, kletterten die berggewohnten Urschweizer nächtlich die steilen Hänge des Mont Brégille hinunter, faßten durch diese Überraschung den Feind im Rücken und entschieden mit dieser einen kühnen Tat sofort den ganzen Feldzug. Der Pfalzgraf kapitulierte. Hier vor Besançon haben Ende August 1289 die Schwyzer und ihre Genossen vom Dreiländerbund ihren ersten (geschichtlich bekannten) Freiheits-

---

* Ich verweise besonders ausdrücklich auf den Nachweis der vollkommenen Parallele oben S. 307, Anm. 19.

[1] Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 627 ff., sowie Reg. Imp. VI, Nr. 2234 a, 2237 b.

[2] Die von Mathias von Neuenburg überlieferte Zahl ist sehr groß (SS. rer. Germ. I, 41: 1500; II, 329: 1200). An sich wäre sie für Schwyz möglich (darüber Durrer, Jahrbuch f. Schweizer Gesch., 35, S. 95), wenn der letzte Mann marschierte; aber es war August, wo die Leute von Land- und Alpwirtschaft nur schwer abkömmlich sind. Man hat sich schon früher gefragt, ob unter dem «Swicia» nicht die Waldstätte überhaupt verstanden werden müssen, denn dieser Name war zur Zeit des Matthias von Neuenburg — genauer seit der Schlacht am Morgarten — die draußen aufkommende Benennung für Schwyz und seine Verbündeten, d. h. für die Eidgenossen geworden (Oechsli, Jahrb. 42, 1917, S. 177 ff., Math. v. Neuenburg, Register p. 642). Ich halte es für wahrscheinlich, daß neben dem Aufgebot der Schwyzer auch Zuzüger aus dem Reichsland Uri und vielleicht aus Nidwalden, d. h. aus dem ganzen Bundesgebiet des Dreiländerbundes von 1273, mitgingen. Wenn die Schwyzer eine Bestätigung ihrer Reichsfreiheit erhielten, so war das auch für Uri und Nidwalden eine politische Entlastung und eine Aufmunterung.

[3] Als Söldner finden wir Schwyzer schon 1252 und 1262 tätig (Kuchimeister, p. 30 und 55).

sieg erfochten. Und für das Blut, das sie für das Reich hingegeben, erwarteten sie nun, wie einst im Dezember 1240, das Pergament. Aber wie ihr zeitgenössisches Vorbild bei dieser Politik, ihr unmittelbarer Nachbar, das Grafenhaus Homberg-Rapperswil es ähnlich erleben sollte[1], so hatten auch die Schwyzer die Ritterlichkeit des Königs, «dieses harten, durch das Alter verschärften Typus des ausgreifenden Territorialherrn jener Zeit» (Redlich, S. 564) überschätzt. Nicht einen «Pergamentfetzen» gab er ihnen, sondern, gewiß mit leutseligen Lobesworten, «etwas Schöneres»: an die Ecke ihres blutroten Banners, der Freiheitsfahne von 1240 (vgl. S. 592) heftete er, wohl mit eigener Hand, noch «daz heilig rich», die Malzeichen des Leidens Jesu, vorab das Kreuz, das ja auf rotem Grund die Kriegsfahne des Reiches gewesen ist. «Hier Ihr tapferen Mannen», so wird er gesagt haben, «nehmt das Zeichen unseres göttlichen Herrn und das Kennzeichen unseres gemeinsamen Römischen Reiches, was könnte ich Euch Höheres geben!» Die Abfindung ausgerechnet mit der Reichsfahne beleuchtet klar die wahren Wünsche der Schwyzer[2].

Die Schwyzer Mannschaft kam im September 1289 ohne Freiheitsbrief nach Hause; ihr Land blieb weiterhin dem Herzog Rudolf, dem Liebling des Königs, und dem herzoglichen Vogt auf Kiburg unterstellt, dem schwäbischen Ritter Konrad von Tillendorf. Der junge Herzog, der sich ja nicht nur als künftiger Herzog von Schwaben, sondern auch als künftiger König von Burgund fühlte — und diesem Ziel hatte des Königs Feldzug nach Besançon ja auch gegolten — war vielleicht von der Schwyzer Leistung doch beeindruckt. Aber nach seinem Abzug nach Böhmen und seinem Tod (10. Mai 1290) war, bei der fast dauernden Abwesenheit des Königs Rudolf[2a], Tillendorf praktisch der oberste Regent im Lande, ähnlich wie einst der Ritter von Baldegg, und

[1] Vgl. oben S. 307, Anm. 19 und 441 f., Anm. 1 (Schluß).

[2] Nähere Nachweise in meinem Aufsatz in den Mitt. d. Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 32, 1924. Das weiße Kreuz im roten Feld war u. a. in der Schlacht bei Göllheim 1298 die Sturmfahne beider Gegenkönige (Kopp, Eidg. Bünde, III, 1, S. 270).

[2a] Nach dem Itinerar der Reg. Imp. VI. weilte König Rudolf in unseren Landen noch am 25. September 1289 und erst wieder am 25. Januar 1291. Dazwischen war er am 13. Dezember 1290 schnell in Ulm.

das mochte sein Selbstgefühl noch weiter steigern. Daß die Schwyzer durch ihren Zug nach Besançon sich seiner und seines Herzogs Hoheit hatten entziehen wollen, das vergaß er ihnen nicht, und er wußte wohl auch, daß der Schwyzer Stolz und Freiheitswille seit der Soldatentat vor Besançon noch gewachsen war.

Wenige Monate nach des Herzogs Tod, wohl im Lauf des Winters 1290/91 ging Tillendorf daran, diese Bauern neuerdings und noch mehr zu demütigen.

Ein Unfreier als Richter.

Zweitens: Hatte Tillendorf mit seiner demonstrativen Betonung der österreichischen Landeshoheit über Schwyz die politische Freiheitsidee der Schwyzer verspottet, so wollte der schwäbische Ministeriale jetzt dazu noch das uralte ständische Selbstbewußtsein der altfreien Schwyzer (s. S. 577 f.) höhnen, so wie dies der österreichische Adel und seine Wortführer auch später, bis in die Zeiten Friedrichs III. (Hemmerli!) und Maximilians fortgesetzt haben. Tillendorf war entschlossen, die auf ihre vor Besançon vollbrachte Soldatentat stolz gewordenen Schwyzer Bauern genau so zu behandeln, wie das habsburgische Regime die Masse der Bauernbevölkerung behandelte. Blutrichter über die Bauern war im ganzen habsburgischen Herrschaftsbereich überall der Vogt, und dieser war sehr häufig ein Unfreier, ein Eigenmann aus einem habsburgischen Landstädtchen. Warum sollten die Schwyzer nur vor einem freien Richter sich verantworten und damit ein Recht beanspruchen, daß bloß für die privilegierten Städte galt, für Geistliche, den Adel und die Stadtbürger, soweit diese frei waren? In seinen Augen waren sie ja nicht Vollfreie, sondern Minderfreie, Vogtleute (s. S. 580 ff.). Tillendorf, der über Schwyz zuständige Obervogt auf Kiburg ist es gewesen[3],

---

[5] Wenn König Rudolf gegen diese Neuerung am 19. Februar 1291 auf Beschwerde der Schwyzer hin verfügt: künftighin (de cetero) dürfe kein Unfreier mehr zum Richter gegeben werden (... pro iudice vobis detur), so richtet sich das deutlich gegen die Bestellung eines solchen durch den Obervogt (die überhaupt üblich war). Darüber, daß der Obervogt bzw. Landvogt die Vögte setzte, vgl. meine Darlegungen in «Urschw. Befreiungstratition», S. 202, Anm. 121, sowie in «Interpretation des Bundes-

der im Winter 1290/91 einen Unfreien[4], wohl den habsburgischen Vogt[5] jener Zone, der u. a. auch die beiden Habsburger Höfe in Schwyz zugehörten, als Richter — sicher als Blutrichter[6] — über die freien Schwyzer bestellt hat! Man denke: ein Unfreier als Richter über die auf ihre uralte persönliche Freiheit so stolzen Schwyzer, diese Durchbrechung des mittelalterlichen Grundsatzes, daß jedermann nur von seinesgleichen, nicht von Leuten niederen Standes gerichtet werden dürfe. Dieser Wandel gegenüber dem altgewohnten «gebührenden Zustand», wie er gemäß der Praxis der vorangegangenen

---

briefes», Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X., S. 457, und Werner Meyer (a. a. O., S. 150 f.).

[4] Der unfreie Richter, über dessen Einsetzung die Schwyzer sich im Februar 1291 beschweren, wird kaum ein Ministeriale sein, denn diese zählten, obwohl rechtlich meist (nicht immer!) unfrei, doch sozial zu den privilegierten Ständen und hatten als solche mit den Bürgern vor dem Gericht für die Privilegierten, vor dem freiherrlichen Landrichter zu erscheinen. Man könnte mit Durrer an einen Hörigen (vielleicht den Meier), einer der beiden Habsburger Höfe in Schwyz denken, aber doch wohl noch eher an einen Eigenmann aus einem habsburgischen Eigenstädtchen. Diese Bürger habsburgischer Eigenstädtchen galten, wie aus einem Beschluß der Luzerner von 1343 hervorgeht (s. Exkurs I, S. 580) als typisch unfrei. Und aus solchen Städtchen hat Habsburg-Österreich wiederholt Funktionäre bezogen (gerade Unfreie unterstützten den Herrn, dem sie ja ihre Karriere verdankten, umso rückhaltloser). Aus einem solchen Eigenstädtchen (Meienberg), dessen Bürger Unfreie waren, stammten die Geßler, die in der Folge wegen ihrer Verdienste um die Herrschaft zu ritterlichem Rang emporstiegen. War der «Geßler» der Bundeschronik der von Tillendorf gesetzte Untervogt, dessen lokalem Vogteibezirk neben anderen Gebieten die beiden Habsburger Höfe und nun auch die freie Gemeinde Schwyz unterstellt wird?

[5] Blutrichter über die bäuerliche Bevölkerung im habsburgischen Gebiet war normalerweise überall der Vogt (vgl. meine Ausführungen Z. S. G. X, 1930, S. 450, Anm. 90, sowie nunmehr Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich in der Ostschweiz, Zürcher phil. Diss. 1933, S. 180 ff.). Einem solchen Vogte unterstand in der Regel ein Amtsbezirk, zusammengesetzt aus ganz verschiedenen Elementen: aus Höfen, grundherrlichen Höfen, freien Genossenschaften usw.

[6] Sollte dieser Unfreie gar über die Freien als Richter in Zivilsachen gesetzt sein (u. a. über Eigen und Erbe), so wäre das noch krasser (Z. S. G. X, S. 450, Anm. 90).

Jahrzehnte im Dreiländerbund von 1273 gesichert und unter dem Baldegger bisher nach Möglichkeit respektiert worden war! Und diese Neuerung ausgerechnet jetzt, ein Jahr nachdem die Schwyzer und ihre Zuzüger durch ihre Überraschungstaktik bei Besançon gerade das geleistet, das vorweggenommen hatten, was dort eigentlich Sache der zu vielen Tausenden aufgerückten Ritter gewesen wäre! Sie, die freien, soldatischen Schwyzer sollten keinen freien Richter haben, aber der aus Unfreiheit emporgestiegene Ministeriale, ein Tillendorf, genoß dieses Vorrecht! Jetzt diese zweite ungeheuerliche Verhöhnung, die Verspottung des persönlichen Freiheitsstandes, zu der noch nicht getilgten politischen Demütigung?

Noch einmal traten nunmehr die freien Schwyzer vor den Mann, den sie seit dem Oktober 1273, gemäß dem Freiheitsbrief von 1240 und dem Zweck des Dreiländerbundes vom Sommer 1273 einzig als ihren Herrn betrachten konnten und wollten, vor ihren König, vor Rudolf, als dieser — nach 15monatiger Abwesenheit von unseren Landen — im Februar 1291 in die Schweiz, nach Baden, kam. Jetzt, anderthalb Jahre nach ihrer Waffentat vor Besançon, standen die gleichen Ammänner wieder vor ihm, die damals die Urschweizer Mannschaft geführt und jenen Feldzug zugunsten des Reiches entschieden hatten. Sie klagten beim König über das noch ungetilgte alte politische Unrecht, die Mißachtung ihrer Reichsfreiheit und über die neue Schmach, die Verhöhnung ihrer Standesehre. Und diesmal bestanden die Schwyzer auf dem seit über 17 Jahren begehrten Pergament, dem königlichen Freiheitsbrief. Und diesmal erhielten sie in der Tat eine königliche Urkunde, nicht etwa nur eine Urkunde, ausgestellt vom König — denn unter diesem seinem höchsten Titel hat Rudolf, tatsächlich ja doch das Haupt des habsburgischen Hauses, nicht selten auch habsburgische Hausgeschäfte geordnet — sondern die Schwyzer empfingen mehr, ein Dokument ausdrücklich erlassen kraft königlicher Machtvollkommenheit, «auctoritate regia» [7]. Und doch: es war auch diesmal kein Ver-

[7] Die Bemerkung König Rudolfs, er gebe den Brief «auctoritate regia», bedeutet eine schöne Geste an die freien Schwyzer, die sich ja immer des Reiches fühlten und bot aber gerade auch die Möglichkeit, ihnen nur

zicht auf die habsburgische Landeshoheit, keine Bekräftigung der Reichsunmittelbarkeit etwa in der Form des Urner Freiheitsbriefes König Rudolfs von 1274, noch gar eine Urkunde wie jene, die Rudolfs Pate, Friedrich II. ihnen 1240 erteilt hatte. Es fehlten die stolzen Worte von den freien Männern, die auf niemanden als auf Kaiser und Reich zu hören haben. Nicht auf das grundsätzliche Begehren antwortete König Rudolf, sondern nur gerade auf den neuen konkreten Anlaß zu dessen Wiederholung: ein Gerichtsstandsprivileg hat er ihnen am 19. Februar 1291 erteilt, wie er es in der Tat als König jedem Freien im Reichsraum gewähren konnte, ohne die Landeshoheit irgend eines Fürsten etwa aufzuheben. «Künftighin darf den freien Schwyzern kein Unfreier als Richter vorgesetzt werden», so lautet die Antwort des Königs. Die Unfreien in Schwyz blieben weiter unter dem unfreien Richter und Vogt, und mochte das Privileg vielleicht zunächst die Stellung des freien Talrichters wieder herstellen, wie sie zu des Baldeggers Zeiten bestanden hatte, so konnte doch jederzeit, unter Berufung auf diesen Wortlaut, auch ein auswärtiger habsburgischer Richter, falls er ein freier war, wie der freiherrliche habsburgische Landrichter des Zürichgaus und des Aargaus, seine Zuständigkeit geltend machen[8]. In den Augen des Königs bleiben die Schwyzer nach wie vor habsburgische Untertanen, und mit der österreichischen Landeshoheit blieb als oberster Verwalter dieser Lande weiterhin der Vogt auf Kiburg, Konrad von Tillendorf.

---

das zu geben, was generell der König Freien zusagen konnte; die Unterstellung unter einen Gerichtshalter gleichen Standes. Als König, so mag er gesagt haben, könne er sie nicht ebenso generell von auswärtigen Richtern befreien.

[8] Beide Eigenschaften wurden von den Schwyzern angefochten: daß er ein Unfreier war, das stellte der König ab; aber die Schwyzer wiesen auch alle fremden Richter zurück, und hier kam ihnen der König nicht entgegen (deshalb haben die drei Länder zu Anfang August 1291 den auswärtigen Richter ausgeschaltet). Er wollte sich die Möglichkeit vorbehalten, ihnen den Richter für die privilegierten Stände, den freiherrlichen Landrichter, zu geben, der meistens in Personalunion habsburgische Hausfunktionen und reichsvogteiliche Stellung innehatte. Was den Schwyzern durch alle 18 Regierungsjahre Rudolfs vorschwebte, war stets die Rechtslage,

An diesem 19. Februar 1291 fand wohl die letzte Begegnung der Schwyzer mit dem König statt. Die aufmerksamen Ammänner von Schwyz hatten vielleicht auf der Stirne des greisen Habsburgers schon das Mal des Todes erkannt, der den König nach weniger als fünf Monaten fällen sollte. Von Rudolf von Habsburg, mit dem sie vor einem halben Jahrhundert, zur Zeit ihres Freiheitsbriefes von 1240, in gleicher Front für den letzten Hohenstaufen, Friedrich II., gestanden hatten, war nichts mehr zu erwarten. Noch viel weniger von seinem als hart bekannten Sohn Herzog Albrecht, falls dieser die väterliche Königskrone an sich risse. Um dessen Königsnachfolge rechtzeitig auch in unseren Landen zu sichern, nicht nur in den Hauslanden, sondern vorab im Reichsgut, dafür war der Vogt auf Kiburg, Ritter Konrad von Tillendorf, willenstark genug. Wie lange noch sollte dieser Mann den Schwyzern seine Rache androhen?

Seit dem 19. Februar 1291, seit dem Tage von Baden, kannten die Schwyzer ihre Aufgabe: sich zu rüsten auf das Ableben des Königs, wider seinen einzig noch lebenden Sohn Herzog Albrecht, den österreichischen Landesherrn und neuen Königskandidaten. Dann sollte der Brief von 1240 von keinem habsburgischen Vogt mehr verspottet werden, dann würde der Dreiländerbund von 1273 sich nicht nur wider die Habsburger Landeshoheit, sondern auch gegen ein habsburgisches Königtum durchsetzen, wenn es sein mußte, auch gegen einen nichthabsburgischen Reichsherrscher. Denn auch ein solcher könnte von Österreich zu Zugeständnissen genötigt werden: das wußten die Schwyzer vom Jahre 1242 her, aus der Zeit Friedrichs II.

3. Die Lage des Reichstales Uri vor Rudolfs Ableben.

Und wie der junge ehrgeizige Herzog den hochverdienten erfahrenen Hartmann von Baldegg (im heutigen Kanton Luzern)

---

wie sie im Interregnum bestanden hatte, und die sie durch den Dreiländerbund vom Sommer 1273 gerade gegen Rudolf von Habsburg hatten sichern wollen. Und zu jener Zeit hatte der Schwyzer Talrichter erst noch das Hochgerichtsmonopol über alle Talleute, freie und unfreie, besessen (vgl. S. 393); auch diese Errungenschaft war infolge der Beschränkung des Privilegs auf die freie Gerichtsgemeinde dahin.

auf die Seite schob[1] und an seine Stelle den Schwaben Konrad von Tillendorf setzte, so nahm der Prinz, der sich schon als Herzog von Schwaben fühlte und sich so titulieren ließ, mit Tillendorf sicherlich die Wahrung des habsburgischen Interessen in der übrigen Innerschweiz, gegenüber dem ganzen Dreiländerbund in die Hand, nicht nur in Nidwalden, sondern unbedingt auch gegenüber dem Reichstal Uri[2].

Territorial:

Uri war schon rein geographisch bedroht. Was hatte sich seit dem Abschluß des Dreiländerbundes im Sommer 1273 nicht alles geändert! Zu den habsburgischen Ansprüchen auf die mit Uri verbündeten Nachbartäler Schwyz und Nidwalden waren noch weitere Gebietserweiterungen erfolgt. Jenseits des Urner Bodens hatte Österreich, zu der schon im Interregnum 1264 errafften Reichsvogtei über Glarus, sich noch mehr gefestigt: 1288 hatte es die schwache Äbtissin von Säckingen zum Verkauf des Meieramtes und der Burgen gezwungen, das bisherige Meiergeschlecht von Windegg verdrängt. Auch das Reichsland Hasle sorgte sich vor den Habsburgern. Und vor allem: die Lage am Gotthard hatte sich von Grund aus verschoben. Entscheidend war das Jahr 1283: als der Mannesstamm der Grafen von Rapperswil 1283 ausstarb, hatte König Rudolf deren Reichsvogtei Ursern, unter Umgehung des Hauses Rapperswil-Homberg, kurzerhand seinen Söhnen verliehen: die hochalpine Schlüsselstellung am Straßenkreuz Uri-Gotthard und Oberalp-Furka, das Schlußstück der Gotthardroute und das Bindeglied zwischen dem Wallis und Rätien (ungefähr zur gleichen Zeit wie Ursern hatten die Herzoge auch die Grafschaft Laax — den Rest der alten Grafschaft Oberrätien — vom Reiche gewonnen, d. h. die Hoheit über die weithin zerstreuten Freien von Landquart bis zur Oberalp). Die neu erworbene Zentralstellung in Ursern war

---

[1] Vgl. oben S. 455, Anm. 1.

[2] Hartmann der Alte von Baldegg hatte einmal — nach 1276 und sicher vor 1288 (in den Jahren vor seiner Verdrängung durch den Herzog bzw. durch Tillendorf) — den Alpenstreit zwischen Engelberg und Uri geschlichtet; vgl. Oechsli, Reg. Nr. 724, S. 276*.

freilich zunächst ein unsicherer Besitz. Unter den freien Disentiser Gotteshausleuten in Ursern gab es in aller Folgezeit, und sicher schon seit 1283, eine Partei, die nichts von Österreich wissen wollte und stetsfort Rückhalt bei den Urnern fand. Ausgerechnet hier in Ursern hatten noch am 5. August 1288 rätische Österreichfeinde: Bischof Friedrich von Chur[1], Abt Simon von Disentis und der Freiherr von Frauenberg[2] sich auf fünf Jahre mit einem Ursener Ritter und vier Walliser Herren verbündet, die ihrerseits mit Savoyen, dem Hauptgegner der Herzoge im Unterwallis und in der Westschweiz, alliiert waren[3]. Eines war klar: die Herrschaft der Habsburger Hauptlinie über Ursern blieb unsicher, solange dieses Hochtal eine weit abgelegene Exklave bildete, solange nicht auch die Zugangsstraße vom Mittelland nach dem Gotthard: das österreichfeindliche, dem Dreiländerbund von 1273 angeschlossene Reichstal Uri habsburgisch war! Wie lange wohl noch würde die ringsum von habsburgischen Hausbesitzungen und Machtsphären eingekreiste Reichs-Enklave Uri ihre Freiheit behaupten? Am 16. April 1291 sollte Rudolf seinem Haus gar noch weiteres erraffen: sämtliche Hoheitsrechte über die

---

[1] Bischof Friedrich von Chur (und die rätische Opposition überhaupt) wurde 1289 vom österreichischen Landvogt Hugo von Werdenberg niedergeworfen (der Bischof kam beim Fluchtversuch um) und auf dem bischöflichen Stuhl von Chur durch einen habsburgischen Parteigänger ersetzt. Seitdem war ganz Churwalen für die österreichische Politik gesichert, über den Tod Rudolfs hinaus (vgl. Kuchimeister, in St. Galler Mitt., 18, p. 326).

[2] Heinrich von Frauenberg (der Minnesänger, vgl. C. v. Jecklin im 36. Jahresbericht der Hist. Antiquar. Gesellschaft Graubündens) focht 1298 in der Schlacht bei Göllheim als Pannerträger Schwabens im Heere König Adolfs wider Herzog Albrecht! (Kuchimeister, p. 285).

[3] QW I, Nr. 1556. Von den fünf genannten Rittern spielten Thomas von Gluringen und Wilhelm von Mörel während der dreijährigen Vakanz des Bistums Sitten (seit dem 18. Februar 1287) die führende Rolle im oberen Wallis; sie waren mit dem Grafen Amadeus von Savoyen, diesem westschweizerischen Hauptgegner Rudolfs, verbündet (über die « confederacio facta a domino comite cum nobilibus de Valesio » vgl. Gremaud, Documents relatifs à l'hist. du Vallais, Nr. 994, dazu Rob. Hoppeler, Beiträge z. Gesch. d. Wallis im Mittelalter, 1897, S. 247).

Gotthard- und Seestadt Luzern und ihre weitere Umgebung, inbegriffen Küssnach![4]

Politisch:

Und diese seit Österreichs Festsetzung in Ursern 1283 erhöhte Gefährdung Uris trat nun seit dem Spätjahr 1288, seit Herzog Rudolfs und Tillendorfs Zeiten, noch aus einem anderen Grunde in das akute Stadium.

Die Gefahr, von Habsburg-Österreich okkupiert zu werden, wuchs umso unheimlicher, je älter und kränklicher der König wurde. Eine und dieselbe Sorge hat damals in unseren Landen die Reichsunmittelbaren erfüllt, vorab die Reichskommunen und unter diesen am meisten das verkehrsgeographisch und politisch hochwichtige Paßtal, die rings von habsburgischem Hausgut umschlossene Reichsenklave Uri.

Gescheitert waren die zähen Bemühungen König Rudolfs von Habsburg, seinen gleichnamigen Liebling und, nach dessen Tod (10. Mai 1290), den einzig überlebenden Sohn Albrecht noch zu seinen Lebzeiten zum König wählen zu lassen. Die Kurfürsten wünschten keinen Habsburger mehr; die Dynastie Habsburg war ihnen zu mächtig und auch für sie zu gefährlich geworden. Doch

---

[4] Näheres in meiner «Gesch. d. Kts. Luzern» 1932, S. 300 ff. Das Haus Österreich erwarb damals den gesamten uralten mittelschweizerischen Besitz des Vogesenklosters (nachdem König Rudolf den Reichsabt in immer größere Geldschwierigkeiten versetzt hatte), vom Bötzberg bis zum Brünig, (u. a. die Höfe Alpnach und Giswil), und zwar nicht nur die Grundherrschaft i. e. S., sondern den Rest der staatlichen Hoheitsrechte, die der Abt hier bisher (gegenüber dem erblichen Kastvogt, d. h. ebenfalls Habsburg) noch besessen hatte, u. a. das Burgenmonopol, die Ministerialen, das Aufgebotsrecht (für Gericht und Krieg), den Wildbann, das Eigentumsrecht an der bisher nur lehensrechtlich innegehabten Kastvogtei u. a. m. (vgl. unten Exkurs III, S. 609 f.); der laufenburgische Mitanteil an der Kastvogtei würde damit vollends illusorisch. So waren die beiden äußeren Uferstationen des Wasserweges vom Gotthard ins Mittelland, Luzern und Küßnach, österreichisch. Nur die innere, Flüelen-Altdorf, fehlte den Herzogen (Albrecht und seinem Neffen und Mündel Johannes) vorderhand noch! Auch Österreichs Stellung im Nachbartale Glarus war 1288 durch Erwerbung des Meieramtes (inbegriffen alle Burgen) noch mächtiger geworden.

das Haus Österreich blieb trotzdem entschlossen, die Königsnachfolge durchzusetzen oder zum allermindesten einen allfällig nichthabsburgischen König zu zwingen, daß er das habsburgische Hausgut, die errafften Reichslehen vor allem, ihm belasse und bestätige. Um dies zu erreichen, haben die Habsburger allezeit das gleiche Hauptmittel angewandt: im kritischen Zeitpunkt, am besten noch vor dem Ableben des Königs, des Habsburger Königs vor allem, mußte, koste es was es wolle, so viel Reichsgut als nur möglich fest in der Hand österreichischer Funktionäre oder Parteigänger sein; hatte man das nicht schon früher erreicht, so würde der Zugriff spätestens bei der tödlichen Krankheit oder beim Hinschied durchgeführt. Diesem Ziel diente gerade in den letzten Jahren Rudolfs die Absetzung habsburgfeindlicher und die Bestellung österreichfreundlicher Prälaten — man denke an die Fürstbistümer Basel und Chur, an die Abtei von St. Gallen —, den gleichen Zweck erfüllte die Doppelfunktion der habsburgischen Beamten (die österreichischen Hausbeamten waren in Personalunion auch die Hüter des umliegenden Reichsgutes). So wurde es in aller Folgezeit gemacht: kaum fünfzigjährig, hat König Albrecht schon 1305 seinen Reichsfunktionären befohlen, sie müßten bei seinem dereinstigen Hinschied die von ihnen regierten Städte und Burgen seinen österreichischen Söhnen übergeben. Die meisten dieser Verabredungen sind wohl nur mündlich getroffen worden. Aber König Albrecht scheute sich auch nicht, solche delikaten Dinge schriftlich festzulegen, wenn er den Funktionären mißtraute. Von seinen diesbezüglichen Urkunden ist zufälligerweise ein sehr bezeichnendes Stück uns erhalten geblieben: der Huldigungseid, den Graf Ulrich von Helfenstein, Reichslandvogt von Augsburg und dessen Bezirk, bei seinem Amtsantritt am 8. März 1305 dem König Albrecht zu schwören hatte. Der Reichslandvogt gelobt, nach des Königs Tod alle Burgen seines Distriktes den österreichischen Herzogen bzw. ihren Vögten oder Beamten auszuhändigen, zu deren beliebiger Verwendung: «Et si, quod Deus avertat, ipsum dominum nostrum regem decedere contingerit, castra omnia et municiones spectancia et spectantes imperio, que et quas in nostra potestate habemus, illustribus principibus dominis .. ducibus Austrie

aut eorum advocatis seu officiatis pro posse nostro omni dolo excluso presentabimus ad disponendum de ipsis prout eis videbitur expedire«[1]!

Auf die Kunde vom unerwartet frühen Tod Heinrichs VII. (bei Siena, am 24. August 1313) hat Herzog Leopold unverzüglich, in Hinblick auf die beabsichtigte Thronbewerbung seines ältesten Bruders Friedrich, es durchgesetzt, daß die vier Reichsstädte Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Konstanz ihn am 5. Oktober 1313 als Schirmer und Herrn annahmen und die Reichssteuer ihm zahlten[2]. Mit diesem Mittel wollten die Habsburger die kommende Königswahl sichern. Und diese gleiche Politik hat man sicher schon in der letzten Königszeit Rudolfs durchgeführt, in der Ostschweiz, in Rätien, in der Westschweiz[3].

Durch Übernahme der Reichsvogtei an das Reich und deren Verwaltung durch Reichsbeamte, die in Personalunion noch Hausfunktionäre und Interessenhüter Österreichs waren (so schon seit langem in Basel, in St. Gallen, in Chur), durch Absetzung nicht gefügiger Kirchenfürsten — wiederum in St. Gallen, in Chur usw. — hatte man die meisten geistlichen Territorien und Städte (u. a. Basel und Chur), durch die Unterstellung der Reichsvogteien unter habsburgische Beamte hatte man u. a. Schaffhausen der habsburgischen Sphäre eingefügt; auch die Reichsstädtchen und Reichsburgen sicherte man sich, großenteils noch vor dem Ableben oder direkt beim Tod des Königs, so in der Westschweiz nachweislich Laupen und Gümminen[4]. Dazu trat noch ein Rechtsmittel: gewisse besonders umstrittene Teile bzw. Ämter des Reichsgutes wurden durch Verpfändung bzw. Verpachtung in zuverlässige Hände gelegt, damit die dergestalt betrauten habsburgischen Parteigänger beim Ableben des Königs einen privatrechtlichen Anspruch auf weitere (Österreich dienende) Amtsbetäti-

---

[1] MG, Constitutiones IV, 169, Nr. 199; dazu Alfr. Hessel, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg 1931, S. 208. — Freilich half solche väterliche Vorsorge den Söhnen Albrechts mindestens wider die Reichsstadt Bern nichts, vgl. S. 473, Anm. 6.

[2] Vgl. unten S. 555, Anm. 8.

[3] Vgl. unten S. 479 ff.

[4] Vgl. unten zum 17. September 1291 (S. 479).

gung geltend machen konnten, sogar wider einen allfällig nicht-habsburgischen Königsnachfolger [2].

Dieser Politik der Habsburger (in praxi: der habsburgischen Vögte), allfällig noch nicht gesicherte Posten beim Ableben des Königs fest in eigene Hand zu nehmen, stand aufs schärfste der Wille der Reichskommunen gegenüber, soweit sie unter Rudolf noch nicht alle Bewegungsfreiheit verloren hatten. Ihr Ziel ging dahin, sofort bei des Königs Tod den von Habsburg gesetzten Reichsbeamten jeden Gehorsam zu verweigern [3] und über die ganze Dauer der Zeit, bis zur Wahl eines neuen Königs, die lokalen Reichsämter, gerade das wichtigste, das Blutrichteramt, aus der eigenen Mitte zu besetzen [4] — so wie es vor des König

---

[2] Dergestalt sicherte sich Habsburg-Österreich auf das Ableben des Königs hin, gegen die wohl erwartete bischöflich-konstanzische bzw. laufenburgische Reaktion, die Reichsstadt Buchhorn (Friedrichshafen) am Bodensee (vgl. unten S. 508, Anm. 1). Die paßpolitisch hochwichtige Reichsvogtei über das Bistum Chur war dem damals unbedingt rudolfinisch gesinnten (vgl. oben S. 443, Anm. 3) Freiherren von Vaz verpfändet worden (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2500).

[3] Das ist die « spes de morte ipsius regis », die nach dem Chronisten Ellenhart die Reichskommunen und Reichsdynasten beseelt und Gleiches hofften auch die Zürcher. Sie haben ja, nach dem Chronisten Johannes von Winterthur, jene Pläne ungescheut ans Tageslicht gezogen, die sie schon zu seinen Lebzeiten heimlich wider ihn geschmiedet hatten (vgl. dazu die folgende Anm. 4 sowie unten S. 480).

[4] Wie wichtig dies den Bürgern von Zürich und Bern war, geht daraus hervor, daß beide Reichsstädte sogar nach Ablauf der Thronvakanz von 1291/92, nämlich am 11. Januar 1293, von König Adolf für den Fall einer künftigen Thronverwaisung das Recht zur Einsetzung eines oder mehrerer Richter für das Blutgericht auf die Dauer einer Reichsvakanz begehrten und erhielten (« quod pro tempore cum vacabit imperium judicem vel judices possint constituere seu valeant ordinare qui super delictis qui requirunt penam sanguinis cognoscant, diffiniant et judicent prout dictaverit juris ordo »). Neben anderen Privilegien für die beiden Städte gewannen die Berner von Adolf auch Indemnität für die während der Thronvakanz eingezogenen Reichseinkünfte und wiederum, wie 1274, Verzeihung für die während der Thronvakanz von den Bürgern zerstörte Reichsburg; beides übereinstimmend mit der Urkunde König Rudolfs vom 16. Januar 1274 (ZUB 2224—26, FRB 555—558). Es ist klar: die Bürger von Zürich und Bern hatten diese Rechte während der Thronvakanz vom 15. Juli 1291 bis 5. Mai 1292 selber ausgeübt — wie im letzten Interregnum, von 1254—1273

Rudolfs Regierungsantritt während des großen Interregnums, 1254—1273, gewesen war. Vermochte man dieses Ziel nicht aus eigener Kraft durchzusetzen, so war man gewillt, beim Ableben des Königs Schutz und Schirm bei einer österreichfeindlichen Gewalt zu suchen: so die westschweizerischen Kommunen beim Grafenhause Savoyen. Die Schirmherrschaft der liberalen Savoyer war in ihren Augen das kleinere Übel als die straffe Hoheit Österreichs[5]. (Ähnlich hielten es unsere Reichskommunen bei späteren Thronvakanzen, so nach dem Tod Albrechts und Heinrichs VII.)[6]

— und wollten daraus ein dauerndes Recht machen, auch für den Fall des dereinstigen Ablebens König Adolfs, insbesondere wider eine neuerliche Königskandidatur Österreichs. Bezeichnend: König Albrecht hat dieses Privileg den Zürchern nicht bestätigt, wohl aber der Luxemburger Heinrich VII. am 17. Mai 1309!

[5] Gerade diese Tendenz der Reichskommunen widersprach einem Satz des Schwabenspiegels: ein vom König ernannter Richter — wenn seine Ernennung nicht ausdrücklich widerrufen werde — bleibe lebenslänglich im Amt und bedürfe der Bestätigung durch den Nachfolger nicht (Art. 92, vgl. Th. Schieß, Gültigkeit von Privilegien, S. 9 und 15). Aber dieser Satz stammt aus der Zeit vor König Rudolf und paßte nicht mehr zu der seit 1273 aufgekommenen Politik der spätmittelalterlichen Könige, welche die Reichsämter ihren Hausbeamten oder unbedingten Parteigängern zuhielten, die das Reichsgut beim Ableben dem ältesten Sohn des bisherigen Herrschers aushändigen sollten, als Pfand für dessen Königskandidatur, vgl. oben S. 470 f. Übrigens haben gerade die Zürcher diese Lebenslänglichkeit des Reichsvogtes bestritten und sich 1274 — und da Rudolf dieses sein Privileg selber verletzte — neuerdings am 11. Januar 1293 zusichern lassen, ein Reichsvogt dürfe nur zwei Jahre sein Amt in Zürich verwalten und dann fünf Jahre nicht mehr. Auch dieses Recht wurde ihnen später von König Albrecht nicht erneuert; es richtete sich ja wider die österreichische Praxis, die (meist für längere Zeit ernannten) Hausbeamten auch über das benachbarte oder umschlossene Reichsgut zu setzen. Erst Heinrich VII. von Luxemburg bekräftigte es den Zürchern am 17. Mai 1309 wiederum.

[6] Trotz aller Vorsorge, die König Albrecht auf den Fall seines Ablebens getroffen hatte (vgl. oben S. 470 f.), mußte eine Woche nach dessen Ermordung, schon am 8. Mai 1308, sein Reichslandvogt in Burgund, Graf Otto von Straßberg, die Reichsburg Laupen samt allen dazu gehörigen Rechte der Reichkommune Bern ausliefern: diese möge die Feste nach ihrem Willen durch Pfleger besetzen und entsetzen;

Diese Gefahren, die den anderen Reichskommunen vor oder gleich beim Hinschied des Königs drohten, bestanden in erhöhtem Maße für das Reichs- und Paßtal Uri. Wie leicht konnten habsburgische Ritter, die scheinbar wie so viele andere als Soldritter durch das Gotthardtal nach Italien zogen [1], hier einen Handstreich ausführen! Auch von Urseren her lag Gefahr vor, seit die österreichfeindliche rätische Opposition unter dem Bischof von Chur und dem Abt von Disentis 1289 niedergeworfen und ganz Churwalen fest in der Hand des habsburgischen Landvogtes Hugo von Werdenberg stand!

Zwei Indizien aus der Zeit 1290/91 sprechen deutlich für die schwere Sorge der Urner. Erstens: Was weder in der früheren noch späteren Urner Geschichte uns je bezeugt ist: das Urner Siegel, das Symbol der Selbstregierung, wird nicht mehr vom Landammann, damals Arnold von Silenen, verwaltet, vielmehr auf Beschluß der Landsgemeinde von Freiherr Werner von Attinghusen [2], der als Reichsfreiherr rechtlich und als Eigentümer der stärksten einheimischen Burg — genauer des Burgensystems von Attinghusen — auch militärisch vor dem Zugriff am besten geschützt war. Barg er auf seiner Burg auch die Freiheitsbriefe? Und weiter: Am 29. April 1290 verkaufte zu Zürich um die Summe von 425 Mark Silber die durch Habsburg in Schulden ge-

---

Straßberg bekam dafür für sich und seine Erben, also zu rein persönlicher Abfindung, einen Anteil aus den Einkünften Laupens (Fontes rer. Bern. IV, Nr. 290, S. 323 f.). — Ähnliches geschah in der Ostschweiz nach dem Ableben König Heinrichs VII. (unten S. 555, Anm. 8).

[1] Über den massenhaften Solddienst deutscher Ritter in Italien vgl. K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien, 1911 und 1914.

[2] Werner von Attinghusen hat denn auch, weil es sich um eine Ausnahmeerscheinung handelt, dieses sein Spezialmandat in auffallender Begründung am 29. März 1290 ausdrücklich erwähnt: das Siegel sei ihm anvertraut (commissum) «de voluntate et consensu libero et expresso universitatis vallis Uranie». Auch am 28. März 1291 hängt er das Siegel an die interessante Urkunde betr. den Turm von Göschenen, obwohl unter den Zeugen «Arnoldus minister vallis» mitwirkt! Man hat diese Tatsache bisher immer so erklärt, Attinghusen sei damals Siegelbewahrer gewesen. Aber weshalb kommt dieses angebliche Urner Amt einzig und ausgerechnet nur 1290/91 vor? Dazu 598, A. 5a.

stürzte Gräfin Elisabeth von Rapperswil — die Witwe des 1288 für König Rudolf vor Bern gefallenen Grafen Ludwig von Homberg! — ihre Besitzungen, vorab den Turm von Göschenen, nicht etwa dem Fraumünster Zürich, sondern, unter bemerkenswerter Mitwirkung ihres vom König und von Herzog Rudolf bestellten Vogtes, eines habsburgischen Beamten, an das Kloster Wettingen, dessen Abt damals ein gefügiges Werkzeug der österreichischen Politik war[3]. Der Turm von Göschenen, die militärische Eingangspforte vom österreichischen Ursern nach Uri, ging rechtlich an Wettingen, praktisch an Österreich über! Die Urner hatten es 1283 erlebt, wie die Reichsvogtei Ursern aus der Hand der gleichen Rapperswiler in jene Habsburgs gelangte. Gewiß war die neue Stellung der Herzoge in Ursern zunächst fragwürdig wegen der Verbindung der Habsburggegner in Ursern mit den Österreichfeinden in Disentis und Rätien überhaupt. Aber jetzt, 1289/90, war die rätische Opposition radikal niedergeworfen und damit Ursern von der Oberalp her für Österreich völlig gesichert: eine Ausfallsstellung auch wider Uri, und nun gewann Habsburg-Österreich durch sein Werkzeug, den Abt von Wettingen, eine militärische Möglichkeit in Uri selber, mit diesem hochwichtigen Turm von Göschenen. Jederzeit konnten habsburgische Ministeriale, etwa die österreichischen Ritter von Hospental, diesen Turm, die Südpforte des Landes Uri, besetzen! Da trat das alte Führergeschlecht in die Schranke, das hochangesehene Geschlecht des greisen Burkhart Schüpfer, des alt Landammanns und Mitgründers des Urschweizer Dreiländerbundes von 1273, und brachte, noch vor dem 28. März 1291, den militärisch hochwichtigen Turm in seine Hand, durch die Tat und nachher durch Kauf[4], durch ein persönliches Geldopfer, vergleichbar jenem von 1231, und be-

---

[3] Über die Haltung Wettingens vgl. Näheres Zeitschr. f. Schw. Gesch. IV, 1924, S. 136, Anm. 238. Freilich war diese österreichfreundliche Haltung des Abtes nur ein Ergebnis habsburgischen Druckes, wie die Mitwirkung des Bischofs Rudolf von Konstanz bei diesem Geschäft und dem großen Verkaufe der Murbacher Dinghöfe in der Mittelschweiz an das Haus Rudolfs (am 16. April 1291). Wie der Bischof, so steht auch der Abt im Kriege von 1291/92 wider Österreich (unten S. 515, Anm. 3).

[4]) QW I, 1, Nr. 1625, 1660, 1683. Eingehender: ZSG IV, 135 ff.

hauptete den Turm über die folgenden kritischen Jahre, zur Sicherung der Südfront[5].

Das war die Lage des Dreiländerbundes zu Ausgang der Königszeit Rudolfs. Begreiflich, daß die Waldstätte mit ähnlich Bedrohten Fühlung nahmen. Schon am 6. Februar 1290 finden wir eine Delegation aus Uri und Schwyz in Zürich: Arnold von Silenen (Landammann von Uri 1291!), dazu ein Sohn des Alt-Landammanns Burkhard Schüpfer und ein Stauffacherfreund aus Steinen, Ulrich Zegelli. Im Februar 1291 trafen die Schwyzer zu Baden auch den Bischof von Konstanz[6].

IV. DIE BUNDESERNEUERUNG VOM ANFANG AUGUST 1291.

a) Der allgemeine Hintergrund.

1. Die grundsätzliche Stellungnahme der Reichsunmittelbaren.

Am 15. Juli 1291 ist das seit längerer Zeit erwartete, von den einen befürchtete, von den andern erhoffte Ereignis eingetreten. An diesem Tage ist König Rudolf von Habsburg zu Speier, der Begräbnisstätte der deutschen Könige, wohin er sich, seines bevorstehenden Ablebens gewiß, noch selber begeben wollte, im 73. Lebensjahre gestorben.

Das Reich war verwaist. Die Kurfürsten, seit langem entschlossen, kein so mächtiges Haupt mehr zu dulden, hatten den jahrelangen Bemühungen des Königs getrotzt, noch zu seinen Lebzeiten einen seiner Söhne (in Frage kam seit dem Tod der beiden jüngeren noch der älteste und am wenigsten beliebte, Albrecht)

---

[5] Dennoch blieb Uri, durch das österreichische Ursern, der unmittelbaren Verbindung mit den rätischen und Walliser Habsburgfeinden beraubt. Mit den ersteren, dem Abt und den Gotteshausleuten von Disentis (und mit dem Freiherrn von Frauenberg, einem Standes- und Gesinnungsgenossen Werners von Attinghusen — oben S. 468, Anm. 2) bestand nur noch ein Weg zu unkontrollierter Fühlungnahme, jener über den Krüzlipaß. Damit bekam Amsteg eine erhöhte Bedeutung; auch diese zu kontrollieren, lag jetzt im Interesse Österreichs (vgl. Exkurs V C, S. 643).

[6] Oechsli, Reg. 312. Betr. Landammann: S. 452 f., A. 3 und 5. Betr. Baden vgl. unten S. 505. Warum Nidwalden fehlt, darüber S. 506.

zum künftigen König zu wählen. Sie wollten zudem jeden Präzedenzfall zugunsten eines Erbkönigtums ausschalten und vor aller Welt nicht nur ein formelles, sondern ihr tatsächliches Wahlrecht kundgeben, durch Erhebung eines Königs, der einem anderen und zwar einem schwächeren Hause entstammte.

Die Haltung der Kurfürsten, der drei rheinischen Erzbischöfe vor allem, und das so bewirkte Scheitern der habsburgischen Nachfolgepläne waren kein Geheimnis geblieben, auch nicht in unseren Landen[1]. Alle jene Reichsunmittelbaren, weltliche und geistliche Feudalgewalten sowie Kommunen, deren Bewegungsfreiheit Rudolf nicht schon vorher vorsorglich zu vernichten vermocht hatte, nahmen auf die Kunde vom Ableben des Königs ihr Schicksal souverän in eigene Hand. Für sie war jede Gehorsamspflicht gegenüber den von Rudolf gesetzten Reichsfunktionären dahingefallen (von denen ja in unseren Landen die meisten gleichzeitig noch österreichische Ämter verwalteten). Nach dem Willen des Königs Rudolf und des Herzogs Albrecht sollten freilich die Beamten ihre Reichsämter auch nach dem Tod des habsburgischen Reichsherrschers zähe festhalten und sie zugunsten des österreichischen Königskandidaten auswerten. Doch gerade dies, die Wahl des Habsburgers Albrecht zum König, wurde von den Reichs-

[1] Im Vorgefühl seines nahenden Endes hatte König Rudolf zuletzt noch auf dem Frankfurter Hoftag am 20. Mai 1291 seinem Sohn Albrecht die Königsnachfolge zuhalten wollen; doch die Kurfürsten vereitelten den Plan. Die Chronikberichte darüber sind ein Beweis, wie die Kunde vom Scheitern dieser Königsabsichten sich verbreitete (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2453 b). — Das Ableben des Königs traf die politischen Kreise unserer Lande nicht unvorbereitet: Mitte Juni hatte der König bewegten Herzens von seinem geliebten Straßburg letzten Abschied genommen (darüber Ellenhard, MG, SS. XVII, 134, sowie Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2486 a). Sowohl die österreichische Partei, wie ihre geheimen und offenen Gegner waren über des Königs Zustand wohl unterrichtet. Am 20. Juni weilten bei ihm einerseits Hartmann von Baldegg, anderseits Bischof Rudolf von Konstanz, das Haupt des Hauses Habsburg-Laufenburg (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2490). Der Bischof ging vom königlichen Hoflager in Hagenau direkt nach Zürich, wo wir ihn am 3. und 10. Juli treffen (Reg. ep. Const. I, 2795/96, 2798)! Auch König Rudolfs Schwiegertochter, die Herzogin-Witwe Agnes, weilte, aus der Schweiz kommend, bei dem vom Tode Gezeichneten (Redlich, Rudolf, S. 729). So haben sicherlich beide Parteien ihre letzten Vorbereitungen getroffen.

unmittelbaren hart bekämpft, vorab von jenen, die dem habsburgischen Hausgut benachbart oder gar von ihm umfaßt waren und sich von Österreichs Eroberungsplänen und Absichten auf Wiedererweckung eines (österreichischen!) Herzogtums Schwaben und eines Königreichs Burgund bedroht fühlten. In den Augen gerade auch der Reichskommunen erlosch mit König Rudolfs Ableben jede Befehlsgewalt der rudolfinischen Amtsleute. Die Reichsgemeinden hatten während des früheren, zwei volle Jahrzehnte dauernden Interregnums vor König Rudolf (vor 1273) die Reichsfunktionen, insbesondere auch die Justizhoheit, meist selber verwaltet und beanspruchten dieses Recht nun auch bei der jetzigen Thronvakanz, bis zur Wahl eines neuen — nicht habsburgischen! — Reichsherrschers*. Wo die königlichen Beamten, gestützt auf ihren anderweitigen, d. h. landesfürstlichen, österreichischen Amtsbereich, versuchten, ihre Reichsämter mit Gewalt weiter zu behaupten, da schritten die Reichsangehörigen zu ihrer gewaltsamen Vertreibung oder suchten aus freien Stücken den Schutz eines ungefährlichen österreichfeindlichen Nachbarfürsten nach. Wie die Reichskommunen, so dachten und handelten in unseren Landen auch viele reichsfreie Dynasten und Feudalherren, soweit sie nicht, wie die meisten geistlichen Fürsten, von Rudolf aus habsburgischen Parteigängern rekrutiert oder durch Zuweisung von lockenden Reichsämtern ins Lager Habsburgs gezogen oder diesem durch Verwandtschaftsbeziehungen verbunden waren.

Was der König und sein Haus diese achtzehn Jahre hindurch an Rechten ihnen entrissen und dem habsburgischen Machtbereich eingefügt hatten, das holten die Reichsunmittelbaren womöglich jetzt wieder zurück[2].

---

* Oben S. 472 f.

[2] Die österreichische Rechtsanschauung über diese Geschehnisse klingt wieder beim Elsässer Ellenhard: «statim, cum ipse dominus Rudolfus diem suum clausisset extremum, rupta et dissoluta fuit pax generalis per totum Alemanie regnum ac si in eadem terra nunquam pax exstitisset» (MG, SS XVII, p. 134). Der letzte Landfriede Rudolfs, vom 8. April 1291, sollte sechs Jahre, bis zum 14. April 1297 dauern. Nach des Königs Tod galt er Rudolfs Gegnern als dahingefallen; am 1. Oktober 1292 schuf König Adolf einen neuen Landfrieden (s. S. 525, A. 21).

2. Die Erhebung der Reichsunmittelbaren in der Schweiz.

Im Westen, im Osten und im Innern des Schweizerlandes schritt man fast wie auf Verabredung gleichzeitig zur Tat.

Seit Rudolf im Jahr 1264 die östliche Kiburger Herrschaft — wider die Gräfinwitwe, die Savoyerin Margarete — mit allen Mitteln errafft und auch die Vormundschaft über die westliche Linie an sich gerissen hatte, war das Grafenhaus Savoyen der Erbgegner der habsburgischen Hauptlinie. Dank der 1273 gewonnenen Reichsmittel hatte Rudolf der savoyischen und überhaupt der burgundischen Opposition immer wieder neue Schläge versetzt, schon 1277 durch Aneignung der neukiburgischen Stadt Freiburg i. Ue.; alle Gärung, die in diesen Gegenden wider Rudolfs straffes Königs- und Hausregiment entstand, hatte jederzeit von der Dynastie Savoyen Ermutigung und Unterstützung gewonnen. Jetzt, nach König Rudolfs Ableben, griff das Grafenhaus wieder nach jenen Räumen, in denen es bis zu dessen Königswahl Vorherrschaft oder Einfluß besessen. Es gewann die Reichskommunen Payerne und Murten — dieser Stadt wurde wieder die freie Schultheißenwahl zugesichert, die sie vor der rudolfinischen Königszeit, unter dem Protektorat Peters von Savoyen besessen — und es erneuerte am 9. August den alten, 1273 mit der Königswahl Rudolfs dahingefallenen Schirmvertrag mit der Reichsstadt Bern. Diese hatte dem Grafen Amadeus eine Botschaft nach Payerne entgegengesandt mit dem Gesuch um Wiederaufrichtung des alten Protektorates; unter der frischen Erinnerung an die Niederlage und Züchtigung, die ihnen Habsburg-Österreich 1289 beigebracht hatte, fühlten sich die Berner noch zu schwach, ihre wiedergewonnene Bewegungsfreiheit ausschließlich mit eigenen Mitteln wider die Herzoglichen zu verteidigen. Denn Österreich hatte sich nach der Niederwerfung der freiburgischen Aufstände von 1285 und 1289 in dieser Saane-Stadt gründlich eingerichtet und von da aus noch rechtzeitig, schon im Hinblick auf das bevorstehende Ableben des Königs, die militärisch und verkehrsgeographisch wichtigen Reichsburgen Laupen und Gümminen sich gesichert — wegen ihrer Kleinheit konnten diese Plätze auch gegen eine widerstrebende Bewohnerschaft

besser behauptet werden, als die Reichskommunen Murten und Payerne. Wiederherstellung der Lage, wie sie vor Rudolf von Habsburg bestanden hatte, das war somit in der Westschweiz das nächste Ziel der Österreichgegner[3].

Aber auch in der Ostschweiz hatten nach Rudolfs Tod die Reichsunmittelbaren sofort die Folgerungen gezogen.

Wie die Berner offensichtlich aus Furcht vor einem Handstreich Habsburg-Österreichs gehandelt hatten, so sah sich in den gleichen Tagen auch die Reichsstadt Zürich vor. In der Zeit des Interregnums war sie mit Rudolf befreundet — aus gemeinsamem Gegensatz gegen die halbbankerotten und daher den Handelsverkehr auspressenden Freiherren von Regensberg und Grafen von Toggenburg. In der Königszeit war die reiche Bürgerschaft freilich bald ein fiskalisches Ausbeutungsobjekt des Königs geworden und praktisch unter die Verwaltung habsburgischer Funktionäre gelangt, wenn diese auch den Zürchern unter anderem Titel, dem von Reichsbeamten, entgegengetreten waren. Darüber hinaus hatte König Rudolf sich auch in Zürich eine habsburgisch gesinnte Partei zu schaffen gewußt, die auf Anstiften der habsburgisch-österreichischen Vögte seit der Erkrankung des Königs dafür warben, man solle über die kommenden unsicheren Zeiten den bisherigen Reichsbeamten gehorsam bleiben, ja eine habsburgische Schirmherrschaft annehmen. Sofort auf die Kunde vom Tode Rudolfs, schon am 24. Juli 1291, haben demgegenüber Räte und Bürgerschaft von Zürich eidlich und unter schwerer Strafandrohung beschlossen, über die nächsten drei Jahre, bis zum 1. September 1294 — d. h. über die voraussichtlich maximale Dauer

[3] Die Urkunden vom August 1291 finden sich in den Fontes rer. Bern. III (dazu in Regesten im QW I, S. 784 f.), dazu Ed. v. Wattenwyl, Geschichte von Stadt und Landschaft Bern, I, S. 167 ff. Wie die Stimmung für Savoyen gegen Rudolf gewesen war, zeigt der heldenmütige Widerstand, den das Reichsstädtchen Payerne, gedeckt durch Savoyen, die ganze zweite Jahreshälfte 1283 hindurch gegen König Rudolf von Habsburg geleistet hatte (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 1789 und 1804 a, 1806, 1808, dazu Wattenwyl, I, 136). Das Privileg für Murten betreffend die jährliche freie Schultheißenwahl, vom 14. Aug. 1291, in Schweizer. Rechtsquellen IX, 1 (Stadtrecht von Murten, S. 17).

der Thronvakanz — keine (österreichische!) Schirmherrschaft anzunehmen («an enhein hern komen») ohne ausdrückliche Zustimmung der Bürgerversammlung («mit gemeinem rate der mengi von Zürich»), sowie keine Parteibildung und keinen Parteianschluß einzelner (Österreichfreunde!) zu dulden. So haben, um mit dem österreichisch gesinnten Chronisten Johannes von Winterthur zu sprechen, die Zürcher nunmehr, nach des Königs Tod, „sofort jene üblen Machenschaften ans Tageslicht gezogen, welche sie schon längst wider des Königs Haus geschmiedet» [4].

Noch weit stürmischer jedoch als in der Reichsstadt Zürich ist es beim Ableben des Königs in der Reichsabtei und Stadt St. Gallen zugegangen. Hier hatte im Oktober 1288 König Rudolf den rechtmäßigen Fürstabt Wilhelm von Montfort, den er schon lange arg geschädigt, durch einen komödienhaften geistlichen Gerichtsspruch verdrängt und einen Gegenabt, den süddeutschen Konrad von Gundelfingen, eingesetzt, mit Androhung der Reichsacht wider jeden, der den alten Abt noch anerkenne; für die Durchsetzung sorgte vorab der von König Rudolf seit langem über St. Gallen gesetzte Vogt Ulrich von Ramswag, ein Rudolf ganz ergebenes Werkzeug. Beim Ableben des Habsburgers versagten die Bürger von St. Gallen dem Vogt den Gehorsam; in ihren Augen war mit des Königs Tod die Amtsgewalt des von Rudolf gesetzten Beamtenvogtes erloschen. Doch der Ramswager beharrte auf seiner Machtstellung. Aber je mehr er drohte, desto aufsäßiger wurden die Bürger: „Und do er ie me tröwt, so si im ie minder gehorsam warent»; der Vogt und der Gegenabt wurden vertrieben, und am 25. Juli, zehn Tage nach des Königs Tod, war schon der alte rechtmäßige Fürstabt wieder im Amt und erteilte der Bürgerschaft, deren vornehme Geschlechter ihm immer treu geblieben waren, am 31. Juli 1291 ein so freiheitliches Stadtrecht, wie sie es bisher nie gehabt hatte [5].

Doch der Leiter der ganzen österreichfeindlichen Bewegung in der Schweiz war der eigene, gleichnamige Vetter des verstor-

---

[4] Zürcher UB VI, S. 136, Nr. 2159.

[5] Kuchimeister (Mitteil. z. vaterl. Gesch., hg. vom Histor. Ver. in St. Gallen, 18, S. 229ff., sowie der gründliche Kommentar des Herausgebers G. Meyer von Knonau).

benen Königs, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, seit 1274 Bischof von Konstanz, der einzig überlebende Sohn Rudolfs des Schweigsamen und einer Regensbergerin, also schon von Vater und Mutter her wider die Hauptlinie eingestellt. Seit 1271 Vormund seines Neffen Rudolf von Laufenburg und seit 1284 auch noch Vormund des andern Brudersohnes, Hartmanns von Neukiburg, hatte der Kirchenfürst mit Ingrimm erleben müssen, wie König Rudolf und sein Haus auf jede Weise die beiden Laufenburger Linien, insbesondere jene zu Laufenburg, aus ihrem Besitz (u. a. auch aus Obwalden) verdrängt hatten; er selber hatte persönliche Demütigungen mit in den Kauf nehmen und als Diözesanbischof solchen Maßnahmen seines königlichen Vetters, die wider die Laufenburger zielten, noch den kirchlichen Segen spenden müssen! Jetzt war für ihn die Stunde der Vergeltung gekommen. So wie er Anfang Juli, des nahen Todes seines Vetters gewiß, schon mit Zürich Fühlung nahm und diese nachher emsig weiter aufrecht erhielt, so verbündete er sich im Namen seines Mündels Hartmann von Neukiburg und zusammen mit dem vor zwei Jahren volljährig gewordenen Rudolf von Habsburg-Laufenburg am 17. September 1291 zu Kerzers mit dem Grafen-

---

[6] Über diese vormundschaftliche Stellung des Bischofs von Konstanz vgl. oben S. 387. Rudolf von Laufenburg war am 15. Juli 1288 achtzehnjährig, d. h. volljährig geworden; er urkundet zum ersten Mal selbständig am 23. November 1288 (Zürcher UB VI, S. 24, Nr. 2036), ebenso am 29. September 1289, doch diesmal unter dem Siegel seines bischöflichen Oheims (Reg. ep. Const. I, Nr. 2731, dazu oben S. 448, Anm. 10). Hartmann von Neukiburg war Ende 1277 oder Anfang 1278 geboren (oben S. 446, Anm. 7); zu dieser Vormundschaft vgl. Reg. ep. Const. I, Nr. 2601 (vom 2. Juli 1284), 2655, 2688, 2806 und 2810 (4. Dez. 1291/92 in vorderster Reihe (vgl. S. 509) und hat auch nach Hartmanns die Vormundschaft des Ritters Ulrich von Thorberg (vgl. Urk. 25. Juni 1295, QW I, 2, Nr. 99). Dieser tüchtige Ritter steht im Krieg von 1291/92 in vorderster Reihe (vgl. S. 509) und hat auch nach Hartmanns frühem Tod (um 1301), als Vormund von dessen Söhnen, den ausgesprochen österreichfeindlichen Kurs des Hauses Neukiburg bestimmt, bis er nach der Mündigkeit dieser Söhne, im Sommer 1313, durch Österreichs Intrigen gestürzt wurde. Vgl. A. Bichsel, Graf Eberhard II. von Kyburg, Bern 1899. Thorberg stand auch in Lehensbeziehungen zu Savoyen (Wattenwyl I, 172, Anm. 28).

haus von Savoyen. Dabei verpflichteten er und die beiden Neffen — vorab durch den Einsatz der neukiburgischen Positionen Burgdorf und Thun — sich auch für den Schutz der Reichsstadt Bern und zur Mithilfe an der Eroberung der von Österreich besetzten Reichsburgen Laupen und Gümminen [6a].

Zu diesen Kommunen und Dynasten gesellten sich in der Folge noch andere, von König Rudolf in ihren Rechten und Besitzungen schwer verkürzte Reichsunmittelbare, so die Brüder des St. Galler Abtes Wilhelm von Montfort: Graf Rudolf III., Herr zu Feldkirch, und Hugo III., Herr zu Tettnang und Scher, ferner die schwäbischen Grafen Mangold von Nellenburg und Heinrich von Veringen, sodann Graf Friedrich von Toggenburg und Freiherr Lütold von Regensberg, die Gräfinwitwe Elisabeth von Rapperswil, Freiherr Eberhard von Bürglen u. a. m., dazu eine Reihe von burgundischen Großen, so die Grafen von Aarberg und die seit langem mit Neukiburg befreundeten Freiherren von Balm, Utzingen u. a. [7].

3. Die Ziele der Koalition.

Die Ziele dieser schwäbischen, alemannischen und schweizerischen Österreichfeinde, der Einzelnen wie der Koalitionsgruppen, sind klar. Sie alle wollen das, was nach den Colmarer Annalen der Bischof von Konstanz begehrte: Zurückgewinnung der Rechte und Besitzungen, die ihnen König Rudolf und sein Haus in den letzten 18 Jahren entrissen. Darüber hinaus aber erstrebten sie noch präventive Sicherung für die Zukunft. Daß Herzog Albrecht, der Sohn Rudolfs, nicht König würde, das war für sie alle eine Selbstverständlichkeit.

[6a] Das Bündnis mit dem Grafen Amadeus von Savoyen in Fontes rer. Bern. III, Nr. 529, S. 520.

[7] Über diese Österreichgegner vgl. bes. Kuchimeister (St. Galler Mitteilungen 18, p. 235, 237, 248), Zürcher UB. VI, Nr. 1279, 2186 (Regensberg) und die Zeugenliste des Sirnacher Friedens vom 24. August 1292 (Oechsli, Reg. 371), Kopp, Urk. I, Nr. 22, S. 40 (Balm und Utzingen), Fontes rer. Bern. III, Nr. 531 (Aarberg). Bischof Rudolf von Konstanz war ein Vetter des Freiherrn Lütold von Regensberg und dieser ein Schwager des Grafen Mangold von Nellenburg.

Doch sie wollten noch mehr. Ihr Kampf richtet sich nicht nur gegen Albrecht als Königsnachfolger, sondern ganz ausdrücklich auch gegen dessen einjährigen Neffen und Mündel Johann, somit gegen das ganze Haus Habsburg-Österreich[8]. Sie mußten annehmen, der junge Herzog werde, gestützt auf den habsburgischen Hausvertrag von Rheinfelden vom 1. Juni 1283, dereinst die Nachfolge seines Vaters, des Herzogs Rudolf, d. h. den Anspruch auf das Herzogtum Schwaben (vielleicht noch auf das Königreich Burgund) antreten und damit die Oberherrschaft über alle Reichsdynasten und Reichskommunen gewinnen, ihre Reichsfreiheit vernichten, kurz: ihnen dasselbe Schicksal bereiten, das den Feudalgewalten und Kommunen in den östlichen, österreichischen Herzogtümern seit langem beschieden war. Darum sind jetzt ja auch die feudalen Gewalten nördlich des Rheins, im eigentlichen Schwaben, in Kampfbereitschaft getreten, vor allem die Grafen von Nellenburg und Veringen. Das letzte Ziel all dieser schwäbischen, schweizerischen und burgundischen (savoyischen) Gegner Habsburg-Österreichs war sicherlich kein anderes, als die radikale, vorbeugende Sicherung gegen jede Wiederkehr der Gefahr, die unter König Rudolf (und seinen Söhnen) bestanden hatte. Einen Dauerschutz ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihrer Gebiete gewannen die Reichsdynasten und Reichskommunen nur, wenn sie ihr letztes Ziel erreichten: die völlige Verdrängung des Hauses Habsburg-Österreich aus Südwestdeutschland, dem Elsaß[9] und der Schweiz. Mochte der Löwenanteil an der Verteilung des österreichischen Felles vielleicht auch den beiden Linien Habsburg-Laufenburg (dem Haus Laufenburg und dem Haus Neukiburg) zufallen: diese

[8] Nicht nur Albrecht beurkundet seinen Friedensschluß mit Zürich und mit dem Bischof von Konstanz vom August 1292 für sich und seinen Mündel und Neffen Johann, sondern — und das ist für die Absichten der Österreichgegner bezeichnend — auch die Reichsstadt Zürich und die Gräfin von Rapperswil haben sich am 28. November 1291 ausdrücklich gegen die Herzoge von Österreich («gegen den herzogon von Österrich und allen ir helfern») verbündet: Zürcher UB VI, S. 152, Nr. 2177.

[9] Nach des Königs Tod erhob sich sofort auch die elsässische Reichsstadt Colmar und vertrieb die von Rudolf gesetzten Reichsfunktionäre.

Grafen, ohnehin schon in zwei Zweige geschieden, waren unvergleichlich schwächer als die verhaßte Hauptlinie; ihnen mangelten die Hilfsmittel der mächtigen östlichen Herzogtümer und jede Aspiration auf die Königsnachfolge.

b) Der Dreiländerbund von 1291.

1. Die Bekräftigung des alten Bundes.

Das Verhältnis zum frühern Bund.

Diesen allgemeinen Rahmen, diese weitgesteckten Ziele der österreichfeindlichen Bewegung nach König Rudolfs Ableben, muß man sich stetsfort vergegenwärtigen, will man die wirkliche Tendenz des Dreiländerbundes vom Anfang August 1291 aus seinen Begleitumständen heraus erkennen. Würde einzig eine trockene Annalennotiz uns einen Dreiländerbund zu diesem Augustmonat nennen, so müßten wir bis zum Beweis des Gegenteils vermuten, auch er sei wider Rudolfs Erben gerichtet, gleich den anderen Bewegungen, die zu dieser Zeit in unseren Landen und in den östlichen Herzogtümern und deren Nachbargebieten statthatten.

Doch glücklicherweise kennen wir die konkrete Vorgeschichte des zweiten Dreiländerbundes, auch jene der allerletzten Jahre und somit die ganze Stimmung der Waldstätte, ihren Ingrimm seit dem habsburgischen Kaufgeschäft von 1273, seit 1283/85, seit den Verwaltungsmethoden des jungen Herzogs Rudolf und seines Obervogtes Tillendorf (von 1288 an) *.

Wir kennen jetzt auch die Gründungsgeschichte des alten Bundes, d. h. wir wissen nunmehr, warum die drei Länder 1291 diese Verbindung erneuern. Nicht ein harmloses Landfriedensbündnis erneuern sie, sondern ein hochpolitisches, scharf wider die habsburgische Hauptlinie gerichtetes Abkommen. An dem damals, im Sommer 1273, bei der ersten Bundesgründung gesteckten Ziel haben die Waldleute durch alle achtzehn Königsjahre Rudolfs festgehalten: Behauptung bzw. Wiedergewinnung der Reichsunmittelbarkeit, noch mehr: höchstmögliche Freiheit sogar gegenüber

---

* Oben S. 409 ff., 441 ff., 455 ff.

Kaiser und Reich. Denn tatsächliche Unabhängigkeit hatte man im Gründungsmonat des alten Bundes genossen.

An der Reichsunmittelbarkeit hatten sie durch alle diese Jahre festgehalten, die Urner, in ungleichem Kampf auch die Schwyzer, und das Beispiel dieser beiden verbündeten Kommunen hat allezeit auch Nidwaldens Durchhaltewillen gestärkt.

Die Bundesglieder.

Wie draußen im Mittelland, vom Genfersee bis zum Bodensee, so sah sicher in unseren Gebirgstälern die anerkannte Reichskommune, die Talschaft Uri, sich als erste vor der Notwendigkeit, Stellung zu beziehen zur Forderung Österreichs, den habsburgischen Reichsfunktionären weiterhin zu gehorchen[1]. Als Habsburg-Österreich mit dem Tod des Königs die Verfügung über die Reichsmittel verlor, war für das Land Schwyz die Stunde gekommen, die mittels des Kaufbriefes von 1273 erschlichene, durch die königlichen Machtmittel Rudolfs immer mehr zur Tatsache gewordene Vogteigewalt der habsburgischen Hauptlinie gründlich abzuwälzen.

Daß der alte Bund alle achtzehn Jahre hindurch lebendig geblieben war, das bezeugt die eine Tatsache: sogar das dritte, kleinste und exponierteste Bundesglied von 1273, die Talschaft Nidwalden, hat auch bei der Bundeserneuerung von 1291 von allem Anfang an mitgemacht. Dies, trotzdem Nidwaldens Lage in manchem inzwischen noch schwieriger geworden war als jene der anderen zwei Täler. Die Urner hatten ihre zwei Freiheitsbriefe, jenen von 1231 und denjenigen Rudolfs von 1274, die Schwyzer das Privileg Friedrichs II. vom Dezember 1240. Nidwalden war die einzige Waldstatt, die weder eine Kaiserurkunde besaß, noch je eine solche gehabt hatte. Und die Legitimation vom Sommer 1273, der langjährige tatsächliche Besitz der Freiheit, war unter Rudolf dahingefallen. Sogar in den Augen der österreichfeindlichen Reichsstadt Zürich galt Nidwalden 1291 als habsburgische Vogtei[2]. Und alle herzoglichen Untertanen in schweizerischen Landen standen immer noch unter dem Eindruck

[1] Dazu S. 469 ff. und Exkurs V, S. 644 ff.

[2] Vgl. unten S. 506.

der österreichischen Erfolge der 1280er Jahre, in Rätien, in der Ostschweiz, wider Savoyen und Bern, und blieben daher dauernd oder doch vorläufig abseits. Ihnen fehlte jener Rechtsgrund zur Gehorsamsverweigerung, welcher den Reichsunmittelbaren Kraft gab. Das habsburgische Landesfürstentum war eben nicht verwaist; Herzog Albrecht regierte nach wie vor. Sogar jene Untertanen verhielten sich noch still, die erst vor wenigen Jahren unter die habsburgische Hauptlinie geraten waren und die Herrschaft nur mit Ingrimm ertrugen. Nicht nur die rechtliche und politische, auch die geographische und militärische Lage der kleinen Talschaft Nidwalden war 1291, sogar nach König Rudolfs Ableben, sehr viel gefährlicher als zur Zeit der Bundesgründung im Sommer 1273. Außer seinen alten Stellungen in Hergiswil, Kirsiten, Gersau beherrschte jetzt Habsburg-Österreich noch Luzern und alle anderen ehemals murbachischen Dinghöfe der Mittelschweiz, vom Küßnachersee bis Giswil, dazu die Uferlandschaft Weggis-Vitznau und überhaupt das äußere und mittlere Seebecken und insbesondere das Nachbartal: die Vogtei Obwalden.

Dennoch steht die Talschaft Nidwalden, obwohl sie sogar in den Augen der Reichsstädte als habsburgisches Untertanenland gilt, gleich nach Rudolfs Ableben auf, zusammen mit ihren Verbündeten, den Reichstälern Uri und Schwyz. Derart war alle achtzehn Königsjahre Rudolfs hindurch der alte Bund der drei Länder eine Selbstverständlichkeit geblieben, daß trotz der verschlechterten Rechtslage und dem unvergleichlich größeren militärischen und politischen Risiko die Talkommune Nidwalden von der ersten Stunde an bei der Erneuerung des Bundes mitwirkt; sie macht mit, weil sie die ganze Königszeit Rudolfs hindurch Bundesglied geblieben ist und jetzt bei der Bundesrevision mitsprechen will[3].

[3] Wenn Nidwalden sofort nach dem Tod des Königs gegen Habsburg-Österreich mitmachte, so bezeugt dies neu, daß die Talkommune sich nicht als herzogliche Vogtei betrachtete. Sie fühlte sich frei, weil sie bei der Gründung des nunmehr erneuerten Bundes, im Sommer 1273, unabhängig gewesen war und den Standpunkt verfocht, Eberhard von Habsburg-Laufenburg habe damals der habsburgischen Hauptlinie etwas abgetreten, was längst nicht mehr bestand (die laufenburgische Vogteihoheit über Nidwalden). Wenn die Nachbarkommunen Luzern und

Das Ziel der Bundeserneuerer.

Wenn somit die Eidgenossen nunmehr, gleich nach König Rudolfs Ableben, ihren Bündnisbrief erneuern, so verfolgen sie verwandte Ziele, wie jene reichsunmittelbaren Dynasten und Kommunen draußen im Mittelland.

Hatten die Gebirgsgemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden im Sommer 1273 den Bund begründet zur Behauptung des gebührenden Standes, der damals vorhandenen politischen und persönlichen Vollfreiheit, so erneuerten sie ihn jetzt, Anfang August 1291, zwecks Wiederherstellung dieses guten alten Rechtes. Was man damals hatte schützen wollen und was das Haus Habsburg und seine Funktionäre in der Königszeit Rudolfs Schritt für Schritt, zuletzt ganz offen und unverhüllt, geraubt hatten, das holte man sich jetzt zurück.

Im Sommer 1273 hieß die Bundesparole gegen Rudolf von Habsburg: Hände weg von unseren Bergen. Jetzt lautet der Kampfruf wider Rudolfs Erben: hinaus mit Habsburg aus unseren Tälern[1]. Der Abwehrbund vom Sommer 1273 wird zum

---

Obwalden erst fünf Monate später (Ende 1291) die österreichische Herrschaft abwarfen (obwohl die Stadt wider das verbriefte Gelöbnis des Verkäufers, das Brünigtal durch reine Usurpation österreichisch geworden waren), so u. a. deshalb, weil keine dieser Gemeinden direkt vor dem Übergang an Österreich frei bzw. reichsunmittelbar gewesen waren. So bot der Tod des Königs diesen keinen ähnlichen Rechtsgrund.

[1] Die Ziele der Eidgenossen im Jahre 1291 umschreibt Oswald Redlich (Rudolf v. Habsburg, S. 589) folgendermaßen: «Sie wollen sich davor schützen, durch das Haus Habsburg ... gleich einem beliebigen anderen Landstück betrachtet, verwaltet und ausgenutzt zu werden für landfremde Zwecke. Uri war des Reiches, Schwyz holte seine unvergessenen Ansprüche hervor, um des Reiches zu werden, Unterwalden folgte den führenden Genossen. Mittels des Reiches wollten sie loskommen von Habsburg ...» Wie viel richtiger erkennt der Herausgeber der Königsregesten und Biograph Rudolfs die treibenden Motive des Bundes von 1291 als so viele seitherige Schweizer, die meinen, die Schwyzer und Unterwaldner wären 1291 ganz gerne bei Österreich verblieben, wenn dieses ihnen Einheimische als Richter belassen hätte! König Albrecht hat ihnen solche 1298—1308 ja belassen, und dennoch stehen die Eidgenossen nach seinem Tod wider seine Söhne!

Befreiungsbund von Anfang August 1291. Die Herrschaft Österreichs wird ein für allemal abgetan. Wo habsburgische Funktionäre, Burgbesatzungen oder talgenössische Habsburgfreunde im Lande sind, werden sie ausgetrieben und ihre Türme gebrochen [1a].

In dieser Gesinnung, wider Habsburg-Österreich, wird Anfang August 1291 die alte Bundesurkunde von 1291 [2] aufs neue verbrieft. In ausdrücklichen Worten gibt sich das ehrwürdige Pergament als Bestätigung, Bekräftigung, Erneuerung des alten Bundes, ja seines Wortlautes [3].

[1a] Dazu Exkurs V, S. 638 ff. Die von Oechsli (Anfänge, S. 381) eingeführte Lesart «peracta» (nicht «pacta») in der Eingangsformel des Bundesbriefes von 1291 ist durchaus zutreffend. «Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum peracta quietis et pacis statu debito solidantur». Sie ist schon paläographisch gesichert — vgl. den Bundesbrief, Zeile 6 von unten (reperiri) und Zeile 4 von unten (pertinetur), wie denn auch die im Staatsarchiv Nidwalden liegende Übersetzung des Bundesbriefes vom Ende des 14. Jahrhunderts (Oechsli, S. 383) die Stelle mit «beschechen ding» übersetzt. Bresslau bevorzugte die Lesung «pacta», weil sie inhaltlich einen «besseren Sinn» gebe. Gewiß, zu seiner Theorie, der alte (und im Grund auch der neue) Bund sei eine harmlose Landfriedenseinung, paßt die Deutung eher: «... wenn Verträge der Ruhe und des Friedens in gebührendem Stand gefestigt werden». Der Bundesbrief vom August 1291 ist jedoch der Abschluß und die Krönung der Urschweizer Erhebung vom Juli 1291, und zu dieser Lage paßt durchaus die Eingangsformel: «Man sorgt für Ehre und Gemeinwohl, indem man, was vollbracht ist, in gebührendem Stand der Ruhe und des Friedens festigt». Jetzt, nach der Abwälzung der österreichischen Herrschaft hat man endlich vor ihr Ruhe und Frieden, wieder den gebührenden Stand, den man bei der ersten Bundesgründung im Sommer 1273 sichern wollte.

[2] incipiente mense Augusto. Die Bezeichnung «incipiente» für die erste Monatshälfte ist mir in italienischen Urkunden nie begegnet, überhaupt bis heute nur in einer einzigen Urkunde (Abschrift des 17. Jahrhunderts), im Bündnis von Freiburg und Biel vom 3. Oktober 1322 (tertia die mensis Octobris incipientis; Abschiede I, S. 396, Nr. 123).

[3] «antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando» (dazu oben S. 316, Anm. 2). Die Erneuerungsformel fehlt im Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315, weil dieser nicht in dem Maße eine fast wörtliche Erneuerung war wie jener von 1291. Denn 1315 wurden eine Reihe weiterer, aus der veränderten Situation notwendig gewordener Satzungen zugefügt, 1291 hingegen nicht (der Richterartikel ist, wie gleich gezeigt wird, keine sachliche Erweiterung des alten Bundes). Die Erneuerungsformel hat 1291 auch deshalb Sinn, weil die gleichen Kom-

Und noch etwas lebt weiter vom Geist des urschweizerischen Interregnums und der ersten Bundesgründung: das alte Mißtrauen der Bergleute sogar gegenüber Kaiser und Reich. Es hatte sich weiter verstärkt in der rudolfinischen Zeit, wo das Reich den drei Ländern in engster Bundesgenossenschaft — in Personalunion — mit Habsburg entgegengetreten war. Und wie Rudolf der Graf es verstanden hatte, die Hohenstaufen als Bundesgenossen zu gewinnen, so würde sein Sohn Herzog Albrecht, sollte er selber nicht Reichsherrscher werden, wohl bald wieder einen Ausgleich mit dem künftigen König suchen, auf Kosten der Waldstätte. Trotzdem die Eidgenossen von 1291 — anders als jene von 1273 — wissen, daß in absehbarer Zeit ein neues Reichshaupt gewählt wird, fügen sie in die neue Bundesurkunde keinen Vorbehalt zugunsten eines künftigen Königs, nicht einmal in der verklausulierten Form wie die Berner und Savoyer dies am 9. August 1291 tun[4]. Auch der zweite Dreiländerbund

---

munen diesen Bund schließen wie jenen vom Sommer 1273 (die Bundeserneuerung Berns mit Savoyen vom 9. Aug. 1291 hat trotz der fast wörtlichen Wiederholung keine Innovationsformel, weil der Partner des alten Bundes von 1268, Graf Philipp von Savoyen, inzwischen gestorben ist). Keinesfalls bedeutet die Innovatio etwa, der Bund sei nicht mehr gültig gewesen und werde nun neu in Kraft gesetzt: gerade beim Abschluß ewiger Bünde wird nicht selten verabredet, daß sie von Zeit zu Zeit, zu nachhaltiger Vergegenwärtigung (wohl auch zu allfälliger Revisionsmöglichkeit) erneuert werden. So wird in beiden Ausfertigungen des Bundesvertrages der Städte Freiburg und Murten vom 24. Juni bzw. 2. Juli 1245 verabredet, man wolle die Briefe alle zehn Jahre eidlich erneuern (« decursis decem annis alternatim perpetuo innoventur interpositis iuramentis »; Fontes rer. Bern. II, Nr. 245 f., S. 259 f.). Auch das Bündnis Berns mit dem Reichsland Hasle vom 18. Mai 1308 und dasjenige Berns und Solothurns vom 30. September 1308 werden auf ewig abgeschlossen und sollen dennoch jedes zehnte Jahr erneuert werden (« a decennio in decennium rite et sollempniter renovare »; Fontes rer. Bern. IV, Nr. 291, S. 295 und Nr. 303, S. 327 f.); ähnlich im Bündnis Freiburg-Murten vom Januar 1294 (Schweiz. Rechtsquellen, IX, 1, Stadtrecht von Murten, Nr. 16, S. 21).

[4] Gewitzigt durch die erlebten Nachteile des unbedingten Königsvorbehalts ihrer Textvorlage, des Bundes von 1268, unterstellten die Berner sich am 9. August 1291 dem Schutz Savoyens für so lange, bis ein römischer König am Rhein, im Elsaß und namentlich über Basel mächtig werde, und die Berner ihn freiwillig als ihren Herrn annehmen (« eorum consensu

gilt nicht nur wider Habsburg-Österreich, sondern nötigenfalls wider Kaiser und Reich. Die Weglassung dieser Klausel entstammt nicht einem Versehen, ist keine Folge davon, daß der übernommene alte Bundestext gleichfalls keinen Vorbehalt zugunsten des Reiches enthielt. Die Verbündeten meiden im Jahr 1291 die Reichsklausel bewußt und absichtlich[5]. Sie mißtrauen dem Reich nicht bloß für den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß Herzog Albrecht doch noch zum König erhoben würde. Auch einem nichthabsburgischen Reichsherrscher stehen die Eidgenossen mit Zurückhaltung gegenüber — zu vollem Recht, wie die nächsten Jahre, vom Mai 1292 bis zum November 1297, es erweisen sollten.

Man leistet sich weiterhin gegen jedermann Hilfe, ohne das Reich auszunehmen. Ja, der alte Bundestext wird 1291 noch ergänzt durch einen Zusatz, ein neues feierliches Gelöbnis, das sich, der ganzen damaligen Lage nach[6], vorab wider den künftigen König und seine Beamten richtet. Alle Eidgenossen setzen sich

---

liberaliter accedente », schreibt der Graf; « nostro consensu . . . » formulieren die Berner Fontes rer. Bern. III, Nr. 523 f., S. 514 f.).

[5] Diese bewußte Weglassung jedes Vorbehaltes zugunsten des Reiches wird offenkundig, sobald wir die dreijährige Allianz Zürichs mit Uri und Schwyz, vom 16. Oktober 1291, mit dem wenige Wochen später von der gleichen Zürcher Hand geschriebenen und auf die gleiche Zeitdauer und wider den gleichen österreichischen Gegner abgeschlossenen Bund der Reichsstadt mit der Gräfin von Rapperswil vom 28. November 1291 vergleichen. Beide Verträge sollen bis Weihnachten 1294 dauern. Doch wird im Vertrag Zürichs mit Rapperswil festgesetzt, das Bündnis gelte nicht wider einen König, wenn ein solcher vor Ablauf des Bundes gewählt und in Basel, Konstanz oder Zürich mächtig werde. Die Allianz Zürichs mit Rapperswil wird somit, gemäß dem Willen der Zürcher, auch nicht gegen Albrecht gelten, falls dieser König würde und Anerkennung in Basel fände (wo die Macht Österreichs 1291/92 ohnehin vorherrschte), die Bischofsstadt Konstanz zur Anerkennung zwänge, und dann die Zürcher, unter dem Druck der österreichischen Partei, ihm huldigen würden. Einen derartigen Vorbehalt hatten die drei Länder in ihrem Bund mit Zürich, am 16. Oktober 1291, nicht besiegelt.

[6] Die Waldstätte wußten im August 1291, nach dem Scheitern aller zähen Bemühungen König Rudolfs, wie gering die Aussicht Albrechts war, jetzt gewählt zu werden. Solange er aber nicht Reichsherrscher war, würden die Waldstätte ihm keinerlei Gehorsam leisten. Es war somit 1291 für sie überflüssig, sich gegen von Österreich gesetzte Richter vorzusehen!

einhellig zur Wehr, falls das Reich den Waldstätten einen Landfremden als Richter aufzwingen möchte.

2. Der Richterartikel.

Die neue Sicherung eines alten Programmes.

Im Bundestext von Anfang August 1291 sticht ein neuer Satz hervor sowohl durch seine Voranstellung — unmittelbar nach dem leibherrlichen Vorbehalt —, wie durch seine sprachliche Formulierung: er ist in erster Person, nicht wie die alten Artikel in dritter Person, abgefaßt[1]; und dabei ist er ähnlich feierlich, mit nachdrücklichen, sinnverwandten Wiederholungen und Unterstreichungen ausgestattet, wie sonst nur das entschlossene Hilfsgelöbnis des ersten und des neuen Bundes es ist. «Wir haben in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander gelobt, festgesetzt und geordnet, daß wir in unsern Tälern keinen Richter annehmen oder anerkennen, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkauft hätte oder der nicht unser Landsmann und Einwohner wäre.» «Communi etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter comparaverit vel qui noster incola vel comprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus.»

Kein Zweifel: auf diese feierliche Satzung, wider die fremden und kaufweise zum Amte gelangten Richter, legen die drei Länder im August 1291 großes Gewicht. Um dieses Satzes willen vor allem ist der Bundesbrief jetzt neu ausgefertigt worden. Wie im Bundeshilfsschwur vom Sommer 1273, so zittert auch in diesem Gelöbnis wider die fremden Richter die Erregung über erlittenes Unrecht nach. Diese Ergänzung zum alten Bund beschließen die Talleute offensichtlich unter dem Eindruck eines konkreten Ereignisses, eines Vorfalles in einer (von Rudolf anerkannten) Reichsgemeinde, d. h. in Uri (Näheres darüber Exkurs V, S. 644 ff.).

Dennoch: Etwas grundsätzlich Neues gegenüber dem alten Bund stellt dieser Richterartikel nicht

[1] Dazu S. 317 oben.

dar; er ist keine Steigerung und Verschärfung dessen, was der Dreiländerbund von 1273 begehrt hatte, im Gegenteil[1].

Gewiß, kurzfristig betrachtet, gemessen an dem, was die Eidgenossen soeben erlebt hatten, ist er ein Bekenntnis zur Verteidigung der genossenschaftlichen Mitbestimmung wider den herrschaftlichen Beamtenstaat. Doch langfristig gewürdigt, verglichen mit dem, was für die drei Länder beim Abschluß des alten Bundes, im Sommer 1273, selbstverständlich gewesen, bedeutet er keine Steigerung, sondern eher ein Zugeständnis, einen Schritt rückwärts. Wenn ausländische Gelehrte dieses Gelöbnis schon als Verkündigung der talschaftlichen Selbstverwaltung wider den herrschaftlichen Beamtenstaat bezeichnet haben, so war der alte Bund mehr: ein Bekenntnis zur talschaftlichen Selbstregierung, zur kommunalen Unabhängigkeit.

Der auswärtige Gerichtsherr.

Es ist klar: die Länder anerkennen einen auswärtigen Gerichtsherrn, sie sind bereit, von diesem sich den Richter bestellen zu lassen, falls dieser Richter bestimmte Eigenschaften hat (nämlich ein Talmann ist und sein Amt nicht erkauft hat)[2]. Wer ist dieser auswärtige Gerichtsherr?

[1] Über das sachliche Verhältnis des Richterartikels zum Inhalt des alten Bundes vgl. oben S. 343—347.

[2] Die Ablehnung eines Richters, der sein Amt um Geld oder sonstwie erkauft hat, beruht sicher auf kürzlichen Erfahrungen der Waldleute. Wie Frühere, so vermutet Th. Schiess eine Verpfändung von Urschweizer Talschaften bzw. Vogteien (ZSG XI, 176), Hs. Fehr hingegen mehr eine solche des Richteramtes (a. a. O. IX, S. 338). Diese Deutung entspricht dem Text besser und ist auch sachlich gegeben. In Italien verpachtet (oder versteigert!) der Gerichtsherr die lokalen Richterämter (Podestate) sehr häufig, auf eine kürzere oder längere Zeit; auf diese Weise, durch immer wieder erneuerte Pachtnahme des Podestates vom Mailänder Domkapitel, sind die Visconti seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in die Leventina gekommen und dort bis 1402 geblieben. In Deutschland war das städtische Schultheißenamt öfters verpfändet (Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, S. 686) oder sonst in privatem Besitz (so in Luzern). Da der Richterartikel sich bestimmt gegen das Reich richtet, muß er aus Erfahrungen einer anerkannten Reichskommune, d. h. der Talschaft Uri, stammen. Und da scheint mir eine Verpfändung der Reichsvogtei durch Rudolf deshalb fraglich, weil

Ist es die habsburgische Landesherrschaft, Habsburg-Österreich als Vogteiherr der urschweizerischen Talschaften, von Schwyz und von Nidwalden? Keine Rede. Die Waldstätte erneuern im August 1291 den alten Bund. Dieser war im Sommer 1273 begründet wider die drohende Aufrichtung einer habsburgischen Vogteigewalt in Schwyz und Nidwalden. Gedeckt durch die Reichsmittel, hatten die Habsburger diese Vogteihoheit achtzehn Jahre lang geltend gemacht; die Schwyzer hingegen (und sicherlich auch die Nidwaldner) hatten allezeit deren Rechtmäßigkeit bestritten. Jetzt, bei der Erneuerung des Bundes vom Sommer 1273, nach dem Tode König Rudolfs, denkt niemand in der Urschweiz an eine weitere Duldung einer österreichischen Vogtei über eines der Bundesglieder. Alle drei Länder anerkennen nur noch einen Herrn über sich: das Reich, den künftigen König.

Wider das Reich, wider den künftigen König kehrt sich dieses feierliche Richtergelöbnis[2], bzw. wider den künftigen Reichslandvogt der Mittel- und Ostschweiz — unmöglich kann ja der König selber die vielen lokalen Gerichtshalter des deutsch-römischen Reiches in eigener Person einsetzen bzw. mit dem Blutbann belehnen; der Reichslandvogt ist es, der die Ortsrichter setzt bzw. bestätigt[3].

---

gerade das in den Urner Freiheitsbriefen von 1231 und 1274 ausdrücklich untersagt war (immerhin hat Rudolf seine eigenen königlichen Zusagen öfters gebrochen, z. B. gegen Zürich und Beromünster). Ich vermute daher schon rein von der Bundesurkunde her, König Rudolf habe das Amt des Reichsvogtes über Uri verpfändet (oder auf kürzere oder längere Zeit verpachtet) und dies gar nicht etwa bloß im Interesse des künftigen Amtsinhabers, sondern aus eigenen hauspolitischen Erwägungen: damit im Reichstal Uri ein habsburgischer Parteigänger bzw. Beamter die österreichischen Interessen über den Tod des Königs hinaus besser zu wahren vermöge (Näheres oben S. 472, Anm. 2, sowie im Exkurs V, S. 647.

[2] Daß der Richterartikel sich auch wider das Reich kehrt, hat schon Al. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, I, 1900, S. 181 f., scharf betont, ebenso in « Fürstentum und Einheitsstaat » 1921, S. 20. Erst in zweiter Linie trifft die Bestimmung auch die Grundherrschaften (vgl. meine « Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291 », Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X, 1930, S. 446).

[3] Die Lokalrichter wurden durchwegs von den Obervögten, und zwar die in den Reichskommunen tätigen Reichsrichter von den Reichsland-

In diesem Sinn, als Einschränkung der königlichen Justizhoheit, des freien Richterbestellungsrechts des Königs bzw. des Reichslandvogts, als Schranke, aufgestellt wider diesen, hat die Generation von 1291 diesen Richterartikel in der Folgezeit betrachtet, bekämpft oder verteidigt.

Das negative Ziel des Richterartikels.

Zwei Eingriffe in die talschaftliche Justiz verwehrte dieses eidgenössische Gelöbnis von 1291 dem künftigen König bzw. dem Reichslandvogt.

Zu allererst dies: der Reichslandvogt, der seiner Natur nach immer ein Fremder sein wird, soll nicht selber ein Gericht in den Tälern leiten. Daß der Richterartikel vom August 1291 sich wider jeden persönlichen Gerichtsvorsitz des Reichslandvogtes wendet, das geht unwiderleglich hervor aus der Stellungnahme, die im Frühsommer 1309 König Heinrich VII. von Luxemburg und sein über die Waldstätte bestinformierter, weil unmittelbar benachbarter Reichslandvogt Werner von Homberg-Rapperswil diesem Bundesartikel gegenüber bezogen haben. Als 1309 alle drei Waldstätte, unter König Albrecht als österreichisch betrachtet, vor den neuen Reichsherrscher traten und die Bestätigung der Freiheitsbriefe wünschten, da erhob der einhellig gewählte und daher ihnen gegenüber starke König Heinrich VII. einen grundsätzlichen Vorbehalt. Beraten von dem als Waldstätter Reichslandvogt vorgesehenen Grafen Werner von Homberg, benützte er seine starke Position dazu, den Dreiländerbund zur Preisgabe des Richterartikels zu zwingen. Nur unter der Bedingung ist er den Ländern — als erster deutscher König

---

vögten eingesetzt. Dies steht, wie ich schon 1927 (Urschweizer Befreiungstrad. 202, Anm. 121) dargelegt habe, gerade für die Zeit König Rudolfs unwiderleglich fest; vgl. die Beglaubigungsurkunde Rudolfs von Habsburg vom 17. Dezember 1280 für den Reichslandvogt vom Elsaß und Breisgau (MG. Const. III, p. 257, Regest QW I, Nr. 1336), und jene vom 29. bzw. 31. Juli 1290 für den Reichslandvogt von Friesland (Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2352 und 2356, dazu Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 460, 463, 464). Eine unmittelbare Ernennung der Urschweizer Ammänner durch den König persönlich, wie sie noch Dierauer (I³, 115) behauptet, ist nicht nur unbelegt, sondern praktisch undenkbar.

auch dem Lande Unterwalden — entgegengekommen: alle drei Talschaften haben den Reichslandvogt, wenigstens innerhalb ihrer Täler, als Richter anzuerkennen und zu dulden![4] Doch schon bei der nächsten Gelegenheit, als nach dem vorzeitigen Tod Heinrichs VII. (1313) in ihren Augen das Mandat Werners von Homberg erlosch und im Oktober 1314 eine zwiespältige Königswahl erfolgte, da haben die Waldstätte dem Richterartikel von 1291 wiederum zur Gültigkeit verholfen. Zunächst geschah dies bei der Bundesrevision vom 9. Dezember 1315 durch die Erneuerung dieses Satzes, sowie durch die Verabredung, man werde einem Herrn — gemeint war der König bzw. sein Reichslandvogt — nur gemeinsam huldigen (und sich nicht von ihm irgendwie gegeneinander ausspielen lassen)[5]. Ein weiterer Schritt erfolgte am 7. Oktober 1323, wo die drei verbündeten Talschaften anläßlich ihrer gemeinsamen Huldigung es dem Reichslandvogt gegenüber durchsetzten, niemand dürfe sie je vor ein auswärtiges Gericht ziehen, noch einen Richter über sie setzen denn einen Landsmann[6]. Mit dem unzweideutigen «niemand» waren sowohl der König wie der Reichslandvogt gemeint: der König (Ludwig der Bayer) soll einen Reichslandvogt ernennen, wie jetzt den Grafen Johann von Aarberg, doch er darf diesen nicht zum Richter in den Talschaften setzen. Der Reichslandvogt seinerseits mag Talrichter bestellen, doch nur einheimische, m. a. W. die Landammänner haben von ihm den Blutbann zu holen; darüber hinaus — und dies ist selbstverständlich, und daher im Huldigungseid nicht ausdrücklich erwähnt — bezieht der Reichslandvogt vom Landammann die hergebrachte Reichssteuer und kann von den Ländern auch Kriegshilfe erbitten[7].

Das Gelöbnis wider die fremden Richter ist zunächst negativ, zweifach negativ: es schließt jede persönliche Richtertätigkeit des Reichslandvogtes aus und beschränkt auch dessen Richterernennungsrecht. Was wollen die drei Länder denn positiv? Wer ist der landsmännische Richter,

---

[4] Unten S. 544 ff.

[5] Vgl. unten S. 561 ff.

[6] QW I, Nr. 1175, S. 593.

[7] Näheres unten zum Jahre 1323, S. 565.

den die verbündeten drei Waldstätte von 1291 ausschließlich dulden?

Das positive Hauptziel: Der Landammann als Blutrichter.

Die ganze Vorgeschichte seit den Freiheitsbriefen und der Gründung des alten Bundes im Zeitalter des Interregnums, d. h. der waldstättischen Unabhängigkeit, und alle konkrete Nachgeschichte, sogar unter König Albrecht, die Urkunden von 1309, 1315 und 1323 und alles Folgende, sie bezeugen es unwiderleglich: mit dem inländischen Richter, der gemäß dem Bundesbrief von 1291 im Tal walten solle, ist vor allem der Landammann gemeint. Und das Gerichtsmonopol, das der Richterartikel dem Landammann sichern soll, es ist vorab das Hochgericht, das Blutgericht[1].

Es ist schon an sich unwahrscheinlich, daß es über der Frage des Vorsitzes im Niedergericht der Freien zu so langwierigen und zähen Auseinandersetzungen zwischen dem Dreiländerbund und dem Reich gekommen wäre, wie diese es waren, und daß das Niedergericht Veranlassung zu einem derart feierlichen Gelöbnis gegeben hätte, wie der Richterartikel von 1291 es ist[2].

[1] In seiner in manchem aufschlußreichen Untersuchung « Der Richterartikel des Bundesbriefes » (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. XI, 1931, S. 154ff.) hat T. Schiess die These vertreten, unter dem « iudex » von 1291 sei wohl vorab der Talammann zu verstehen, aber nur als Niederrichter der Freien. Ich unterstreiche dem gegenüber das, was ich schon in meiner Abhandlung « Zur Interpretation des Bundesbriefes von 1291 » (Zeitschr. f. Schw. Gesch. X, 1930, S. 414 ff.) über den Richterartikel ausgeführt habe (S. 438—467).

[2] Weder Habsburg-Österreich noch das Reich hätten es über der Einsetzung des Niederrichters zu derartigen Auseinandersetzungen kommen lassen, wie sie uns schon in der undatierten Urkunde aus der allerersten Königszeit Rudolfs (oben S. 438, Anm. 18), dann am 19. Februar 1291, sowie 1309 und 1323 begegnen. Die Bestellung des Niederrichters aus den Genossen, ja durch deren freie Wahl, war auch in solchen ländlichen Gebieten eine Selbstverständlichkeit geworden, die nicht die große freiheitliche Tradition hinter sich hatten wie die Urkantone, so in Greppen und Weggis (Segesser, Rechtsgesch. I, S. 524), ferner bei den Leuten des freien Amtes Affoltern und der freien Dingstatt Binzikon im Amt Grüningen. Wer annimmt, es handle sich 1291 um den Niederrichter, der muß mit Paul Schweizer zu der Ansicht gelangen, « daß die Schwyzer auch den ungünstigst

Infolge der trüben Erfahrungen, welche die Urschweizer schon seit dem 12. Jahrhundert mit dem Reiche gemacht, haben die Waldstätte auch nach ihrer, mit eigenen Geld- und Blutopfern erkämpften Befreiung immer die höchstmögliche Freiheit begehrt und dem Reiche nur jene Kompetenzen eingeräumt, die sie nach Reichsrecht dulden mußten; dem Reich gehörte, gemäß dem Reichsspruch von 1274, das Hochgerichtsmonopol, die Verleihung des Blutbannes[3]. Die formelle Einsetzung, die Bestätigung des Blutrichters, die konnten die drei Länder dem Reiche nicht bestreiten, wohl aber durften sie, gemäß dem Schwabenspiegel, bei der Ernennung des Blutrichters ein gewichtiges Wort mitreden[4].

---

gestellten Freien anderer Gemeinden, den Bauern, welche, um das kiburgische Stammschloß sitzend, am meisten von ihrer Freiheit eingebüßt hatten, noch nicht einmal ganz gleich standen» (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10, 1885, S. 7 f.)! Hochgerichtsvorsitz des ersten Ammannes kommt übrigens keineswegs nur in den drei Ländern vor. Auch in Ursern ließen sich die Habsburger in ihrer Reichsvogtei durch den Ammann vertreten (Habsburger Urbar I, S. 287). In Appenzell richtete der Ammann im Namen des Abtes von St. Gallen, dem die Vogtei vom Reiche verpfändet war, auch über Blutruns und andere Vergehen (J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 120). In den deutschen Städten entwickelten sich die Schultheißen vielfach zum ordentlichen Stadtrichter, unter Zurückdrängung des Stadtvogtes (Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 688). Sogar die Schultheißen und Räte der stark darniedergehaltenen österreichischen Landstädte der Schweiz gewannen seit dem 14. Jahrhundert mancherorts, so in Baden und Zofingen, die Hochgerichtsbarkeit (Werner Meyer, Verwaltungsorganisation des Reiches und Habsburg-Österreichs in der Ostschweiz, 1933, S. 219 ff.). Dergestalt ging denn auch in der Urschweiz die Vogteigerichtsbarkeit auf die Talkommunen über; das Landgericht wurde zur Landsgemeinde (dies betont u. a. R. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 140 f. und 144 f.). So leitet schließlich der Landammann in Personalunion sowohl das Hochgericht wie das Niedergericht, so wie im oberen Tessin der Podestà zu seiner Strafgerichtsbarkeit auch den Vorsitz im Zivilgericht hat (mein «Blenio und Leventina», S. 117).

[3] Vgl. oben S. 435.

[4] T. Schiess zitiert in seiner Abhandlung, S. 179, den Schwabenspiegel, zunächst Art. 86: «Wie man rihter welen sol»: «Jegelich weltlich gerihte hebet sich von der kur. Daz ist also gesprochen, das dehein herre sol den lúten keinen rihter geben, wan den si wellent»; sodann Art. 92: «Wer über menschenblůt rihter gesin mag»; «ein vogteie ist nit rehte lehen, wan swa man rihter nemen sol, da sol man nemen nach

Wo immer reichsrechtlich eine Möglichkeit solcher Mitsprache bestand, da haben die Waldleute sie sicherlich gefordert. Übrigens erlaubt der strenge Wortlaut des Richterartikels von 1291 gar keinen Zweifel: nullum iudicem, keinen Richter werden die Waldleute dulden, der ein Fremder ist (gleichgültig was für ein Gericht er verwaltet, ob ein hohes oder ein niederes).

Die hohe Gerichtsbarkeit hat der Ammann von Uri schon seit zwei Generationen ausgeübt; im Zeitalter des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, seit 1239, hat er den hochadligen Reichsvasallen, den feudalen Sondervogteien ihre Sonderhochgerichtsbarkeit entrissen [5]. Hochgerichtlicher Natur vorab sind die im Interregnum aufgestellten Rechtsstatuten des alten Bundes; wie alle Satzungen autonomer Kriminal- und Landfriedenseinungen, werden auch sie durch die rechtssetzenden Organe, durch die Talschaften und ihren obersten Vertrauensmann, den Talrichter, den Ammann des Landes, gehandhabt [6]. Als Hochrichter waltet der Landammann von Uri sogar unter König Albrecht [7]. Daß man die Richtertätigkeit des Reichslandvogtes — und des Hochrichters also! — in den Urschweizer Täler anfechten würde, das fürchteten, mit dem Blick auf diesen Richterartikel, Heinrich VII. und Werner von Homberg im Jahre 1309, und dieses inländische Hochrichteramt sichern sich die Waldstätte im Oktober 1323 [8]. Nicht nur unter dem Namen Landammann, auch unter dem Namen «Richter» (iudex), wie der Dreiländerbund ihn bringt, verwaltete der höchste Leiter der Tal-

---

der lute kur». «Also sogar für den Blutrichter soll nach dem Schwabenspiegel die Einsetzung gemäß der Wahl der Leute ... erfolgen», erklärt Schiess, und er folgert daher, der Richterartikel gehe weniger weit als der Schwabenspiegel. Mir hingegen ist es, nach allem was die Urschweizer seit 1231 begehrt und durchgesetzt haben, in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß sie gerade in diesem Punkte weniger fordern sollten, als was der Verfasser des Schwabenspiegels für rechtmäßig erklärt!

[5] Vgl. Exkurs IV, S. 617 ff.

[6] Oben S. 436, Anm. 12.

[7] S. 534, Anm. 5. Das war sogar in der ersten Königszeit Rudolfs so, sowohl im Reichstal Uri (oben S. 437, Anm. 16) wie auch in Schwyz (oben S. 438, Anm. 18).

[8] Vgl. unten S. 544 ff. und S. 565.

schaft alle Folgezeit hindurch das Blutgericht[8a], dies z. B. schon 1303 und 1318[9]. Als den Hochrichter des ganzen Landes Uri betrachtete die Regierung des Stadtstaates Como den Urner Landammann des Jahres 1331[10]. Noch im Jahr 1432 haben die Obwaldner das Monopol ihres Landammanns auf das Blutgericht im Lande ausgerechnet mit dem Hinweis auf den Richterartikel des Dreiländerbundes begründet![11]

Indem die Waldstätte im August 1291 dem Landammann blutgerichtliche Kompetenzen zuschreiben, fordern sie nur, was sie

---

[8a] A. Rosa Benz, Der Landammann in den urschweiz. Demokratien, S. 139 ff.

[9] Über die Hochgerichtstätigkeit des Landammanns zu Uri im Jahre 1303 vgl. unten S. 534, Anm. 5. Ein Ausgleich vom 22. August 1318 verordnet, die Schwyzer sollen gegen Untertanen des Grafen Werner von Homberg vor dem Grafen, die Untertanen des Grafen hingegen «ze Switze vor dem rihter» Recht nehmen (QW I, 2, Nr. 948, S.484). Andere Belege aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei J. J. Blumer, Demokratien I, S. 207, sowie A. Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, 1918, S. 139 f. Auch unter dem « iudex vallis » aus der ersten Königszeit Rudolfs und dem « iudex » der Schwyzer Freien in der Königsurkunde vom 19. Februar 1291 ist der Hochrichter zu verstehen.

[10] Am 12. August 1331 wird der Urner Landammann Attinghusen in einer offiziellen Urkunde des Stadtstaates Como als « minister et rector vallis Uranie », bzw. « totius vallis Uranie » bezeichnet (Denier, Urkunden aus Uri, Gfd. 41, S. 76, Nr. 98). Mit den Namen Rector (oder Potestas) aber wird in den italienischen Urkunden der Hochrichter bezeichnet (vgl. mein Blenio und Leventina, 1911, S. 127 ff.). — Bezöge der Richterartikel vom August 1291 sich auf den Niederrichter, so hätte der Dreiländerbund (auch die Reichskommunen Uri und Schwyz!) weit weniger verlangt, als am 1. Januar 1292 die Gerichtsgemeinde Biasca sich verbriefen ließ (gewiß gerade unter dem Eindruck der urschweizerischen Erfolge!). Diese forderte und erhielt vom Podestà die feierliche Erklärung, er verdanke seine ganze Regierungsgewalt (regimen, inbegriffen die Hochgerichtsbarkeit) ausschließlich der jährlichen freien Wahl der Talleute (mein Blenio und Leventina, Urk.-Beil. 27, S. 50* f., dazu unten S. 513, Anm. 13).

[11] Als im Jahr 1432 die Leute von Giswil den Landammann von Obwalden nicht als Blutrichter anerkennen wollten, mit der Begründung, sie hätten das Hochgericht über Giswil von den Herrn von Hunwil (den Rechtsnachfolgern der Freiherren von Wolhusen) gekauft, da berief sich das Land Obwalden auf den Dreiländerbund, der keinen Richter dulde, der sein Amt erkauft habe, und es bekam vom Schiedsgericht recht (Oechsli, Reg. 813, S. 306*).

bei der Gründung des alten Bundes, im Sommer 1273, im Interregnum besessen hatten; wenn sie dafür den Landammann vom König, praktisch vom Reichslandvogt, ernennen bzw. bestätigen, d. h. mit dem Blutbann ausstatten lassen, so berücksichtigen sie, mit dieser Einschränkung ihres alten Bundesprogramms, die Tatsache, daß inzwischen, seit ihrer ersten Bundesgründung, nämlich durch den Reichsspruch vom 19. Februar 1274, die Hochgerichtsbarkeit grundsätzlich Monopol des Reiches geworden ist und nur der König (bzw. sein bevollmächtigter Reichslandvogt) den Reichskommunen den Blutbann leihen kann[11a].

Das Blutgerichtsmonopol des Landammanns.

Nicht nur fordern die Eidgenossen 1291, nur ein Einheimischer, der Talrichter, dürfe vom Gerichtsherrn, dem König bzw. Reichslandvogt, mit dem Blutbann belehnt werden, sondern sie begehren, daß dieser der einzige Hochrichter in der Talschaft sei. Aus diesem Grunde gewinnt jetzt, nach dem Beispiel Uris, auch der führende Ammann von Schwyz (und seit der Jahreswende 1291/1292 auch jener des neuen Landes Unterwalden) den Titel Land-Ammann, minister vallis, iudex vallis, rector vallis[12]. Diesen Titel konnte ein bloßer Niederrichter der freien Gemeinde schon deshalb nicht tragen, weil es neben dem (zahlenmäßig gewiß weitaus überwiegenden) Niedergericht der Freien in jedem der drei Länder noch mehrere Grundherrschaften mit eigener Niedergerichtsbarkeit gab, verwaltet von grundherrlichen Ammännern und Meiern. Und diese Grundherrschaften werden ja auch künftighin geduldet, soweit es sich ziemt («convenienter») — als Niedergerichte; hochgerichtlich sind sie dem Landammann unterstellt, dem einzigen Hochrichter im Tal[13].

[11a] Näheres oben S. 343 ff.

[12] Vgl. S. 534, Anm. 3 und 4.

[13] Hübsch tritt das Hochgerichtsmonopol des Urner Landammanns in Erscheinung in einer offiziellen Urkunde des Stadtstaates Como vom 12. August 1331, durch die Nennung « domini Johannis de Attingenhusen ministri et rectoris totius vallis Uranie » (Denier, Urkunden aus Uri, Gfd. 41, Nr. 98, S. 76). Mit der gleichen demonstrativen Betonung seiner territorial geschlossenen Hochgerichtsbarkeit bezeichnet auch der jeweilige Rektor (bzw. Vogt) des Bleniotales sich gerne als « rector totius

Das Tal Uri hat von allen zuerst, schon seit 1231, den Kampf für die territorial geschlossene Hochgerichtsverwaltung seines Ammanns aufgenommen und in den 1240er Jahren zum Siege geführt, wider die feudalen Sonder-Hochgerichte (Sondervogteien) und das sie deckende Reich [14]. Uris Beispiel folgten nachher Schwyz und Nidwalden. Die Kriminalstatuten des Dreiländerbundes vom Sommer 1273 werden von den drei Talschaften wider alle Talleute, Freie und Unfreie, vollstreckt. Dem «Ammann von Uri» entsprach in Schwyz am Ausgang des Interregnums und noch in der allerersten Königszeit Rudolfs der «iudex vallis». Doch früh trat hier der Rückschlag ein. Die beiden Habsburger Höfe sind 1278 und 1281 steuerpolitisch von der freien Gemeinde Schwyz geschieden [15], und die Königsurkunde vom 19. Februar 1291 zeigt, daß die Freien im Lande Schwyz ihren besonderen Richter (Hochrichter) haben, der über die grundherrlichen Höfe nicht zuständig ist [16]. Doch jetzt, nach König Rudolfs Ableben, stellen Schwyz und Nidwalden (seit Ende 1291 Unterwalden) das tatsächliche Hochgerichtsmonopol des Landammanns für das ganze Tal (mit Vorbehalt der königlichen Blutbannleihe) wieder her und unterstreichen diesen Tatbestand durch Einführung des von Uri übernommenen Titels Land-Ammann, der Bezeichnung für den

---

vallis Bellegnii» (gegen die Exemtionsansprüche der kaiserlichen Feudalherren von Torre). — Auch das alte Recht des Engelberger Hofes Buochs (zu dem alle Engelberger Güter und Leute in der Talschaft Nidwalden gehörten) setzt voraus, daß das Gericht über Todschläger (und damit offensichtlich die ganze Hochgerichtsbarkeit) dem «freien Richter» zustehe (R. Durrer, Jahrbuch 35, 1910, S. 87 und 89, Anm. 2). In Obwalden hingegen, dessen erste Freiheitskämpfe (1240 und 1247) gescheitert waren, und das wieder unter die Laufenburger, in den 1280er Jahren sogar unter das Haus Habsburg-Österreich geriet, vermochte offensichtlich das hochgerichtliche Territorialprinzip sich nicht so erfolgreich durchzusetzen. Ihm standen schon die Freiherren von Wolhusen im Wege, als Kirchenvögte der murbachisch-luzernischen Dinghöfe Alpnach und Giswil; noch später versuchten sie, in dem peripheren Giswil einen eigenen Hochgerichtsbezirk aufzurichten und vom Hochgericht der Talschaft abzusprengen (vgl. oben Anm. 11).

[14] Vgl. Exkurs IV A, S. 617 ff.

[15] Vgl. QW I, S. 573 und 614 f., dazu unten S. 628 f.

[16] Oben S. 465.

Hochrichter über das ganze Tal und seine sämtlichen Insassen, freie und unfreie.

c) Der Dreiländerbund und die österreichfeindliche Koalition 1291/92.

1. Das Bündnis mit Zürich vom 16. Oktober 1291.

Kein Zweifel: So wie im 15. Jahrhundert das habsburgische Reichsregiment eines Friedrich III. und Maximilian zur endgültigen Lösung der Gesamt-Eidgenossenschaft vom deutschen Reich maßgebend beigetragen hat, so war durch die rudolfinische Königsherrschaft das seit alters vorhandene Mißtrauen der Bergleute gegenüber dem Reich mächtig verstärkt worden. Habsburg und das Reich waren für die Eidgenossen achtzehn Jahre lang identisch, gleicherweise Feinde, und die Reichsbeamten in erster Linie Interessenwahrer Habsburgs gewesen.

Auch wenn wir die Bundeserneuerung vom August 1291 rein vom Waldstätter Raum aus, ohne Berücksichtigung der gleichzeitigen österreichfeindlichen Bewegung in der Umwelt, betrachten, — wie wir es oben versuchten — so wird klar: auch der zweite Bund der Eidgenossen ist hochpolitisch, genau wie schon der alte; er duldet keine weitere Vogteigewalt Habsburg-Österreichs in den Urkantonen.

Der Dreiländerbund von 1291 ist gleicherweise wider Habsburg-Österreich gerichtet, wie jene gleichzeitigen Bewegungen und Bündnisse der Reichsunmittelbaren in der West- und Ostschweiz.

Es war somit naheliegend, daß beide, die Österreichfeinde draußen und jene in der Urschweiz, einander die Hände reichten. Und dies geschah in der Tat. Zum mindesten eine der damaligen urschweizerischen Allianzen mit Auswärtigen ist bis heute überliefert: das Bündnis der Reichskommunen Uri und Schwyz mit der Reichsstadt Zürich, verurkundet am 16. Oktober 1291 zu Zürich, zu einer Zeit, wo der Hauptführer der österreichfeindlichen Koalition, Rudolf von Habsburg-Laufenburg, Bischof von Konstanz, eine ganze Woche in Zürich verweilte. Sicherlich ist er es gewesen, der endlich diese waldstättisch-zürcherische Verbindung zustandegebracht hat, wohl im

Zusammenhang mit einer eigenen, bischöflich-konstanzischen bzw. habsburgisch-laufenburgischen Allianz mit der Reichsstadt[1]. Ihm war es schließlich gelungen, die lange zögernden Zürcher zum Bündnis mit Uri und Schwyz und die draufgängerischen selbstbewußten Urner und Schwyzer zur Annahme der zürcherischen Vorbehalte zu bewegen. Er wollte nun endlich, bevor Herzog Albrecht seiner Gegner in den Ostalpen Herr würde, in der Ostschweiz zur Tat schreiten; doch da der Bischof von Konstanz sich begreiflicherweise als nächstes Operationsgebiet die Bodenseezone gewählt hatte, und doch den Rücken, die Schlüsselstadt Zürich, wider einen österreichischen Handstreich sichern wollte, so sollten die kampfberühmten alten Gegner der Herzoge, die Urschweizer, Zürich direkt oder indirekt entlasten, durch Mannschaftssendung in die Limmatstadt oder durch Fesselung des Gegners mittels Angriffen auf die österreichischen Nachbargebiete der Urschweiz.

Die bisherige Meinung ging dahin, beim Bundesabschluß vom 16. Oktober 1291 sei Zürich der aktive, draufgängerische, auf Kriegsabenteuer erpichte Partner gewesen, mit dem sich Uri und Schwyz, die vermeintlich am liebsten den Herzog Albrecht als deutschen König gehabt hätten[2], nur widerstrebend und zögernd und mit Vorbehalten eingelassen

[1] Vgl. S. 519, Anm. 11 und S. 515, Anm. 3.

[2] Paul Schweizer (Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291, Turicensia 1891, S. 45 ff.) vertrat die These, alle diese Vorbehalte seien von den Urschweizern ins Bündnis eingebracht worden, um nicht von Zürich in Abenteuer hineingerissen zu werden. Breßlau (« Das älteste Bündnis der Urkantone », Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20, 1895) zitiert S. 17, Anm. 1 diese Abhandlung Schweizers und macht sich in der Schlußfolgerung, S. 36, die Auffassung zu eigen, welche von Schweizer in seiner Zusammenfassung (Turicensia, S. 39) über die Politik der Urkantone 1291 ausgesprochen worden war: nämlich daß die Urschweizer im Grunde am liebsten den Herzog als künftigen König gesehen hätten, aus Sorge, sie würden bei der Wahl eines anderen Königs auseinander gerissen: Uri würde von einem nicht-habsburgischen König, Schwyz und Unterwalden von Österreich regiert. Aber wir fragen: warum haben die Urschweizer denn im Thronstreit von 1297/98 und von 1314—1330 nicht für den habsburgischen Königsbewerber, sondern beide Male schroff für dessen Gegner Partei ergriffen? Spricht nicht schon der Schwyzer Landsgemeindebeschluß von 1294 mit seiner Berufung auf König Adolf (S. 527) deutlich genug?

hätten. Diese Deutung des Zürcher Bundes, 1891 von Paul Schweizer begründet, stand 1895 auch der Landfriedenstheorie Breßlaus zu Gevatter. Gewiß ist der eine Partner zurückhaltend und zögernd — es sind jedoch die Zürcher, nicht die Urschweizer.

Zwei Fragen drängen sich dem Leser des Bundestextes vom 16. Oktober 1291 unwillkürlich auf.

Eine erste Frage: Warum haben Zürich und die Waldstätte, beide gerade seit den letzten Jahren so scharf wider Habsburg-Österreich eingestellt, sich nicht viel früher verbündet, gleich nach dem Ableben des Königs, schon zu Anfang August, wie Savoyen und Bern, oder doch im September, wie Savoyen und das Haus Habsburg-Laufenburg? Warum haben sie ein volles Vierteljahr gewartet? Der Tod des Königs hatte sie beide nicht unvorbereitet getroffen. Eine Delegation aus Uri und Schwyz war schon im Februar 1290 in Zürich gewesen; im Februar 1291 trafen sich beide, beschwerdeführend, zu Baden vor König Rudolf, die Schwyzer und die Zürcher (diese damals von Rudolf wahrhaft ausbeuterisch — gleich für die folgenden zwei Jahre, über des Königs Tod hinaus! — besteuert), dazu der Bischof von Konstanz, das Haupt des Hauses Habsburg-Laufenburg [3].

Vollends Zürich und Uri, durch jahrhundertealte enge Bande verknüpft und beide seit langen Jahrzehnten unbestrittene Reichskommunen, hatten allen Anlaß, sich auf das bevorstehende Ableben des kränkelnden 73jährigen Königs über eine gemeinsame Haltung zu verständigen; denn beide, die reichste Stadt des Landes und das hochwichtige Paßtal, mußten befürchten, Habsburg-Österreich werde noch vor oder unmittelbar nach des Königs Tod ihnen seine Schirmherrschaft aufzwingen [3a].

Doch nicht nur der späte Abschluß, sondern erst recht der Wortlaut des endlich am 16. Oktober 1291 zustande gekommenen Bündnisses ist auffallend [4]. Die in der Zürcher Stadtkanzlei geschriebene Urkunde ist voll von Vorbehalten — Sicherungen wider den Bundespartner! —, ganz anders als der doch von der gleichen Hand stammende, wider den gleichen Gegner (Österreich!) gerichtete und auf die gleiche Zeitdauer (bis Weihnachten 1294) abgeschlossene Bundesvertrag Zürichs mit der Gräfin und Bürgerschaft von Rapperswil vom 28. November 1291, der auch ein weniger knappes und trockenes Hilfsgelöbnis aufweist als Zürichs Bund mit den Waldorten. Die Reichsstadt Zürich sichert sich dagegen, daß die beiden ohnehin kriegsberühmteren

[3] Zürcher UB VI, Nr. 2127—2129; Reg. Imp. VI, 1, Nr. 2422, 2426 f.; Reg. ep. Constant. I, Nr. 2773—2779. Über die Schwyzer zu Baden vgl. oben S. 464 f.

[3a] Näheres oben S. 469 ff., 476 und 480.

[4] Zürcher UB, 2175 f., 150 f.; QW I, 1, Nr. 1689, S. 788 f.

Waldstätte Uri und Schwyz die Vorhand im Bündnis gewinnen. Nicht ein Dreierpakt Zürich-Uri-Schwyz, sondern ein zweiseitiger Vertrag wird begründet, zwischen der Reichsstadt und der Gruppe Uri-Schwyz, und durch die Stimmengleichheit im Bundesausschuß — 6 Zürcher, 3 Urner, 3 Schwyzer[5] — schützt sich Zürich gegen jede Majorisierung. Nicht mit dem Dreiländerbund schließt Zürich ab, sondern nur mit jenen beiden Kommunen, die unbestreitbare Freiheitsbriefe haben, mit Uri und Schwyz, **nicht mit Nidwalden**[6]. Die Zürcher begehren ein reines Verteidigungsabkommen; sogar die Kriegshilfe ist nicht unbegrenzt, sondern auf ganz bestimmt umschriebene Fälle feindlichen Angriffs beschränkt und erfolgt nur nach vorgängigem Beschluß jenes Bundesausschusses. Belagert ein Teil feindliche Burgen, so ist der andere zur Hilfe nur verpflichtet, wenn er vorher seine Zustimmung erteilt hat.

Doch weitaus am auffallendsten unter allen den vielen Sicherungen wider den anderen Bundespartner ist der allererste Vorbehalt, der unmittelbar auf das kurze und rein defensive Hilfsgelöbnis dieser Oktober-Allianz folgt: Was der eine Partner bis auf den heutigen Tag getan hat, dafür schuldet der andere keine Bundeshilfe: « **Swas** dewedrunt **unzher beschehen ist** an disen Tag, des sin wir **nüt einanren gebunden** ». Wir wissen bestimmt: Zürich stand alle diese Monate hindurch und noch am Tag des Bundesabschlusses, am 16. Oktober 1291, nicht im Krieg gegen Österreich[7]. Die Urner und Schwyzer oder beide

---

[5] Beachtenswert ist, daß in diesem Bundesausschuß beide Gründer des Dreiländerbundes vom Sommer 1273 sitzen, von Schwyz Rudolf Stauffacher, von Uri nicht der amtierende Landammann Arnold der Meier von Silenen, sondern der greise Alt-Landammann Burkhard Schüpfer! Dies zeigt, wie diese beiden Männer auch in der Bundeserneuerung vom August 1291 vorangestanden haben.

[6] Seit Kopp hat man die Nichtteilnahme Nidwaldens am Bund Zürichs mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291 ausschließlich in urschweizerischen bzw. nidwaldnerischen Gründen gesucht. Man übersah, daß der Vertragstext in den entscheidenden Punkten den Zürcher Standpunkt durchsetzt: die Reichsstadt Zürich wollte dem Herzog Albrecht nicht einen Angriffsvorwand schaffen, sie habe sich mit einer habsburgischen Rebellengemeinde verbündet.

[7] Die Reichsstadt Zürich hatte sich wohl am 24. Juli 1291 präventiv gegen den Versuch der Aufrichtung einer österreichischen Schirmherrschaft vorgesehen, aber sie stand alle diese Monate noch nicht im Krieg mit Österreich; am 4. September 1291 empfing sie von dem von Rudolf gewaltsam ins Amt gebrachten und stramm österreichisch gesinnten Bischof von Chur das Versprechen sicheren Geleites über die Bündner Pässe (freilich

zusammen hingegen müssen demnach schon vorher, vor dem 16. Oktober 1291, wider Habsburg-Österreich vorgegangen sein, und zwar offensichtlich so massiv, in einer derart die Rache Österreichs herausfordernden Weise, daß die Zürcher es nötig finden, sich davon zu distanzieren, jede Bundeshilfe zu versagen gegenüber Maßnahmen, die Österreich wegen dieser früheren Vorfälle gegen die beiden Waldstätte oder eine von ihnen anwendet — und wohl auch schon bisher vorgenommen hat (Beschlagnahme urschweizerischer Güter und Leute im Mittelland, Wirtschafts- und Paßsperre oder gar Ächtung).

Mit diesem an die Spitze aller Vorbehalte gesetzten Ausnahmefall — der offenbar auf die geheimen Österreichfreunde, die Neutralitätspolitiker und vielleicht auch auf die Handelskreise der Reichsstadt zurückgeht, und ohne den diese den Vertrag vor den Räten wohl zu Fall gebracht hätten — wird das ganze Bündnis von vorneherein fragwürdig. Zu dieser Klausel paßt ganz, daß Zürichs Bundesbrief mit Uri und Schwyz, auch hierin anders als das Abkommen Zürichs mit Rapperswil vom 28. November gleichen Jahres, kein Verbot von Sonderfrieden enthält; die Reichsstadt hat denn auch, nach zehn Monaten, zweieinhalb Jahre vor dem Bundesablauf, mit Österreich Frieden geschlossen, während die Waldstätte den Krieg noch lange weitergeführt haben.

Die letzten Gründe, weshalb m. E. die doch stramm österreichgegnerischen Zürcher das Bündnis mit den Waldstätten erst ein Vierteljahr nach des Königs Ableben eingingen und nur dank der zähen Bemühungen des Bischofs von Konstanz — der in der Verhandlungswoche persönlich in Zürich weilte — und daß auch dann nur ein derart verklausulierter Vertrag zustande kam, haben wir nicht hier zu erforschen[8]. Eines liegt auf der Hand: die Waldstätte waren nicht erst am 16. Oktober 1291, durch die vermeintlich weit frecheren Zürcher, in die von den Waldleuten angeb-

---

nur auf Widerruf: Lockung und Drohung zugleich! Zürcher UB VI, Nr. 2166, S. 141 f.). Noch am 4. Oktober 1291 kaufte die Äbtissin von Zürich ein Gut in Horgen, und zwar von zwei Freiherren von Rüssegg — einer davon war Ulrich, der von König Rudolf gesetzte Reichsvogt von Zürich und gleichzeitig habsburgisch-österreichischer Landrichter im Zürichgau und Aargau (Zürcher UB VI, Nr. 2171, S. 146 f.); also war noch Friede, denn die Güter der Äbtissin sind sofort nach Kriegsausbruch — «sid dem anvange des urluges»! — von den Herzoglichen überfallen und geschädigt worden (a. a. O. VI, Nr. 2199, S. 170). Auch am Tage der Bündnisverbriefung, am 16. Oktober 1291, befand sich die Reichsstadt noch nicht im Kriege; die Reben und Obstbäume vor den Mauern sind noch nicht zerstört; man fürchtet nur, dies könnte (bei Kriegsausbruch) geschehen. Der eigentliche Krieg begann in der Ostschweiz offensichtlich erst Anfang November (vgl. unten S. 508).

[8] Vgl. vorläufig Exkurs V, S. 647 f.

lich gar nicht gewollte Feindschaft gegen Österreich hineinmanövriert worden, sondern **sie** hatten schon vorher losgeschlagen, und zwar derart handfest, daß selbst die altbefreundete und keineswegs feige Reichsstadt Zürich jede Bundeshilfe für diese Vorkommnisse ablehnte [9].

2. Erfolge der Koalition.

Wenige Wochen nach dieser Rückendeckung, nachdem er sich zu Lande und zu Wasser gründlich vorbereitet, vermochte der Bischof von Konstanz, am 11. November 1291, die strategisch wichtige Reichsstadt Buchhorn (das heutige Friedrichshafen), das von Rudolf seinem eigenen Hause oder einem österreichischen Parteigänger verpfändet worden war, «mit gewalt» zu nehmen und damit seine Seeherrschaft zu stärken [1]. Er wußte ferner die Johanniter für seine Sache zu gewinnen, so auch jene von Hohenrain im luzernischen Seetal [2], das Kloster Wettingen und andere [3]. Am 28. November schlossen auch die von König Rudolf und seinem Haus einst so arg behandelte Gräfin-Witwe Elisabeth sowie die Bürgerschaft von Rapperswil ein drei-

---

[9] Da alle Straßen in der weiteren Umgebung Zürichs seit 1264 von Habsburg-Österreich beherrscht waren und jetzt auch noch die Stadt Schaffhausen in österreichischen Händen lag, brauchte es für die Bürgerschaft Zürichs — zumal bei der stark österreichfreundlichen Infiltration in ihren Mauern — Mut, um am 13. April 1292 den Marsch gegen Winterthur anzutreten und auch nach der Niederlage und Gefangennahme eines großen Teils der Bürgerschaft den Krieg noch vier Monate lang fortzusetzen.

[1] Kuchimeister, St. Galler Mitteilungen 18, p. 239 f. Neben den Bürgern von Konstanz haben vielleicht auch jene von St. Gallen sich im Kampf gegen Buchhorn betätigt. Johannes von Winterthur weiß: «circiter ista tempora oppidum nomine Buochorn situm in ripa lacus Botannici captum et desolatum ab aliis civitatibus in odium domini sui, cui obligatum erat» (SS. rer. Germ. 1924, p. 33). Wem König Rudolf, wohl kurz vor seinem Tode, die Reichsstadt Buchhorn verpfändete — deren Privilegien er noch 1275 bestätigt hatte — ist nicht bekannt. Doch hat, wohl auf Grund des Hagenauer Ausgleichs, auch König Adolf diese Pfandschaft belassen und den Buchhornern so wenig ein Privileg erteilt wie den Urnern; dagegen nahm die Verpfändung nachher, spätestens 1299, ein Ende.

[2] Reg. ep. Const. I, Nr. 2808, vom 20. Oktober 1291, sowie QW I, 2, Nr. 222.

[3] Reg. ep. Const. I, Nr. 2811 vom 4. Dez. 1291, sowie S. 515, Anm. 3.

jähriges Bündnis mit der Reichsstadt Zürich, ausdrücklich «gegen die Herzoge von Österreich und alle ihre Helfer»: damit sicherten die Österreichgegner sich die Herrschaft auf dem Zürichsee und eine neue Verbindung zwischen den Waldstätten, Zürich und den Grafen von Toggenburg[4].

Noch immer weilte Herzog Albrecht im Osten, gefesselt durch die allgemeine Erhebung des nach Reichsunmittelbarkeit oder stärkerem Mitspracherecht strebenden Adels der östlichen Lande, vorab Steiermarks, Kärntens, Krains, sowie durch den Kampf gegen den Fürstbischof von Salzburg, den Patriarchen von Aquileja, gegen Niederbayern und die Könige von Böhmen und Ungarn.

Die lang währende Erhebung der Österreichgegner in den Ostalpen und die Erfolge der mit ihnen zusammenarbeitenden bischöflich-konstanzischen Koalition in der Schweiz[5] bewirkten, daß um Mitte Dezember 1291 sogar die Bürgerschaft von Luzern aufstand, drei Wochen bevor die nächste — und überhaupt wohl die erste nicht länger zu umgehende — Huldigung der Bürgerschaft für das Haus Habsburg-Österreich fällig wurde. Die Luzerner hatten den im April 1291 erfolgten Verkauf der staatlichen und grundherrlichen Rechte Murbachs nie als rechtmäßig betrachtet, und jetzt wurde ihnen von den österreichischen Beamten noch zugemutet, sich militärisch und wirtschaftlich wider den Dreiländerbund und Zürich und die Konstanzer Gruppe zu stellen. Der Beitritt Luzerns zur antiösterreichischen Koalition erfolgte auffallenderweise nicht durch ein Abkommen mit den unmittelbar benachbarten und altverbundenen Waldstätten, sondern durch Unterstellung unter den Schirm des Ritters Ulrich von Thorberg, des bedeutendsten Kriegshauptmannes der laufenburgisch-neukiburgischen Partei in der West- und Mittelschweiz; eigens von Burgdorf nach Luzern gekommen, bestätigt dieser am 20. Dezember die guten Gewohnheiten, wie die Luzerner sie zur Zeit der Vögte

---

[4] Zürcher UB VI, S. 152 f., Nr. 2177; QW I, 1, Nr. 1692.

[5] Nach Ottokars Reimchronik stand die östliche Gruppe (insbesondere die erzbischöflich-salzburgische) mit dem Bischof Rudolf von Konstanz und mit Zürich in Verbindung. Oechsli, Reg. S. 116* ff. Über die Gegensätze und Kämpfe im Osten: Alfr. Hessel, Albrecht I, 1931, S. 26 ff.

von Rotenburg besessen, inbegriffen somit die kommunale — auch Hochgerichtsfälle umfassende — Stadtfriedenseinung vom Jahr 1252[6].

3. Befreiung und Bundesanschluß Obwaldens.

Die offene österreichfeindliche Wendung der einzigen Stadt am Luzerner See wirkte augenblicklich auf die Urschweiz: auf Obwalden.

Die freiwillige Unterstellung Luzerns unter den Schirm des Ritters von Thorberg, des tatkräftigen Kriegshauptmannes der beiden Laufenburger Linien, brachte dem Dreiländerbund einerseits eine starke militärische Entlastung: die Gefahr eines österreichischen Handstreichs über den See war gebannt. Anderseits aber bedeutete gerade diese Form des Luzerner Umschwungs für die Urschweizer doch auch eine herbe Enttäuschung. Es mußte sie wurmen, daß die Luzerner, als sie nun endlich die im April 1291 begründete und nur mit Ingrimm ertragene herzogliche Gewaltherrschaft abwarfen, ihren Rückhalt und Schutz bei diesem, normalerweise doch im fernen Burgdorf residierenden Ritter von Thorberg suchten und nicht bei ihnen, den viel näheren und seit uralter Zeit durch unzählige rechtliche, wirtschaftliche, persönliche Bande mit der Markt-, Gotthard- und Seestadt verknüpften Waldleuten[7].

Und doch sollte beides, die Entlastung und die Enttäuschung, der Eidgenossenschaft zum Nutzen gereichen.

Denn unter dem frischen Doppeleindruck der Luzerner Geschehnisse — einerseits der Beseitigung des österreichischen Druckes, anderseits dem Umsichgreifen des Hauses Habsburg-Laufenburg in die Innerschweiz — schritt nun die eidgenös-

---

[6] Auch einige benachbarte luzernisch-murbachische Dinghöfe, offensichtlich auch der als Uferstation auf der Route Zürich-Luzernersee-Gotthard wichtige Hof Küßnach-Immensee, scheinen sich beteiligt zu haben. Vgl. mein « Luzern », S. 309. Zeuge der Huldigung vom 20. Dezember ist u. a. der Luzerner Ritter Rudolf von Schauensee, ein Verwandter der Kellner von Sarnen.

[7] In den 1240er Jahren war die Stadt Luzern in aller Form die Verbündete der Nidwaldner und Urner gewesen! Darüber mein « Luzern », S. 250 ff. und kurz oben S. 364, 383, A. 14, 391, A. 2, 419, A. 13.

sische Partei in Obwalden zur ohnehin längst geplanten Befreiungstat. Jetzt duldete sie die usurpierte österreichische Vogteigewalt nicht länger. Eine rasche Abwälzung war auch nötig, damit nicht die einheimischen Laufenburger Freunde[7a] nunmehr mit Hilfe Luzerns bzw. des Ritters von Thorberg die Herrschaft wieder an sich rissen. Was die Eidgenössischen in Obwalden begehrten, das war gewiß auch eine Wiederherstellung: jedoch die Zurückgewinnung der Freiheit. Dafür hatten die Großväter in den 1240er Jahren gestritten und den Kaiserbrief gewonnen. War dieser auch von den Laufenburgern schon seit langen Jahrzehnten beschlagnahmt und vernichtet: vergessen hatten ihn die Freibauern Obwaldens nicht[7b]. Sicher tagten ihre Vertrauensleute schon seit langem mit den Männern des Dreiländerbundes. Nachdem das Brünigtal von Österreich unterworfen war, wurde seine Interessengemeinschaft mit dem österreichfeindlichen Dreiländerbund offenkundig, die Besprechungen daher häufiger. Seit dem Tod König Rudolfs und der Bundeserneuerung vom August 1291 war die Fühlungnahme mit den unmittelbaren Nachbarn, den Nidwaldnern, immer enger geworden. Über Eines vor allem hatten sich die Obwaldner mit diesen beraten: Wie man die Befreiung des Brünigtales nicht nur erfolgreich beginne, sondern diesmal vor Rückschlägen bewahre, wirksamer als bei jenen früheren Versuchen. Jetzt, nachdem Luzern sich gegen Österreich erhob und die Anhänger Laufenburgs in Obwalden auf einen Restaurationsversuch hinarbeiteten, mußten die Obwaldner Freunde des Dreiländerbundes, die Vorkämpfer der gemeinfreien Bauern, unverzüglich handeln.

Durch eine wohlvorbereitete List nahmen die eidgenössisch Gesinnten wenige Tage nach dem Luzerner Umschwung, schon zu Weihnachten 1291, den Hauptstützpunkt Österreichs im Lande, die feste Burg Sarnen und brachen sie[8]. Damit begnügten sie

---

[7a] Über die habsburgisch-laufenburgische Partei im Tal Obwalden vgl. oben S. 379.

[7b] Vgl. oben S. 377.

[8] Meine Urschweizer Befreiungstradition, S. 233 ff. Die Datierung ist zuletzt von R. Durrer übernommen worden: Histor. Biogr. Lex. d. Schweiz VII, S. 130, Sp. 2.

sich jedoch nicht. Sie sicherten sich gleichzeitig die eidgenössische Zukunft der Talschaft Obwalden. Dies geschah durch Fusion mit der Talkommune Nidwalden, durch die Gründung des einen, Nidwalden und Obwalden umfassenden neuen Landes Unterwalden. Wenn nunmehr die Nidwaldner Freien, diese Mitgründer der Dreiländerbünde vom Sommer 1273 und vom August 1291, in dem neuen Gesamtland aufgingen, war in dieser jungen Gebirgskommune die Herrschaft der eidgenössischen Partei gesichert, die Anhänger Habsburg-Laufenburgs völlig in die Minderheit versetzt. Indem das neue Land nun, sozusagen als Rechtsnachfolger Nidwaldens, sich als Glied des Dreiländerbundes betrachtete und das Landessiegel der Gesamttalschaft Unterwalden an den Bundesbrief von Anfang August 1291 heftete, gewann es auch den Rückhalt der zwei anderen Waldstätte, sowohl wider Österreich, wie gegen einen laufenburgischen Restaurationsversuch [9].

Erst durch diesen Anschluß Obwaldens, um die Jahreswende 1291/92, hat das im Sommer 1273 begründete, im August 1291 erneuerte ewige Bündnis der urschweizerischen Eidgenossen den für alle Folgezeit, bis 1798, rechtlich maßgebenden Umfang erreicht. Nunmehr und fortan besteht ein Drei-Länder-Bund von Uri, Schwyz und Unterwalden [10]. Mit dem Brünigtal besaßen die verbündeten

---

[9] Exkurs II, S. 593 ff.

[10] Deshalb und weil das größere der beiden Täler, Obwalden, bald die Führung übernahm und dauernd (auch nach der neuen endgültigen Landesteilung von 1334) die außenpolitische Vertretung des Gesamtlandes Unterwalden beanspruchte (vgl. Durrer, Jahrb. 1910, S. 155 f.), betrachtete die Obwaldner Landeskanzlei (die Schöpferin der chronikalischen Bundeserzählung) diese **Jahreswende** als die Gründungszeit des **Dreiländerbundes überhaupt.** Das richtige **Jahres**datum (1291/92) ging früh unter und wurde von den Chronisten etwas anders vermutet und angesetzt — wenige Zeit oder Jahre nach 1291 — (um 1292, « 1294 vel quasi », « ungefähr 1296 », « um 1300 », « etliche Jahre vor Morgarten », « um 1314 », zuletzt von Tschudi zum Neujahr 1308). Dagegen blieb für alle Chronisten — auch für Tschudi — das Eine unbestritten: der Dreiländerbund von Uri, Schwyz und Unterwalden sei nach **Weihnachten** bzw. **Neujahr,** nach der Einnahme der Burg Sarnen, gegründet

Talleute endlich noch etwas, das sie seit der Bundesgründung im Sommer 1273 vermißt hatten: eine in die Zukunft weisende gute Verbindung mit den Österreichfeinden in Burgund (Hasle-Bern-Savoyen, auch mit dem neukiburgischen Thun) [11].

Diese Dezember-Ereignisse von 1291 in Luzern und in Obwalden bildeten neue Höhepunkte in der Freiheitsbewegung wider die Herzoglichen [12]. Ihre Wirkung machte sich sogar jenseits des Gotthards geltend [13].

---

worden. Denn ihre Darstellungen der Bundesgeschichte gehen alle direkt oder indirekt auf die Obwaldner Landeskanzlei (das Weiße Buch) zurück. Vgl. meine « Urschweizer Befreiungstradition », Tabelle S. 161, sowie « Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte d. Urkunden u. d. Chroniken », 3. Aufl. 1939, S. 9—23, sowie unten S. 638 ff.

[11] Diese Brünig-Verbindung zwischen dem Dreiländerbund und der österreichfeindlichen Gruppe Hasle-Neukiburg (Thun!)-Bern-Savoyen wurde von König Albrecht zielbewußt gestört: 1306 veranlaßte er die Freiherren von Eschenbach, seinem Hause die Herrschaft Interlaken abzutreten, samt der gleichnamigen Stadt (Unterseen) und wichtigen Burgen (über den Umfang und den Zeitpunkt dieser Erwerbung vgl. Habsburg. Urbar I, 472 ff.).

[12] Über Erfolge der St. Galler im Winter 1291/92: Kuchimeister, p. 245 ff.

[13] Wie nach der Königswahl vom Oktober 1273 (oben S. 429, Anm. 2) und im Jahr 1283 (oben S. 443, Anm. 3), so finden wir auch jetzt, an der Jahreswende 1291/92, parallele Vorgänge diesseits und jenseits des Gotthard. Wohl unter dem Eindruck der großen Erfolge der Österreichfeinde — gerade am Vierwaldstättersee — gingen auch im Süden die Guelfen gegen die Ghibellinen vor (die wir 1273 und 1283 als Parteigänger Rudolfs kennen gelernt haben). Ende Dezember 1291 wurden in Como die Ghibellinen gestürzt, und am 1. Januar 1292 mußte der Podestà von Biasca (Heinrich aus dem Ghibellinengeschlecht der Orelli) vor versammelter Gerichtsgemeinde feierlich erklären, er besitze die Amtsgewalt (regimen), die er im verflossenen Wahljahr geübt und im kommenden (1292) wiederum bekleide, ausschließlich kraft der freien alljährlich stattfindenden Wahl durch die Gerichtsgemeinde Biasca, und weder er noch seine Vorfahren hätten je ein Eigenrecht darauf besessen. Biasca beansprucht also für sich in aller Form die freie Wahl des Hochrichters (vgl. mein « Blenio und Leventina », S. 225 ff. und Urkundenbeilage S. 50* f., dazu meine « Capitanei von Locarno », S. 202 f.). Der Podestà ist das Seitenstück zum urschweizerischen Landammann (vgl. oben S. 500, Anm. 10).

4. Die Niederlage der Koalition.

Dennoch war der österreichfeindlichen Koalition kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Zu gut hatte schon König Rudolf für seinen Todesfall alles vorbereitet. Nicht einmal alle Reichsunmittelbaren nahmen an der Bewegung teil. Die geographisch hochwichtigen geistlichen Reichsfürstentümer Basel und Chur waren seit 1275 bzw. seit 1289, die Stadtvogteien über diese beiden Kommunen schon seit 1274 durch Parteigänger Rudolfs besetzt. Der habsburgische Reichsvogt von Basel, Hartmann von Baldegg, gebot auch über Reichsstadt und Reichsgut von Rheinfelden. Die Reichsstadt Schaffhausen war nicht nur durch den rudolfinischen Reichsvogt, sondern durch den einheimischen Stadtschultheißen, ein Werkzeug Habsburg-Österreichs, gesichert[1]. Außerdem hatte der König, nach einer schon in der Grafenzeit geübten Praxis, auch manche Glieder des reichsfreien Hochadels, ja sogar ritterliche Dienstleute anderer Herren, etwa des Abtes von St. Gallen, an der Erhaltung, ja Mehrung der österreichischen Hausmacht und Reichsherrschaft interessiert, durch Zuweisung von königlichen oder herzoglichen Ämtern, so die Freiherren von Rüssegg, Bonstetten u. a. m. Starke Stützen waren Verwandte: In vorderster österreichischer Linie stand 1291/92 König Rudolfs Schwestersohn, Freiherr Otto von Ochsenstein, sein Reichslandvogt im Elsaß. Ein etwas entfernterer Verwandter, Graf Hugo von Werdenberg, mit seinem Vetter Graf Rudolf von Sargans, deckten Churwalen und die österreichische Ostschweiz.

Vollends die habsburgisch-österreichischen Untertanen in den oberen Landen verharrten mit verschwindenden Ausnahmen bei der Herrschaft, insbesondere die militärisch ausschlaggebenden Faktoren, der Dienstadel mit seinen Burgen[2], so-

[1] Über Schaffhausens Stellung 1291/92 vgl. die Chronik des Johannes von Winterthur, S. S. rer. Germ. 1924, p. 36, Z. 17 ff. Der Schultheiß Egbrecht, aus einer reichen Schaffhauser Kaufmannsfamilie, und das Rittergeschlecht Am Stad standen im Solde Österreichs. Ihre Entlöhnung durch Herzog Albrecht gewannen sie — gleich nach dessen siegreicher Beendigung des Feldzuges wider die konstanzische Koalition! — am 8. und 13. September 1292 (Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, S. 690, Nr. 207 — dazu 390, Anm. 1 —, sowie S. 677, Nr. 173, jetzt auch in QW I, 2, Nr. 16).

[2] Wie sehr die österreichische Ritterschaft 1291/92 zur Herrschaft

wie die vielen österreichischen Klein- und Mittelstädte von der Ostschweiz bis nach Freiburg i. Ue.[3], sogar jene Stadtgemeinden,

---

stand, zeigen die zahlreichen Pfandschaften, die sie im Herbst 1292 vom Herzog Albrecht als Entlöhnung für ihre Dienste gewonnen hat (viele sind noch um 1380 nicht eingelöst, vgl. das österreichische Pfandregister, Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1, dazu die Auszüge QW I, 2, Nr. 16, 21, 22).

[3] Wäre die zuerst von Kopp (Eidg. Bünde III, 1, S. 8, 11 und 103) gegebene, kürzlich von Schiess (QW I, 2, Nr. 26, Anm. 9) wieder aufgenommene Deutung der Wettinger Urkunden vom 22. Dezember 1292 und 26. Januar 1293 zutreffend, so hätten sich 1291/92 allerdings wichtige österreichische Städte und Ritter im Aargau — vermutlich sogar noch weitere Teile der Mittelschweiz und der österreichischen Hauslande — wider Albrecht erhoben, voran der althabsburgische Ritter Hartmann Schenk von Wildegg, und weiter die Ritter Johannes von Hedingen, Otto von Wile, von Seengen, ein Bürger von Mellingen und die gesamte Bürgerschaft von Bremgarten (beides habsburgisch-österreichische Eigenstädte; Bremgarten eine habsburgische Gründung!). Diese haben — nach der Urkunde vom 22. Dezember 1292 — Leute und Güter des — nach Kopp und Schiess zu Österreich haltenden — Klosters Wettingen heimgesucht. Allein diese Darstellung der Parteigruppierung ist früher schon, von Paul Schweizer (Zürcher UB VI, S. 180, Anm. 2), widerlegt worden, und zwei unabhängig von einander verfaßte Seminararbeiten der Herren cand. phil. Paul Guyer und Gottfried Partsch klären die Lage vollends. Das Hauptargument von Kopp und Schiess ist eine Urkunde vom 26. Januar 1293 (Zürcher UB VI, Nr. 2230, QW I, 2, Nr. 34). Darin verständigen die Zürcher sich mit dem Abt von Wettingen über den Schaden, von dem der Abt behaupte, daß er ihm « von uns » geschehen sei (das bedeutet hier: unseretwegen, wegen der Zürcher, wegen der Parteinahme Wettingens für die Bürger, vgl. Lexer, Mhd. Handwörterbuch III, 457, Sp. 1!), nämlich im vergangenen Krieg (« in dem urluge, das unser herre bischof Rudolf von Chostenze und wir mit im hatten gegen den ... herzogen Albrechte von Österriche ... »). Diese Verständigung zwischen Zürich und Wettingen geschieht — wie schon Paul Schweizer, a. a. O. erkannt hat — in Ausführung des ersten Artikels des zürcherisch-österreichischen Friedensvertrages vom 26. August 1292, worin die beiden Vertragspartner ausdrücklich abgemacht hatten, jeder Teil habe die Schäden, welche die bei ihm stehenden Gotteshäuser während des Krieges von der anderen Partei erlitten hätten, selber diesen Kirchen gutzumachen (Zürcher UB VI, Nr. 2302/03, S. 171 f. und S. 174). Diese Bestimmung diente vorab Österreich, es hatte (nach Johannes von Victring, SS. rer. Germ. I, p. 310, Z. 18 ff.) Zürichs Umgebung verwüstet; jetzt wälzte es die Wiedergutmachung auf die besiegte Reichsstadt. Dazu tritt Weiteres. Von jenen vermeintlichen Österreich-

BIBLIOTHEK ... E. T. H. ZÜ...

die erst 1264, 1273 und seither an die habsburgische Hauptlinie

feinden wird der Ritter Hartmann Schenk von Wildegg im Friedensvertrag mit Zürich vom 26. August 1292 von Herzog Albrecht zum österreichischen Mitglied der zürcherisch-habsburgischen Schiedskommission ernannt. Hartmann ist also offenbar ein ganz besonderer Vertrauensmann des Herzogs! Das bezeugt auch eine Urkunde vom 22. Oktober 1292 (QW I, 2, Nr. 20). Der angeblich österreichfreundliche Abt von Wettingen hingegen weilt während des Krieges wiederholt in Zürich, u. a. am 4. und 11. Dezember 1291, und erfährt hier Vergünstigungen vom Haupt der Österreichgegner, dem Bischof Rudolf von Konstanz, sowie von seiten des österreichfeindlichen Freiherrn Lütold von Regensberg — dies in Gegenwart anti-österreichischer (im zürcherisch - urschweizerischen Bundesausschuß sitzender!) Ratsherren! (a. a. O. VI, Nr. 2178/79). Die dritte von Schiess herangezogene Urkunde (Kopp, Urk. I, Nr. 29) besagt nur, die Herzoginwitwe Agnes habe am 9. August 1293 vom Abt von Wettingen 300 Mark Silber, die sie ihm anvertraut, vollständig zurückerhalten; das Gelddepot kann nach dem Krieg hinterlegt worden sein. War es hingegen vor dem Krieg übergeben, zu einer Zeit, wo nachweislich Abt Volker noch ein Instrument König Rudolfs schien, und ihr erst jetzt zurückerstattet worden, so würde das über die Parteistellung Wettingens nichts besagen, sondern höchstens verraten, daß die stolze Tochter Ottokars von Böhmen, die ihrem Schwager Albrecht (mit Recht) wenig traute, ihr Geld nicht bei einem seiner Beamten deponieren wollte, obwohl auch sie, ihres Söhnchens Johann wegen, 1291/92 nicht auf konstanzisch-zürcherischer Seite steht! Zweifellos: Jene aargauischen Ritter und Bürger hielten zu ihrer Herrschaft Österreich, das Kloster Wettingen hingegen zum Bischof von Konstanz und zu Zürich, vielleicht nicht zuletzt im Hinblick auf seine Besitzungen in der österreichfeindlichen Talschaft Uri. Höchst wahrscheinlich war die Abtei schon damals mit Zürich verburgrechtet (a. a. O. VI, Nr. 2230). Wenn die Entschädigungsverhandlungen zwischen Zürich und Wettingen sich länger hinauszogen, als jene zwischen der Stadt und den Gotteshäusern Fraumünster und Ötenbach (Zürcher UB VI, Nr. 2199 und 2200), so deshalb, weil nach dem Buchstaben des Friedensvertrages vom 26. August 1292 Zürich « die in der Stadt liegenden Gotteshäuser » für die Kriegsschäden schadlos zu halten hatte; der Rat wollte nun offenbar die Entschädigung für die Schäden des auswärts liegenden (wenn auch verburgrechteten) Klosters Wettingen auf Österreich bzw. auf jene österreichischen Ritter und Bürger abwälzen (in dieser Absicht verklagt der Leutpriester von Zürich, gewiß auch kein Österreichfreund, sie am 12. Dezember 1292 bei den Zisterzienser Oberen in Besançon, a. a. O. 2214). Doch die herzoglichen Aargauer lehnten jede Genugtuung ab und verwiesen auf den Sinn jenes Friedensartikels; der Abt verglich sich daher am 26. Januar 1293 mit Zürich, dies « wegen der Dienste, welche die Stadt ihm schon bisher geleistet hat und künftig noch leisten wird ».

gelangt waren und sich über den ungewohnten Steuerdruck der neuen Herrschaft beklagten [4].

Denn für die österreichischen Hausuntertanen war die Beteiligung an der Erhebung nach König Rudolfs Tod viel schwieriger als für die reichsunmittelbaren Dynasten und Kommunen. König Rudolfs Tod bot für sie keinen direkten Rechtsgrund zur Abwerfung der habsburgischen Hoheit. Für das österreichische Hausgut gab es 1291 keine Thronvakanz (wie bei der Wahlmonarchie des deutschen Königreichs), nicht einmal einen Herrscherwechsel. Die Hauslande unterstanden ja schon seit langen Jahren formell nicht mehr Rudolf, sondern dessen Söhnen bzw. Erben (seit dem Mai 1290 dem Herzog Albrecht und dessen Brudersohn und Mündel Johann). Nur in den neuen österreichischen Hauslanden an der Donau und in den Ostalpen, die überhaupt erst kaum ein Jahrzehnt (formell seit 1282) habsburgisch waren, machten viele Hausuntertanen — genauer die Großen — von allem Anfang an, seit dem Ableben Rudolfs, gemeinsame Sache mit den reichsunmittelbaren Nachbarn [5]. Bei uns, in den alten Stammlanden, blieben die Hausuntertanen im allgemeinen ruhig, nicht zuletzt unter dem Eindruck der furchtbaren Züchtigungen, welche Österreich noch 1288/89 den niedergeworfenen Gegnern zugefügt hatte; man denke an die Zerreißung der zähringischen Privilegien Freiburgs i. Ue. im Jahr 1289! Nur das Land Nidwalden — das sich freilich seit 1242 und dem Interregnum

---

[4] Vgl. die Klagen der erst durch den Kauf von 1273 unter Rudolf gelangten Bürger von Lenzburg, Sempach und Sursee im Habsburger Urbar (I, 159, 177, 179).

[5] Die Bewegung in den oberen Landen und jene in den Donaugebieten waren einander immerhin verwandt: unsere Reichsunmittelbaren wollten sich von Habsburg-Österreich unabhängig halten, jene Großen (die Landherren), in dem habsburgischen Jahrzehnt den Herzogtümern noch straffer eingefügt als vorher, wollten diesen gegenüber wieder frei werden oder doch ihr ständisches Mitspracherecht behaupten bzw. erweitern. Und auch die antihabsburgische Aktion ihrer fürstlichen Nachbarn (Salzburg, Böhmen usw.) war eine Contre-Revolution (so A. Dopsch in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 22, 1901, S. 625, 613). Übrigens bestand zwischen der Gruppe des Bischofs von Salzburg und der konstanzisch-zürcherischen Koalition eine direkte Fühlung (oben S. 509, Anm. 5).

gar nicht mehr als habsburgisch betrachtete! — machte von Anfang an mit; sodann die Stadt Luzern und die Talschaft Obwalden, doch diese beiden erst fünf Monate später, ermutigt durch die Erfolge der Reichsunmittelbaren und gerechtfertigt durch die erpresserische und usurpatorische Art, mit der Österreich sie errafft hatte.

Im Frühjahr 1292 wandte sich das Glück endgültig auf die Seite Österreichs. Herzog Albrecht war bis zum März 1292 seiner Gegner im Osten Herr geworden und meldete den Anhängern in den Stammlanden seine bevorstehende Ankunft und Hilfe. Noch vor seinem Eintreffen griff Graf Hugo von Werdenberg, ein Verwandter, alter Parteigänger und Reichsbeamter König Rudolfs, am 13. April 1292 die Mannschaft Zürichs an, die mit dem Bischof von Konstanz die Eroberung Winterthurs plante. Unweit der Stadt, noch vor der Vereinigung der beiden Heere, brachte der Werdenberger den Zürchern durch unehrliche Täuschung — seine Truppen trugen eine bischöfliche Fahne — eine schwere Niederlage bei. Zwar gab die Koalition ihre Sache noch nicht verloren. Bischof Rudolf von Konstanz warb weitere Mannschaften, u. a. am 28. April den thurgauischen Freiherrn Konrad von Bußnang [6]. Die Hoffnung der Verbündeten stieg neuerdings, als die Kurfürsten am 10. Mai 1292 endlich einen neuen König erhoben, den Grafen Adolf von Nassau. Bischof Rudolf begab sich noch während oder unmittelbar nach dessen Wahl persönlich nach Frankfurt, um die Hilfe des neuen Reichsherrschers wider das Haus Habsburg-Österreich zu gewinnen [7].

Doch Adolf war ja gerade seiner geringen Macht wegen auf den Thron gesetzt worden und erst noch seinen Wählern, den Kurfürsten, finanziell drückend verpflichtet. So stand es nicht in seiner Hand, in den oberen Landen dem Bischof wirksame Hilfe gegen das Haus Habsburg-Österreich zu leisten.

Zudem war inzwischen Herzog Albrecht, Sieger im Osten, selber nach Südwestdeutschland gekommen, zu spät, um die

---

[6] Reg. ep. Constant. I, Nr. 2821.

[7] Kuchimeister, p. 246, Reg. Imp. VI, 2, Nr. 23 (vom 19. Mai 1292). Reg. ep. Const. I, Nr. 2821/22.

Königswahl noch zu seinen Gunsten zu beeinflussen, doch rechtzeitig genug, um in den Hauslanden verhängnisvollen Nachwirkungen seiner Wahlniederlage vorzubeugen. Er ließ sich im österreichischen Elsaß und Aargau huldigen, zwang am 31. Mai 1292 auch die Stadt Luzern zur Ergebung [8] und unterband damit eine letzte Mittellandsverbindung zwischen seinen ost- und westschweizerischen Gegnern. Und wenn auch ein Angriff gegen Zürich am Widerstand der Bürgerschaft scheiterte [9], so gelang ihm dafür gegen den Fürstabt von St. Gallen die Einnahme von dessen Schlüsselstellung und Feste Wil, endlich die Zerstörung des Stammschlosses der Grafen von Nellenburg [10].

Vom Herzog bedrängt und vom neuen König wider alles Erwarten nicht unterstützt, entschlossen sich die Hauptglieder der Koalition, Bischof Rudolf von Konstanz für sich und seinen Neffen und Mündel Hartmann von Kiburg, weiter Graf Mangold von Nellenburg, Graf Rudolf von Montfort und dessen gleichnamiger Brudersohn, sowie die Stadt Zürich und wohl noch andere, Mitte August 1292 zu einem Waffenstillstand. Dieser führte noch vor Ende des Monats zu den Friedensschlüssen in Gestalt von Sonderverträgen zwischen Österreich und seinen einzelnen Gegnern [11].

[8] Gesch. d. Kts. Luzern, S. 315 ff.

[9] Paul Schweizer, Die Anfänge der Zürcher Politik, Zürcher Taschenbuch 1888, S. 129 ff.; die Belagerung fällt vor den 23. Juni 1292 (Zürcher UB VI, Nr. 2197).

[10] Kuchimeister (St. Galler Mitt. 18), p. 247 f.; G. Meyer v. Knonau, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 7, S. 39 ff.

[11] Entsprechend ihrem Verbot, Sonderfrieden einzugehen (wie es uns wenigstens im Bündnis Zürich-Rapperswil begegnet), haben offensichtlich die meisten Mitglieder der bischöflich-konstanzischen Gruppe den Waffenstillstand und darauffolgenden Frieden mit Herzog Albrecht gleichzeitig, nach Mitte August 1292, eingegangen, wenn auch formell jedes für sich. So Bischof Rudolf von Konstanz für sich und den Neffen Hartmann von Habsburg-Neukiburg unter Bezugnahme auf Albrechts Verabredungen mit Zürich und mit dem Abt von St. Gallen (doch hier nur um Wil) am 24. August (Fontes rer. Bern. III, Nr. 547, S. 537 ff.), und Zürich am 26./29. August (Zürcher UB VI, S. 171 ff., Nr. 2202 und 2203). Als Zeugen erscheinen beim konstanzisch-österreichischen Friedensvertrag einige Hauptglieder der Koalition: Propst Heinrich von Chur (Bruder des Abtes Wilhelm von St. Gallen) und die Grafen Rudolf und Hugo von Montfort, Graf Mangold von Nellenburg, Graf Heinrich von Veringen, da-

Die Reichsstadt Zürich gelobt dem Herzog dauernden Frieden; nur auf Befehl des Reiches würde sie künftig je wider ihn Krieg führen. Das Haupt der Laufenburger, Bischof Rudolf, anerkennt für sich und seinen Mündel Hartmann von Neu-Kiburg den Besitzstand, wie er beim Tod des Königs vorlag (er duldet somit das, was Rudolf gegenüber dem Haus Habsburg-Laufenburg erpreßt oder erobert hatte) — freilich nur für die nächsten zwei Jahre [12]. Denn noch immer hofft der Bischof, den König, sobald dieser im Reiche größere Bewegungsfreiheit erwürbe, gegen Albrecht zu gewinnen [13].

---

neben österreichische Parteigänger, voran Bischof Berthold von Chur und die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg. Da das Haus Neukiburg den Kampf einstellte, so dürfte dies auch für Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg zutreffen, vermutlich auch für den Grafen von Toggenburg, die Freiherren von Regensberg und die Gräfin von Rapperswil. Zwischen dem Abt von St. Gallen und Herzog Albrecht kam es zu einem Abkommen über Wil, doch kaum zu einem generellen Friedensschluß; als jedoch Herzog Albrecht im Dezember 1292 nach Österreich heimkehrte und König Adolf im Januar von den Gotteshausleuten von St. Gallen den Huldigungseid entgegennahm und der Stadt St. Gallen ein Privileg gewährte (Reg. Imp. VI, 2, Nr. 181 und 184), schlief auch hier der Krieg tatsächlich ein (« für das begund das urlüg von tag ze tag zergân », Kuchi-S. 39). In der Westschweiz schlossen Savoyen und Murten im Januar 1293 Frieden mit Freiburg, während dessen Fehde mit Bern lokal noch anhielt, bis 1294 bzw. 1295. (Wattenwyl, Geschichte von Bern I, S. 179 ff.). Umso auffallender ist es, daß Herzog Albrechts Vetter und Statthalter in den vorderen Landen, Freiherr Otto von Ochsenstein, und der Obervogt von Baden die Feindseligkeiten gegen den Dreiländerbund, insbesondere gegen Uri, so offiziell weiterführen.

[12] Bischof Rudolf von Konstanz, bzw. sein Mündel Graf Hartmann von Kiburg, verzichtete auf zwei Jahre, bis zum 24. August 1294, gegenüber Herzog Albrecht und seinem Neffen und Mündel Johann auf alle «ansprach ... an gut oder an lut oder an recht oder umb dehainer slacht ding» (Fontes rer. Bern. III, S. 537 f.).

[13] Bischof Rudolf starb am 3. April 1293. An seine Stelle trat ein österreichfreundlicher Nachfolger, Heinrich von Klingenberg (1293—1306). Die Vormundschaft Hartmanns von Neukiburg übernahm Ritter Ulrich von Thorberg (Urk. 24. August 1294 und 25. Juni 1295, F. r. Bern. III, Nr. 598 und 629: tutor et curator dominii de Burchdorf). Nach dem frühen Tod Hartmanns (1301) erhielt er, obwohl nur ritterlichen Standes, neuerdings die Vormundschaft und Regentschaft, bis 1313.

Manchen Zeitgenossen mochte es scheinen, als wäre die Bewegung von 1291/92 nutzlos gewesen. Und doch! Albrecht hatte gesiegt, aber darüber viele Zeit verloren, d. h. die Möglichkeit zur rechtzeitigen und tatkräftigen Wahrung seiner Thronansprüche. Seine Aussichten, als unmittelbarer Königsnachfolger seines Vaters die allmähliche Einfügung der reichsunmittelbaren Dynasten und Kommunen unserer Lande ins habsburgische Territorium rasch zu vollenden, war für wertvolle, unwiederbringliche Jahre dahin.

Der nächste Zweck der Bewegung, die Vertreibung Habsburg-Österreichs aus unseren Landen, war freilich gescheitert. Herzog Albrecht beherrschte seine alten Stammlande wieder in dem Umfang, wie Rudolf ihn erreicht.

V. DIE BEWÄHRUNG DES DREILÄNDERBUNDES 1292—1313.

a) Durchhaltewille und Unabhängigkeit 1292—1298.

1. Krieg und Behauptung wider Herzog Albrecht.

Die große Koalition des Bischofs von Konstanz war zusammengebrochen. Doch der Dreiländerbund harrte aus. Dieses jahrelange Durchhalten wider den Sieger von 1292 zeugt, für sich betrachtet — man könnte alles in dieser Abhandlung bisher Gesagte ignorieren! — für den unbedingt österreichfeindlichen Kurs der Bundeserneuerung vom August 1291. Ein Friede mit Österreich hätte für die Urschweizer die dauernde Wiederaufrichtung der verhaßten österreichischen Vogteigewalt über Schwyz und Unterwalden — ja sogar, wie die kommenden Geschehnisse zeigen, auch über das Paßtal Uri — bedeutet. So hielt der Krieg zwischen Österreich und dem Dreiländerbund weiter an [13].

[13] Diese Fortdauer des Kampfes und Gegensatzes gegen die Waldstätte ist bis in neuere Zeit vielfach ignoriert worden und war bis in die Gegenwart ein Grund der Unterschätzung der hochpolitischen Tragweite des Bundes von 1291 (vgl. die Nachweise in « Urschweizer Befreiungstradition », S. 182, Anm. 85).

Der Dreiländerbund hatte jenen Kämpfen im nordschweizerischen Mittelland nicht untätig zugesehen. Als Herzog Albrecht im Frühjahr 1292, vor oder nach dem Fall Luzerns, den Angriff auf die Reichsstadt Zürich unternahm, haben die Waldstätte, gemäß der Bundesverpflichtung vom 16. Oktober 1291, die österreichischen Nachbargebiete sengend, brennend und zerstörend heimgesucht, vor allem das Vorgelände von Zug[14]. So finden wir denn auch, wenige Wochen nach jenem Frieden mit der Konstanzer Gruppe, den Herzog Albrecht am 6. Oktober 1292 persönlich mit einem Heer unweit der Schwyzer Grenze, bei Baar[15]. Ob mehr zum Schutz des Landes gegenüber den Eidgenossen oder mit der Absicht, den Dreiländerbund durch einen Angriff auf das Land Schwyz niederzuwerfen? Auf jeden Fall ist ein Einfall nicht gelungen, höchst wahrscheinlich sogar unterblieben. Herzog Albrecht, der erfahrene Stratege und Taktiker, erkannte die Gefährlichkeit eines Angriffs auf die berggeschützten Waldstätte wohl besser, als dreißig Jahre später, am Morgarten, sein draufgängerischer junger Sohn Herzog Leopold. Er war überzeugt, die Waldleute durch diplomatische und wirtschaftliche Mittel auf die Knie zu zwingen.

Kaum hatte Herzog Albrecht die Verbündeten des Dreiländerbundes niedergeworfen, so ging er daran, das Reich, den neuen König wider die Eidgenossen zu gewinnen. Ende November 1292 schloß er mit König Adolf zu Hagenau einen Ausgleich, im

---

[14] «nos exusti et depauperati cives in Zuge» nennen sich die Zuger 1293 in ihrer Eingabe an die Herzogin Agnes (s. Anm. 15). Die Eidgenossen müssen somit ihre Umgebung (vorab die Zuger Landschaft) sengend und brennend heimgesucht haben — so wie sie es am 16. Oktober 1291 den Zürchern für den Fall eines Angriffes auf die Reichsstadt versprochen hatten.

[15] Herzog Albrecht urkundet am 6. Oktober 1292 in Baar (QW I, 2, Nr. 57). Sicherlich bei diesem Anlaß verpfändet er dem Ammann und den Bürgern von Zug die Steuer des Amtes Zug, für ihren Beitrag von 193½ ℔ an die Kosten seines Aufenthaltes in Baar («quas dominus noster ... dux expendit apud Barre cum exercitu suo»). Vgl. den etwa 1293 anzusetzenden Bericht der Zuger an die Herzogin Agnes; dieser waren die Einkünfte der aargauischen Ämter als Wittum zugewiesen (Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1, S. 194; QW I, 2, Nr. 19 und 57).

Beisein seines Vetters, des Freiherrn Otto von Ochsenstein. Albrecht verschob seine geheimen Thronpläne, anerkannte den Nassauer als König und übergab ihm die von Rudolf überkommenen Reichsinsignien, die Voraussetzung einer rechtmäßigen Königherrschaft. Adolf bestätigt ihm dafür alle Reichslehen in Österreich und den Ostalpen sowie in den elsässisch-schweizerischen Stammlanden![16] Noch mehr. Er gab, wie der St. Galler Chronist Kuchimeister berichtet, dem Herzog sogar freie Hand wider seine Feinde, offensichtlich vorab gegen den urschweizerischen Dreiländerbund, inbegriffen wiederum das Reichstal Uri[17]. Nachher verließ Herzog Albrecht die oberen Lande für längere Zeit, nachdem er ihre Verwaltung seinem Vetter, jenem Freiherrn Otto von Ochsenstein, übergeben hatte, als österreichischem Generalstatthalter der oberen Lande, vom Elsaß und Schwarzwald bis zu den Alpen[18].

Die Waldstätte spürten sofort die Auswirkungen jenes Hagenauer Abkommens. Als König Adolf zu Anfang des Jahres 1293 ins Gebiet der heutigen Schweiz kam, begleitet und kontrolliert vom Freiherrn von Ochsenstein, traten die Reichskommunen dieses Gebietes vor ihn und empfingen die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe. Auch die Reichsstadt Zürich erhielt Briefe, wenngleich sie

---

[16] Reg. Imp. VI, 2, Nr. 130.

[17] « Do kam herzog Albrecht von Osterrich zů dem kung und kament über ân, das er dem herzogen sin lehen lech und im der Herzog schwůr ... das er dem herzogen erlobt, das er herdan fůr und sich mit sinen vigenden begieng, wie er wolt» (Kuchimeister, St. Galler Mitteil., 18, p. 246 f.) .

[18] Schon im Frieden mit Zürich vom 26. August 1292 nahm Herzog Albrecht Bezug auf diesen seinen Vetter, « unser hôbetman, den wir an unsere stat in dem lande lazen » (Zürcher UB VI, S. 173). Der Herzog hatte ihm 1292 « bevoln, land und lüte zu besezzene » (Herrgott, Genealog. Habsb. II, 562). Am 22. Mai 1294 schließt « her Otto von Ochsenstein, pfleger der hohen herren den herzogen von Osterriche », ein Abkommen mit Zürich (Zürcher UB VI, Nr. 2284). Er behauptete diese Stellung als herzoglicher Generalstatthalter aller oberen Lande Österreichs wohl bis zum 2. Juli 1298, wo er in der Schlacht von Göllheim als Träger von Albrechts Sturmfahne fiel (A. Hessel, Jahrbücher Albrechts, S. 59). Nachher übernahmen die Herzoge Rudolf und Friedrich die alten Stammlande (Urkunde 26. März 1299, QW I, 2, Nr. 291).

wider Österreich lange Monate in erbittertem Kriege gestanden, und gleicherweise wurde sogar die Reichsstadt Bern bedacht, trotzdem sie mit der österreichischen Partei in Freiburg und Umgebung noch immer im Kampfe lag[19]. Das Land Schwyz hingegen, ja sogar das älteste und noch von Rudolf als Reichskommune anerkannte Tal Uri empfingen keine Bekräftigung ihrer Reichsunmittelbarkeit, obwohl auch diese beiden Talschaften sicherlich ihre Boten nach dem nahen Zürich zum König gesandt hatten[20]. Die Waldstätte waren besonders verhaßte «viende» Österreichs — als solche werden sie am 30. März 1293 ausgerechnet von jenem österreichischen Landesstatthalter Ochsenstein ausdrücklich bezeichnet*! — und diesem seit Hagenau ausgeliefert. Auch bei seinem zweiten Aufenthalt in unseren Landen, im Frühjahr 1295, schenkte Adolf den Waldstätten keine Privilegien. Diese seine zweite Unterlassung bestätigt neuerdings, daß er alle Urkantone, auch Uri, Ende 1292 dem Haus Österreich anheimgegeben hatte und sich noch jetzt formell durch jenen Pakt gebunden fühlte, mochte er inzwischen sich der ganzen Fragwürdigkeit jenes Abkommens noch mehr bewußt geworden sein und unter der Hand wahrscheinlich sogar die Eidgenossen aufmuntern, um sie warm zu halten für den Fall, daß er sie brauchte.

Denn inzwischen hatte der — vorher über die Urschweizer Verhältnisse ungenügend orientierte — Reichsherrscher genugsam erlebt, wie zäh die Waldstätte an ihrer wiedergewonnenen Freiheit festhielten. Albrecht und seine Beamten hatten erwartet, die drei Länder würden die sicherlich schon im Hochsommer 1291 wider

---

[19] König Adolf weilte vom 24. Dezember 1292 bis gegen Ende Januar 1293 in der Schweiz (im Januar in Zürich): Reg. Imp. VI, 2, Nr. 159—182. Die Privilegien für die Stadt Bern: 176—179. Für die Stadt Zürich: 173—175, für St. Gallen: 181, 184. Über die Lage in der Westschweiz: Ed. von Wattenwyl, I, S. 179 ff.

[20] Die Tatsache, daß König Adolf die Reichsfreiheit der Waldstätte, sogar jene Uris, erst volle fünf Jahre später, am 30. November 1297, vor dem Thronkrieg mit Albrecht, bestätigte, wird meist zu wenig beachtet, obwohl es schon G. von Wyss (Neujahrsblatt d. Stadtbibl. Zürich 1892, S. 11) sehr auffiel, daß die Waldstätte im Januar 1293, wo der König in Zürich weilte, keine Freiheitsbriefe empfingen.

* Vgl. die folgende Anm. 21.

sie verfügte Wirtschafts- und Paßblockade nunmehr, nach der Preisgabe durch das Reich, nicht länger ertragen und hatten ihre Hoffnung gerade auf diese Waffen konzentriert. Als Ochsenstein Ende März 1293 die Luzerner den Landfrieden beschwören hieß, lief der Krieg, insbesondere die Wirtschaftsblockade, noch weiter. Der Freiherr erklärt alle jene Luzerner, welche die Eidgenossen persönlich oder durch Lebensmittel unterstützt hätten oder künftig unterstützen würden[21], in aller Form für vogelfrei. Wer wider solche Helfer vorgeht, der bricht den Landfrieden nicht. Wie Geächtete werden demnach solche Bürger, umso viel mehr erst die Eidgenossen, behandelt! Dabei ging der Haß der herrschaftlichen Amtsleute insbesondere wider die Urner. «Wegen dem Streit mit den Talleuten von Uri» wurde allen Kauf-

[21] «Swer ouch dien vienden gehulfen hat alde gespiset ald dien vienden noch helfe ald spise git — swaz dem ieman dar umb hat getan ald noh tuot, der verschuldet darumbe enhein buoze noh tůt daran nit wider den Lantfride» (Kopp, Urk. I, Nr. 25, S. 42 f.). Da dieser Landfriede vom 24. Juni 1293 an auf drei Jahre läuft (bis zum 24. Juni 1296), zeigen diese Worte, daß Ochsenstein noch mit einer längeren Dauer des Krieges gegen die Waldstätte rechnet. Ernst Bock sieht in diesem vom Freiherrn von Ochsenstein verwalteten Landfrieden ein österreichisches Konkurrenzunternehmen zu dem zehnjährigen Landfrieden, den König Adolf am 1. Oktober 1292, mit Dauer bis zum gleichen Tag des Jahres 1302, aufgerichtet hat («Landfriedenseinungen am Oberrhein», Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 46, S. 327 ff.; zur ungleichen Dauer vgl. nunmehr auch Reg. Imp. VI, 2, Nr. 95 f.). Oder begehrte Albrecht von Adolf eine kürzere Befristung des königlichen Landfriedens in den habsburgischen Macht- und Einflußzonen etwa schon mit der geheimen Absicht, bereits 1296 und nicht erst in zehn Jahren wider den Nassauer loszuschlagen? In der Tat: am 25. Juni 1296, am Tage nach Ablauf des Landfriedens, warb er Ritter «gegen den König von Rom»! (meine «Gesch. d. Kts. Luzern», S. 571, Anm. 38). Auf jeden Fall wurde dieser dreijährige Landfriede in unseren Landen vom Vetter Albrechts, dem Freiherrn Otto von Ochsenstein verwaltet; auch Zürich ist, durch den Vertrag mit dem Freiherrn, dem Landfrieden am 22. Mai 1294 beigetreten (darüber Kopp III, 1, S. 104). Ochsenstein war allerdings nicht nur österreichischer Generalstatthalter der Oberen Lande, sondern er behielt — sicherlich gemäß jener Hagenauer Verabredung — auch die ihm von seinem Mutterbruder König Rudolf 1280 übertragene Reichslandvogtei im Elsaß; erst im Juni 1294 nahm ihm König Adolf dieses Reichsamt weg (s. Anm. 26), vermutlich auch die Landfriedenspflege.

leuten: auch jenen Italiens, der Güterverkehr über das Paßtal — eine Haupterwerbsquelle der Urner — aufs strengste untersagt [22]. Die Bürgerschaft von Luzern, die nun schon seit Ende Mai 1292 für die mit Ingrimm ertragene Herrschaft Österreich an den Feindseligkeiten gegen die ihnen gesinnungsmäßig und politisch so nahestehenden Urschweizer auf exponiertem Vorposten teilnehmen mußte, beklagte sich bei der Herrschaft bitter über ihre Leiden. Ochsenstein kam ihnen teilweise entgegen. Er befreite sie, solange der Krieg gegen die Waldleute währe, von auswärtigen Landtagen [23], und einige Monate, vielleicht ein Jahr später gab Herzog Albrecht von Wien aus den Bürgern neue Tröstung [24]. Doch die wirtschaftlichen Nöte und Klagen der Grenzanwohner und vorab die schwere Einbuße der Gotthardzölle, des wichtigsten herrschaftlichen Einkünftepostens in der Schweiz [25], haben sicht-

[22] Eine Handelsgesellschaft von Monza beklagte sich Anfang April 1293, daß « Guarnerus advocatus de Baden, illustris domini Alberti ducis Austrie per Argoyam procurator ballas nostras propter discordiam hominibus vallis de **Ure** motam per eandem vallem duci vetuit et sub interdicto detineri precepit in oppido Lucerum ». Der Vogt von Baden (Werner von Wolen) gab darauf hin « quorundam precibus devictus » die Ballen am 10. April 1293 der Firma wieder zurück, womit sich diese befriedigt erklärte (Kopp, Urk. I, S. 45 f., Nr. 26). Daraus schlossen Kopp — Urk. II, S. 24, Anm. 1 — und ihm folgend die meisten Seitherigen, der Vogt habe damals generell die Sperre des Gotthardtransites aufgehoben, während die Bemerkung, er habe die Warenballen nur auf besondere Fürsprache zurückgegeben, gerade das Gegenteil beweist!

[23] « Alle di wile daz urlige wert von dien waltlüten » (Kopp, Urkunden I, Nr. 25, S. 42).

[24] Am 30. Juni eines ungenannten Jahres befiehlt Herzog Albrecht von Wien aus — bis dorthin hatten sich die Luzerner gewandt — dem Vogt Werner von Baden und seinen anderen Beamten, die Luzerner bei ihren früheren Rechten zu lassen, ja dieselben noch zu mehren und ihnen in der Sache der Stadt und der Herrschaft zu helfen (Kopp, Urk. I, S. 47, Nr. 48). Als Jahresdatum der den Luzernern ausgehändigten Präsentationsurkunde vermutet Kopp 1293. Sie kann aber auch später ausgestellt worden sein, denn von der gleichen Hand stammen einzig noch Urkunden Herzog Albrechts vom 24. August 1294 und vom 6. und 7. März 1295 (Ivo Luntz, Mitteilungen d. österr. Inst. f. Geschichtsforsch. 37, 450 f.).

[25] Die österreichischen Gotthardzölle von Hospental bis Reiden trugen der Herrschaft mehr ein als ihre sämtlichen Städtesteuern aus der ganzen Schweiz zusammen (Al. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels und

lich zuletzt Österreich veranlaßt, den offenen Krieg wider den Dreiländerbund ähnlich einschlafen zu lassen wie jenen gegenüber der Abtei St. Gallen[25a]. Diese zwar nicht rechtlich abgeschlossene bzw. verurkundete, sondern rein tatsächliche Waffenruhe war von ähnlicher Art wie der später, 1318, nach dem Morgartenkrieg verbriefte Waffenstillstand. Tatsächlich blieb die Lage der Urschweiz so, wie sie beim Abschluß des Dreiländerbundes vom Sommer 1273 bestanden hatte und nach König Rudolfs Tod im Bundesbrief von 1291 wiederhergestellt worden war. Die Länder dulden keine österreichische Vogteigewalt, aber vermutlich leisten sie grund- und leibherrliche Abgaben, doch auch diese nur «convenienter»; daß dem so war, erkennen wir aus dem Schwyzer Landsgemeindestatut von 1294. In der Datierung gedenkt dieser hochwichtige Beschluß in auffallender, ja demonstrativer Weise des «römischen künges hern Adolfes»: Schwyz betrachtet sich als reichsfrei[26]. Die Güter der kirchlichen und auswärtigen Grundeigentümer (somit auch die beiden Habsburger Höfe) haben, bei Androhung des Ausschlusses von der Allmendnutzung, dem Lande Schwyz die Landessteuer zu leisten; doch die Ablieferung von Grundzinsen nach auswärts wird nicht verboten, eher vorausgesetzt, so wie nachmals unter den Waffenstillständen seit 1318[27]. Indem sie Österreichs Vogteihoheit abgewälzt hatten und vom Reich offiziell preisgegeben waren, regierten die Waldstätte sich jetzt zum zweiten

---

Verkehrs I, 1900, S. 206 ff.). Über die Verkehrshöhe vgl. auch meine « Gesch. d. Kts. Luzern », S. 352 ff.

[25a] Vgl. oben S. 519 f., Anm. 11.

[26] QW I, 2, Nr. 89, S. 39 f. Dieser Schwyzer Landsgemeindebeschluß ist überhaupt die einzige urschweizerische Urkunde, die je im Datum den König nennt. Die drei Länder waren 1294 mit König Adolf auch deshalb zufrieden, weil er Albrechts Vetter Ochsenstein, den österreichischen Generalstatthalter der alten Stammlande in Südwestdeutschland und der Schweiz, die bisher belassene Reichslandvogtei im Elsaß wegnahm; dies geschah im Juni 1294 (vgl. Zürcher UB VI, Nr. 2284 vom 22. Mai 1294, bes. das Siegel, mit Fontes rer. Bern. III, S. 587, Nr. 595 vom 30. Juni 1294, dazu Hessel, Albrecht I, S. 40, Anm. 141).

[27] Der Beschluß von 1294, zuletzt gedruckt im QW I, 2, Nr. 89. Über die Waffenstillstände von 1318 vgl. unten S. 559.

Male jahrelang, vom Juli 1291 bis Ende 1297, in völliger Unabhängigkeit, wie einst im großen Interregnum.

2. Die Freiheitsbriefe König Adolfs.

Die Waldstätte ließen sich von keinen Augenblicksnöten niederringen; sie rechneten auf lange Sicht. Wenn die Schwyzer in jenem Landsgemeindestatut von 1294 trotz der Nichtbestätigung ihrer Freiheitsbriefe doch immer noch den König Adolf nannten, so hatten sie die politische Lage richtig beurteilt: das Verhältnis zwischen dem Nassauer und Herzog Albrecht wurde immer fragwürdiger[27a], und das wirkte auch auf unsere Lande zurück. Seit 1296 geht durch die Westschweiz eine neue österreichfeindliche Bewegung, die im Frühjahr 1297 wiederum bis an den Vierwaldstättersee, nach Luzern ausstrahlt[28]. Auch in der Ostschweiz regen sich die alten Gegner Albrechts aufs Neue. Als Adolf im Spätherbst 1297 bei Frankfurt ein Heer sammelte, sei es, um, im Bunde mit England, wider das mit Albrecht liebäugelnde Frankreich, sei es, um direkt wider den Herzog zu marschieren, da fanden sich in seinem Heerlager auch Große aus der Schweiz ein, so Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg[29].

[27a] Vgl. bes. Urk. 25. Juni 1296, oben S. 525, Anm. 21!

[28] Die Stadt Bern erneuert am 10. Februar 1296 mit dem Grafen Ludwig von Savoyen, dem Herrn der Waadt, das Allianzverhältnis, das sie mit ihm im Winter 1291/92 eingegangen war (Fontes rer. Bern. III, Nr. 650, dazu Nr. 533, auch 526). Zusammen mit Bundesgenossen von 1291/92, besonders den beiden Laufenburgern, Hartmann von Neukiburg und Rudolf von Habsburg, besiegten die Berner im Frühjahr 1298 die Österreichfreunde, voran Freiburg (F. r. B. III, Nr. 701 und 705, über das Bündnis Bern-Kiburg auch Nr. 683a vom 8. Juli 1297). Die Stadt Luzern steht vom Frühjahr 1297 bis zum Hochsommer 1298 unter dem ersten und einzigen Bürgermeister ihrer Geschichte, Heinrich dem Kellner von Sarnen und wiederum, wie 1291/92, in Verbindung mit dem neukiburgischen Burgdorf (wo Ritter Ulrich von Thorberg immer noch politisch voransteht; vgl. dazu oben S. 509 f. und mein « Luzern », S. 335, sowie Kopp, Eidg. Bünde, III, 1, S. 241).

[29] Im Oktober und November 1297 standen im Heerlager König Adolfs vor Frankfurt a. M., volle fünf Wochen lang, mit ihrer Mannschaft drei schweizerische Feudalherren, die schon 1291/92 in vorderster Reihe wider Habsburg-Österreich gekämpft hatten: zwei Brüder von Montfort, Abt Wil-

Zur gleichen Zeit, Ende November 1297, also kurz vor dem offiziellen Bruch zwischen König Adolf und Herzog Albrecht [30], trat dort — im fernen Frankfurt! — auch eine Delegation des Dreiländerbundes vor den König. Sie hatte offensichtlich seit Jahren auf den ersten für sie günstigen Augenblick gewartet und diesen jetzt sofort erfaßt. Wohl im Hinblick auf die drohende Möglichkeit eines neuen Thronkrieges gab ihnen nunmehr Adolf von Nassau am 30. November 1297 den längst fälligen Lohn für ihr mehr als sechsjähriges Ausharren wider Herzog Albrecht: zwei gleichlautende Freiheitsbriefe für Schwyz und Uri. Und zwar benützte er, gemäß dem Wunsch der Eidgenossen, insbesondere auch der Urner, als Vorlage den für die freien Talleute politisch und moralisch so wertvollen und aufmunternden Wortlaut des Privilegs Friedrichs II. vom Dezember 1240.

Die Urkunde für Schwyz ist noch heute im Original erhalten [32]. Daß auch Uri, die älteste Reichsgemeinde der Innerschweiz, damals einen Freiheitsbrief erhalten hat, ist kürzlich bestritten worden [33], doch ist sowohl die Tatsache als der Wortlaut durch die Bestätigungsbriefe Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 [34] und Karls IV. vom 16. Oktober 1353 genügend ge-

---

helm von St. Gallen und Rudolf, Herr zu Feldkirch, und mit ihnen Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, seit 1295/1296 Gemahl der von König Rudolf so arg verkürzten Gräfinwitwe Elisabeth von Homberg-Rapperswil (Geneal. Handbuch I, S. 67, Nr. 19), die gleichfalls 1291/92 gegen Albrecht gestanden hatte. Am 1. Dezember 1297 — am Tag nach der Ausstellung der Freiheitsbriefe für Uri und Schwyz — erhielt auch ein weiterer dort angerückter Montforter Bruder, Graf Hugo von der Scher, von König Adolf eine Urkunde. Darüber Kuchimeister (Kap. 65, in den St. Galler Mitt. 18, p. 263 ff. und die aufschlußreichen Noten 469, 474, 477 des Herausgebers G. Meyer von Knonau; dazu Hessel, Jahrbücher Albrechts I, S. 49).

[30] Nach Alfr. Hessel (Jahrb. Albrechts I, S. 51 ff.) begann der eigentliche Feldzug erst im Frühjahr 1298.

[32] QW I, S. 74, Nr. 59a.

[33] T. Schiess in QW I, Nr. 59b.

[34] Vgl. zum 3. Juni 1309 unten S. 542, Anm. 14. Dazu den Bekräftigungsbrief König Ludwig des Bayern vom 30. März 1316 (unten S. 563, Anm. 24). Wären, wie Schiess meint, die Urner Briefe von 1309 und 1316 unecht, so wäre beidemale, sowohl 1309 wie 1316, ausgerechnet die älteste und mit den meisten Freiheitsbriefen (auch König Rudolfs von

sichert, obwohl auch diese beiden Bestätigungspergamente, wie überhaupt die wichtigeren ältesten Kaiserurkunden der Gotthardgemeinde, beim Brand Altdorfs 1799 untergegangen und uns einzig durch Abschriften bzw. Bemerkungen von Tschudi und Schmid bekannt sind [35].

Warum hat König Adolf, wenn schon eine Delegation des Dreiländerbundes vor ihm zu Frankfurt erschien, nur Uri und Schwyz und nicht auch dem dritten Bundesglied, dem Lande **Unterwalden,**

1274!) ausgestattete Reichsgemeinde die einzige der drei Waldstätte gewesen, die keine königlichen Bestätigungsurkunden erhalten hätte!

[35] Eine Bemerkung von T. Schiess, QW I, Nr. 159b, zeigt, daß er den durch Schmid und Tschudi bezeugten Freiheitsbrief Karls IV. vom 16. Oktober 1353 anzweifelt (sehr im Gegensatz zu Wartmann, Archiv f. Schweizergesch. 13, S. 139, Anm. 1). Doch schon innere Gründe sprechen gegen eine Fälschung. Von Tschudi, der das seither verlorene lateinische Pergament in seiner Chronik I, 427, übersetzt, ist erstens bis heute keine einzige gefälschte Urschweizer Urkunde nachgewiesen. Und zweitens hätte er eine solche ganz anders fabriziert: Kaiser Karl IV. bestätigt 1353 nur Urner Freiheitsbriefe von 1231, 1274, 1297 und 1309. Tschudi hingegen war fest überzeugt, die Urner hätten außerdem einen Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 sowie noch ein zweites Privileg Rudolfs (vom 19. Februar 1291) erhalten, und er kannte überdies die Urner Originalpergamente Ludwigs des Bayern; er hätte alle diese Diplome mit aufgezählt, auch jene Ludwigs des Bayern — während gerade die Nichterwähnung dieser Urkunden die Echtheit des Briefes von 1353 bezeugt, denn Karl IV. hat am 5. Juni 1348 alle österreichfeindlichen Urkunden seines Vorgängers Ludwig des Bayern kassiert. Der Bestätigungsbrief Karls IV. von 1353 ist geradezu anhand der Urner Originalurkunden ausgefertigt worden (was übrigens durch Mathias von Neuenburg, SS. rer. Germ., II, p. 367, ausdrücklich bezeugt ist). Sie nach Zürich mitzunehmen und feierlich durch Karl IV. bestätigen zu lassen, dazu hatte der Landammann Freiherr von Attinghausen gerade im Herbst 1353 allen Grund, weil Österreich, wenn ihm seine damalige Anfechtung der Schwyzer und Unterwaldner Reichsfreiheit gelungen wäre, später auch jene von Uri bestritten hätte; jetzt hingegen (im Oktober 1353) versuchten Habsburg-Österreich und der damals mit diesem Haus verbündete König Karl IV. durch größtes Entgegenkommen gegenüber der Talgemeinde Uri (wie gegenüber der Reichsstadt Zürich!) diese von den anderen Eidgenossen zu trennen. Nicht nur die Talschaft Uri, auch der Urner Landammann Attinghusen persönlich und das einflußreiche Urner und Ursener Geschlecht von Moos haben aus diesem Grund am gleichen Tag und Ort von Karl IV. wertvolle Pergamente erhalten, die alle noch im Original vorliegen (Denier, Urkunden aus Uri, Gfd. 41, S. 100 f., Nr. 134—137).

einen Freiheitsbrief geschenkt?[36] Ja, wenn nur die Talgemeinde Nidwalden, die Genossin des Augustbundes von 1291, ihn darum ersucht hätte, dann hätte sie am 30. November 1297 sicherlich ein Pergament gewonnen. Aber nun hatte Nidwalden Anfang 1292 zu existieren aufgehört und war in der größeren Talschaft Unterwalden aufgegangen. Zu Unterwalden aber gehörte, als dessen Hauptbestandteil, ja Führerlandschaft, auch Obwalden. Und die Obwaldner wollte Adolf nicht als reichsfrei erklären — nicht etwa aus Schonung für Österreich, dessen Ansprüche auf Obwalden auf noch viel schlechterem Boden ruhten als jene auf Schwyz oder Uri, nämlich auf einer bloßen Usurpation (vgl. S. 446 ff.). Wenn der Nassauer 1297 Unterwalden (und damit Obwalden) nicht als reichsunmittelbar erklärte, so geschah dies einzig und allein aus Rücksicht auf den Grafen Rudolf von Laufenburg, der Obwalden 1271 von seinem Vater Gottfried ererbt hatte und immer noch, sowohl gegenüber Österreich wie gegenüber dem neuen Lande Unterwalden, die Vogtei über das Brünigtal als sein Eigentum ansprach. Und Rudolf stand damals, Ende November 1297, schon seit fünf Wochen vor Frankfurt im Heerlager König Adolfs, bereit, an seinem Feldzug teilzunehmen![37]

Schon wenige Wochen später begann der offene Thronkrieg zwischen König Adolf und Herzog Albrecht. Nach längerem Feldzug kam es auf dem Hasenbühl westlich von Göllheim am 2. Juli 1297 zur Entscheidungsschlacht. Auf beiden Seiten fochten auch Kontingente aus der Schweiz. Tapfer kämpfend, verlor König Adolf Sieg und Leben.

b) Die Waldstätte in der Königszeit Albrechts.

Albrecht war Sieger. Die Zukunft der Urschweizer Bundeserneuerer von 1291 schien hoffnungslos, ähnlich wie einst, nach dem Oktober 1273, die Lage der Bundesgründer. Noch schlimmere Zeiten als jene Rudolfs mochten bevorstehen. Denn das Verhältnis des Dreiländerbundes zum neuen König war 1298 durch eine siebenjährige Feindschaft belastet, fast mehr als 1273 jenes zu

[36] Daß Unterwalden am 30. November 1297 von König Adolf keinen Freiheitsbrief erhielt, diente bisher häufig als Indiz dafür, die Talschaft habe sich Österreich unterworfen (s. Oechsli, Anfänge, 318; der dort als Mittelsmann zwischen den Unterwaldnern und Österreich betrachtete Bürgermeister von Luzern, Heinrich der Kellner von Sarnen, ist jedoch ein Anhänger der Laufenburger und Gegner Österreichs, vgl. oben S. 528, Anm. 28).

[37] Vgl. oben S. 528 f., Anm. 29.

Rudolf. Dennoch haben die Eidgenossen nicht kapituliert. Noch lebten Führer (wie Rudolf Stauffacher), die einst den Dreiländerbund vom Sommer 1273 begründet und ihn nach dem Oktober 1273 durchgehalten hatten, durch achtzehn Jahre sich steigernden Druckes. Hatten sie damals, während der langen Königszeit Rudolfs, ausgeharrt, so würden sie jetzt, nach der erfolgreichen Bewährung des Bundes in den Jahren 1291—1298, erst recht fest bleiben.

Dank dieser Festigkeit haben die Eidgenossen die neue gefahrvolle Zeit erfolgreich überstanden. Es kam zu keinem offenen Kampf. Kein Teil hatte ein Interesse daran; beide Parteien, der Dreiländerbund und Habsburg-Österreich, ließen die Dinge in einem eigenartigen Schwebezustand.

Die Waldstätte verzichteten wohl von vorneherein darauf, den neuen Herrscher um Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe, gar jener Adolfs von 1297, anzugehen. Sie kannten Albrecht und seinen Standpunkt zur Genüge. Grundsätzlich, in der politischen und rechtlichen Hauptfrage, war von ihm nicht das geringste zu erhoffen. Er hatte als Herzog 1292 seinen königlichen Vorgänger Adolf genötigt, sämtliche Waldstätte dem Haus Österreich zu opfern. In seinen Augen waren und blieben alle drei Länder österreichische Vogteien. Auch Uri erhielt von ihm kein Freiheitsprivileg; obwohl sich dieses Tal am 26. Mai 1231 aus dem Pfandbesitz des Hauses Habsburg losgekauft und auch sein Vater Rudolf es 1274 als reichsunmittelbar anerkannt hatte, war für Albrecht die trotzige Gegnerin von 1291 ein für allemal österreichisch, das krönende Schlußglied der habsburgischen Gebietserwerbungen an der Gotthardroute.

Praktisch dagegen, in der Frage der Verwaltung, stellten sich die Urkantone unter Albrecht doch nicht so ungünstig. Ein Modus Vivendi trat ein. Der neue Reichsherrscher hatte gleich in seinen ersten Königsjahren sehr große Aufgaben zu bewältigen und zog sich, je kräftiger er dabei zugriff, umso mehr und gefährlichere Gegner zu. Sehr bald geriet auch er in offenen Krieg mit seinen eigenen Wählern, den Kurfürsten, in Auseinandersetzungen mit Frankreich und mit dem Papst. Großzügige Pläne habsburgi-

scher Gebietserweiterung nach Böhmen, Thüringen, den Niederlanden nahmen seine Kräfte genugsam in Anspruch.

Neben solchen viel größeren und brennenderen Fragen war die endgültige Auseinandersetzung mit den Waldstätten für Albrecht nicht so dringlich, um ihretwegen seine Mittel vorzeitig zu zersplittern. Denn so wie die Eidgenossen die Zähigkeit des Habsburgers kannten, so wußte König Albrecht von der Stiernackigkeit der drei Länder. Weder die von ihm Ende 1292 erzwungene Preisgabe durch Adolf, noch der lange österreichische Wirtschaftskrieg hatten sie zermürbt. Ihre Reichsunmittelbarkeit konnte er durch ein Unterlassen, durch die Nichtbestätigung der Freiheitsbriefe, ignorieren und verjähren lassen. Wollte er die Talschaften der österreichischen Verwaltungsorganisation einfügen, so bedurfte es einer Tat, des Krieges gegen den Dreiländerbund. Und dieses Risiko war ihm zu hoch. Die militärischen Gefahren, die sein Sohn Leopold 1315 so drastisch erleben sollte, hatte er im Herbst 1292 bei Baar erkannt. Noch jetzt litt die Herrschaft unter der in jenen Kriegsjahren entstandenen Schuldenlast. Der kühle Rechner und ausgezeichnete Finanzmann Albrecht begehrte auch keinen neuen Wirtschaftskrieg, keine neue Einbuße der habsburgischen Gotthardzölle (diese trugen ihm mehr ein als alle Steuern der Habsburger Städte in der Schweiz. Er wünschte auch keine neue Unzufriedenheit der Gotthardstädte im Mittelland, vorab Luzerns, wie sie anläßlich der letzten (und erst noch gescheiterten!) Blockade wider die Waldstätte zutage getreten war. Gewiß würden die drei Länder einmal verwaltungsmäßig dem habsburgisch-österreichischen Beamten- und Herrschaftsstaat eingefügt werden, doch erst später, wenn sie dazu innerlich reif würden. Der 43jährige Monarch, der gegen Adolf lange Jahre zugewartet hatte, bis ihm dessen Königskrone ohne allzu große Mühe zufiel, wollte auch in der weniger eiligen Waldstätter Frage die Zeit für sich arbeiten lassen. Der Mitgenuß an der Prosperität des Gotthardverkehrs und später das Bewußtsein, dem mächtigen Fürstenstaat anzugehören und ihm als Söldner zu dienen, vermöchten die Bergler, so hoffte Albrecht, eher zu bekehren als ein Krieg; ein solcher ließ nur ihren Trotz auflodern. Und darum — einzig darum, weil er sie nur durch Krieg

hätte rauben können —, ließ König Albrecht die Urschweizer Errungenschaften des Dreiländerbundes von 1273 und 1291 vorderhand in Ruhe: die Autonomie der drei Talgemeinden, inbegriffen die neue Einheit Unterwaldens[1]. Sogar die einheimischen Landammänner, die gleichen, die vor Albrechts Königszeit, z. T. schon 1291 ihr Amt bekleidet, blieben zu Uri[2], Schwyz[3] und Unterwalden[4] und behielten ihre Hochgerichts-Befugnis[5], gemäß dem Richterartikel des Dreiländer-

---

[1] Vgl. Anm. 4. Albrecht hätte übrigens gar kein Interesse gehabt, die zu Jahresbeginn 1292 geschaffene Einheit Unterwaldens anzufechten. Denn gerade diese Verschmelzung Nid- und Obwaldens zu einer einzigen politischen und Gerichtsgemeinde bot nunmehr dem Hause Habsburg-Österreich die Möglichkeit, die durch den Kaufbrief von 1273 erworbenen Ansprüche auf die Vogtei Nidwalden künftig auf ganz Unterwalden (auch auf das usurpierte Obwalden) zu deuten.

[2] Freiherr Werner von Attinghusen, als Landammann von Uri nachweisbar von 1294 bis 1324, betätigt sich als Richter im Jahre 1301 (QW I, 2, Nr. 272, Oechsli, Reg. 439), sowie am 19. November 1303 (vgl. unten Anmerkung 5).

[3] Freilich gehört die undatierte Urkunde «Stauffachers, Landammanns zu Schwyz» nicht zu 1303—1305, wie man seit Kopp meinte, vielmehr zum Frühjahr 1314 (vgl. meine Befreiungstradition, S. 123, Anm. 82 und S. 223, Anm. 72, sowie QW I, 2, Nr. 707). In den wenigen Schwyzer Urkunden aus der Königszeit Albrechts tritt ein Landammann nicht auf. Da jedoch Konrad ab Iberg am 16. Oktober 1291 und 10. Februar 1295 und wiederum am 22. Juni 1309 und zweimal im Frühjahr 1311 (Oechsli, Reg. 505 und 506, S. 170*, Nr. 31) als Landammann von Schwyz erscheint, dürfte er auch in der Königszeit Albrechts geamtet haben.

[4] «Ruodolf von Oedisriet, Lantammann ze Underwalden» siegelt zu Sarnen am 7. März 1304 (Kopp, Urk. I, S. 65, Nr. 36). Das Siegel, mit dem Turm, ist abgebildet bei R. Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 260. Er erscheint noch am 22. August 1332 als Landammann Unterwaldens (QW I, 2, Nr. 1635) und gehört einem sehr angesehenen freien Geschlecht an, dessen Turm noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu Ettisried bei Sachseln stand (Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 260 f.). Als Rudolf, Ammann von Sachseln, begegnet er uns am 25. Juni 1309 und 13. August 1328. Sachseln erscheint überhaupt, wie in der Sarner Bundeschronik, als Zentrum der eidgenössischen Partei Obwaldens. In Rudolf von Oedisriet dürften wir nicht nur den ersten nachweisbaren, sondern überhaupt den ersten Landammann des Gesamtlandes Unterwalden erblicken.

[5] Freiherr Werner von Attinghusen, «richter in Ure», richtet

bundes von 1291! Keine habsburgischen Untervögte wurden in den Tälern eingesetzt, nicht einmal habsburgische Zöllner (die Zölle vom Gotthard bis Reiden wurden alle in der Zollzentrale Luzern bezogen).

Das von den beiden Parteien zäh durchgestandene Geduldspiel mochte, mindestens zeitweise, namentlich den hitzigen Schwyzern recht schwer fallen; zweimal, 1303 und 1307, führten sie gegen benachbarte unter österreichischer Vogtei lebende Klöster, Schännis und Einsiedeln, Fehde.

Diesen Kampf um die Zeit hat König Albrecht verloren. Vielleicht hatte er das 50. Lebensjahr nur wenig überschritten, als er am 1. Mai 1308 zu Windisch fiel, ein Opfer des in seinen Erbschaftsansprüchen immer hingehaltenen Mündels, des vor der Volljährigkeit stehenden Herzogs Johann.

c) Der Ausgleich zwischen dem Dreiländerbund und Heinrich VII. im Jahre 1309.

1. Das Interesse des Königs.

Der jähe Tod Albrechts hatte dem Haus Habsburg-Österreich jede Möglichkeit rechtzeitiger Sicherung der Königsnachfolge geraubt. Ohnehin war es seit dem Tod von Albrechts ältestem Sohn Rudolf (1307) nur durch jüngere Herzoge vertreten; der älteste, Friedrich der Schöne, zählte etwa 23, Leopold etwa 17 Jahre; das erleichterte den Kurfürsten noch mehr als 1292, den Wahlcharakter des Königtums zu unterstreichen: durch Erhebung eines anderen Dynasten — wie immer eines schwächeren —, des Grafen Heinrich von Luxemburg. Infolge der augenblicklichen Ver-

---

am 19. November 1303 zu Altorf über Meineid (QW II, Nr. 351, S. 173 f.). Meineid gehörte zu den hochgerichtlichen Delikten; die Strafe war Abhauen der Schwurhand oder der Schwurfinger. (Darüber R. Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgesch., 6. Aufl., S. 837, und eingehend Künßberg in Zeitschr. f. Schweiz. Recht, 61, 1920, S. 411 ff.; dazu Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit d. Landgrafschaft in Thurgau, Leipziger iur. Diss., Winterthur 1908, S. 82 und 88, Anm. 2). Der Meineidige wird in Uri und Schwyz noch am 1. August 1413 auf die gleiche Ebene gestellt wie Mörder, Ketzer, Diebe und Bösewichte (Denier, Urkunden aus Uri, Gfd. 42, Nr. 227, S. 69).

legenheiten der Herzoge war der neue Herrscher weniger zur Rücksichtnahme auf Österreich gezwungen, als König Adolf Ende November 1292 zu Hagenau gegenüber Albrecht gewesen war.

Der Dreiländerbund, für den der frühe Tod des zweiten habsburgischen Königs die Beseitigung eines schweren Alpdruckes bedeutete, durfte somit hoffen, wesentlich rascher zu einer Bekräftigung seiner Reichsfreiheiten zu gelangen, als einst unter Adolf von Nassau, der sich volle fünf Jahre durch jenen Pakt von Hagenau gebunden gefühlt hatte.

Doch gerade infolge dieser stärkeren Stellung des Luxemburgers wird nunmehr der uralte, seit den Hohenstaufen bestehende innere Interessengegensatz zwischen den Waldstätten und dem Reich — auch einem nichthabsburgischen Könige — sehr viel greifbarer, als je unter einem früheren Herrscher.

König Heinrich VII. von Luxemburg legte offensichtlich großes Gewicht auf eine gründliche Regelung des Reichsgutes in den Waldstätten. Sein Interesse, das sich auch noch an seinem Widerstand gegenüber Herzog Leopolds Forderung auf Zurückgabe der Urkantone am 15. Juni 1311 zeigt[1], ist — neben der Absicht, die Talleute als Bundesgenossen wider Habsburg-Österreich zu gewinnen — wohl stark paßpolitisch begründet. Dem Luxemburger schwebte von allem Anfang an die Wiederaufnahme der Italienpolitik vor. Daher hatte er, neben den Waldstätten, auch den südlichen Gotthardweg, das Paßtal Leventina*, ans Reich genommen und Werner von Homberg unterstellt[2]. Auch fiskalische Rück-

[1] Vgl. unten S. 548, Anm. 21.

* Die Talschafts- und Gerichtsgemeinde Leventina war vor 1440 größer als der heutige Bezirk. Sie umfaßte nicht nur das Land vom Nufenen und von der Liviner Alp Antella (nördlich der Wasserscheide des Gotthardpasses) bis Pollegio, sondern noch die rechtsufrige Riviera bis zum Bach von Moleno, d. h. bis vor die Tore von Bellinzona.

[2] Giacomo Anesia, aus einem altangesehenen Liviner Geschlecht, hatte an der Gotthardstraße bei Madrano ein festes Haus (das gleichzeitig als Absteigequartier für Reisende diente) erbaut und damit das Burgenmonopol des Domkapitels Mailand bzw. der seit 1181 zu dessen Verwaltung verbündeten Talschaften Leventina und Blenio durchbrochen und wandte sich nun, offensichtlich gegenüber dem Befehl auf Niederlegung seiner Burg, an den Reichslandvogt der Waldstätte, den Grafen Werner von Homberg, bezw. an den König, mit dem Hinweis, Livinen sei Reichsgut gewesen.

sichten mochten eine Rolle spielen: während unter König Albrecht alle Gotthardzölle von Hospental bis Reiden österreichisch sind und zu Luzern eingezogen werden. hat Heinrich VII. zu Flüelen eine besondere und sehr ergiebige Zollstätte zu des Reiches Handen errichtet [3].

2. Die Regelung der Unterwaldner Frage.

So trafen die Interessen des neuen Königs und jene des Dreiländerbundes sich zunächst in manchem. Jener begehrte eine Stärkung des Reichsgutes am Fuße des Gotthards, dieser königliche Freiheitsbriefe für seine sämtlichen Glieder. Doch noch ein dritter Faktor spielte hinein: das Haus Habsburg-Rapperswil erhob jetzt, nach dem Tod des gefürchteten Königs Albrecht, vor Heinrich VII. Ansprüche auf Rechte, die ihm in den beiden habsburgischen Königszeiten, in jener Rudolfs und in jener Albrechts, entrissen worden waren. Zu diesen Forderungen gehörten aber auch solche, die den Dreiländerbund berührten. Wollte der König diese beiden Österreichfeinde, den Dreiländerbund und das Haus Habsburg-Rapperswil, stärker für sich heranziehen, so mußte er als Grundvoraussetzung dafür eine Lösung der Unterwaldner, richtiger der Obwaldner Frage, suchen.

Denn über diese Frage standen sich zwei Parteien, beides grimmige Gegner des Hauses Habsburg-Österreich und beides Anhänger König Heinrichs VII., seit 1292 gegenüber. In den Augen des Dreiländerbundes, dessen Gesinnungsgenossen das Brünigtal Ende 1291 von der Herrschaft Österreichs befreit hatten [4], besaß Obwalden, dieser Hauptteil der Talkommune Unterwalden, eben-

---

Doch verlor das Reich 1311 den Prozeß gegen die Domherren von Mailand, dessen Akten uns noch erhalten sind (mein Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich. VII., 1911, S. 233 ff., 275 ff., und Urkundenbeilage S. 55*—100*).

[3] Nach dem Habsburger Urbar (I, S. 218 und 287) werden alle Zölle «von Hospental bis Reiden» zu Handen der Herrschaft erhoben und gemeinsam in Luzern eingezogen. Doch am 21. Januar 1313 gehört der Zoll von Flüelen dem Reich (Oechsli, Reg. 523; über diesen Flüeler Zoll, dessen ältere Geschichte, vor 1298, wir leider nicht kennen, vgl. W. Oechsli im Politischen Jahrbuch, hg. von Carl Hilty, V, 1890, S. 366, Anm. 1).

[4] Vgl. oben S. 510 ff.

falls ein Anrecht auf Reichsfreiheit. Es wurzelte in der Ende 1292 gewonnenen, bis 1298 behaupteten und nun, mit dem Tod Albrechts neuerdings auch formell wiederhergestellten Unabhängigkeit. Die Obwaldner stützten sich zudem noch auf die Erinnerung an ihren alten, einst von den Habsburg-Laufenburgern konfiszierten Freiheitsbrief des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. von 1240[1]. Aber nun machte Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg sein älteres Recht auf Obwalden geltend, auf die Herrschaft, die sein Haus, gestützt auf laufenburgisch gesinnte Ammänner und Ministerialen, mit zwei einzigen älteren Unterbrechungen (1240 und 1247) im Tal ausgeübt hatte, bis die habsburgische Hauptlinie in den 1280er Jahren das Brünigtal usurpatorisch an sich gerissen hatte[2]. Der Gegensatz zwischen diesen beiden gleicherweise gegen Österreich eingestellten Parteien, den Eidgenossen und Rudolf von Habsburg-Laufenburg, war schon im November 1297 vor König Adolf zutage getreten[3] und wiederholte sich jetzt. Denn der Dreiländerbund begehrte von Heinrich VII. die Gleichstellung Unterwaldens, unter Berufung darauf, daß der eine Teil dieser Gebirgskommune, Nidwalden, seit dem Interregnum unabhängig, seit dem Sommer 1273 ihr Bundesglied, der andere und größere einst im Besitz von hohenstaufischen Freiheitsurkunden (von 1240 bzw. 1247) gewesen sei, die ihm die Laufenburger nachher widerrechtlich konfisziert hätten[4].

König Heinrich VII. von Luxemburg stand im Frühsommer 1309 noch in schwerem Gegensatz gegen das Haus Habsburg-Österreich[5] und hatte schon deshalb ein Interesse, den alten und unfruchtbaren Streit zwischen den Waldstätten und Laufenburg auszuschalten. Er wollte so bewirken, daß die beiden Parteien fortan besser als bisher Schulter an Schulter zum Reich und wider Habsburg-Österreich stünden. Der Luxemburger hat, offensichtlich nach mehrwöchigen längeren Auseinandersetzungen mit den

---

[1] Vgl. S. 377.

[2] Oben S. 446 ff.

[3] Vgl. oben S. 530 f.

[4] Oben S. 377 f.

[5] Kopp IV, 1, S. 63 und 79, sowie Friedr. Schneider, Kaiser Heinrich VII., 1928, S. 47 ff.

beiden Parteien und unter Überwindung mancher Hindernisse[6], die Schwierigkeiten in folgender Art meisterlich gelöst:

Obwalden behauptet im Rahmen des 1292 gegründeten Landes Unterwalden seine Freiheit, die es ja effektiv schon besitzt. Das Haus Habsburg-Laufenburg, das seit den 1280er Jahren, seit jenem Gewaltstreich der habsburgischen Hauptlinie, jede tatsächliche Hoheit in Obwalden verloren hatte, gibt seine Forderungen preis. Es war ohnehin unfähig, sie je zurückzugewinnen: der ganze Dreiländerbund würde sich geschlossen wider die Laufenburger stellen. So verzichtete denn Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu Handen des Reiches in aller Form auf seine Ansprüche auf die Vogtei Obwalden[7]. Für diese seit einem Menschenalter illusorisch gewordenen Ansprüche gibt Heinrich VII. dem Haus Rudolfs von Habsburg-Laufenburg — oder wie wir es seit

[6] König Heinrich VII., am 27. November 1308 gewählt, am 6. Januar 1309 zu Aachen gekrönt, kam schon Mitte April 1308 vom Oberrhein nach Basel, zwei Wochen später ging er über Bern, Payerne, Freiburg, Laupen nach Zürich (Mitte Mai) um den 21. Mai nach Konstanz und von dort Anfang Juni über Ulm nach Nürnberg (Kopp. IV, 1, S. 46—54, Schneider 33). Die drei Länder haben ihn sicherlich nicht erst in Konstanz, sondern eher schon in Basel aufgesucht. Offensichtlich kam erst zuletzt, unmittelbar vor Heinrichs Abreise über den Rhein, eine Einigung zustande.

[7] Natürlich trat Rudolf von Habsburg-Rapperswil seine Ansprüche nicht an Unterwalden ab; denn das hätte dessen Position gestärkt; eine Abtretung ans Reich aber bot dem König eine Druckmöglichkeit. Wäre Rudolf von Habsburg-Laufenburg im Hochsommer 1313, wo die Laufenburger Linien sich mit Habsburg-Österreich endgültig aussöhnten und diesem wichtige Rechte und Forderungen abtraten (meine Geschichte des Kantons Luzern, S. 368), noch im Besitz der Ansprüche auf Obwalden gewesen, so hätte er sie sicher an die Herzoge abgetreten oder abtreten müssen. Dann würde Österreich künftighin auch diesen Besitzestitel wider Unterwalden ins Feld geführt haben, und nicht nur das Zessionsinstrument Eberhards von 1273, das sich nur auf Nidwalden bezog und jenes der Abtei Murbach-Luzern vom 16. April 1291, welches einzig die Dinghöfe Alpnach und Giswil in sich schloß. Daß wir über diese Abtretung der Ansprüche auf Obwalden an König Heinrich VII. keine Urkunde besitzen, ist nicht auffallend. Das Archiv Heinrichs VII. ist mit Ausnahme einiger in Italien liegenden und von Bonaini und Dönniges publizierten Teile — sie betreffen vorab Italien — fast ganz verloren (Friedr. Schneider, Kaiser Heinrich VII., S. 318 ff., insbes. 323 f.).

dessen Vermählung mit der Gräfinwitwe Elisabeth von Homberg-Rapperswil, 1296, richtiger bezeichnen, dem Haus Habsburg-Rapperswil — sofort greifbare, effektiv nutzbare Entschädigungen, in Form von Reichsämtern. Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil erhält die große und reiche Reichslandvogtei über «die Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und andere Städte und Ortschaften»[8], ja vielleicht noch weitere Reichsrechte[9], und sein mit ihm sehr befreundeten Stiefsohn, Graf Werner von Homberg-Rapperswil, gewinnt die neue Reichslandvogtei Waldstätte![10].

[8] Als Reichslandvogt erscheint Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil zum ersten Mal am 1. Mai 1310 zu Zürich als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VII., neben vielen Fürsten und Edlen («presentibus ... Rodolfo de Habsburg, tunc advocato provinciali», QW, I, Nr. 542); ebenso ist er am 11. Juli 1311 Reichslandvogt in der Ostschweiz (QW I, Nr. 602). Doch entzog ihm der König später, wohl auf Jahresbeginn 1313, diese große Reichslandvogtei und übergab sie dem Freiherrn Eberhard von Bürglen (der ihm lange, noch am 17. Oktober 1312, in Italien gedient hatte: QW I, 2, Nr. 649), worüber Graf Rudolf sich am 9. März 1313 beklagt (QW I, 2, Nr. 669). Den Umfang dieser nunmehr dem Freiherrn von Bürglen unterstehenden Reichslandvogtei zeigt eine Weisung des Königs, gegeben zu Monte Imperiale am 22. Januar 1313, an «die Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und andere Städte und Ortschaften in der Vogtei des Edlen Eberhard von Bürglen» (QW I, 2, Nr. 662). Bis zum 10. Mai 1310 hatte dieser Reichslandvogtei auch noch die von König Albrecht ans Reich gezogene, aber nunmehr von Heinrich VII. dem Abt von St. Gallen zurückerstattete Vogtei über die Stadt Wil unterstanden (QW I, 2, Nr. 542). Sie dürfte überhaupt alles Reichsgut in der Ostschweiz umfaßt haben, was auch aus einer Königsurkunde vom 22. Juli 1311 hervorgeht (QW I, 2, Nr. 602).

[9] König Albrechts Witwe Elisabeth besorgte damals, Heinrich VII. könnte auf Ersuchen des Abtes dem Haus Österreich die Klostervogtei St. Blasien (sie war eine alte Reichspfandschaft!) wegnehmen und dem Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil übergeben (Kopp, Eidg. Bünde, IV, 1, S. 52 f. und Al. Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 119, Anm. 1). Diese Reichsvogtei über St. Blasien sollte wohl weniger ein Reichslehen des Grafen von Habsburg-Rapperswil werden, sondern eher seiner (ohnehin schon rechtsrheinisches Gebiet, u. a. Schaffhausen, umfassenden) Reichslandvogtei angegliedert werden. Rudolf von Habsburg-Rapperswil besaß übrigens von Hause aus auch die Landgrafschaft Klettgau und die Vogtei Rheinau (QW I, 2, Nr. 778).

[10] S. 546, Anm. 19. — Graf Werner und sein Stiefvater machten später den Zug Heinrichs VII. nach Italien mit, wo Werner zum königl-

3. Die neue Reichslandvogtei Waldstätte und der innere Widerstreit zwischen Heinrich VII. und dem Dreiländerbund.

Die Ernennung des Grafen Werner von Homberg zum Reichslandvogt der Waldstätte ist nicht nur eine Abfindung für die Ansprüche, welche das Haus Habsburg-Rapperswil gegenüber Obwalden erhob. König Heinrich VII. wollte damit auch das Verhältnis zwischen dem Reich und dem Dreiländerbund auf eine feste Grundlage stellen.

Denn — und damit kommen wir zur zweiten und entscheidenden Maßnahme Heinrichs VII. — der Dreiländerbund wird offenbar von Reichs wegen in aller Form anerkannt [11], doch als besondere Reichslandvogtei organisiert und — dank der Druckmöglichkeit, die Heinrich als Vermittler in der Streitfrage Obwalden - Laufenburg und als Inhaber der laufenburgischen Zession besitzt — straffer dem Reich eingefügt [12]. Nicht nur Unterwalden,

---

lichen Generalkapitan des Lombardischen Bundes emporstieg. (Freilich war Rudolf schon am 11. Juni 1311 wieder von «Lamparten» zurückgekehrt; Kopp, Urk. II, S. 185, Nr. 135.) Werners gute Beziehungen zum Stiefvater ergeben sich auch aus dem Erbvertrag mit seinem Stiefbruder Hans von Habsburg-Rapperswil, der 1315 vom König Friedrich bestätigt wurde und ausschließlich Habsburg-Rapperswil zugute kam (QW I, 2, Nr. 778). Auch der Tod seiner Mutter Elisabeth (10. April 1309) und die Wiedervermählung des Stiefvaters, mit der jungen bayr. Gräfin Maria von Oettingen, brachten keine Entfremdung. Als Rudolf von Habsburg-Rapperswil am 22. Januar 1315 starb, heiratete Werner am 6. April 1316 die Witwe. Maria von Oettingen ging nach Werners Tod (am 21. März 1320 in Italien) eine dritte Ehe ein, mit dem Markgrafen Rudolf IV. von Baden; sie lebte bis 1369 (Genealog. Handbuch z. Schweiz. Gesch. I, S. 15, Nr. 7 und S. 40, Nr. 27).

[11] Denn so wie Heinrich VII. den schon bestehenden Dreiländerbund als besondere Reichslandvogtei organisierte, so hat er nachher die vier großen Städte seiner ostschweizerischen Reichslandvogtei zu einem Städtebund zusammengeschlossen: am 24. Mai 1313 verbanden sich Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen «nach unsers gnädigen Herren des Römschen Küneg Heinriches heizzene und gebotte und von sinem Gwalte» zu einem vierjährigen Städte- und Landfriedensbund (Kopp, Urkunden II, S. 194 und Eidg. Bünde, IV, 1, S. 230 ff.; Oechsli, Reg. 513).

[12] Vgl. S. 546, Anm. 19. — Die Meinung von Kopp (Eidg. Bünde IV, 1, S. 102, Anm. 8 und 107), Graf Werner von Homberg habe eine große Reichslandvogtei vom Rhein bis zu den Alpen erhalten, und es seien ihm darin zuerst sein Stiefvater Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg

sondern der ganze Dreiländerbund hatte einen Preis für die endgültige Erledigung der Unterwaldner bzw. Obwaldner Schwierigkeiten zu zahlen.

Der König hat am 3. Juni 1309 jeder der drei Waldstätte je zwei bzw. mehrere Freiheitsbriefe erteilt, und zwar handelt es sich um zwei verschiedene Gruppen: Bestätigungsbriefe (Bestätigung alter Freiheitsurkunden) einerseits und Gerichtsstandsprivilegien (Befreiung von auswärtiger Gerichtsbarkeit) anderseits.

Zunächst die Bestätigungsbriefe: Heinrich VII. bekräftigt der Talgemeinde Schwyz in einer Urkunde das Diplom Friedrichs II. von 1240[13], in einer anderen den Brief Adolfs von Nassau von 1297; desgleichen wiederholt er dem Land Uri das Privileg Adolfs von 1297[14]. Sodann bestätigt er — und dies ist nunmehr das Ergeb-

---

und nachher der Freiherr Eberhard von Bürglen nachgefolgt, wurde in eingehender Beweisführung schon von W. Oechsli (Politisches Jahrb., hg. von Carl Hilty, V, 1890, S. 351, Anm. 1, S. 351, Note 1) und kürzlich, mit eigener, gleichfalls zutreffender Begründung, auch von T. Schiess (QW I, 2, Nr. 542, Anm. 2) widerlegt. Die Waldstätte wurden am 3. Juni 1309 als eine besondere Reichslandvogtei Waldstätte organisiert. Das bot den drei Ländern sachlich bessern Schutz, vor dem Reichslandvogt auswärts eingeklagt zu werden. Was das Personelle anbetraf, so waren sie zwar bereit, den Sohn des Grafen Ludwig von Homberg und der Elisabeth von Rapperswil, ihrer alten benachbarten Kampfgenossen wider Habsburg-Österreich, anzunehmen; dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg aber hätten sie, trotzdem auch er seit je österreichfeindlich war, kaum als ihrem Reichslandvogt den Treueid geleistet, aus Sorge, er würde, gestützt auf die laufenburgische Partei in Obwalden (vorab die Kellner von Sarnen) irgendwie versuchen, neuerdings die erbliche Vogteigewalt über das Brünigtal aufzurichten. (Wie Rudolf wirklich seine Kompetenzen als Reichslandvogt im Mittelland auszuweiten versuchte, zeigt eine Urkunde vom 11. Juli 1311, QW I, 2, Nr. 602.) Sicherlich erinnerte man sich in der Urschweiz noch daran, daß die ersten Freiheitskämpfe, vorab in Schwyz und Obwalden, gegen Habsburg-Laufenburg durchgefochten und die Täler Schwyz und Nidwalden von Eberhard, dem Oheim und einstigen Vormund Rudolfs von Habsburg-Rapperswil, im Frühjahr 1273 an die jetzt viel verhaßtere Hauptlinie verkauft worden waren.

[13] QW I, 2, Nr. 181.

[14] Wartmann, Archiv f. Schweizer. Gesch. 13, S. 145 f. Zwar hat T. Schiess dieses nur durch Tschudi und Schmid uns überlieferte Urner

nis der vorhin geschilderten Entscheidung des Königs in der Streitfrage zwischen Unterwalden (bzw. Obwalden) und dem Haus Habsburg-Rapperswil — auch den Leuten von Unterwalden «auf ihre untertänige Bitten hin alle Freiheiten, die ihnen von den Vorgängern des gegenwärtigen Königs, Kaisern und Königen, verliehen worden sind (Anspielung auf die Freiheitsbriefe Friedrichs II., eventuell auch Konrads IV. für Obwalden von 1240 bzw. 1247)*. Immerhin mit dem Vorbehalt, der in seinen Bestätigungsbriefen für Uri und Schwyz fehlt: diese Bestätigung gilt nur, sofern die Unterwaldner in der Treue und den Diensten gegen König und Kaiser verharren — man sieht, der König benützt das Druckmittel, das ihm seine Erledigung des Streitfalles Laufenburg-Unterwalden in die Hand gegeben hat.

Doch noch viel deutlicher als in diesen Bestätigungsbriefen wird der politische Druck und auch der Plan des Königs in der anderen Urkundengruppe sichtbar, und zwar nicht nur gegenüber Unterwalden, sondern gegenüber sämtlichen drei Talschaften. Auch Uri und Schwyz haben ihren Tribut für die Beseitigung der Schwierigkeiten zu zahlen, unter denen ihr drittes Bundesglied — damit natürlich auch der Dreiländerbund — sich bisher befunden hatte. Jedes der drei Täler erhält nicht einen eigentlichen Freiheitsbrief Heinrichs VII., sondern ein Gerichtsstandsprivileg bzw. eine Evokationsfreiung. Kein Kläger darf, sofern ihm (vor dem Gericht im Tal) das Recht nicht verweigert wird, einen Talmann vor einem auswärtigen weltlichen Gericht einklagen. Dieses Privileg gilt jedoch für jede der drei Talschaften ausdrücklich nur dann, wenn die Talleute bereit sind, vor dem kaiserlichen Landvogt innerhalb der Grenzen des Tales zu Recht zu stehen und zu tun, was die richterliche Gewalt verfügt («dum-

Privileg als vermeintlich verdächtig und gefälscht (von wem?) gar nicht mehr ins QW aufgenommen (vgl. I, 2, Nr. 181). Doch zu Unrecht; denn es ist durch die unbezweifelbare Urkunde Karls IV. vom 16. Oktober 1353 bekräftigt (Gfd. 41, 100). Hätte das Land Uri 1309 keine solche Bestätigungsurkunde empfangen, so wäre dieses älteste und am besten mit Freiheitsbriefen ausgestattete Glied des Dreiländerbundes zudem das einzige der drei Länder gewesen, das von Heinrich VII. im Jahre 1309 keinen Bestätigungsbrief (sondern nur ein Gerichtsstandsprivileg) erhalten hätte.

* Vgl. oben S. 377.

modo coram ... advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris»). Dieses Gerichtsstandprivileg wird dem Land Schwyz ohne weitere Klausel, hingegen den Talkommunen Unterwalden und auffallenderweise Uri nur auf Widerruf erteilt[15].

Daß in diesem Gerichtsstandprivileg der Fall der Rechtsverweigerung vorbehalten ist, ist selbstverständlich. Schon sehr viel weniger gefiel den Waldleuten sicherlich die — freilich in sehr vielen königlichen Gerichtsprivilegien enthaltene, jedoch auch anderswo nicht beliebte, dem im Interregnum bezogenen Standpunkt der Urschweizer wenig entsprechende — Tatsache, daß man sie auch vor Hofgericht einklagen konnte[16]. Doch unvergleichlich schwerer traf die Talleute der andere Vorbehalt: des Königs Gebot, den Reichslandvogt in ihren Tälern als Hochrichter anzunehmen; es kehrte sich gegen den Richterartikel von 1291[17]. Offenbar war diese Forderung bei den

---

[15] Wartmann, Archiv f. Schweizer. Gesch. 13, S. 144—147. QW I, Nr. 480. Der Brief für Unterwalden ist im Original erhalten, jener für Schwyz und Uri in der Kopie Tschudis.

[16] Die Forderung Heinrichs VII. betr. die Klage-Möglichkeit vor dem Reichshofgericht geht an sich recht weit, namentlich wenn wir sie mit städtischen Privilegien vergleichen. In einer Urkunde für Speyer, Worms und Mainz vom 26. Juni 1285 befiehlt König Rudolf seinem Hofrichter, auf keine Klagen gegen diese Bürger Recht zu sprechen, sondern solche Klagen, betreffen sie alle Bürger oder einzelne, vor den König zu bringen; er seinerseits werde sie dann an die Städte zurückweisen zur Ausgleichung nach Minne oder Recht und nur, wenn das in den Städten nicht geschehe, werde er beiden Teilen selber Recht sprechen (Reg. Imp. IV, 1, Nr. 1915—1917 und schon Nr. 219). Kennzeichnend für die Unbeliebtheit der königlichen Justiz bzw. des königlichen Hofgerichts ist das Verbot des Luzerner Rates vom beginnenden 14. Jahrhundert, Prozeßfälle «vür den küng oder sin hofrichter» zu ziehen (Geschichtsfreund, 1910, S. 9 und 17). Die Waldstätte haben denn auch am 7. Oktober 1323, anläßlich der Huldigung gegenüber dem Reichslandvogt Johann von Aarberg, schlechthin jedes auswärtige Gericht abgelehnt, ohne irgendwelchen Vorbehalt zugunsten des Königs oder seines Hofgerichtes.

[17] Auf diese bedeutsame Stelle habe ich wiederholt (Jahrb. f. Schweizer. Gesch., 45, 1920, S. 50*f., Urschweizer Befreiungstradition, 1927, S. 196, zuletzt Z. S. G. X, 1930, S. 458 f.) nachdrücklich hingewiesen. Der Vor-

Verhandlungen zwischen König Heinrich VII., den Waldstätten und dem Haus Habsburg-Rapperswil auf den größten Widerstand der Eidgenossen gestoßen und wird daher in den Gerichtsstandsprivilegien als ausdrückliche Bedingung aufgenommen. Der König rechnete bestimmt mit der Möglichkeit, daß die Waldleute den Reichslandvogt in ihren Tälern nicht als Richter anerkennen würden. Heinrich VII. hat diesen Vorbehalt wohl eingefügt auf den Rat des damals von ihm vorgesehenen bzw. schon bestellten Reichslandvogtes der Waldstätte. Werner von Homberg war ja als Herr der Burg Alt-Rapperswil und des Wäggitales unmittelbarer Nachbar des Landes Schwyz. Von seiner wenige Monate vorher verstorbenen Mutter wie von seinem noch lebenden und bei den Auseinandersetzungen Obwalden-Laufenburg im Vordergrund stehenden Stiefvater Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil kannte er den Bund der Urkantone von Anfang August 1291 und überhaupt ihre jüngste Geschichte und ihre letzten

---

behalt ist schon an sich auffallend und findet sich in keinen anderen von König Heinrich VII. in jenen Wochen ausgestellten Evokationsprivilegien, weder in jenen für Bern (verurkundet zu Basel am 15. April 1309, wo der Stadtschultheiß als zuständige Klageinstanz bezeichnet wird, Fontes rer. Bern. IV, Nr. 319), noch in jenem für St. Gallen (ausgestellt zu Zürich, 15. Mai), noch für Zürich (gegeben zu Zürich, 17. Mai), noch für Schaffhausen (besiegelt zu Konstanz am 28. Mai 1309). Und doch waren auch diese Städte Reichslandvogteien unterstellt. Die burgundischen Städte gehörten zur Reichslandvogtei des cisjurassischen Burgund (darüber W. Oechsli im Polit. Jahrbuch, hg. v. Carl Hilty, V, 1890, S. 382, Anm. 2); jene der Ostschweiz — Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen u. a. — unterstanden dem Reichslandvogt Ostschweiz; als solcher amtete zuerst, seit dem Mai oder Juni 1309, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg (der Stiefvater Werners von Homberg), seit Jahresbeginn 1313 der thurgauische Freiherr Eberhard von Bürglen. Wenn der König (bzw. Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg) die Evokationsprivilegien jener Reichsstädte ohne diesen Vorbehalt betr. die örtliche Gerichtsbefugnis des Reichslandvogtes ausstellte, während er und Rudolfs Stiefsohn Werner es für unerläßlich hielten, diese Klausel in die Gerichtsstandsprivilegien sämtlicher drei Länder einzufügen (und davon die Gültigkeit des ganzen Privilegs abhängig machten!), so hat das seinen Grund. Heinrich VII. und Werner wußten, daß die drei verbündeten Talkommunen, auf Grund des Richterartikels von 1291, bisher jeden auswärtigen Reichsrichter abgelehnt hatten.

Absichten gründlich und wollte sich nun dagegen sichern[18]. Der Interessengegensatz kommt in diesem Vorbehalt von 1309 trefflich zum Ausdruck: der König möchte die entscheidende Gerichtsbarkeit seinem Beamtenvogt sichern, die Waldstätte hingegen wollen sie ihren Landammännern vorbehalten. Die Eidgenossen gönnen dem Reichslandvogt grundsätzlich einzig die formelle Einsetzung der inländischen Richter (die Leihe des Blutbannes) und die Entgegennahme der üblichen Reichssteuer.

Doch so, wie die Dinge jetzt lagen, bei der neu drohenden Kriegsgefahr wider Habsburg-Österreich, war es besser, sich den Bedingungen vorderhand zu fügen. Der neue Reichslandvogt empfing die Huldigung, denn er trat sein Amt noch im gleichen Monat an[19]. Vom Vater, der Mutter und dem Stiefvater her scharf öster-

---

[18] Der sehr tüchtige Graf (vgl. Georg von Wyss, Graf Wernher von Homberg, Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich XIII, 2, 1, 1860) kannte von seiner erst am 10. April 1309 verstorbenen Mutter Elisabeth, sowie von seinem Stiefvater Rudolf von Habsburg-Laufenburg († 22. Januar 1315) den Dreiländerbund und seine Vorgeschichte ausgezeichnet. Hatten doch das Haus Rapperswil und die Waldstätte seit 1283 durchaus identische Interessen (vgl. oben S. 441 f.) und wiederholt eine ganz gleiche Politik gegenüber Rudolf von Habsburg geübt; eine Zeit lang im Sinne des taktischen Entgegenkommens (s. S. 307, Anm. 19, S. 441, Anm. 1 und S. 461), dann aber, vorab seit dem Tod des Königs, einen scharf österreichfeindlichen Kurs: Rapperswil und die Waldstätte waren 1291/92, wenn nicht gar unter sich verbündet, so doch beide mit der Reichsstadt Zürich wider Herzog Albrecht alliiert gewesen. Der Dreiländerbund und Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil haben sich bei König Adolf vor Frankfurt im November 1297 getroffen und stehen jetzt wiederum gemeinsam gegen Österreich. Wie vortrefflich Werner von Homberg über die Geschichte der Waldstätte informiert war, beweisen — neben dieser Zutat zu den Gerichtsstandprivilegien von 1309 — die sicher auf ihn zurückgehenden Vorbehalte Heinrichs VII. gegen Herzog Leopold, als er diesem am 15. Juni 1311 eine Untersuchung über die Waldstätte bewilligte; sie zeigen eine Kenntnis der Waldstätter Geschichte, die sogar in die Zeit vor der Königswahl Rudolfs zurückreicht (vgl. unten S. 548, Anm. 21).

[19] Graf Werner von Homberg erscheint noch im gleichen Monat, am 22. Juni 1309, als «Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten» (Kopp, Urkunden I, 107, QW I, Nr. 483, S.233 f., Oechsli, Anfänge, S. 329). Österreich rechnet am 2. August 1309 damit, daß beide, der Dreiländerbund und Graf Werner von Homberg, sich auf der

reichfeindlich eingestellt, schien Werner von Homberg den Waldstätten wenigstens eines zu bieten: alle Garantie gegenüber der habsburgischen Hauptlinie.

Der temporäre Verzicht auf die volle Durchsetzung des Richterartikels von 1291 wider den Reichslandvogt war der Preis, den die Waldstätte 1309 für die Liquidation der Obwaldner Schwierigkeiten gegenüber Habsburg-Laufenburg, für die Sicherung der Reichsunmittelbarkeit auch ihres dritten Bundesgliedes, Unterwalden, zahlen mußten. Und sie taten gut daran, nicht allzu sehr zu markten; denn hätten die Laufenburger ihre Ansprüche auf Obwalden nicht 1309 dem Reiche zediert, so hätten sie sie vier Jahre später, im Sommer 1313, noch zu Lebzeiten Heinrichs VII., bei ihrer endgültigen Aussöhnung mit dem Haus Habsburg-Österreich, in aller Form diesem abgetreten bzw. abtreten müssen. Und da der Reichslandvogt Werner von Homberg schon im Herbst 1310 mit dem König nach Italien zog und bis zu dessen Ableben dort verweilte, wirkte sich das Zugeständnis des Dreiländerbundes praktisch nur sechszehn Monate lang aus [20].

Schnabelburg zugunsten des Herrn von Eschenbach (eines Königsmörders) gegen die Herzoge stellen würden (Oechsli, Reg. Nr. 493).

[20] Dem Vorbehalt zugunsten der persönlichen Richtertätigkeit des Reichslandvogtes kam eine sehr hohe grundsätzliche, doch eine geringere praktische Bedeutung zu. Denn Graf Werner von Homberg ging im Herbst 1310 mit Heinrich VII. nach Italien, stieg dort zum königlichen Generalkapitän des Lombardischen Bundes empor und kehrte erst nach dem Tod Heinrichs VII. zurück, um die Jahreswende 1313/14. Während seiner dreijährigen Abwesenheit verwalteten sicherlich die Landammänner das Hochgericht. Außer ihnen durfte ja, gemäß dem Privileg vom 3. Juni 1309, nur der Reichslandvogt persönlich richten. Von einem auswärtigen Stellvertreter Werners ist hier und in anderen gleichzeitigen Urschweizer Urkunden nicht die Rede; wohl aber richten am 24. April 1311 zu Schwyz der Landammann und die Landleute über Freiheit (Oechsli, Reg. 507), eine Materie, die wenigstens früher zu den causae majores gehört hatte. Die Fehde, welche die Schwyzer im Frühjahr 1311 unter persönlicher Leitung des Landammanns Konrad ab Iberg gegen das Kloster Einsiedeln führten, zeigt vollends, daß in diesen Jahren kein Reichsbeamter über sie gebot (Oechsli, Reg. 506 und 526). Schwerlich war Werners Reichslandvogtei bei seiner Abreise in andere Hände gelegt worden: wenn der Graf von Homberg sich am 21. Januar 1313 vom König ausgerechnet Einkünfte des Reichszolles von Flüelen als Pfand anweisen läßt (Oechsli, Reg. 523),

Dazu kam ein Weiteres: dank dieser Haltung der Waldorte hatten sowohl Werner von Homberg wie der König ein stärkeres Interesse an der urschweizerischen Reichslandvogtei. Es hielt auch dann noch einige Zeit an, als sich die Beziehungen des Luxemburgers zu Habsburg-Österreich wieder besser gestalteten. Als Herzog Leopold, der mit dem Grafen Werner von Homberg am Römerzug Heinrichs VII. teilnahm, bei der langwierigen Belagerung von Brescia im Sommer 1311 die Forderung auf Zurückgabe der Waldstätte stellte, da bewilligte der König zwar eine Untersuchung betreffend die österreichischen Ansprüche; aber er knüpfte an dieses Zugeständnis entscheidende Vorbehalte, die sicher auf die Beratung mit Werner zurückgehen [21]. Wäre das

---

so wohl deshalb, weil das Pfandobjekt in der Reichslandvogtei « Waldstätte » lag und er noch immer ihr Inhaber war.

[21] QW I, 2, S. 301 f., Nr. 598. Heinrich VII. versprach am 15. Juni 1311, anläßlich der langwierigen Belagerung von Brescia, seinem Mitkämpfer Herzog Leopold und dessen Brüdern eine Untersuchung und allfällige Einsetzung « in possessione bonorum et iurium que in Alsacia, in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in Vallibus degentibus (darüber S. 576!) ac in bonis et opidis que vulgariter Waldstet dicuntur », soweit die Herzoge und ihre Vorfahren solche « hereditarie tenuerunt ab antiquo et in quorum possessione pacifica ... rex Rudolfus, cum adhuc comes existeret et Albertus rex Romanorum existens dux Austrie ratione comitatus et hereditatis fuerunt et que iidem reges et duces Austrie, qui nunc sunt, iusto emptionis titulo possederunt ». Mit beiden Forderungen, betreffend das Elsaß und betreffend die Waldstätte, begehren die Herzoge Rückgängigmachung von Maßnahmen, die jüngst von König Heinrich zugunsten des Reiches, auf Kosten habsburgischer Ansprüche, getroffen worden waren. Was zunächst die Grafschaftsrechte (« **comitatus** ») anbetrifft, so beziehen sich diese nicht auf die Waldstätte, wie man bisher gemeint hat, vielmehr auf die von den alten Habsburgern ererbte (jedoch 1232 beiden Linien als Gemeinbesitz zugefallene) **Landgrafschaft im Elsaß**; sei es, daß die Habsburg-Laufenburger (auch das Haus Habsburg-Rapperswil) nach dem Tod Albrechts diesen Mitanteil verlangt hatten, sei es, daß man von Reichs wegen gegen die gewaltige Befugniserweiterung dieser Landgrafschaft vorgegangen war, die insbesondere König Albrecht auf Kosten des Reiches vorgenommen hatte (darüber E. Bock, Landfriedenseinungen am Oberrhein, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N.F. 46, 1932, S. 331 f.). Sodann hatte Leopold sich offensichtlich über die Schaffung der **neuen Reichslandvogtei « Waldstätte »** beschwert und dawider seinen **Kaufbrief**

Verfahren damals und in diesem Geiste durchgeführt worden, so hätte Österreich geringe Erfolgsaussichten gehabt.

(von 1273, betreffend die laufenburgischen Vogteiansprüche auf Schwyz und Nidwalden!) ins Feld geführt. Man beachte jedoch die Vorbehalte des Königs (sie betreffen das Elsaß und die Urschweiz): Nur das ist nach ihm habsburgisch, was Rudolf und Albrecht **vor** ihrer Königszeit tatsächlich und unbestritten besessen haben (« possessione pacifica »). Nun waren aber die beiden Habsburger vor ihrer Königszeit nicht im tatsächlichen Besitz der urschweizerischen Landeshoheit gewesen (weder in bestrittenem noch gar, wie es hier gefordert wird, in unbestrittenem Besitz; nur gewisse von den Waldleuten nicht grundsätzlich angefochtene leib- und grundherrschaftliche Rechte gehörten ihnen). Alle ehrlichen Zeugen (« vicini et noti ») konnten dies kundtun. — Der tatsächliche Besitz spielte auch in den Reichsprozessen betreffend die Leventina, von 1224 und 1311, deren umfangreiche Akten uns größtenteils noch erhalten sind, eine weit wichtigere Rolle als der formale Rechtstitel. Was diesen, den habsburgischen Kaufbrief (betreffend die Waldstätte) anbetrifft, so forderte der König, er müsse rechtmäßig (« iustus ») sein. Dieser Kaufsurkunde gegenüber vermochte die Talschaft Uri (die ja von Leopold 1311 auch herausverlangt wird) den Freiheitsbrief Heinrichs VII. von 1231 und sogar jenen des Habsburgers Rudolf von 1274 vorzulegen, die Schwyzer ihr noch wertvolleres Pergament von 1240. Schwyz und Nidwalden konnten beweisen, daß Eberhard von Habsburg-Laufenburg 1273 dem Grafen Rudolf Hoheitsrechte verkauft hatte, welche die Laufenburger seit langem gar nicht mehr innehatten, die vielmehr von den beiden Waldstätten (Nidwalden inbegriffen) selber seit Jahrzehnten besessen und ersessen worden waren. Ein legitimer Hoheitstitel betreffend die Vogtei Obwalden fehlte dem Hause Habsburg-Österreich; das Tal war von ihm usurpiert worden. Gerade die Königsurkunde vom 15. Juni 1311 setzt voraus, beide Habsburgerkönige, Rudolf und Albrecht, hätten ihre Reichsgewalt dazu mißbraucht, unrechtmäßige Ansprüche ihres Hauses auf die Waldstätte zur Geltung zu bringen (das hat G. Waitz schon 1857 gegenüber Kopp unterstrichen, Götting. Gel. Anz., S. 734). Wir erkennen, wie trefflich König Heinrich VII. — beraten von einem der besten Kenner der Verhältnisse, dem Reichslandvogt der Waldstätte, Werner von Homberg — seine Vorbehalte bzw. Untersuchungsinstruktionen formuliert hat. Ging die Untersuchung mit dieser Fragestellung vor sich, so war es um die Aussichten Österreichs schlecht bestellt. Entscheidend würde freilich, in welchem Geiste die hochadelige Untersuchungs-Kommission ihre Aufgabe durchführte (für den König: Freiherr Eberhard von Bürglen, s. über ihn S. 540, A. 8; für die Herzoge: Graf Friedrich von Toggenburg, s. über diesen unten S. 552, Anm. 4; außerdem ein von diesen beiden eventuell zu bestellender Ob-

VI. DIE BUNDESERNEUERUNG VON 1315 UND DER BRUCH MIT DEM REICH 1334.

a) Die kritische Wendung seit 1311.

Der Dreiländerbund hatte Anfang Juni 1309 einen sehr hohen Preis bezahlt, um die tatsächlich schon erkämpfte Freiheit seines dritten Bundesgliedes, des Landes Unterwalden, reichsrechtlich zu sichern. Er hatte eine straffere Reichsverwaltung hingenommen und, entgegen einer selbstverständlichen Voraussetzung des Bundes vom Sommer 1273 und einer feierlichen Satzung der Bundeserneuerung von Anfang August 1291, den Reichslandvogt als Gerichtshalter anerkannt. Dieses Zugeständnis war gemacht worden in der Überzeugung, der Reichslandvogt, Graf Werner von Homberg-Rapperswil, und auch sein Stiefvater, Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil, und namentlich König Heinrich VII. selber, seien die natürlichen Bundesgenossen wider den Erbgegner der urschweizerischen Freiheit und Bundesgemeinschaft, wider das Haus Habsburg-Österreich.

Doch gerade diese Erwartung sollte sich nicht dauernd erfüllen. Es gelang in der Folge Herzog Leopold von Österreich, diese Männer zu sich herüberzuziehen.

Der ehrgeizige, von ungestümem Tatendrang erfüllte junge Fürst hatte auf dem Römerzug Heinrichs VII. tapfer mitgekämpft und war dabei, wie andere Mitstreiter, zur Überzeugung gelangt, das Reichsoberhaupt habe in Italien ein fast unmögliches, lange Jahre beanspruchendes Unternehmen begonnen, vermöge es aus Prestigegründen nicht abzubauen und bleibe daher auf unabsehbare Zeit jenseits der Alpen gefesselt, ähnlich wie einst Kaiser Friedrich II. Wie der Hohenstaufe, so bliebe auch der Luxem-

---

mann!), des fernern an welchem Ort sie tagte (ob in einer österreichischen Landstadt, etwa in Winterthur, wie beim analogen Verfahren von 1334) und welche Zeugen sie heranzog. Und alles hing letztlich davon ab, ob der König selber auch künftighin streng auf diesen Instruktionen bestand. Trotz aller derzeitigen Vorbehalte bedeutete somit die Urkunde König Heinrichs VII. vom 15. Juni 1311 doch für den Dreiländerbund eine große Gefahrenmöglichkeit.

burger dauernd auf die Kriegshilfe der deutschen Fürsten angewiesen, vorab der geographisch nächstsitzenden, der Herzoge von Österreich, und habe diesen dafür je länger je mehr freie Hand im deutschen Reich zu lassen.

Als Verwalter der althabsburgischen Stammlande war Leopold entschlossen, diese Lage auszunützen, um das von seinem Großvater Rudolf begonnene, von seinem Vater Albrecht weitergeführte Werk, die Aufrichtung einer geschlossenen Fürstenmacht in Südwestdeutschland und in der Schweiz, binnen kurzem zu vollenden.

Der tapfere junge Herzog hatte schon auf dem Römerzug den Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil und andere Dynasten für sich eingenommen[1]. Von Brescia im Herbst 1311 nach Österreich und zu Jahresbeginn 1313 in die oberen Lande zurückgekehrt[2], vermochte er schon im Sommer 1313 auch die

[1] Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, als unmündiger Knabe von König Rudolf beraubt (oben S. 448, Anm. 10), war 1291/92 und 1297/98 (s. S. 482, 528 und 531) und noch 1308 (oben S. 540, A. 9) einer der Hauptgegner Habsburg-Österreichs gewesen. Seine erste, um etwa zehn Jahre ältere Gemahlin (seit 1296) war die von König Rudolf so schwer verkürzte Gräfin Elisabeth von Rapperswil (Witwe des ebenso verkürzten Grafen Ludwig von Homberg), die allerdings am 10. April 1309 gestorben war. Rudolfs Schwenkung zu den Herzogen hinüber erfolgte spätestens auf dem Römerzug Heinrichs VII. um 1310/11. Denn von Italien aus hat er zusammen mit den österreichischen Herzogen — je zur Hälfte — die Burg und Herrschaft Rougemont (n. ö. Belfort) gekauft und mit ihnen Anordnungen über deren künftige gemeinsame Verwaltung getroffen (Kopp. Urk. II, S. 185, Nr. 134, Thommen I, Register): ein Beweis, daß der jahrzehntelange Gegensatz dauernd erledigt ist. Rudolf von Habsburg-Rapperswil ist denn auch im Sommer 1313 Zeuge (vielleicht auch Vermittler) jener Aussöhnung zwischen Leopold und der anderen Laufenburger Linie, jener von Neu-Kiburg (meine «Geschichte des Kantons Luzern», S. 368; er starb am 22. Januar 1315 unter Hinterlassung des Sohnes Johann). Herzog Leopold hat überhaupt seine Teilnahme an der Romfahrt Heinrichs VII. zur Werbung von Parteigängern benutzt, vgl. sein Bündnis mit den Herren von Hermance und Faucigny, mit deren Hilfsverpflichtung bis Freiburg i. Ue., abgeschlossen vor Brescia am 24. Juni 1311 (Thommen, Urk. z. Schweizer. Gesch. I, Nr. 208, S. 222).

[2] Herzog Leopold hatte mit hundert Rossen den König seit dem Oktober 1310 auf dem Römerzug begleitet und sich namentlich in den Straßen-

jahrzehntelange Gegnerschaft des anderen Laufenburger Zweiges, des Hauses Neukiburg auszutilgen, mit Methoden, die einst schon sein Großvater Rudolf meisterhaft geübt — Gewinnung der Vasallen gegen den bisherigen Vormund der neukiburgischen Grafen, Statthalter ihrer Lande, den Ritter Ulrich von Thorberg — und zu Bedingungen, die praktisch die jungen Grafen zu Vasallen Leopolds machten. Damit kam u. a. die Stadt Thun, ein wichtiger Markt- und Einfuhrplatz für Obwalden, unter österreichische Kontrolle. Gleichzeitig gewann der Herzog auch die Lehenshoheit über die Freiherren von Wolhusen[3]. Die Grafen von Toggenburg, alte Gegner der habsburgischen Hauptlinie, waren schon vorher unter Leopolds Einfluß gelangt[4]. Doch noch viel größere Pläne wurden reif durch die bevorstehende Vermählung seiner jungen Schwester Katharina mit König Heinrich VII. Denn in seinen italienischen Nöten hatte der Luxemburger sich entschlossen, die Hilfe der mächtigen Herzoge von Österreich in Anspruch zu nehmen, mit ihnen eine Bundesgemeinschaft einzugehen und diese durch eine Familienverbindung zu verstärken. Schon auf den Herbst 1313 sollte Herzog Leopold dem König die sechszehnjährige Katharina von Österreich als künftige Gemahlin und gleichzeitig, vereint mit Heinrichs VII. Sohn und Statthalter in Deutschland, dem Böhmenkönig Johann, neue Truppen zuführen![5]. Dann mußte mit anderem auch jenes im Juni 1311 vor

---

kämpfen in Mailand ausgezeichnet; vor Brescia erkrankt, war er schon im Herbst 1310 zuerst nach Wien zurückgekehrt. Kuchimeister (St. Galler Mitteilungen 18, S. 320, und Friedr. Schneider, Kaiser Heinrich VII., S. 123 und 142).

[3] Meine «Geschichte des Kts. Luzern», S. 368.

[4] Als am 15. Juni 1311 König Heinrich und Herzog Leopold eine aus königlichen und österreichischen Vertrauensleuten bestehende Kommission zur Untersuchung der österreichischen Ansprüche auf die Waldstätte bestellten, hat Herzog Leopold den Grafen von Toggenburg zu seinem Vertreter bestimmt (QW I, 2, Nr. 598). Graf Friedrich von Toggenburg ist 1314 österreichischer Vogt von Grüningen, am 7. bzw. 25. Juli 1315 österreichischer Pfleger von Glarus und des oberen und niederen Amtes. Wenig später fiel er in der Schlacht bei Morgarten, auf österreichischer Seite (Zürcher U. B. IX, Nr. 3312, Oechsli, Reg., 545 und S. 217*, Nr. 3).

[5] Johann von Viktring, SS rer. Germ. II, p. 23 f., 26, 52, 57. Dazu

Brescia von Heinrich VII. gegebene, von dessen Sohn Johann am 12. Juli 1312 erneuerte Versprechen eingelöst werden: die Untersuchung über die österreichischen Rechte auf die drei Waldstätte, inbegriffen das Gotthardtal Uri*.

Die Urschweizer Führer, voran die Stauffacher in Schwyz — die Söhne des Bundesgründers von 1273 und Bundeserneuerers von 1291 — verfolgten diese Entwicklung mit höchster Sorge. Jene Feudalherren, welche 1291/92 und 1297/98, sowie zuletzt nach dem Tod König Albrechts, zusammen mit den Eidgenossen wider Österreich gestanden, wurden der Reihe nach von Leopold eingefangen, auch der unmittelbare Nachbar von Schwyz, Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil. Wie lange noch konnten die Talleute auf dessen Stiefsohn zählen, den Grafen Werner von Homberg — ihren Reichslandvogt —, und gar noch auf das Reichshaupt, den unmittelbar vor der Vermählung mit Leopolds Schwester stehenden König Heinrich VII.?

Nichts weniger als die Grundvoraussetzung, auf der die Eidgenossen, die Urner und Schwyzer voran, schweren Herzens im Juni 1309 jenen Konstanzer Ausgleich angenommen hatten, fiel dahin: die unbedingte Deckung des Dreiländerbundes durch das Reich und die Reichsgewalten wider Habsburg-Österreich.

Würde das, was die Eidgenossen im Juni 1309 zugestanden, die straffere Reichsgewalt, ihnen bei dieser Verbrüderung Leopolds mit König Heinrich VII. nicht zum Verhängnis? War der Ehebund Luxemburg-Österreich nicht noch bedrohlicher als einst, seit 1173, die Freundschaft der alten Habsburger mit den Hohenstaufen oder der Pakt König Adolfs mit Herzog Albrecht vom November 1292? Daß der König am 15. Juni 1311 dem Haus Österreich eine Untersuchung über dessen Hoheitsansprüche auf die Waldstätte zugesagt, war an sich schon neu in der Waldstätter Geschichte. Gewiß hatte Heinrich VII., beraten von Werner von Homberg, das Verfahren nur unter wesentlichen Vorbehalten

---

Friedr. Schneider, Kaiser Heinrich VII., S. 188, nach den Acta Aragonensia, hg. v. Heinr. Finke I, 1908, S. 330.

* Oben S. 548 f., Anm. 21.

bewilligt und seither hinausgezögert. Doch nach der bevorstehenden Vermählung würde er, so war zu fürchten, der Untersuchungskommission, deren Mitglieder längt bestimmt waren, Weisung zur Einleitung des Verfahrens und wohl noch mehr — österreichfreundliche Winke — geben. Nach einem habsburgfreundlichen Kommissionsentscheid müßte er die Waldstätte, so wie er es für diesen Fall Leopold schon 1311 gelobt, in aller Form seinen Schwägern, den Herzogen, zusprechen[6]. Gewiß, die Eidgenossen waren fest entschlossen, eine über ihren Kopf hinweg wider sie erfolgende Entscheidung nicht hinzunehmen. Nachdem sie jedoch dem Reichsherrscher 1309 zu jenen ungünstigen Bedingungen, auf königlichen Widerruf, ohne eigene Vorbehalte, den Treueid geleistet, konnte eine Ablehnung des Spruches ihnen die Reichsacht zuziehen. Waren, dem begreiflichen Wunsche Unterwaldens folgend, die Talschaften Uri und Schwyz zu Anfang Juni 1309 nicht zu weit gegangen in der Anerkennung der Rechte des Reiches?

Das war die Lage der Waldstätte, als König Heinrich VII. am 24. August 1313 unerwartet, im blühenden Mannesalter, starb, noch vor der Durchführung jener Untersuchung über die österreichischen Ansprüche auf die drei Waldstätte. Und nach vierzehn königslosen Monaten kam es am 19./20. Oktober 1314 zu einer Doppelwahl; die Gegenkönige Ludwig von Bayern und Friedrich der Schöne von Habsburg-Österreich standen fortan auf lange Jahre im Thronkrieg wider einander.

b) Die Entscheidung am Morgarten.

Mit dem Tod Heinrichs VII. und der bestrittenen Königswahl gewannen die Waldstätte rechtlich und politisch ihre Bewegungsfreiheit gegenüber dem Reich zurück. Was alle anderen Kommunen und Dynasten, soweit sie nicht von Österreich und seinen Parteigängern abhängig waren, schon nach dem Tod König Rudolfs

[6] Als später, 1334, Kaiser Ludwig der Bayer den Herzogen das Verfahren erneut zugestand, hat auch er den für Österreich günstigen Entscheid der Kommission nachher durch Reichsbriefe bekräftigt (vgl. unten).

und jenem Albrechts sich geleistet hatten[7], und was jetzt, nach dem Hinschied Heinrichs VII., gerade auch Österreich vordemonstrierte: die Ablehnung der Beamten des verstorbenen Königs[8], das galt nicht minder für die Waldstätte, auch für sie zum dritten Mal. Als Graf Werner von Homberg, nach dem Tod seines Königs, zu Ende 1313 oder zu Anfang 1314 aus Italien heimkehrte[8a], hat er sicher keinen Versuch unternommen, gegenüber dem Dreiländerbund als Reichslandvogt aufzutreten und, unter Berufung auf die Urkunden vom 3. Juni 1309, in den Tälern Recht zu sprechen. Nur auf seinem Pfandrecht am Flüeler Reichszoll bestand er, auf daß diesem seinem Privatbesitz nicht das gleiche Schicksal beschieden sei, wie den Reichseinkünften in und um Bern; denn

---

[7] Daß tatsächlich mit dem Tod des Königs der Gehorsam gegenüber den von diesem gesetzten Reichsbeamten gekündigt wird, haben für 1291 sowohl Kopp (Eidg. Bünde III, 1, S. 4 f.) wie G. Meyer von Knonau (Jahrb. f. Schweiz. G. 7, S. 35), für 1308 wiederum sowohl Kopp (Eidg. Bünde IV, 1, S. 2) als Wattenwyl (Geschichte der Stadt Bern, II, S. 1) betont.

[8] Nach dem Tod Heinrichs VII. ist auch der von diesem König gegründete Städtebund Konstanz-Zürich-St. Gallen-Schaffhausen (oben S. 541, Anm. 11) nicht weiter unter dem vom Luxemburger gesetzten Reichslandvogt, dem thurgauischen Freiherrn Eberhard von Bürglen, verblieben. Der Bund unterstellt sich schon am 5. Oktober 1313, mehr als ein Jahr vor der neuen Königswahl, der Schirmhoheit der Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich und zahlt diesen fortan die Reichssteuer, nicht mehr dem Reichslandvogt (QW I, 2, Nr. 690), und mindestens St. Gallen nahm noch während der Thronvakanz (« diewile daz rich ân kunig waz ») einen österreichischen Pfleger an (St. Galler U. B. III, Nr. 1227, Reg. Habsb. III, Nr. 366). Es scheint, als habe Herzog Friedrich den Reichslandvogt von Bürglen finanziell abgefunden (vgl. Thommen, Urk. z. Schweizer Gesch. I, S. 127, Nr. 221), ähnlich wie die Berner nach Albrechts Tod am 8. Mai 1308 den burgundischen Reichslandvogt teilweise entschädigt haben. Wohl bald nach seiner Königswahl bestellte dann Friedrich der Schöne zu seinem Reichslandvogt über diese große ostschweizerische Landvogtei den inzwischen zu einem eifrigen Anhänger Österreichs gewordenen Grafen Werner von Homberg, der diese Stellung schon am 28. Juni 1315 bekleidet, so gegenüber der Reichsabtei St. Gallen (QW I, 2, Nr. 782, dazu, betr. den Umfang dieser Reichslandvogtei, oben S. 540, Anm. 8.

[8a] Werner blieb über den Tod Heinrichs VII. hinaus in Italien. Vgl. G. v. Wyss, Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich, XII, 2, 1, 1860, S. 12, S. 21 (Reg. 36).

diese wurden in den königslosen Monaten und während des Thronkrieges von der Reichskommune Bern in des Reiches Namen beschlagnahmt, verwaltet und genutzt [8b].

Der frühe Tod Heinrichs VII. und der jahrelange Thronkrieg, zuletzt — im Herbst 1334 — die Preisgabe durch König Ludwig den Bayern: all dies verschaffte den Waldstätten eine dritte und diesmal dauernde Periode tatsächlicher Selbständigkeit — nach denjenigen im großen Interregnum und in den Jahren 1291—1298. Es war eine Unabhängigkeit nicht nur wider Habsburg-Österreich — an dieser hatten die Waldstätte von jeher, mindestens juristisch sogar in den Königsjahren Rudolfs und Albrechts festgehalten, und sie war seit dem Tod Albrechts auch praktisch eine Selbstverständlichkeit geworden —, sondern wiederum eine tatsächliche Eigenständigkeit sogar gegenüber Kaiser und Reich.

Gerade die Unerbittlichkeit, mit der Herzog Leopold wider sie vorging, gereichte den drei Ländern schließlich zum Heil. War mit dem Tod Heinrichs VII. das dem Herzog zugesagte Untersuchungsverfahren wider die Waldstätte dahingefallen, so wollte Leopold, hochmütig und haßerfüllt, unbesonnener als 1292 und 1298 sein kühl rechnender Vater Albrecht, nunmehr die Bergbauern militärisch vernichten. Erst durch den glanzvollen Sieg am Morgarten — eine erste Entscheidung auch im deutschen Thronkrieg! —, erfochten wider den kriegsberühmtesten und tatkräftigsten der österreichischen Herzoge, ist der urschweizerische Dreiländerbund einer weiteren Welt bekannt geworden [9].

Die Waldstätte hatten dem Waffengang mit unbeugsamem Abwehrwillen, aber keineswegs sorglos, entgegengesehen. Sie wußten von dem brennenden Ehrgeiz und der persönlichen Tapferkeit des jungen Herzogs, von seinen umfassenden Werbungen wider sie. König Ludwig hatte ihnen die begehrte Reichshilfe —

[8b] Über Werners Festhalten am Flüeler Reichszoll vgl. die Urk. vom 22. Nov. 1315 (QW I, 2, Nr. 805. Ich stimme der Deutung von Kopp und Oechsli zu, s. mein « Luzern », S. 612, A. 62). Über die Verwaltung des Reichsgutes durch Bern vgl. Ed. v. Wattenwyl, II, 29.

[9] Vgl. die Chronikstellen bei Oechsli, Reg. S. 206* ff.

eine Entlastungsaktion vom Bayrischen her — nicht geleistet[10], und nun wurde er doch Nutznießer der herzoglichen Macht- und Prestige-Einbuße. Morgarten war nicht der erste Freiheitssieg des Dreiländerbundes; schon im August 1289, bei Besançon, hatte dieser für seine Reichsfreiheit gekämpft, doch damals, aus politischer Taktik, an der Seite König Rudolfs — diesmal aber war, ausschließlich mit eigenen Kräften, die erste siegreiche Schlacht wider das Haus Habsburg-Österreich erfochten.

c) Der Bundesbrief vom 9. Dezember 1315.

Daraus zogen die Eidgenossen drei Wochen später, am 9. Dezember 1315, zu Brunnen die Folgerung: in dem dritten Bundesvertrag der drei Länder, nach jenen zwei Bundesbriefen vom Sommer 1273 und vom August 1291[11].

Die Bundeserneuerer von 1315 halten fest an dem großen Ziele vom Sommer 1273 und vom August 1291[12]: dem unbe-

---

[10] Der Dreiländerbund hatte sich wiederholt an den König gewandt, vgl. seine Antworten vom 17. März und 25. Mai 1315 und 24. November (1314 oder 1315). Oechsli, Reg. 537, 540, 553, QW I, 2, Nr. 756, 769, 806.

[11] QW I, 2, Nr. 807. Der Brief vom 9. Dezember 1315 war die letzte Erneuerung des Dreiländerbundes und galt in dieser Form bis 1798 (vgl. auch Kopp, Eidg. Bünde IV, 2, S. 156, Anm. 3 und 4). Über das Verhältnis des dritten Bundesbriefes, von 1315, zum zweiten, jenem von 1291, bemerkt Kopp sehr richtig, daß «er die Bestimmungen desselben übernimmt und ihn ebendadurch unnötig macht und gleichsam beseitigt. Nur so wohl läßt sich begreifen, wie der Bund von 1291 den Forschungen Tschudis entgehen konnte.» Aus dem gleichen Grunde ist der erste Bundesbrief, vom Sommer 1273, für immer verloren gegangen.

[12] Die Bundeserneuerung von 1315 enthält keine grundsätzlich neuen Gedanken. Von den Anhängern der Landfriedenstheorie wird zwar die irrige Meinung verfochten, erst mit dem 9. Dezember 1315 sei der Dreiländerbund hochpolitisch geworden, erst er habe Sonderhuldigungen an Österreich untersagt. Diese irrige Auffassung wurzelt in der gleichen Unterschätzung des mächtigen politischen Freiheits- und Durchhaltewillens der Urschweizer Generationen vor 1315, die schuld daran ist, daß man sich bisher die Abwehrentschlossenheit der Talleute gegenüber dem habsburgischen Kaufbrief von 1273 nicht zu vergegenwärtigen vermochte. Die österreichischen Zeitgenossen waren besser im Bild: selbst der Abt Johann des fernen Klosters Victring (bei Klagenfurth) weiß in seiner um 1340 verfaßten und dem Herzog Albrecht gewidmeten Chronik,

dingten Schutz- und Trutzbund wider jede Gewalt und alles Unrecht; sie wehrten sich gegen jeden weiteren Versuch der Wiederaufrichtung habsburgischer Vogteihoheit über eines der drei Täler. Mit Schwyz und Unterwalden war ja auch Uri bedroht, dessen Reichsfreiheit Habsburg-Österreich seit den stürmischen Julitagen 1291 nie mehr anerkannte, das Herzog Leopold für sich und seinen Bruder 1311 und 1312 mit herausverlangte und wahrscheinlich mit den übrigen Talschaften im Frühjahr 1315 von seinem Bruder König Friedrich von Habsburg-Österreich zugesprochen erhielt[13]. Die privaten, grund- und leibherrlichen Rechte der Herzoge und der von ihnen abhängigen weltlichen und geistlichen Feudalgewalten blieben auch diesmal, wie 1273 und 1291, grundsätzlich anerkannt: wie früher unter der Bedingung «glinphlicher und cimelicher diensten», d. h. soweit sie angemessen und gebührend sind[14]. Nur vorübergehend — ausdrücklich nur über die Kriegsdauer — werden sie beschlagnahmt: dies eine Repressalie wider die von Österreich neuerdings verhängte Wirtschafts- und Paßblockade. Auch einige andere Zusätze zum alten Bundestext[14a] verraten den schon seit langen Monaten währenden Kriegszustand und be-

daß die Schwyzer infolge ihres alten Bundes Widerstand geleistet und am Morgarten gesiegt hatten («die Schwyzer, die sich zum Schutz ihrer Freiheit» — wie trefflich ist hier der Bundeszweck von 1291 formuliert — «mit anderen benachbarten Bergbewohnern verbündet hatten, ließen den Herzog eindringen, dann ...» «Qui libertatem tueri volentes, fedus cum aliis circumsedentibus commontanis habentes ...» SS rer. Germ., II, S. 109, Oechsli, Reg. S. 207, Nr. d).

[13] Oechsli, Reg. Nr. 541; Reg. Habsb. III, Nr. 245, QW I, 2, Nr. 775.

[14] Die schwäbischen Monumenta Zollerana (I, 1852, S. 259) bringen aus dem Jahre 1313 eine ähnliche Wendung: «sie sun (sollen) die dienste tuon, die von alter zimlich, zîtlich und gelimplich gewesen sint»; dazu Lexer, Mhd. Handwörterbuch I, 818 unten und IV, S. 1119. Daß unter diesen dem Haus Österreich und seinen Leuten (Klöstern usw.) grundsätzlich zugestandenen Rechten ausschließlich die Leib- und Grundherrschaften zu verstehen sind, geht einwandfrei aus den Waffenstillstandsverträgen der Jahre 1318—1323 hervor; in diesen gibt der Dreiländerbund die während des Krieges konfiszierten Höfe an Habsburg-Österreich zurück. Dazu oben S. 312, Anm. 6.

[14a] Die alten und die neuen Textteile sind sehr gut unterschieden bei W. Oechsli, Quellenbuch z. Schweizergeschichte, 1918, S. 64 ff.

zeugen die Entschlossenheit der Waldleute, weiter auszuharren in den Kriegsnöten, denen die Eidgenossenschaft — diesmal der einzige österreichfeindliche Widerstandsherd in schweizerischen Landen — vielleicht noch jahrelang ausgesetzt ist. Sonderverhandlungen mit «den Äußeren»[15] werden untersagt, Verräter an Leib und Gut bestraft[16]. Diesem Durchhaltewillen war es zu verdanken, daß nach fast vierjährigem Krieg Österreich schließlich einlenkte, vorab unter dem Druck der österreichischen Grenzanwohner, insbesondere der Luzerner. Vom Juli 1318 an schloß es mit dem Dreiländerbund eine Reihe von Waffenstillständen ab. Die regional zuständigen Amtsleute der Herrschaft beurkunden sie; niemals hätte der stolze Herzog Leopold sein Siegel an Pergamente geheftet, die zwar wohl die österreichischen Privatrechte wiederherstellen (gemäß den eigenen Bundessatzungen von 1273, 1291 und 1315), aber jede öffentliche Hoheit Habsburg-Österreichs über die drei Länder völlig ignorieren[17].

---

[15] Diese Bestimmung richtet sich weniger gegen allfällige Sonderverhandlungen mit Österreich, sondern vorab gegen solche mit den österreichischen Grenzanstößern, z. B. Luzern. Verhandlungen sollen gemeinsam oder von den einzelnen Talschaften nur nach vorgängiger Zustimmung der anderen Verbündeten statthaben. Vgl. das Schreiben der Stadt Thun an Unterwalden, Uri und Schwyz (nicht etwa nur an Unterwalden) vom 5. September 1317 und die am 15. November von allen drei Waldstätten gleichzeitig mit Thun gewechselten Friedensbriefe (Oechsli, Reg. 573—579!) Von den Waffenstillstandsurkunden mit Österreich von 1318 bis 1322 erhält jedes der drei Länder je ein Exemplar; doch lauten sie nicht auf es allein, sondern auf alle drei Waldstätte (vgl. z. B. Oechsli, Reg. 591).

[16] Justinger deutet an, es habe während des Morgarten-Feldzuges in Obwalden österreichisch Gesinnte gegeben (vgl. Oechsli, Reg., S. 214*). Es waren offensichtlich Anhänger der althabsburgisch-laufenburgischen Partei, die seit der Aussöhnung der beiden Grafenlinien von Habsburg-Laufenburg mit Österreich (Rudolfs von Habsburg-Rapperswil schon 1310/1311 auf dem Römerzug, der Söhne Hartmanns von Neu-Kiburg im Sommer 1313) deren Schwenkung mitgemacht hatten. Das früher in Obwalden führende Ministerialengeschlecht der Kellner von Sarnen verschwindet in diesen Jahren endgültig aus dem Tale und verzieht sich nach dem neukiburgischen Thun.

[17] Erstes Waffenstillstandsabkommen vom 19. Juli 1318, abgeschlossen für zehn Monate, sowie dessen kurzfristige Verlängerungen, für wenige Wochen, vom 21. Mai und vom 15. Juni 1319; zweiter Waffenstillstands-

So wie die Bundesurkunde vom 9. Dezember 1315 — auch hierin den bewährten Vorbildern von 1273 und 1291 folgend — die Habsburger nie nennt, ebenso wenig spricht sie vom Reich. Und doch setzt sie sich auch mit ihm auseinander. Denn anders als beim ersten Bundesvertrag vom Sommer 1273 war das Reich, seit dem Oktober 1273, wieder eine Tatsache geworden, so zwiespältig diese gerade jetzt, infolge der Doppelwahl von 1314, sich darbot. Wie alle übrigen Bundessatzungen von 1291, so erscheint im Bündnistext von 1315 auch das Gelöbnis wider die fremden und kaufsweise ins Amt gelangten Richter — diese gegen den Reichslandvogt gerichtete Zutat vom August 1291 — doch nunmehr knapper und trockener formuliert, nicht so feierlich verkündet wie im August 1291 [18]. Denn kein österreichisch gesinnter Reichsfunktionär hatte diesmal, wie am Vorabend jener älteren Bundeserneuerung, als Gerichtshalter in der Urschweiz aufzutreten versucht [19].

---

vertrag vom 3. Juli 1319, dritter vom 6. November 1320 und dessen Verlängerung vom 24. Oktober 1321 (bis zum 15. August 1322), dann, nach einer Pause — Österreich wollte nach der Niederwerfung König Ludwigs sofort gegen die Waldstätte marschieren — die neue Verlängerung vom 6. Oktober 1322 (nach der habsburgischen Niederlage bei Mühldorf). Mit dem ersten Waffenstillstand beabsichtigte Österreich die Lahmlegung des Dreiländerbundes, um inzwischen Bern und Solothurn und andere Gegner zu erledigen (mein « Luzern », S. 380 ff.). Der erste Vertrag bei Oechsli, Anfänge, S. 389, alle in den Eidg. Abschieden I und QW I, 2.

[18] « Darzů sin wir ubereinkomen, daz wir enkeinen Richter nemen noch haben sullen, der nichit lantman si und der das ampt geköft habe, mit phenningen oder mit anderme gůte » (d. h. durch Bargeld oder anderes Gut; unter letzterem sind u. a. Dienstleistungen zu verstehen). Man halte daneben die viel feierlichere Formulierung vom August 1291, oben S. 492. Die Stelle steht zudem erst nach sämtlichen Neueinfügungen des Jahres 1315, also an viel weniger hervortretendem Platz als 1291. Aus der neuen Wendung « haben » folgerten schon J. J. Blumer, Geschichte der schweiz. Demokratien, I, 1850, S. 145 und Oechsli (Politisches Jahrbuch, hg. v. Carl Hilty, V, 1890, S. 354), die Waldstätte hätten seit der Abreise Heinrichs VII. nach Italien (Oktober 1310) ihre Landammänner — auch als Hochrichter — selber gewählt.

[19] Daß die chronikalische Bundeserzählung nicht zu 1313—15, sondern in die vorangehenden Jahrzehnte zu datieren ist, hat schon Waitz 1857 betont. Dazu unten Exkurs V, S. 638 ff.

Neue Zutat vom 9. Dezember 1315 hingegen ist ein anderes Gelöbnis; es steht weit vorn im Bundesbrief, unmittelbar nach dem alten feierlichen Hilfsschwur vom Sommer 1273, noch vor jenem gleichfalls 1273 beschlossenen leibherrlichen Vorbehalt, der die Hintersässen der habsburgischen Grundherrschaft gegen unbillige Zumutungen ihrer Herrschaft sichert. Diese neue Einfügung von 1315 lautet: «Wir haben auch das uns auferlegt, bei demselben Eide, daß sich keines von unseren Ländern, noch irgend einer von uns beherren oder irgend einen Herrn annehmen soll, ohne der anderen Willen und ohne ihren Rat.» Wider wen richtet sich diese Verabredung? Vorab wider Habsburg-Österreich? Diskutierten die Sieger von Morgarten drei Wochen nach der ruhmvollen Kriegstat darüber, ob die Talschaften gesondert oder vereint den Herzogen huldigen wollen, und unter welchen Bedingungen?[20] Ich frage: haben die drei Länder je nachher, in unvergleichlich düsterern Lagen als jene vom 9. Dezember 1315 es war, vor Österreich kapituliert? Etwa im Frühling und Sommer 1322, wo die letzten Neutralen in unserem Lande, die Berner und Solothurner, dem König Friedrich dem Schönen huldigten, wo die drei kleinen Länder erst recht die einzigen in der Schweiz waren, die Österreich trotzten? Haben die Talleute 1323, 1325, 1330, 1334 sich den Herzogen ergeben, als König Ludwig der Bayer sie jeweilen aufs neue dem Haus Österreich preisgab[20a]?

---

[20] Die Verkennung der völligen Unvereinbarkeit des urschweizerischen und des österreichischen Standpunktes wurzelt in der immer wieder auftauchenden Auffassung, der leibherrliche Vorbehalt sei nicht leibherrlich, sondern behalte den Landesherrn vor! (Vgl. dazu oben S. 348, Anm. 19).

[20a] Über diese wiederholte Preisgabe der Waldstätte durch das Reich vgl. mein «Luzern» 1932, S. 388 ff., 406 f., 424 f. Die Herzoge zielten auch jetzt noch auf die Eroberung aller drei Länder, inbegriffen Uri. Nur machten sie jetzt (anders als am 15. Juni 1311, vgl. oben S. 548, A. 21) einen Unterschied. Sie begehren Uri als Reichspfand (anerkennen also indirekt, daß es eigentlich reichsunmittelbar wäre), die beiden anderen Täler hingegen als ihr erbliches Eigentum (kraft des Kaufbriefes von 1273). Nachdem sein Bruder Friedrich 1322 in Gefangenschaft geraten war, begehrte und empfing Herzog Leopold am 27. Juli 1324 vom neuen Königskandidaten, Karl IV. von Frankreich, die Bestätigung der Erbansprüche auf Schwyz und Unterwalden: «possessionem duarum vallium, videlicet Switz et Unterwalden et pertinenciarum suarum cum suis iuribus, quas qui-

Haben sie je in einem der Waffenstillstandsabkommen die Herzoge von Österreich als Vogteiherren anerkannt? Wahrlich nicht. Uri blickte am 9. Dezember 1315 stolz auf seinen 84jährigen, Schwyz auf seinen 75jährigen ersten Freiheitsbrief zurück, und gleich zäh hielten die Unterwaldner (die Nidwaldner waren seit 1242, die Obwaldner seit Ende 1291 frei) an ihrem Pergament fest, das sie nach generationenlangen Bemühungen am 3. Juni 1309 gewonnen hatten. Nein, nicht über die Art und Weise einer Kapitulation des siegreichen Dreiländerbundes vor dem besiegten Herzog Leopold hat jetzt, unter dem frischen Eindruck des Morgartensieges, der Sohn des Bundesgründers von 1273, der Landammann und Morgartensieger Stauffacher von Schwyz, sich mit den Landammännern von Uri und Unterwalden ausgesprochen. Das Verbot der Sonderhuldigung richtet sich — das hat schon Kopp erkannt und zugegeben[21] — vorab gegen das Reich, gegen König Ludwig den Bayern und dessen Reichslandvögte. Ohne dessen Hilfe und dennoch zu seinem Nutzen hatte der Dreiländerbund am Morgarten gesiegt. Die drei Länder sind bereit, dem bayrischen Ludwig, dem Gegner Österreichs, als ihrem König zu huldigen, in die Hände seines Reichslandvogtes. Doch die Sieger vom Morgarten schwören nicht mehr zu so ungünstigen Bedingungen wie 1309 gegenüber Heinrich VII. und seinem Reichslandvogt, gegen Privilegien auf Widerruf, unter Entgegennahme fremder Reichsrichter. Sie hatten es gerade an diesen Beispielen neu erlebt, wie wandelbar politische Freundschaften und Feindschaften sind. König Heinrich war zuletzt daran, sich mit der Schwester der Herzoge zu vermählen; sein Reichslandvogt, Graf Werner von Homberg, ist inzwischen ganz

---

dem valles idem dux dixit ad se et fratres suos, duces Austrie, iure hereditario pertinere» (QW I, 2, Nr. 1218, S. 613 f.). Das Gotthardtal («vallem in Ure») hingegen weist ihnen der inzwischen von Ludwig als Mitkönig anerkannte Friedrich der Schöne am 10. Februar 1326 mit anderem Schweizer Reichsgut (den Städten Schaffhausen und St. Gallen — samt der Klostervogtei — und der Vogtei über das Kloster Disentis) als Pfand zu. (Oechsli, Reg. 652 und 656, QW I, 2, S. 613 f. und 649 f.).

[21] Kopp, Eidg. Bünde IV, 2, S. 153, Anm. 6, ähnlich Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz I⁴, S. 425.

ins österreichische Lager eingeschwenkt[22]. Wer bietet Gewähr, daß Gleiches sich nicht wiederhole mit Ludwig dem Bayern und seinem Reichslandvogt? Nur gemeinsam werden die Talschaften dem König Ludwig und seinem Vertreter huldigen, nur vereint können die Morgartensieger ihre Bedingungen durchsetzen. Sonst unterlassen sie die Huldigung lieber — ich wiederhole: auch die Reichsstädte Bern und Solothurn haben von 1314—1322 keinen der beiden Könige anerkannt, vielmehr sich selber regiert, alle diese Jahre keine Reichssteuer bezahlt, wohl aber die Reichsregalien, die Zölle voran, für sich eingezogen.

d) Bedingte Huldigung gegenüber dem König.

Dank dieser am 9. Dezember 1315 beschlossenen einheitlichen Politik, nicht nur wider Habsburg, sondern auch gegenüber dem Reich, haben sämtliche drei Länder Ende März 1316, auf dem Reichstag zu Nürnberg, Freiheitsbriefe von Ludwig dem Bayern gewonnen, Bestätigungsurkunden, gleichlautend für alle drei Gemeinden, so weitgehend, wie noch von keinem Reichsherrscher zuvor. Jeder der drei Talschaften wurde u. a. das Privileg Friedrichs II. vom Dezember 1240 bekräftigt, mit seinem unschätzbaren Wortlaut, obwohl nur Schwyz noch das Original besaß; dasjenige Obwaldens war vor Jahrzehnten durch Habsburg-Laufenburg vernichtet worden[23], und Uri hatte, weil damals auf päpstlicher Seite stehend, im Dezember 1240 einen Freiheitsbrief Friedrichs II. weder erbeten noch empfangen[24].

---

[22] Über Werner von Hombergs Stellungnahme für Friedrich den Schönen vgl. die vielen Nachweise bei G. v. Wyss, Wernher von Homberg, Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich, 1860, S. 21 f. Er empfing vom König die Bestätigung der Reichspfandschaft auf den Reichszoll von Flüelen, sowie Pfandrechte im österreichischen Hofe Arth und der österreichischen Vogtei Einsiedeln (die einst seinem mütterlichen Großvater Rudolf von Rapperswil gehört hatte). Dazu Oechsli, Anfänge, S. 345. Eine Urkunde vom 28. Juni 1315 zeigt, daß Werner von König Friedrich außerdem die Reichslandvogtei der Ostschweiz erhalten hatte; das war offensichtlich Österreichs Entschädigung dafür, daß der Graf die Reichslandvogtei « Waldstätte » eingebüßt hatte (vgl. oben S. 555, Anm. 8 Schluß).

[23] Oben S. 377 f.

[24]) Über den hohen Wert des Wortlautes der Urkunde Friedrichs II.

Und wenn die drei Länder, gemäß dem Bundesbrief von 1315, nur gemeinsam einen König oder an seiner Statt einen Reichslandvogt «als Herrn annehmen», ihm vereint huldigen, dann vermögen sie, gar im jetzigen Thronkrieg, die Vorbehalte durchzusetzen, die sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre und Monate empfehlen. Wäre König Heinrich VII. nicht vor der Vermählung mit der Schwester Herzog Leopolds, des grimmigen Hassers der Waldstätte gestorben, so hätte er die Waldstätte wohl seinen herzoglichen Schwägern hingeben müssen. Der Reichslandvogt war noch vor dem dritten Dreiländerbund offen zum Feind übergegangen. Gegen künftige Wiederholungen solcher Gefahren sicherten die Bundeserneuerer vom 9. Dezember 1315 sich durch jenen so sichtbar vorangestellten Artikel [24a], und ihn haben sie nachher auch befolgt.

Von den gemeinsamen Huldigungsbriefen, welche die Waldstätte in der Folge dem König bzw. seinen Stellvertretern, den Reichslandvögten, ausstellten [25], ist nur einer überliefert, jener an

---

vgl. S. 579 und 592. Uri hatte sich schon am 30. November 1297 — zusammen mit Schwyz — von König Adolf ein neues Privileg ausstellen lassen, gleichen Wortlautes wie jenes von 1240. Ludwig der Bayer bekräftigte den Urnern durch Insertion das Privileg Friedrichs II., nicht den im Original erhaltenen Brief Heinrichs VII. vom 26. Mai 1231; denn dieser erwähnte den Loskauf Uris aus dem Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, und gerade diese Erinnerung wollten die Urner jetzt nicht auffrischen, nachdem Habsburg-Österreich seit 1291 wiederum Ansprüche auf das Gotthardtal geltend machte.

[24a] Ich verweise auf den Wortlaut oben S. 561.

[25] Von den Reichsvögten, die Ludwig von Bayern über die drei Waldstätte gesetzt hatte, ist uns, abgesehen von der Huldigungsurkunde der drei Länder an den Grafen Johann von Aarberg, nur wenig bekannt. Eine Urkunde des Königs für Uri vom 26. Januar 1318 (QW I, 2, Nr. 913), sowie eine solche für den Dreiländerbund vom 24. Juni 1329 (a. a. O. Nr. 1469) zeigen, daß Reichslandvögte, deren Namen nicht genannt sind, ihre finanziellen Forderungen übersteigert hatten. Die Erwähnung des «iudex noster» in der Königsurkunde vom 5. Mai 1324 ist — vielleicht absichtlich — so unbestimmt, daß darunter sowohl der vom Reich mit dem Blutbann belehnte Talrichter (Landammann), wie der Reichslandvogt verstanden werden kann (QW I, 2, Nr. 1199, S. 605). Neben dem Grafen Johannes von Aarberg tritt uns mit Namen nur noch Graf Albrecht von Werdenberg als Reichslandvogt für die drei Waldstätte entgegen, am 25.

den Reichslandvogt Graf Johannes von Aarberg vom 7. Oktober 1323[26]. Doch dieser genügt, um zu erkennen, unter welchen Vorbehalten und Bedingungen («gedingen») die drei Länder sich «beherren», d. h. dem Reichslandvogt, an des «hoherborenen Herren Kunig Ludviges stat», «ze des Riches handen» huldigen.

Der allererste Vorbehalt, den der Reichslandvogt am 7. Oktober 1323 annehmen muß, bestimmt, der König habe die drei Länder allezeit beim Reiche zu behalten und dürfe sie niemals verlassen. Sollten jedoch Kaiser und Reich dieses feierliche Wort brechen, (d. h. die Eidgenossen an Österreich preisgeben, ihnen die Unterwerfung unter die Herzoge anbefehlen), dann schulden sie einem solchen Reichsbefehl keinen Gehorsam. Die Generation der Morgartenkämpfer und Bundeserneuerer von 1315 ist entschlossen, ihre alte politische und persönliche Vollfreiheit nötigenfalls gegen Habsburg und das Reich zu verteidigen. Weiter muß der Reichslandvogt zugestehen, niemand dürfe sie vor einen Landtag oder sonst vor ein auswärtiges Gericht rufen, und niemand dürfe einen anderen als Richter über sie setzen als einen Landmann. Unter diesem niemand ist, ich wiederhole es, sowohl der König wie der Reichslandvogt zu verstehen; jener darf dem Reichslandvogt keine Richterbefugnis über die Talleute gewähren außer dem Recht zur Verleihung des Blutbannes, und der Reichslandvogt, der persönlich nicht richten darf, muß in jedem Tal einen Landmann zum Richter setzen, d. h. er soll die drei Landammänner mit dem Blutbann ausstatten[27].

Mai 1331 (s. S. 568, A. 30). Wenn er sich noch am 6. Juni 1332 allgemein als Landvogt bezeichnet, so ist das vielleicht auch auf die Reichslandvogtei Waldstätte zu beziehen, doch war Albrecht von Werdenberg am 2. Februar 1327 auch «lantvogt des Rômschen riches umb den Bodensee» (Thommen, Urkunden z. Schweizer. Gesch. I, S. 200, Nr. 336). In der Vazer Fehde von 1333 ist er schon der offene Feind der Waldstätte. Vgl. dazu Oechsli, Politisches Jahrb., hg. v. Carl Hilty, V, 1890, S. 351, Anm. 1, sowie R. Durrer, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 35, 1910, S 124 f.

[26] Und zwar handelt es sich um eine Ausfertigung, welche die Waldstätte zur Sicherheit sich selber aushändigen ließen, besiegelt vom Reichslandvogt. Kopp, Urk. I, 137 f., Eidg. Abschiede, I, S. 253, QW I, 2, Nr. 1175.

[27] Die Bedeutung dieses Vorbehaltes hat schon Kopp (Urkunden I,

Diese Vorsorge der Generation von 1315 ist begründet in dem uralten, schon seit dem 12. Jahrhundert durch trübe Erfahrungen entstandenen und durch die Erlebnisse der allerletzten Jahre und Monate neu genährten Mißtrauen der Bergleute wider Kaiser und Reich.

e) Der Bruch mit dem Reich 1334.

Die drei Länder hatten dem König Ludwig nicht grundlos mißtraut. Der Bayer, dessen Hauslande und Einflußsphären ohnehin weit weg lagen, betrachtete die Waldstätte als Druckmittel und Kompensationsobjekt in seinen Auseinandersetzungen mit Habsburg-Österreich. Vollends seitdem noch Papst Johann XXII. in den Kampf wider ihn eingriff, wollte Ludwig um jeden Preis die Front seiner Gegner sprengen und vorab den gefährlichsten seiner Widersacher, das Haus Österreich, und zunächst dessen tatkräftigsten Führer, den Herzog Leopold, auf seine Seite ziehen. Glückte ihm je ein Ausgleich mit den Herzogen, so war er stets bereit, diesen die Waldstätte anzubieten und von Reiches wegen zuzusprechen. Scheiterte der Versuch, dann bediente Ludwig sich neuerdings des Dreiländerbundes. Von keinem Reichsherrscher hat der Dreiländerbund immer wieder erneut so viele Privilegien und Versicherungen erhalten, wie von Ludwig dem Bayern; denn nach jeder vorübergehend gelungenen und nachher doch wieder zusammengebrochenen Aussöhnung mit Österreich händigte er ihnen neue Urkunden aus, um die vorher den Herzogen gegebenen Zusagen zu entwerten.

Bei dieser Haltung des Königs wurde der endgültige Bruch zwischen dem Reich und dem Dreiländerbund unvermeidlich. Nach dem Tod des Gegen- bzw. Mitkönigs Friedrich des

---

1835, S. 138) erkannt: «Kein anderer als ein Landman darf über sie zum Richter gesetzt werden. Die beim 1. August 1291 zum Erstenmal auftauchende Forderung, welche sogar König Heinrich nicht zugestanden und verbrieft hatte, gibt nun König Ludwig zu». Und A. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte 1920, S. 84: «Kein Richter wird von ihnen anerkannt als gemäß den Bundbriefen ein Landmann, den mag ihnen der Reichsvogt setzen, aber er soll ihn amten und richten lassen an seiner Statt». Ähnlich R. Durrer, Jahrb. 35, 1910, S. 125.

Schönen (1330) stellten die Herzoge keinen neuen habsburgischen Kandidaten auf, sondern verglichen sich am 6. August 1330 zu Hagenau mit ihrem bisherigen Gegner, dem nunmehr alleinigen Reichsoberhaupt. Kompensationsobjekt wurden — neben schweizerischen Reichsstädten — in der Folge auch die drei Länder. Was Herzog Leopold schon 1311 von Heinrich VII. begehrt hatte, das erreichten seine Brüder endlich 1334, dank ihres Bundesverhältnisses mit Kaiser Ludwig: Über den Kopf der drei Länder hinweg bewilligte Kaiser Ludwig den Herzogen eine Untersuchung über die österreichischen Rechte auf die Waldstätte. Die gemischte, österreichisch-kaiserliche, aus Hochadeligen bestehende Untersuchungskommission fällte im Spätsommer 1334 ihren Spruch, in der österreichischen Landstadt Winterthur, ohne Einvernahme des Dreiländerbundes: Schwyz und Unterwalden (mit Arth und Ursern) unterstehen von Rechts wegen dem Haus Österreich. Durch eine Reihe von Kaiserurkunden hat Ludwig von Bayern diesen Spruch bestätigt, alle seine vielen den Waldstätten erteilten feierlichen Privilegien widerrufen. Die Männer, die den ersten wuchtigen Sieg im Thronkrieg erkämpft, waren in aller Form vom Reiche preisgegeben [28]. Nur die jahrzehntelang von Österreich bestrittene Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri blieb zunächst unberührt. Die Herzoge hofften, durch eine Sonderbehandlung die Urner zum Abfall vom Dreiländerbund zu verführen [29]: derart unterschätzten sie die Weitsicht und das Ehrgefühl dieser Bergleute. Sie hatten vergessen, wie einst Uri im Sommer 1273, ohne zunächst selber angegriffen zu sein, mit seinen vom Grafen Rudolf von Habsburg bedrohten Nachbartälern Nidwalden und Schwyz in weiser Präventivpolitik den ewigen

[28] Näheres über diese Ereignisse von 1334, samt den dazu gehörigen Belegen in meiner Arbeit « Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund » (in « Geschichte d. Kts. Luzern » 1932, S. 443 ff.). Über den Rückzug der Reichslandvögte vgl. auch Oechsli, Politisches Jahrb., hg. v. Carl Hilty, V, 1890, S. 355 f.

[29] Die Herzoge haben damals versucht, auch den jungen, am 7. November 1332 gegründeten Vierwaldstätterbund zu sprengen, indem sie den Luzernern große, bisher immer verweigerte Zugeständnisse machten. Aber auch Luzern blieb seinen Bundesgenossen treu. Vgl. « Geschichte d. Kts. Luzern », S. 449 ff.

Dreiländerbund eingegangen war, dem jetzt diese kaiserlich-österreichische Kommission den Todesstoß zu versetzen vermeinte!

So nahm im Herbst 1334 die von Heinrich VII. vor einem Vierteljahrhundert begründete Reichslandvogtei «Waldstätte» für immer ein Ende[30]. Die Kaiserbriefe Ludwigs des Bayern, diese offizielle reichsrechtliche Auslieferung der Urschweiz an das Haus Habsburg-Österreich, sind von den Herzogen alle Folgezeit sorgfältig gehütet worden, bis die Eidgenossen sie zu Baden 1415 erbeuteten und zerrissen. Noch mehr als der Kaufbrief von 1273, bilden fortan diese Reichspergamente auf Generationen die Rechtshandhabe für die österreichischen Ansprüche wider die Länder. Von Österreich den drei Ländern entgegengehalten, erinnern sie diese dauernd daran, wie Kaiser und Reich die Eidgenossen in ernster Stunde verlassen hatten.

Und doch, diese Briefe waren und blieben nur Pergament. Denn eben dies, die Preisgabe von seiten des Kaisers und des Reichs, hatten die Waldleute, durch die Erfahrungen vieler Generationen und durch die jüngsten Erlebnisse gewitzigt, im Bundesbrief vom 15. November 1315 und in den seitherigen Huldigungen an die Reichslandvögte vorgesehen. Ausgerechnet für diesen Fall hatten sie dem Reich zum voraus jeden Gehorsam versagt, sich alles Widerstandsrecht vorbehalten, sollte der Kaiser ihnen je die Rückkehr unter Habsburg anbefehlen*. So ignorieren die Eidgenossen die kaiserlichen Urkunden von 1334. Ja sie nutzten die neue Lage zu weiterem Ausbau ihrer Freiheit. Das Reich schickte fortan keinen Reichslandvogt mehr nach Schwyz und Unterwalden, und hätte es einen solchen über das weiterhin als Reichsland anerkannte Uri bestellt — was es sicherlich unterließ —, so wären ihm die Urner mit Hohn begegnet. Denn nur gemeinsam, so hatten sie es im Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 vereinbart, lassen die

[30] Die Waldstätte waren bis zuletzt eine besondere Reichslandvogtei gewesen. Am 24. Juni 1329 spricht Kaiser Ludwig von dem «rychs voget, den wir gesetzet haben» und der von uns oder unseren Nachfolgern «gesetzet wirt uber du land der Waltstette zů Switz, zů Ura und zů Underwalden». Am 25. Mai 1331 nennt sich Graf Albrecht von Werdenberg «lantvogt des rômschen riches ze Switz, ze Ura und zu Underwald» (QW I, 2, Nr. 1469, S. 715, sowie Nr. 1572, S. 765).

* So am 7. Oktober 1323, oben S. 565.

drei verbündeten Kommunen sich «beherren», nur alle miteinander huldigen einem Kaiser oder Reichslandvogt. Verriet ein Kaiser Schwyz und Unterwalden, so durfte er auch von den Urnern keinen weiteren Gehorsam erwarten.

Der Dreiländerbund machte es von nun an auf alle Zeiten ohne Reichslandvogt und ohne Ablieferung von Reichssteuern. Er regierte sich fortan in völliger Unabhängigkeit, zur Verwunderung der deutschen Zeitgenossen, denen es sonderbar vorkam, daß hier in den urschweizerischen Bergen eine Bundesgemeinschaft lebte, die keine herrschaftliche Gewalt — nicht nur keinen Fürsten, sondern nicht einmal den Kaiser — über sich hatte [31]. Für die Waldstätte war dies nicht so verwunderlich [32]. Nicht etwa nur, weil seit

[31] Abt Johann von Victring (bei Klagenfurth) berichtet um 1340 vom Feldzug Leopolds wider das freie Volk der Schwyzer, das von keinem Herrn beherrscht sei («gens libera nullius domini iugo pressa», SS. rer. Germ. II, p. 70). Als im Oktober 1353 mit anderen Eidgenossen auch die Boten der drei Länder in der Reichsstadt Zürich erschienen, um sich vor König Karl IV. wider die Rechtsansprüche des mit ihm verbündeten Hauses Habsburg-Österreich zu verteidigen, da kommentierte der Chronist Mathias von Neuenburg (a. Rh.) diesen Tatbestand mit den Worten: «et obedierunt regi valles, que in XXXVI annis nulli parebant» (Ausgabe Hofmeister, S S. rer. Germ., p. 467 f.). Dieser vermeintliche neue Gehorsam war freilich nicht da: obwohl Karl IV. einzig den Urnern (und Zürchern) Freiheitsbriefe erteilte (mit der Absicht, sie von ihren Bundesgenossen zu trennen), huldigten weder Schwyz noch Unterwalden dem mit König Karl IV. verbündeten Österreich. Im Gegenteil: es erwuchs daraus der erste Reichskrieg der erweiterten Eidgenossenschaft (Dierauer I³, S. 303 ff.).

[32] Es war nur die Folge eines tragischen Auseinandergehens der beidseitigen Tendenzen, das schon mit dem 12. Jahrhundert eingesetzt hatte: mit der Schaffung hochadliger Reichslehen in Uri und mit der von den Hohenstaufen geduldeten Umwandlung der reichslehnbaren Landgrafschaft über Schwyz, Ob- und Nidwalden in habsburgische Vogteien. Zutreffend bemerkt Ad. Gasser in seiner großzügigen «Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie», 1939, S. 107 f.: «Unter monarchischer Führung konnte sich der Freiheitskampf der eidgenössischen Bürger- und Bauerngemeinden unmöglich vollziehen; dazu waren die deutschen Könige und Fürsten allzu stark mit den herrschaftlichen Interessen und Idealen der feudalen Welt verbunden». «Ein Land mit allgemeiner Bauernfreiheit und Bauernbewaffnung bildete einen geistigen Fremdkörper inmitten einer Welt, die auf dem feudalen und bürokratischen Herrschaftsgedanken beruhte» (a. a. O. S. 111).

Friedrichs II. Tod und seit dem Scheitern der romantischen Träume Heinrichs VII. auch in ihrem Nachbarland Italien kein Kaiser mehr waltete, sondern aus einem viel tieferen Grunde: weil diese völlige Unabhängigkeit im innersten Wesen des Dreiländerbundes wurzelte. Er war begründet worden zu Ausgang des Interregnums, nachdem man schon seit Jahrzehnten die tatsächliche Unabhängigkeit und Souveränität besessen und ersessen hatte. Als die Eidgenossen nach dem Oktober 1273 das neue Königtum anerkannten, da taten sie dies mit dem festen Entschluß, auch ihm gegenüber die höchstmögliche Unabhängigkeit zu behaupten. Und die Waldleute waren inzwischen wiederholt aufs neue unabhängig gewesen, so von 1291 bis 1298, und weitgehend seit dem Herbst 1310, seitdem der Reichslandvogt Werner von Homberg die Fahrt nach Italien angetreten hatte, und jetzt wieder im Thronkrieg Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen. Was die drei Länder nunmehr, im Herbst 1334, dank der Preisgabe durch Kaiser und Reich, endgültig gewannen, das war nichts anderes als das hohe Gut, das sie seit 1240 besessen, zu dessen Verteidigung sie im Sommer 1273 ihren ersten ewigen Bund begründet und für welches die Eidgenossen seither immer aufs neue gekämpft hatten: die politische Unabhängigkeit der Heimatgemeinde gegenüber jeder fremden Herrschaftsgewalt und die persönliche Vollfreiheit der Talleute.

Exkurs I:

Die persönliche Freiheit der Urschweizer.

Wenn die Stärke des staatlichen Freiheitswillens, die Widerstandskraft und das Durchhaltevermögen der Urschweizer von der Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts nicht in vollem Umfang erkannt wurden, so nicht zuletzt deshalb, weil man eine irrige Vorstellung von der persönlichen Stellung der Leute gehabt hat, die diesen Befreiungs- und Bundeskampf durchfochten. Nach der bisherigen Lehre waren wohl die Landleute von Schwyz überwiegend frei, die Urner hingegen unfreie Gotteshausleute des Fraumünsters Zürich, und auch die Unterwaldner waren zu zwei Dritteln gleichfalls nicht persönlich frei. In Wirklichkeit hingegen bildeten in jeder der vier Talschaften, in Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden, die freien Leute weitaus die Mehrzahl der Bevölkerung, die Unfreien nur einen kleinen Bruchteil.

A. DIE FREIEN LEUTE DER EINZELNEN TALSCHAFTEN.

I. Die Freiheit der Schwyzer.

Daß die Talleute von Schwyz zum allergrößten Teil frei waren, daran hat auch die moderne Geschichtsforschung nie ernstlich gezweifelt. Von den vielen Zeugnissen dafür nenne ich hier nur die drei wichtigsten: den Freiheitsbrief Friedrich II. vom Dezember 1240, ausgestellt für die freien Leute von Schwyz, und auch die Urkunde König Rudolfs von Habsburg vom 19. Februar 1291 an die freie Gerichtsgemeinde des Landes. Über das Zahlenverhältnis gibt uns ein habsburgischer Pfandrodel von 1281 einigermaßen Aufschluß: darnach leisten die freien Schwyzer eine Steuer von 60 Mark, der Hof Froburg 13 Mark, der Hof Kyburg 15 Mark[1]. Da in diesen Hofabgaben sicher nicht nur die Steuer, sondern in allererster Linie die Grundzinsen und wohl auch die Erträgnisse der Eigenkirchen enthalten sind, so ist der Prozentsatz der Freien gegenüber den Nichtfreien selbstverständlich beträchtlich höher als etwa das Verhältnis von 60:28[2].

[1] QW I, Nr. 422, Nr. 1650 und Nr. 1346, S. 615. Dazu unten S. 580 ff.

[2] Freilich hatten die althabsburgischen (1232 laufenburgisch gewordenen) Unfreien sich um 1270 losgekauft, vgl. unten S. 626 ff.

II. Die Freiheit der Urner.

Die meisten bisherigen Forscher haben fast allen Boden und fast alle Leute von Uri als Eigentum des Fraumünsters Zürich betrachtet[1], d. h. eine geschlossene Grund- und Leibherrschaft der Äbtissin über das Tal angenommen[2]. Daß diese Annahme irrig ist, ist mir schon 1911 während meiner Studien über die ganz analogen Standesverhältnisse im oberen Tessin zum Bewußtsein gekommen (vgl. S. 605 ff.). Der schlagendste Beweis dafür, daß das Fraumünster nur einen sehr bescheidenen Teil Uris zu Grundeigentum besaß, liegt in einem früher immer ignorierten Steuervertrag der Talgemeinde Uri mit dem Fraumünster vom 11. November 1308. Darnach ist von der Steuer, welche die Talgemeinde Uri für das Reich und für eigene Zwecke erhob, der bisherige Fraumünsterbesitz befreit[3]. Wir wissen ferner aus Urkunden von 1233 und 1234 und vom Mai 1285[4], daß auch die andere, verhältnismäßig große Grundherrschaft in Uri, diejenige des Zisterzienserklosters Wettingen, gleichfalls für ihren Grund und Boden von den Steuern befreit war. Also müssen die in der Urkunde vom 11. November 1308 längst eingebürgerten Urner Reichs- und Landessteuern von anderem, nicht-kirchlichem, d. h. von freiem bäuerlichem Boden aufgebracht worden sein. Die Urner Talleute sind freie Eigensässen, doch unter der öffentlich-recht-

[1] Auch die bisherige Lehre mußte zwar im Grund doch immer mehr oder weniger zugestehen, daß die tatsächliche Rechtsstellung der Gotteshausleute von Uri eine andere ist als die Unfreier (Oechsli, S. 198). Immer war auch die freie Art aufgefallen, mit der die Schächentaler am 29. März 1290 ihre Kirche gründeten.

[2] Wohl nur die Meinung, die Urner seien unfrei, hat T. Schiess (QW II, S. 74 f.) zu der Behauptung verführt, der durch Tschudi überlieferte Freiheitsbrief König Adolfs vom 30. November 1297 (für die freien Urner) habe nie existiert(vgl. oben S. 529). Unberechtigt ist auch seine vermutlich aus der gleichen Voraussetzung entsprungene Anzweiflung der Urner Freiheitsurkunde Karls IV. vom 16. Oktober 1353 (oben S. 530, A. 35).

[3] Die Urner hatten — offenbar unter Ausnützung der Lage, die seit dem Tod König Albrechts entstanden war — auf dasjenige Grundeigentum, welches das Fraumünster Zürich in der Königszeit Albrechts neu hinzugekauft hatte (also auf Gut, welches früher Steuer bezahlt hatte) Steuer gelegt, und die Äbtissin hatte sich darüber bei der Talgemeinde Uri beklagt. Nun kam es am 11. November 1308 zu einem Ausgleich zwischen der Talgemeinde Uri und der Äbtissin, in dem Sinne, daß alles, was das Fraumünster an altem und unter Albrecht neu hinzugekauftem Gut besaß, steuerfrei ist, nicht aber das, was künftighin vom Fraumünster erworben wird. Die entscheidende Zusage der Urner lautet: swas guotz iezze das gotzhus von Zurich in dem lande ze Ure hat ze sinen handen, das wir dar uf niemer sture gelegen von dekeiner slacht not so uns an mag gan, es si von kunge, oder von urluge (Kriegssteuer!) oder swas not uns an komen mag ald angat (Kopp, Urkunden I, S. 92; QW I, 2, Nr. 461).

[4] QW I, 1, Nr. 1444, S. 665. Dazu unten S. 625, Anm. 27.

lichen Oberhoheit des Fraumünsters, also freie Gotteshausleute [5]. Die demonstrative Art, mit der die rechtlich ganz freien Talleute von Uri sich als Gotteshausleute von Zürich bezeichnen, z. B. beim Freikauf Unfreier und deren nachfolgender Aufnahme in die freie Gemeinschaft [6], wurzelt — genau wie bei den freien Livinern —

---

[5] Daß Land und Leute in Uri weitaus zum größten Teil fre waren, habe ich auf Grund dieser Urkunde vom 11. November 1308 und ganz analoger Verhältnisse im oberen Tessin (s. « Blenio und Leventina », S. 95 ff.) wiederholt betont, so schon Jahrbuch f. Schweiz. G. 45, 1920, S. 12, Anm. 2; ferner ZSG X, 1930, S. 447 ff., und einläßlich im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, VII, 146—152 (unter « Uri »), für Näheres verweise ich auf diese letztgenannte Darstellung. Bezeichnend ist übrigens auch die päpstliche Bestätigungsurkunde vom 26. IV. 1247, die als Urner Besitz des Fraumünsters einzig die Höfe Bürglen und Silenen und die Kirchen von Altdorf, Bürglen und Silenen nennt. Auch die Urbarien des Fraumünsters aus dem 13. und 14. Jahrhundert zeigen keine geschlossene Grundherrschaft über das ganze Tal Uri, sondern bloß Streubesitz. Die Wettinger « Grundzinsen ... scheinen durchschnittlich bedeutend höher gewesen zu sein, als die der Äbtissin von Zürich. Im Jahr 1310 beliefen sich dieselben ... auf das dreifache von dem, was die Äbtissin 1370 bezog » (Oechsli, Anfänge, S. 57 ff.). Die drei Urner Meierämter deckten sich räumlich mit den drei Pfarreien (Eigenkirchen des Fraumünsters) und zogen vor allem die Zehnten ihres Bezirkes ein (Rob. Hoppeler, Pfarreien und Meierämter im alten Lande Uri, Autoreferat in Neue Zürcher Zeitung 1921, Nr. 186). Darüber, daß die Äbtissin früher, bis auf die Zähringer, in Uri auch staatliche Rechte besaß, s. Exkurs III, S. 610. Über freie Gotteshausleute, auch Regler, vgl. Hch. Escher, Archiv f. Schweiz. Gesch. VI, 1849, S. 3 ff.

[6] Die Freilassung vollzog sich in Uri wohl seit uralten Zeiten in der Form eines Verkaufs an das Fraumünster Zürich, jedoch zu einem Recht, das inhaltlich die absolute persönliche Freiheit brachte. Als sich z. B. ein Wettinger Unfreier am 7. Januar 1317 um 40 Pfund freikaufte, da übergab ihn das Kloster Wettingen der Äbtissin von Zürich so, daß er frei über sein Vermögen verfügen, kaufen, verkaufen, schenken, Verträge schließen, im Gericht stehen, Testamente machen und alles und jedes tun durfte, was die der Abtei Zürich im Tal Uri gehörigen Eigenleute tun dürfen. (Auch die völlige Freilassung im Tessin konnte den Freigewordenen nicht mehr geben als dies, vgl. mein Blenio und Leventina, 1911, S. 99, Anm. 5, Urkunde von 1343, und S. 101, Anm. 3, Urkunde von 1246, sowie Urkundenbeilage S. 8*). Daß diese Fraumünster « Eigenleute » — gleich werden etwa auch die Liviner freien Ambrosius-Leute genannt — nicht nur praktisch, sondern de iure frei sind, geht aus einem anderen Freikauf hervor: am 24. Mai 1330 kauft sich Heinrich von Hünoberg, Landmann aus Uri, an die Äbtissin an, um die Freiheit und das Recht zu gewinnen « als andern unseres gotteshuses frige lüt ». Auch sonst, z. B. in Kloten und Ebikon, gehörten die Leute des Fraumünsters, die « Regler », zur Abtei Felix und Regula vorab öffentlich-rechtlich; sie waren nicht etwa, wie man bisher meist meinte, besonders günstig gestellte Unfreie. Überweisungen von Freien an Gotteshäuser waren zur Karolingerzeit sehr üblich, man denke an die fünf freien Männer, die König Pippin um 750 dem Gotteshaus Luzern mit ihren ausdrücklich aufgezählten öffentlich-rechtlichen Leistungen übergeben hatte (vgl. meine Geschichte der Stadt Luzern, 1932, S. 175—177,

in der Absicht, eine unangenehmere weltliche Oberhoheit vom Tale fernzuhalten. Diese Betonung ist die Reaktion der Talleute auf die Versuche weltlicher Gewalten, das Land Uri von der Kastvogtei des Fraumünsters Zürich abzulösen und isoliert, als eine rein weltliche Vogtei zu behandeln, die dann intensiver beherrscht werden könnte (darüber Näheres in Exkurs III, S. 605 ff.).

III. Die Freiheit der Nidwaldner und Obwaldner.

Die Unterwaldner galten früher als zum weitaus größten Teil unfrei. Einwendungen Oechslis (Anfänge 102 f.) folgend, trat zuletzt R. Durrer dieser Lehre nachdrücklich entgegen («Die Einheit Unterwaldens», Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. Band 35, 1910). Wie er in seiner Untersuchung immer wieder betont, fand er in Unterwalden fast kein habsburgisches Eigentum, und auch die kirchlichen Grundherrschaften besaßen, wie er zutreffend dartut, überwiegend Streubesitz. Er gelangt zum Schluß, «allermindestens ein Drittel der Unterwaldner Bevölkerung» habe aus freien Leuten bestanden. Dieses Ergebnis Durrers: zwei Drittel Unfreie, ein Drittel Freie, ist seither mehrfach übernommen und durch keine andere Untersuchung widerlegt worden. Auf welchem Wege ist Durrer zu dieser Verhältniszahl der Freien gegenüber der Gesamtbevölkerung gelangt? In der genannten Untersuchung «Die Einheit Unterwaldens» zog er S. 93—98 den von uns schon oben (S. 571) erwähnten habsburgischen Pfandrodel von 1281 heran, der die Steuern habsburgischer Gebiete aufzählt. Thomas von Retschrieden — den W. Oechsli richtig als Nidwaldner bestimmt hat[6] — leistet der Herrschaft eine Abgabe von 50 Mark Silber; Oechsli und Durrer sahen darin die Steuer Unterwaldens. Da Habsburg fast keinen Grundbesitz in Unterwalden hatte, so schloß Durrer, — und dies zu Recht — die Abgabe Retschriedens repräsentiere vorab die Steuer der Freien. Er verglich diese Summe mit den 60 Mark der Freien von Schwyz sowie der Steuer der Freien von Affoltern und kam auf Grund weiterer, zutreffender bevölkerungsstatistischer Überlegungen zum Ergebnis, die 50 Mark entsprechen einer Steuerleistung von 1275 freien Familien, und das sei allermindestens ein Drittel der damaligen Gesamtbevölkerung Unterwaldens. Das statistische Ergebnis, zwei Drittel Unfreie, steht an sich schon

---

wo ich auch schon die Parallele zu Uri gezogen habe). Zweifellos besaß das Fraumünster neben dem Gros der Freien ursprünglich auch einige Unfreie, aber der Ausgleich vollzog sich in Uri so, daß die Unfreien den Freien gleichgestellt wurden, während im murbachisch-luzernischen Gotteshausgut zwei Tendenzen gegeneinander stehen (mein «Luzern», 176 ff., 379, 474).

[6] Vgl. oben S. 439, Anm. 20 und unten S. 597, Anm. 5.

mit Durrers immer wieder betonter Feststellung, er finde in den Quellen nur wenig grundherrschaftlichen Boden und Eigenleute, in Widerspruch. Und das Zahlenverhältnis: ein Drittel Freie, zwei Drittel Unfreie, beruht auf einer falschen Voraussetzung. Durrer ist hier das Opfer seiner irrigen Hauptthese geworden, die Unterwaldner Freien hätten im 13. Jahrhundert eine «Einheit», eine einzige Gerichtsgemeinde gebildet (die Gerichtsgemeinde Wisserlen)[7]. Bis zur Jahreswende 1291/92 gab es in Unterwalden zwei freie Gerichtsbezirke (zwei Vogteien), Nidwalden und Obwalden, und die Leistung des Thomas von Retschrieden ist nur die Abgabe einer der beiden Gerichtsgemeinden, und zwar der weitaus kleineren, der Vogtei Nidwalden, jener Talschaft, die nach der neuerlichen Trennung Unterwaldens 1333 als ein Drittel von ganz Unterwalden gegolten hat[8].

Damit wird klar: die Nidwaldner sind weitaus zum größten Teil freie Leute gewesen. Die Abgabe jenes Nidwaldners Thomas von Retschrieden repräsentiert vorab die habsburgische Steuer der freien Vogtei-Leute (dies ist noch durch eine Urkunde von 1240 belegt)[8a], und in ihr sind nicht etwa auch noch die Steuern der verhältnismäßig wenig zahlreichen in Nidwalden zerstreuten Güter auswärtiger Gotteshäuser mit enthalten. Denn wie in Uri, so war auch in Nidwalden der Boden der Gotteshäuser steuerfrei. Diese Steuerfreiheit ist insbesondere für den Grund und Boden des Gotteshauses Murbach-Luzern völlig gesichert, durch das Stanser Hofrecht des 14. Jahrhunderts[9].

Das «Vorherrschen der Freien in Obwalden» war schon Durrer bewußt (a. a. O., S. 66 und 93); nur konnte er, weil er jene 50 Mark des Thomas von Retschrieden auf Gesamtunterwalden bezog, die Folgerungen nicht ziehen. Denn wenn wirklich, wie er meinte, nur für «mindestens ein Drittel aller Unterwaldner» die persönliche Freiheit feststand, so konnten die Freien naturgemäß auch für Obwalden kaum die Hälfte der Bevölkerung stellen. Und doch war Durrer (a. a. O. S. 67 f.), gestützt auf Informationen des Kantonsingenieurs Oberst Otto Seiler und von Dr. Etlin zur Feststellung gelangt, daß von den 1160 Hektaren des Talbodens von Kerns höchstens 150 Hektaren grundherrschaftliches Land gewesen sind! Für uns steht fest: Auch die Obwaldner sind in ihrer überwältigenden Mehr-

[7] Vgl. darüber unten S. 594 ff., insbes. S. 596, Anm. 4.

[8] Darüber, daß Nidwalden seit der endgültigen Teilung Unterwaldens (1333) nur als ein Drittel des Landes galt, vgl. R. Durrer, Jahrbuch f. Schweiz. G. 1910, S. 156 ff. Retschrieden = Nidwalden: unten 597, A. 5.

[8a] Vgl. S. 581 f.

[9] Oechsli, Reg. 714, S. 272*, Nr. 7.

heit freie Leute gewesen. Als freie Leute, «die nur auf Kaiser und Reich Rücksicht zu tragen haben», sind sie, die Leute des Sarnertals, gleich wie die Schwyzer, im Jahr 1240 und wiederum 1247 für Kaiser Friedrich II. wider den päpstlich gesinnten Habsburg-Laufenburger aufgestanden. Auch sie haben 1240 sicherlich ein gleichlautendes Privileg wie dasjenige der Schwyzer gewonnen, aber es bei der Unterwerfung 1242 oder 1252 ausliefern müssen [9a]. Doch blieb die Freiheitsurkunde hier unvergessen. Dieses unvergessenen Obwaldner Briefes wegen hat Nidwalden sich Ende 1291 mit Obwalden verschmolzen (s. S. 599 ff.), und unter ausdrücklicher Berufung auf seinen alten Freiheitsbrief hat das Land Gesamtunterwalden 1309 von Heinrich VII. eine Freiheitsurkunde gewonnen.

Schon diese Tatbestände würden genügen, die Freiheit der gewaltigen Mehrheit der Bevölkerung Nidwaldens und Obwaldens darzutun. Aber wir haben noch einen weiteren, bisher übersehenen Beweis dafür, der gleichzeitig für beide Talschaften, für Ob- und Nidwalden gilt; er stammt nämlich aus der Zeit, da die beiden Täler vorübergehend (1292—1334) zu Gesamtunterwalden vereinigt waren. Am 15. Juni 1311 begehrte Herzog Leopold von Österreich von König Heinrich VII. eine Untersuchung über seine Rechte in den Waldstätten, mit der Absicht, die von Heinrich VII. den drei Ländern erteilten Freiheitsbriefe rückgängig zu machen. Leopold wünschte eine Wiedereinsetzung in seine Rechte «in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in vallibus degentibus ac in bonis et opidis que vulgariter Waldstet dicuntur» [10]. Durrer wußte, daß die Österreicher immer Unterwalden begehrten; er glaubte, es liegen Fehllesungen der beiden Kopisten vor, statt Urach müsse Unterwalden gelesen werden [11]. Aber die Schreibweise Urach ist für Uri sehr gut belegt, gerade aus Königsurkunden von 1315 und 1318 [12], und Österreich erhob seit 1291 in der Tat Ansprüche auf die Talschaft Uri [13]. Unterwalden war in Wirklichkeit von Leopold 1311 nicht

---

[9a] Oben S. 377 f. Ähnlich mußte Glarus Ende 1352 seinen eidgenössischen Bundesbrief an Österreich ausliefern (Thommen, Briefe, S. 32, Nr. 4).

[10] Während der erste Kopist der Königsurkunde vom 15. Juni 1311 das jetzt verlorene Original richtig abschreibt, «verbessert» der auch sonst unzuverlässige zweite Kopist die Vorlage, für einen Ausländer begreiflich, durch eine Zufügung und schreibt «in eisdem vallibus» (vgl. die beiden Varianten in QW II, Nr. 598. Zum Inhalt der Urkunde oben S. 548 f.

[11] Durrer, Jahrb. 35, 1910, S. 119, Anm. 4. Die gleiche Ansicht hegte schon Ed. von Wattenwyl, Gesch. v. Bern II, 1872, S. 24, Anm. 5.

[12] Schon 1297: Archiv f. Schweiz. G. 13, 1862, S. 138 (über die Echtheit oben S. 529 f.), 1309: a. a. O., S. 146 (dazu oben S. 542, Anm. 14). 1315: QW I, 769, 788. 1318: a. a. O., Nr. 913. Auch die Chronisten bringen diese Schreibweise, z. B. Mathias v. Neuenburg, SS. rer. Germ. II, 461.

[13] Vgl. S. 521 ff.

übersehen, sondern wurde von ihm ausdrücklich begehrt. Die «homines liberi in vallibus degentibus»: das sind die Freien in den Talschaften Unterwaldens; denn die beiden Unterwalden: vallis superior und vallis inferior (so 1291!) wurden gerade seit ihrer Verschmelzung zu einem Gemeinwesen (1292—1334) auch in Luzern ausdrücklich unter dem Gesamtnamen «valles» bezeichnet[14]. Wie in der habsburgischen Kaufsurkunde von 1273, auf die sich Leopold beruft, so erhebt Habsburg auch jetzt, 1311, vor Heinrich VII., einerseits öffentlichrechtliche Ansprüche auf Uri, Schwyz und die Freien Unterwaldens und anderseits auf Privatgüter in den Waldstätten (dazu S. 635 und oben S. 299).

Die Freiheit der Bewohner aller Urschweizer Talschaften galt denn auch den Zeitgenossen durchaus als Regel[15], wie überhaupt die freien Eigensässen in unseren Alpentälern sehr zahlreich waren[16].

B. DAS STANDESBEWUSSTSEIN DER FREIEN.

Und auf diese ihre Stellung als freie Eigensässen waren die Waldleute stolz, in einer Zeit, wo ringsherum die Feudalherren und Ritter die armen Bauern politisch und persönlich unterdrückten. Die freien Eigensässen fühlten sich als Herren, die direkt unter dem Kaiser standen, wie die privilegierten Stände. Was sonst nur diesen Privilegierten (Geistlichen, Rittern, freien Stadtbürgern) zukam, das forderten und nahmen auch sie: im

---

[14] Vgl. die analoge Wendung eines Luzerner Dokumentes von 1330, wo ein Luzerner «intrando valles» nach Stans gelangt (Geschichtsfreund 38, 1883, S. 85). Auch Berner Oberländer Quellen vom 4. Mai 1342 verstehen unter den «valles» bzw. «den Tälern» nur die beiden Täler Unterwaldens (Oechsli, Reg. 696; Kopp, Eidg. Bünde IV, 2, S. 148, Anm. 5). Die Gleichsetzung vallis mit -wald, -walden kommt auch sonst vor, z. B. vallis Reni (Val di Reno) = Rheinwald.

[15] König Heinrich VII. bestätigt denjenigen Schwyzern, die sich einst von Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg losgekauft haben, am 5. Mai 1310 zu Zürich, sie seien Freie «prout alii liberi in eadem valle aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur» (QW I, 2, S. 263 f., Nr. 546). Auch die Urkunden Ludwigs des Bayern vom 26. März 1316 und vom 5. Mai 1324 (QW I, 2, Nr. 830 und 1199, betreffend die Frei-Erklärung der habsburgischen Unfreien in Uri, Schwyz und Unterwalden) setzen die Freiheit der andern Talleute als Regel voraus.

[16] Ich erinnere etwa an die 1277 zu Biel im Goms (Oberwallis) belegte Genossenschaft freier Eigensässen: «alloditarii qui wlgariter dicuntur eigensecin»; seit 1237 wird der Richter aus ihrer Mitte genommen, und sie sind zu keiner anderen Leistung verpflichtet als zu einem bescheidenen Vogtrecht (Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, Nr. 849, mit der Fehllesung «eigenletin»; die richtige Lesart «eigensecin» bei A. Heusler, Rechtsquellen des Wallis, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F. VII, S. 251, Nr. 444. Freie Eigensässen waren die Regel im Tessin (s. S. 607, 614 f.) und auch in Rätien und im Berner Oberland zahlreich.

Bundesbrief vom 16. Oktober 1291 tragen nicht nur die Freiherren von Attinghusen, die Ritter von Uri, die Bürger und Ritter von Zürich, sondern auch die Leute von Schwyz vor ihren Namen stolz den Titel «Herr» [1]. Und wenn Attinghusen, der hochadelige Landammann von Uri von 1294—1321, mit seinen Landsleuten zu tun hatte, wie redete er sie an? «Ihr Herren von Uri», so sprach er zu ihnen! [2] Und nicht minder als der feudale Ritter, so hat auch der freie Amtmann und Richter seinen Turm gebaut und diesen auf seinem Siegel stolz zur Schau getragen [3]. Und es war selbstverständlich, daß über sie, die Freien, nur ein Standesgleicher, ein Freier, zu Gericht saß. Erst wenn man sich hineinfühlt in den Bauernstolz dieser freien Eigensässen und Bergleute, versteht man, wie es in ihren Herzen kochte, als 1290/91 der Obervogt auf Kyburg, ein Ministeriale vom Schwarzwald draußen, in ritterlichem Hochmut ihr Standesbewußtsein demonstrativ höhnte, indem er ihren freien Talrichter absetzte und ihnen einen habsburgischen Eigenmann zum Gerichtsvorsitzenden bestellte! Nicht nur ein politischer Kampf: Reichsfreiheit oder habsburgische Untertanenschaft, sondern auch ein ständischer Gegensatz: freier Herr auf eigenem Grund und Boden hier, ritterlicher und eigenstädtischer Beamtenhochmut dort, steht zwischen den freien Eidgenossen und dem habsburgischen Fürstenstaat durch alle diese Generationen [4]. Nicht erst im Alten Zürichkrieg, zur Zeit des Pamphletisten Hemmerli, schon seit dem Jahr 1173, im 12. und 13. Jahrhundert schon, durch die ganze Freiheits- und Bundesgeschichte hindurch zieht sich dieser Wille und Stolz der Urschweizer, freie Männer und keine Knechte zu sein.

C. DIE FREIHEIT DER URSCHWEIZER UND DIE PAROLE VON 1240.

Erst auf Grund unseres Nachweises, daß in jeder der vier Talschaften der Urschweiz, Uri, Schwyz, Nidwalden und Ob-

---

[1] QW I, Nr. 1689.

[2] Oechsli, Reg. Nr. 724, S. 276*. Begreiflich, daß dies einem Engelberger Schreiber, der uns solches berichtet, sonderbar vorkam, denn der Abt hat seine Engelberger straffer regiert (Oechsli, S. 90).

[3] Vgl. z. B. Rob. Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 260 f., unter «Ettisried».

[4] Sicherlich war auch der Gegensatz der freien Waldleute gegen die Klöster u. a. deshalb so scharf, weil die Insassen Adelige waren. Mit Genugtuung führten die Schwyzer im Januar 1314 die Einsiedler Mönche freiherrlichen und gräflichen Geblütes als Gefangene ab (Oechsli, Reg. 529 und 530—533). Bürger einer Habsburger Eigenstadt war der Vogt Wezel (oben S. 441, Anm. 1); ferner wohl der Untervogt über Schwyz 1290/91: S. 463, Anm. 6.

walden, weitaus die überwiegende Mehrzahl der Leute frei waren, versteht man die letzten Absichten und auch die wahrhaft revolutionierende Wirkung des Freiheitsbriefes, den die Schwyzer (jedenfalls auch die Obwaldner) [1] im Dezember 1240 zu Faenza gewonnen haben. « Ihr habt, so wie es Eure Pflicht war, unter unsere und des Reiches Fittiche Zuflucht genommen, als freie Leute, die allein auf uns und das Reich Rücksicht haben müssen » [2]. Kaiser Friedrich II. hat hier, der Anregung der Schwyzer folgend, einen Rechtssatz ausgesprochen, der seit dem Frühmittelalter nie völlig untergegangen war, den Grundsatz, daß der freie Mann immer noch eine Beziehung zum Reich hat (auch der Reichslehncharakter der Landgrafschaft entstammte ja dieser Auffassung). Indem er diesen Satz in die Freiheitsurkunde für Schwyz (und sicherlich auch in die gleichzeitige für Obwalden) aufnahm, rief er alle freien Leute auf, dem Beispiel der Schwyzer und Obwaldner zu folgen und ihren kaiserfeindlichen Herren die Gefolgschaft zu versagen. Und diese Worte haben weit über den konkreten Anlaß hinaus gewirkt: aus ihnen haben in aller Folgezeit die Urschweizer, auch die Nidwaldner (vgl. S. 582), ihre Legitimation zum Kampf wider die Landesherren, nicht nur wider Habsburg-Laufenburg, sondern wider die Hauptlinie Habsburg geschöpft. Für alle Zukunft wurden sie zum eigentlichen Kampfruf, zur Magna Charta des urschweizerischen Freiheitskampfes wider Habsburg. Der Satz Friedrichs II. konnte dies deshalb werden, weil eben die überwältigende Hauptmasse der Bevölkerung in jedem der vier urschweizerischen Täler, in Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden, freie Leute gewesen sind.

Nach dem Vorbild der Schwyzer, die ihre Urkunde durch alle Anfechtungen hindurch im Original zu bewahren vermochten, haben daher später, sobald sich überhaupt nur eine Gelegenheit darbot, auch die übrigen Waldorte Freibriefe nach dem Wortlaut des Schwyzer Privilegs von 1240 begehrt. Aber sie bekamen einen solchen — diesen Aufruf zur politischen Befreiung —, immer nur von Königen, die, wie schon Friedrich II., die Urschweizer dringend wider Habsburg benötigten, vorab in Zeiten der Thronkriege. Uri gewann ein Privileg nach dem Schwyzer Text natürlich nicht von König Rudolf, sondern erst von König Adolf von Nassau und zwar erst am 30. November 1297, angesichts des Thronkrieges wider Albrecht [2a]. Auch Unterwalden erhielt ein Pri-

[1] Vgl. S. 377 f.

[2] zelum quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii sicut tenebamini confugendo tamquam homines liberi qui solum ad nos et imperium respectum debebatis habere (QW I, Nr. 422, S. 197).

[2a] Über dessen Echtheit oben S. 529 f.

vileg dieser Fassung nicht schon 1309 von Heinrich VII.[3], sondern erst von König Ludwig dem Bayern im Jahre 1316. Damals, am 29. März 1316, haben überhaupt alle drei Waldorte sich von Ludwig dem Bayern in feierlicher Form, anläßlich der wörtlichen Erneuerung ihrer übrigen Freiheitsbriefe, durch Innovation bestätigen lassen, schon Friedrich II. habe im Dezember 1240 jedem von ihnen ein Privileg mit diesem Wortlaut erteilt.

D. VOGTEI ODER LANDGRAFSCHAFT?

I. Die Vogtei.

Doch neben diesen unseren direkten Zeugnissen für die Freiheit der Waldleute haben wir noch eine andere, indirekte, aber nicht minder schlüssige Beweisgruppe für die persönliche Freiheit der Talleute. Und diese Beweisgruppe stammt ausschließlich aus herrschaftlichem Munde, von den Habsburgern selber: Die Schwyzer, Obwaldner und Nidwaldner sind nicht Eigenleute, sie sind Vogteileute des Hauses Habsburg.

Vogteileute stehen weit über den Eigenleuten. Als Ausfluß der durch jahrhundertelange Befugnis-Verschmelzung fraglich gewordenen Rechtsstellung der Luzerner, — ob sie grundherrliche Eigenleute Murbachs oder freie Gotteshausleute seien, ob sie seit dem murbachischen Kaufbrief nun österreichische Eigenleute oder Vogteileute waren — wurden die Luzerner Kaufleute und ihre Waren von den Gläubigern der Herzoge als deren Eigentum behandelt und mit Leib und Gut als Pfand zurückbehalten. Gegen diese Praxis wehrten sich die Luzerner, und in der Not des Morgartenkrieges, um die Luzerner nicht ins waldstättische Lager zu treiben, bestätigte ihnen Herzog Leopold am 11. Juli 1317 durch feierlichen Brief: die Luzerner seien Vogteileute[4]. Kein größerer Schimpf konnte 1343 den Luzernern angetan werden, als die Behauptung, sie seien habsburgische Eigenleute wie die Bürger der habsburgischen Eigenstädtchen Sempach und Sursee: wer solches behauptet hat oder behaupten sollte, der ist ein Landesverräter und verwirkt Leib und Leben, so verordnen Räte und Bürgerschaft zu Luzern im November 1343[5].

Eindeutig ist die Sachlage für das Land Schwyz. Graf Rudolf der Alte von Habsburg entscheidet am 11. Juni 1217 einen

---

[3] Obwohl Obwalden sicherlich im Dezember 1240 ein gleiches Privileg von Friedrich II. gewonnen hat (das es jedoch 1242, bei der ersten Unterwerfung unter den Laufenburger, diesem hatte ausliefern müssen). Deshalb beruft sich Obwalden — nicht betrügerisch, wie man seit Kopp meinte — sondern durchaus zu Recht, 1309 vor Heinrich VII., auf die Freiheit, die es von früheren Herrschern schon erhalten habe. Vgl. oben S. 377 f. und S. 576, Anm. 9a.

[4] Meine «Geschichte der Stadt Luzern», 1932, S. 379.

[5] a. a. O., S. 474.

dreijährigen Marchenstreit zwischen den Talleuten von Schwyz und dem Kloster Einsiedeln in seiner Eigenschaft als erblicher Vogt des Landes Schwyz: «wan ouch ich von rechter erbeschaft rechter voget und schirmer der vorgenanden lüten von Swiz bin»[6]!

Und auch Nidwalden war in den Augen der Habsburger eine Vogtei. Denn im habsburgischen Nachteilungsvertrag von 1238/39 wird u. a. die Frage erörtert, ob das «hus ze Stannes» zur «vogteia» Albrechts (d. h. zu Hergiswil) oder zur «vogteia» Rudolfs des Schweigsamen (d. h. zu Nidwalden, zu Stans) gehöre[7]. Ebenso deutlich sind Nidwaldner Urkunden des Grafen Rudolf des Alten von 1210 und seines Sohnes Rudolf des Schweigsamen vom Jahre 1240:

Im Jahre 1210 hat Graf Rudolf der Alte von Habsburg dem Abt von Engelberg ein an der Grenze gegen Engelberg gelegenes großes Eigengut am Niederberg — nach der Pertinenzformel handelt es sich um umfangreiches, aber noch nicht urbarisiertes Gebiet — übergeben und dafür vom Abt ein predium in Sarnen[8] erhalten, das vor Zeiten von einem Ritter an Engelberg vergabt worden war. Während aber der Graf seinen allodialen Grund und Boden «cum advocatia» (samt der Vogtei, also den öffentlichen Hoheitsrechten darüber) dem Abt gibt, zediert das Kloster Engelberg

[6] QW I, Nr. 252. Diese Urkunde des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg vom 11. Juni 1217 ist ein raffiniertes Dokument. Es zeigt, mit welchen Mitteln der Graf seine Ziele erreichte, ja erschlich. In der konkreten Streitfrage kommt er den Schwyzern aufs höchste entgegen. Er zieht die Grenze ihrer Talmark — seiner Vogtei — gegenüber Einsiedeln günstiger als je. Aber in dieses Pergament, das für alle Zukunft der wichtigste Besitzestitel der Landleute sein soll, den sie je und je vor allen Gerichten vorlegen werden, bringt der Graf zwei Sätze hinein, die einzig ihm dienen: erstens die oben im Text genannte Stelle betreffend seine erbliche Vogtei- und Schirmherrschaft über Schwyz (QW I, S. 119), sodann die Behauptung, die Schwyzer hätten sich vor ihm weinend über die bösen Einsiedler beklagt («Das klagten siu mir weinlich; wan ich ir rechter voget und schirmer was...», a. a. O. S. 120). Schon der materielle Konfliktsfall von 1217 und alles Spätere bezeugen eher das Gegenteil: daß die Schwyzer aktiver waren als die Einsiedler! Begreiflich, daß die Schwyzer diesen ihren Besitzestitel später vernichtet haben (wie andere an die Freiheit ihres Landes rührende Pergamente); wir kennen das Stück nur aus Einsiedler Abschriften bzw. Übersetzungen. Über einen ähnlichen Advokatenkniff von Rudolfs gleichnamigem Enkel, dem späteren König, s. S. 401, Anm. 6. Schriftlichkeit als Waffe wider Bauern!

[7] QW I, Nr. 388. Durrer (Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 996 ff.) vermutet in dieser Grenzburg die Lobburg am Lopperberg, wo Nidwalden noch heute Gebiet westlich des Sees besitzt. Oder handelt es sich um eine Anlage an der Grenze zwischen Stans und der 1232 an Albrecht gefallenen Vogtei Kirsiten? Kirsiten lag kirchlich «ze Stannes» (vgl. unten S. 622, Anm. 20.

[8] Wie Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, 1928, S. 1162, zutreffend vermutet, handelt es sich bei diesem schon früher von einem Ritter besessenen predium zu Sarnen wohl um die Gegend des spätern sog. Landenberg.

sein Gut ohne solche Zutat: denn der Abt hatte in Sarnen keine Sondervogtei, wie der Graf am Niederberg (darüber unten S. 622, Anm. 18).

In einer zweiten und für die hier behandelte Frage wichtigeren Urkunde vom gleichen Tag erklärt Graf Rudolf der Alte, die « Freien d. h. Vogteileute » (« libere conditionis homines seu jure advocatione eidem subjecti, a quibus de iure tallia seu servitia vel in eos aliquam iustitiam exercere possemus »), soweit sie sich mit seiner Zustimmung auf diesen an Engelberg vertauschten Boden niederlassen, von den bisher ihm geschuldeten Steuern und Diensten frei (diese letztgenannte Urkunde ist nur in einer Bestätigung von 1240 erhalten; vgl. QW I, Nr. 234—236; 423, sowie Gfd. XII, 196). Es handelt sich bei diesen Leuten nicht, wie die moderne Forschung glaubt, um Freie einerseits und kirchliche Vogteileute anderseits (über letztere könnte der Graf nicht ohne Zustimmung des kirchlichen Herrn verfügen), sondern um Freie, die unter der Vogtei des Grafen stehen und ihm Vogtsteuer und Vogtdienste schulden. Die Worte « libere conditionis homines » geben den persönlichen Stand der Kolonisten an, die Worte « seu jure advocatione eidem subjecti » umschreiben den Rechtstitel, kraft dessen der Graf von Habsburg, hier als Vogt, ihnen die Erlaubnis zur Abwanderung aus seiner Vogtei in das jetzt, 1210, erweiterte Herrschaftsgebiet von Engelberg erteilt.

Und Obwalden muß von den Habsburgern gleichfalls als Vogtei betrachtet worden sein. Denn in einem Schreiben an den Papst (auf das eine päpstliche Antwort vom 28. August 1247 Bezug nimmt) beruft sich Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg sowohl gegenüber den Leuten von Schwyz wie gegenüber denen von Sarnen auf einen und denselben Rechtstitel: beide Talschaften gehören ihm, dem Habsburg-Laufenburger, zu Erbrecht (ad ipsum hereditario iure spectant), beide sind seiner Herrschaft (suo dominio) in gleicher Weise unterstellt [9].

Nur nebenbei: auch die von der Habsburger Hauptlinie 1281 verpfändeten öffentlichrechtlichen Einkünfte aus den Waldstätten: die Steuer der Freien von Schwyz und die Abgaben aus Nidwalden (Retschrieden) beruhten nicht auf Grafschaft [10], sondern — wie schon ein Vergleich mit der soeben (unter Nidwalden) erwähnten Urkunde Rudolfs des Schweigsamen von 1240 dartut — auf Vogtei [11].

---

[9] QW I, Nr. 552.

[10] Durrer geht davon aus (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1910, S. 95), im Freiamt Affoltern zahle jeder freie Haushalt zwei Schilling Steuer; er sieht dies als Grafschaftssteuer an. Aber es war eine Vogteisteuer. Die Grafschaftsleute zahlen, wie gerade auch aus einer mittelschweizerischen Quelle, dem habsburgischen Nachteilungsvertrag von 1238/39 hervorgeht (betr. die Freien im Aargau) keine Steuer; auch die Freien von Affoltern, auf die Durrer sich beruft, bildeten nach der Auffassung ihres Gerichtsherrn eine Vogtei; das zeigt eindeutig eine Urkunde vom Juni 1273 (QW I, Nr. 1096, bzw. Zürcher UB IV, Nr. 1528).

[11] Grundsätzlich: Ad. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, I und II, 1919 und 1923. Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung d. Landeshoheit, 1930, S. 47 ff., 101 ff., 159 f., 175 ff., 212 ff.

Ich unterstreiche nochmals nachdrücklich — was man bisher immer übersehen hat —: alle diese Zeugnisse, diese Betonungen der Vogteigewalt über Schwyz und die Täler Unterwaldens seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, stammen sämtliche aus habsburgischem Munde. Wenn man aber etwas so demonstrativ hervorhebt, wie Habsburg seine erbliche Vogteigewalt über Schwyz und Unterwalden 1217 und 1247 betont hat, so steigt dem aufmerksamen Beobachter immer der Verdacht auf, daß das so stark Betonte vielleicht gerade fragwürdig und strittig sei, genau wie die dreimalige Unterstreichung der herzoglichen Landeshoheit über Schwyz im Tillendorf-Mandat von 1289. Diese Zeugnisse betreffend die habsburgische Vogteigewalt geben die habsburgische Rechtsauffassung wieder. War jedoch der habsburgische Rechtsstandpunkt im 13. Jahrhundert der einzige und der von jeher selbstverständliche?

II. Die Landgrafschaft.

Nein: dieser soeben dargelegten habsburgischen Auffassung des 13. Jahrhunderts steht eine ältere gegenüber. Nach ihr sind diese äußeren Waldstätte Bestandteile der Landgrafschaft Zürichgau, die Talleute somit Landgrafschafts-Freie.

Das Land Schwyz gehörte ursprünglich und zwar als eigene Hundertschaft[12] zur Grafschaft Zürichgau. Das ist durch eine Urkunde Ottos II. (Mitkaisers Ottos I.), vom 14. August 972, gegeben zu St. Gallen, eindeutig bewiesen, ebenso durch Urkunden Kaiser Heinrichs II. vom 5. Januar 1018, Kaiser Konrads II. vom 19. August 1027 und König Heinrichs III. vom 4. Februar 1040[13].

Aber auch die beiden Täler Unterwaldens, ganz sicher Nidwalden, waren ursprünglich Grafschaftsgebiete. Mit größter Deutlichkeit geht dies hervor aus der Schenkung, die der Freiherr Konrad von Seldenbüren 1122 betreffend das Kloster Engelberg errichtet hat. Hier wird nachdrücklich betont, das Kloster

---

[12] Darauf weist der Name Hunno hin, der 1217 wahrscheinlich noch als Amtsname, in der Folge als Geschlechtsname erscheint. Vgl. Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizer. Demokratien, Zürcher phil. Diss. 1918, S. 54—77 (« Die Hunno oder Kätzi von Schwyz »).

[13] Es handelt sich um Schenkungen bzw. Bestätigungen von Besitzungen für das Kloster Einsiedeln, somit für einen Empfänger, der wohl wußte, wohin Schwyz gehörte. Und die Diplome sind für diese Frage umso beweiskräftiger, als sie Schwyz am Schluß jener Besitzungen des Klosters nennen, die in der Grafschaft Zürichgau liegen, unmittelbar vor den Gütern in der Grafschaft Thurgau: « in **comitatu** etiam Zurihkewe ... Suittes; in comitatu Turgewe ... ». Comitatus ist ein politischer Begriff. Zürcher UB I, S. 105, 120, 122, 124. Oechsli, Reg. 9, 11, 13, 15.

Engelberg liege »in pago Zůrechgouwe dicto in comitatu Zůrech« [14].

Wenn aber das Tal der Engelberger Aa 1122 zur Grafschaft Zürichgau gehörte, so sicherlich damals auch noch Schwyz.

Gegenüber der bisher herrschenden Meinung, die Waldstätte seien immer Teile der Grafschaft Zürichgau gewesen (so zuletzt namentlich R. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 54 ff.), vertritt Hs. Nabholz (Gesch. d. Schweiz, I, 1932, S. 109 f.) die Anschauung, diese Täler hätten dem Zürichgau politisch gar nie unterstanden, sondern seien ursprünglich reichsunmittelbar gewesen; wenn die Talschaften dennoch in Urkunden des Hochmittelalters als im Zürichgau gelegen bezeichnet seien, so müsse man dies rein geographisch deuten. Diese Hypothese kann jedoch nicht urkundlich belegt werden. Eine unmittelbare Reichsgewalt über bäuerliche Talschaften finde ich in so früher Zeit überhaupt nicht bezeugt, wohl aber Reichsvogteien über Kirchen (die Reichsvogtei Zürich, die vorab die Kastvogteien der beiden Gotteshäuser in sich schließt, ist nach der bisher herrschenden Lehre überhaupt das älteste Beispiel einer Reichsvogtei in diesem Sinne des Wortes). Alle jene Gebiete, die seit alter Zeit ein politisches Sonderdasein außerhalb der Grafschaftsverbände führen, z. B. die großen und territorial geschlossenen murbachisch-luzernischen Dinghöfe bzw. Bannbezirke, sowie die Immunitätsgebiete von Uri und Glarus werden, nach der Ausbildung dieser Immunitäten, nie mehr als in der Grafschaft Aargau oder Zürichgau gelegen genannt (Emmen erscheint das letztemal « in pago Aregaua » unter dem Karolingerkönig Pippin, als er die dortigen Grafschaftsfreien dem Gotteshaus Luzern schenkt!). Dies deshalb, weil sie eben politisch nicht mehr zur Grafschaft gehörten. Und warum werden die Waldstätte im 13. und 14. Jahrhundert, wo doch ein viel reicheres Urkundenmaterial vorliegt, nie mit der (vermeintlich geographischen!) Lagebezeichnung « im Zürichgau » ausgestattet? Weil sie eben seit der Aufrichtung der habsburgischen Vogtei (und — seit Friedrich II. — als Reichsvogteien) aus dem Grafschaftsverband ausgetreten sind! Sodann hat in der Engelberger Urkunde von 1124 die Präzisierung « in pago Zůrechgowe dicto in comitatu Zůrech » nur Sinn, wenn dieser nunmehr in Ausscheidung begriffene Talhintergrund Nidwaldens wirklich bisher dem politischen Grafschaftsverband unterstand. Für eine ursprüngliche Unterstellung der Talschaften Schwyz, Nidwalden und Obwalden unter die Grafen des Zürichgaues spricht noch ein Letztes: die öffentlich-rechtliche Hoheit über diese Waldstätte war tatsächlich, bis zur Befreiung, in der Hand der gleichen Grafengeschlechter, denen

[14] Druck Zürcher UB. I, 146 und 149. Für die Echtheit der Urkunden Hs. Hirsch in Mitt. ö. Inst. f. Gesch. Forsch. 25, 417, Anm. 3 und 27, 479, ferner H. Bresslau und R. Durrer (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, S. 54, Anm. 1), dagegen Alb. Brackmann (Abhandl. d. Preußischen Akademie d. Wiss. 1927, Phil. Hist. Klasse Nr. 2). Dietr. Schwarz hat in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 18, 1938, S. 1—15 überzeugend die Echtheit erwiesen. Aber selbst wenn die Urkunde eine Engelberger Fälschung gewesen wäre, so würde sie, zu Beginn des 12. Jahrhunderts geschrieben, eben den Engelberger Standpunkt des 12. Jahrhunderts zeigen. Diese abgelegene Berggegend gehört ursprünglich zur Grafschaft Zürichgau, ist nunmehr dem Kloster Engelberg geschenkt, das in der Folge die volle Immunität gewinnt. Unterstand aber Engelberg, der Talhintergrund Nidwaldens, der Grafschaft Zürich, so gewiß auch der Zugang dazu, das Tal selber. Vgl. dazu unten S. 622, Anm. 19.

auch der Zürichgau gehörte, nämlich der Grafen von Lenzburg bzw., seit deren Spaltung, der Grafen von Lenzburg-Baden, und nachher der Grafen von Habsburg (denn an diese letzteren ist nach dem Aussterben der Lenzburger die Grafschaft Zürichgau, oder mindestens deren südwestlicher Teil, gelangt).

Der früheste Nachweis einer vogteilichen Herrschaft stammt erst aus der habsburgischen Periode, aus der Zeit nach dem Aussterben der Lenzburger, aus der Zeit des Grafen Rudolf des Alten, für Nidwalden zum Jahr 1210, für Schwyz zum Jahr 1217; hier betont Rudolf der Alte demonstrativ diese seine Rechtstitel: von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer von Schwyz: er hatte somit die Vogtei schon von seinem Vater geerbt!

III. Der Ursprung der Vogteigewalt.

Es bestehen somit zwei gegensätzliche Rechtsauffassungen über die Stellung der Waldleute von Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Von den modernen Forschern seit Kopp haben denn auch die einen die habsburgische Herrschaft über Schwyz und Unterwalden als Landgrafschaft, die anderen als Vogtei hingestellt und sich gegenseitig bekämpft[1]. Doch keine dieser modernen Gelehrtenschulen hat den tiefsten Grund dieser Meinungsverschiedenheit beachtet: Daß es sich hier nicht bloß um einen Diskussionsgegenstand moderner Wissenschaft handelt, sondern daß der Zwiespalt die Folge eines gewaltigen, schon das hohe und späte Mittelalter erfüllenden politischen Gegensatzes zwischen den Waldorten und dem Haus Habsburg ist[1a].

[1] Die Meinung, Schwyz und Unterwalden hätten dauernd zur Grafschaft Zürichgau gehört, stützt sich nicht nur auf die hochmittelalterlichen Zeugnisse (vgl. oben S. 583, A. 13), sondern auch auf zwei spätmittelalterliche Belege, auf eine Urkunde Heinrichs VII. vom 15. Juni 1311 und auf den Spruch der österreichischen Schiedleute zwischen Herzog Albrecht und den Eidgenossen vom 12. Oktober 1351. Allein die « ratio comitatus » in jenem Dokument von 1311 betrifft gar nicht die Waldstätte, vielmehr die althabsburgische Landgrafschaft Elsaß (S. 548, Anm. 21). Auf Schwyz und Unterwalden hingegen bezieht sich jene Forderung des österreichischen Spruches von 1351, daß die Leute von Unterwalden, von Schwyz und von Arth « unsern ... Herren den Hertzogen und sini chint an den rechten und gerichten ir Grafschaft, die si da haben sullen, nut sumen noch irren sullen » (Eidg. Abschiede I, S. 268 Mitte). Doch in dieser Zeit, um 1351, ist « Grafschaft » schon im Sinne des Spätmittelalters zu verstehen, wo unter solchen kleinräumigen « Grafschaften » in der Regel einfach Blutgerichtsbezirke zu verstehen sind (darüber Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1930, S. 122 ff., 220 ff., 254, dazu Werner Meyer, Verwaltungsorganisation des Reichs und des Hauses Habsburg-Österreich in der Ostschweiz 1264—1460, S. 183 f., ähnlich schon J. J. Blumer, Demokratien, I, 1850, S. 208).

[1a] Bekanntlich stehen die Meinungen der Forscher über den Charakter der habsburgischen Hoheit über die Waldstätte Schwyz und Unterwalden seit Kopp diametral gegeneinander: die verbreitetere Auffassung — ich

Es wird klar: Jedenfalls unter dem ersten über Schwyz Ob- und Nidwalden zuständigen Habsburger, unter dem Grafen Albrecht III. († 1199), vielleicht gerade anläßlich des Dynastiewechsels von 1173, ist es gelungen, Schwyz, Nidwalden und Obwalden aus Hundertschaften der reichslehnbaren Landgrafschaft Zürichgau[2] zu allodialen Vogteien herunterzudrücken![2a] Das war

erinnere u. a. an H. Wartmann (Archiv f. Schweiz. Gesch. 13, 1862, S. 118 ff.), F. v. Wyss (ZSR XVIII, 1873, neu: Abhandlungen, 1892, bes. S. 328 ff.), Oechsli und Durrer — bezeichnet die Waldorte als Hundertschaften der Landgrafschaft Zürichgau. Die andere Lehre, von Kopp begründet und vorab von J. J. Blumer (Gesch. d. schweiz. Demokratien I, 111—116) gefestigt, betrachtet die Urkantone als lenzburgische und habsburgische Vogteien. Es ist genau der gleiche Widerstreit der Lehren, wie wir ihn betr. die Stellung von Schwyz unter König Rudolf finden, wo die einen Gelehrten betonen, Rudolf habe Schwyz wie reichsunmittelbar behandelt, während andere Historiker die habsburgische Landesherrschaft der rudolfinischen Aera hervorheben (nicht minder widersprechend sind oft die Zeugnisse darüber, ob eine Vogtei eine von einer Kirche lehnbare Kastvogtei, eine kirchliche Ortsvogtei oder eine Reichsvogtei sei). Diese gegensätzlichen Standpunkte der modernen Gelehrten sind, was von keiner der beiden Schulen bisher bemerkt wurde, der Ausdruck zweier schon im 13. Jahrhundert bestehenden, gerade in den widersprechenden Urkunden, auf welche diese beiden Thesen sich zu Recht stützen, einander gegenübertretenden Rechtsauffassungen der Zeit selber. Der Historiker soll die Zeugnisse einer Epoche nicht nur als statisch ansehen, sondern sie dynamisch betrachten, nicht als selbstverständliches Verfassungsrecht einer Zeit, sondern als Behauptungen, als Standpunkte, entstanden aus dem Leben, aus dem Kampf der widersprechenden Interessen. So stehen ja auch in der Zeit der habsburgischen Könige gegensätzliche Interessen und Rechtsstandpunkte wider einander (s. oben S. 306 ff. und 430 ff.).

[2] Daß gerade Graf Albrecht III. von Habsburg 1173 die Grafschaft Zürichgau aus der lenzburgischen Erbmasse als Reichslehen erhielt, ist durch Otto von St. Blasien (MG, SS, 20, 314) einwandfrei bezeugt, mag auch der Umfang dieser Landgrafschaft — ob der ganze oder nur der südwestliche Teil (westlich der Limmat und des Zürichsees, bis zur Reuß) — von der modernen Forschung umstritten sein. Daß die Grafschaft Zürichgau, und zwar gerade der von allen modernen Forschern als habsburgisch bezeichnete Westteil, den Habsburgern kraft kaiserlicher Belehnung gehörte, ist zudem durch eine Urkunde von 1259 gesichert (s. S. 589, A. 6, Schluß).

[2a] Die von Kopp, J. J. Blumer und einigen Späteren vertretene Meinung, es hätten wohl schon die Grafen von Lenzburg eine Vogteigewalt über Schwyz ausgeübt, da sie die Schwyzer bei ihrem Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln wiederholt vor kaiserlichen Gerichten vertraten, übersieht folgendes: Nicht die jüngere Linie der Lenzburger (Lenzburg-Baden), d. h. jener Zweig, welcher die Grafschaft im Zürichgau (und damit in Schwyz, Nid- und Obwalden) besaß, hat die Schwyzer vertreten, vielmehr die ältere Linie des Grafenhauses. Dieser älteren Linie gehörte nicht die Landgrafschaft, sondern größeres Grundeigentum in Schwyz, und in dieser privaten Eigenschaft, als reiche Mitmarkgenossen (ähnlich unterscheidet man zu Olivone im Bleniotal 1104 « vicini majores et minores »), vertraten sie die Markgenossenschaft Schwyz. Diese ältere Linie hat keineswegs — das hätte ihr übrigens schon der junge Zweig kraft seiner land-

möglich, erstens weil diese Waldorte, im südlichsten Teil des Zürichgaus, durch neuentstandene Immunitäten (wie Einsiedeln) und Exemtionen (Wädenswil usw.) vom übrigen Zürichgau territorial getrennt worden waren [3], zweitens weil der Landgraf die Möglichkeit hatte, die Nöte der Waldleute — der Schwyzer im Alpenstreit gegen Einsiedeln, der Nidwaldner gegen das neu entstandene, sein Territorium nach Norden vorschiebende Kloster Engelberg [3a] und der Obwaldner wider die Vogteiherren der Entlebucher Grenzalpen, die Freiherren von Wolhusen — für sich auszubeuten und ihnen, wie das schon seit der Karolingerzeit auch anderswo statthatte, wider diese Nachbarn seine eigene Schirmvogtei aufzudrängen bzw. aufzuzwingen [3b].

---

gräflichen Hoheit verwehrt — auf Grund dieses Miteigentums an der Talmark eine Vogteihoheit über das Land Schwyz ausgebildet, gewissermaßen als Pertinenz ihres Grundeigentums in Schwyz, die dann 1173 an die Habsburger übergegangen wäre. Denn 1173 gelangte der lenzburgische Grundbesitz in Schwyz — überhaupt in den Waldstätten — gar nicht nur an die Habsburger, vielmehr größtenteils an die mit den Lenzburgern verwandten Grafen von Kiburg und Froburg und kam von diesen erst einige Generationen später, seit 1264 bzw. 1274 (sicher vor 1278) an die habsburgische Hauptlinie. Noch 1278 und 1281 nannte man dieses Grundeigentum nach seinen früheren Besitzern Kiburger bzw. Froburger Hof (darüber S. 628 ff., Exkurs IV).

[3] Über die Schicksale des Zürichgaus nach dem Aussterben der Lenzburger (die auch Reichsvögte von Zürich waren), 1173, stehen zwei Meinungen sich gegenüber. Nach der einen Lehre (Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 455 und 640; F. von Wyss, Abhandlungen 168 f., 192 und 393; Oechsli, Anfänge 177; Steinacker, Reg. Habsb. I, Nr. 72; Karl Speidel, Beiträge zur Geschichte d. Zürichgaus 1914, S. 33 ff.) kam 1173 der westliche Zürichgau an die Habsburger, der östliche Teil schon damals oder bald nachher an die Kyburger und blieb diesen bis zum Aussterben, 1264. Nach der anderen Lehre (J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 88 f.; A. Huber, Waldstätte 38, Anm. 3; W. Merz, Lenzburg 38 ff.; A. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalt. Vogteigerichtsbarkeit 1912, S. 114 ff.; P. Blumer im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1916, S. 155 ff.) gelangt 1173 der ganze Zürichgau an die Habsburger und 1232 — ohne das « Reußtal » — an die Laufenburger Linie. — Zwischen den Waldstätten und dem übrigen Zürichgau steht das Immunitätsgebiet von Einsiedeln, die exemte Herrschaft Wädenswil und die « Grafschaft » Rapperswil. Vgl. meine « Habsburg. Verwaltung des Landes Schwyz » (Mitteil. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 146 f.).

[3a] Übrigens hat Rudolf der Alte selber (1210) das Kloster Engelberg sichtlich gegen Nidwalden begünstigt. Erst sein Sohn Rudolf der Schweigsame hat dann, angesichts des Kampfes zwischen Kaiser und Papst und zur Beruhigung der Nidwaldner, 1240 eine künftige Benachteiligung der Nidwaldner durch Engelberg abgebremst (QW I, Nr. 423).

[3b] Die Entstehung der Vogtei durch allmähliche Usurpation, ja Erschleichung ist das wahrscheinlichere. Schon die allerersten Habsburger sind überhaupt mit dieser Taktik, der Aufrichtung und dem Mißbrauch einer Vogteigewalt, in die Geschichte eingetreten, eben in Muri (vgl.

Nur mit Ingrimm hatten die freien Grafschaftsleute der Urschweiz seit 1173 das Los habsburgischer erblicher Vogteileute auf sich genommen[3c]. Durch die Umwandlung ihrer landgräflichen Hundertschaften in erbliche Vogteibezirke hatten sie — die Freien — den Zusammenhang mit dem Reich. eingebüßt. Sie waren dem Herrenvogte steuerpflichtige, ja nur noch bedingt freie Leute geworden[4].

Die Herunterdrückung einer Hundertschaft in eine Vogtei hatte politische und persönliche Folgen[5]. Einmal politische: Für die echte

---

unten S. 590, A. 11, dazu Reg. Habsb. I, 1, Nr. 1)! Und wie sie ihre Vogteihoheit weiter ausbauten und die Ausfertigung von Gerichtsurkunden dazu mißbrauchten, in solche schriftliche Zeugnisse ihre Vogteihoheit hineinzubringen, haben wir im Fall Schwyz von 1217 erkannt (oben S. 581, Anm. 6). Aber selbst wenn die Vogteihoheit der Habsburger über Schwyz, Ob- und Nidwalden zum mindesten formal auf legitime Art entstanden wäre, als ein gegenseitiges Vertrags- und Schirmverhältnis zwischen Beschirmten und Schirmherren (wie bei den Walser Kolonien, denen der feudale Schirmherr meistens Grund und Boden — hochalpines Siedlungsland — übergab, vgl. unten S. 620, Anm. 12), so gab der Bruch alter, einst vertraglich verabredeter oder vorausgesetzter Gewohnheit den Vogteileuten nach mittelalterlicher Auffassung das Recht zum Widerstand und zur Aufhebung des Verhältnisses (darüber grundsätzlich Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 1914); vgl. das Beispiel der Vogteileute von Gesserswil bei Willisau (Habsb. Urbar II, S. 344).

[3c] Gerade deshalb, weil die Talleute die allodiale, landrechtliche Erblichkeit des habsburgischen Hoheitsrechtes von allem Anfang an bestritten, wird diese von den Habsburgern den Waldstätten gegenüber stetsfort betont, so am 11. Juni 1217, 28. August 1247, 15. Juni 1311 und 27. Juli 1324 (s. S. 581, 371 f., 584, Anm. 21, S. 561, Anm. 20a); über den Unterschied zwischen lehensrechtlicher und landrechtlicher Vererbung vgl. A. Heusler, Institut. d. deutschen Privatrechtes II, 612).

[4] So schon meine Geschichte der Stadt Luzern, 1932, S. 248: « Die Talleute von Schwyz und Sarnen ... erhoben sich gegen Ende 1240 wider ihre habsburgisch-laufenburgischen Herren, um ihre alten Beziehungen zum Reich wieder herzustellen .. Die Habsburger .. hatten die .. landgräflichen Hoheitsrechte und ihre herkömmlichen beschränkten Befugnisse in diesen Hundertschaften im Laufe der Zeit — u. a. in Ausnützung der Kämpfe der Schwyzer gegen Einsiedeln — in erbliche, privatrechtliche, in den Anforderungen steigerungsfähige Vogteien umgewandelt, d. h. die gräflichen Hundertschaften zu allodialen Vogteibezirken heruntergedrückt. Konnte sich für die freien Leute von Schwyz und Sarnen eine bessere Gelegenheit bieten, dauernd von Habsburg loszukommen, unmittelbar des Reiches zu werden, als jetzt, indem sie unter Betonung ihrer Reichslehnbarkeit, « als freie Leute die auf niemanden als den Kaiser und das Reich Rücksicht haben mußten », ihrem Oberherrn, dem Kaiser die Treue hielten, die der Amtsträger des Reiches, der Landgraf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, diesem versagte! » Dazu meine « Habsb. Verw. d. Landes Schwyz », Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 143 ff.

[5] Über die persönlichen und dinglichen Folgen auch der weltlichen Vogtei s. Ad. Waas, Vogtei und Bede II, S. 128 ff. Bezeichnend ist auch eine Urkunde von 1264, worin Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg

Landgrafschaft — diesen ordentlichen Verwaltungsbezirk des fränkischen und deutschen Reiches — besteht bis ins 13. Jahrhundert die Erinnerung, daß sie reichslehnbar ist, daß sie dem Landgrafen als Reichslehen anvertraut ist, daß sie bei Treubruch (Felonie) oder beim Aussterben des Mannesstammes wieder ans Reich zurückfällt, mag auch im letzteren Falle der Herrscher sie gelegentlich einer weiblichen Linie zuhalten[6]. Die Vogtei hingegen wurde als Eigen vererbt, was die Habsburger am 11. Juni 1217, am 28. August 1247, am 15. Juni 1311, am 27. Juli 1324 gerade gegen Schwyz und Unterwalden aufs nachdrücklichste betonen[7]. Doch die Umwandlung einer Hundertschaft in eine Vogtei hat auch schwere persönliche Folgen für die Insassen. Wohl galten sie zunächst noch als Freie[8], jedoch nicht mehr als vollfrei — schon wegen ihrer Steuerpflicht[9] —, sondern als eine Art Freie zweiten Ranges, und das wirkte sich bis ins Familienleben aus: bei der Ehe von Vogteileuten mit Vollfreien folgten die Kinder der ärgeren Hand, sie wurden Vogteileute, wie dies ein Reichsspruch vom 13. Februar 1282 aufs deutlichste ausspricht[10]. Auch

---

dem Kloster Selnau das Vogtrecht abtritt, das er gewohnheitsrechtlich an der Person und dem Vermögen des freien Mannes Ulrich im Riet besaß, inbegriffen das Jurisdiktionsrecht (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 378).

[6] Über die Stellung des Landgrafen (wohl zu unterscheiden von jener der gewöhnlichen Grafen) vgl. allgemein Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1930, S. 24, 112 ff., 222 ff. Dazu immer noch J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien I, 1850, S. 84 ff. und Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau, Winterthur 1908. Daß in unseren Landen die Landgrafschaft auf die karolingische Grafschaft zurückgeht, darüber kann nach unserem Quellenmaterial kein Zweifel bestehen. — Gerade die Habsburger haben ihre Stellung als Landgrafen (comes provincialis, lantgravius) im Oberelsaß, Aargau, Zürichgau immer sehr betont. Und man war sich bei uns auch der Reichslehnbarkeit der Landgrafschaften noch im 13. Jahrhundert bewußt; so hat Graf Hartmann der Ältere von Kiburg am 10. Juni 1264 mit anderen kiburgischen Reichslehen auch die Landgrafschaft im Thurgau dem König Richard von Cornwallis gegeben, mit der Bitte, sie seiner Gemahlin zu verleihen (Zürcher U. B. III, 344; Redlich, Rudolf von Habsburg, 101), und Graf Rudolf bemächtigte sich nach Hartmanns Tod auch dieses Reichslehens (a. a. O. S. 104, Reg. Habsb. I, Nr. 380). In einer Urkunde betr. Dietikon in der Landgrafschaft Zürichgau von 1259 erwähnt die Linie Habsburg-Laufenburg comitatus und jus comitatus ausdrücklich mit dem Rechtsgrund der kaiserlichen Belehnung (imperialis infeodationis (Zürcher UB III, 187; Reg. Habsb. I, Nr. 317, F. v. Wyss, ZSR 1909, S. 22).

[7] Vgl. oben S. 588, Anm. 3c.

[8] S. diesen Exkurs oben S. 580.

[9] Daß die Steuer auf der Vogtei beruht, hat schon J. J. Blumer in seiner ausgezeichneten Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 1850, S. 115 aufs nachdrücklichste dargetan. Vgl. nunmehr Ad. Waas, Vogtei und Bede II, 1923, S. 75 ff. Die persönlichen Abgaben jedes freien Vogtei-Insassen (genauer jeder freien Haushaltung) bestanden nach der Offnung des Freiamtes Affoltern in einem Viertel Hafer, einem Fastnachtshuhn und zwei Schilling (Abdruck der Offnung: Argovia 1861, S. 126, weniger gut bei Grimm, Offnungen IV, 391).

[10] König Rudolf beurkundet am 13. Februar 1282 den vor ihm ergangenen Rechtsspruch auf Fragen des Grafen Adolf von Berg, welchen

ihr Gut war nicht mehr unbedingt Allod, auch es war durch Steuer an den Vogteiherrn belastet. Und die Tendenz der Vogteiherren ging darauf aus, ihre Vogteileute nach Möglichkeit noch tiefer, zu Eigenleuten herunterzudrücken [11]. Die Umwandlung von freien Landgrafschaftsleuten in minderfreie Vogteileute, gerade durch die Landgrafen selber — schon die karolingische Gesetzgebung mußte sich gegen diese aufkommende Tendenz der Grafen kehren [12], —, ist der Hauptgrund, weshalb im Mittelalter die vollfreien Bauern und der Landgrafschaftsverband immer mehr verschwanden und an ihre Stelle überall Vogteien getreten sind [13]. So blieb die Landgrafschaft, soweit sie unter diesem Titel waltete, einzig noch für die privilegierten Schichten zuständig, für Adel, Bürger und geistliche Körper-

---

Standes die Kinder werden, wenn Freibauern mit Vogtleuten heiraten: « si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint ». Dieser Rechtsspruch lautet, die Kinder sollen immer der ärgeren Hand folgen: « quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem ». (M. G. LL, Sectio IV, Bd. III, S. 300; Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 1920, S. 178, Nr. 99).

[11] Über die Entstehung der Vogtei durch Schirm — auch Graf Rudolf der Alte nennt sich 1217 « von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer von Schwyz » (im lateinischen Original sicher: advocatus et defensor, vgl. viele solcher Bezeichnungen bei Waas, Vogtei und Bede I, 1919, S. 15) — orientieren uns ausgezeichnet die Acta Murensia des 12. Jahrhunderts (Quellen z. Schweizergesch. III, vgl. dazu F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 307 ff, sowie Waas, Vogtei und Bede II, 132 f.). Wie die Herrenvögte sich bemühten, Vogteileute und Eigenleute zu nivellieren, zeigen die Materialien von F. v. Wyss, Abhandlungen 1892, S. 252 ff., sowie desselben « Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft in der Schweiz », ZSR, NF 28, 1909, S. 25. Sehr deutlich tritt uns dies in den murbachisch-luzernischen Gebieten entgegen, doch soll davon, weil es nicht weltliche Territorien sind, hier nicht die Rede sein.

[12] Über die Bestrebungen der Grafen, die Leute durch Druck zur Aufgabe ihrer Vollfreiheit und Unterordnung unter die persönliche Abhängigkeit vom Grafen zu zwingen, Karl Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 280, dazu Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, ZRG Band 35, Germ. Abt., 1914, S. 126 ff. und 162.

[13] Gerade die Tatsache, daß die Landgrafen selber ihre Hundertschaften bzw. die dort sitzenden Bauern zu Vogteibezirken und Vogteileuten herabgedrückt haben, ist schuld daran, daß der Vorgang von Vielen — gerade auch von F. v. Wyss und Paul Schweizer — verkannt worden ist. Weil dasjenige Geschlecht, das Landgraf in diesem Gaurest ist und normalerweise seinen höchsten Titel, den landgräflichen, führt, hier die Vogteigewalt über die Bauern ausübt, glaubte man — nach dem Vorgang Wartmanns und anderer — in der Vogtei eine Art Ausfluß der Grafengewalt zu erkennen, statt deren Umwandlungs- bzw. Auflösungsprodukt. Ich habe auf diesen Wandel schon seit Jahren hingewiesen (vgl. z. B. oben Anm. 4). Dazu jetzt Ad. Gasser, Landeshoheit, S. 104. (Dieser Mißbrauch der Grafengewalt hat eine Parallele in der Art und Weise, wie Graf Rudolf von Habsburg seine Vormundschaft über die junge Gräfin Anna von Kiburg dazu benutzte, über ihre wichtigsten Städte — Freiburg i. Ue. 1264 und Burgdorf 1265 — noch eine private Schirmhoheit zu begründen!) In der allgemeinen Unsicherheit der Zeit bekamen auch kleinere Feudalmächte die Chance, Vogteiherrschaften aufzurichten (vgl. z. B. Habsb. Urbar II, 1, S. 344 und Gasser 104 ff.).

schaften [14]. Im Gebirge jedoch, das ohnehin den Gang der geschichtlichen Bewegung verlangsamt, hielten sich die frühmittelalterlichen Zustände zäher, insbesondere am Gotthard, sowohl im oberen Tessin wie in der Urschweiz. Der militärische Schutz der Berge, die Markgenossenschaft (die in Uri und Schwyz noch heute die ganze Talschaft umfaßt!) und die eigene, allezeit gepflegte Waffentüchtigkeit der Bewohner machte hier einen fremden Schirm, wie ihn die Bauern der Ebene benötigten, überflüssig [15].

Doch unsere Waldleute vergaßen ihre frühere Rechtsstellung nie. So verstehen wir jetzt den Freiheitsbrief Friedrichs II. für die Freien von Schwyz, vom Dezember 1240, dessen damalige Nachwirkung wir (S. 578 f.) von der Freiheit sozusagen aller Waldleute her begriffen haben, noch von einer anderen Seite, von seinem Ursprung her, nicht minder die gleichzeitige Befreiungstat der Obwaldner. Der Freiheitsbrief von 1240 enthält keinen neuen, etwa erst aus der Gelegenheitsnutzung von 1240 geborenen Gedanken. Er ist nur die letzte Krönung des bisherigen Strebens der Landleute von Schwyz: ihres zähen Festhaltens an ihrem uralten Recht, daß sie vollfreie Landgrafschaftsleute seien, nicht erbliche, minderfreie Vogteiuntertanen.

IV. Die Freiheitstat von 1240.

Am Palmsonntag (20. März) 1239 griff Papst Gregor IX. in den Kampf ein, der schon seit dem Jahr 1237 zwischen dem Hohenstaufen und den italienischen Kommunen waltete. Indem der Papst den Kirchenbann wider den römischen Kaiser schleuderte, wuchs der lombardische Krieg sich zum letzten gewaltigen Ringen zwischen dem Papsttum und dem mittelalterlichen Kaisertum aus. Schon um der Alpenpässe willen griff der bisher in Oberitalien geführte Kampf nun bald auch auf die Alpengebiete über. Der Kaiser verlangte Hilfe von den Feudalmächten und Kommunen in der deutschen Alpenzone und in deren nördlichem Vorland. Im Herbst 1240 bezogen die hier waltenden Schweizer Dynasten ihre

---

[14] Daß die Grafschaftsgerichte nur noch Standesgerichte der privilegierten Klassen waren, ist bekannt, weniger aber der Grund dieser Tatsache.

[15] Wie u. a. Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, ZRG 35, german. Abt., 1914, dargetan, hat die allgemeine Entwicklung der Taktik, die das Schwergewicht auf das Reiterheer und den Burgenbau schob, wesentlich zum Herabsinken der Bauern beigetragen. Gerade deshalb legten die Schwyzer je und je Gewicht darauf, zu beweisen, daß sie irgend einen Schirm — diese Voraussetzung der Vogtei und Vogteisteuer — überhaupt nicht nötig hätten. Sie erbrachten diesen Beweis durch ihre eigenen Waffenleistungen, schon 1240 und 1289; gerade 1289 zeigten sie, daß nicht Habsburg-Österreich sie zu schützen habe, sondern umgekehrt, daß sie fähig seien, sogar Kaiser und Reich zu schirmen. Auch durch ihre Solddienste — greifbar schon 1252 und 1262 — betonten sie ihre Waffentüchtigkeit (zu 1289: S. 460 f.; zu 1252 und 1262: S. 375).

Stellung, so auch die Habsburger. Das Haupt der älteren Linie, der junge Graf Rudolf, der spätere König, nahm als Patenkind Friedrichs II. und in Fortsetzung der Politik seiner Ahnen, Stellung für den Kaiser; sein gleichnamiger Oheim jedoch, Rudolf der Schweigsame, der Herr des Zweiges Habsburg-Laufenburg, stellte sich wider den Kaiser, zum Papst, vielleicht nicht zuletzt aus dem seit der Hausteilung von 1232 nachwirkenden Gegensatz gegen die Hauptlinie, gegen seinen Neffen Rudolf. Rudolf von Habsburg-Laufenburg, nach seiner Meinung der unanfechtbare erbliche Vogteiherr über die Talschaften Schwyz, Obwalden und Nidwalden, trat in offene Auflehnung gegen den Kaiser!

Zum erstenmal seit Menschengedenken stand der Gerichtsherr von Schwyz und von beiden Unterwalden im Kampf wider den Kaiser! Die Lenzburger und die Habsburger hatten bisher zu den treuesten Anhängern der Hohenstaufen gezählt, gerade auch dann, wenn diese, wie unter Friedrich I. Barbarossa, mit der römischen Kirche zerfallen waren; für jenen Kaiser hatten auch sie den Kirchenbann mit in den Kauf genommen. Es war ferner das erste Mal seit der Aufrichtung der habsburgischen Vogteigewalt über Schwyz und die Täler Unterwaldens, daß der Herr der Waldstätte dem Kaiser die Treue brach! Auf diese Stunde, als die Stunde der Befreiung, hatten die Schwyzer und Obwaldner seit Jahrzehnten gewartet. Welches war die Rechtslage? Nie hatten die Schwyzer die habsburgische allodiale Vogtei innerlich anerkannt, immer war in ihren Augen der Habsburger ihr Landgraf gewesen, ein Vasall des Kaisers, und jetzt hatte dieser Vasall, durch seine Untreue (Felonie) gegenüber Kaiser und Reich, auch die Landgrafschaft verwirkt! Gegenüber dem treubrüchigen Landgrafen — dem ungehorsam gewordenen Amtswalter des Reiches — gewannen die freien Reichsleute von Schwyz das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Im Namen von Kaiser und Reich! Mit diesem Kampfruf erhoben sie sich wider den abtrünnig gewordenen Kronvasallen; wider ihn haben sie damals das Zeichen des Reiches gehißt, dessen blutrote Sturmfahne, und diese ist seither, seit diesem Spätjahr 1240, das Symbol ihrer Reichsunmittelbarkeit, ihrer Freiheit, geblieben[16]. Mit dieser Parole, als freie Leute des Reiches, sind sie aufgestanden und haben des Kaisers Hilfe gesucht — nicht Waffenhilfe, diese benötigten die handfesten Schwyzer nicht, und diese konnte der in Italien schwerbedrängte Friedrich II. ihnen niemals geben. Etwas anderes, etwas, das dem

[16] Vgl. Ernst Baumann in Schweiz. Kriegsgesch. 10, S. 90 ff.

Kaiser leichter fiel, haben sie gefordert: ein kaiserliches Pergament, den Freiheitsbrief, die Anerkennung des Landes Schwyz als freie Reichskommune. Und diesen Brief haben sie im Dezember 1240 in Italien im kaiserlichen Heerlager zu Faenza geholt und vorher verdient: durch «offenkundige und wirksame same Tat» — durch Mannschaftshilfe und Kriegserfolge, vermutlich gerade in Italien, vor den Augen des Herrschers, so wie sie später im August 1289 von König Rudolf das Gleiche durch eine andere Waffentat, durch ihren Reichsfeldzug nach Besançon zu erreichen hofften. Damit haben sie (und wohl auch die Obwaldner) sich dem Kaiser als würdige Reichsglieder vorgestellt, und, wohl beide zugleich, den Dank empfangen. Die Schwyzer Ammänner haben vor dem Hohenstaufen jenen Rechtsstandpunkt vertreten, jene Sätze geprägt, welche Friedrich II. in die Dankesurkunde, in die Freiheitsurkunde vom Dezember 1240 aufgenommen hat und die damals und alle Folgezeit Kampfruf und Rechtfertigung für Schwyz (und Obwalden) und später für die übrigen Waldstätte geworden sind[1].

Auf diesen Grundlagen, erstens: auf dem Hintergrund des seit dem Ende des 12. Jahrhunderts waltenden Kampfes gegen die habsburgischen Bemühungen, die urschweizerischen Hundertschaften und Vollfreien in Vogteibezirke und Minderfreie hinunterzudrücken, und zweitens: auf der 1240 erfolgreich gelungenen Abwälzung dieser politischen und persönlichen Minderfreiheit durch die Schwyzer, der Sicherung der alten Vollfreiheit und Reichsunmittelbarkeit (von 1240 an bis und mit dem ganzen Interregnum), versteht man auch den Ingrimm der Schwyzer (und Nidwaldner), als der mächtige Graf Rudolf von Habsburg im Frühjahr 1273 die laufenburgischen Ansprüche auf diese beiden Talschaften an sich brachte und damit das ganze Freiheitsstreben von drei urschweizerischen Generationen und die ein ganzes Menschenalter genossenen Früchte des ersten Freiheitskampfes von 1240 rückgängig machen wollte. Gegenüber diesem Doppelversuch, die Talschaften wiederum zu Vogteien und die vollfreien Bauern neuerdings zu minderfreien Vogteileuten hinunterzudrücken, haben im Sommer 1273 die unmittelbar gefährdeten Talschaften Schwyz und Nidwalden ihre alten, vom Kampf zwischen Kaiser und Papst herstammenden Gegensätze endgültig begraben und sich, zusammen mit dem mittelbar gleichfalls bedrohten Uri, zum ersten Bund der drei Länder, zum hochpolitischen Gründungsakt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zusammengeschlossen.

---

[1] Zum Obwaldner Freiheitsbrief von 1240: oben S. 377 f.

Exkurs II:

Zweiheit und Einheit Unterwaldens.

Wenige Irrtümer haben derart zu einer Verkennung wichtigster Tatbestände der urschweizerischen Bundesgeschichte beigetragen, wie die unklare bzw. unrichtige Vorstellung über den Aufbau und die Entwicklung der Talschaften Unterwaldens im 13. Jahrhundert. Ihretwegen wurde sehr lange — noch bei Dierauer I[1] 1887, S. 97 f. — übersehen, daß nur Nidwalden dem Dreiländerbund von 1291 beigetreten war, und ihretwegen ist bis heute der räumliche Inhalt der habsburgischen Kaufsurkunde von 1273 mißverstanden und damit ein Schlüssel zur richtigen Datierung der antiqua confoederatio verborgen geblieben[1]; ein Schlüssel auch noch zu anderem[2].

Wir gehen aus von dem, was aus den Quellen am leichtesten ersichtlich ist: von der politischen Kommune. Die erste Befreiung der Unterwaldner ist das Werk von zwei Talkommunen, die das gleiche Ziel: höchstmögliche Selbstregierung, in der gleichen

---

[1] Ein Hauptgrund der Lehre von der ursprünglichen Einheit Unterwaldens war vermutlich der gemeinsame Name intramontani, belegt für den 4. Mai 1252, im Juni 1257, zum 3. X. 1257, Anfang August 1291 (QW I). Aber dieser Name « intramontani » ist ein bloß geographischer Begriff. Er bezeichnet den Raum innerhalb der Gebirgskette Pilatus-Lopper-Bürgen (auf der Südseite abgeschlossen durch die Gebirgsgruppe vom Brienzer Rothorn bis zum Titlis, im Osten durch die Bergreihe vom Spannort bis zum Bauen, im Westen durch die Entlebucher Bergkette) und muß keineswegs eine politische Einheit darstellen. In diesem geographischen Raum lagen drei Gerichtsgemeinden: Obwalden, Nidwalden und Engelberg. Man vergegenwärtige sich folgende Parallele: der Name « Leventina » bezeichnet im Mittelalter geographisch die ganze Landschaft von Nufenen und Gotthard beidseitig des Tessin bis zur Moesa und zum Bach von Moleno. In dieser geographischen Landschaft Leventina aber befanden sich schon im 12. Jahrhundert mehrere Gerichtsgemeinden, die große Gerichtsgemeinde Leventina im engeren Sinn des Wortes und die Gerichtsgemeinden Biasca, von Osogna, Cresciano und Preonzo (später, seit 1440, bildet auch Lodrino-Iragna noch eine Gerichtsgemeinde für sich!).

[2] U. a. zur Erkenntnis des wahren Themas der Urschweizer Bundeschronik. Einige Hauptpunkte dieses Exkurses, nämlich Bemerkungen über die ursprüngliche Zweiheit der Vogteien und der Talgemeinden und zur Datierung der Fusion habe ich seit 1924 an sehr zahlreichen Stellen meiner Arbeiten gegeben. Da aber meine Ausführungen bis in die neueste Zeit nicht berücksichtigt oder mißverstanden wurden, bringe ich die Darstellung der Unterwaldner Geschichte in diesem geschlossenen Exkurs.

politischen Konstellation — im Kampf zwischen Friedrich II. und dem Papst —, jedoch unter entgegengesetzter Flagge erstreben[1].

A. DIE ZWEIHEIT UNTERWALDENS.

I. Die zwei Talgemeinden.

a) Die Leute von Sarnen, die freien Leute von Obwalden, treten als politischer Verband 1240 und 1247 in die Geschichte ein, beide Male als Parteigänger Friedrichs II. wider ihren päpstlich gesinnten Vogteiherren, den Grafen Rudolf den Schweigsamen von Laufenburg. Als «vallis superior» haben sie sich, gemäß der Nachgravierung im ältesten Unterwaldner Siegel, am Jahresanfang 1292 mit Nidwalden zum neuen Lande Unterwalden vereinigt.

b) Einläßlicher als über die Kommune Obwalden sind wir über die Talkommune Nidwalden unterrichtet. Schon in einer undatierten Urkunde der 1240er Jahre sind die mit Namen genannten führenden Männer von Stans und Buochs «et alii plures *ejusdem vallis*» mit der Stadt Luzern verbündet (deren «coniurati») und verwenden sich für Engelberg bei der Stadt Zürich gegenüber einem Zürcher Ritter[2]. Der Ausschuß des Landes Nidwalden tritt uns hier entgegen, in den Anfängen talschaftlicher Politik, denn er siegelt noch mit dem Siegel der Verbündeten von Luzern. Am 21. September 1261 wenden sich Propst und Gotteshaus von Luzern an die Gemeinde der Pfarrgenossen in Stans und Buochs (*universitatem* vestram) mit der Forderung, den Bertold von Wolfenschießen und seine Genossen in ihrem Recht am Flusse Aa, das sie vom Gotteshaus zu Erbe besitzen, nicht zu schmälern: die Talgemeinde Nidwalden (Stans und Buochs) ist offensichtlich als politische Gemeinde, kraft ihres — ursprünglich gräflichen — Hoheitsrechtes über die Gewässer dem Wolfenschießen gegenüber getreten! Unter dem Namen «conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris» ist Nidwalden im Sommer 1273 dem ersten Dreiländerbund und Anfang August 1291 dessen Erneuerung beigetreten. Zu Beginn des Jahres 1292 hat sich Nidwalden mit Obwalden zum Lande Unterwalden verschmolzen.

II. Der Ursprung der beiden Talkommunen: die Gerichtsgemeinden.

Was ist die Grundlage dieser beiden Talkommunen, Obwaldens und Nidwaldens? Haben sich hier, wie man früher

[1] Darüber meine Geschichte der Stadt Luzern, 1932, S. 246 ff.
[2] Kopp, Urk. I, 2; Oechsli, Reg. Nr. 114, QW I, Nr. 429.

meinte, die verschiedenen Pfarrmarken zu einer politischen Einheit zusammengeschlossen? Nein. Der Ursprung der beiden Kommunen liegt anderswo: bis zum Beweis des Gegenteils müßte von vorneherein angenommen werden, daß — wie regelmäßig anderorts, in den Stadt- und Landkommunen — diese beiden Unterwaldner Talkommunen auf der Basis je eines herrschaftlichen Gerichtsverbandes entstanden sind[3]. Die Gerichtsgemeinde hat ihre Kompetenzen ins Politische gesteigert, die Gerichtsversammlung, «der Umstand», ist zur Landsgemeinde geworden.

Diesen Ursprung vermögen wir für Unterwalden sogar noch positiv zu belegen und zwar aus dem Dasein von zwei Hochgerichten. Vor dem Jahresbeginn 1292 hat es kein einheitliches Hochgericht Unterwalden gegeben, keine Hochgerichtsgemeinde mit dem Mittelpunkt Wisserlen, wie es Durrer in seiner «Einheit Unterwaldens» behauptet. Wenn er Stellen der Kaiserurkunde Friedrichs I. von 1173 und der Bestätigung Friedrichs II. auf Wisserlen als Hochgerichtsstätte bezieht und dabei die Gefolgschaft Dierauers und anderer gefunden hat, so ist diese Interpretation sowohl geographisch als rechtlich unhaltbar[4]. Weder ist der

---

[3] Besonders deutlich ist der Ursprung der politischen Kommune aus der Gerichtsgemeinde heraus für Graubünden festgestellt worden: Peter Liver in der vortrefflichen Abhandlung: «Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden», ZSG XIII, 1933, S. 216 f. Nicht anders ist es aber auch für Schwyz und Uri. Die Landsgemeinde ist aus der Gerichtsgemeinde, dem Umstand, erwachsen. Natürlich hat dort, wo sie sich mit der Gerichtsgemeinde räumlich deckt, die Markgenossenschaft eine große Helferrolle beim politischen Emanzipationsprozeß spielen können, wegen der Personalunion der Mitglieder aus der ständisch gemischten Talmark und der gleichfalls ständisch gemischten Hochgerichtsgemeinde (ähnlich wie die Gewerkschaften die sozialdemokratische Partei unterstützen). In Uri erfaßt das Hochgericht schon 1231 alle Stände: daher der Name Landammann, in Schwyz und Nidwalden war dies das Ziel, und dieses ist 1291 erreicht worden; doch spricht noch das Stanser Hofrecht vom 14. Jahrhundert, das die älteren Zustände wiedergibt, nur vom «freien Richter».

[4] Friedrich I. erwähnt am 4. März 1173 unter den Besitzungen des Stiftes Beromünster u. a. einen «census in Wikerlon cum iuriditione», und Friedrich II. bestätigt dies im März 1223 in zwei Urkunden (unter den Namen «Wurzelun» und «Winzerlon»). Robert Durrer identifiziert im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. 1910, S. 41 ff. diese Örtlichkeit mit dem obwaldnerischen Wisserlen (bei Kerns) und faßt das Ganze als ein gräfliches Hochgericht zu Wisserlen auf, gestützt auf die zwei Tatsachen: daß zu Wisserlen das Fundament eines Galgen sich finde, und dort noch im 15. Jahrhundert die Obwaldner und Nidwaldner zusammenkamen, wenn sie gemeinsame Landessachen zu beraten hatten. Der Galgen und die Zusammenkünfte zu Wisserlen sind richtig, aber jener «census in Wikerlon cum iuriditione» hat mit beiden nichts zu tun. Erstens sprechen diplomatisch-geographische Gründe gegen diese schon von früheren Forschern vorgenommene Gleichsetzung; denn die Kaiserurkunden für Beromünster bringen die Stelle betreffend Wikerlon immer am Schluß, mitten

Ortsname Wikerlon, Wurzelun und Winzerlon identisch mit Wisserlen in Unterwalden und dem dortigen Galgen, noch beruht jener «census in Wikerlon cum iuridictione» überhaupt irgendwie auf einer Hundertschaft oder einem Hochgericht[4a]. Das Folgende ist vielmehr der Tatbestand: Das Land Unterwalden zerfiel in zwei Gerichtsherrschaften, genauer zwei Vogteien[4b]. Die eine umfaßte die Leute von Sarnen, die laut der Papsturkunde vom 28. August 1247 dem Grafen von Habsburg-Laufenburg hereditär zugehörten. Die andere ist wiederum ganz einwandfrei greifbar — das Tal Nidwalden. Denn die Vogtei Nidwalden (Stans-Buochs) oder genauer die Ansprüche auf sie, wurden im Frühjahr 1273 von Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg an den Grafen Rudolf von Habsburg verkauft. Nidwalden tritt uns als Vogtei der habsburgischen Hauptlinie auch im Pfandrodel von 1281 entgegen: Thomas von Retschrieden, selber ein Nidwaldner vom äußersten Ostrande des Landes, leistet der Herrschaft Habsburg als Jahresabgabe Nidwaldens die Summe von 50 Mark Silber. Auch rein isoliert betrachtet, ohne unser oben entwickeltes Wissen um die zwei Talkommunen Obwalden und Nidwalden und das Kaufgeschäft von 1273, müßten wir jene Stelle des Pfandrodels von 1281 ausschließlich auf Nidwalden beziehen[5]. Hier, in der

---

unter den luzernischen Besitzungen des Gotteshauses Beromünster, fernab von den (am Anfang des umfangreichen Güterkatalogs nacheinander aufgezählten) Unterwaldner Besitzungen Beromünsters. Außerdem wird die «villa Wrzerlin» 1223 von dem benachbarten Seetaler Rittergeschlecht Heidegg usurpiert; daher vermochte der Beromünsterer Urkundenkopist des 17. Jahrhunderts (im «Liber Crinitus») mit dieser Örtlichkeit nichts mehr anzufangen und hat sie in Obwalden vermutet. Zweitens ist Durrers Deutung des «census in Wikerlon cum iuriditione» auch aus rechtgeschichtlichen Erwägungen unhaltbar. Die Stelle darf nicht als «landgräfliches Hochgericht Unterwalden» gedeutet werden, denn der in den Kaiserurkunden unmittelbar daneben genannte Beromünsterer «census in Ludingen cum iuriditione» — auch im Kanton Luzern gelegen — war nachweislich eine grundherrliche — die Vollstreckung von Bluturteilen ganz ausschließende — Gerichtsbarkeit (vgl. über diesen Beromünsterer Hof: Ph. von Segesser, Rechtsgesch. von Luzern, I, 447). Gewiß war Wisserlen einst die Hochgerichtsstätte für das Gesamtland Unterwalden, aber erst seitdem und nur solange die beiden Talschaften Ob- und Nidwalden zu einer politischen Kommune und zu einem Hochgericht: zu Unterwalden, vereinigt waren, nämlich von 1292—1333. Und ebenso gewiß hatte der Beromünsterer Hof Kerns u. a. auch Gut zu Wisserlen, aber kein Hochgericht; gerade deshalb: weil Beromünster dort etwas Land besaß, suchten spätere Münsterer Abschreiber den längst verlorenen luzernischen Dinghof «Wikerlon» bzw. Wurzelon in dieser Obwaldner Örtlichkeit.

[4a] Meine «Urschweizer Befreiungstradition», S. 133, Anm. 106!

[4b] «Vogtei» gibt die habsburgische Auffassung wieder (S. 580 ff., 585 ff.). Vorher waren es Hundertschaften.

[5] Das im Pfandrodel von 1281 genannte Amt des Thomas von Retschrieden umfaßt nicht ganz Unterwalden, wie Oechsli und Durrer (dieser

Vogtei bzw. in der Erinnerung an die ihr vorangegangene Hundertschaft[6], liegt der Ursprung der beiden Talkommunen. Die Gerichtsgenossen haben sich, wie anderswo, nicht mit der Rolle des bloßen Gerichtsvolkes, der Zustimmung oder Ablehnung des Urteils ihres Ausschusses (der Stuhlsässen), begnügt, sondern sich weitere Funktionen beigelegt und schließlich — in Nidwalden wohl schon seit dem Jahre 1242[5a] — das herrschaftliche Haupt dauernd abgestoßen und sind selber, begünstigt durch das große Interregnum, eine unabhängige Kommune («universitas») geworden. Auch in Obwalden wurde, wenigstens 1240 und 1247, das Gerichtsvolk eine politische Kommune. Sogar nach der Restauration der Laufenburger gab es, während der Vormundschaft, Möglichkeiten stärkerer politischer Mitsprache der einheimischen Ammänner (S. 421 f.); doch ging diese unter Österreich (s. S. 446 ff.) sicher sehr zurück[5a].

B. DIE EINHEIT UNTERWALDENS.

I. Die Talgemeinde Unterwalden.

Noch zu Anfang August des Jahres 1291, zur Abfassungszeit des zweiten urschweizerischen Dreiländerbundes, waren die beiden Talschaften geschieden. Nur Nidwalden, das schon dem ersten Dreiländerbund, vom Sommer 1273, angehört hatte, machte mit, Obwalden noch nicht. Jedoch bald nachher — wie ich anderswo gezeigt habe: an der Jahreswende 1291/92[7] — trat auch Ob-

infolge seiner irrigen Theorie einer uralten Einheit Unterwaldens) annahmen, sondern einzig Nidwalden. Beide Gelehrte berufen sich darauf, die 1281 an Eberhard verpfändeten Güter seien identisch mit den 1273 ihm abgekauften Besitzungen. Aber sie haben eben die Namen Stans und Buchs im Kaufbrief 1273 irrtümlich immer als Unterwalden interpretiert, statt als Nidwalden. Abgesehen von dieser entscheidenden Tatsache, ergibt sich die nidwaldnerische Abgrenzung des Bezirkes des Thomas von Retschrieden auch daraus, daß er selber ein Nidwaldner ist (und zwar wohnhaft an der östlichen Peripherie, bei Beckenried), und daß die Steuersumme von 50 Mark auch sehr viel besser für das kleine Nidwalden als für beide Täler paßt, leistet doch Schwyz (nur der heutige Bezirk!) an Steuern und grundherrlichen Abgaben 88 Mark (60 Mark die Freien, 28 Mark die beiden Höfe)!

[5a] Bei der Gründung Unterwaldens, Anfang 1292, hatte das größere Tal kein Siegel. Dasjenige Nidwaldens wurde zum Siegel des Gesamtlandes (s. S. 294, A. 1). Nach der Landestrennung (1334) behielt Obwalden diesen Stempel und benützte ihn für Unterwaldner und Obwaldner Zwecke (Durrer, Kunstdenkmäler, 585). Auch dies ein Beweis, daß es, als einziges der vier Länder, kein älteres, eigenes Siegel besaß. Vielleicht hatte Österreich ein solches konfisziert; sogar Uri sorgte sich 1290/91 für sein Landessiegel (S. 474 f.).

[6] Vgl. Exkurs I, S. 583 f.

[7] Meine «Urschweizer Befreiungstradition», S. 233 ff. und oben S. 510 ff.; dazu, betreffend Siegel, oben S. 294, Anm. 1 und S. 392, Anm. 5.

walden dem urschweizerischen Bündnis bei, jedoch nicht als eigene Talkommune, sondern dieser Beitritt erfolgte durch Anhängung des Landessiegels von Gesamtunterwalden. Nidwalden und Obwalden haben sich zu einer Talkommune verschmolzen. Erst jetzt haben wir die Einheit Unterwaldens, und zwar entstanden durch den Zusammenschluß der beiden politischen Kommunen. Die Einheit Unterwaldens wirkte selbstverständlich zurück auf das Gericht: die neue Talkommune Unterwalden wird auch eine einzige Hochgerichtsgemeinde. Jetzt wurde statt der zwei bisherigen Gerichtsstätten zu Sarnen und Stans eine einzige errichtet, an der Landesgrenze der beiden Talschaften, zu Wisserlen. Dort ist 1292 der Galgen für das Hochgericht Unterwalden aufgerichtet worden. Erst im Jahr 1292 bekommt die Annahme Durrers vom Hochgericht Unterwaldens mit dem Galgen zu Wisserlen wirkliches Leben, nicht wie der hochverdiente Forscher es glaubte, seit uralter Zeit[8].

II. Die Gründe der Fusion beider Talkommunen Anfang 1292 und die endgültige Trennung um 1333.

a) Die Vereinigung 1292—1333.

Weshalb haben die beiden Talschaften, Obwalden und Nidwalden, seit Menschengedenken gesonderte Gerichtsgemeinden, sich zu Beginn des Jahres 1292 verschmolzen? Zu einer Fusion braucht es zwei übereinstimmende Willen. Jede der beiden Talschaften zog damals Nutzen aus der Vereinigung.

1. Nutznießer waren einmal die freien Leute von Obwalden, aus folgendem Grund. Nidwalden hielt kompromißlos zu seinen Bundesgenossen von 1273 und 1291, den eidgenössischen Orten Uri und Schwyz; es zielte auf Reichsfreiheit. In Obwalden war die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung einig in der Bekämpfung der usurpatorisch ins Land gelangten österreichischen Herrschaft[9]. Aber was an deren Stelle treten sollte,

[8] Die Theorie Robert Durrers beruht auf folgenden zwei richtigen Elementen: einmal auf der sicheren Feststellung, daß zu Wisserlen auch nach der endgültigen Trennung Ob- und Nidwaldens (um 1333) die Obwaldner und Nidwaldner in allen jenen Fragen, die bei der Trennung noch gemeinsamer Beratung vorbehalten worden waren, getagt haben: Zweitens auf dem zuverlässigen Nachweis eines Galgens, also einer Hochgerichtsstätte zu Wisserlen. In die Irre ging jedoch der verdiente Forscher, wenn er jenen «census in Wikerlon» von 1173 (S. 596, A. 4) mit diesen beiden Tatbeständen in Verbindung bringen wollte (Durrer, «Die Einheit Unterwaldens», Jahrbuch f. Schweizer Gesch. 35, 1910, S. 41 ff.).

[9] Wenn wir in diesem Kampf und noch später von einer österreichischen Partei im Lande Unterwalden hören (vgl. etwa die Nachricht Justin-

darüber gab es seit der Unterwerfung des Tales durch Österreich zwei Meinungen, zwei Parteien: die eine Meinung, vor allem vertreten durch das habsburgisch-laufenburgische Ammänner- und Rittergeschlecht von Sarnen, wünschte die Wiederkehr der laufenburgischen Herrschaft; die andere hingegen, vorab geführt vom Ammännergeschlecht von Sachseln, erstrebte völlige Unabhängigkeit auch gegenüber der Dynastie Habsburg-Laufenburg (sowohl ihrem in Laufenburg, wie dem in Burgdorf residierenden Zweig gegenüber) *. Durch die Fusion mit Nidwalden erhielt die letztere Partei die unbedingte Herrschaft im neuen Lande Gesamt-Unterwalden. So steht auch dieses — früher weder in seinen rechtlichen Grundlagen, noch in seiner Datierung richtig erkannte — Geschehnis, die Fusion beider Unterwaldner Kommunen zur neuen Gesamtkommune Unterwalden, unter demjenigen Zeichen, das überhaupt alle politischen Geschehnisse der Urschweiz im 13. Jahrhundert erfüllt: im Zeichen des maximalen Freiheits- und Unabhängigkeitswillens der freibäuerlich rekrutierten urschweizerischen Kommunen gegenüber jeder fremden Landeshoheit, hier sowohl gegenüber Österreich wie gegenüber den Linien Habsburg-Laufenburg.

2. Doch weshalb hat um die Jahreswende 1291/92 Nidwalden, eine der drei Gründergemeinden der Dreiländerbünde von 1273 und 1291, seine Selbständigkeit (und die uralte Sonderstellung) aufgegeben und sich mit dem größeren Obwalden, von Anfang an unter dessen Führung, verschmolzen? Mit Obwalden, gegen das man doch früher, von 1240 bis 1252, in Fehde gestanden hatte? Mitbestimmend war sicherlich die Hoffnung, im größeren Verbande die eigene Unabhängigkeit wider Österreich militärisch wirksamer verteidigen zu können. Aber nicht nur dies, auch eine bessere juristische Waffe erhoffte man und zwar in doppelter Hinsicht: Nidwalden hatte die Anfänge seiner talschaftlichen Autonomie unter päpstlicher Flagge, wider Kaiser Friedrich II., erkämpft und besaß daher keinen Freiheitsbrief. Es konnte dem habsburgischen Kaufbrief von 1273 nichts Überlegenes entgegenstellen — erst kürzlich noch, am 16. Oktober 1291, war es von der Reichsstadt Zürich nicht als Bundesgenosse aufgenommen worden, nur deshalb, weil es, anders als Uri und Schwyz, keine Kaiserurkunde besaß (vgl. S. 506). Obwalden jedoch hatte 1240 auf kaiserlicher Seite gefochten und damals sicher einen gleichen

---

gers), so handelt es sich in der Hauptsache wohl um solche Anhänger der laufenburgischen Partei, welche den laufenburgisch-österreichischen General-Ausgleich von 1313 anerkannten und sich Österreich zu fügen bereit gewesen wären (vgl. S. 551 f.; Oechsli, Reg. 551 l, S. 214*).

* Vgl. S. 379, 421, 510 f. und S. 534, A. 4.

kaiserlichen Brief erhalten wie Schwyz. Es hatte ihn wohl 1242 bzw. spätestens 1252, bei der ersten bzw. zweiten Unterwerfung unter die Laufenburger, diesen ausliefern müssen*. Doch die Erinnerung daran hat es dauernd festgehalten; und die Obwaldner waren entschlossen, unter Berufung auf ihn bei nächster Gelegenheit sich wieder einen Freiheitsbrief zu verschaffen. Die Rechtsstellung Obwaldens gegenüber Österreich war noch aus einem zweiten Grunde stärker als jene Nidwaldens: die herzogliche Herrschaft gegenüber dem Brünigtal beruhte einzig auf Usurpation, auf dem Raub an Rudolf von Habsburg-Laufenburg (vgl. S. 446ff.).

Vorab deshalb, weil Obwalden in doppelter Hinsicht eine viel stärkere Rechtsstellung wider Österreich besaß als Nidwalden, und um dieser mitteilhaftig zu werden, ist Nidwalden Anfang 1292 mit Obwalden in der neuen Talkommune Unterwalden aufgegangen und hat die Führung eines aus Obwalden (Sachseln) stammenden Landammanns angenommen (eine Konzession Obwaldens an Nidwalden war die Verlegung der Hochgerichtsstätte an die Landesgrenze, nach Wisserlen, vgl. S. 599).

3. Die Hoffnung, dank der Fusion von 1292 eine Unterwaldner Freiheitsurkunde zu gewinnen, ging freilich nicht so rasch in Erfüllung. Zunächst ließ sich König Adolf deshalb auf solche Anregungen nicht ein, weil er, aus Rücksicht auf Herzog Albrecht und das Abkommen von Hagenau (s. S. 522ff.), überhaupt in seinen ersten Regierungsjahren (vor 1297) keinem der drei Mitglieder des Dreiländerbundes einen Freiheitsbrief gab. Selber König geworden, hat ja auch Albrecht keinem der drei Länder ein Freiheitsprivileg erteilt, auch Uri nicht.

Doch warum haben die Unterwaldner nicht im November 1297 einen Freiheitsbrief gewonnen, wo endlich Uri und Schwyz ihre Briefe von Adolf bestätigt erhielten, in einem Zeitpunkt, wo der Nassauer doch jedem Bundesgenossen wider Albrecht willfahrte? 1297 lag das Hindernis beim Hause Laufenburg, insbesondere beim Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil, dem früheren legitimen Herrn Obwaldens, der unter König Rudolf vieler seiner Besitzungen, auch Obwaldens, beraubt worden war. Auch er hatte, nach dem verlorenen Krieg, Mitte August 1292, wie das ganze Haus Habsburg-Laufenburg, den territorialen status quo, wie er beim Tode König Rudolfs bestanden, also auch die österreichische Herrschaft über Obwalden, vorderhand (auf zwei Jahre) anerkennen müssen. Aber jetzt, im Thronkrieg von 1297/98, focht er persönlich im Gefolge Adolfs und

* Oben S. 377 und 373.

hoffte, nach dem Sieg über Albrecht alle seine Positionen zurückzugewinnen [9]. Erst die Niederlage bei Göllheim und die Erfahrungen des Königsjahrzehntes Albrechts 1298—1308 brachten ihn zur Einsicht, daß seine Ansprüche auf Obwalden abzuschreiben seien. War Österreich stark, so behielt dieses die Ansprüche auf das Brünigtal, würde Österreich jedoch schwächer, so gab der Dreiländerbund Obwalden nicht heraus. So entschloß sich Graf Rudolf, damals Haupt des Hauses Habsburg-Rapperswil, im Juni 1309 zu einem Kompromiß. Er verzichtete auf Obwalden; die Unterwaldner bekamen von Heinrich VII. den längst ersehnten Freiheitsbrief. Aber auch Habsburg-Rapperswil ging nicht leer aus: der Stiefsohn Rudolfs von Habsburg-Rapperswil, sein enger Freund, der in der Folge durch den Erbvertrag wie ein habsburgisch-laufenburgischer Sohn behandelte Graf Werner von Homberg-Rapperswil, wurde vom Dreiländerbund als Reichslandvogt für Uri, Schwyz und Unterwalden entgegengenommen; das war die Entschädigung des Dreiländerbundes für den Verzicht des Hauses Habsburg-Rapperswil auf Obwalden [10]. So hatte die Fusion Nidwaldens und Obwaldens von 1292 schließlich doch ihr Ziel erreicht. Wie schwer freilich den Waldstätten diese Gegenleistung — die Anerkennung eines Reichslandvogtes und zwar eines solchen, der in ihren Tälern sogar zu Gericht sitzen durfte — fiel, das hat in der Folge (1314) ihr schließlicher Bruch mit Werner von Homberg genugsam erwiesen. Dennoch nahm Habsburg-Rapperswil seine Ansprüche auf Obwalden nicht wieder auf: es hatte sie 1309 dem Reich zediert (vgl. Anm. 11 und S. 537 ff.).

b) Die Trennung um 1333/34.

Österreich jedoch beharrte auf seinem Standpunkte, sowohl auf dem Kaufbrief von 1273 gegenüber Nidwalden, als auf dem seinerzeit erfolgten tatsächlichen Machtantritt in Obwalden; ja es hat den Kauf murbachischer Grundherrschaften in Obwalden mindestens 1351 auch öffentlich-rechtlich interpretiert [11]. Seit

---

[9] Nur wegen Rudolf v. Habsburg-Rapperswil verweigerte Adolf 1297 Unterwalden den Freiheitsbrief. Näheres S. 530 f.

[10] Über Rudolfs Entschädigung: S. 540, A. 8.

[11] In der Tat hatte das Haus Österreich durch den Kauf der murbachischen Höfe in der Mittelschweiz bis zum Brünig, auch in den beiden Obwaldner Höfen, sicher in Alpnach und Giswil, nicht nur grundherrlichen Streubesitz, sondern wirkliche staatliche Hoheitsansprüche erworben, die vielleicht einst auch in Wirklichkeit bestanden hatten, aber u. a. durch die Obwaldner Freiheitsbewegung des 13. Jahrhunderts gerade ihres staatlichen Charakters beraubt wurden. Wie wir nachher sehen (S. 610, A. 9), besaß das Gotteshaus Murbach-Luzern in sehr vielen Höfen nicht nur grundherrlichen Besitz, sondern eine territorial geschlossene Staatshoheit,

der Fusion von 1292 gewann Österreich noch ein neues Argument gegenüber Gesamtunterwalden. Gestützt auf die gerade auch in Obwalden allgemein übliche Falschlesung des schlecht nachgedruckten Unterwaldner Landessiegels, nämlich «sigillum universitatis hominum de Stannes superioris et vallis»[12], deutet es fortan das «Stans» im Kaufbrief von 1273 auch auf «Ober-Stans»: auf Obwalden. Unterwalden wurde noch später von Österreichs Anwälten als «Stannes alta et bassa» herausverlangt, unter ausdrücklichem Hinweis auf das eigene Siegel der Unterwaldner[13]. Auf Grund der Verhandlungen, die seit 1330 zwischen den Herzogen und dem Kaiser gewährt hatten, setzte Österreich 1334 bei Kaiser Ludwig dem Bayern die juristische Generalabrechnung

---

insbesondere das Burgen- und Aufgebotsmonopol für Krieg und Gerichtstagungen (und zwar für alle Gerichtstagungen, sei es Niedergericht oder Hochgericht), dazu den Wildbann u. a. m. Darum stützte sich Österreich 1351 Obwalden gegenüber mit einem gewissen Recht auf den Murbacher Kaufbrief (Eidg. Abschiede I, S. 267), und aus dem gleichen Grund versuchte in der Folge der Freiherr von Wolhusen (bis April 1291 Untervasall des Klosters Murbach-Luzern, seit 1291 österreichischer Lehenträger für das Meieramt und die lokale Kirchenvogtei Giswil) hier gegenüber dem Land Obwalden einen geschlossenen Hochgerichtsbezirk Giswil herauszubilden. Bezeichnend aber, womit die Obwaldner seine Ansprüche zurückwiesen: mit dem Hinweis auf den Richterartikel des urschweizerischen Dreiländerbundes (über diese Zurückweisung Oechsli, Reg. S. 306*, dazu Durrer, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 71). Auffallend ist, daß die Österreicher sich nicht darauf berufen, sie hätten die Rechte des Hauses Laufenburg gekauft. Warum haben die Laufenburger bei ihrem alle streitigen Fragen regelnden Ausgleich von 1313 mit den österreichischen Herzogen diesen nicht auch ein laufenburgisches Zessionsinstrument betreffend die Vogtei Obwalden übergeben? Das ist höchst auffallend und doch erklärlich. Denn wir haben S. 537 ff. die These aufgestellt, die Laufenburger hätten 1309 durch die Vermittlung Heinrichs VII. und Werner von Hombergs, des Reichslandvogtes der Urkantone, auf alle ihre Ansprüche auf Obwalden zugunsten des Reiches verzichtet. Eine Urkunde über diesen Verzicht der Laufenburger von 1309 ist nicht erhalten geblieben. Sie wäre nicht den Obwaldnern ausgehändigt worden. Denn während 1231 die Urner die tatsächliche Vogtei Rudolfs des Alten durch Pfandlösung, durch Geld, losgekauft hatten, bezahlten die Obwaldner 1309 für die längst zu Schatten gewordenen Ansprüche Laufenburgs nichts mehr. Das Verzichtsinstrument der Laufenburger, zweifellos ausgestellt zugunsten des Reiches, wurde wohl Heinrich VII. selber übergeben, und er behielt es im Reichsarchiv, als Druckmittel gegen die Waldleute, die er dem Reiche straffer einfügen wollte, als sie begehrten. Mit dem Hauptteil des übrigen deutschen Reichsarchivs Heinrichs VII. ist auch die laufenburgische Verzichtsurkunde verloren gegangen.

[12] Statt richtig: «S. universitatis hominum de Stannes et vallis superioris». Die Fehllesung beginnt schon im Mittelalter, wird im 16. Jahrhundert ins zweite Unterwaldner Siegel offiziell übernommen und hält bis im 19. Jahrhundert an. Näheres in meiner Urschweizer Befreiungstradition, S. 50, Anm. 12.

[13] Vgl. meine «Urschweizer Befreiungstradition», 1927, S. 50, Anm. 12 und S. 52 ff.

gegenüber Schwyz und Unterwalden durch. Der Kaiser gab ihm recht: Schwyz und Unterwalden wurden den Herzogen zugesprochen. Damals, ums Jahr 1333, haben sich die beiden Täler Unterwaldens wieder getrennt, diesmal für dauernd. Es geschah vielleicht gerade im Hinblick auf jenes seit 1330 drohende neue Prozeßverfahren: die Obwaldner, in deren Hand das Archiv und die Freiheitsurkunden von 1309 und 1316 waren, wollten sich nicht dem Haus Habsburg-Österreich zusprechen lassen, und auch Nidwalden wünschte keine Fortdauer der Majorisierung durch Obwalden. Seit dem Bundeseintritt von Luzern, Weggis-Vitznau und Gersau (November 1332), im Schutze des Vierwaldstätterbundes, fühlten beide sich jetzt stark genug, ihre Sonderstellung zurückzugewinnen [14]. Damit war der ursprüngliche Zustand, die Trennung Unterwaldens in zwei Talkommunen, wieder hergestellt, soweit die inzwischen, seit 1292, gewandelten Verhältnisse es noch erlaubten [15].

---

[14] Weitere Motive in meiner « Gesch. d. Stadt Luzern », 1932, S. 446 f.

[15] Nach außen, wie im Verkehr mit den Eidgenossen, blieb freilich die Einheit formell weiter bestehen. Einmal aus Rücksicht auf die Freiheitsbriefe, die alle auf « Unterwalden » lauteten. Sodann hatten die Verbündeten (Uri, Schwyz und Luzern) kein Interesse, sich bundesrechtlich zwei Unterwaldner Talgemeinden gegenüber zu sehen; das hätte die Stimmkraft der anderen Orte und das in den bisherigen Bündnissen vorgesehene eidgenössische Rechtsverfahren erschwert, sogar innerhalb des Dreiländerbundes. In diesen Fragen galt Obwalden als zwei Drittel, Nidwalden als ein Drittel Unterwaldens. Obwalden behielt das gemeinsame Banner, Siegel und Archiv. Dazu R. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 132 f., 155 ff.

Exkurs III:

Die Einstellung der Urner zum Fraumünster, zu Habsburg und zum Reich.

Die Landfriedensdeutung der urschweizerischen Bünde, gegen die ich mich in dieser Abhandlung richte, beruhte vorab auf mangelnder Einfühlung, auf politischer und psychologischer Verkennung der urschweizerischen Einstellung zu Habsburg und zum Reich.

Doch nicht erst der Dreiländerbund von 1291, vielmehr schon die allererste große Befreiungstat der Urschweizer, jene der Urner vom 26. Mai 1231, ist aus diesem Grunde die längste Zeit schlechthin verkannt worden, nämlich der aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln erfolgte Loskauf der Urner aus der Pfandschaft Rudolfs des Alten von Habsburg, am 26. Mai 1231[1]. Aber noch etwas anderes hat man ignoriert. So wenig man sich hineinfühlte in die Lage, in die Schwyz und Nidwalden durch den habsburgischen Kaufbrief vom Frühjahr 1273 versetzt wurden, ebenso wenig hat man sich die politische und seelische Situation vergegenwärtigt, welche für die Urner durch jene dem Freiheitsbrief von 1231 vorausgegangene Verpfändung an den Habsburger erwachsen ist, und die später mitbestimmend wurde für ihren Beitritt zum Dreiländerbund vom Sommer 1273.

A. URI UND DAS FRAUMÜNSTER ZÜRICH.

Am 21. Juli 853 war vorab die öffentlich-rechtliche Hoheit über die freien Eigensässen Uris[2], die Hundertschaft Uri, «pagellus Uroniae», von Ludwig dem Deutschen an das Fraumünster Zürich geschenkt worden[3]. Die Abtei besaß nur

[1] Unten S. 613 ff. und oben S. 354 ff.

[2] Vgl. Exkurs I, S. 572.

[3] Zürcher UB I, Nr. 68, S. 22 f. und MG, Diplom. Karol. I, 1934, Nr. 67, p. 92 f. Über den «pagellus Uroniae» streiten sich seit Kopp zwei Hauptrichtungen; beide verstehen darunter die Grund- und Leibherrschaft, die einen über das ganze Tal, die andern über einen Teil desselben. In Wirklichkeit schenkte Kg. Ludwig 853 alles, was er in dem entlegenen Sacktal Uri geben konnte, nicht nur Fiskalgut, sondern sämtliche öffentlichen Hoheitsrechte (die Grafschaft bzw. Hundertschaft). Der gleiche Notar Comeatus, der unsere Urkunde schrieb, gebraucht am

geringes Eigengut im Tal, u. a. die Eigenkirche von Altdorf und deren allmählich entstehende Filialen [1]. Unter ein so entferntes Gotteshaus zu gelangen und dazu noch unter eine Äbtissin, das war ein trefflicher Schirm für persönlich freie Bergleute. Denn gegenüber Uri hatte dieses ferne Gotteshaus, und gar die Äbtissin, wohl Pfründen-Interessen, aber keine machtpolitischen Aspirationen. Bei diesem Gotteshaus zu bleiben, als freie Gotteshausleute, das wurde das Dauerziel der Urner, genau so wie die Liviner — dieses Gegenstück zu den Urnern — durch lange Jahrhunderte nichts Höheres begehrten, denn dauernd als Pfründe unter den Domherren von Mailand zu stehen [2].

Einem Gotteshaus zuzugehören, war in der Regel eine Garantie auch für die Zukunft. Denn ebenso wie die Leventina niemals vom Mailänder Domkapitel veräußert werden durfte, so war Kirchengut grundsätzlich unveräußerlich, es konnte höchstens verlehnt, aber nicht verkauft werden, es sei denn mit Zustimmung der kirchlichen Oberen.

Doch eine Schwierigkeit besteht: der kirchliche Herr, hier die Äbtissin, darf, nach kanonischer Vorschrift, kein Blut vergießen, kein Hochgericht leiten, kein Bluturteil verkünden und dessen Vollzug anordnen. So kam, infolge jener Schenkung, das Hochgericht über Uri, wie dies regelmäßig bei geistlichen Territorien der Fall war, in die Hand des Kirchenvogtes des Fraumünsters [3]. Dieser, vom Reiche gesetzt, verwaltete in Personalunion noch andere Reichsaufgaben: er war der Reichsvogt von Zürich. Und die Reichsvogtei Zürich wurde in der Folge tatsächlich erblich, im Grafenhaus von Lenzburg. Schon darin lag eine Gefahr für Uri. Und die Gefahr war umso größer — genau wie in Livinen! — weil die überwältigende Mehrzahl der Urner persönlich frei war und freies Eigen besaß (S. 572 f.). Denn deswegen

22. Juli 854 « pagellus » im Sinne von Hundertschaft: « in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercen huntare ... in comitatu Odalrici comitis in pagello Goldines huntare ... » (MG, Diplom. Karol., I, 1934, p. 98; die Identität des Kanzlisten ist beiderorts durch Schrift und Notarvermerk gesichert; über ihn a. a. O., S. XXI). Huntari ist Hundertschaft: Hch. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 160. Näher: meine Geschichte Uris im Histor. Biogr. Lex. d. Schweiz VII, 146 ff.

[1] Vgl. oben S. 573, Anm. 5.

[2] S. 614 f., Anm. 22 und 23. Ich verweise ein für allemal auf die absolute Parallele zu Uri, auf dessen südliches Nachbartal, die Leventina (s. mein « Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. », Luzern 1911).

[3] Als König Ludwig der Deutsche am 21. Juli 853 den « pagellus Uroniae » und den Forst Albis ans Fraumünster schenkte, verordnete er, « ut nullus iudex publicus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate in locis praefatis vel in cunctis rebus ad eadem loca respicientibus seu homines tam liberos quam et servos ... distringere ... praesumat » (Zürcher UB I, Nr. 68, S. 22 f.).

konnte diese Hoheit von einem — ohnehin die Nachbarschaft beherrschenden — Grafengeschlecht wie dem Hause Lenzburg, viel leichter als seine Sache angesprochen werden, als wenn Uri grundherrlicher Boden der Abtei gewesen wäre [4]. Und diese Gefahr haben die Urner, ganz so wie die Leute von Livinen und Blenio, von jeher erkannt. Wie die «liberi alloderii» dieser beiden Tessintäler, so hielten deshalb auch die freien Eigensässen von Uri durch alle Jahrhunderte hindurch mit größter Zähigkeit daran fest: sie seien Gotteshausleute (freie Gotteshausleute natürlich), eine Usurpation Uris durch irgendeine weltliche Macht wäre Kirchenraub. Darum wurde auch die Freilassung in Uri in der Form vollzogen, daß der frei Gewordene an die Abtei, bzw. an deren Kirchenpatrone, Felix und Regula, geschenkt wird. Nicht als Unfreier, sondern mit den kraft dieser Freilassung ihm zukommenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wird er geschenkt [5].

Immer wieder betonten die Urner, sie seien Gotteshausleute [6]: sie begehren für alle Zeit den Schirm des Gotteshauses wider den weltlichen Vogt, der aus einem Schirmer, wie fast überall, so auch hier, zu einem Bedränger der Gotteshausleute werden konnte. Und selbst wenn das Gotteshaus, die Äbtissin, schwach war, hatten die Gotteshausleute die Möglichkeit, kräftige Waffen einzusetzen, jene des Diözesanbischofs und zuletzt jene der römischen Oberkirche, des Papstes. Nicht nur mit ihren Burgen und Ministerialen, sondern mit Bann und Interdikt haben die mittelalterlichen Kirchen ihre Besitzungen wider ihre Gegner, vorab wider die Vögte und Kirchenräuber, verteidigt.

Daß die Reichsvogtei Zürich und die damit verbundene Kastvogtei des Fraumünsters Reichslehen waren, dessen blieb man sich das ganze Hochmittelalter hindurch bewußt. Als die Grafen von Lenzburg 1173 im Mannesstamm ausstarben, da fiel die Reichsvogtei Zürich, inbegriffen die Kastvogtei über die bei-

---

[4] So war es auch in der Leventina (mein Blenio u. Leventina, S. 169 ff.).

[5] Vgl. oben Exkurs I, S. 573, Anm. 6. So hat König Pippin um 750 freie Leute in Emmen bei Luzern mit allen ihren öffentlichen Leistungen an das Gotteshaus Luzern geschenkt (meine « Geschichte d. Kts. Luzern », 1932, S. 175, mit Abb. S. 167).

[6] Gerade die Art, wie die Urner sich zäh als Gotteshausleute der Abtei Zürich bezeichnen, hat die modernen Forscher getäuscht, d. h. zur Annahme der Urner Unfreiheit verführt. Genau so wurden vor meinem Nachweis (1911) die Bewohner der oberen Tessintäler als unfreie Gotteshausleute von Mailand betrachtet! Belege für die Benennung der Urner als Gotteshausleute bei Oechsli, Anfänge, S. 27 ff. und 189 ff. Freilich hatte die Forschung das absolut selbständige Auftreten der Urner am 22. November 955 und am 30. August 1196 nie recht mit der Unfreiheit zu vereinbaren gewußt (QW I, Nr. 34 und 196).

den Gotteshäuser, als Reichslehen zurück ans Reich: genauer an den Reichsstatthalter, der seit Anfang 1098 hier erblich gesetzt war, an das herzogliche Haus von Zähringen. Als Reichsstatthalter und Kastvögte von Zürich haben die Zähringer sich ausdrücklich bezeichnet[7], und kraft dieser Kastvogtei stand ihnen, nach der Auffassung der Talleute, das Hochgericht über Uri zu. Seit 1173 befanden sich somit die Urner in einer analogen Stellung zum Reich, wie die Stadt Zürich oder wie Schaffhausen, wie Solothurn und wie die auf Reichsboden von den Zähringern gegründete Stadt Bern.

1218 starb auch das Herzogsgeschlecht der Zähringer im Mannesstamm aus, und seine Reichslehen fielen wieder direkt ans Reich, inbegriffen die Reichsvogtei Zürich samt der in ihr enthaltenen Kastvogtei über das Fraumünster. Mit Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Bern wurde auch Uri praktisch reichsunmittelbar. Diese durch einen glücklichen Zufall geschaffene Lage dauerte vermutlich einige Jahre[8]. Doch wie die meisten bloß durch glücklichen Zufall gewonnenen Errungenschaften, so war auch diese geschenkte Freiheit Uris nicht von Dauer.

B. DIE VERPFÄNDUNG DER TALVOGTEI AN HABSBURG UND DIE TRENNUNG VON ZÜRICH.

Vielleicht zur Entschädigung für Kriegshilfe für Friedrich II. wider die Lombarden (insbes. im Jahre 1230)[9], hat das Reich die Vogtei Uri verpfändet, nicht zusammen mit der übrigen Kastvogtei des Fraumünsters, sondern gesondert, als eigene Vogtei Uri.

---

[7] In einer Urkunde vom 27. März 1210 für die Abtei Zürich nennt Berchtold V. sich « Berhtoldus dux Zaringie, dei et imperatorum ac regum dono iudex constitutus et advocatus, qui vulgo kastfoget dicitur, id est in omne Turegum imperialem iuriditionem tenens». In der gleichen Urkunde erwähnt er seine « imperialis auctoritas ... super universum Turegum » (Zürcher UB I, Nr. 366). Am 29. Aug. 1187 handelt er als « Turegici loci legittimus advocatus, quod kastfoget dicitur », am 10. April 1185 als « kastfoget Turegensis prepositure » (Zürcher UB I, Nr. 343 und 339; dazu F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 394 ff.). Er hätte sich auch ausdrücklich kastvoget Turegensis abbatie nennen können! Dazu das grundlegende Werk von Ed. Heyck, Herzoge von Zähringen, 1891.

[8] Die Verpfändung Uris an den Habsburger kann nicht schon 1218, anläßlich der Liquidation der Zähringer Erbschaft, stattgehabt haben. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie rasch jeweilen die Waldleute auf jede Verschlechterung ihrer Lage reagierten, so wird klar: die Urner hätten nicht dreizehn Jahre lang gewartet! Auch die Form der Auslieferung Uris an Habsburg, die Verpfändung, spricht dagegen (daß es eine Pfandschaft war, haben schon Waitz 1857, H. Wartmann 1862, Alf. Huber 1861, Steinacker 1905 u. a. erkannt). Vgl. oben S. 354, Anm. 2.

[9] Oben S. 354, Anm. 2.

Daß eben das Fraumünster 853 in Uri nur sehr wenig Grundbesitz, vielmehr in allererster Linie die öffentlichen Hoheitsrechte gewonnen hatte, das erleichtert jetzt die Trennung der Talvogtei von der Äbtissin; ihren bescheidenen Grundbesitz (inbegriffen ihre Eigenkirchen) behauptete diese ja ruhig weiter (vgl. oben S. 573, Anm. 5). Diese Sonderverpfändung der Vogtei Uri war eine unerhörte Neuerung. Was war geschehen? Der Schutzschild Uris war zerschlagen, die Möglichkeit, gegenüber den Übergriffen des Kastvogtes jeweilen beim Gotteshaus, bei der Äbtissin, bei der Kirche überhaupt, zuletzt beim Papst, Hilfe zu suchen wider den weltlichen Bedrücker der freien Gotteshausleute, den Kastvogt. Diese Möglichkeit bestand nicht mehr, seitdem Uri von der Kastvogtei des Fraumünsters losgelöst war. Jetzt stand das Tal isoliert der mächtigen Laiengewalt gegenüber. Und der Pfandbesitzer war erst noch der tatkräftigste Territorialherr der Mittelschweiz, Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der Großvater des späteren Königs.

Beides: die dauernde Trennung der Talvogtei von der Kastvogtei des Fraumünsters und die Verpfändung ausgerechnet an den Habsburger mußte die Urner in helle Entrüstung versetzen.

Doch nicht nur die öffentlich-rechtliche Verbindung mit dem Fraumünster Zürich, die Möglichkeit, bei der Äbtissin und ihren kirchlichen Oberen Schutz wider die weltlichen Kirchenvögte und Bedränger zu finden, sondern noch etwas anderes, ja noch Wesentlicheres hatte ein Ende, wenn Uri eine weltliche Vogtei wurde. Der weltliche Vogteiherr brauchte sich nicht nur um die Äbtissin, um Kirche und Papst nicht mehr zu kümmern, sondern er erstrebte, schon rein rechtlich, eine unvergleichlich größere Befugnis gegenüber den Vogteiinsassen, gegenüber den Landleuten von Uri. Er begehrte nun auch den Rest jener öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die einst, bei der Exemtion aus dem Grafschaftsverband, an den kirchlichen Immunitätsherrn übergegangen und von diesem allezeit dem Kirchenvogt gegenüber eifersüchtig gewahrt worden waren. Wenn ein Gotteshaus die volle Immunität besaß, wie die Äbtissin sie über das Tal Uri hatte (nicht nur über ihren eigenen Streubesitz, sondern alle Hoheit über eine ganze Hundertschaft oder Talmark), so lieh es davon dem Kirchenvogt nur gerade das, was es — wegen kirchenrechtlichen Vorschriften: «ecclesia non sitit sanguinem» — nicht selber ausüben durfte: vorab die Verwaltung der Hochgerichtsbarkeit (etwa noch das Recht zur Erhebung einer Entschädigung von Seite der Gotteshausleute: die Vogteisteuer). Aber die geistliche Immunitätsherrschaft behielt und

wahrte eifersüchtig eine Reihe anderer wichtigster — einst gräflicher — Hoheitsrechte: so das militärisch ausschlaggebende Befestigungsmonopol, sodann das alleinige Aufgebotsrecht für Heeresdienst, Gerichtstagungen und Polizeihilfe, ferner das Jagdregal[9], weiterhin die Lehenshoheit über die Ministerialen (sie waren Vasallen des Gotteshauses und durften vom Kirchenvogt nicht besteuert werden), die Hoheit über die Gewässer, den Forstbann und das Recht über die freie Reichsstrasse[10]. Mochten die Kirchenvögte sich noch so sehr bemühen, überall auch in diese Dinge einzugreifen, so schlugen die Gotteshäuser sehr häufig solche Übergriffe erfolgreich zurück, und die geistlichen Fürsten — auch die Äbtissin von Zürich hatte seit 1218 Fürstenrang — ließen sich ihre Befugnisse, gerade das Befestigungsmonopol, am 26. April 1220 durch Friedrich II. generell und feierlich gewährleisten. Zur praktischen Verteidigung solcher Rechte, insbesondere des Burgenmonopols, zogen weit entlegene Gotteshäuser auch die Immunitätsleute selber heran, deren eigene Interessen sich in dieser Frage mit denjenigen der Kirche vollkommen deckten[11]. Beide, Gotteshausleute und Kirche — ich wiederhole: namentlich wenn diese weit entfernt war und ihre Position vorab wirtschaftlich, als Pfründe, nicht als politisches Machtmittel betrachtete — waren natürliche Bundesgenossen wider die weltlichen Machthaber, gegen

[9] Aufschlußreich ist hiefür die uralte Formel in den Offnungen der Murbacher Dinghöfe, welche das Recht des Immunitätsherrn (gegenüber dem Vogt!) umschreibt: Innerhalb des Immunitätsgebietes darf mit Ausnahme des geistlichen Herrn und ohne seine Ermächtigung «nieman buwen keinen wighaften bu noch kein horn schellen noch kein wild vellen» (vgl. meine «Geschichte d. Kts. Luzern», 1932, S. 177 ff.). Wir haben in dieser Formel das Befestigungsmonopol, das Jagdmonopol und — im «horn schellen» — das Monopol zum Aufgebot der Leute zum Jahresgericht, zur Heerfolge und zum Polizeidienst. Daß der geistliche Landesherr die Dingtage (die seinigen und diejenigen des eigens von ihm eingeladenen Vogtes) in feierlicher Form, durch den Talweibel mittels des Hornes, ankündigen ließ, das ist uns als uralte Übung durch Zeugenaussagen von 1224 und 1311 aus den Talschaften Blenio und Leventina mehrfach belegt (vgl. mein «Blenio und Leventina», 1911, S. 118, Anm. 1 und die Urkundenbeilagen S. 69* und 80*). Daher, aus dieser Rechtsgewohnheit des Gotteshauses Murbach-Luzern und des Fraumünsters Zürich, stammt der Brauch der Harsthörner in Luzern und in Uri. Diese wohlgeschmückten Harsthörner waren offizielle, feierlich verwahrte Hoheitssymbole. Denn die gleichen Rechte wie das Gotteshaus Murbach-Luzern in der Mittelschweiz besaß sicherlich die Zürcher Äbtissin in Uri. Daß der Vogt ohne Erlaubnis des Immunitätsherrn das Immunitätsgebiet nicht betreten und hier nicht von sich aus irgendein Gericht ansagen darf, ist durch zahlreiche Urkunden belegt.

[10] Meine «Gesch. d. Kts. Luzern», S. 177.

[11] Mein «Blenio und Leventina», Urkundenbeilage 1.

den Kirchenvogt und gegen jede Umwandlung der Kirchenvogtei in eine weltliche Vogtei, auch in eine Reichsvogtei [11a].

Die Umwandlung der Kirchenvogtei über Uri in eine weltliche Vogtei und zwar in eine reichslehnbare Reichsvogtei, ist vielleicht schon unter den Herzogen von Zähringen durchgeführt worden (analog einer Praxis Friedrichs I. betreffend die Kirchenvogteien) [12], als das Herzogshaus 1173 die Hoheit über Uri unmittelbar angetreten hatte, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg, die, als Kastvögte von Zürich, Anfang 1098 Vasallen der Zähringer geworden waren [13]. Auf jeden Fall ist unter den Zähringern, deren direkte Gewalt über Uri von 1173 bis 1218 währte, das Befestigungsmonopol der Äbtissin nicht mehr respektiert worden [14]. Die Herzoge siedelten aus ihrem burgundischen Hoheitsgebiet die Freiherren von Schweinsberg in Uri (in Attinghusen) an und ließen sie hier Burgen — Reichsburgen! [15] — bauen; spätestens zur Zeit der Zähringer gewannen auch die Freiherren von Rapperswil Besitz in Uri und errichteten hier Türme — u. a. zu Schachdorf und zu Göschenen — welche notorisch nicht Lehen des Fraumünsters waren [16]. In den Zähringerjahren erhielten ferner die

[11a] Vgl. S. 614, Anm. 22 und S. 615, Anm. 23.

[12] Friedrich I. Barbarossa hat — z. T. in Zusammenhang mit dem Kampf gegen Papst Alexander III. — viele Kirchenvogteien direkt ans Reich gezogen, so die Kirchenvogtei von St. Gallen (F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 318 f., HBLS VI, S. 42).

[13] Das würde zu der Art stimmen, wie gleich nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg 1173 auch andere Kirchenvogteien behandelt wurden: die Kastvogtei über das Stift Beromünster ward in eine Reichsvogtei umgewandelt (Maag im Habsburger Urbar I, 226, Anm.), und — was als allfällige Analogie zu Uri noch interessanter ist — das Tal Glarus wurde von der übrigen, nunmehr den Habsburgern übergebenen Kastvogtei Säckingen abgetrennt und eine eigene Reichsvogtei unter einem Sohn Friedrichs I. Barbarossa, sicher 1196 unter Otto von Burgund (Al. Schulte, Geschichte der Habsburger, 1887, S. 96 f., Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 14, Reg. Habsb. I, Nr. 72, Maag, Habsburger Urbar I, S. 500, Anm.; zu Unrecht teilweise bestritten von Paul Schweizer, Habsburger Urbar II, 2, S. 609). Auch die Klostervogtei Engelberg kam, nach Durrer, damals an die Hohenstaufen; auch sie steht, wie die Talvogtei Glarus, später bei Friedrichs I. Sohn, Pfalzgrafen Otto von Burgund, um 1200 bei Philipp von Schwaben (Gfd. 49, 260; dazu Durrer, Jahrb. 35, S. 81 und A. Cattani, Talgericht von Engelberg, Zürcher iur. Diss. 1935, S. 27).

[14] Will man nicht die Existenz einer eigenen Reichsvogtei Uri schon seit 1173 annehmen, so müßte man die zähringische Durchbrechung des Befestigungsmonopols der Äbtissin auf die von den Herzogen innegehabte und demonstrativ betonte kaiserliche Machtvollkommenheit zurückführen. Die hochadeligen Sondervogteien, auf deren eigenem Grund und Boden diese Burgen offensichtlich stehen, sind ja ohnehin kraft kaiserlicher bzw. zähringischer Ermächtigungen erwachsen (s. Exkurs IV, S. 617 ff.).

[15] Die Burgen der Freiherren von Schweinsberg und Attinghusen zu Attinghusen waren nicht Lehen des Fraumünsters.

[16] Diese Besitzungen der Freiherren von Rapperswil gingen 1227 und 1290 an das von den Rapperswilern gegründete Zisterzienserkloster Wettingen über. Der Turm von Schachdorf, als Eigen der Wettinger bezeichnet, wurde, nachdem er offenbar zerstört worden war,

Freiherren von Grünenberg, Brienz, Utzingen, Belp, Wiler, Hasenburg [17] Grundeigentum im Tale. Ähnlich wie die Rapperswiler sind spätestens damals auch die Freiherren von Schnabelburg (Eschenbach) zu Besitz in Uri, nachweislich zu Reichslehen [18], gelangt. Die Urner mochten schon gegenüber dem Herzogshause Zähringen mißtrauisch sein, trotz seiner im Grunde freiheitlichen Politik gegenüber den Kommunen. Jedoch ganz gefährlich wurde die Lage der Talleute, als, nach dem Aussterben der Zähringer, die Reichsvogtei Uri, wahrscheinlich Ende 1230, an Graf Rudolf den Alten von Habsburg verpfändet wurde, einen der rücksichtslosesten Verfechter der territorialfürstlichen Staatsräson, auch gegenüber Gotteshausleuten [19]. Der Herzog von Zähringen war nicht nur Vogt über Uri, sondern noch Reichs- und Kastvogt über Zürich und deren Gotteshäuser gewesen, was dem Urner Standpunkt — sie seien ihm als Gotteshausleute unterstellt! — sehr diente; der Graf von Habsburg jedoch hatte mit dem Fraumünster nicht das geringste zu tun: die Trennung der Vogtei Uri von der Kastvogtei Zürich wurde offenkundig! Es drohte die Gefahr, daß die bisher durch Einheimische verwalteten bzw. beeinflußten Hoheitsrechte [20] in die Hände talfremder habsburgischer Ministerialen gelangten [20a].

1248 wieder aufgebaut, mit Zustimmung der Äbtissin und des Landes Uri (Oechsli, Reg. 125); denn 1248 standen Wettingen, Uri und das Fraumünster in gleicher Front wider Kaiser Friedrich II. Auch der paßpolitisch wichtige Turm von Göschenen gehörte bis 1290 den Freiherren bzw. Grafen von Rapperswil und stand nicht unter dem Lehensrecht der Äbtissin (Oechsli, Reg. 317, 324). Vgl. unten S. 620 f. Über diese Türme: Zeller-Werdmüller, Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich, 21, S. 123 und 126.

[17] Vgl. unten Exkurs IV, S. 622, Anm. 16.

[18] S. 619. Die Zähringer bzw. Hohenstaufen hatten demnach Uri als Reichsboden behandelt.

[19] Über das rücksichtslose Vorgehen des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg gegen die Gotteshäuser vgl. vorab eine Urkunde vom 4. September 1207 betreffend die Äbtissin von Säckingen, Reg. Habsb. I, Nr. 93, sowie betreffend Beromünster, Reg. 130 und 135. Vor allem aber kannten die Urner den Ingrimm, den ihre Nachbarn, die freien Leute von Schwyz, Nidwalden und Obwalden, der usurpierten Vogteigewalt der Habsburger, gerade auch Rudolfs des Alten, entgegenbrachten; die Urner mußten befürchten, von diesem in eine ähnliche Stellung gezwungen zu werden (vgl. oben Exkurs I, S. 586 ff.).

[20] Wie im Stanser Hofrecht des 14. Jahrhunderts bei Verhinderung des Gerichtsherrn, des Propstes von Luzern, die Meier die Dingtage leiten (Kopp, Eidg. Bünde, II, 1, S. 743, Oechsli, Reg. 714), so haben sicher auch in Uri jeweilen die Meier die verhinderte Äbtissin vertreten. Vor der Äbtissin und den Meiern wurde auch entschieden, ob Hochgerichtsfälle vorlägen und durch Stabwechsel dem Kastvogt zu überweisen seien (Präkognition). Die Meier und die Ministerialen waren vollfreie Leute, was gerade bei den Schüpfern urkundlich sehr gut feststeht. Über die (bescheidenen) grundherrlichen Besitzungen hielten die Äbtissin bzw. die Meier auch nach der Loslösung der Vogtei die Dingtage ab. Es ist schwerlich ein Zufall, wenn die Urner Landammänner des 13. Jahrhunderts in der Regel auch Fraumünster Meierämter erwarben.

[20a] Bis 1243 verwaltete Ritter Bertold Schenk von Habsburg eine kleine Sondervogtei in Uri, s. S. 618 f.

C. DER FREIKAUF URIS 1231 UND DAS MISSTRAUEN GEGENÜBER DEM REICH.

Das war die Lage, in die Uri durch die Verpfändung der Vogtei des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg versetzt wurde. Sobald als nur möglich von Habsburg loszukommen, das war jetzt das Gebot der Stunde. Und die Urner haben keine Opfer gescheut: sie haben die Pfandsumme, um die sie vom Reich an Habsburg verpfändet worden waren, selber aufgebracht, dem Hohenstaufen Heinrich VII., Friedrichs II. Sohn und Statthalter in Deutschland, dargeboten und durch dessen Vermittlung den Loskauf erreicht. Vom Reich, das damit beides, die Pfandsumme und das Tal Uri gewann, verlangten und erhielten sie dafür die feierliche Zusage, es werde die Vogtei Uri nie mehr, weder lehensweise noch pfandweise, veräußern. Die Urner vollbrachten am 26. Mai 1231 eine Befreiungstat, die kaum alle verpfändeten Reichsstädte zu leisten vermochten, sondern nur die reicheren unter ihnen. Denn die Pfandsumme war in aller Regel hoch, meist das Zehnfache dessen, was das Pfandobjekt dem Eigentümer — dem König — jährlich einzutragen pflegte [20b].

Diese jähen Enttäuschungen, die Losreißung von der Kastvogtei Zürich mit allen daraus erwachsenden Gefahren, die Verpfändung der isolierten, weltlich gewordenen Vogtei Uri und der unter schweren Opfern erfolgte Loskauf haben die Grundstimmung geschaffen, welche die Urner, nicht zuletzt die Meier und Ministerialen des Fraumünsters Zürich, im 13. Jahrhundert beseelte: der Zorn wider Habsburg und das tiefe Mißtrauen auch gegenüber dem Reich[21]. Dieses Mißtrauen wurde rasch noch vertieft, weil gleich nach dem Loskauf König Heinrich VII. wiederholt den Urnern befahl, das Gut des Zisterzienserklosters Wettingen dürfe von ihnen nicht besteuert werden. Die Talleute empfanden dies umso härter, nachdem sie wohl vorab auf dem Steuerwege die Mittel aufgebracht

---

[20b] S. meinen « Freiheitsbrief von 1231 » im Neujahrsblatt d. Histor. Ver. d. Kts. Uri 1916 und oben S. 354 ff.

[21] Das Mißtrauen der Urner tritt schon in der Art zutage, wie sie 1231 den Loskauf vollzogen. Sie zahlten die Pfandsumme erst bei der Aushändigung des feierlichen Privilegs, sie nie wieder zu veräußern. Darum enthält die Königsurkunde vom 26. Mai 1231 zwei Teile: einmal das eigentliche Privileg (das Versprechen des Königs) und sodann ein Mandat, d. h. die Weisung, sich betreffend die Loskaufsumme (solutio) und die Vogteisteuer (precaria) an die Anordnungen des königlichen Bevollmächtigten, Arnold von Aachen, zu halten; die Befolgung dieses Mandates ist sozusagen die Bedingung für die Aushändigung des Privilegs.

hatten, um dem König die Summe zur Pfandlösung darzubieten und so die Talschaft wieder reichsunmittelbar zu machen.

Dieser Steuerkonflikt zwischen der Gemeinde Uri und dem Reich ist ja nur die urkundlich am leichtesten greifbare äußere Erscheinungsform eines noch weit tieferen Gegensatzes zwischen der Talkommune und dem König. Als die Urner 1231 das Geld für den Loskauf der Vogtei vom Habsburger aufbrachten, zielten sie von Anfang an daraufhin, nicht nur den Habsburger abzuschütteln, sondern in der Folge, dank der so gewonnenen, der reichsstädtischen Mitsprache vergleichbaren Autonomie noch etwas anderes rückgängig zu machen: die feudalen Sondervogteien, die im 12. Jahrhundert unter den Herzogen von Zähringen in den noch nicht urbarisierten Urner Landesteilen aufgerichtet worden waren. Die Talleute begannen sofort, das uralte Territorialprinzip wieder herzustellen, d. h. allen Grund und Boden und alle Leute des Tales wiederum in die nunmehr praktisch vom Ammann verwaltete Vogtei bzw. Hochgerichtsbarkeit einzuordnen. Unter dem Druck der interessierten Hochadeligen bzw. des Zisterzienserklosters Wettingen trat jedoch das Reich dieser Tendenz entgegen; es verfocht den Standpunkt, Uri dürfe diese feudalen Grundherrschaften nicht seiner Vogtei einverleiben, daher auch nicht besteuern. So drohte der Talschaft die Gefahr, daß sie, gar durch neue feudale Kolonisationen, zuletzt hochgerichtlich, politisch, territorial, einer ähnlichen Zerstückelung anheimfalle wie das Mittelland, wo die ehemaligen Hundertschaften, soweit nicht die Landgrafen selber sie zu Vogteien herabgewürdigt hatten, immer mehr in hochadlige Kleinvogteien aufgesplittert und vollends zu jeder gemeinsamen freibäuerlichen Freiheitsbewegung unfähig geworden waren (Näheres S. 617 ff.).

Wie bei ihren Südnachbarn, den Gotteshausleuten der Leventina, so herrschte fortan im Lande Uri ein Ressentiment nicht nur wider die weltlichen Feudalmächte[22], sondern auch

[22] Gegen « die Weltlichen, die den armen Gotteshausleuten von Livinen großen Drang antaten », haben, nach dem Weißen Buch (Ausgabe Züst, S. 46) die Liviner 1402 die Hilfe der Urner erbeten (die Tessiner Talleute anerkannten auch unter dem damaligen Urner Protektorat die Stellung der Domherren weiter, s. mein « Blenio und Leventina », S. 156, Anm. 1, Urk. von 1405). Als sie nach der Schlacht von Arbedo (1422) neuerdings unter die Herren von Mailand, die das Tal von den Domherren gepachtet hatten, zurückkehren mußten, da erklärten die Liviner — auch sie verwenden für ihre Politik juristische Waffen! —, die Schenkung Attos von Vercelli sei infolge Nichterfüllung der Bedingung (der Unveräußerlichkeit) hinfällig geworden und das Tal gehöre deshalb wieder dem Bischof von Vercelli (dazu mein « Blenio und Leventina », S. 252 ff.).

wider den deutschen König, grundsätzlich wider Kaiser und Reich[23].

Doch auch fürderhin brauchten die Talleute einen Schutz. Denn seit der Eröffnung der Gotthardroute im 12. Jahrhundert war Uri, wie die Leventina, noch gefährdeter als bisher; das Paßtal war eine Lockung für alle Mächtigen geworden. Die Urner Gotteshausleute hatten sich seit Jahrhunderten daran gewöhnt, die Kirche als ihren Bundesgenossen zu betrachten. Als jetzt der große Kampf zwischen dem Hohenstaufen Friedrich II. und dem Papsttum ausbrach und rasch von Oberitalien in die nördlichen Paßtäler übergriff, da stellte sich Uri neuerdings unter den Schutz der Kirche, gegen Friedrich II., der einst Uri dem Habsburger verpfändet hatte. Hielt Uri zum Papst, wie die lombardischen Kommunen, so genoß es wiederum, wie seit Jahrhunderten, den Schutz der Kirche gegen die weltlichen Feudalmächte[25].

Im Sommer 1273 hat man jedoch einen anderen Schild gewonnen. Das Interregnum hatte erwiesen, daß auch die römische Kirche, in Italien selber bedrängt, das Gotthardtal nicht nachhaltig zu beschützen vermochte; in den Jahren 1257 und 1258 hatte man die Intervention eines Weltlichen, des gleichnamigen Enkels jenes Grafen Rudolf des Alten von Habsburg, erduldet[26]. Uri stand wiederum vereinzelt. Es benötigte einen neuen Rückhalt. Daher kam im Sommer 1273 das Hilfegesuch von Schwyz und Nidwalden auch den Urnern gelegen[27]. Das Schutz- und Trutzbündnis mit diesen beiden Nachbartalschaften, der ewige

---

sowie meine «Ennetbirgischen Feldzüge» in Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 3, 1915, S. 63)!

[23] Die Gotteshausleute von Livinen und Blenio wollten nie etwas vom Reich wissen, weder von Konrad III. noch von Friedrich I., als diese die Lenzburger zu Grafen über diese Talschaften setzten. Auch dann noch lehnte die Bevölkerung das Reich ab, als die Hohenstaufen einheimische Adelsgeschlechter, die Herren von Torre und Giornico, als Vögte ernannten. Ebenso wehrten sich diese Talleute gegen Friedrichs II. Bestrebungen, sie dem Freiherrn von Sacco zu verleihen; auch die Gotteshausleute des obern Tessin standen im Kampf zwischen dem letzten großen Hohenstaufen und dem Papsttum auf des Papstes Seite, genau wie einst im Ringen zwischen Friedrich I. und Alexander III. Sie lehnten das Reich wiederum ab, als 1309/10, unter Mitwirkung des Airolesen Giacomo Anesia, Graf Werner von Homberg, der Reichslandvogt der Urkantone, und König Heinrich VII., das Livinental an sich nehmen wollten, und sie wehrten sich auch gegen die Paßpolitik Ludwigs des Bayern (s. mein «Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.», Luzern, 1911).

[25] Vgl. oben S. 362 f.

[26] Oben S. 366 f.

[27] 417 ff.

BIBLIOTHEK D. E. T. H. ZÜ...

Dreiländerbund wider die Habsburger, erfüllte fortan die Aufgabe des Schildes, den von 853 bis um 1230 — bis zur Verpfändung Uris an die Habsburger — das Fraumünster Zürich und nachher, seit 1239, unmittelbar das römische Papsttum gebildet hatten [28]. Auch in der Folgezeit konnten die Urner nicht mehr auf die Kirche zählen. Denn als die Kurfürsten dem Interregnum ein Ende setzten, geschah es auf Befehl des Papstes, und der neue König, ausgerechnet Graf Rudolf von Habsburg, gewann von Anfang an durch Zugeständnisse die Unterstützung Roms. Daher hielt Uri allen Absprengungsversuchen zum Trotz unverbrüchlich fest an diesem neuen Schild, dem ewigen Dreiländerbund.

---

[28] Über die Motive Uris beim Bundesanschluß im Sommer 1273 vgl. auch oben S. 417 ff.

Exkurs IV:

Über feudale Sondervogteien, Leib- und Grundherrschaften in der Urschweiz.

A. URSPRUNG UND AUFHEBUNG HOCHADELIGER SONDERVOGTEIEN IN URI.

Die Talgemeinde Uri ist in mehrfacher Hinsicht ein Vorbild für ihre beiden Nachbartäler geworden. Nicht nur hat sie am frühesten mit eigenen Mitteln die Reichsunmittelbarkeit erworben und sich dennoch auch dem König gegenüber ihr Eigenrecht gesichert, sondern sie hat auch das Territorialprinzip als erste durchgesetzt: durch den Kampf wider die Sondervogteien kolonisierender Hochadeliger, die mit Hilfe der hohenstaufischen Kaiser bzw. der Herzoge von Zähringen im 12. Jahrhundert in Uri Fuß gefaßt hatten. Die Frage der alpinen Vogteien wird an anderer Stelle eine eingehendere Behandlung erfahren; nur das zum Verständnis der Urner Politik des 13. Jahrhunderts Notwendige soll schon hier in knapper Beweisführung vorgelegt werden.

1. Nach einer Urkunde des hohenstaufischen Königs Heinrichs VII. vom 5. Juni 1233 umfaßt die ans Reich zurückgekaufte (und praktisch vom Urner Ammann verwaltete) Vogtei Uri nicht das ganze Tal. Es gibt im Lande Uri noch Grund und Boden, der außerhalb dieser Vogtei steht. Zu diesen nicht der Vogtei unterstellten Gütern gehören, laut der gleichen Königsurkunde, Teile jener Besitzungen der Freiherren von Rapperswil, welche sie zur Gründung des Zisterzienserklosters Wettingen hingegeben hatten[1].

---

[1] Am 5. Juni 1233 unterscheidet der Hohenstaufenkönig Heinrich VII. zweierlei Arten von Wettinger Gut in Uri; das meiste ist frei von Diensten (d. h. wohl vorab von Steuern) — offensichtlich weil es bisher nicht zur Reichsvogtei Uri, sondern zu einer Sondervogtei der Freiherren von Rapperswil gehörte. Daneben erwähnt der König noch Güter, die der Reichsvogtei unterstehen und schon bisher gesteuert haben: diese sollen jedoch nicht stärker besteuert werden als zur Zeit als sie noch Eigentum des Freiherrn von Rapperswil waren, des Gründers des Klosters Wettingen (der König verbietet den Urner Ammännern, « quod ... in possessiones seu in homines eiusdem monasterii exactiones seu tallias aliquas faciatis; **in locis vero, que nostre attinent advocatie,** de quibus nobis ser-

2. Wir fragen: gibt es im Land Uri noch weitere Güterkomplexe, die nicht zu der vom Ammann verwalteten Vogtei, sondern zu einer anderen Vogtei gehören oder je eine Sondervogtei bilden? Gewiß. Im Jahr 1243 übergeben, soweit sie dazu berechtigt sind [2], habsburgische Ministerialen mit Zustimmung ihres Herrn, des Grafen Rudolf des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg, Grundbesitz in Uri an das Lazariterhaus Seedorf und versprechen diesem Entschädigung für den Fall, daß die Lazariterbrüder die Ländereien verlieren sollten, weil ein anderer die höhere Gerichtsbarkeit über diese Güter gewonnen habe [3]. Daraus wird klar: die hohe Gerichtsbarkeit [4] — nur gerade über diese Güter, nicht über das ganze Tal Uri [5] —

vicia fieri consueverunt, volumus, quod honeste ac modeste ipsos tractetis nec peioris eos conditionis faciatis quam temporibus fundatoris sui fuerunt». Zürcher UB I, Nr. 483; QW I, 1, Nr. 345). Die Wendung «in locis vero, que nostre attinent advocatie» zeigt deutlich, daß der König in Uri Örtlichkeiten unterscheidet, die der Vogtei zugehören und solche, die ihr nicht unterstehen.

[2] «omni iure quo potuimus». Schiess (QW I, 1, Nr. 464, Anm. 4) betrachtet diese Worte, wohl zu Recht, als Beweis, daß das Habsburger Gut in Uri Reichslehen war.

[3] Die Veräußerer geloben Ersatz, falls die Lazariter diese Güter verlieren sollten, weil ein anderer die Hochgerichtsbarkeit über dieselben gewonnen habe: «si predicta bona ... de maiori iurisdictione alterius in eisdem bonis obtenta amiserint» (Gfd. 12, 2; Oechsli, Reg. 109, sowie QW I, 1, Nr. 464).

[4] Alle Bisherigen haben mit Recht unter dieser «maior iurisdictio» immer die Hochgerichtsbefugnis verstanden; zum Überfluß verweise ich noch auf die Urkunde vom 9. August 1291, worin Graf Amadeus als Schirmherr die Reichseinkünfte von Bern gewinnt: «redditus seu proventus de teloneo, de moneta et de maiori iudicio ville nostre de Berno» (Fontes rer. Bern. III, Nr. 523 f., S. 514, Z. 6 und S. 515, Z. 10).

[5] Steinacker (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 201), Durrer (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 24) und Bruno Meyer (Die ältesten eidg. Bünde, S. 58 f.) verstehen unter der «maior iurisdictio in eisdem bonis obtenta» die Urner Talvogtei, deren Rücknahme ans Reich (am 26. Mai 1231) Habsburg-Laufenburg offensichtlich noch nicht anerkenne. Diese Interpretation ist sachlich nicht haltbar. Denn hätte Habsburg-Laufenburg die Urkunde vom 26. Mai 1231 angefochten (wie konnte es übrigens eine legale Pfandlösung bestreiten?), so würde sicherlich Graf Rudolf von Habsburg im Frühjahr 1273 nicht nur die laufenburgischen Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden, sondern auch jene auf Uri an sich gebracht und nicht am 8. Januar 1274 die Urner Reichsunmittelbarkeit feierlich bestätigt haben. Die Deutung auf die Talvogtei ist aber auch sprachlich unzutreffend: wollten die Habsburger 1243 auf die Talvogtei anspielen, so sprächen sie nicht von der höheren Gerichtsbarkeit «über diese Güter» («in eisdem bonis»), vielmehr von jener «in diesem Tal» («in eadem valle»). Nicht auf den ohnehin schon zwölf Jahre zurückliegenden Rückkauf der Talvogtei Uri bezieht sich die Wendung, sondern auf die soeben erfolgte Wegnahme der Hochgerichtsbefugnis der Habsburger über ihr Urner Gut bzw. Reichslehen (dazu unten S. 625 f.).

hat bisher dem Haus Habsburg-Laufenburg gehört und ist diesem nunmehr weggenommen worden; es befürchtete sogar den Verlust der Güter selber [6] und übergab sie deshalb dem Lazariterhaus in Seedorf.

3. Kraft welchen Rechtstitels besitzen diese Hochadeligen, die Freiherren von Rapperswil und die Grafen von Habsburg, Grundbesitz bzw. Sondervogteien in Uri? Ihn zeigt eine Urkunde der Freiherren von Schnabelburg, vom 26. November des gleichen Jahres 1243: damals verliehen die Freiherren von Schnabelburg Besitzungen zu Burschinon im Lande Uri, die sie als Lehen vom römischen Kaiser innehaben, auf Bitte des Klosters Wettingen, das ihnen dafür eine Zahlung leistet, an zwei Wettingerleute, behalten aber die lehensherrliche Oberhoheit über diese Güter [7].

4. Wie kommt jedoch der Kaiser (oder der kaiserliche Statthalter über Zürich und Uri, der Herzog von Zähringen) zu solchem Reichsgut in Uri? Eine gerade die Urschweiz betreffende Urkunde Kaiser Heinrichs V., gegeben zu Basel am 10. März 1114, anläßlich des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln, erteilt die Antwort: Gemäß Reichsspruches der Fürsten besitzt der Kaiser «nach einhelliger Entscheidung der Rechtskundigen die freie Verfügung über alle unwegsame Wildnis» [8].

---

[6] Wohl insbesondere auf dem Wege der Besteuerung.

[7] Sie verleihen diesem «bona nostra ... que **infeodationis titulo** a serenissimo domino **Romanorum imperatore** tenemus», und verpflichten sich, mit diesem Lehen oder der ihnen als Lehen verbleibenden Oberhoheit («de eodem feodo quantum nostri iuris est sive de dominio quod iuxta nos tamquam feodatarium manere creditur») in allem nach dem Wunsche Wettingens zu handeln (QW I, Nr. 468). Die Schnabelburger verlehnen das Gut wohl deshalb an Wettingen, damit es — nunmehr kraft der Zisterzienserprivilegien — steuerfrei bleibe.

[8] «vastitatem cuiuslibet **invie heremi** nostre imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi». Kraft dieser Befugnis verleiht bzw. bestätigt an diesem 10. März 1114 zu Basel Kaiser Heinrich V. dem Abt den Grund und Boden des Klosters Einsiedeln samt dem umliegenden Waldgebiet, dessen Grenze genau angegeben wird (QW I, 1, Nr. 104, S. 49). Schon Kaiser Heinrich II. hatte am 2. September 1018, von Zürich aus, den Mönchen von Einsiedeln das Waldgebiet bestätigt, in dem ihr Kloster lag, und zwar mit der gleichen Begründung — weil alle Wildnis dem Kaiser gehöre (quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae propietati deputatam). Herrenloses Land war schon nach fränkischem Reichsrecht Eigentum des Königs. Diesem Königsrecht stand allerdings von jeher der volksrechtliche Anspruch der Markgenossenschaft gegenüber (Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgesch., 7. Auflage, S. 224 ff., 460 ff., 498 f.; A. Heusler, Inst. II, 171 ff.).

5. Und wirklich: so weit wir das ursprüngliche Grundeigentum dieser Hochadligen zu rekonstruieren und geographisch festzustellen vermögen, befand es sich mindestens zum großen Teil abseits des alten Urner Siedlungslandes, also auf Boden, dessen Rodung erst später begonnen wurde. Wenigstens Teile desselben waren territorial fest abgegrenzt. Am besten erkennbar ist in dieser Hinsicht das Grundeigentum bzw. die Sondervogtei, welche die Freiherren von Rapperswil im obersten Talhintergrund Uris, zu Göschenen, besaßen. Dieses Göschener Besitztum samt dem zugehörigen Turm wurde von der Gräfin von Rapperswil am 29. April 1290 an das Kloster Wettingen verkauft und ging von diesem, mit allen anderen Wettinger Rechten in Uri, am 18. Juli 1359 an die Talleute über[9]. Ein amtlich einvernommener Zeuge weiß um 1400, «daß zu Geschenen, waß von dem Oberen stein ußhin ist und von dem Eschen hin alles mit einanderen der Wettigeren were mit Holtz und waldt, mit wasser, mit weite und grund und grad mit allen zugehörden, so dan zugehöret ...». Er sagt ferner aus, daß die Leute von Göschenen oder die zu Göschenen wohnhaften Hintersässen «die vorige allmeine von dem Oberen stein ußhin megen besetzen und entsetzen ...»[10]. Leider sind wir über die räumliche Abgrenzung der anderen feudalen Grund- bzw. Vogteiherrschaften in Uri nicht so gut unterrichtet[11].

6. Das Motiv, das die Hochadeligen zum Erwerb von solchem Grundeigentum und der zugehörigen vollen Gerichtsbarkeit bewog, ist kaum zweifelhaft. Wie weitherum in unserem Alpengebiet, handelt es sich auch in Uri um Kolonisationsunternehmungen Hochadeliger[12]. Diese Feudalherren erwer-

---

[9] Oechsli, Reg. **317**, 324, 348, 386, 388, **733**.

[10] Denier, Urkunden aus Uri, Geschichtsfreund 42, S. 48, Nr. 209. Man halte diese Pertinenzformel neben jene der habsburgischen Sondervogtei am Niederberg vom Jahr 1210 (unten Anm. 18)!

[11] Schachdorf (= Walddorf), dieser eine Mittelpunkt des alten Rapperswiler Besitzes, der schon 1227 an Wettingen kam, liegt abseits (am Waldrand), ebenso das von den Freiherren von Brienz im Deltagebiet der Reuß begründete Lazariterhaus Seedorf und auch Attinghusen. Vgl. die Kartenbeilage zu Oechsli, Anfänge, wo die Besitzungen eingetragen sind. Freilich ist die ursprüngliche Güterverteilung schon im 13. Jahrhundert durch Handänderungen (insbesonders durch anderweitige Erwerbungen Wettingens) verdunkelt worden.

[12] Die Walserkolonien wurden (in der lombardischen wie rätischen Gebirgswelt) auf den Hochalpen begründet und zwar durchwegs von Feudalgewalten, und diese behielten sich die Vogtei vor (vgl. meine «Anfänge der Walserkolonien in Rätien», Bündner Monatsblatt 1925, Heft 7—9, Anm. 23 ff.). Über Reichsgut und Vogteien Hochadliger

ben diese wirkliche oder angebliche Wildnis, um sie wenigstens teilweise zu roden und zu besiedeln, dies sowohl mit freien Leuten wie mit Leibeigenen. Außer dem Gebiet, das sie als eigene, territorial geschlossene Sondervogtei gewinnen, verschaffen sich die Hochadeligen, so sicher die Rapperswiler, noch Güter, die sich im Tal befinden (zum Teil wohl in Streulage), deren Zugehörigkeit zur Talvogtei von ihnen nicht bestritten wird. Sie dienen wohl als Ausgangspunkte für jene Rodung[13]. Zu diesen wirtschaftlichen Motiven — und vielleicht für sie in Uri noch wichtiger — traten von Anfang an oder später machtpolitische, militärische[14] und zuletzt verkehrsgeographische, paßpolitische Beweggründe[15], und zwar wohl nicht nur dieser Hochadeligen, sondern der Reichsgewalten selber, der Hohenstaufen bzw. der Zäh-

---

im Berner Oberland (der zähringischen Machtzone) vgl. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, 1939, S. 32 ff., 43 ff.

[13] Wie gerade die Urkunde Heinrichs VII. von 1233 (oben Anm. 1) zeigt, besaßen die Rapperswiler bzw. Wettinger zweierlei Arten von Land, einmal solches, das außerhalb der Talvogtei stand — also neuen, reichsrechtlich ihnen zustehenden Kolonisationsboden —, zweitens Besitzungen, welche zur Reichsvogtei Uri gehören, d. h. wohl schon früher urbarisiertes Land, das die Freiherren als Ausgangspunkt für ihre Kolonisationsarbeit käuflich oder sonstwie erworben hatten. Und was die Kolonisten anbetrifft, so haben wir da gleichfalls zwei Arten: einmal Leibeigene — gerade die Freiherren von Attinghusen besitzen recht viele — 1275 gaben sie zwanzig Familien frei (Oechsli, Reg. 192, 241, 243), und sodann Freie, die man zur Niederlassung bzw. Rodungsarbeit auf diesem grundherrschaftlichen Boden bewog: so gewährte Graf Rudolf der Alte 1210 dem Kloster Engelberg die Erlaubnis, freie Vogtleute aus Nidwalden im Rodungsland am Niederberg anzusiedeln (unten Anm. 18).

[14] Das zeigt die Anlage der Rapperswiler Burgen zu Göschenen und Schachdorf und insbesondere die Burgensiedlung Attinghusen. Die Hohenstaufen bzw. die Zähringer erstrebten auf diese Weise kriegerische Gefolgsleute, nicht nur die Hochadeligen (wie die in Uri seßhaft gewordenen Attinghusen), sondern auch Ministerialen, die sich selber hier auf den Gütern ihrer hochadeligen Herren niederließen (vgl. jene Habsburger Ministerialen von 1243, oben S. 618).

[15] Die Freiherren von Rapperswil besitzen den obersten Talhintergrund des ehemaligen Sacktales Uri, nämlich großes Gebiet zu Göschenen, bis weit hinauf in die Schöllenenschlucht (man vgl. ihre obere Grenzmarke, den «oberen Stein» [S. 620, Nr. 5!] mit dem gleichfalls als Endpunkt erscheinenden «Stein» in der Schöllenenschlucht, der in der Säumerordnung von 1363 genannt wird, Oechsli, Reg. Nr. 743). Außerdem gehörte den Rapperswilern als Reichslehen noch die freie Vogtei Ursern, samt dem Zoll von Hospenthal und den «Teilballen», d. h. allen öffentlichrechtlichen Einkünften aus dem internationalen Güterverkehr. Ich vermute, daß beides zusammen: ihre Grundherrschaft (bzw. Sondervogtei) zu Göschenen und ihre Stellung in Ursern zum Teil — Göschenen — eine Ursache, zum Teil — Ursern — die Folge der Wegbarmachung der Schöllenen und damit der Gotthardroute war. In den Rapperswilern sehe ich Hauptförderer der Erschließung und des Unterhaltes dieses Schluchtweges.

ringer, im Zusammenhang mit ihrer Italien-, Paß- und Tessinpolitik des 12. Jahrhunderts[15a].

7. Die Entstehungszeit dieser hochadligen Grundherrschaften bzw. Sondervogteien fällt höchst wahrscheinlich ins 12. Jahrhundert. Einige der in Uri zu solchem Besitz gelangten Feudalgeschlechter stammen aus dem Burgundischen, so die Freiherren von Schweinsberg-Attinghusen, Grünenberg, Hasenburg, Brienz, Utzingen, Belp, Wiler, und sind daher wohl unter den Herzogen von Zähringen, d. h. nach 1098 bzw. 1173, nach Uri gelangt[16]. Andere, wie gerade die Grafen von Habsburg, die Freiherren von Rapperswil und Eschenbach-Schnabelburg, mögen freilich ihre Rechte unmittelbar unter den ersten Hohenstaufen erworben haben[17]. Denn wir finden auch in anderen Teilen der Urschweiz nachweislich ähnliche Sondervogteien, so in Nidwalden, auch dort im Talhintergrund, am Niederberg[18], am Oberberg[19], sowie am Bürgenberg[20]. Nidwalden aber stand, so viel

[15a] Vgl. mein Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., 1911, S. 168 ff. und meine Gesch. d. Kts. Luzern, 1932, S. 211 f.

[16] Betreffend die Urner Besitzungen der burgundischen Edeln von Brienz, Belp, Hasenburg, Utzingen verweise ich auf Oechsli, Anfänge, S. 50. Ziemlich großen Besitz müssen in Uri die Freiherren von Grünenberg gewonnen haben, denn sie hatten dort einst einen eigenen Ammann, vgl. die Urkunde vom 19. August 1248, wo sie ein Urner Grundstück an Wettingen übergeben (QW I, Nr. 587); schon 1224 hatte ein Freiherr von Grünenberg alle seine Urner Güter dem Kloster St. Urban geschenkt (Oechsli, Reg. 64 und QW I, S. 137, Anm. 10). Betr. Homberg: Oechsli, Reg. 101.

[17] Ebenso wohl die Freiherren von Rotenburg, deren Urner Besitz vermutlich gleichfalls in den 1240er Jahren dem Kloster Wettingen übergeben wurde (QW I, Nr. 345, Anm. 1). Vorab die Freiherren von Eschenbach (von denen die Schnabelburger ein Zweig sind), in zweiter Linie auch die Freiherren von Rotenburg gründeten 1178 die Gotthard- und Seestadt Luzern (meine Gesch. d. Kts. Luzern, S. 205 ff.).

[18] Graf Rudolf der Alte von Habsburg gab 1210 dem Kloster Engelberg tauschweise ein größeres Gebiet am Niederberg (in inferiore monte), vom Surenenbach und Sulzbach begrenzt, « ista inquam omnia tam culta quam inculta cum silvis, montibus, aquis aquarumque decursibus contradidit ... cum advocatia ...» (QW I, 1, Nr. 234, S. 110). Das Gebiet ist offensichtlich noch nicht oder wenig besiedelt, aber der Graf ermächtigt den Abt, freie Vogteileute, d. h. Leute der habsburgischen Talvogtei Nidwalden, in diesem ihm nun zu Eigentum übergebenen Gebiet zur Ansiedlung zu veranlassen. Begreiflich: denn ohne solche Siedler war das Land für den Abt ohne großen Wert.

[19] Der Obere Berg, das Gebiet um Engelberg, war dem dortigen Kloster von dessen Gründer, dem Freiherrn von Sellenbüren, geschenkt worden (dazu J. Hess, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 25, S. 10, sowie Durrer, Jahrb. 35, S. 62 ff.). Und auch diese Feudalherren dürften die Wildnis gemäß jenem reichsrechtlichen Grundsatz (Anm. 8) erworben haben.

[20] Das Gebiet am Bürgen (« in monte qui dicitur an Burgon », so 1256 und 1257, QW I, 1, Nr. 782 und 807) mit Kersiten erscheint in

wir bis heute wissen, nie unter zähringischer Herrschaft. Allerdings war es in Nidwalden u. a. der habsburgische Vogteiherr selber, der Wildnis, die eigentlich als Allmend den Markgenossen gehört hätte, für sich beschlagnahmte.

8. Sicherlich haben die Urner die Gründung solcher feudaler Siedlungsgebiete und Sondervogteien nur mit Mißtrauen aufgenommen. Wirtschaftlich bedeuteten sie eine Einengung der Talmark, der Wald- und Weidezonen, eine Erschwerung künftiger eigener Rodung. Auch politisch war die Festsetzung dieser fremden Hochadeligen sehr bedenklich, nicht nur wegen deren Hochgerichtsbarkeit, sondern auch wegen ihres Burgenrechtes und ihrer Steuerfreiheit. Machten diese Vogteien hier Schule, so wurde das Tal gerichtlich und politisch ähnlich unter Feudalgewalten aufgesplittert wie das Mittelland, die freien Gotteshausleute ebenso von anderen Herrschaftsleuten durchsetzt und unter diese zerstreut, wie die freibäuerlichen Genossenschaften draußen [21]. Außerdem waren diese Rodungsgebiete der Hochadeligen in den Augen der Talleute noch rechtswidrig. Denn König Ludwig der Deutsche hatte am 21. Juli 853 der Äbtissin von Zürich die öffentliche Gewalt über den ganzen «pagellus Uroniae» geschenkt, ausdrücklich inbegriffen die Hoheit über alle Wälder und alles unbebaute Land [22]. Unter Berufung auf diese Urkunde hielten denn auch die Urner das ganze Hochmittelalter hindurch immer daran fest, ihre ganze Talschaft unterstehe dem Fraumünster (und damit auch dessen Kirchenvogtei bzw. der Reichsvogtei Zürich) [23].

---

der Folge als habsburgische Sondervogtei und ist dadurch der Talschaft Nidwalden entfremdet worden, obwohl diese Gegend kirchlich nach wie vor zu Nidwalden gehört (zur Pfarrei Stans bzw. ein Teil zu Buochs, QW I, 1, Nr. 260 und I, 2, Nr. 273 und 1154). Durch die habsburgische Hausteilung von 1232/38 kam die Talvogtei Nidwalden an die jüngere (Laufenburger) Linie, diese Vogtei Bürgen samt Kersiten hingegen an den älteren Zweig und wurde von diesem gemeinsam mit dem Aargau verwaltet (vgl. die vorhin genannten Urkunden von 1256 und 1257, sowie Habsb. Urbar I, S. 210 und II, S. 577 und 585 vom Jahr 1361). Erst lange nach der Befreiung kam Kersiten wieder an Nidwalden zurück, während der mittlere Nordhang des Bürgenberges noch heute luzernisch ist (Segesser, Rechtsgesch. I, S. 342 f.). Überhaupt gehen viele anormale Grenzziehungen in der Alpenwelt (Valle di Lei!) auf feudale Sondervogteien zurück. Dem Wildnisregal entstammen auch viele feudale Alpen.

[21] Über die Streulage der freien Gerichtsgenossen im Mittelland vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 167 ff., 327 ff., 332 f. und Ad. Gasser, Landeshoheit, S. 41, 106 f., 114 f., 117 f., 284, 387 ff.

[22] « pagellum Uroniae cum ... terris ... cultis et incultis, silvis pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, adiacentiis etc. » (QW I, 1, S. 11, Nr. 12).

[23] Eine auf den Namen Herzog Rudolfs von Schwaben ausgestellte Urkunde (vielleicht eine Fälschung des XII. Jahrhunderts) behauptet, die Urner seien innerhalb der Grenzen der Besitzungen, welche König Ludwig

Daher bestanden die Urner, wie die übrigen Waldleute, immer darauf, ihnen komme das Rodungsrecht zu und zwar nicht nur nach Volksrecht (auf Grund der Markgenossenschaft), sondern auch nach Königsrecht, gemäß der Königsurkunde von 853[24].

Solange jedoch (seit 1098) die Vogtei unter der Oberhoheit und später (seit 1173) unter der unmittelbaren Verwaltung der Herzoge von Zähringen stand, besaßen die Talleute wenig rechtliche Handhabe, gegen die Einengung des Vogteibezirks aufzutreten. Und ihre Einspruchsmöglichkeit blieb auch dann noch bescheiden, als die Vogtei Uri nach dem Aussterben der Zähringer (1218) für einige Jahre ans Reich gelangte, und wurde erst recht gering, als sie um 1230 pfandweise an die Grafen von Habsburg kam. Erst dann vermochten die Urner von Rechts wegen dawider aufzutreten, als sie am 26. Mai 1231 diese verpfändete Vogtei aus eigenen Mitteln ans Reich zurückkauften und diesen Loskauf ausdrücklich zuhanden «sämtlicher Talleute von Uri» verbriefen ließen[25].

Die tatsächliche Verwaltung der Vogtei stand fortan vorab beim ersten Ammann von Uri und den übrigen Ammännern (den Vorstehern der örtlichen Genossamen, die auch Steuerbezirke waren); und diese waren nunmehr entschlossen, der Vogtei wieder denjenigen Umfang zu verschaffen, wie er vor der feudalen Kolonisation bestanden hatte. Sie legten die Vogtsteuer auf allen

---

dem Fraumünster zur Ausstattung übergeben habe, von den Glarnern angegriffen worden («infra terminos facultatum, quas pius rex Lodewicus ... in dotem contulerat»), die Glarner hingegen wehrten sich gegen diese Beschuldigung und bezichtigten die Urner der Grenzüberschreitung («transgressionis finium possessiones sue provincie terminancium», QW I, 1, Nr. 83, S. 41). Das Territorialprinzip tritt auch in der Vergleichsurkunde vom 30. August 1196 betreffend die urnerisch-glarnerischen Grenzen zu Tage (a. a. O. Nr. 196, S. 95).

[24] Die Chronik des Weißen Buches von Sarnen, in der überhaupt immer wieder der Rechtsstandpunkt der Waldleute hervortritt (s. S. 434, Anm. 9), beansprucht — sicher aus uralter Tradition — schon eingangs die Rodungsbefugnis für die Talleute und zwar kraft Königsrechts: «Zum ersten, so ist **Ure das erst land,** das von eim Römschen Rych empfangen hat, das innen gonnen ist, da **ze rüten** und da ze wonen», so weiß es der Landschreiber von Obwalden im 15. Jahrhundert! Die Urner konnten sich dafür auf die Königsurkunde von 853 berufen, die Schwyzer, Ob- und Nidwaldner auf eine allgemeine Zeitanschauung (vgl. S. 619, Anm. 8).

[25] Der König erklärte «universis hominibus in valle Uraniae constitutis», er habe sie aus dem Besitz des Grafen von Habsburg losgekauft und werde sie nie vom Reiche veräußern. Vermutlich deuteten die Urner diese Urkunde von Anfang an buchstäblich: das Versprechen sei sämtlichen Leuten des Tales gegeben, während der König offenbar — nur so kann ja seine Urkunde vom 5. Juni 1233 verstanden werden — den Standpunkt vertrat, seine Vogtei umfasse nur alle jene Urner, die vorher zur Vogtei des Grafen von Habsburg gehört hätten.

Grund und Boden und machten vielleicht auch schon das Burgenmonopol geltend [26]. Die Urner Ammänner hielten an ihrem Standpunkt fest, als König Heinrich, von den Besteuerten anders orientiert, den gegenteiligen Standpunkt schützte [27]. Wohl gerade diese Haltung des Reiches wurde einer der Beweggründe, der Uri 1239/40 ins päpstliche Lager führte. In diesem Jahrzehnt wurden offenbar die Sondervogteien von Grund aus beseitigt [28], in der hohen Gerichtsbarkeit das Territorialprinzip zum Siege geführt [29], womit Uri auch den anderen Waldstätten ein Vorbild schuf. Was die benachbarten Tessintäler schon seit längeren Jahrzehnten begonnen hatten und

[26] Der Turm von Schachdorf war in Trümmer gelegt worden und durfte erst 1248 — angesichts der gemeinsamen urnerisch-wettingischen Parteistellung — und nur unter bestimmten Bedingungen wieder wehrbar gemacht werden (Oechsli, Reg. 125).

[27] Am 26. April 1234 befiehlt König Heinrich VII. den Urnern nochmals, das Kloster Wettingen nicht zu besteuern. Dieses zweite Mandat ist im Ton schärfer als das erste vom 5. Juni 1233, bringt hingegen höchst auffallenderweise nicht die alte, sondern eine neue Begründung, nämlich einzig den Hinweis auf die Steuerfreiheit aller Zisterzienserklöster (« omni gaudeant libertate qua ab antiquo ordo et fratres Cistercienses sunt gavisi », QW I, 1, Nr. 349). Offenbar haben die Urner die frühere Behauptung des Königs, der Hauptteil des Wettinger Gutes stehe außerhalb der Urner Talvogtei (und sei deshalb steuerfrei) bestritten, mit dem Hinweis auf den Wortlaut ihres Freiheitsbriefes (oben Anm. 25). Die neue Begründung Heinrichs VII. bildete kein Präjudiz zugunsten der anderen feudalen Sondergebiete und wurde daher von Uri in der Folge anerkannt, vielleicht nicht zuletzt seit dem gemeinsamen Kampfe Uris und Wettingens gegen Kaiser Friedrich II. Mindestens im Mai 1285 erscheint die Steuerfreiheit der Leute und Besitzungen Wettingens in Uri als alte Gewohnheit, selbst in den Augen des Alt-Landammanns Burkhart Schüpfer (QW I, 1, Nr. 1444, S. 664 ff.). Gegen Zukauf bisher steuerzahlenden Bodens durch Wettingen dürften die Urner sich hingegen gewehrt haben.

[28] Wohl nicht zufällig treten uns solche Veräußerungen hochadeliger Güter (an Wettingen und andere Gotteshäuser) vorab in den 1240er Jahren entgegen (Oechsli, Reg. 109, 110, 118, 127, 133). Die Übergabe der habsburgisch-laufenburgischen Besitzungen ans Lazariterhaus Seedorf erfolgt ausgerechnet zu der Zeit, wo Graf Rudolf der Schweigsame vorübergehend zu Kaiser Friedrich II. hält. Da die Gotteshäuser die Tendenz und vielfach das Privileg hatten, Reichslehen zu freiem Eigen zu erwerben, so verschwand allmählich deren Charakter (Rennefahrt, Freiheit d. Landleute im Berner Oberland, 1939, S. 33).

[29] Insbesondere ist auch die militärisch und verkehrspolitisch hochwichtige Sondervogtei der Rapperswiler zu Göschenen dem Hochgericht Uri eingefügt worden. Als die Gräfin Elisabeth von Rapperswil den Rest ihrer Urner Besitzungen (den sie von ihrem Bruder geerbt hatte) am 29. April 1290 dem Zisterzienserkloster Wettingen veräußerte — darunter vor allem die Ländereien in Göschenen samt dem dortigen Turm —, bezeichnete sie die Objekte als « bona nostra in universo districtu vallis Uranie » und der Verkauf geschah ohne die Beifügung « cum advocatia ». (Denier, Urkunden aus Uri, Gfd. 41, S. 319, Nr. 45).

damals vollendeten, die Ausschaltung der Grundherrschaft überhaupt, das führten freilich die Urner noch nicht durch. Erst drei Menschenalter später, nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, lösten sie die Grundherrschaften in großem Maßstabe ab, insbesondere seit dem Sturz der Freiherren von Attinghusen, dieses gleichfalls in der hohenstaufisch-zähringischen Epoche ins Land Uri eingerückten Feudalgeschlechtes.

B. UNTERGANG UND NEUGRÜNDUNG DER HABSBURGISCHEN LEIB- UND GRUNDHERRSCHAFT IN SCHWYZ 1264—1274.

Eine besonders verwickelte Frage ist die Geschichte der habsburgischen Leib- und Grundherrschaft in Schwyz. Gewisse Irrtümer auf diesem Gebiet haben wesentlich dazu beigetragen, daß noch andere, damit verquickte hochpolitische Probleme fehlgedeutet wurden [1].

Wir stellen zwei Sätze auf.

I. Die althabsburgische Leib- und Grundherrschaft in Schwyz ist um 1269/72 durch Loskauf untergegangen.

Ausgangspunkt ist eine bisher in ihrer Echtheit bzw. Glaubwürdigkeit sehr umstrittene und auf jeden Fall rätselhaft gebliebene Urkunde Heinrichs VII. vom Jahr 1310 und der darin behauptete bzw. bekräftigte Freikauf des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg.

Am 5. Mai 1310 bestätigt König Heinrich VII. denjenigen Leuten im Tale Schwyz, die sich von dem verstorbenen Grafen Eberhard von Habsburg freigekauft und darüber, wie sie sagen, einen Brief erhalten haben, ihre persönliche Freiheit; der Wortlaut dieses Dokumentes ist enthalten in einer Originalurkunde Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316 (QW II, Nr. 831), nicht bloß in der Abschrift Tschudis, wie Reg. Habsb. I, Nr. 543 meinen. Es besteht kein Grund, die Echtheit dieses Briefes Heinrichs VII. und den früheren Freikauf der Schwyzer Hörigen Eberhards abzulehnen.

1. Die Überlieferungsgeschichte widerspricht dem nicht: Daß Eberhards Freilassungsurkunde und Heinrichs VII. Original nicht erhalten sind, ist begreiflich. Sie waren, wie der Wortlaut von 1310 es deutlich zeigt, an jene Genossenschaft gerichtet, die vorher die laufenburgische Hörigengemeinde gebildet hatte (es war eine ähnliche Gemeinde gewesen wie jene der Wettingerleute in Uri; über diese Kopp., Eidg. Bünde II, 1, S. 263). Dieses Genossenschaftsarchiv ist untergegangen; glücklicherweise hatte jedoch die Talkommune Schwyz am 29. März 1316 dieses Sonderprivileg Heinrichs VII. zusammen mit ihren eigenen talschaftlichen Freiheitsbriefen durch Ludwig den Bayern bekräftigen lassen, unter wörtlicher Aufführung des Textes.

[1] Vgl. S. 373.

2. Sachliche Erwägungen bestätigen den Loskauf. Die Grafen von Habsburg waren seit 1173, als Nachfolger der Grafen von Lenzburg, Gebieter über das Land Schwyz und hatten vielleicht schon mit ihren öffentlichen Hoheitsrechten (die sie von der jüngeren Lenzburger Linie her gewonnen) auch eine gewisse Grund- und Leibherrschaft angetreten oder dann, in der jahrzehntelangen Periode ihrer effektiven Landesherrschaft bis zum Spätjahr 1240, eine solche erworben (ähnlich wie 1210 zu Sarnen in der Vogtei Obwalden), rein schon zwecks machtpolitischer Festigung ihrer über Schwyz neu aufgerichteten und von den Talleuten mit Ingrimm ertragenen Vogteiherrschaft (Exkurs I, S. 580 f. und 585 f.). Diese Grund- und Leibherrschaft war, mit der Vogtei, bei der habsburgischen Hausteilung von 1232 auf den Laufenburgerzweig, auf Rudolf den Schweigsamen und dessen Söhne, zuletzt bei der laufenburgischen Teilung auf Eberhard, übergegangen. Umso mehr muß es auffallen, daß die habsburgische Hauptlinie, die im Frühjahr 1273 alle Ansprüche und Rechte Eberhards in der Urschweiz: die beiden Vogteien Schwyz und Nidwalden, sowie dessen leib- und grundherrschaftliche Besitzungen (« lüt und gut in den waltstetten », s. unten S. 633 f.) gekauft hat, nunmehr 1278 und 1281 in Schwyz nur drei Objekte besitzt: die Vogtei über die Freien, sowie den Kiburger Hof und den Froburger Hof, nicht aber mindestens noch einen Habsburger bzw. Laufenburger Hof (analog dem althabsburgischen Eigengut zu Sarnen). Gerade diese Nichterwähnung eines besonderen Habsburger (bzw. Laufenburger) Hofes (bzw. mehrerer solcher) in den Dokumenten von 1278 und 1281 ist eine nachdrückliche Bestätigung jener Aussagen betreffend den Loskauf der Schwyzer Hörigen des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg.

Dieser Loskauf der Schwyzer Unfreien des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg zeigt, wie die Talleute sich bemühten, ihre Befreiung wo immer möglich auf legalem Wege durchzuführen, wenn auch unter sofortiger Ausnützung günstiger Konstellationen (in diesem Fall der Laufenburger Hausteilung zwischen den Brüdern Gottfried und Eberhard) und zu möglichst vorteilhaften Bedingungen[2]. Derart wurde die althabsburgische Leib- und Grundherrschaft in Schwyz mit den gleichen Mitteln ausge-

[2] Sicherlich waren die Erträgnisse aus der laufenburgischen Leib- und Grundherrschaft seit der Abwerfung der laufenburgischen Vogteigewalt über Schwyz (Spätjahr 1240) sehr zusammengeschrumpft, genau wie später, nach dem endgültigen Untergang der österreichischen Vogteiherrschaft (1308), auch die grundherrlichen Erträgnisse der Herzoge und ihrer Untertanen (z. B. des Klosters Wettingen in Uri) außerordentlich zurückgingen (über diesen Rückgang vgl. Oechsli, Reg. 736!). Dennoch legten gerade die Schwyzer, die ja für ihre politische Freiheit sich einen erstrangigen Rechtstitel, den Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240, verschafft hatten, Gewicht darauf, daß auch die privaten Rechte, die Leib- und Grundherrschaften des politischen Gegners und seiner Untertanen, möglichst auf legalem Wege verschwänden (schon um dem Gegner keine Gelegenheit zu irgend einer gerichtlichen Diffamierung der Talleute zu geben). So haben denn ja auch die zwei ersten Dreiländerbünde, jene von 1273 und 1291, die leib- und grundherrschaftlichen Rechte der habsburgischen Hauptlinie in aller Form anerkannt, soweit diese von guter alter Gewohnheit waren, und die Bundeserneuerung von 1315 hat sie ausdrücklich nur über die Dauer des Krieges beschlagnahmt.

schaltet, wie einst, im Jahr 1231, der habsburgische Pfandbesitz der Vogtei Uri[3], und wie später, vom 14. Jahrhundert an, die kirchlichen Grundherrschaften in der Urschweiz[3a].

II. Anstelle der althabsburgischen Grundherrschaft ist in Schwyz eine neue entstanden, als Werk Rudolfs von Habsburg.

Noch im gleichen Jahrzehnt, seit dem Jahre 1264, hat der erfolgreichere habsburgische Hauptzweig, jener Rudolfs von Habsburg, in Schwyz eine neue Leib- und Grundherrschaft aufgebaut. Er erwarb zwei Grundherrschaften in Schwyz, den Kiburger Hof und den Froburger Hof[4]. Die zwei Höfe gehen ursprünglich, wie vielleicht auch das habsburgisch-laufenburgische Grundeigentum, auf lenzburgisches Erbe zurück[5]; beide erscheinen am 3. Mai

---

[3] Der Loskauf der Unfreien Eberhards brachte diesen nicht nur die persönliche, sondern auch die dingliche Freiheit. Ihre Güter und Häuser wurden jetzt ihr Eigentum (wie im Tessin: mein Blenio und Leventina, S. 99). Die Unfreien waren immer eng mit dem Boden verbunden (F. v. Wyss, Leibeigenschaft, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F. 28, S. 1 ff.). Was hätte diesen Schwyzern die Freiheit geholfen, wenn ihr Gut unfrei geblieben wäre oder wenn sie es hätten verlassen müssen? Hätten sie nur ihre Person, nicht auch ihre Landstücke frei gekauft, somit weiterhin Grundzinsen geleistet, so müßte auch dieser Zinsposten 1278 und 1281 unter den habsburgischen Einkünften genannt sein, nicht nur die Erträgnisse der Höfe Kiburg und Froburg (und die Vogteisteuer der Freien, s. Anm. 6 und 7).

[3a] Vgl. J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 212 ff.

[4] Da die beiden Höfe 1278 und 1281 die Namen « Hof von Kiburg » und « Hof von Froburg » tragen, sind sie bis vor kurzem noch Eigentum dieser Grafengeschlechter gewesen. Nach 1281 kommen diese Bezeichnungen nicht mehr vor. Die Meinung (S. 631, A. 10), die beiden Höfe seien vor dem Übergang an die Hauptlinie eine Zeit lang laufenburgisch gewesen, ist gelegentlich mit dem Hinweis begründet worden, der Rodel von 1281 (s. Anm. 7) nenne vorab Güter, die früher, vor dem Kauf von 1273, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg oder seiner Braut Anna von Kiburg zu Eigentum gehörten und deren Einkünfte ihm nun zu Pfand versetzt worden seien. Doch ist dieser Schluß keineswegs zwingend. Gab nämlich die Habsburger Hauptlinie dem Grafen Eberhard die Vogteisteuer der freien Gemeinde Schwyz und Einkünfte aus Arth zum Pfand, so war es schon rein verwaltungstechnisch empfehlenswert, ihm auch die Abgaben der Schwyzer Höfe Kiburg und Froburg zu versetzen, obwohl sie ihm nie zu Eigentum gehört hatten; so konnte man ja die Schuldsumme aufbringen, für welche die andern Posten nicht ausgereicht hätten (über den Grund von Eberhards Guthaben s. A. 7!).

[5] Der Kiburger und der Froburger Hof in Schwyz gehen sicher auf die Grafen von Lenzburg zurück. Die Tochter des letzten Grafen von Lenzburg-Baden, Arnolds IV., war die Gemahlin Hartmanns III. von Kiburg, und daher erbten die Kiburger die Allodien dieser Lenzburger Linie (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 72 und Maag, Quellen z. Schweiz. Gesch. XIV,

1278 [6] und im Jahr 1281 [7] als Eigentum der habsburgischen Hauptlinie, wenn auch unter dem ersten Datum als Wittum versprochen, unter dem zweiten zu Pfande gesetzt. Der Kiburger Hof ist von Rudolf von Habsburg wohl noch in der Grafenzeit erworben worden [8]; der Froburger Hof hingegen sicher in dessen ersten

---

S. 56, Anm. 3). Graf Adalbero von Froburg († 1146), der Urgroßvater des letzten Besitzers des Schwyzer Froburger Hofes (s. unten S. 630 f.) hatte zur Gemahlin Sophia, wahrscheinlich eine Schwester Ulrichs IV. von Lenzburg, des letzten der älteren Lenzburger Linie (Genealog. Handb. z. Schweiz. Gesch. I, Tafel X, Nr. 22); dieser ältere Lenzburger Zweig besaß in Schwyz nicht die Grafschaftsrechte, jedoch bedeutendes Grundeigentum (s. Exkurs I, S. 586, Anm. 2a). Über die privatrechtlichen Ansprüche der Habsburger gegenüber der Lenzburger Erbmasse (eigentlich gegenüber Friedrich I.) vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 14 f.

[6] König Rudolf verspricht, mit Zustimmung seiner Söhne (der Landesherren), am 5. Mai 1278 der englischen Braut seines Sohnes Hartmann als künftiges Wittum u. a. « vallem Agrei, vallem in Swize cum curiis de Kyburg et de Vroburg et earum pertinentiis » (QW I, S. 573). Das Abkommen fiel durch Hartmanns frühen Tod (Ende 1281) bald dahin.

[7] Die Stelle « item de curia Froburg marcas 13, item de curia Kiburg marcas 15 » findet sich in einem 1281 verfaßten Verzeichnis von Einkünften, welche die Habsburger Hauptlinie dem Grafen Eberhard von Laufenburg verpfändet hatte. (Es nennt u. a. auch die Steuer der Freien: « de liberis hominibus vallis de Switz marcas 60 », QW I, 1, S. 614 f.). Der Jahresertrag sämtlicher an Eberhard verpfändeter Posten beläuft sich auf 269 Mark, die Pfandsumme, entsprechend der damaligen Gewohnheit, somit auf das Zehnfache, also 2690 Mark. Woher dieses hohe Guthaben Eberhards? Am 26. November 1277 hatten Eberhard und Anna von Laufenburg-Neukiburg den Söhnen des Königs die Stadt Freiburg i. Ue. verkauft, um 3040 Mark (Reg. Habsb. I, Nr. 635); die Hauptlinie bezahlte wohl nur einen geringen Teil in bar, den Rest des Kaufpreises, so vermute ich, bildet dieser Pfandbetrag von 2690 Mark! Als am 5. Mai 1278 der König der englischen Braut seines Sohnes Hartmann als künftiges Wittum u. a. Einkünfte aus diesen und noch weiteren Posten versprach (s. Anm. 6), wurde dieser Pfandbesitz Eberhards in Wirklichkeit nicht aufgehoben. Auch das Wittum, das später König Rudolfs Schwiegertochter Agnes erhielt, war schon durch solche frühere Pfandschaften belastet; s. Quellen z. Schw. G. XV, 1, S. 174 ff. Übrigens ist das Wittum damals vorab eine testamentarische Vorsorge und tritt erst beim Ableben des Gatten in Kraft (A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 375); es wurde in diesem konkreten Fall ohnehin nicht wirksam, da Hartmann vor der Vermählung, Ende 1281, starb.

[8] Zu welcher der beiden 1250 getrennten Linien der Grafen von Kiburg der « Hof von Kiburg » in Schwyz gehört, steht nicht fest. Da das Badener Archiv-Register von 1399 darüber keinen Besitzestitel nennt, möchte man eher vermuten, der Hof sei Eigentum der östlichen Linie gewesen, da ja das Gebiet des Grafen Hartmann des Älteren, gerade auch dessen Allod, 1264 großenteils usurpatorisch in den Besitz seines Neffen, des Grafen Rudolf von Habsburg, gelangt ist. Gehörte der Hof aber der westlichen Linie, so dürfte der Übergang wohl 1273 erfolgt sein.

Königsjahren, zwischen 1274 und 1278, genauer: Mitte Juli 1274, durch Abtretung von seiten des Grafen Ludwig von Froburg, eines Vetters des Königs Rudolf von Habsburg.

In dieser Art enträtselt sich endlich die schon seit Kopp bekannte, häufig sogar auf die Vogtei Schwyz (s. oben S. 373 f.) gedeutete Notiz im Badener Archivregister von 1399: «Ein brieff, wie graff Hug von **Froburg** die von **Switz** irs eides lidig seite und verriht, das sú **den von Habspurg** angehörent» (erster Druck: Kopp, 1847, letzter: Thommen, Briefe Nr. 33). Beide, sowohl die Empfänger («die von Habspurg»), wie der Aussteller («graff Hug von Froburg») erhalten nunmehr ihre zusammenstimmende Identifizierung.

Erstens die Empfänger. Da der Originalbrief noch um 1399 im Archiv der habsburgischen Hauptlinie lag, ist er wohl von Anfang an für sie ausgestellt worden[8a]. Außerdem bestehen keine Gründe, unter «den von Habspurg» die Söhne Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg († 1249) zu suchen. Denn diese besaßen ohnehin kein Interesse daran, im Lande Schwyz, dessen Vogtei der Vater Ende 1240 endgültig eingebüßt hatte, neue leib- und grundherrschaftliche Rechte zu erwerben. Vielmehr sind unter «den von Habspurg» die Söhne des Königs Rudolf von Habsburg gemeint, die unter dem Titel Grafen von Habsburg (erst seit 1282 sind sie Herzoge von Österreich!) nach der Thronbesteigung des Vaters das habsburgische Hausgut verwalteten: Schon am 17. Juli **1274** urkunden die Grafen Albrecht und Hartmann als Inhaber der habsburgischen Hauslande (Reg. Habsb. I, Nr. 570; Luntz, MJÖG 37, S. 415). Begreiflich, daß die Froburger Hörigen in Schwyz, die natürlich am liebsten auch frei geworden wären, wie kurz vorher jene Eberhards, nicht gern in die Hand der habsburgischen Hauptlinie übergingen, und darum sagt der Graf von Froburg sie feierlich ihres Eides ledig und fordert sie ausdrücklich auf, den Habsburgern zu gehorchen. Der Terminus ante quem des Überganges an diese Grafen von Habsburg ist der 3. Mai **1278**, wo das Tal Schwyz, mit dem Kiburger und Froburger Hof, schon Eigentum der Hauptlinie ist und wo diese Einkünfte als Wittum für die Braut Hartmanns bestimmt werden (oben Anm. 6).

Zweitens: Auch der rätselhafte Aussteller der Urkunde fügt sich vortrefflich in dieses Bild. Jener «graff Hug von Froburg ist, wie schon Kopp erkannte, eine der vielen Fehllesungen des Regestenverfassers von 1399; denn es hat nie einen Grafen Hugo von Froburg gegeben. Untersuchen wir nun die Beziehungen der Froburger zu Rudolf bzw. zu seinen Söhnen in der von uns als Abtretungsperiode festgestellten Zeit, Ende 1273 bis 1278, so tritt uns da ein einziger, aber schlüssiger Tatbestand entgegen. Am 15. Juli 1274 übergibt zu Hagenau Graf Ludwig von Froburg, der Sohn einer Vaterschwester König Rudolfs, diesem seinem königlichen Vetter seine Festen als Bürgschaft und Pfand, damit er in seinem Namen daraus alle Forderungen des Bischofs von Basel und Anderer befriedige (die Basler Annalen, MG. SS. 17, S. 196 melden zu 1274: «in festo sancte Margarethe comes Ludovicus de Froburg dedit omnia castra sua regi Rudolfo tali conditione, quod pro eo restitueret universis»). König Rudolf übernimmt also, zwecks Lösung der Verpflichtungen seines Vetters, des Froburgers, dessen Festen

---

[8a] Sonst müßte Eberhard 1273 einen solchen Brief Rudolf übergeben haben. Doch nennt das Badener Register auch sonst keine Besitzestitel, die 1273 von Anna und Eberhard ausgehändigt worden wären!

(und wohl noch anderes, verkäufliches Gut, « castra » als Herrschaften, vgl. S. 385, Anm. 5 zu 1269, Biedertal). Es geschieht sicherlich zuhanden des habsburgischen Hausgutes[8b]: ausgerechnet in diesen gleichen Tagen urkunden zu Hagenau auch König Rudolfs Söhne, die Grafen Albrecht und Hartmann von Habsburg, und zwar als Verwalter des Habsburger Hausbesitzes (was trefflich unsere auf S. 630 oben unter « Erstens » ausgesprochene Feststellung erhärtet; Reg. Imp. VI, 1, Nr. 188a; Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 603; Reg. Habsb. I, 1, Nr. 570). Bei diesem Anlaß, bei dieser Übergabe froburgischer Besitzungen an den König — politisch ist er immer noch der eigentliche Leiter der Habsburger Hauspolitik — ist, mit anderem Gut, auch der Froburger Hof in Schwyz für « die Grafen von Habsburg », des Königs Söhne, gewonnen worden.

So fällt noch eine Schwierigkeit dahin. Da es keinen Grafen Hugo von Froburg gegeben hat, verbesserten Kopp und die Seitherigen den « Grafen Hug von Froburg » regelmäßig in Hartmann bzw. Hermann (übrigens in der vorgefaßten Meinung, das Regest gehöre zum Jahr 1252 und betreffe einen angeblichen Reichsvogt über Schwyz, s. oben S. 373 f.). Paläographisch viel naheliegender ist die Annahme, Hug sei ein Lesefehler für Ludwig (gar für eine abgekürzte Schreibweise, etwa « Lud. »). Und unser Ludwig von Froburg, Vetter des Königs, gestorben 1279, der Sohn der Heilwig von Habsburg (Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 603, Anm. 4 und seine Stammtafeln S. 767, 769 und 771), ist der einzige Ludwig von Froburg, der für unser zwischen 1273 und 1278 fallendes Rechtsgeschäft in Frage kommt. Denn der Vater eines anderen Ludwig von Froburg — Graf Hartmann von Froburg-Zofingen — lebt noch im Jahr 1281, und so hätte dessen Sohn Ludwig die Abtretung nicht vollziehen können; der dritte Ludwig (der Gemahl der Gräfin Elisabeth von Rapperswil) nennt sich, wie übrigens schon sein Vater Hermann, immer Graf von Homberg[9].

III. Derart hat sich die umstrittene und unentwirrbar gewordene Geschichte der habsburgischen Grund- und Leibherrschaft im Lande Schwyz, der Untergang der einen, der Aufbau der andern, abgespielt[10]. Ihre Aufhellung

---

[8b] Bestätigung bei Thommen, Briefe Nr. 274: « Ein Uffgebebrief um die vestin Froburg, die nu » — 1399! — « lehen ist von Österrich »!

[9] Vgl. über die drei Ludwige von Froburg das Genalog. Handbuch z. Schweiz. Gesch. I, S. 36, Nr. 19, 20 und 22. Dazu Redlich 771!

[10] Die bisherige irrige Auffassung (oben S. 626) wurzelt offensichtlich in einer Unklarheit Kopps (Eidg. Bünde IV, 1, S. 107, Anm. 2) und ist u. a. vertreten durch Rilliet, Ursprung 1873, S. 73 f., Johannes Meyer, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts I, 1878, S. 374, Oechsli, Anfänge, S. 65 und 66, Anm. 1, F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 232 f., Maag in Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1, S. 134, Anm. 1, Schiess, QW I, Nr. 1038, 1091 und 1092, Anm. 10. Nach ihnen war die habsburgische Hauptlinie im Jahr 1273 in den Besitz des Froburger und Kiburger Hofes gelangt und zwar auf Grund des Kaufes der innerschweizerischen Rechte des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Diese Gelehrten glaubten, die beiden Höfe seien, « ohne daß wir sagen können wie und wann » (Oechsli, S. 65), von den Grafen von Froburg und Kiburg an Eberhard von Habsburg-Laufenburg oder dessen laufenburgische bzw. habsburgische Vorfahren abgetreten worden. Bei dieser Annahme ergab sich jedoch, wie Steinacker (Reg. Habsb. I, Nr. 543) mit Recht betont, « ein schwer zu lösender Widerspruch ». Oechsli z. B. meinte nämlich, die unfreien Schwyzer — er

ist nicht nur von Bedeutung für eine die urschweizerische Geschichte bestimmende Hauptfrage: die inhaltliche Interpretation des habsburgischen Kaufes betreffend die Waldstätte vom Frühjahr 1273[11]. Vielmehr bildet der Loskauf der Schwyzer Hörigen aus der Leib- und Grundherrschaft des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg eine weitere Bestätigung für unsere These, daß die Laufenburger seit dem Spätjahr 1240 in Schwyz keine Vogteigewalt mehr besessen haben. Denn ein starker mittelalterlicher Landesherr, sei er Landgraf oder Herrenvogt, pflegte die Leib- und Grundherrschaft in seinem Gerichtsbezirk nicht zu liquidieren, sondern zu mehren, wie Rudolf es machte.

---

sieht in ihnen die Eigenleute der Höfe Kiburg und Froburg — hätten sich in der Tat von Eberhard von Habsburg-Laufenburg losgekauft (er datiert diesen Loskauf mit Tschudi etwa zu 1269); aber dann vermochte man nicht zu erklären, weshalb trotzdem diese beiden Höfe 1278 und 1281 der habsburgischen Hauptlinie gehören, und warum diese beiden Höfe — von all diesen Forschern zutreffend mit den späteren österreichischen Leib- und Grundherrschaften in Schwyz gleichgesetzt — dennoch sehr lange, trotz den Königsurkunden Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310 und Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316, von den Schwyzern als legitimes österreichisches Eigentum anerkannt werden, u. a. ausgerechnet « bi kaiser Heinriches ziten » (Oechsli, Anfänge, S. 389, Z. 8 v. u.) und im Morgartenkrieg bzw. im Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 — dieser sperrte die Abgaben nur interimistisch, über die Kriegsdauer — und weit darüber hinaus, bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts (s. S. 636 f.). J. Wackernagel (ZSR, N. F. 37, 1918, S. 355 ff.) lehnt einen Freikauf der Schwyzer vor dem habsburgischen Kaufbrief von 1273 ab und behilft sich — einer Variante Oechslis (S. 66, Anm. 1) folgend — mit der Annahme, die Schwyzer hätten erst um 1281, als Eberhard von Habsburg-Laufenburg die Einkünfte der Kiburger und Froburger Höfe von der Hauptlinie zu Pfand besaß, die Zahlung an Eberhard geleistet, und zwar nicht zum Loskauf ihrer Unfreiheit, sondern der Steuerleistungen, der Hofsteuern. Und doch spricht die Urkunde Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310 ausdrücklich von der Erwerbung der persönlichen Freiheit, und es leisten die Froburger und Kiburger Höfe nicht nur 1278 und 1281, sondern, weit darüber hinaus, Steuern an Habsburg-Österreich, ausdrücklich auch gemäß dem Waffenstillstand von 1318 (« stüren, zinsen, gerichte », Oechsli, 389, Z. 6 v. u.) und späterhin. Begreiflich, daß angesichts solcher Widersprüche andere Gelehrte eine radikalere Lösung vorzogen: Kopp (Eidg. Bünde IV, 1, S. 107, Anm. 2) meint, die Schwyzer hätten die Urkunde Heinrichs VII. erschlichen und wirft diesem König unverantwortliche Leichtgläubigkeit vor; Steinacker (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 543) glaubt, es liege ein Täuschungsmanöver der Schwyzer vor oder dann sei die Königsurkunde von 1310 eine Fälschung Tschudis (dazu oben S. 626), ähnlich Bruno Meyer, « Die ältesten eidg. Bünde », S. 104 ff. Alle diese gekünstelten Aushilfen und Hypothesen werden durch unsere Darlegungen unnötig. Über den Grund, weshalb die ehemaligen Unfreien Eberhards 1310 von Heinrich VII. eine Bestätigung erbaten, vgl. unten S. 635.

[11] Vgl. oben S. 299 und 407.

C. „LÚTE UND GÛT IN DEN WALTSTETTEN" IM HABSBURGISCHEN KAUFBRIEF VOM FRÜHJAHR 1273.

Der habsburgische Kaufbrief vom Frühjahr 1273 — diese Veranlassung zur Gründung des ersten Dreiländerbundes — wurde bisher regelmäßig so interpretiert, als habe Graf Rudolf von Habsburg damals von seinem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, Schwyz, Nidwalden und Obwalden erworben, sei es die Landeshoheit oder nur die Grundherrschaft oder beides zusammen. Wir haben diese Meinung S. 299 f. sowie im Exkurs II (S. 594 ff.) als unzutreffend nachgewiesen. Wenn Graf Rudolf sich damals «Switz, Stanns, Buchs, lúte und gût in den Waltstetten» abtreten ließ, so gewann er erstens, mit Schwyz und Stans-Buochs, die Ansprüche des Grafen Eberhard auf die Vogteigewalt über die beiden Talschaften Schwyz und Nidwalden, zweitens, mit «lúte und gût in den Waltstetten», dessen leib- und grundherrliche Rechte[1]. Doch wo liegen diese letzteren? Wie fügt sich die Abtretung von «lúte und gût in den Waltstetten» zu der eben erwiesenen Tatsache, daß die Schwyzer Unfreien sich schon vorher vom Grafen Eberhard von Habsburg losgekauft hatten?

Schon W. Oechsli hat 1916 in seinen Untersuchungen über die Bezeichnungen «Waldstätte und Waldleute» u. a. die Frage gestellt, ob der Ausdruck «in den Waltstetten» bereits im Original des Kaufbriefes von 1273 gestanden habe «oder ein Zusatz des Regestenverfassers» von Baden um 1399 sei[2]. Die Bezeichnung Waldstätte (Plural, insbesondere als Sammelname für unsere drei Länder) kommt nämlich erst seit 1309, seit Heinrichs VII. Organisation der urschweizerischen Reichslandvogtei «Waldstätte» vor; von da an sofort häufig. Es ist somit schon unwahrscheinlich, daß dieser Ausdruck im Original stand, selbst wenn dieses sicher eine deutsche Urkunde gewesen wäre. Nun ist aber mit allergrößter Wahrscheinlichkeit der Kaufbrief, wie weitaus die meisten damaligen schweizerischen, insbesondere auch Kiburger und Habsburger Urkunden (ganz gleich wie die Dreiländerbünde von 1273 und 1291), in lateinischer Sprache abgefaßt worden. Dann stammen die Worte «in den Waldstätten» erst vom Regestenverfasser von 1399. Doch sehe ich darin nicht eine Zutat desselben, wie Oechsli meint, sondern die Übersetzung eines lateinischen Namens.

---

[1] Soeben erscheint das Werk von Rud. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, die sehr erwünschte vollständige Edition des S. 300, Anm. 5 erwähnten Archivregisters, aus dem schon Kopp manches, so alle die Urschweiz berührenden Regesten, publiziert hatte (Eidg. Bünde II, 1, S. 738 ff. und V, 1, S. 497 ff.). Nach Thommen ist das Verzeichnis nicht um 1384 verfaßt worden, wie Kopp glaubte, sondern eher um 1399, durch den Badener Geistlichen und Archivar Rüdiger Spengler (S. 21 und 224). Unsern Kaufbrief datiert auch Thommen (S. 28, Nr. 68) zu «1273 vor Mai 5.».

[2] Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 41, 1916, S. 54, Anm. 2.

Wie hieß diese Stelle im Originalbrief von 1273? Eine lateinische Form des Namens Waldstätte (im Sinne: Urschweiz) gibt es, gar im 13. Jahrhundert, überhaupt nicht. Denkbar wäre die Bezeichnung «in vallibus». War sie im eigentlichen, d. h. weiteren Sinne des Wortes gemeint, so wäre sie juristisch zu unpräzis, weil alle möglichen Täler umfassend; sie müßte im engeren Sinn gedacht sein, und dann wäre darunter Unterwalden zu verstehen. Denn mit diesem Namen «valles» (im engeren Sinn: die Täler Obwalden und Nidwalden) wird das vereinigte Land Unterwalden bezeichnet, immerhin erst 1311, 1330 und in zwei auf das Jahr 1315 zurückblickenden Zeugnissen von 1342[2a]. Schwerlich hingegen sprach der Kaufbrief von 1273 von «inter silvas»; denn diese Bezeichnung kommt überhaupt einzig in den Acta Murensia (Mitte des 12. Jahrhunderts) vor; sie bezieht sich auch nicht auf die «Waldstätte»[3], sondern ist eine lateinische Übersetzung für «Unterwalden» (Analogien: Interlaken = Unterseen und Interaquas = Unterwasser), wie Robert Durrer 1910 nachgewiesen hat[4]. Welcher Name stand denn im Originalbrief von 1273? Höchst wahrscheinlich der Landschaftsname «in Intramontanis» oder noch wahrscheinlicher «**in vallibus Intramontanorum**». Mit «Intramontani» (1257: in Intramontanis; 1252: apud Intramontanos) bezeichnet man Unterwalden, sowohl ganz Unterwalden, wie dessen Teile, Obwalden (so 1257) als auch Nidwalden (1273/91). Der Name kommt gerade und ausschließlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, nämlich in den Dreiländerbünden von 1273 und 1291 (conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris: das untere Tal von Unterwalden, d. h. Nidwalden). Außerdem noch drei Male: am 4. Mai 1252 im Geschworenen Brief von Luzern, im Juni 1257 in einer Urkunde, ausgestellt von den über Unterwalden vortrefflich orientierten Freiherrn von Wolhusen und endlich ausgerechnet in einem Pergament des Grafenhauses Habsburg-Laufenburg (zum 3. Oktober 1257)[5].

Auch sachliche Erwägungen sprechen dafür, daß der habsburgische Kaufbrief von 1273 die Ortsbezeichnung «in intramontanis» oder noch eher «in vallibus intramontanorum» gebrauchte und somit einzig die grund- und leibherrlichen Rechte in Unterwalden betrifft. Denn die Unfreien, welche der Verkäufer, Graf Eberhard, im andern Tale, in Schwyz besaß, hatten sich kurz vor dieser großen Transaktion, etwa um 1270, von diesem losgekauft[6].

Nun noch die Frage: Weshalb hat der österreichische Landesarchivar in Baden um 1399 den Ausdruck «in intramontanis» oder noch eher den Namen «in vallibus intramontanorum» mit «in den Waltstetten» übersetzt?

[2a] Vgl. meinen Nachweis im Exkurs II, S. 577, Anm. 14.

[3] Wie Oechsli noch 1891 (Anfänge, Reg. 194) geglaubt hatte.

[4] Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, S. 39 und 347; Oechsli hat daraufhin 1916 seine frühere Deutung preisgegeben (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 41, S. 54, Anm. 2).

[5] QW I, S. 301, Sp. 1 (1252), Nr. 816 (Juni 1257), Nr. 822 (zum 3. X. 1257).

[6] Die sachlichen Überlegungen stellen es frei, ob das lateinische Original des Kaufbriefes Rudolfs von Habsburg von 1273 von Privatgütern «in Intramontanis» (sei es für ganz Unterwalden, sei es nur für Nidwalden) oder «in vallibus Intramontanorum» gesprochen habe. Gewiß: es ist möglich, daß Graf Eberhard bei der laufenburgischen Hausteilung, wo er die

Schon aus sprachlichen Gründen ist es begreiflich, daß er 1399 diese längst untergegangene lateinische Benennung nicht mehr richtig zu deuten wußte. Seitdem König Heinrich VII. im Jahre 1309 die Reichslandvogtei « Waldstätte » organisiert hatte, war dies die vorherrschende politisch-technische Bezeichnungsweise für die verbündeten Täler geworden [7].

Noch andere Umstände mußten dem österreichischen Landesarchiv zu Baden diese Übersetzung geradezu aufdrängen. Denn zu seiner Zeit, um 1399, besaß Österreich nachweislich leib- und grundherrliche Forderungen nicht nur in Unterwalden, sondern auch in Schwyz (überdies in dem seit 1313 mit Schwyz vereinigten Arth). Der Regestenschreiber von 1399 war sich nicht klar bewußt [8], daß die leib- und grundherrlichen Rechte Österreichs in Schwyz nicht auf der Abtretungsurkunde Eberhards vom Jahr 1273 beruhten, sondern einzig von den Grafengeschlechtern Kiburg und Froburg herrührten, von Rudolf von Habsburgs Erwerbung der Kiburger und Froburger Höfe in Schwyz, 1264 bis 1274 (vgl. oben S. 628 ff.).

Dazu kommt noch ein Weiteres: da alle österreichischen Rechtsvertreter die Ansprüche auf Schwyz und Unterwalden durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch immer mit dem Kaufbrief von 1273 begründen, so haben sicher schon sie, lange vor dem Kanzlisten von 1399, diese Interpretation aufgebracht. Die Umdeutung von « in vallibus Intramontanorum » zu « in den Waldstätten » entsprang eben gar nicht einzig dem Unvermögen, den Ausdruck « in vallibus Intramontanorum » richtig zu übersetzen, sondern weit mehr einer hochpolitischen Absicht: die Ansprüche gegenüber den Waldstätten möglichst umfangreich zu gestalten [9]. Nachweislich hat schon Herzog Leopold diese Stelle des Kaufbriefes auf die gesamten Waldstätte bezogen (wie der Wortlaut seiner Klage, enthalten in der Antwort Heinrichs VII. vom 15. Juni 1311, zeigt [10]). Und gerade deshalb, wider Leopold, haben die von solcher Deutung peinlich überraschten ehemaligen Unfreien des Grafen Eberhard in Schwyz sich am 5. Mai 1310 durch eine Urkunde des Königs Heinrich VII. ausdrücklich bestätigen lassen, sie hätten sich seinerzeit von dem verstorbenen Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg losgekauft.

Ansprüche auf die Vogtei Nidwalden erhielt, nur die in Nidwalden befindlichen leib- und grundherrschaftlichen Rechte empfing; wahrscheinlich sind ihm jedoch solche in beiden Unterwaldner Tälern zugefallen. Denn mindestens die Teilung der Ministerialen und Ministerialengüter ist nicht nach rein territorialen Gesichtspunkten erfolgt, sondern wohl mehr nach persönlichen. Nachweislich erhielt Graf Gottfried Ministerialen und Ministerialengut nicht etwa nur in der ihm zufallenden Talvogtei Obwalden, sondern auch solche in Nidwalden (den Beleg siehe oben S. 301, Anm. 7); daher dürfte sein Bruder Eberhard gleichfalls Ministerialen in Nidwalden und Obwalden, d. h. in beiden Tälern Unterwaldens (« in vallibus Intramontanorum »), gewonnen haben.

[7] Darüber Oechsli, Jahrb. 41, 1916, S. 54 ff.

[8] So wenig wie die ganze moderne Forschung seit Kopp, s. S. 626 ff.

[9] Man denke an die Art, wie schon Graf Rudolf von Habsburg am 29. September 1270 sein Abkommen mit Graf Hartmann d. J. von Kiburg vom 2. August 1261 absichtlich viel extensiver interpretiert hat (oben S. 401, Anm. 6)! Leopold IV. betont gerade zur Abfassungszeit des Registers die Ansprüche auf die Waldstätte sehr, so am 11. Oktober 1395 (Kopp, Urk. I, S. 31) und 1401 im Bund mit Kg. Wenzel (Oechsli im Polit. Jahrbuch v. Hilty, V, 340).

[10] Vgl. oben S. 548, Anm. 21.

Daß 1273 an Grundeigentum nur solches in Unterwalden verkauft wurde, erhellt ferner daraus, daß wir in Schwyz in der Folge keine österreichische Grund- und Leibherrschaft festzustellen vermögen, als jene beiden von Rudolf neu erworbenen Dinghöfe, dazu Außenposten von benachbarten Habsburger Höfen, wie von Arth[11]; dagegen finden wir in Nidwalden Eigengüter der Hauptlinie, für welche jeder andere Besitzestitel fehlt, die somit am ehesten vom Kaufe von 1273 herstammen[12]. Und wohl auch ein Teil des späteren Obwaldner Eigengutes Österreichs dürfte vom Kaufbrief Eberhards herrühren (oder von allfälliger Mitgabe beim Ausgleich Österreichs mit den beiden Laufenburger Linien 1313?), nicht nur vom Murbacher Kauf von 1291.

Der Aufbau einer rudolfinischen Grund- und Leibherrschaft in der Urschweiz, von 1264 bis 1291, hat das Ziel nicht erreicht. Diese neuen habsburgischen Privatrechte sollten, wie einst die althabsburgischen (1232 laufenburgisch gewordenen) Höfe in erster Linie als Stütze für die politischen Hoheitsansprüche dienen. Gerade deshalb stellten sich die Waldstätte, bei aller formellen Anerkennung, dieser neuen Grund- und Leibherrschaft tatsächlich entgegen. Die Befreiung der Schwyzer Hörigen Eberhards wirkte als Vorbild. Der Dreiländerbund vom Sommer 1273 schützte auch die Hintersässen vor Übergriffen. Der urschweizerische Wille zum hochgerichtlichen, steuerlichen und militärischen Territorialprinzip vertrug sich mit der Grundherrschaft nicht dauernd. Jeder der vielen und langen Kriege unterband die privaten Leistungen und Zahlungen für Habsburg-Österreich und seine Parteigänger, jeweilen meist auf mehrere Jahre. So konnte das Schicksal der rudolfinischen Privatgüter doch kein anderes sein als jenes der althabsburgischen, laufenburgischen. Gewiß überlebte die österreichische Grundherrschaft den Zusammenbruch der Landeshoheit beträchtlich länger, als dies bei den schwachen Laufenburgern der Fall gewesen war. Aber zu Ausgang des 14. Jahrhunderts, drei Generationen nach dem Tod Albrechts, zuletzt 1415, war sie im wesentlichen erledigt[13]. Die sehr viel wichtigeren,

---

[11] Zu dem 1273 aus kiburgischem in rudolfinischen Besitz übergegangenen großen Dinghof Arth gehörten auch einige Leute und Güter im schwyzerischen Steinen (Habsb. Urbar I, 212; außerdem u. a. das nichtschwyzerische Dorf Lowerz, samt der noch heute zu Lowerz gehörenden Inselburg Schwandau). Erst vor dem Morgartenkrieg wurde Arth für immer mit Schwyz vereinigt.

[12] So den Hof Büren bei Stans (Habsb. Urbar II, 1, S. 585). Der Großteil des späteren österreichischen Grundbesitzes in Obwalden stammt vom Murbacher Kauf vom April 1291 her.

[13] Das österreichische Grundeigentum in Schwyz und Unterwalden wird noch in den Waffenstillständen von 1318—1322 (oben S. 559,

praktisch freilich schon 1308 für immer untergegangenen politischen Hoheitsrechte sind es vor allem, die im 15. Jahrhundert, noch unter Friedrich III. und Maximilian, Gegenstand der österreichischen Restaurationspolitik waren[14].

Anm. 17) ausdrücklich anerkannt; die Waldstätte vertrauten offenbar der Konfiskation durch König Ludwig vom 26. März 1316 nicht sonderlich; diese und eine zweite Konfiskation Ludwigs, vom 5. Mai 1324, sind denn auch durch die Kaiserbriefe von 1334 generell widerrufen worden! Nach einem einjährigen Krieg des Vierwaldstätterbundes wider Österreich wurde am 18. Juni 1336 jener alte Waffenstillstand erneuert, inbegr. dessen Bestimmungen betr. das österreichische Grundeigentum (mein « Luzern », S. 459 ff. und insbesondere 464). Diese Rechte sind auch im Brandenburger Frieden vom 14. September 1352 ausdrücklich gesichert (Eidg. Abschiede I, 283). Im Regensburger Frieden vom 23. Juli 1355 gelobt Zürich, Österreich behilflich zu sein, daß die Eidgenossen, Städte und Länder, den Herzogen « recht und gült » nicht vorenthalten (a. a. O. 293). Der zwanzigjährige Frieden vom 16. Juli 1394 erwähnt kein österreichisches Eigentum in Unterwalden mehr und überläßt den Schwyzern die auf 13 Pfund zusammengeschrumpften Jahresabgaben, solange der Vertrag währt (a. a. O. 329 ff.). Der fünfzigjährige Friede vom 28. Mai 1412 nennt österreichische Einkünfte aus der Urschweiz überhaupt nicht mehr (a. a. O. 342 ff.). Auch wo Habsburg-Österreich seine Rechte schon seit alters oder im 14. Jahrhundert verlehnt hatte (auch an Einheimische), wie insbesondere in Unterwalden, gingen sie spätestens im 15. Jahrhundert unter. Vgl. auch J. J. Blumer, Demokratien I, 212 ff., R. Durrer, Jahrb. 35, 1910, S. 146 ff. Betr. den Übergang der Kirchenpatronate (seit 1415): Ed. Schweizer, Gemeindepatronat in den Urkantonen (Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F. 24, 1905, S. 2 ff.) a. a. O. I, 362 ff.

[14] Über die Ansprüche Friedrichs III. vgl. z. B. oben S. 408, Anm. 19. In seinem denkwürdigen Manifest an die deutschen Reichsstände, bei Beginn des Schwabenkrieges, am 22. April 1499, betont König Maximilian, wie die Urkantone sich als erste aufgeworfen und verbündet hätten « wider ir recht natürlich herren und lantfürsten, die herzogen von Österrich als grafen der alten und edlen fürstentume Hapsburg und Kyburg » (Anshelm, Berner Chronik II, 177). Noch aus dem 16. Jahrhundert findet sich im Innsbrucker Schatzarchiv 6, 2 die Notiz: « Item wie das lannd zu Sweits der graven von Habspurg erkauffts guet ist und wie die Sweitzer in eroberung Baden die kaufbrieff zerrissen und sich abgeworffen haben, 1415 » (Die Briefe der Feste Baden, hg. v. R. Thommen, S. 12, Anm. 1). Dazu oben S. 304, 408, Anm. 19 und bes. Befreiungstradition, S. 43 ff., 46, A. 99, 55 f., 98.

Exkurs V:

Bundes-Briefe und Bundes-Chronik.

A. DAS THEMA DER SARNER BUNDESERZÄHLUNG.

Die urschweizerische Eidgenossenschaft ruht auf drei Bünden: dem Abwehrbund vom Sommer 1273, dem Befreiungsbund vom Anfang August 1291 und dem Siegesbund vom 9. Dezember 1315. Neben dem Wortlaut dieser drei Bünde besitzen wir noch ein weiteres Zeugnis über die Gründung des Dreiländerbundes: die Bundes-Chronik im Weißen Buch von Sarnen und andere, überwiegend von ihr abgeleitete schweizerische und österreichische Darstellungen des 15. und 16. Jahrhunderts[1].

Die Obwaldner Bundeserzählung bildet eine in sich vollkommen geschlossene Einheit und will den Gründungsbund der Eidgenossenschaft schildern. Als solchen betrachtet sie selbstverständlich nicht den Bund vom 9. Dezember 1315. Denn nicht nur die Eidgenossen, sondern auch Ausländer wußten, daß die Waldleute, vorab die militärisch zunächst angegriffenen Schwyzer und Unterwaldner, sich 1315 deshalb wider Österreich behauptet hatten, weil sie schon seit einiger Zeit verbündet waren[2]. Wer die Gründung der Eidgenossenschaft schildern wollte, mußte den älteren Bund darstellen, jenen Bund, welcher den durchschlagenden Erfolg gegenüber Herzog Leopold ermöglichte.

Nun sind aber diesem Sieg vom 15. November 1315 zwei Dreiländerbünde vorangegangen. Den gemeinsamen Morgarten-Feldzug führten die Eidgenossen kraft der Bundesurkunde von Anfang August 1291. Doch dieser Brief war nur eine wenig mo-

---

[1] Wenn ich im Nachfolgenden kurz einige Folgerungen ziehe, die sich aus der vorliegenden Abhandlung für die Bewertung der chronikalischen Bundesgeschichte ergeben, so muß ich beim Leser die Kenntnis meiner «Urschweizer Befreiungstradition», 1927, oder der Abhandlung «Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken», 3. Aufl. 1939, voraussetzen. Dort habe ich von innen her, von der Absicht und der Methode der alteidgenössischen Chronisten wie der österreichischen Publizistik her, ihr Thema: den Bund bzw. «Abfall» von 1291 bestimmt.

[2] Von den innerschweizerischen Chronisten betont dies besonders Werner Steiner; von den ausländischen zeitgenössischen vorab Joh. von Victring (oben S. 557, Anm. 12).

difizierte Erneuerung eines noch älteren Abkommens, des grundlegenden Bundes vom Sommer 1273.

Die Chronik im Weißen Buch von Sarnen erzählt die Geschichte des Bundes von 1291, nicht jene des ersten Bündnisses von 1273[3]. Welches sind die Gründe dieser Stoffwahl? Warum bringt der Sarner nicht die Darstellung des älteren, schon rein textgeschichtlich für alle Folgezeit maßgebenden Gründungsaktes vom Sommer 1273?

Der Hauptgrund liegt auf der Hand. Die älteste erhaltene Kopie und Überarbeitung der Bundeserzählung ist ein Werk der Obwaldner Landeskanzlei, des (mindestens seit 1437 tätigen) Landschreibers Hans Schriber. Von seiner Hand stammt das Weiße Buch, dieses offizielle, zum täglichen Gebrauch bestimmte, maßgebende Manual der Obwaldner Regierung. Sein Hauptteil, die Dokumentensammlung, enthält Urkundenkopien, soweit sie für den Obwaldner Staatsgebrauch von Bedeutung sind[4]. Und auch der geschichtliche Abschnitt, die Chronik, dient einem ähnlichen Zweck. Er bringt die Obwaldner Rechts- und Geschichtsauffassung zum Ausdruck, und dies vorab in der wichtigsten Partie, in der Gründungsgeschichte des Dreiländerbundes.

Seit der Schaffung des neuen Gesamtlandes Unterwalden, an der Jahreswende 1291/92, war Obwalden dessen Haupttal, gewichtiger als das kleinere Nidwalden. Schon der erste urkundlich nachweisbare Landammann des Gesamttales, Rudolf von Oedisried, ist ein Obwaldner[5]. Als Nidwalden sich 1333 wieder ablöste und neuerdings selbständig wurde, blieb Unterwalden wenigstens nach außen hin, gegenüber dem Ausland wie gegenüber den anderen eidgenössischen Orten, dennoch ein Land: Ob-

[3] Nach der chronikalischen Bundeserzählung wälzen die Täler vor dem Abschluß des Dreiländerbundes Uri, Schwyz und Unterwalden (inbegriffen Obwalden) eine seit längerem aufgerichtete Fremdherrschaft ab. Das entspricht der Lage von 1291. In den Jahren 1273 und 1315 versuchten die Habsburger, sich (von außen!) der Länder zu bemächtigen. Für fremde Funktionäre, Burgenbauten, die Notwendigkeit einer geheimen Widerstandsaktion wider die herrschaftlichen Amtsleute war 1273 und 1315 kein Raum. Der Versuch von Bruno Meyer (Die ältesten eidg. Bünde), die chronikalische Bundesgeschichte zur Bundeserneuerung von 1315 zu datieren, muß außerdem voraussetzen, die Obwaldner Landeskanzlei hätte von den Grundtatsachen der einheimischen Geschichte, von der alljährlich gefeierten Morgartenschlacht und dem vorangegangenen Bunde keine Ahnung gehabt. Schon G. Waitz hat 1857 die Datierungen zu 1314 und 1315 schlagend widerlegt. Vgl. meine Ausführungen Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941, S. 266 ff.

[4] Was diesem Zweck nicht dient, wird weggelassen, um den Benützer des Urkundenmanuals nicht zu verwirren. So wurde die ältere Ausfertigung des Glarner Bundes (Text von 1352) durchgestrichen und durch die nachher eingetroffene neue Fassung desselben ersetzt.

[5] Vgl. oben S. 534, Anm. 4.

walden bewahrte nach wie vor Banner, Siegel und das gemeinsame Landesarchiv der Gesamtgemeinde[6]. Auch in den Augen Österreichs und seiner Rechts- und Geschichtsanwälte galt weiterhin Sarnen als die Verkörperung Unterwaldens, als das dritte Glied des Dreiländerbundes von Uri, Schwyz und Unterwalden[7].

Und als in der Folge die Obwaldner Landeskanzlei eine Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft schrieb, so bestand in ihrem Sinne ein wirklicher, richtiger Drei-Länder-Bund von Uri, Schwyz und Unterwalden erst seit dem Tage, wo die Sarner Talschaft, die Vertreterin des Gesamtlandes Unterwalden, den Beitritt erklärt hatte. Nun war Obwalden erst nach Weihnachten 1291, nicht schon im August 1291, geschweige denn im Sommer 1273, Bundesglied geworden[8]. Wenn der Landschreiber von Obwalden jenes Weihnachtsdatum als Gründungsstunde der Eidgenossenschaft hinstellte, so vollzog er damit keine Fälschung des historischen Tatbestandes; er brachte bloß die selbstverständliche Rechts- und Geschichtsauffassung Obwaldens zum Ausdruck. Gewiß ist es kaum Zufall, daß ausgerechnet die Landeskanzlei von Obwalden — und nicht jene von Uri oder Schwyz — die Schöpferin der Bundeserzählung wurde. Sie schuf ihre Darstellung u. a. wohl mit dem Blick auf Nidwalden. Dieses Tal blieb dauernd unzufrieden über die Zurücksetzung, die es bei der Landesteilung von 1333 erlitten: Belassung der außenpolitischen Vertretung, von Banner, Siegel und Archiv des Gesamtlandes bei Obwalden, bei der Sarner Regierung. Es hat sich alle Folgezeit gegen diese Schlechterstellung gewehrt und dabei, nachweislich schon seit Ende des 14. Jahrhunderts, betont, es, Nidwalden, und nicht Obwalden, sei Gründungsmitglied des Dreiländerbundes[9]. Daher hatte Obwalden alles Interesse, seinen Bundesbeitritt als den maßgebenden Gründungsakt der Drei-Länder-Bundes Uri, Schwyz und Unterwalden zu

---

[6] Vgl. oben S. 604, Anm. 15 und die dort angegebene Literatur.

[7] So bei Hemmerli und in den österreichischen Rechtsschriften des 15. Jahrhunderts (Urschweizer Befreiungstradition S. 41 ff.).

[8] Oben S. 510 ff.

[9] Über diese durch Jahrhunderte währende Auseinandersetzung vgl. die eingehende Darstellung von Rob. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 155—242; der Streit nahm erst 1803 ein Ende. Er war der Grund, weshalb Nidwalden sich, zu Ende des 14. Jahrhunderts, jedenfalls von Schwyz her, eine Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 beschaffte, die noch heute im Archiv von Stans liegt (Abdruck und Zeitbestimmung nach R. Durrer bei Oechsli, Anfänge, S. 383 ff.). Daß es Gründungsmitglied des ältesten Dreiländerbundes sei und nicht Obwalden, betonte Nidwalden besonders nachdrücklich im Jahre 1616, unter Hinweis auf diese Kopie, das «uralte Instrument der ältesten eidtgenossischen Püntnußen mit Ury und Schwitz Anno 1291 und auch davor uffgericht» (Durrer, a. a. O. S. 199).

betonen, durch eine geschichtliche Darstellung zu begründen und diese auch ins offizielle Urkundenmaterial der Obwaldner Staatskanzlei aufzunehmen, neben den gültigen Bundesurkunden, Freiheitsbriefen und anderen grundlegenden Dokumenten.

Und diese Obwaldner Geschichtsauffassung: die Gründung des Dreiländerbundes Uri, Schwyz und Unterwalden sei nach dem Fall der Burg Sarnen erfolgt, zu Weihnachten (1291), behauptete in der Folge das Feld, setzte sich, soweit wir festzustellen vermögen, auch in den anderen Waldstätten, nachweislich in Uri, durch und gelangte schließlich in der Gesamt-Eidgenossenschaft und darüber hinaus zu kanonischer Geltung[10].

Denn zugunsten der Obwaldner Geschichtsauffassung sprach noch eine gewichtige Erwägung psychologisch-politischer Natur, die wir oben schon angetönt haben: Seit der Schlacht von Morgarten, dieser ersten österreichfeindlichen Bluttaufe des Dreiländerbundes, dem mächtigen Sieg über den kriegsberühmtesten der Herzoge, Leopold, begingen die urschweizerischen Eidgenossen alljährlich das Gedächtnis der Schlacht, feierlich wie einen Apostеltag[11]. Morgarten war und blieb für alle

[10] Es geschah insbesondere durch die Chronik des Luzerners Etterlin 1507 (über dessen Verhältnis zum Sarner Text vgl. meine Befreiungstradition). In Uri brachte das von Etterlin beeinflußte Tellenspiel von 1511 die Obwaldner Auffassung zu vollem Sieg. In Schwyz mochte die Erinnerung an den ersten Bund schon darum leicht untergehen, weil dessen Gründer, Stauffacher, außerdem, gerade nach der Obwaldner Chronik, Haupturheber des Bündnisses wider die fremden Vögte (also der Verbindung von 1291) war. Dem Umstand, daß Obwalden sich erst dem zweiten Dreiländerbund anschloß, verdanken wir somit die Sarner Bundeserzählung und alle ihre späteren historiographischen Auswirkungen, auch Schillers Wilhelm Tell. Die Geschichtswissenschaft hat bei all ihrer Kritik gegenüber den Überarbeitungen und Zutaten doch allen Grund, der Obwaldner Landeskanzlei dankbar zu sein. Die Vorgeschichte und Umstände des ersten Dreiländerbundes, vom Sommer 1273, vermögen wir uns in der Hauptsache zu vergegenwärtigen. Gewisse Motive und Nachwirkungen der Bundeserneuerung von 1291 hingegen würden uns ohne die Sarner Chronik in Wichtigem, namentlich was Uri und Unterwalden und die Führerrolle Stauffachers anbetrifft, rätselhaft bleiben. Der Glaube, man dürfe, ja man müsse das Werk der Obwaldner Kanzlei ganz ignorieren, ist mit schuld daran, daß gerade das Wesen des Bundes von 1291, seine hochpolitische Tendenz, von Vielen übersehen, ja bestritten worden ist.

[11] « Switenses .. illa die pro triumpho a Deo habito diem festum feriamque sollempnem singulis annis in perpetuum recolendam statuerunt. » Johannes von Winterthur, um 1340, SS. rer. Germ. 1924, p. 81, dazu Oechsli, Reg. S. 218*, Nr. 11 und 12. Der mißlungene Einfall in Obwalden, u. a. von Mathias von Neuenburg und von Justinger erzählt, blieb in Unterwalden auch durch Lokalerinnerungen lebendig, die in einer unterwaldnerischen Bundeserzählung des St. Galler Stiftsarchives (Codex B 124) niedergelegt sind. Dazu Rud. Henggeler, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen, Quellen z. Schweiz. G., II. Abt., Bd. III, 1940 (Register S. 422, unter « Morgarten »!).

Folgezeit die einzige eidgenössische Freiheitsschlacht wider Habsburg, welche die drei Länder ausschließlich mit eigenen Kräften, noch ohne andere Verbündete, durchgefochten hatten. Sie blieb der dauernde Ruhmestitel des Dreiländerbundes. Und diese offizielle jährliche Gedenkfeier stellte jeden politisch Denkenden — und die alteidgenössischen Führer dachten und handelten politisch wahrlich nicht kleiner als die Politiker und Historiker von heute! — vor die eine Frage: warum vermochten unsere Väter diesen Sieg wider das mächtige Österreich zu gewinnen? Wie war der Bund entstanden, mittels dessen die Eidgenossen 1315 den großangelegten österreichischen Feldzugsplan vereitelt, den Angriff des Herzogs Leopold aufs Land Schwyz und den Einfall des Grafen von Straßberg in Obwalden zurückgewiesen hatten? Und auf diese Frage hatte die Landeskanzlei Obwalden ihre Antwort bereit, ihre Geschichtsdarstellung jenes Dreiländerbundes, der bis Morgarten galt. Er war abgeschlossen worden zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden, nach dem Fall der Burg Sarnen, zu Weihnachten (1291) [12].

B. CHRONIKALISCHE UND URKUNDLICHE ÜBEREINSTIMMUNGEN.

Daß die Sarner Chronik den Bund des Jahres 1291 erzählen will, darüber kann kein Zweifel walten. Die maßgebenden inneren Argumente weisen sowohl diese eidgenössische Bundeserzählung wie die österreichischen Darstellungen vom «Abfall der Schwyzer und Unterwaldner» ins Bundesjahr 1291. Daß der Bund bzw. «Abfall» von 1291 das Thema der eidgenössischen Chroniken und der österreichischen Publizistik ist, diese von mir 1927 von innen her bewiesene, von niemandem je widerlegte, doch wegen der Landfriedenshypothese ignorierte Grundtatsache wird in aller Zukunft keiner abzutun vermögen [1]. Und die vorliegende Abhandlung erbringt für jene Identifikation und für die Geschichtlichkeit der ursprünglichen Bundeserzählung noch neue Zeugnisse, diesmal weniger von innen her (von der Absicht und Themawahl der eidgenössischen und österreichischen Darstellungen), wohl aber von außen, von den Urkunden her.

Nur auf wenige Tatbestände will ich hier vorläufig hinweisen, die alle neuerdings die Lehre widerlegen, die Erzählung sei im Alten Zürichkrieg, wider Hemmerli erfunden worden — während

[12] Vgl. S. 511 f., insbes. 512, Anm. 10.
[1] Ich verweise auf S. 638. Anm. 1.

doch umgekehrt Hemmerli aus der Urschweizer Überlieferung schöpft!

Uralt und erst noch zutreffend ist die zu Eingang der Chronik vorgelegte Auffassung von der eigenen, auf Königsrecht zurückgehenden Rodungsbefugnis der Waldleute, insbesondere etwa betreffend «Ure, das erst land, das von eim Römschen Rych empfangen hat, das jnnen gönnen ist, da ze rüten und da ze wonen»[2]. In viel höherem Maße, als das selbst Tschudi ahnte, trifft die Behauptung des Weißen Buches zu, es seien die Waldstätte «also lange zyt und vil jaren in gutem ruwen gesessen, untz das die grafen von Habksburg jn die nöche diser lendern kamen»[3]. Die weitere Aussage, die urschweizerischen Talschaften seien in der Königszeit Rudolfs Reichsvogteien gewesen, entstammt dem Rechtsstandpunkt, den alle drei Talschaften, nicht nur das Reichstal Uri, sondern nachweislich auch Schwyz, schon dem ersten Habsburger König gegenüber bezogen und alle seine achtzehn Regierungsjahre hindurch zäh festgehalten haben[4]. Und auch der Beamtenschub und der schärfere Kurs, der zuletzt eintrat, werden nun urkundlich erhärtet[5].

Und vollends die von der Chronik erzählte Waldstätter Abwehraktion tritt jetzt ins volle Licht. So vor allem die Führerschaft Stauffachers von Steinen. Denn er kämpft, wie wir auf Grund dieser Abhandlung wissen, nicht bloß für das Land Schwyz, sondern für sein eigenstes persönliches Werk, die Verteidigung des Dreiländerbundes vom Sommer 1273. Zu diesem Zweck begab er sich (nach seiner Absetzung) ins verbündete Reichstal Uri zu seinen Freunden, und gründete hier, im Schutze des Reichstales, «die geselschaft Stoufachers», den Abwehrbund wider die fremden Funktionäre und ihre einheimischen Parteigänger[6]. Erst recht verständlich werden nunmehr die Zusammenkünfte ausgerechnet auf dem Rütli: das war der gegebene Treffpunkt für jene Urner, Schwyzer und Nidwaldner, die sich gemäß dem Bundesbrief dieser drei Talschaften, eingegangen im Sommer 1273, wider die neuerliche Habs-

[2] Oben S. 624, Anm. 24.

[3] Vgl. S. 351 ff., 406 ff. und Exkurs I, S. 586 ff., sowie Exkurs III, S. 608 ff.

[4] Oben S. 430 ff. und S. 434, Anm. 9.

[5] «so waren die nagenderen» (nachfolgenden, späteren Vögte) «noch übermütiger» ... Ausgabe Züst, S. 12, dazu oben S. 455 ff.

[6] Stauffacher hatte gleichzeitig mit Burkhard Schüpfer seine Stellung als Talrichter räumen müssen (oben S. 451 ff.). In die Zeit nachher, spätestens unter Tillendorf, fällt die Gründung der «Geselschaft Stoufachers». Wie schon A. Heusler betont hat, trägt insbesondere auch die Begegnung zwischen Stauffacher und dem Vogt — dessen Frage betreffend das Steinhaus des Schwyzers — alle Züge der Echtheit. Näheres über die Urschweizer Burgenfrage unter König Rudolf in meiner «Urschweizer Befreiungstradition», S. 139 ff.

burger Herrschaft stellten[7]. Auch die späteren Zusammenkünfte auf der Alp Trenchi, hinter dem Stanserhorn, werden durch das, was wir in dieser Abhandlung über die Usurpation Obwaldens ausgeführt haben, neu beleuchtet[8]. Zum Bund von 1291 — und einzig zu ihm — fügt sich des fernern, daß nach unserem Chronisten in vier Talschaften Übergriffe und Widerstandshandlungen statthatten — in Schwyz, Uri, Nidwalden und Obwalden — und daß aus diesen Aktionen der vier Talschaften bzw. vier Führer ein Drei-Länder-Bund — jener nach Weihnachten 1291 — gegründet wurde (denn zwei Talschaften, Ob- und Nidwalden, sind damals im neuen Gesamtland Unterwalden aufgegangen)[9].

C. URI 1291 UND DIE „TELLEN"-GESCHICHTE.

Und jetzt erst würdigen wir voll, warum in der chronikalischen Bundeserzählung, obwohl sie von der Obwaldner Kanzlei stammt, weitaus der meiste Raum der Rolle gewidmet ist, welche dem Land Uri bei dieser Erhebung zukam. So die Aussage betreffend den kürzlich begonnenen Bau eines fremden Turmes «Twing Uren» zu Amsteg[1] und auch die Behauptung, die Urner seien die ersten gewesen, die losgeschlagen hätten[2]. Und

[7] Das «Rüdli» wird im Weißen Buch als frühere und länger benutzte Beratungsstätte der Verschworenen genannt. «Und wenn si ut tun und fürnemen wolten, so furen sy für den Myten Stein jn hinn nachtz an ein End, heist im Rüdli; da tagten si zusemmen ... und bracht jr jeklicher lüt an sich, denen sy möchten getrüwen und triben das eben lang und alwend heimlich und tagten der zyt niena anders denn im Rüdli» (Chronik des Weißen Buches, Ausgabe Züst, S. 19 f.).

[8] Zutreffend setzt das Sarner Weiße Buch die Zusammenkünfte auf Trenki nach den Beginn des Burgenbruchs (d. h. nach den Juli 1291!): «Du dem nach du ward Stoufachers gesellschaft also mechtig, das sy anviengen den herren die hüser brechen, und so sy üt tun wolten, so furen sy ze tagen in Trenchi.» Die nähere Lage dieser Örtlichkeit nennt eine Unterwaldner Kopie bzw. Überarbeitung des Weißen Buches aus der Zeit von ca. 1580 (Codex B 124) des Stiftsarchivs St. Gallen: «Trehi nid dem Kernwald uff Aecherli genannt» (die Alp Tränki hinter dem Stanserhorn; dazu Befreiungstradition, S. 221, Anm. 166). Diese Nidwaldner Alp, hart an der Grenze gegen Obwalden, wurde der gegebene Treffpunkt und Beratungsort, als die drei übrigen Waldstätte befreit waren, hingegen Obwalden noch nicht: im Spätsommer, Herbst und Frühwinter 1291: vgl. oben S. 311.

[9] Zur Vereinigung der beiden Talgemeinden Nidwalden und Obwalden zu einer einzigen Talschaft, anläßlich des Bundesanschlusses Obwaldens, vgl. oben S. 512, sowie Exkurs II, S. 198 ff.

[1] «Nu hat der selb herr ein turn angefangen under Steg uf ein bül, den wolt er nemmen Twing Uren.» Ausg. Züst, S. 24. Über die Bedeutung von Amsteg gerade um 1288/91 oben S. 476, Anm. 5.

[2] «Sy ... viengen ze Ure am ersten an, die hüser brechen». Die

vor allem: Neben der von mir schon 1924 und seither zeitlich bestimmten und näher erklärten Einnahme der Burg Sarnen, auf Weihnachten 1291[3], bekommt nunmehr die «Tellen»-Geschichte ihr festeres Datum und insbesondere, noch mehr als 1927, ihren geschichtlichen Zusammenhang. Die von der Chronik am eingehendsten erzählte Gegenaktion gegen die fremden Vögte erhält ihren Standort und die Bedeutung, welche die urschweizerische Bundeserzählung ihr zuschreibt.

Daß es in dem für Habsburg-Österreich haus- und reichspolitisch hochwichtigen Reichs- und Paßtal Uri beim Ableben des Königs Rudolf, kurz vorher oder unmittelbar nachher, zu einem Zusammenstoß zwischen herzoglichen Funktionären und den Talleuten kommen **mußte,** das hätten wir von vorneherein, mit höchster Bestimmtheit anzunehmen: allein schon aus dem Vergleich mit den in dieser Abhandlung dargestellten gleichzeitigen Situationen und Geschehnissen in den anderen Reichskommunen[4], auch wenn wir kein einziges Indiz für gleiche Ereignisse in Uri besäßen.

Nun berichtet aber die offizielle Chronik von Sarnen — deren Hauptthema unwiderleglich die Entstehungsgeschichte des Dreiländerbundes von 1291 ist[5] — Näheres über den Zusammenstoß im Reichsland Uri, und zwar in einer Art, die voll und ganz zu der damaligen Lage des Reichsgutes, etwa zu den Vorfällen in St. Gallen, stimmt[5a]. Die Chronik weiß, daß ein auswärtiger Landvogt nach Uri kam, auf dem Gerichtsplatz bei der Linde von Altdorf[6] das Herrschaftssymbol, den Hut, aufrichtete[7], daß diesem die Achtung versagt ward, und daß der

---

Reichsunmittelbaren waren beim Tod des Königs, nachher oder schon unmittelbar vorher, als Erste vor die Entscheidung gestellt (s. S. 469ff., 476ff., bes. auch S. 477, Anm. 1).

[3] Vgl. meine Urschweizer Befreiungstradition, S. 323ff. und oben S. 510ff. Gerade die Aussage des Sarner Landeskanzlisten, die Obwaldner seien beim Burgenbruch weitaus zuletzt (später als die Urner, Schwyzer und Nidwaldner) angetreten, bezeugt den Wahrheitswillen des Chronisten. Offenbar gibt er hier einen Tatbestand wieder, der jedermann bekannt und nicht bestreitbar war. Über die mächtige Burg Sarnen: R. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 546ff. Kopp hatte das Dasein dieser Feste bestritten.

[4] Oben S. 469ff., S. 479ff., 555, Anm. 7.

[5] Vgl. oben S. 638, Anm. 1.

[5a] Über die Vorgänge in St. Gallen: S. 481.

[6] Auf dem altgewohnten Gerichtsplatz, unter der Linde zu Altdorf («sub tilia in Altorf») hatte Graf Rudolf von Habsburg am 20. Mai 1258 den Spruch wider die Izzelinge gefällt (oben S. 366f., QW I, 1, Nr. 833, S. 383).

[7] Über die Aufrichtung des Hutes als Herrschaftsymbol und zwar vorab bei bestrittener Hoheit, vgl. die Nachweise in meiner

Landvogt auf der Heimreise nach der Nordostschweiz — und zwar an der für eine solche Tat schon rein verkehrsgeographisch einzig in Betracht fallenden Stelle, nämlich auf der kurzen Landstrecke zwischen dem Vierwaldstättersee und dem Zugersee — erschossen wurde [8]. Der hier gefallene Vogt war kein anderer als Ritter Konrad von Tillendorf, herzoglicher Obervogt auf Kiburg und königlicher Hofmeister, der kurz zuvor schon zweimal die ihm unterstellten Schwyzer gehöhnt, und der zweifellos die österreichischen Interessen wider den gesamten Dreiländerbund zu wahren hatte [9]. Nicht nur das Todesjahr [10], vor allem auch der Name des Vogtes [11] bestätigen es.

Urschweizer Befreiungstradition, S. 131, Anm. 101, und insbesondere Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV, 1924, S. 115, S. 203a. Dieses Hoheitssymbol war Tillendorf umso geläufiger, als er königlicher Hofmeister war und das Zeremoniell, u. a. gerade die Hutaufrichtung, zu dessen Amtsobliegenheiten gehörte.

[8] Vgl. meine Urschweizer Befreiungstradition, S. 34 ff. Meine dort ausgesprochene Vermutung, der junge, auch sonst verworrene Luzerner Chronist Russ (der ja auch die beiden Herzoge Leopold, jenen von Morgarten und jenen von Sempach, vertauscht) habe mit seiner Nennung des vögtischen Reisezieles und Tötungsorts « im sew » eine Verwechslung mit dem wirklichen Tötungsort Immensee (in dessen Bannbereich die Hohle Gasse liegt) begangen, wird dadurch bekräftigt, daß Immensee zur Zeit des Russ « Jmise » geschrieben wurde (vgl. die Belege von 1452 und 1497 bei Werner Schnyder, Quellen z. Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. 628 und 976). Damit wird der ohnehin schon auf schwachen Füßen stehende Einwand, Russ habe einen anderen, « älteren und besseren » Tötungsort (vermeintlich die Tellenplatte!) angegeben, nochmals entwertet.

[9] Oben S. 467.

[10] Urschweizer Befreiungstradition, S. 212, Anm. 140.

[11] Die Namensähnlichkeit zwischen dem Vogt Tillendorf und jenem des Schützen « Tell » ist in höchstem Maße auffallend. Meine Erklärung ist diese: zum Gedächtnis des von ihr ungemein hochgeschätzten (Befreiungstradition, S. 210, Anm. 135!) und für sie hier gefallenen Obervogtes Tillendorf errichtete die Herrschaft Habsburg-Österreich — m. E. schon in der Königszeit Albrechts — in der zu ihrem Dinghof Küßnach gehörenden Hohlen Gasse eine Kapelle (das Jahrzeit fällt auf den 20. Juli!), ähnlich wie später an der Todesstätte Albrechts das Kloster Königsfelden (mittelalterliche Seitenstücke zur heutigen Astrid-Kapelle zwischen Meggen und Küssnach, errichtet zum Gedächtnis der hier tödlich verunglückten Königin Astrid von Belgien). Da der Name des sonst unbedeutenden Schwarzwälder Rittergeschlechtes Tillendorf bald in Küßnach nicht mehr begriffen wurde und die Hohle Gasse ohnehin kein Dorf ist, kein Ort für eine Tillen-Dorfkapelle, wurde die Tillendorfkapelle zunächst zur Tillenkapelle und bald — beeinflußt von den vielen schweizerischen Flurnamen auf « Tellen » — zur Tellenkapelle. Spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts, als die Landschaft Küssnach-Immensee an Schwyz kam, betrachteten die Leute, vorab wohl die Küßnacher, die Tellenkapelle als Ehrenmal des Urner Schützen und Befreiers. Das war umso leichter, als offensichtlich dessen Familie früh untergegangen war, ähnlich wie oder vielleicht zusammen mit dem Landammann- und Bundesgründergeschlecht

Der Vorfall zu Altdorf ist auch die letzte Veranlassung des Richterartikels im Bundesbrief von Anfang August 1291. Er ist unbedingt gegen einen Reichsbeamten gerichtet, also aus den Erfahrungen eines anerkannten Reichstals erwachsen, und das war unter Rudolf einzig Uri. Dieses Gelöbnis bekundet schon rein sprachlich, in seinem Ton, die helle Empörung über das, was vorher einem Reichstal — eben Uri — zugemutet worden war. Es kehrt sich wider die talfremden und kaufweise ins Amt gelangten Richter[12]. Der auswärtige Vogt Tillendorf, der Obervogt in Schwyz, hatte — dies ist meine Meinung — sich noch von König Rudolf das Amt des Reichs-Hochrichters über Uri zuweisen lassen, pfandweise oder zu Pacht, formell zum Dank für seine Dienste, in Tat und Wahrheit jedoch im Interesse der habsburgisch-österreichischen Politik. Besaß nämlich der Vogt das Amt des Reichsrichters zu Pfand oder zu Pacht, dann könnten — so rechnete der ausgezeichnete Rechtskenner Tillendorf[13] — die Urner beim Ableben des Königs ihm gegenüber nicht einwenden, sein Amt sei durch den Tod des Reichsherrschers dahingefallen[14].

Um die Tötung dieses Oberbeamten nicht zu einem Vorbild für Ähnliches und zum Signal für einen allgemeinen Aufstand werden zu lassen, haben die von einem gleichen Schicksal sich bedroht fühlenden anderen Herrschaftsbeamten sofort die schärfsten Maßnahmen wider die Urner ergriffen, sie als Landfriedensbrecher[15] verfehmt und geächtet. Und wirklich schreckten sie damit andere Unzufriedene — natürliche Bundesgenossen der Urschweizer — von einer bei der damaligen Situation naheliegenden Allianz mit dem Dreiländerbund ab. Obwohl die Reichsstadt Zürich über das habsburgische Reichsregiment aufs höchste ergrimmt war, wagte sie erst ein volles Vierteljahr später, und nur dank der Vermittlung des Bischofs Rudolf von Konstanz, den Bund mit

---

Schüpfer aus Bürglen, das uns zum letzten Mal 1294 begegnet. Zu dieser Kapelle und ihrem Jahrzeit auf 20. Juli vgl. meine Urschweizer Befreiungstradition (S. 216, Anm. 151 und S. 212, Anm. 141). Über «Gesler», möglicherweise den Untervogt Tillendorfs über Schwyz 1290/91, vgl. oben S. 463, Anm. 4.

[12] Vgl. darüber oben S. 492 ff., sowie S. 560, Anm. 18.

[13] Vgl. Tillendorfs Rechtsgutachten am königlichen Hofgericht zu Ulm vom Mai 1282 (MG Leg. Sectio IV, t. III, p. 557).

[14] Bei den Thronvakanzen von 1291, 1308 und 1313 wurde den Beamten der bisherigen Könige in vielen Reichskommunen der Gehorsam aufgesagt (oben S. 472 ff., 473, Anm. 6, 555, Anm. 8). Ein Sicherungsmittel dagegen war u. a. die (mindestens formelle) Verpfändung. Über den Zusammenhang des Richterartikels mit einer vorangegangenen Verpfändung der Vogtei oder des Reichsrichteramtes vgl. oben S. 493, Anm. 2.

[15] Man halte die Bemerkung Ellenhards (oben S. 478, Anm. 2) neben die Ausführungen auf S. 525 f. Dazu S. 440 und 440 A. 1.

den Reichsgemeinden Uri und Schwyz, und auch da noch mit dem bezeichnenden, an die Spitze gestellten Vorbehalt, keine Hilfe und Mitverantwortung zu schulden für das, was von Seiten ihrer neuen Verbündeten bisher vorgefallen sei[16]. Die Racheandrohung der Herrschaft wider alle Helfer der Urner und ihrer Verbündeten, die noch im Frühjahr 1293 von Albrechts Vetter und Generalstatthalter Ochsenstein aufs ausdrücklichste verkündet wird — und zwar wegen des Streitfalles mit Uri (der «discordia hominibus vallis de Ure mota»)[17] — hat auch Luzern, als es sich endlich, Mitte Dezember 1291, gegen die Herzoglichen kehrte, davon abgehalten, sich direkt mit dem doch benachbarten und kriegsstarken Dreiländerbund zusammenzutun. Es stellte sich unter den Schutz des im fernen Burgdorf residierenden Ritters Ulrich von Thorberg, des Kriegshauptmannes der beiden Laufenburger Linien. Und diese abschreckende Verfehmung Uris und seiner Verbündeten wird mit ein Grund sein, weshalb auch das von Österreich usurpierte Obwalden nicht schon Ende Juli und Anfang August 1291, wie man erwarten würde, sondern erst auf Weihnachten 1291 losschlug und sich dem Dreiländerbund anschloß. Und dies noch jetzt offensichtlich nur gegen eine starke einheimische, antieidgenössische Opposition. Um diese nachhaltig in Minderheit zu versetzen, hat Obwalden sich damals mit den seit Jahrzehnten freien und unbedingt eidgenössisch gesinnten Nidwaldnern zum Gesamtland Unterwalden zusammengeschlossen[18].

Doch noch weiteres Auffallendes findet seine Erklärung, auf Grund der Geschehnisse in Uri und in der Hohlen Gasse vom Juli 1291. Wohl zuallererst mit dem Hinweis, die Urner hätten sich wider den Reichslandfrieden vergangen, gelang es Herzog Albrecht Ende November 1292 zu Hagenau, sogar den neuen König Adolf von Nassau gegen die Urner und ihre Verbündeten einzunehmen und zu deren Preisgabe zu bewegen. Aus diesem Grund hat Adolf, in höchst auffallender Weise, dieser ältesten bäuerlichen Reichsgemeinde, ungeachtet ihrer Freiheitsbriefe Heinrichs VII. vom 26. Mai 1231 und sogar des Habsburger Königs Rudolf vom 8. Januar 1274, die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit verweigert, sowohl bei seinem ersten Aufenthalt zu Zürich im Januar 1293, wie im Frühjahr 1295, wo er neuerdings in der Schweiz weilte[19]. Sie erhielten den fälli-

[16] Oben S. 503 ff., insbesondere 506.
[17] Vgl. S. 526, Anm. 22.
[18] Über Luzern oben S. 509 f., über Obwalden S. 510 ff.
[19] Zum Pakt von Hagenau vgl. S. 522 f., zu Adolfs Haltung 1293 und 1295 oben S. 523 ff.

gen Freiheitsbrief erst nach mehr als fünfeinhalb Jahren: als der Thronkrieg gegen Herzog Albrecht unmittelber bevorstand [20]. Mit dem Blick auf die Urner Geschehnisse vom Juli 1291 bekräftigte nachher Albrecht auch als König die Urner Reichsfreiheit nicht, anders als 1274 sein Vater Rudolf [21]. Noch im Juni 1311 forderte Albrechts Sohn Herzog Leopold von König Heinrich VII. das Reichsland Uri als ihm verfallen heraus [22]. Sicherlich auf Veranlassung des Grafen Werner von Homberg, der als Reichslandvogt über die drei verbündeten Waldstätte bestimmt war, gewährte König Heinrich VII. am 3. Juni 1309 die drei Gerichtsstandsprivilegien für die Waldstätte nur unter der ausdrücklichen — erst noch durch die Widerrufsklausel gesicherten — Bedingung, die Eidgenossen müßten den Reichslandvogt innerhalb ihrer Täler als Gerichtshalter anerkennen [23]. Graf Werner von Homberg-Rapperswil, der unmittelbare Grenznachbar der Waldstätte, kannte nicht nur den gültigen Dreiländerbund von 1291 und dessen Richterartikel, sondern, wie die gleichfalls von ihm beeinflußte Urkunde Heinrichs VII. vom 15. Juni 1311 zeigt, dessen Vorgeschichte [24]. Durch jenen Vorbehalt wollte er sich davor sichern, das Schicksal des Obervogtes Tillendorf zu teilen.

---

[20] Nach T. Schiess hätten die Urner sogar 1297, anders als die Schwyzer, kein Privileg und 1309 als einzige der drei Waldstätte keinen Bestätigungsbrief erhalten. Vgl. jedoch meine Ablehnung oben S. 529 ff.

[21] Oben S. 532. Auch das Reichsland Uri erhielt von König Albrecht keine Urkunde; das Privileg Karls IV. vom 16. Oktober 1353 bekräftigt nur Urner Freiheitsbriefe Heinrichs VII. von Hohenstaufen, Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Heinrichs von Luxemburg, kein Privileg Albrechts (über die Echtheit der Urkunde Karls IV. s. oben S. 530, Anm. 35).

[22] Über Leopolds Ansprüche auch auf Uri vgl. S. 548, Anm. 21.

[23] Oben S. 543 ff. Nach dem ausdrücklichen Zeugnis Tschudis (I, 246) erhielt Schwyz sein Gerichtsstandprivileg unbedingt, Unterwalden und Uri hingegen nur auf Widerruf. Bei dem 1309 zum erstenmal privilegierten Unterwalden ist das nicht auffallend, wohl aber bei Uri (dazu Wartmann, Archiv 13, S. 146 f.).

[24] Vgl. die Instruktion von 1311 oben S. 548, Anm. 21 und bes. 545 f.

[25] Die Hauptangriffsfläche der « Tellen »-Geschichte bot von jeher die Apfelschuß-Episode. Die einfachste Erklärung scheint mir heute doch die, der Vogt habe etwas ähnliches verlangt, er habe den trotzigen Verächter des herrschaftlichen Hoheitszeichens demütigen wollen, und zwar gerade in dem seit Besançon (oben S. 460, Anm. 2) neuerdings gehobenen Kriegerstolz. Ähnlich hatte Tillendorf 1289 und 1290/91 absichtlich den Freiheitssinn und das Standesbewußtsein der Schwyzer gehöhnt (oben S. 458 f., 462 f.). Erfolgte ein Fehlschuß, so wäre dieser Zweck erreicht worden. Ein späterer Überarbeiter der Bundeserzählung hätte dann den Zusammenstoß ausgeschmückt, insbesondere durch den Dialog; vielleicht stammt letzterer aus der Tokkoerzählung, die in schriftlichen Auszügen schon im 14./15. Jahrhundert bekannt wurde (zu dieser frühen Verbreitung vgl. Ad. Hofmeister, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. 39, S. 470). Ist

D. DAS ERGEBNIS.

Doch wichtiger als alle diese einzelnen Gleichsetzungen, die der Diskussion unterstellt sein mögen, ist das folgende Hauptergebnis unseres Exkurses V und überhaupt der ganzen vorliegenden Abhandlung.

Zwei große Rätsel standen seit vielen Generationen, das eine seit Jahrhunderten, das andere vorab seit 1760[1], der Geschichtsforschung über die eidgenössische Bundesgründung im Wege. Beide sind nach meiner Überzeugung in den entscheidenden Hauptpunkten gelöst.

Das eine Rätsel war die Datierung und geschichtliche Einreihung der Sarner Bundeserzählung (und der österreichischen Abfallsgeschichte); sie will, wie vor allem von innen her 1927 endgültig dargetan worden ist, den urkundlichen Dreiländerbund vom Jahr 1291 schildern. Die andere Frage, die Datierung und Veranlassung der «antiqua confoederationis forma», ist in der vorliegenden Abhandlung abgeklärt. Der «alte Bund» gehört zum Sommer 1273, er ist die Reaktion auf den ersten großen Versuch der Habsburger Hauptlinie, in den Waldstätten, die sich vor einigen Jahrzehnten vom Laufenburger Zweig befreit hatten, nun ihrerseits Fuß zu fassen, durch Erwerbung jener laufenburgischen Ansprüche[2].

Die zwei Lösungen bestätigen und bekräftigen einander wechselseitig. Die Obwaldner Bundeschronik schildert die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung wider König Rudolfs Erben und die daraufhin, nach Weihnachten 1291, erfolgte Vollendung des Dreiländerbundes von Uri, Schwyz und Gesamt-Unterwalden als eine hochpoli-

---

Johannes von Winterthurs Schilderung des Morgartenfeldzuges von 1315 etwa deshalb ungeschichtlich, weil er manche Partien wörtlich aus der Vulgata entlehnt hat? Und ist der moderne Historiker wider Fehlverknüpfung von Ereignissen gefeit?

[1] Schon der erste Herausgeber des Bundesbriefes von 1291 und seiner Stanser Übersetzung, Joh. Henr. Gleser, Specimen observationum ... circa Helvetiorum foedus, Basileae 1760, hat sich (p. 41 ff.) mit der Frage des ältesten Bündnisses abgegeben. Er vermutet in ihm eine alle zehn Jahre erneuerte Verbindung.

[2] Alle Schweizer Chronisten und habsburgischen Publizisten wußten, daß der von ihnen betonte Bund (jener von 1291) hochpolitisch, wider Österreich gerichtet war; ihre Zeitschätzungen schwankten etwa 2 2 Jahre (zwischen ca. 1292 und 1314, oben S. 512, Anm. 10). Das älteste Bündnis (jenes von 1273) war in seiner Tendenz neuestens ganz umstritten und die Datierungen der Modernen schwankten um 5 1 Jahre, zwischen 1240 (Jahrb. f. Schw. G. 35) und 1291 (Gfd. 63).

tische Aktion. Der von uns erwiesene erste Dreiländerbund vom Sommer 1273 ist gleichfalls hochpolitisch; auch er kehrt sich wider die habsburgische Hauptlinie. Die seit dem großen Diplomatiker Bresslau immer mehr durchgedrungene Lehre, das alte Bündnis sei eine harmlose Landfriedenseinung gewesen, hat in der Folge auch die scharf antiösterreichische Tendenz der Bundeserneuerung von 1291 in Frage gestellt und selbst auf die Beurteilung der Bündnisrevision von 1315, ja der urschweizerischen Bünde insgesamt abgefärbt[3]. In Wirklichkeit ist der alte Bundestext gerade deshalb 1291 wörtlich übernommen und sogar 1315 eigens für den neuen Brief übersetzt worden — ohne jede Weglassung —, weil mit diesem ersten Bund der Kampf wider die Hauptlinie Habsburg, schon wider deren ersten Festsetzungsversuch vom Jahr 1273, begonnen hatte, weil schon der alte Brief dem genau gleichen Zwecke diente, wie die späteren. Der alte Vertrag ist nicht nur textgeschichtlich, sondern auch politisch die Grundlage der eidgenössischen Bünde, der Eidgenossenschaft überhaupt[4]. Kein einziger hoch- oder spätmittelalterlicher Landfriedensbund ist zum Staate geworden. Wenn die Eidgenossenschaft ein Staat ist, so deshalb, weil schon ihr Urgrund, die antiqua confoederatio, nicht ein harmloser Landfrieden war, vielmehr ein

[3] In seiner sonst hervorragenden « Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert » (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, S. 29) glaubt E. Dürr sogar an einen Gegensatz zwischen dem Freiheitswillen der urschweizerischen Talgemeinden und dem vermeintlich unpolitischen Dreiländerbund. In Wirklichkeit war dieses Bündnis von allem Anfang an, schon 1273 und 1291, ein Hauptmittel zur Sicherung der talschaftlichen Unabhängigkeit. Nicht polizeiliche oder wirtschaftliche Sekurität, sondern politische und persönliche Freiheit war das eidgenössische Bundesziel.

[4] Nicht nur der schweizerische Staat, sondern auch sein Name, die seit 1803 zum Siege gelangte offizielle Bezeichnung « Schweizerische Eidgenossenschaft » geht in ihren beiden Bestandteilen auf die urschweizerische Bundesgründung des 13. Jahrhunderts zurück. Der Name Eidgenossen wurde vom alten Bundestext und dessen deutscher Übersetzung 1315 (oben S. 336, Anm. 16) schon rein textgeschichtlich auf die anderen eidgenössischen Bünde (mit Luzern, Zürich usw.) übertragen. Die Bezeichnung Schwyzer (nicht zufällig in der bayrisch-österreichischen Form Schweizer) war ursprünglich ein österreichischer Schimpfname für die ersten Rebellen (die Schwyzer) und ihre Mitgänger, die übrigen von Österreich Abgefallenen (die Unterwaldner, Luzerner usw.), später auch für deren reichsfreie Verbündete. Schwyzer wurde die österreichische Bezeichnung für die Aufständischen, welche ihrer rechtmäßigen Herrschaft, der Hauptlinie Habsburg und deren Rechtstitel, dem habsburgischen Kaufbrief vom Jahr 1273, von jeher getrotzt haben. Erst später ist dieser Name auch von den Eidgenossen übernommen worden (darüber Oechsli, Die Benennungen der Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 42, 1917, S. 192 f., sowie meine Urschweizer Befreiungstradition, S. 45).

engstes, hochpolitisches Bündnis freier Gemeinden, auf ewig gegründet wider einen mächtigen Dauergegner.

Der urschweizerische Abwehrkampf zielte auf politische und persönliche Freiheit. Er zeitigte zwei gleichgerichtete Ergebnisse, die Selbständigkeit der Talschaften und den Dreiländerbund.

Als die Grafen von Habsburg seit 1173 in den Waldstätten eine Vogteiherrschaft aufrichteten, warfen die Talleute diese bei der ersten Gelegenheit, 1231, 1240 und 1242 ab und gewannen bald die tatsächliche Unabhängigkeit. Doch Rudolfs Kaufbrief vom Frühjahr 1273 bedrohte alle diese Errungenschaften aufs neue. Wider diesen mächtigen Gegner gründeten jetzt Uri, Schwyz und Nidwalden den ewigen Abwehrbund vom Sommer 1273, die urschweizerische Eidgenossenschaft. Als dennoch, unter Mißbrauch von Rudolfs Königswürde, nochmals eine habsburgische Vogteihoheit sich einschlich, da wurde sie bei dessen Ableben von den Eidgenossen und zu Weihnachten auch von Obwalden abgewälzt. Die Frucht dieser Erhebung ist der Befreiungsbund von 1291. Leopolds Versuch, diesen durch Krieg zu bezwingen, führte nach Morgarten zum Siegesbund von 1315, der letzten Bekräftigung der beiden früheren Bündnisse.

Was die Eidgenossen schon im Sommer 1273 vorausgesehen, wurde Tatsache: Habsburg gab seine Ansprüche auf die Urschweiz nicht auf. Es beharrte zäh auf seinem Kaufbrief von 1273, weit über Morgarten hinaus, bis zur Ewigen Richtung von 1474, ja bis auf Maximilian (1499). Doch gerade diese Hartnäckigkeit des Erbgegners schmiedete die Waldleute weiter zusammen, gegenüber Habsburg wie gegenüber dem Reich, so oft dieses mit jenem zusammenging. Der stählerne Block des siegreichen Dreiländerbundes zog auch die Nachbarkommunen magnetisch an, da diese sich gleichfalls wider Österreich zu wehren hatten. Auch den neuen Verbündeten, der erweiterten Eidgenossenschaft, prägten die Waldstätte den Willen zur hochpolitischen ewigen Bundesgemeinschaft auf. Darum hat von allen abendländischen Kommunenbünden einzig die Schweizerische Eidgenossenschaft sich durchgesetzt, als Sonderfall der europäischen Geschichte.